

Bericht

Sozialbericht · Tätigkeitsbericht

über die

des Bundesministeriums für

soziale Lage

Arbeit und Soziales · Wien 1992

1991

Bericht über die soziale Lage

Sozialbericht

Tätigkeitsbericht
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Wien 1992

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
1010 Wien, Stubenring 1
Redaktion: Grundsatzabteilung

Für den Inhalt verantwortlich: Hans Steiner und Hannes Spreitzer, BMAS

Grafik und Layout: Der Auer
Papier: Umweltfreundlich – 50%iger Recyclingpapieranteil
Druck: Druck- und Verlagshaus Styria

ISBN 3-85010-014-6

Bericht über die soziale Lage

**Zum Sozialbericht erscheint auch ein Datenband.
Er ist auf Anforderung in der Grundsatzabteilung des BMAS,
1010 Wien, Stubenring 1, Tel. 711-00/5495, erhältlich.**

Zum Geleit	5
-------------------------	----------

Vorschau und Zusammenfassung

Sozialpolitische Vorschau	7
--	----------

Zusammenfassung	15
------------------------------	-----------

Sozialbericht

Entwicklung der Sozialpolitik 1980 bis 1991.....	31
---	-----------

Die Arbeitsmarktlage 1991	45
--	-----------

Die Entwicklung der österreichischen Sozialversicherung im Jahre 1991	77
--	-----------

Gesundheit und Arbeitswelt.....	111
--	------------

Zur Versorgung hilfs- und pflegebedürftiger Menschen in Österreich.....	129
--	------------

Entwicklung und Verteilung der Einkommen 1991	147
--	------------

Tätigkeitsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Sozialversicherung	175
---------------------------------	------------

Arbeitsmarktverwaltung und Arbeitsmarktpolitik	195
---	------------

Pflegevorsorge - Behindertenfragen - Sozialentschädigung	235
--	------------

Arbeitsrecht und Allgemeine Sozialpolitik	247
Arbeitsinspektion	265
Europäische Integration, Grundlagenarbeit für Frauenfragen, Allgemeine Grundlagenarbeit	293
Finanzielle und Personelle Situation des BMAS	301

Beiträge der Interessenvertretungen

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte	305
Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft.....	313
Vereinigung österreichischer Industrieller.....	323
Österreichischer Gewerkschaftsbund	329
Präsidentenkonferenz d. Landwirtschaftskammern Österreichs	337
Österreichischer Landarbeiterkammertag	343

ZUM GELEIT

Vor 10 Jahren wurde im Sozialbericht 1981 Bilanz über die 70er Jahre gezogen, im diesjährigen Sozialbericht wird die sozialpolitische Entwicklung der 80er Jahre dargestellt. Die Bilanz fällt dabei überzeugend positiv aus. Die meisten Indikatoren weisen auf eine wesentliche Wohlstandsvermehrung in dieser Dekade hin. Die durchschnittlichen Löhne waren 1991 real um ca. ein Sechstel höher als 1980, die durchschnittliche Alterspension erhöhte sich bis 1992 um real 26 Prozent, die Ausgleichszulagenrichtsätze in der Pensionsversicherung wuchsen um mehr als ein Viertel, der Beschäftigtenstand stieg um mehr als 200.000.

Österreich hat im internationalen Vergleich bei den Löhnen und Sozialleistungen beachtlich aufgeholt und befindet sich nun über dem Durchschnitt der westlichen Industrieländer. Zwar nahm die Arbeitslosigkeit in Österreich in den 80er Jahren zu, die Arbeitslosenquote beträgt aber dennoch nur weniger als die Hälfte vom Durchschnitt der EG-Länder. Kurzum: Der österreichische Sozialstaat konnte im Laufe der letzten Jahre entscheidend weiterentwickelt werden. Dabei beeinträchtigte der Ausbau des Wohlfahrtsstaates keineswegs die wirtschaftliche Entwicklung - im Gegenteil: Die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit Österreichs hat sich kostenseitig wie auch von der strukturellen Dynamik her deutlich verbessert.

Angesichts dieser Fakten muß das in der tagespolitischen Auseinandersetzung oft verzerrte Bild von angeblich ineffizienten, wirtschaftsfeindlichen und inflexiblen sozialstaatlichen Einrichtungen entschieden zurechtgerückt werden. Für professionelle Krankjammerer und Diffamierer des österreichischen Sozialstaates empfiehlt sich die Lektüre des vorliegenden Sozialberichtes daher ganz besonders.

Dabei muß darauf verwiesen werden, daß der Sozialstaat und seine Einrichtungen in dieser Zeit auf durchaus harte Proben gestellt wurden. So wurde Österreich - angesichts des Zusammenbruchs der kommunistischen Diktaturen in Osteuropa - mit einer regelrechten Wanderbewegung konfrontiert, die auch massiven Druck auf den österreichischen Arbeitsmarkt bewirkte und auch heute noch ausübt. Durch ein Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Höchstbeschäftigungsquoten von Ausländern auf Bundes- und Landesebene vorsieht, und das effiziente Kontrollinstrumente beinhaltet, wurde dieser Entwicklung entgegengesteuert. 1992 konnte eine Stabilisierung der Ausländerbeschäftigung erzielt werden. Ein weiteres Ansteigen der Arbeitslosigkeit konnte so eingebremst, Lohn- und Sozialdumping verhindert werden.

Die aufgrund demographischer Faktoren nach dem Jahr 2000 zu erwartende Verschlechterung der Relation zwischen Pensionisten und Aktiven erfordert langfristig wirksame Reformen auf dem Pensionssektor, so wie sie im Arbeitsübereinkommen der beiden Koalitionsparteien vereinbart wurden. Die Neugestaltung der Alterssicherungssysteme soll eine langfristige Zusammenführung der unterschiedlichen Systeme bringen. Das Finanzierungskonzept des Pensions-

systems soll letztlich abgesichert und somit der Generationenvertrag für die Zukunft stabilisiert werden.

Ein in der öffentlichen Diskussion leider vernachlässigtes Thema sind die gesundheitlichen Gefährdungen in der Arbeitswelt. Ein Abschnitt im Sozialbericht bringt dazu alarmierende Daten. Für Hunderttausende Arbeitnehmer bedeuten die beruflichen und Umwelt-Belastungen am Arbeitsplatz eine spürbare gesundheitliche Beeinträchtigung. Für die Sozialversicherung sind damit außerdem hohe zusätzliche Kosten verbunden. Im Berichtszeitraum konnten in diesem Zusammenhang wichtige legistische Maßnahmen (z.B. Nacht-Schwerarbeitsgesetz, 50. ASVG-Novelle etc.) verabschiedet werden, mit denen sowohl das Leistungsspektrum als auch die Möglichkeit für präventive Aktionen verbessert wurden.

Schon längere Zeit in Vorbereitung stehende weitere legistische Schritte in Richtung noch effizienterer Arbeitnehmerschutzregelungen stoßen aber auf den Widerstand der Arbeitgeberseite. Es muß in diesem Zusammenhang darauf verwiesen werden, daß es auch zu den Verpflichtungen der Unternehmen gehört, die die Gesundheit der Arbeitnehmer beeinträchtigenden Arbeitsbedingungen zu verbessern. Wenn, wie jetzt, die Hälfte der Arbeiter aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig ihre Berufslaufbahn abbrechen muß, und Invaliditätspensionisten eine wesentlich geringere Lebenserwartung als Alterspensionisten haben, dann ist eindeutig Handlungsbedarf gegeben. Hier ist klar festzuhalten: Die Sozialpolitik hat den Wert des Menschen in den Vordergrund zu stellen und nicht seine Verwertbarkeit.

Die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegevorsorge soll 1993 die letzte Lücke sozialstaatlicher Infrastruktur schließen. Damit soll in Zukunft den etwa 350.000 Betroffenen ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht werden. Von Bundesseite wird mit der Verabschiedung eines Bundespflegegeldgesetzes ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet. Wie die im diesjährigen Sozialbericht veröffentlichte Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Versorgungssituation hilfs- und pflegebedürftiger Personen zeigt, sind aber auch große Anstrengungen der Länder und Gemeinden, vor allem beim Aufbau des ambulanten Sektors, zu unternehmen.

Ich danke allen, die an der Erstellung des Sozialberichts mitgewirkt haben.

Josef Hesoun
Bundesminister für Arbeit und Soziales

SOZIALPOLITISCHE VORSCHAU

Sozialversicherung

Es ist beabsichtigt, Entwürfe betreffend eine **Pensionsreform** einschließlich einer Reform der Bauern-Sozialversicherung (d.s. vor allem Entwürfe einer 51.Novelle zum ASVG, einer 19.Novelle zum GSVG, einer 17.Novelle zum BSVG und einer 21.Novelle zum B-KUVG) im Laufe der zweiten Jahreshälfte 1992 zur Begutachtung zu versenden und nach deren Abschluß die parlamentarische Behandlung des Novellenpaketes in die Wege zu leiten.

Über folgende Punkte der Pensionsreform besteht zur Zeit (Sommer 1992) grundsätzliches Einvernehmen:

- **Kein Eingriff in bestehende Pensionsleistungen.**
- **Langfristige Zusammenführung der Pensionssysteme:** Alle Schritte der Pensionsreform verfolgen das Ziel, die unterschiedlichen Pensionssysteme langfristig zusammenzuführen. Die Beschußfassung über die Pensionsreform macht es daher notwendig, nicht nur im ASVG-Bereich Einigung über Reformschritte zu erzielen.
- **Neue Aufwertung und Anpassung:** Ein neues, alle Alterssicherungssysteme umfassendes Pensionsanpassungssystem, das eine gleiche durchschnittliche Nettoeinkommensentwicklung der Aktiven und Pensionisten zum Ziel hat, soll den bisherigen Anpassungsmodus ablösen.
- **Neue Bemessungsgrundlage: die 15 besten Beitragsjahre:** Das bisherige Verfahren zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Pensionshöhe soll durch eine transparente Berechnungsmethode, und zwar durch die Heranziehung der besten 180 Beitragsmonate ersetzt werden.
- **Gleitpension:** Die Neueinführung einer Gleitpension soll einen Anreiz dafür bieten, die Pension zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen, und so mithelfen, das tatsächliche Pensionsantrittsalter anzuheben.
- **Anrechnung von Kindererziehungszeiten:** In Hinkunft sollen Kindererziehungszeiten im Ausmaß von bis zu vier Jahren pro Kind in der Pensionsversicherung berücksichtigt werden. Die Anrechnung für Kinder, und zwar auch für vor dem Jahre 1993 geborene, soll im Rahmen des Versicherungssystems in Form eines bestimmten Zuschlags zur monatlichen Pensionsleistung erfolgen.
- **Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung:** Diese soll sicherstellen, daß nach dem Tod eines Partners der vor dessen Tod bestehende Lebensstandard auch nach dem Tod des Partners für den Überlebenden gewährleistet bleibt. Dabei bleibt bei denjenigen Witwen und Witwern, die nur über ein kleines Einkommen verfügen, das bisherige Recht voll erhalten.

Nur in denjenigen Fällen, in denen der überlebende Ehegatte bereits zu Lebzeiten des Verstorbenen den Hauptanteil am gemeinsamen Einkommen erzielt hat - und dies sind vor allem Männer - soll ein niedrigerer Hinterbliebenenpensionsanspruch bestehen.

- **Gleiches Pensionsalter für Mann und Frau:** Eine etappenweise langfristige Anpassung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters der Frauen an dasjenige der Männer soll gleichzeitig mit der Verwirklichung eines Maßnahmenpaketes Hand in Hand gehen, das zum Ziel hat, die Benachteiligungen der Frauen im Arbeitsleben und in anderen gesellschaftlichen Bereichen zu beseitigen.

Die **Reform der Bauern-Sozialversicherung** soll auf Grundlage der Zielvorstellungen, wie sie der Ausschuß für Arbeit und Soziales anlässlich der Behandlung der 16. Novelle zum BSVG im Nationalrat formuliert hat, erfolgen.

Der Nationalrat hat im Juni 1992 das **Studienförderungsgesetz 1992** und eine Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz beschlossen (vorgesehener Wirksamkeitsbeginn für beide Gesetze ist der 1. September 1992). Angesichts der Verknüpfung einer Reihe von Bestimmungen dieser Gesetze mit dem Sozialversicherungsrecht, und zwar vor allem hinsichtlich der Regelung betreffend die **Angehörigeneigenschaft** über das 18. Lebensjahr hinaus, hat sich ein entsprechender Anpassungsbedarf in diesem Rechtsbereich der Sozialversicherung ergeben; es war notwendig, diese Anpassungen im Rahmen von Initiativanträgen dem Parlament zuzuleiten, um den gleichzeitigen Wirksamkeitsbeginn derselben mit dem Studienförderungsgesetz 1992 und der Novelle zum Fl. AG zu gewährleisten.

Die mit **Kroatien und Slowenien** auf Expertenebene ausgearbeiteten umfänglichen Abkommen über Soziale Sicherheit werden nach der ehestmöglichen Unterzeichnung noch im Herbst 1992 der parlamentarischen Genehmigung zugeleitet werden. Das ebenfalls bereits auf Expertenebene abgeschlossene Abkommen mit der **CSFR** wird je nach der weiteren Entwicklung in der CSFR mit dieser in ihrer Gesamtheit oder der möglichen beiden Teilstaaten abgeschlossen werden. Die mit **Ungarn** bereits aufgenommenen Expertenbesprechungen betreffend den Abschluß eines umfänglichen Abkommens sollen sobald wie möglich fortgesetzt und abgeschlossen werden.

Im Herbst 1992 werden auch die auf Grund des EWR-Abkommens aufgenommenen Gespräche betreffend den Abschluß neuer Abkommen mit der **Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien** und den **Niederlanden** fortgesetzt und abgeschlossen sowie entsprechende Gespräche auch mit anderen EG- und EFTA-Staaten (vorerst insbesondere mit **Italien, Spanien, Schweden** und der **Schweiz**) aufgenommen werden.

Im Bereich der Sozialen Sicherheit wird der Schwerpunkt der Tätigkeiten weiterhin auf das EWR-Abkommen ausgerichtet sein. Es werden die sich aus dem EWR-Abkommen ergebenden innerstaatlichen Implementierungsaktivitäten durchzuführen sein.

Arbeitsmarktverwaltung und Arbeitsmarktpolitik

Für 1992 und 1993 werden **weiterhin**, wenn auch gegenüber den Vorjahren verringerte **Beschäftigungszuwächse** prognostiziert. Wegen des sich fortsetzenden Strukturwandels der Wirtschaft werden Dynamik und Segmentierungsprozesse des Arbeitsmarktes keineswegs nachlassen. Die **Arbeitslosenquote** wird im Jahresdurchschnitt 1992 auf dem Niveau von 1991 bleiben, 1993 allerdings wieder **weiter auf 5,9 % anwachsen**.

Der **Budgetrahmen** für aktive Maßnahmen ist auch 1992 überaus eng. Mit öS 4.650 Mio (gem. Budgetvoranschlag) stehen gegenüber 1991 um 2,8 % mehr Mittel zur Verfolgung arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischer Ziele der AMV zur Verfügung.

Angesichts der prognostizierten Arbeitsmarktentwicklungen und des Budgetrahmens hat die AMV ihre Tätigkeiten zu planen.

Strukturreform und Ausbildung des Personals

Die vorrangige Zielsetzung bis Mitte 1993 besteht in der Schaffung einer gesetzlichen Regelung einschließlich der Übergangsbestimmungen hinsichtlich

- Aufbau- und Ablauforganisation,
- Übertragung von Leistungen an andere Trägerorganisationen,
- personeller und technischer Infrastruktur,
- Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter/innen und
- Finanzierung, sowie in der
- Realisierung von organisatorischen Teillösungen.

Die geplante Etablierung einer Ausbildungseinrichtung auf (Fach-) Hochschulniveau zur Ausbildung neuer Mitarbeiter/innen stellt einen weiteren Schwerpunkt der Organisationsentwicklung dar.

Arbeitsmarktforschung

Die künftigen Schwerpunkte der Arbeit im Forschungsbereich werden im Ausbau wissenschaftlicher Planungs- und Evaluierungsinstrumente, der Sicherung des breiten Spektrums der Forschungsaktivitäten liegen. Weiters werden Konzepte bezüglich Neustrukturierung und institutioneller Verankerung der Forschung in der AMV (u.a. im Zusammenhang mit der geplanten Reform der AMV) erstellt.

Arbeitsmarktservice

Die nächsten Weiterentwicklungsschritte betreffen

- die Effektivitäts- und Effizienzsteigerung der Arbeitsvermittlung,
- den Ausbau der Betriebsbetreuung,
- die Intensivbetreuung Älterer, Ausländer und Langzeitarbeitsloser,
- die Differenzierung des Serviceangebotes,
- die Entwicklung der Samsomaten durch
 - Einsatz von Bildern zu den Berufsinformationen der Lehrberufe,
 - Erweiterung der Berufsinformationen auf "allgemeine Berufe" (somit werden alle verfügbaren Berufsinformationen in Selbstbedienung zur Verfügung stehen),
 - Prüfung des Einsatzes von Magnetkarten,
 - Informationen über das Ausländerbeschäftigungsgesetz in mehreren Sprachen.
- Den Ausbau der Berufsinformationszentren (BIZ) bzw. -stellen (BIST). Mit der Eröffnung von weiteren 9 BIZ bzw. BIST wird ein großer Schritt in Richtung auf ein bundesweites, qualitativ hochwertiges Angebot an Berufsinformation gesetzt, das Mitte 1993 22 Einrichtungen umfassen wird.

Arbeitsstiftungen

Für den Herbst 1992 ist die Einrichtung weiterer Arbeitsstiftungen vorgesehen. Zudem sollen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen nach dem AlVG zur Ermöglichung von regionalen Arbeitsstiftungen auch für kleine und mittlere Unternehmungen erörtert werden.

Frauen

Planung und Entwicklung neuer Fördermodelle (z.B. Frauensstiftungen), Ausbildungsmaßnahmen für Frauen.

Behinderte

Im 1. Halbjahr 1992 wurden die Vorbereitungsarbeiten zur Errichtung eines Pilotprojektes "Arbeitsassistenz für psychisch Behinderte" in Linz und Mistelbach abgeschlossen. Diese beiden Projekte werden ihre Arbeiten in der 2. Hälfte 1992 beginnen. Ihre Effizienz soll durch eine wissenschaftliche Begleituntersuchung evaluiert werden.

Zudem wird in der 2. Hälfte 1992 eine bei allen Arbeitsämtern kostenlos erhältliche Informationsbroschüre für behinderte Schulabsolventen/innen herausgegeben.

Ältere

Für die zweite Hälfte des Jahres 1992 ist die Ausformulierung und die Diskussion eines erweiterten Maßnahmenpaketes zugunsten Älterer auf Expertenebene geplant. In Abhängigkeit von den für das kommende Jahr 1993 gewährten Fördermitteln wird die Umsetzung dieses Maßnahmenpaketes in Angriff genommen.

Legistik

- Diskussion und Planung einer erweiterten Leistung für ältere Arbeitslose,
- Diskussion einer Mindestsicherung in der Arbeitslosenversicherung und der Einbeziehung Strafgefangener in die Arbeitslosenversicherung,
- Vorbereitung eines Datenabgleichs mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger zur statistischen Bereinigung der Ausländerbeschäftigung.

Pflegevorsorge – Behindertenfragen – Sozialentschädigung

Nach mehrjährigen intensiven Vorarbeiten und einer breiten öffentlichen Diskussion liegt seit Mai 1992 ein **Entwurf für ein Bundespflegegeldgesetz** und für eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art.15a B-VG vor. Die Begutachtungsfrist ist im Sommer 1992 abgelaufen. Bis Jahresende 1992 soll die parlamentarische Behandlung dieser Gesetzesmaterie abgeschlossen sein. (Genaueres dazu im Abschnitt Pflegevorsorge / Behindertenfragen des Tätigkeitsberichtes.)

Für den Bereich der Behindertenpolitik wird ein neues **Behindertenkonzept der Bundesregierung** vorbereitet, welches das Konzept des Jahres 1977 ablösen wird. Es ist in erster Linie dem Integrationsziel verpflichtet und schlägt ein Maßnahmenbündel zu seiner Verwirklichung vor.

Eine Novellierung des Bundesbehindertengesetzes soll weitere Verbesserungen für Behinderte (etwa im Zusammenhang mit dem Kauf von Kraftfahrzeugen) bringen. Außerdem soll eine gesetzliche Basis für die finanzielle Absicherung der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation als Dachorganisation der Behindertenverbände geschaffen werden.

Generell ist die **Verlagerung der Gewichte vom Kausalitätsprinzip**, das bei der Ursache von Behinderungen, Krankheiten und Schädigungen ansetzt, **hin zum Finalitätsprinzip**, das die Tatsache von Behinderungen, Krankheiten und Schädigungen zum Ansatzpunkt für Hilfen macht, feststellbar. Diese Akzentverschiebung ist u.a. bei der Öffnung der verschiedenen Einrichtungen der Rehabilitation gegeben.

Angesichts unseres immer komplexer und komplizierter werdenden sozialen Systems kommt der **Sozialberatung zunehmende Bedeutung** zu. Die Ausweitung diverser Servicestellen und Bürgerberatungseinrichtungen reflektiert einerseits wachsende Nachfrage nach entsprechenden Hilfestellungen, andererseits aber auch steigende Sensibilität in Politik und Verwaltung für diese Fragen.

Schließlich wird die **Öffentlichkeitsarbeit** einen wichtigen Beitrag zur Integration von Behinderten und Benachteiligten in die Gesellschaft zu leisten haben.

Arbeitsrecht

Folgende Gesetzesvorhaben werden als **arbeitsrechtliche Begleitmaßnahmen zur Pensionsreform** behandelt:

- Entwurf eines **Dienstfreistellungsgesetzes**,
- Entwurf zur **Beseitigung der zeitlichen Mindestgrenzen für die Anwendbarkeit des Angestelltengesetzes** u.a.,
- Entwurf zur Schaffung eines **Abfertigungsanspruches bei Tod des Arbeitnehmers**,
- Entwurf einer Novelle zum **Arbeitszeitgesetz - Teilzeitarbeit**,
- Entwurf einer Novelle zum **Mutterschutzgesetz 1979** sowie zum **Eltern-Karenzurlaubsgezetz**,
- Entwurf einer Novelle zum **Arbeitsverfassungsgesetz**,
- Entwurf einer Novelle zum **Gleichbehandlungsgesetz**,
- Entwurf einer Novelle zum **Heimarbeitsgesetz**.

Im weiteren Laufe des Jahres 1992 ist vor allem die **legistische Umsetzung folgender Rechtsakte der EG im Bereich des Arbeitsrechtes** in die österreichische Rechtsordnung geplant:

- **Unternehmens-/Betriebsübergang** (Umsetzung der Richtlinie 77/187/EWG):
 - Verankerung des ex-lege Übergangs der Arbeitsverhältnisse auf den neuen Inhaber (Erwerber),
 - Gesamtschuldnerhaftung von Veräußerer und Erwerber,
 - Austrittsrecht des Arbeitnehmers bei wesentlicher nachteiliger Änderung der Arbeitsbedingungen infolge des Betriebsüberganges,
 - Weitergelten der in einem Kollektivvertrag vereinbarten Arbeitsbedingungen bis zur Anwendung eines anderen Kollektivvertrages,
 - Ausbau der betrieblichen Mitbestimmung, insbes. Konzernmitbestimmung;

- **Schriftliche Aufzeichnung des Inhalts des Arbeitsvertrages** (Umsetzung der Richtlinie 91/533/EWG):
schriftliche Information des Arbeitnehmers über:
 - die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag,
 - nähere Bedingungen bei Entsendung ins Ausland,
 - Änderungen des Arbeitsvertrages;
- **Arbeitsvertragsrechtliche Umsetzung von Richtlinien im Bereich des Arbeitnehmerschutzes:**
 - Anhörung der Arbeitnehmer in Angelegenheiten der Sicherheit und der Gesundheit am Arbeitsplatz,
 - Benachteiligungsverbote für Arbeitnehmer, die in Gefahrensituationen den Arbeitsplatz verlassen oder Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr treffen sowie für Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte;
- **Anpassung des österreichischen Gleichbehandlungsgesetzes an das EG-Recht**, insbes. Schaffung von wirksamen Sanktionsregelungen.
- Umsetzung von **Sozialvorschriften im Straßenverkehr**.

Am 1.1.1993 sollen die Novelle zum **Nacht-Schwerarbeitsgesetz** sowie **Verbesserungsmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal** in Kraft treten.

Die Länder werden Ausführungsgesetze zur **Landarbeitsgesetz-Novelle** (Arbeitnehmerschutz für Jugendliche) zu erlassen haben.

Die Bestrebungen zur **Angleichung des Arbeitsvertragsrechtes** der Arbeiter und Angestellten, zur Novellierung des **Arbeitszeitgesetzes**, zur Neuregelung des **Journalistengesetzes** hinsichtlich der ständigen freien Mitarbeiter von Medienunternehmen (Diensten) sowie zur Novellierung des **Schauspielergesetzes** werden fortgesetzt.

Die bisherige Übergangsregelung im **Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz** betreffend Abfertigungszahlungen bei Insolvenz des Arbeitgebers soll in das Dauerrecht übergeführt werden.

Aufgrund des neuen **Arbeiterkammergesetzes** ist es notwendig, die Arbeiterkammer-Wahlordnung neu zu erlassen, um die gesetzlichen Neuerungen im Wahlverfahren durchzuführen.

In den Aufgabenbereichen Arbeitsbeziehungen und Arbeiterbildung sowie Gleichstellung von Frau und Mann werden die Aufbereitung von Daten und die Überprüfung der Auswirkungen getroffener sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Maßnahmen weitergeführt. Für Herbst 1992 ist die **Herausgabe folgender Analysen** geplant:

- Teilzeitbeschäftigung in Österreich 1974 bis 1990
- Arbeitsbedingungen in Österreich; Sekundärauswertung des Mikrozensus September 1985
- Ergebnisse der 1. Arbeitnehmerinnentagung, Wien, Nov. 1990.

Die Anregungen und Vorschläge der auf der 79. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen und Empfehlungen werden im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die österreichische Rechtsordnung geprüft.

Nach der Unterzeichnung des Änderungsprotokolles zur **Europäischen Sozialcharta** wird die Frage seiner Ratifikation durch Österreich zu prüfen sein.

Zentral-Arbeitsinspektion

Mit Inkrafttreten des EWR werden eine Reihe von EG-Richtlinien, die wesentliche Bereiche des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes regeln, in Österreich wirksam und erfordern die **Anpassung des österreichischen Arbeitnehmerschutzrechtes** an das EG-Recht, da dieses Mindeststandards vorsieht, die über die in Österreich derzeit geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften hinausgehen.

Es ist daher die Erlassung eines neuen, **EG-konformen Arbeitsschutzgesetzes** notwendig. Ein entsprechender Entwurf soll nach Erörterung in der Arbeitnehmerschutzkommission und nach Durchführung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zum Jahresende 1992 in den Nationalrat eingebracht werden. In der Folge wird eine Reihe von Durchführungsverordnungen, die u.a. nähtere Vorschriften betreffend Arbeitsstätten, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe enthalten, erlassen werden.

Ebenso erfordern die EG-Vorschriften die **baldige Erlassung des neuen Arbeitsinspektionsgesetzes**. Der fertiggestellte Entwurf sollte noch in der Herbstsession 1992 in den Nationalrat eingebracht werden.

Nach Einarbeitung der im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Änderungswünsche für die **Bauarbeiteorschutzverordnung** ist nunmehr damit zu rechnen, daß diese noch im Jahr 1992 im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden kann.

Nach Abschluß des allgemeinen Begutachtungsverfahrens hinsichtlich einer **Fachausbildung für Sicherheitstechniker** ist mit der Vorlage an den Nationalrat bzw. Kundmachung im Bundesgesetzblatt bis zum Jahresende 1992 zu rechnen.

ZUSAMMENFASSUNG

Sozialbericht

Arbeitsmarktlage 1991

Die **Wohnbevölkerung** betrug im Jahresdurchschnitt 7.825.000, was gegenüber 1990 einer Zunahme von 107.000 entspricht. Die Zahl der Ausländer wuchs auf einen Jahresdurchschnittswert von 512.000, ihr Anteil an der gesamten Wohnbevölkerung lag bei 6,5 %.

Die **Erwerbsquote** stieg von 70,0 % (1990) auf 70,6 %. Der Grund dafür liegt vor allem in der Zunahme der Erwerbsbeteiligung der Frauen, aber auch in einer Zunahme der Erwerbsquote der Männer (Zustrom v.a. jüngerer ausländischer Männer).

Trotz abgeschwächter Konjunktur kam es aufgrund des Anstiegs der Ausländerbeschäftigung zu einem **massiven Zuwachs bei der Beschäftigung** (+69.000 oder 2,3 %). Mit knapp 3 Millionen unselbstständig Beschäftigten im Jahresdurchschnitt 1991 wurde neuerlich ein Beschäftigungsrekord erreicht, der Höchststand vor der Rezession (1981) wurde um 200.000 überboten.

Auch 1991 konzentrierten sich die Beschäftigungszuwächse auf die mittleren Altersgruppen (25- bis 39-jährige), daneben fiel der Zuwachs aber auch bei den 50- bis 54-jährigen hoch aus (weitgehend demographisch bedingt). **An den Rändern der Altersverteilung** (15- bis 18-jährige, 55- und mehrjährige) war die **Beschäftigung** erneut und zum Teil recht **deutlich rückläufig**.

Die Zahl der unselbstständig beschäftigten Ausländer/innen stieg gegenüber 1990 um 48.000 **auf 266.000 im Jahresdurchschnitt** an, der Ausländeranteil erreichte 8,9 % (1990: 7,4 %).

Vor allem infolge des hohen Anstiegs des Arbeitskräftepotentials (Ausländer, weibliche Erwerbspersonen, 50- bis 54-jährige) stieg bei gleichzeitig hohem Beschäftigungszuwachs auch die Arbeitslosigkeit an und zwar sowohl die Arbeitslosenzahl (+19.000 oder 11,6 %) als auch die Arbeitslosenquote (+0,4%-Punkte). Dabei fiel der Anstieg bei den In- und Ausländern gleich hoch aus (+11,6 %), bei den Frauen jedoch etwas höher (+12,1 %) als bei den Männern (+11,2 %). Im Jahresdurchschnitt 1991 betrug die Arbeitslosenzahl rund 185.000, die **Arbeitslosenquote lag bei 5,8 %** (Männer: 5,3 %, Frauen: 6,5 %, Inländer: 5,7 %, Ausländer: 7,1 %).

Obwohl in fast allen Altersgruppen die **Arbeitslosigkeit** zunahm (Ausnahme: 15- bis 18-jährige, -3,6 %), **stieg sie insbesondere bei den über 50-jährigen dramatisch an** (+25 %). Die höchsten Arbeitslosenquoten verzeichneten die 50- bis 59-jährigen (7,8 %) und die 19- bis 29-jährigen (6,5 %).

Die Höhe der Arbeitslosenquote hängt stark mit der Qualifikation zusammen: **Je niedriger die Ausbildung, umso höher das Arbeitslosigkeitsniveau**. Die Unterschiede zwischen Pflichtschulabsolventen (10,1 %) und Personen mit Universitätsabschluß (2,2 %) waren beträchtlich. Eine Zunahme der Arbeitslosigkeit war 1991 in allen Ausbildungsstufen zu beobachten, insbesondere bei den AHS-/BHS-Absolventen (+14,3 %), den Lehr- (+12,8 %) und den Pflichtschulabsolventen (+11,3 %).

Die **Arbeitslosenquote der Ausländer** lag 1991 mit 7,1 % merkbar über jener der **Inländer** (5,7 %). **Ausländer** sind größtenteils in **Branchen mit überdurchschnittlichem Arbeitslosigkeitsniveau** beschäftigt (**Bau-, Beherbergungswesen, Handel, Reinigung**), der starke Zuwachs neuer ausländischer Arbeitskräfte führt zu Austauschprozessen vor allem unter den Ausländern. Wie aus den Einkommensstatistiken der Sozialversicherungsträger geschlossen werden kann, werden neu in Österreich beschäftigte Ausländer in einigen Branchen geringer entlohnt als bereits in Österreich ansässige Ausländer.

Im Jahr 1991 waren **28,3 % aller Arbeitslosen** (52.400) langzeitarbeitslos.

Die **Konzentration der Arbeitslosigkeit** wird sichtbar, wenn man die Anteile der einzelnen Dezilgruppen an der Gesamtzahl der Leistungsbezugstage betrachtet: So entfiel auf jene 20% der (leistungsbeziehenden) Personen mit den längsten Arbeitslosigkeitsperioden beinahe die Hälfte (48%) des Arbeitslosigkeitsvolumens, während die unteren beiden Dezilgruppen mit 3,3% kaum ins Gewicht fielen.

Die **Arbeitslosigkeit stieg in allen Bundesländern**. Überdurchschnittlich waren die Zuwächse in Vorarlberg (+30,7 %), das allerdings nach wie vor die niedrigste Arbeitslosenquote verzeichnete (3,5 %), Steiermark (+13,9 %), Oberösterreich (+12,8 %) und Salzburg (+12,2 %). Das höchste Arbeitslosigkeitsniveau wiesen nach wie vor das Burgenland (Quote: 7,8 %), Kärnten (+7,4 %), die Steiermark (+7,1 %) und Wien (6,3 %) auf.

1991 bezogen **530.000 Personen** zumindest einmal **Arbeitslosengeld und/oder Notstandshilfe**, waren also zumindest einmal von Arbeitslosigkeit betroffen; d.h. ca. jeder vierte bis fünfte Beschäftigte in den nichtkündigungsgeschützten Bereichen wird einmal im Jahr arbeitslos. Die Zahl der Betroffenen ist um 53.000 (+11,1 %) gegenüber 1990 angestiegen.

Der **Bestand an offenen Stellen** sank um rund 6.200 oder 11,1 % auf 49.400 ab. Dies ging vor allem auf den Rückgang von offenen Stellen für Arbeitskräfte ohne besondere Ausbildung und für Facharbeiter/innen zurück.

Die **Zahl der Lehrstellensuchenden** ging demographisch bedingt auf 45.100 Jugendliche zurück, die Zahl der Lehrstellen sank um rund 2.000 auf 56.000. Auf die Entwicklung der Zahl der Facharbeiter/innen hat dies (quantitativ) keinen negativen Einfluß, da immer noch weniger Fachkräfte aus dem Erwerbsleben ausscheiden als neu eintreten.

Die mittlere Höhe (Median) der monatlichen Leistungen an Arbeitslose (Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe inkl. allfälliger Familienzuschläge) betrug im Jahre 1991 S 7.500,–. Das **mittlere Arbeitslosengeld lag bei S 7.800,–**, die **mittlere Notstandshilfe bei S 6.000,–**.

Entwicklung der österreichischen Sozialversicherung 1991

Gegenüber 1990 sind die **Sozialausgaben um 44 Milliarden S** oder 9,1 % **gestiegen** und wuchsen damit **stärker als das Bruttoinlandsprodukt** zu laufenden Preisen, sodaß ihr Anteil am BIP ("Sozialquote") von 26,9 % (1990) auf 27,4 % (1991) stieg.

Die vorläufigen Gebarungsergebnisse der Sozialversicherungsträger für das Jahr 1991 weisen **Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen von jeweils ca. 305 Milliarden S** aus.

Die **Einnahmen bestanden zu mehr als drei Viertel (78 %) aus Beiträgen für Versicherte**, die sich auf 235 Milliarden S beliefen. Der **Bund zahlte 1991 Beiträge von 58 Milliarden S**, wobei der Großteil auf die sogenannte Ausfallhaftung des Bundes zur Abdeckung der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben in der Pensionsversicherung entfiel.

Nach den vorläufigen Berechnungen werden die **Gesamtausgaben der Pensionsversicherung 1991 rund 213 Milliarden S**, der **Krankenversicherung ca. 81 Milliarden S** und der **Unfallversicherung ca. 11 Milliarden S** betragen.

1991 waren im Jahresdurchschnitt insgesamt 2,950.000 Personen pensionsversichert. Im Vergleich zum Beschäftigtenanstieg wuchs die Zahl der Pensionen geringfügiger an (um 58.000 auf 1,727.000) sodaß die **Belastungsquote** gegenüber 1990 sank. 1991 kamen **585 Pensionen auf 1.000 Versicherte** (1990: 590).

Die **höchstmögliche Eigenpension** (ohne Hilflosenzuschuß und Kinderzuschuß) betrug 1991 **S 22.300,–**, die höchste Witwenpension (ohne Zuschüsse) **S 13.400,–** monatlich.

Es bestehen weiterhin **große Unterschiede bei den durchschnittlichen Pensionshöhen von Männern und Frauen**. Die **durchschnittliche Alterspension der Männer** betrug in der gesetzlichen Pensionsversicherung im Dezember 1991 **S 12.200,–**, jene **der Frauen** hingegen **S 7.100,–**. Die in Aussicht stehenden Reformen einer großzügigeren Anrechnung der Kindererziehungszeiten werden das Gefälle zwischen Frauen- und Männerpensionen spürbar reduzieren.

Insgesamt erhielten **13 % der Bezieher einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung noch mindestens eine weitere Pensionsleistung**. Beim Zusammentreffen von Alterspension und Witwenpension verringern sich die Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen. Trotzdem ist die durchschnittliche Einkommenshöhe von Frauen mit zwei Pen-

sionsbezügen (S 12.000,-) noch immer niedriger als die durchschnittliche Pensionshöhe der Männer mit nur einer Pensionsleistung.

Der **Pensionistenpreisindex** und der Verbraucherpreisindex stiegen **in den letzten 20 Jahren** um rund **170 %**, die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung um **260 %**. Weit über das Ausmaß der normalen Preisanpassung hinaus wurden die Richtsätze für **Ausgleichszulagenbezieher** angehoben. Der **Richtsatz** für Alleinstehende **stieg** im Zeitraum von 1970 bis 1991 **um rund 360 %**, jener für Verheiratete um rund 370 %.

Die Richtsätze für Ausgleichszulagen wurden ab 1.Jänner 1991 über die Pensionsanpassung (5 %) hinaus um 7,6 % erhöht. Der **Richtsatz für Alleinstehende** betrug im Jänner 1991 **S 6.000,-**, jener für Ehepaare mit gemeinsamen Haushalt S 8.600,-. 1991 bezogen **260.000 Personen** eine **Ausgleichszulage (15 % der Pensionsbezieher)**.

Im Jahre 1991 gab es **107.000 Neuzugänge an Pensionen**. **80 % aller Direktpensionen werden vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsanfallsalters (Männer 65, Frauen 60 Jahre) in Anspruch genommen**.

Bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen können Frauen bereits mit 55 Jahren in Alterspension gehen. Da viele **Frauen** diese Voraussetzungen mit 55 Jahren aber noch nicht erfüllen, liegt ihr **durchschnittliches Zugangsalter bei der Alterspension bei 59,8 Jahren**. Männer gingen im Durchschnitt mit **62,3 Jahren** in Alterspension.

Die **durchschnittliche Neuzugangspension** (inkl. Zulagen und Zuschüsse) eines Arbeiters betrug S 10.100,-, einer Arbeiterin S 4.800,-. Bei den Angestellten lagen diese Werte bei S 15.400,- bzw. S 8.200,-.

Der **durchschnittliche monatliche Ruhebezug der Bundesbeamten** (ohne Bahn und Post) beträgt **S 26.800,-**. 3 % der Ruhebezüge liegen unter S 10.000,-, 29 % zwischen S 10.000,- und S 20.000,-, 40 % zwischen S 20.000,- und S 30.000,-, 22 % zwischen S 30.000,- und S 50.000,- und 6 % (ca. 3.100) über S 50.000,-.

Gesundheit und Arbeitswelt

Die wachsende Zahl von Pensionen aus geminderter Arbeitsfähigkeit hat in letzter Zeit das Augenmerk zunehmend auf Gesundheitsbelastungen im Arbeitsleben gelenkt. Die Gesundheitsbelastungen am Arbeitsplatz sind vielfältig und die einzelnen Gruppen von Erwerbstätigen sind Belastungen in sehr unterschiedlichem Ausmaß ausgesetzt. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, daß die subjektive Belastbarkeit sehr unterschiedlich ist und andere Belastungen außerhalb der Erwerbsarbeit hineinspielen.

Untersuchungen zeigen folgende Belastungsfaktoren im Arbeitsleben:

- Ein erhöhter **Zeitdruck bzw. Leistungsdruck** erhöht das Unfallrisiko, das Entstehen von Krankheiten des Bewegungs- und Stützapparates, von Herz-/Kreislauferkrankungen und von psychosomatischen Beschwerden. Er zeigt sich auch in höheren Krankenstandsraten. Zumeist geht er mit anderen Belastungen einher, wie Monotonie, Umgebungseinflüssen und fehlenden persönlichen Kontaktmöglichkeiten.
- Deutlich sind auch Zusammenhänge zwischen branchenspezifischen Belastungen einerseits und bestimmten Krankheitsbildern andererseits. So führen etwa im Bauwesen, bei der Erzeugung und Verarbeitung von Metallen und bei der Be- und Verarbeitung von Holz aufgrund körperlich besonders schwerer Arbeiten **Krankheiten des Bewegungs- und Stützapparates** zu überdurchschnittlich vielen Krankenständen und Invaliditätspensionen.
- Eine große Bedeutung haben auch Umwelteinflüsse am Arbeitsplatz. So sind rund **600.000 Erwerbstätige "starkem" oder "sehr starkem" Lärm ausgesetzt**. Fast 400.000 Personen erleben eine ebenso starke Beeinträchtigung durch Geruchsbelästigung. Ebenfalls 400.000 Personen sind störendem Staub ausgesetzt. Jeweils 300.000 Erwerbstätige leiden unter Witterungseinflüssen bzw. Dämpfen. Fast ebensoviel Erwerbstätige sind mit störender Hitze bzw. Schmutz konfrontiert.
- **Rund 200.000 unselbständig Beschäftigte arbeiten "ständig" und "regelmäßig" in den Nachtstunden.**

Von all diesen Belastungen sind **Arbeiter in weitaus höherem Ausmaß betroffen als Angestellte**:

- Arbeiter sind im Schnitt **doppelt so lange im Krankenstand** wie Angestellte,
- das **Unfallrisiko** ist bei Arbeitern **sechsmal so hoch** wie bei Angestellten,
- die **Wahrscheinlichkeit invalid zu werden**, ist **doppelt so hoch** wie bei Angestellten,
- Arbeiter werden deutlich häufiger zu Pflegefällen,
- die **Lebenserwartung von 60-jährigen Arbeitern** ist um 2 bis **2 1/2 Jahre niedriger** als bei gleichaltrigen Angestellten.

1991 ereigneten sich **185.000 Unfälle** bei der Arbeit. **Jeder zehnte Arbeiter und jeder sechzigste Angestellte hatte im Vorjahr einen Arbeitsunfall**. Besonders hoch ist das Unfallrisiko in der Baubranche: Etwa jeder sechste Arbeiter in diesem Bereich erlitt im Vorjahr einen Arbeitsunfall. Die Zahl der Arbeitsunfälle nahm in den beiden letzten Jahrzehnten ganz leicht ab. Dieser schwache Trend ist jedoch vor allem auf die Strukturveränderung innerhalb der Arbeitnehmer (abnehmender Arbeiteranteil) zurückzuführen. **Die Anzahl der jährlichen tödlichen Arbeitsunfälle** ist hingegen **um etwa die Hälfte gesunken**.

Die volkswirtschaftlichen **Kosten von Arbeitsunfällen** betragen rund **26 Milliarden Schilling jährlich**; sie beinhalten den Aufwand für Renten und Heilbehandlung, den Produktionsausfall, Sachschäden etc.

Zur Versorgung hilfs- und pflegebedürftiger Menschen

Zwischen 350.000 und 500.000 Menschen in Österreich sind hilfs- oder pflegebedürftig.

Die ehrenamtliche innerfamiliäre Betreuung, die Zuerkennung von pauschalierten Pflegegeldleistungen, die Zurverfügungstellung stationärer Betreuungsmöglichkeiten, sowie ein Angebot an ambulanten Diensten sind die wesentlichen Eckpfeiler ihrer Versorgung.

Von den hilfs- und/oder pflegebedürftigen Menschen werden **mehr als drei Viertel zu Hause** von Familienangehörigen und Bekannten, ca. 10 % - 15 % in Alters- und Pflegeheimen und ca. 10 % durch soziale und pflegerische ambulante Dienste **regelmäßig betreut**. Ca. 20 % der über 65-jährigen erhalten pauschalierte Pflegegeldleistungen.

Von den ca. **23 Mrd. S**, die 1991 in Österreich speziell **für Pflegevorsorge aufgewendet** wurden, werden ca. 60 % für Geldleistungen, ca. ein Drittel für die stationäre Versorgung und weniger als 10 % für ambulante pflegerische und soziale Dienste ausgegeben.

Das **Bettenangebot** in den Alters- und Pflegeheimen lag 1990 bei **60.000**. Die große Mehrheit der Bewohner/innen dieser Heime ist zwischen 75 und 90 Jahre alt; ca. 50 % der Pflegeheimbewohner sind dement, ein Drittel ist bettlägrig. In ganz Österreich fehlt in den Heimen qualifiziertes Pflegepersonal.

Die **Versorgungsdichte** mit ambulanten Diensten ist **im städtischen Bereich höher** als in ländlichen Regionen. Ca. 90 % der sozialen und pflegerischen Dienste im ambulanten Bereich werden von freien Wohlfahrtsverbänden durchgeführt. In allen Bundesländern werden die ambulanten Dienste meist nur an Wochentagen angeboten. Insgesamt ist das Versorgungsangebot an sozialen Diensten in Österreich um einiges geringer als in vergleichbaren Industriestaaten.

Ca. 1 % aller unter 65-jährigen und **mehr als 20 % aller über 65-jährigen erhalten eine Geldleistung wegen Pflegebedürftigkeit und Hilflosigkeit**. Die durchschnittliche monatliche Geldleistung für Hilflosenzuschüsse und ähnliche Leistungen beträgt etwa S 2.800,- (14 x jährlich). Je nach gesetzlicher Regelung sind jedoch die Anspruchsvoraussetzungen, die Zahl der Pflegestufen und die Geldleistungshöhen sehr verschieden.

Die aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen sich verändernden Kapazitäten der innerfamiliären Pflege, das rapide Ansteigen der Zahl der über 75-jährigen, das bisher unzureichende Angebot an ambulanten Hilfen, die Mängel bei der stationären Versorgung und die unzureichende Bedarfsorientierung der derzeitigen Pflegegelder sind Gründe dafür, daß **Reformen bei der Pflegevorsorge in die Wege geleitet** werden. In Hinkunft sollen in Österreich die Pflegegelder verstärkt auf das Bedarfsprinzip umgestellt werden. Hinsichtlich einer Ergänzung und Entlastung der innerfamiliären Pflege ist ein Ausbau der ambulanten Dienste vorgesehen. Weiters gibt es verschiedene Initiativen, die ambulanten Dienste besser untereinander und mit den stationären Ein-

richtungen zu koordinieren. Die Investitionen in den stationären Pflegebereich zielen auf eine qualitative Standardanhebung und auf eine dichtere kleinräumige dezentrale Versorgung ab.

Entwicklung und Verteilung der Einkommen 1991

Das **Volkseinkommen** betrug 1991 1.411 Mrd. S und sein reales Wachstum gegenüber 1990 3 %.

Die **Brutto-Entgelte für unselbständige Arbeit** stiegen mit real 5.2 % deutlich stärker an.

Die **unverteilten Gewinne der Kapitalgesellschaften** sowie die **sonstigen Einkünfte aus Besitz und Unternehmung** nahmen nominell um jeweils 5 % zu und blieben damit etwas hinter dem Wachstum des Volkseinkommens zurück.

Im Jahresdurchschnitt 1991 stiegen die **Brutto-Leistungseinkommen** je Beschäftigten um 6.3 %, dies kommt einem um 0.9 Prozentpunkte stärkeren Anstieg als 1990 gleich. Deflationiert mit dem Konsumentenpreisindex entspricht dies einem **Anstieg der Brutto-Realeinkommen je Beschäftigten von 2.8 %**.

Das **mittlere monatliche Bruttoeinkommen** (14 mal jährlich) lag 1991 bei **16.800,- S**. Frauen verdienten 13.300,- S während das mittlere Bruttoeinkommen der Männer bei 19.188,- S lag. Der **Einkommenvorteil der Männer** erreichte 1991 beim Medianeinkommen 29 %.

Etwa 7 % der unselbständig Beschäftigten verdienten **1991 weniger als 10.000,- S** davon sind 151.000 Frauen und 69.000 Männer. **Im Vergleich zu 1989** (430.000 Personen mit einem Monatseinkommen unter 10.000,- S) **bedeutet dies eine Halbierung**. Eine Anhebung der Mindestlohngrenze auf 12.000,- S würde für 22 % aller Arbeiter und Angestellten zu einer Besserstellung führen.

Im Berichtsjahr verdienten rund **315.000 unselbständig Beschäftigte mehr als 30.000,- S**. Fünf Sechstel aus dem obersten Einkommensdezil sind Männer (262.000 Männer, 53.000 weibliche Arbeitnehmer).

Aus dem Mikrozensus liegen Angaben über **nach der Arbeitszeit standardisierte Netto-Einkommen** vor; **im Vergleich** zur vorangegangenen Erhebung aus dem Jahr **1989 erhöhten sich die Nettoeinkommen** der unselbständig Beschäftigten **um 13 % bis 16 %**, (demgegenüber erhöhte sich der Verbraucherpreis um 7.9 %). Im unteren Bereich der Einkommensverteilung (1. Dezil) lagen die Zuwächse bei 20 %. Dies ist ein Ausdruck der erfolgreichen Bemühungen um eine überproportionale Erhöhung der Mindesteinkommen. Der **Einkommenvorteil der Männer** lag für alle unselbständig Beschäftigten bei 21 %.

Tätigkeitsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Sozialversicherung

Das **Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991** hat für die Alterspension besondere Anspruchsvoraussetzungen geschaffen. Es wird darauf abgezielt, daß bei Inanspruchnahme dieser Pension die bisherige (Haupt-)Erwerbstätigkeit während einer bestimmten Frist aufgegeben werden muß. Als ergänzende Maßnahme wurde im ASVG eine Bonifikation in Form einer Erhöhung der Alterspension eingeführt, wenn die Inanspruchnahme der Pension aufgeschoben wird.

Weiters wurde nach Ablauf der befristeten Regelung zur Krankenhausfinanzierung **ein neues Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds-Gesetz beschlossen**. Damit ist die Fortführung der Strukturreform des Krankenanstaltenwesens gesichert. In diesem Zusammenhang wurde auch die Finanzierung sowie durch ein eigenes Gesetz die finanzielle Beteiligung der sozialen Krankenversicherung geregelt.

Die wesentlichsten Änderungen des Sozialversicherungsrechtes im Jahr 1991 sind in der **50. Novelle zum ASVG** und den entsprechenden Novellierungen der Parallelgesetze enthalten. Deren Schwerpunkt bilden Maßnahmen **im Bereich der Krankenversicherung**, die zu **wesentlichen Leistungsverbesserungen** führten: Die Umwandlung der **medizinischen Hauskrankenpflege** in eine **Pflichtleistung**, die Gewährung von medizinischen Maßnahmen der **Rehabilitation** durch Krankenversicherungsträger, die Einbeziehung der **psychotherapeutischen Behandlung**, der diagnostischen Leistung klinischer Psychologen und des ergotherapeutischen Dienstes in den Leistungskatalog der Krankenversicherung sowie die Ermächtigung der Krankenversicherungsträger zum Ausbau der **Maßnahmen der Gesundheitsförderung** und Verhütung oder Früherkennung von Krankheiten.

In der Unfallversicherung hat insbesondere eine zeitgemäße **Ausweitung der Liste der Wegunfälle sowie der Berufskrankheiten** stattgefunden.

Im Pensionsrecht wurde ein erster Schritt zur Neuregelung der Aufwertungs- und Anpassungsbestimmungen gesetzt und eine **außertourliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze** vorgenommen. Darüberhinaus ist noch die Öffnung der Pensionsversicherung durch die **Möglichkeit der Selbstversicherung** eingeführt worden, die für jedermann ohne Nachweis von Vorversicherungszeiten den Zugang zur Pensionsversicherung schafft.

In der Bauern-Sozialversicherung ist seit 1.1.1992 bei gemeinsamer Betriebsführung durch Ehegatten oder hauptberuflicher Beschäftigung eines Ehepartners im Betrieb des anderen eine

Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung für beide Ehegatten gegeben, nunmehr können v.a. auch **Bäuerinnen** einen **selbständigen Pensionsanspruch** erwerben. Die Regelung ist mit 31.12.1992 befristet.

Am 1.3.1991 ist das **Abkommen über Soziale Sicherheit mit Tunesien** und am 1.11.1991 das Abkommen mit der **USA** (nur Pensionsversicherung) in Kraft getreten. Am 5.11.1991 wurde ein Abkommen mit **Zypern** sowie am 1.4.1992 mit **Australien** (nur Pensionsversicherung) unterzeichnet, die auch bereits die parlamentarische Genehmigung erhalten haben. Darüber hinaus wurden auf Expertenebene die Besprechungen zur Vorbereitung neuer Abkommen mit der **CSFR** sowie den neuen Republiken **Kroatien und Slowenien** abgeschlossen. Unter Berücksichtigung des am 2.5.1992 unterzeichneten EWR-Abkommens wurden mit **Island** sowie mit der **Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien** und den **Niederlanden** Gespräche zur Vorbereitung neuer Abkommen aufgenommen.

Arbeitsmarktpolitik

Leichte **Konjunkturabschwächung**, **Beschäftigungswachstum**, weiter **leicht steigende aber verstärkt strukturierte Arbeitslosigkeit** kennzeichneten das Jahr 1991. Die Problemgruppen Langzeitarbeitslose, Ältere, Frauen, Behinderte und Ausländer erforderten spezielle Betreuungs-, Vermittlungs- und Unterstützungsaktivitäten der Arbeitsmarktverwaltung.

Für die arbeitsmarktpolitische **Umsetzung der Zielfestlegung der AMV** war die organisatorische Weiterentwicklung des Arbeitsmarktservices Voraussetzung. Hauptaugenmerk galt dabei dem offenen Kundenempfang, dem Ausbau von Selbstbedienungsmöglichkeiten und Berufsinformationszentren, der Verbesserung der Betriebsbetreuung und der Zusammenarbeit mit den Schulen zur Berufswahlunterstützung. Im Mittelpunkt der Organisationsarbeit stand auch die Planung, Ausschreibung und Verwertung der von einem Holländischen Institut durchgeführten **Organisationsanalyse** der Arbeitsmarktverwaltung.

Im Bereich der **Vermittlungsunterstützung** erfolgte der Mitteleinsatz problemgruppenbezogen analog zur Entwicklung der Arbeitslosigkeit. Dafür standen die Instrumente der Arbeitsmarktausbildung, der Beschäftigungssicherung und -schaffung und der experimentellen Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung. Insgesamt führten die Vermittlungs- und vermittlungsunterstützenden Bemühungen der Arbeitsämter zur weiteren Steigerung der Beschäftigungsaufnahmen von Arbeitsuchenden sowie zur Erhöhung der Zahl rasch besetzter offener Stellen. Als Resultat sind **Beschäftigungseffekte** zu konstatieren, die, **umgelegt auf den Mittelaufwand für aktive Maßnahmen**, in einem **50%igen Deckungsgrad** durch so eingesparte Versicherungsleistungen wegen Arbeitslosigkeit zum Ausdruck kommen.

Im Bereich der **Arbeitsmarktausbildung** gelang es, mit Einführung **neuer Organisationsmodelle** die Wartezeiten der Teilnehmer/innen auf Kurse zu verkürzen, die individuellen Ausbildungszeiten zu straffen und die Tendenz in Richtung **anspruchsvollere, höherqualifizierende Ausbildungsmaßnahmen** fortzusetzen. Evaluationsstudien zeigen für höherqualifizierende Kurse **80%ige Beschäftigungseffekte**.

Seit September 1991 werden **zwischenbetriebliche Zusatzausbildungen für Lehrlinge** gefördert.

Für **Personen**, die sich beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt **mit besonderen Schwierigkeiten** konfrontiert sehen, führte die AMV insgesamt **466 Beratungs-, Beschäftigungs- und Ausbildungsprojekte** durch, in die in zunehmendem Maß ältere Arbeitslose und Frauen einbezogen und in deren Rahmen insgesamt mehr als 4.400 Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen wurden.

In von der AMV unterstützten **Arbeitsstiftungen** konnten **über 1.500 gekündigten Arbeitnehmer/innen** Beschäftigungsmöglichkeiten gesichert werden.

Zur **Bekämpfung der Beschäftigungsprobleme behinderter Personen** wurden von der AMV die entsprechenden Aktivitäten verstärkt, so daß **rund 20.000 behinderten Personen Arbeitsverhältnisse vermittelt** werden konnten.

Die im Vorjahresbericht skizzierte **Betreuungsstrategie zugunsten älterer Arbeitsloser** wurde mit gutem Erfolg umgesetzt. Über **24.000 Ältere über 50** konnten **in Beschäftigung gebracht** werden.

Die **Ausländerbeschäftigung** hat sich **mit Ende 1991 stabilisiert**. Einer der Hauptgründe dafür war die Ausschöpfung der Landeshöchstzahlen. **Maßnahmen zur Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung** wurden in jedem Landesarbeitsamtsbereich institutionalisiert.

Die **Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz** eröffnete per 1.1.1992 die **volle Vermittlungsmöglichkeit von Arbeitslosen mit Wiedereinstellungszusagen**, verlängerte die Jugendanwartschaft auf 26 Wochen und erschwerte die allfällige mißbräuchliche Inanspruchnahme des Altersarbeitslosengeldes. Zudem wurde der Reservefonds der Arbeitslosenversicherung im Hinblick auf die ab 1.7.1993 vorgesehene Ausgliederung der AMV durch den Fonds der AMV ersetzt.

Die **Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz** dezentralisierte mit 1.1.1992 die Entscheidung über Anträge auf Beschäftigungsbewilligungen auch im Überziehungsverfahren auf die Ebene der Arbeitsämter und **verpflichtete ab 1.4.1992 Arbeitgeber**

zur Bekanntgabe des Arbeitsantrittes bzw. -nichtantrittes von ausländischen Arbeitskräften mit ausgestellten Beschäftigungsbewilligungen.

Pflege- und Behindertenpolitik

Nach mehrjährigen intensiven Vorarbeiten und einer breiten öffentlichen Diskussion - begünstigt durch Aktivitäten im Rahmen der UN-Dekade des behinderten Menschen, beschleunigt durch das wachsende Selbstbewußtsein von Behinderten und deren Interessenvertretungen - wurde im Herbst 1988 eine **Arbeitsgruppe** eingerichtet, die 1991 ihre Beratungsergebnisse vorlegte und **Grundsätze für die Regelung der Pflegevorsorge** formulierte. Auf dieser Basis wurde im Oktober 1991 ein **Gesetzentwurf** in eine mehrmonatige **Vorbegutachtung** versandt. Deren Ergebnisse wurden zum Teil in einen Entwurf für ein **Bundespflegegeldgesetz** aufgenommen, der **im Mai 1992 in die Begutachtung** ging.

Das **Behinderteneinstellungsgesetz** wurde 1992 **novelliert**. Wesentlichster Punkt der Novelle ist die **Sicherstellung des besonderen Kündigungsschutzes** begünstigter Behindter. Mit der Novelle wurde durch die Einrichtung einer Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag in zweiter Instanz die verfassungskonforme Weitergeltung des Kündigungsschutzes gewährleistet.

Weiters wurden durch die Novelle die **Integrationsmöglichkeiten erweitert**. In die Integrationsmaßnahmen sind nunmehr auch behinderte Flüchtlinge einbezogen und behinderten Österreichern gleichgestellt. Auch ausländische behinderte Arbeitnehmer wurden in die Förderungen in Zusammenhang mit einem Arbeitsplatz einbezogen.

Darüberhinaus wurden **Modifikationen im Bereich des Ausgleichstaxen- und Prämienverfahrens** vorgenommen. Während bisher die Höhe der Prämien bei Übererfüllung der Einstellungspflicht bei 75 % der Höhe der Ausgleichstaxe lag, wird sie jetzt als Prozentsatz der Gesamteinnahmen aus der Ausgleichstaxe fixiert. Damit wird eine **Abwendung vom "Gießkannenprinzip"** mit beträchtlichen sozialpolitisch nicht erwünschten Mitnahmeeffekten und eine Ausweitung der Individualförderung in Form beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen erreicht.

Im Jahre 1990 wurden bei den der Einstellungsverpflichtung unterliegenden Dienstgebern (ohne Gebietskörperschaften) im Jahresdurchschnitt insgesamt **44.000 Pflichtstellen** errechnet, von denen **24.000** durch beschäftigte Behinderte **besetzt** und **20.000 nicht besetzt** waren.

Beim **Bund** waren 1990 **von 7.000 Pflichtstellen 1.400 nicht besetzt**. Eine Gesamtbetrachtung der **Länder** ergibt eine Pflichtzahl von 5.200, wovon **1.200 offen** blieben.

Entsprechend der Zahl der nicht besetzten Pflichtstellen wurden den österreichischen Dienstgebern für das Jahr 1990 **Ausgleichstaxen** im Betrage von rund **400 Millionen S** von den Landesinvalidenämtern vorgeschrieben.

In einer Reihe von “**Versorgungsgesetzen**” sind Entschädigungsansprüche geregelt, die Wiedergutmachung bzw. Ersatzleistungen in jenen Fällen vorsehen, in denen Einzelnen oder Gruppen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Staates ein Schaden entstanden ist. Im Jahre 1991 betrug der finanzielle Rentenaufwand für **57.000 Kriegsbeschädigte und 59.000 Hinterbliebene** insgesamt **6 Milliarden S**. **1.400 Personen** bezogen **Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz**. Der finanzielle Aufwand betrug 80 Millionen S. Der finanzielle Rentenaufwand für **1.800 Opfer und 1.400 Hinterbliebene nach dem Opferfürsorgegesetz** betrug insgesamt 230 Millionen S. und für **1.400 Verbrechensopfer** insgesamt 10 Millionen S.

Arbeitsrecht

Das neue **Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz** wurde an das geltende Wehrrecht angepaßt und enthält für Präsenz- und Zivildiener insbesondere Verbesserungen hinsichtlich des Kündigungs- und Entlassungsschutzes sowie des Urlaubes.

Durch mehrere Novellen wurde der Ausnahmekatalog der **Verordnung gemäß § 12 Arbeitsruhegesetz** um weitere Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe erweitert.

In einer Novelle zum **Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz** wurden für Jugendliche im Gastgewerbe die 5-Tage-Woche eingeführt und Flexibilisierungsmöglichkeiten bei der Sonntagsarbeit geschaffen.

In einer Novelle des **Landarbeitsgesetzes** 1984 wurde der Arbeitnehmerschutz für Jugendliche verbessert. Durch die Novelle wurde der Personenkreis der Begünstigten erweitert und die Zahl der für Zusatzurlaub erforderlichen Nachtdienste von 60 auf 50 gesenkt sowie die Altersstaffelung für das Sonderruhegebot beseitigt.

Das **Arbeiterkammergesetz** 1992, das eine umfassende Reform der Organisation und der Tätigkeit der Arbeiterkammern darstellt, enthält insbesonders folgende Neuerungen:

- Ausbau der Rechte der Kammerzugehörigen durch ein **Petitions- und ein Antragsrecht** an die Vollversammlung;
- Anspruch auf **Rechtsschutz jedes Kammerzugehörigen** durch die Arbeiterkammer in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten;
- Vereinfachung des Wahlverfahrens zur Wahl der Vollversammlung;

- **Ausbau der Geburungskontrolle;**
- Verbesserung der internen Organisationsstruktur durch eine klare Aufgabenabgrenzung;
- **Neuregelung der Aufwandsentschädigungen und Funktionsgebühren.**

Im Zusammenhang mit der Verlängerung des Karenzurlaubes erfolgte eine Anpassung der Abfertigungsbestimmungen des **Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes**.

Mehrere legistische Vorhaben wurden 1991 in Angriff genommen bzw. fortgeführt, konnten aber noch nicht abgeschlossen werden. Dies betrifft insbesondere das Journalistengesetz, Schauspielergesetz, Arbeiter-Vertragsrechtsgesetz, Bäckereiarbeitergesetz und Arbeitszeitgesetz.

Gesetzesvorhaben, die **Teil der arbeitsrechtlichen Begleitmaßnahmen zur Pensionsreform** sind, wurden anfangs 1992 einem Begutachtungsverfahren unterzogen, z.B. das Gleichbehandlungsgesetz, Arbeitsverfassungsgesetz, Mutterschutzgesetz 1979 und Eltern-Karenzurlaubsgesetz.

Die **Publikations- und Informationstätigkeit** in den Bereichen Arbeits- und Arbeitsbeziehungen, allgemeine Angelegenheiten der berufstätigen Frau wurden fortgesetzt.

Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales haben im Rahmen verschiedener internationaler Organisationen bei der **Behandlung von sozialpolitischen Fragen und Angelegenheiten berufstätiger Frauen** mitgearbeitet.

Arbeitsinspektion

Zur **Anpassung des Österreichischen Arbeitnehmerschutzrechtes an das EG-Recht** auf technischem und arbeitshygienischem Gebiet wurden nach eingehenden Rechtsanalysen umfangreiche Novellierungsarbeiten in Angriff genommen und ein Konzept für einen Entwurf eines völlig **neuen Arbeitsschutzgesetzes** erarbeitet, das das Arbeitnehmerschutzgesetz 1974 sowie eine Reihe von als Bundesgesetz geltenden Verordnungen aus der Zeit vor 1974 ablösen soll. Im Zuge dieser EG-Anpassung müssen insbesondere die Rahmenrichtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/391/EWG) sowie die Rahmenrichtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (80/1107/EWG) sowie zahlreiche dazu ergangene Einzelrichtlinien in das österreichische Recht umgesetzt werden. Diese EG-Richtlinien sind Mindestvorschriften, enthalten aber viele Bestimmungen, die über die in Österreich geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften hinausgehen, in dem sie zum Teil strengere Anforderungen vorsehen, zum Teil Bereiche regeln, die in den bestehenden Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht geregelt sind.

Ein vom Zentral-Arbeitsinspektorat ausgearbeiteter Entwurf einer Novelle zum Arbeitnehmerschutzgesetz sowie zu einer Durchführungsverordnung sieht eine **verpflichtende Fachausbildung** für Angehörige des **sicherheitstechnischen Dienstes** vor und wurde im Frühjahr 1992 zur allgemeinen Begutachtung ausgesendet.

Mit der Regelung der **Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen**, die in Betrieben in Verwendung stehen, werden diese Arbeitsstoffe weitgehend den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes und der Chemikalienverordnung unterworfen werden sollen.

Der Entwurf für ein **neues Arbeitsinspektionsgesetz** wurde nach Durchführung von Gesprächen mit den Interessenvertretungen und nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens weitgehend überarbeitet. Im Sinne der EG-Vorschriften sollen nunmehr Bereiche, für die derzeit noch keine Aufsicht betreffend Arbeitnehmerschutzvorschriften besteht, in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion einbezogen werden.

Hinsichtlich einer neuen **BauarbeiterSchutzverordnung** konnten das Begutachtungsverfahren sowie die Erörterungen in der Arbeitnehmerschutzkommision abgeschlossen werden.

Als wichtige Maßnahmen auf dem administrativen Sektor wurden **Schwerpunktaktionen** durchgeführt sowie die **Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsinspektorate auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes** analysiert.

Europäische Integration

Nach erfolgreichem **Abschluß des EWR-Vertrages** wurde im Frühjahr 1992 mit der **inner-österreichischen Rechtsanpassung** begonnen.

Bisher wurden von seiten des Sozialressorts bereits das Arbeitslosenversicherungsgesetz und Sonderunterstützungsgesetz geändert. Weiters wurde eine **Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz** parlamentarisch behandelt. Damit wird die Freizügigkeit der EWR-Arbeitnehmer verwirklicht.

Gleichzeitig mit den legistischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der EWR-Teilnahme wird die **Teilnahme Österreichs** und der EFTA-Länder an **Maßnahmen und Programmen der EG** vorbereitet. Eine solche Zusammenarbeit ist für den sozial- und arbeitsmarktpolitischen Bereich im EWR-Vertrag verankert.

Ein weiterer wesentlicher Schwerpunkt der Abteilung Europäische Integration 1991 und 1992 war die **Betreuung von Osthilfemaßnahmen**. Das Sozialressort unterstützt in den ost-europäischen Ländern die Durchführung von Qualifikationsmaßnahmen, vor allem für

jugendliche Arbeitnehmer, da gerade die Arbeitslosenrate für Jugendliche stark im Steigen begriffen ist.

Um den Reformprozeß in Osteuropa durch möglichst unmittelbare Zusammenarbeit zwischen Österreich und seinen Nachbarländern, sowie Polen zu unterstützen, wird das Sozialressort in die Länder Ungarn, CSFR und Polen **Arbeitsattaches** entsenden. Die Arbeitsattaches haben die Aufgabe einer möglichst umfassenden gegenseitigen Information in den Bereichen Osthilfe, Arbeitsmarktpolitik, Soziale Sicherheit, Arbeitnehmerschutz und auch in Angelegenheiten der Migration.

Grundlagenarbeit für Frauen

Ein wesentlicher Teil der Tätigkeit der Abteilung für grundsätzliche Angelegenheiten der Frauen ist der Sicherstellung der Kommunikation, der Aus- und Weiterbildung von Frauenverantwortlichen, dem Informationsaustausch und der Programmarbeit in Frauenfragen gewidmet.

Die **Aktion Arbeitsmarktverwaltung für Frauen**, die 1989 als arbeitsmarktpolitisches Frauenprogramm geschaffen wurde, wurde fortgeführt. Es wurden u.a. Schulungen für die Frauenreferentinnen der mehr als 100 Arbeitsämter weitergeführt und der Informationsaustausch im Zusammenhang mit der bevorstehenden Neuorganisation der Arbeitsmarktverwaltung gefördert.

Die **frauen- und ressortspezifische Dokumentation** wird seit 1989 aufgebaut, erweitert und laufend mit aktuellen Zeitschriftenartikeln, Berichten, Broschüren und Büchern zu frauenspezifischen, sozialpolitischen Themen auf den letzten Stand gebracht.

Im Rahmen eines Förderungsprogrammes für Frauenprojekte und Fraueninitiativen wurden **Start- bzw. Begleitsubventionen für Projekte**, sowie einmalige Startförderungen **für Kinderbetreuungsinitiativen** vergeben.

Seit April 1990 wird in unregelmäßigen Abständen eine **Fraueninformation** zu aktuellen sozialpolitischen, insbesondere für Frauen relevanten Fragen erstellt.

Forschungsprojekte wurden u.a. zu den Themen "Umfang und Auswirkungen geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse" und "Interessen von Frauen im Betrieb" durchgeführt. Zu den Themen "Nacharbeit und deren Auswirkungen im geschlechtsspezifischen Vergleich" sowie "Arbeits- und Lebensbedingungen von Frauen in Pflegeberufen" wurden Forschungsprojekte konzipiert.

Gemeinsam mit Expertinnen und Interessensvertreterinnen wurden im Rahmen von **jour-fixe-Veranstaltungen** frauenspezifische, sozialpolitische Probleme, meist anhand neuer Forschungsergebnisse, behandelt.

Allgemeine Grundlagenarbeit

Die allgemeine Grundlagenarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erfolgt in den Schwerpunkten der **Erarbeitung und Vorbereitung von Konzepten und Gutachten allgemeinen sozialpolitischen bzw. entscheidungsvorbereitenden Inhalts**, der Konzeption, Vergabe und Betreuung von Forschungsvorhaben, der Vorbereitung von Enqueten, der Mitwirkung in Veranstaltungen mit sozialpolitischen Themen, der Konzipierung und Redigierung des Sozialberichts und der Publikation von Forschungsergebnissen.

Die Grundsatzabteilung wirkt in **Arbeitsgruppen und Beiräten** mit, die sich u.a. mit statistischen Fragen, Forschungspolitik, Pflegevorsorge, Familienpolitik und sozialer Technologieentwicklung beschäftigen. Weiters wurde in internationalen sozialpolitischen Arbeitsgruppen, wie z.B. in der OECD, mitgearbeitet.

Abgeschlossen wurden im Berichtszeitraum 1991 und 1. Halbjahr 1992 **Studien** über die soziale und rechtliche Situation von Zeitungskolportageuren, die zu erwartenden Kosten einer reformierten Pflegegeldregelung (am Beispiel einer Erhebung aus Salzburg), die Einkommensverteilung 1991 und die Einstellung der Bevölkerung zu Fragen der Pensionsreform und einer reformierten Pflegevorsorge.

In der 2. Jahreshälfte 1992 wird eine Studie über Abfertigungen in Österreich zur Verfügung stehen. Weiters wird eine Bestandsaufnahme über die Integrationschancen behinderter Menschen in Österreich abgeschlossen sein. Vor dem Abschluß steht eine Studie über das effektive Pensionszugangsalter. Da die Arbeitsmarktchancen älterer Menschen im erwerbsfähigen Alter zunehmend schlechter werden, beschäftigen sich zwei Mitte 92 vergebene Projekte mit den Ursachen dieses Phänomens.

Sozialbericht

ENTWICKLUNG DER SOZIALPOLITIK 1980 BIS 1991

Eduard OLBRICH

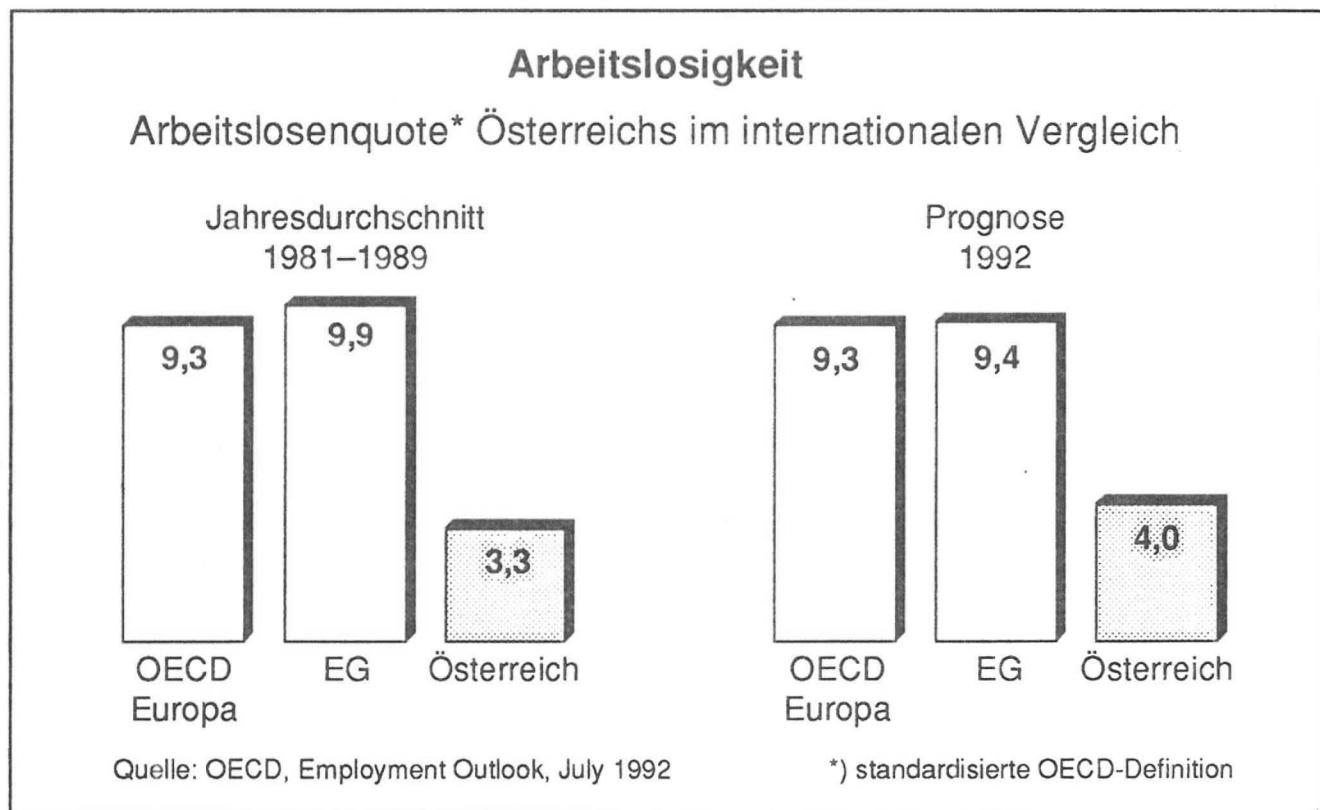
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	32
Private Wohlstandsvermehrung	33
Entwicklung der Einkommen	34
Rückgang der Armutgefährdung	35
Effizienter Einsatz der Sozialausgaben	36
Wachsende Bedeutung der Sozialversicherung	36
Behindertenpolitik	39
Arbeitsmarktpolitik	40
Arbeitsrechtliche Verbesserungen	42

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Nach einem im internationalen Vergleich geringeren realen Wirtschaftswachstum um die Mitte der 80er Jahre liegt Österreich seit 1988 mit seinen Wachstumsraten deutlich über jenen der OECD- bzw. der EG-Länder.

Trotz Anstiegs der Arbeitslosigkeit in Österreich lag nach den standardisierten Berechnungen der OECD (Quelle: OECD, Employment Outlook, Juli 1992) in den 80er Jahren **Österreichs Arbeitslosigkeit** mit 3,3 % **weit unter der der OECD** (9,9 %).



Eine zwischen den Sozialpartnern akkordierte Einkommenspolitik, deren Kernstück eine produktivitätsorientierte Lohnpolitik ist, bewirkte im internationalen Vergleich eine **moderate Inflationsrate**, die im Durchschnitt seit 1980 etwa 2 Prozentpunkte unter jener der EG-Staaten liegt und weniger als die Hälfte von OECD-Europa beträgt.

Österreichs Pro-Kopf-Einkommen übertraf jenes der EG-Länder im Jahre 1991 bereits um 7 %. Obwohl sich aufgrund von Einkommenssteigerungen und Verbesserungen bei den Sozialleistungen der Lohnkostenabstand Österreichs zu den europäischen Hartwährungsländern seit 1980 verringerte, hat sich die **internationale Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft dennoch weiter verbessert**. Denn Österreichs Wirtschaft weist im internationalen Vergleich überdurchschnittliche Produktivitätszuwächse auf. Mit einem Zuwachs von 4,8 % jährlich stieg die Stundenproduktivität der österreichischen Industrie in den achtziger Jahren um 1,5 Prozentpunkte stärker als jene des Durchschnitts der Handelspartner und der BRD. Aufgrund der Produktivitätszuwächse sind die Lohnstückkosten (Arbeitskosten je Produktionseinheit) von 1980 bis 1990 im Jahresdurchschnitt weit geringer angestiegen als in anderen westlichen Industriestaaten.

**Durchschnittliche jährliche Erhöhung
der Lohnstückkosten**

(1980 bis 1990 in der verarbeitenden Industrie)

alle Handelspartner	+1,4
EG.12	+1,5
Österreich	+0,9

Bestätigt wird diese Entwicklung auch durch die Exporterfolge: Österreich liegt bei den Exporten i.w.S. (pro Kopf gemessen) an 6. Stelle unter den OECD-Staaten.

**Private Wohlstandsvermehrung:
Österreich bereits über dem EG-Durchschnitt**

Die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung schlägt sich in einem kontinuierlichen Aufholprozeß Österreichs beim privaten Wohlstand nieder.

Im Rahmen einer internationalen Vergleichsstudie wurden verschiedene Wohlstandsindikatoren, wie z.B. privater Konsum, private Sparquote, Ausgaben im Erziehungs-, Sozial- und Gesundheitsbereich in einer einheitlichen Maßzahl zusammengefaßt (Quelle: Anton Kausel/"Vier Erfolgsdezennien"/Finanznachrichten/Sondernummer 1992/Hrsg. Horst Knapp). Nach dieser Definition des Wohlstands begriffes schneidet Österreich sowohl bei der Dynamik der Wohlstandsvermehrung als auch im absoluten Niveauvergleich sehr gut ab.

Seit 1970 **hat Österreich** den Rückstand gegenüber dem Durchschnitt der OECD-Staaten von 24 Indexpunkten fast wettgemacht und **die EG laut vorläufigen Daten für 1991 bereits überholt**. Gemäß dieser Maßzahl für Wohlstand weist Österreich heute bereits einen **höheren Lebensstandard auf als beispielsweise Holland, Schweden und Dänemark**.

Wohlstandsvergleich

Österreich = 100

	1970	1980	1991
OECD	124	113	103
EG	110 *	103	99 *
Holland	124	99	90
Schweden	145	111	95
Dänemark	132	109	97
Deutschland	126	121	111
Schweiz	164	125	121

*) 1970 lag der Wohlstand pro Person in den EG-Ländern um 10 Indexpunkte über dem Österreichs, 1991 um einen Indexpunkt darunter.

Entwicklung der Einkommen

Von 1980 - 1991 sind die **nominellen Bruttoeinkommen gemessen am mittleren Verdienst** (d.h.: 50 % verdienen weniger und 50 % verdienen mehr als ...) aller Beschäftigten um 66 % gestiegen, jene der Männer erhöhten sich um 62 % und jene der Frauen um 71 %.

Im selben Zeitraum ist der Verbraucherpreisindex um 46 % gestiegen. Die **Kaufkraft der mittleren Einkommen der Frauen ist demnach um 17 % und die der Männer um 11 % gestiegen**.

Der überproportionale Anstieg der Frauenlöhne ging Hand in Hand mit erfolgreichen Bemühungen, die Mindesteinkommen anzuheben.

Rückgang der Armutsgefährdung

Während in einer Anzahl von Industriestaaten seit 1980 soziale Not ein immer größeres Problem ist, weisen die wichtigsten Indikatoren in Österreich auf eine effiziente Armutsbekämpfungspolitik hin.

Die **Zahl der Beschäftigten mit einem Monatseinkommen unter S 10.000,-** (auf Vollzeitbeschäftigung standardisiert) hat sich von 1989 bis 1991 fast halbiert. Hatten 1989 noch 15 % der Beschäftigten ein Einkommen unter S 10.000,-, so waren es 1991 nur mehr 7 %.

Beschäftigte mit einem Monatseinkommen unter S 10.000,-			
	1989	1990	1991
Männer	120.000	85.000	69.000
Frauen	310.000	225.000	151.000
Alle Beschäftigte	430.000	310.000	220.000

Die **Zahl der Ausgleichszulagenbezieher** in der Pensionsversicherung ist trotz oftmaliger außerordentlicher Anhebungen der Ausgleichszulagen und trotz Anstiegs der Zahl der Pensionsbezieher von 206.000 (1980) auf 168.000 (1991) **zurückgegangen**. Die **Ausgleichszulagenrichtsätze stiegen von 1980 bis 1992 um real 26 %**. Sie betragen nun S 6.500,- für Alleinstehende bzw. S 9.317,- für Verheiratete. Österreich hat im internationalen Vergleich in der Pensionsversicherung ein beachtliches Niveau der Mindestsicherung erreicht. **Bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode ist eine Anhebung auf S 7.500,- bzw. rd. S 10.700,- vorgesehen**.

Durch die 1992 erfolgte **massive Anhebung des Existenzminimums** (pfändungsfreier Grundbetrag) im Pfändungsrecht von S 3.700,- auf S 6.500,- monatlich wurde weiters ein wesentlicher Beitrag zur Senkung der Armutsgefährdung geleistet.

1989 wurde das **Arbeitslosengeld für etwa 40.500 Personen** in den niedrigsten Lohnklassen auf eine Nettoersatzquote von 57,9 % **angehoben**. Das hatte zur Folge, daß die unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegenden Arbeitslosengelder bzw. Notstandshilfegelder deutlich angehoben wurden.

Die österreichische **Familienpolitik liegt im internationalen Spitzenfeld**. Die Familienbeihilfen sind doppelt so hoch wie im OECD-Durchschnitt, für einkommensschwache Familien gibt es zusätzliche Leistungen. Bei der **steuerlichen Berücksichtigung von Kindern** ist Österreich im OECD-Vergleich ebenfalls im Spitzenfeld anzutreffen.

Die Qualität der Wohnungen hat deutlich zugenommen. 1980 waren 14 % der Wohnungen Substandard. Heute sind nur 5 % des Wohnungsbestandes dem Substandard zuzurechnen. Die **Ausstattung der Haushalte** mit höherwertigen und langlebigen Konsumgütern hat sich ebenfalls **signifikant verbessert**.

Der **Anteil der Ernährungsausgaben am privaten Konsum**, ein wesentlicher Indikator für Armutgefährdung, ist innerhalb von zwei Jahrzehnten von einem Drittel auf unter ein Fünftel zurückgegangen.

Effizienter Einsatz der Sozialausgaben

Die Effizienz des Österreichischen Wohlfahrtsstaates zeigt sich auch darin, daß **trotz der sozialen Leistungsverbesserungen** und trotz der gestiegenen Anforderungen an den Sozialstaat (Arbeitslosigkeit, Altern der Bevölkerung und dessen Konsequenzen auf Gesundheits- und Pensionsausgaben) **der Anteil der Sozialausgaben** an der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung in den 80er Jahren **nur geringfügig** von 25,9 % auf 27,4 % **angestiegen** ist. Dieser nur mäßige Anstieg ist umso bemerkenswerter, als gleichzeitig die Zahl der Pensionen um mehr als 250.000 zunahm, die durchschnittlichen Alterspensionen real um 26 % stiegen, eine beträchtliche Ausweitung der Angebote im Gesundheitssektor stattfand (Zahl der Ärzte stieg von 1980 bis 1991 um fast 50 % auf ca. 26.000), sowie bedeutsame Leistungsverbesserungen in der Arbeitslosenversicherung und eine massive Budgetausweitung für aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen von 800 Millionen S 1980 auf 4,5 Milliarden S 1991 durchgesetzt wurden.

Wachsende Bedeutung der Sozialversicherung

Für die Erhöhung der Zahl der Pensionen um 250.000 in den letzten 10 Jahren sind verschiedene Faktoren maßgeblich: das Ansteigen der Erwerbsbeteiligung vor allem der Frauen, die Erleichterung der Anspruchsvoraussetzungen, die immer höhere Lebenserwartung (und damit längere Bezugsdauer) und nicht zuletzt die ungünstige Situation auf dem Arbeitsmarkt für ältere Arbeitnehmer. Infolge ihrer höheren Erwerbsbeteiligung erlangen immer mehr Frauen einen Anspruch auf eine Eigenpension. Dies ist der Hauptgrund für die ständig wachsende Anzahl an Mehrfachpensionsbeziehern.

In der **Pensionsversicherung** sind insbesondere folgende gesetzliche Änderungen hervorzuheben:

Bereits Ende der 70er Jahre wurden großzügige Bestimmungen über den nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten geschaffen und der nachträgliche Einkauf von Versicherungszeiten für Zeiten der Kindererziehung(-pflege) erleichtert. Beide Maßnahmen kamen vor allem Frauen zugute, die derart ihre familiär bedingten Versicherungslücken zu günstigen Bedingungen schließen konnten. In diesem Zusammenhang ist weiters die **Ausdehnung des Kataloges der Ersatzzeiten** - zuletzt etwa im Zusammenhang mit der Einführung eines zweiten Karenzurlaubsjahres - zu erwähnen. Die **Begünstigungsbestimmungen für politisch, religiös oder aufgrund ihrer Abstammung Verfolgte** wurden mehrmals ausgedehnt.

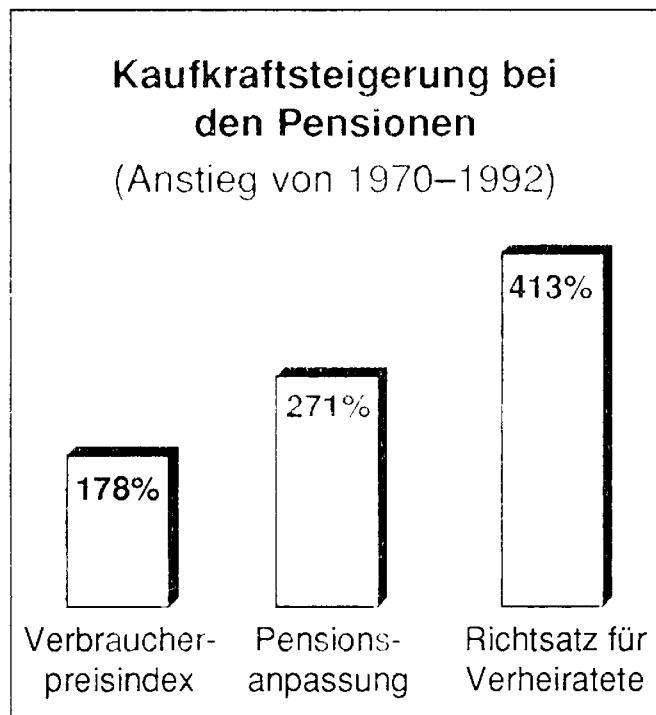
Der im Vergleich zu den Angestellten schlechtere Berufsschutz der Arbeiter im Fall der Invalidität wurde durch die **Einführung eines erweiterten Invaliditätsbegriffs** für Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, angeglichen. Seit 1986 besteht auch für zuvor selbständig Erwerbstätige die Möglichkeit, in vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit zu gehen.

Durch die mit der 44.ASVG-Novelle eingeführte **“ewige Anwartschaft”** entsteht ein Pensionsanspruch nunmehr unabhängig von der zeitlichen Lagerung der erworbenen Versicherungszeiten, sofern 15 Beitragsjahre vorliegen. Diese Regelung kommt vor allem Frauen mit längeren Unterbrechungen ihrer Erwerbstätigkeit zugute, da sie zuvor unter Umständen überhaupt keinen Pensionsanspruch erworben hätten.

Im Zuge der **Pensionsreform 1985 und 1988** wurde eine Reihe von Maßnahmen zur Sicherung der langfristigen Finanzierung der Pensionsversicherung und zur Stabilisierung des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung gesetzt, wobei unter der Prämisse der Wahrung des Lebensstandardprinzips das Versicherungsprinzip gestärkt wurde.

Die **Möglichkeit zur Selbstversicherung** sowohl in der Kranken- als auch in der Pensionsversicherung wurde sukzessive ausgedehnt. 1987 wurde die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes eingeführt; die Kosten dieser Selbstversicherung werden vom Familienlastenausgleichsfonds getragen. Die 50.Novelle zum ASVG führte schließlich eine **allgemeine Selbstversicherung** in der Pensionsversicherung ohne Nachweis von vorangegangenen Versicherungszeiten oder anderen Voraussetzungen ein.

Die **Erhöhung der Pensionen durch die jährliche Pensionsanpassung ist höher als die Erhöhung der Verbraucherpreise**, d.h. **die Kaufkraft der Pensionisten** ist gestiegen. Im Vergleich zum öffentlichen Dienst wurden die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung stärker angehoben. Noch deutlich über das Ausmaß der Pensionsanpassung hinaus wurden die **Ausgleichszulagenrichtsätze** angehoben. Dadurch konnte die Lage der Bezieher kleinsten Pensionen deutlich verbessert werden.



Unter Abzug der Preissteigerung ist die **Kaufkraft** der **Ausgleichszulagenbezieher** durch außerordentliche Erhöhungen um 26 % gestiegen (1980 - 1992).

Für den Bereich der **Krankenversicherung** sind insbesondere die **Erweiterung des Leistungskataloges** durch die 50. Novelle zum ASVG (1991) zu erwähnen. **Psychotherapie auf Krankenschein** und **medizinische Hauskrankenpflege** wurden in den Katalog der Pflichtleistungen aufgenommen. Weiters wurde die **medizinische Rehabilitation** durch die Krankenversicherung ergänzend zur Rehabilitation in der Pensions- und Unfallversicherung als Pflichtaufgabe eingeführt. Im Bereich der Prävention wurde die **Gesundheitsförderung** als neue Pflichtaufgabe der Krankenversicherung eingeführt.

In der Unfallversicherung wurde die Liste der **Berufskrankheiten** mehrmals an den aktuellen Stand der arbeitsmedizinischen Forschung angepaßt. Auch die Liste der **geschützten Wegunfälle** wurde wiederholt erweitert.

Das **Betriebshilfegesetz** aus dem Jahr 1982 ermöglicht selbständig erwerbstätigen Frauen die Freistellung von der betrieblichen Arbeit im Fall der Mutterschaft.

Von ganz besonderer Bedeutung **für ältere Arbeitnehmer/innen** ist angesichts der Entwicklung am Arbeitsmarkt die Einführung der sogenannten **„geschützten Bemessungsgrundlage“**

in der Pensionsversicherung: Scheidet ein Versicherter nach Vollendung seines 50. Lebensjahres oder eine Versicherte nach Vollendung ihres 45. Lebensjahres aus dem bisherigen Dienstverhältnis aus und nimmt ein anderes Dienstverhältnis gegen eine geringere Entlohnung auf, so tritt, wenn dies für den Pensionswerber günstiger ist, an die Stelle der "normalen Bemessungsgrundlage" die sogenannte "geschützte Bemessungsgrundlage".

Eine vergleichbare Regelung wurde auch im **Arbeitslosenversicherungsrecht** geschaffen.

Behindertenpolitik

Das Pflegerisiko ist zu einem gesellschaftlichen Standardrisiko geworden, die Absicherung daher zu einer sozialpolitisch vordringlichen Aufgabe. Mit dem im Entwurf vorliegenden **Bundespflegegesetz** soll demnächst **die letzte große Lücke im sozialen System Österreichs geschlossen werden**:

Je nach Betreuungs- und Hilfebedarf soll das Pflegegeld in sieben Stufen mit monatlichen Beiträgen zwischen S 2.500,- und S 20.000,- ausgezahlt werden. In Fällen, in denen Geldleistungen ihren Zweck nicht erreichen, soll das Pflegegeld durch Sachleistungen ersetzt werden.

Parallel zum Bundespflegegeldgesetz sollen die Länder sich in einer Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG verpflichten, einen Mindeststandard an ambulanten, teilstationären und stationären Diensten flächendeckend sicherzustellen.

In der **Behindertenpolitik** hat sich das **Behinderteneinstellungsgesetz** (früher: Invalideneinstellungsgesetz) zu einem zentralen Instrument zur Durchsetzung der Rechte behinderter Menschen entwickelt. 1985 wurde die **Ausgleichstaxe** von monatlich S 760,- auf S 1.500,- nahezu verdoppelt. Damit konnte zwar nicht das Einstellungsverhalten der Arbeitgeber im erwünschten Ausmaß verbessert, doch konnten immerhin die für Maßnahmen im Sinne der behinderten Menschen vorgesehenen Mittel erhöht werden. 1988 wurde die **unbefristete Weitergeltung der Bundeskompetenz für das Behinderteneinstellungsgesetz sichergestellt**; damit wurde die Gefahr einer kompetenzmäßigen Zersplitterung und daraus resultierenden Unübersichtlichkeit und Ungerechtigkeit abgewandt. Zugleich wurden die Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung Behindter durch Sonderprogramme ausgeweitet. Diese konsequente Linie in der Behindertenpolitik setzte sich in der Novelle 1992 zum Behinderteneinstellungsgesetz fort. Neben der Ausweitung des Personenkreises, dem die im BEinstG entwickelten Hilfestellungen zugute kommen, wurde vor allem eine verfassungskonforme Vollziehung des Kündigungsschutzes für behinderte Arbeitnehmer sichergestellt. Außerdem wurde die betriebliche Interessenvertretung der Behinderten durch die Behindertenvertrauensperson ausgebaut.

Das beschäftigungspolitische Ziel ist auch für behinderte Arbeitnehmer die Eingliederung auf

dem offenen Arbeitsmarkt. Dieses Ziel ist allerdings für viele nicht unmittelbar, für andere überhaupt nicht erreichbar. Die geschützten Werkstätten, die seit Beginn der 80er Jahre in Umsetzung des Behindertenkonzeptes aus dem Jahr 1977 errichtet wurden, verfolgen das Ziel, behinderte Arbeitnehmer an den offenen Arbeitsmarkt heranzuführen und jenen, für die dieses Ziel nicht erreichbar ist, Dauerarbeitsplätze anzubieten. Derzeit sind im insgesamt **neun Geschützte Werkstätten** (mit 15 Betriebsstätten) in ganz Österreich **rund 1.200 (davon 1.000 behinderte) Arbeitnehmer beschäftigt**.

Die Rechtslage ist im Behindertenwesen sehr zersplittert und unübersichtlich. Mit dem ab 1. Juli 1990 in Kraft getretenen **Bundesgesetz über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen** wurde - was den Kompetenzbereich des Bundes betrifft - ein erster Schritt zur **Zusammenfassung der einschlägigen Regelungen** gesetzt. Im BBG wurden u.a. Koordinationsgrundsätze für die Rehabilitationsträger verankert, Einrichtungen der Beratung und Hilfe für Behinderte (Sozialservice) und ein Behindertenpaß auf Bundesebene geschaffen.

Anlässlich des Internationalen Jahres der Behinderten wurde 1981 der **Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen** geschaffen. Aus diesem Fonds werden Hilfen für besondere Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation geleistet, wenn keine anderen Förderungsmöglichkeiten bestehen und mit dieser Hilfe soziale Härten beseitigt oder gemildert werden können. Von 1981 bis 1991 wurden für diesen Zweck rund 48 Millionen Schilling aufgewendet. Zur Abgeltung der Mehrbelastung infolge der erhöhten Umsatzsteuer beim Ankauf eines Kraftfahrzeuges für Schwerbehinderte wurden seit 1982 rund 226 Millionen Schilling aufgewendet.

Im Bereich der Sozialentschädigung - **Kriegsopfersversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge, Hilfen für Opfer von Verbrechen und für durch Impfungen Geschädigte** - gab es **jährliche Verbesserungen** parallel zur Erhöhung der ASVG-Pensionen bzw. der Ausgleichszulagen.

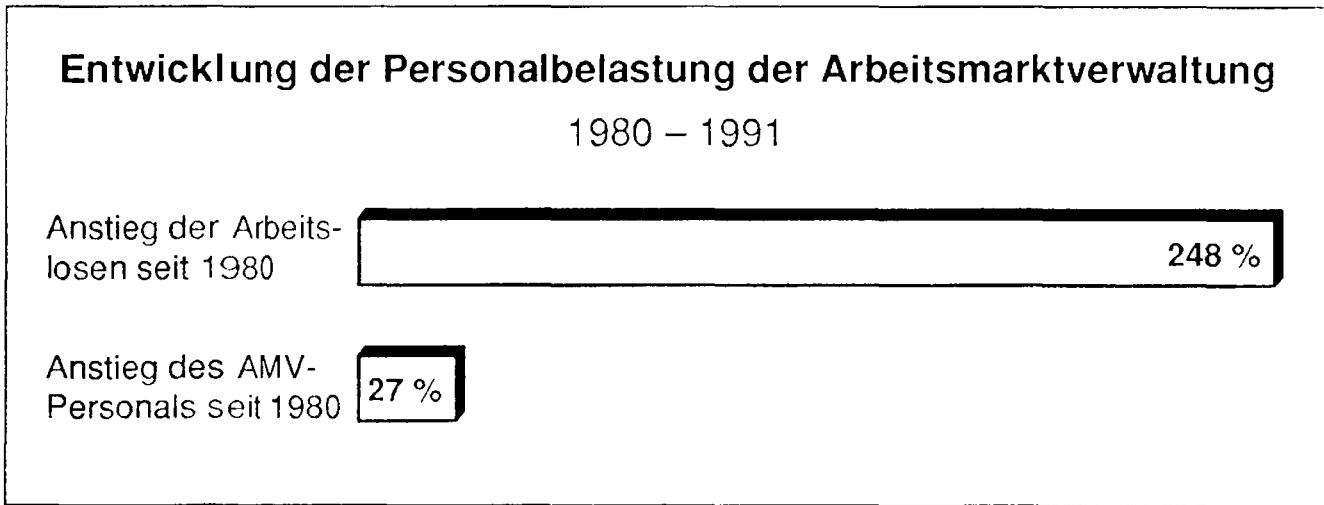
Arbeitsmarktpolitik

1992 wurde mit einem **Zuwachs von rd. 240.000 oder 9 % unselbstständig Beschäftigten** gegenüber 1980 die Dreimillionenmarke überschritten. Dafür waren neben den allgemeinen konjunkturbedingten Nachfragesteigerungen nach Arbeitskräften auch demographische Faktoren maßgeblich.

Das **ausländische Arbeitskräfteangebot** wird nach den enormen Zuwächsen von 29 % und 25 % in den Jahren 1990 und 1991 im Jahr 1992 nur mehr um 1,4 % oder rd. 4.000 zunehmen. **Die 10 %-Quotierung der Ausländerbeschäftigung** durch das Ausländerbeschäftigungsgesetz greift also 1992 erstmals voll.

Die konjunkturbedingte Steigerung der Arbeitskräfte nachfrage reichte jedoch nicht aus, um die mit dem **enormen Anstieg des Arbeitskräftepotentials** auf dem Arbeitsmarkt neu auftretenden Arbeitssuchenden zur Gänze in Beschäftigung zu bringen, sodaß die **Arbeitslosenrate zunahm**. Für die letzten 12 Jahre kann gesagt werden, daß von den 340.000 neu in den Arbeitsmarkt strömenden Personen zwei Drittel die Zahl der Beschäftigten und ein Drittel die Zahl der Arbeitslosen erhöhten.

Die im Zuge der Vorbereitung der Strukturreform durchgeführte Effizienzuntersuchung bezeichnet die **Aufgabenlast pro Mitarbeiter/in der Arbeitsmarktverwaltung** im internationalen Vergleich als **überdurchschnittlich groß**. Allein aus der recht ungleichen Entwicklung des Vorgemerkenstandes und der gemeldeten offenen Stellen einerseits und des Personalstandes andererseits resultierten für die Service- und Leistungsmitarbeiter/innen der Arbeits- und Landesarbeitsämter enorme Belastungen: Die Zahl der vorgemerken Arbeitslosen nahm um knapp 250 % zu, jene der Bediensteten um 27 %.



Der hohe und **steigende Stellenwert von Qualifizierungsmaßnahmen** kommt nicht nur quantitativ im steigenden Aufwand und in der steigenden Zahl von Förderfällen, sondern auch qualitativ in längerer Dauer der Ausbildungsmaßnahmen zum Ausdruck. 1991 wurden jahresdurchschnittlich über 49.000 (+4,3 % gegenüber 1987) Arbeitssuchende und Beschäftigte in Schulungsmaßnahmen, die im Durchschnitt 126 Tage (gegenüber 90 Tagen 1987) dauerten, einzogen. Das deutet auf die **trendmäßige Verlagerung der Ausbildungsaktivitäten zu höher-qualifizierenden Maßnahmen** hin. Evaluierungsergebnisse weisen diesen Kursen **80%ige Beschäftigungsquoten** zu.

Struktur der Ausgaben der aktiven Arbeitsmarktpolitik

in Mio. Schilling (gerundet)

	1980	1991
Serviceunterstützung	49	275
Qualifizierung	336	1.949
Arbeitsbeschaffung (darunter Aktion 8000)	173 —	1.058 (739)
Lehrausbildung und Berufsvorbereitung	159	198
Behinderte	102	797
Ausländer	2	234
Regionale Mobilität	8	12
Insgesamt	829	4.523

Über diese positiven, arbeitsmarktpolitisch induzierten Effekte ergaben sich für die Jahre 1988 bis 1991 durchschnittliche Deckungsgrade von knapp 50 % der Förderaufwendungen durch eingesparte Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Damit sind lediglich die durch die Arbeitsmarktverwaltung unmittelbar eingesparten Kosten in Rechnung gestellt, nicht aber die aus diesen Effekten zusätzlich resultierenden Beiträge zur Sozialversicherung zum Lohnsteueraufkommen, zum BIP, die Einsparungen an Sozialhilfe der Länder und die davon ausgehenden Multiplikatoreffekte aufgrund zusätzlicher Konsumausgaben. Eine derartige Rechnung würde insgesamt einen positiven Saldo für die österreichische Arbeitsmarktpolitik ergeben und bestätigt den auch ökonomisch sinnvollen Ausbau aktiver Arbeitsmarktpolitik.

Während der letzten Jahre wurden eine Reihe von Änderungen bzw. Erweiterungen im Leistungsrecht nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz und dem Karenzurlaubsge- setz, im Bereich der arbeitsmarktpolitischen Förderung nach dem Arbeitsmarktförderungs- gesetz (AMFG) sowie gesetzliche Neuregelungen auf den Gebieten der Arbeitskräfteüber- lassung und der Ausländerbeschäftigung vorgenommen.

Arbeitsrechtliche Verbesserungen

Anfang der 80er Jahre wurde aufgrund des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes in Etappen die **Abfertigung für Arbeiter** eingeführt.

Mit dem Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz 1981 wurden **Schutzmaßnahmen für Nachschicht-Schwerarbeiter** geschaffen: Zusatzurlaub, Sonderruhegeld, bezahlte Kurzpausen,

Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, Kündigungsschutz und Abfertigung bei Eigenkündigung. Die **Novelle 1992 brachte wesentliche Verbesserungen**, wie den Entfall der Voraussetzungen der Schichtarbeit und der Arbeit in einem Nachschichtbetrieb, die Einbeziehung weiterer Arbeitnehmergruppen, eine Berücksichtigung von Mehrfachbelastungen, die Erweiterung einiger Schwerarbeitskriterien. Für das Krankenpflegepersonal wurden Schutzmaßnahmen eingeführt. Die Rahmenfrist beim Sonderruhegeld sowie die Altersstaffelung entfallen nunmehr. Beim Zusatzurlaub wurden Verbesserungen durchgeführt. Schließlich wurde eine Kollektivvertrags-Ermächtigung zur Gleichstellung weiterer Arbeiten mit Nachschwerarbeit geschaffen.

Im Urlaubsrecht wurde in Etappen bis 1986 der Anspruch auf **Mindesturlaub von vier auf fünf** bzw. nach 25 Dienstjahren von **fünf auf sechs Wochen** erhöht.

Mit den beiden Novellen von 1985 und 1990 zum Gleichbehandlungsgesetz wurden wesentliche Schritte in Richtung **Gleichbehandlung der Frauen** gesetzt: Erweiterung des sachlichen Geltungsbereiches, der Kompetenzen der Gleichbehandlungskommission; Verbot geschlechtsspezifischer Ausschreibungen, Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Ausweitung des Gleichbehandlungsgebotes, Festlegung von Schadenersatzregelungen, Einführung einer Anwältin für Gleichbehandlungsfragen, Ermöglichung vorübergehender Sondermaßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Frau und Mann, Einführung einer besonderen Beweislastregelung zugunsten der Arbeitnehmer/innen.

Mit dem vor Verhandlungsabschluß stehenden sogenannten **Gleichbehandlungspaket** im Zusammenhang mit der bevorstehenden Pensionsreform wird ein ganz wesentlicher Beitrag zur Herstellung der Chancengleichheit der Frauen am Arbeitsmarkt erreicht werden.

1986 wurden mit der Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz die **Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmerschaft** in Betrieben und Unternehmen erweitert: zum Beispiel bei Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Erhebung oder der Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Arbeitnehmerdaten. 1990 wurden die Mitwirkungsrechte des Betriebsrates bei Umstrukturierungsmaßnahmen verbessert und die Möglichkeiten der unternehmensübergreifenden Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen ausgebaut.

Mit dem Eltern-Karenzurlaubs- und dem Karenzurlaubserweiterungsgesetz wurden 1990 **wesentliche Verbesserungen für Eltern und Kinder** erreicht: Schaffung des **Karenzurlaubes für Väter** und Möglichkeit der **Teilung des Karenzurlaubes zwischen den Eltern**.

Der **Karenzurlaub wurde auf zwei Jahre** verlängert und ein Anspruch der Eltern auf Teilzeitbeschäftigung anstelle des zweiten Karenzurlaubsjahres (beide Eltern gleichzeitig im zweiten Lebensjahr des Kindes oder ein Elternteil bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes) eingeführt. Die entsprechenden Abfertigungsbestimmungen bei Austritt aus Anlaß der Mutter-

oder Vaterschaft wurden neu geregelt.

Durch das Betriebspensionsgesetz 1990 wurden **betriebliche Pensionszusagen abgesichert**: nicht nur Leistungszusagen, die durch Pensionskassen zu erfüllen sind, sondern auch direkte Leistungszusagen und Zusagen zur Altersvorsorge durch Abschluß von Versicherungsverträgen zugunsten von Arbeitnehmern und ihren Hinterbliebenen werden erfaßt. Der Arbeitnehmer wird bei Ausscheiden aus dem Unternehmen (Arbeitgeberwechsel) vor dem Verlust dieser Versorgungszusagen geschützt (Unverfallbarkeit) und Widerrufsmöglichkeiten des Arbeitgebers werden wesentlich eingeschränkt.

Am 1. Jänner 1992 ist eine umfassende **Reform der Arbeiterkammern** rechtswirksam geworden, die vor allem deren Organisation und Tätigkeit (z.B. Ausbau der Rechte der Kammerzugehörigen, deren Anspruch auf Rechtsschutz, Vereinfachung des Wahlverfahrens, Ausbau der Geburungskontrolle) betrifft.

ARBEITSMARKTLAGE 1991

Johann BURGSTALLER, Ludwig FLASCHBERGER,
 Franz SCHMITZBERGER, Friedrich WALDHERR
 redaktionelle Bearbeitung: Josef BAUERNBERGER
 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	46
2. Wohnbevölkerung und Erwerbsquoten	47
3. Beschäftigung der Selbständigen	49
4. Beschäftigung der Unselbständigen.....	50
4.1. Unselbständig Beschäftigte nach Altersgruppen	51
4.2. Unselbständig Beschäftigte nach der Ausbildung	52
4.3. Unselbständig Beschäftigte nach Wirtschaftssektoren	53
4.4. Starke Zunahme der Ausländerbeschäftigung	55
4.5. 200.000 österreichische Arbeitskräfte im Ausland	57
5. Arbeitslosigkeit	58
5.1. Entwicklung der Arbeitslosigkeit von 1980 bis 1991	58
5.2. Anstieg der Arbeitslosigkeit 1990/91 von 5,4 % auf 5,8 %.....	59
5.3. 1991: 530.000 leistungsbeziehende Arbeitslose	61
5.4. Anstieg der Dauer der Arbeitslosigkeit	61
5.5. Dramatischer Anstieg der Arbeitslosigkeit älterer Menschen	63
5.6. Auf 20 % der Arbeitslosen entfällt die Hälfte des gesamten Arbeitslosigkeitsvolumens	65
5.7. Arbeitslosenquote der Frauen über der der Männer	66
5.8. Arbeitslosigkeit bei Ausländern höher als bei Inländern.....	66
5.9. Arbeitslosigkeit in Burgenland, Kärnten und Steiermark am höchsten	67
5.10. Niederer Ausbildungsstatus erhöht das Arbeitslosigkeitsrisiko	68
5.11. Arbeitslosigkeit in Saisonberufen dreimal höher als in Nichtsaisonberufen	69
5.12. Anteil der Leistungsbezieher an den vorgemerkt Arbeitslosen markant gestiegen	71
5.13. Einkommenssituation von Arbeitslosen.....	72
6. Entwicklung des Stellenangebots und des Lehrstellenmarktes	73
7. Arbeitslosigkeit international.....	75

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Österreichs Wirtschaft von internationaler Konjunkturabschwächung erfaßt

Waren in den Jahren 1988-1990 BIP-Wachstumsraten zwischen 3,7 % und 4,6 % zu verzeichnen, so betrug die **Zuwachsrate 1991 3,0 %** und wird laut WIFO-Prognose 1992 2,2 % betragen. Trotzdem fiel das **BIP-Wachstum 1991 deutlich höher** aus als im Durchschnitt aller **OECD-Länder** (voraussichtlich +0,9 %) bzw. der europäischen OECD-Länder (+1,3 %) und war etwa gleich hoch wie das im westlichen Teil Deutschlands (+3,1 %).

Hauptträger der Konjunkturentwicklung waren im Jahr 1991 der **private Konsum** und die **Exporte i.w.S.**. Der Anstieg des privaten Konsums ging zwar angesichts der nachlassenden Gesamtnachfrage und der allgemeinen Konjunkturverschlechterung auf 2,8 % (1990: +3,6 %) und insbesondere der Konsum dauerhafter Güter auf 1,0 % zurück (1990: +7,2 %). Die Sparquote blieb mit 13,3 % nahezu unverändert.

Entwicklung wichtiger Kenngrößen

Kenngrößen	Veränderung zum Vorjahr			Prognose ¹⁾ 1993
	1990	1991	1992	
Bruttoinlandsprodukt real	+4,6	+3,0	+2,2	+3,0
Privater Konsum real	+3,6	+2,8	+2,5	+3,0
Dauerhafte Konsumgüter real	+7,2	+1,0	+4,5	+4,5
Exporte i.w.S. real	+9,7	+6,1	+4,3	+5,2
Warenexporte real ²⁾	+8,8	+2,7	+5,0	+6,0
Reiseverkehr ³⁾	+4,4	+6,1	+5,0	+7,0
Arbeitsproduktivität (BIP je Erwerbstägigen)	+2,7	+1,3	+1,6	+2,2
Sparquote (in % des verfüglichen Einkommens)	13,2	13,3	12,6	12,7

1) WIFO-Prognose, Juni 1992

2) laut Außenhandelsstatistik

3) WIFO-Definition; Schillingnotenan- und Verkäufe sowie Gastarbeitertransfers (Ein- und Ausgänge) berücksichtigt

Quelle: WIFO: Monatsbericht April 1992; Wien

WIFO: Wirtschaftslage und Prognose für 1992 und 1993; Juni 1992; Wien

Aufgrund des weltweiten Konjunkturabschwunges bzw. des abgeschwächten Welthandelswachstums und des Abklingens der durch die deutsche Wiedervereinigung ausgelösten Nachfrageimpulse fiel das Wachstum der Warenexporte mit 2,7 % spürbar schwächer aus als 1990 (+8,8 %). Die **Exporte** i.w.S. wurden vor allem auch durch die stark expandierenden **Einnahmen aus dem Ausländerreiseverkehr getragen** (+6,1 %).

Infolge des vergleichsweise hohen Wachstums der Beschäftigung (insbesondere von Ausländern) stieg die Produktivität in der Gesamtwirtschaft (BIP je Erwerbstägigen) nur noch um 1,3 %.

2. Wohnbevölkerung und Erwerbsquoten

War das Bevölkerungswachstum zwischen 1989 und 1990 mit +95.000 bereits ungewöhnlich hoch, so wurde dieser Wert 1990/91 noch übertroffen.

Stärkste Bevölkerungszunahme seit Jahren

Die Wohnbevölkerung lag im Jahresdurchschnitt 1991 bei 7,825.000, das waren um 107.000 mehr als im Jahre 1990 (+1,4 %). Seit 1987 ist die österreichische Wohnbevölkerung somit um eine Viertel Million gewachsen.

Bevölkerungszuwachs durch Zuwanderung bedingt

Wenngleich die Geburtenbilanzen seit 1987 ebenfalls positiv und im Steigen begriffen sind, ist der entscheidende Faktor für den Bevölkerungszuwachs der positive Außenwanderungssaldo, wobei der Wanderungsgewinn von Jahr zu Jahr größer wurde.

Jahr	Geburtenbilanz	Wanderungsbilanz
1987/88	+4.800	+15.600
1988/89	+5.300	+22.200
1989/90	+7.500	+87.100
1990/91	+11.200	+95.800

Ausländische Wohnbevölkerung beträgt über eine halbe Million

Die Zahl der legal in Österreich wohnhaften **Ausländer** (ohne Touristen) ist im Jahresdurchschnitt 1991 auf **512.000** angestiegen, was gegenüber dem Vorjahr eine **Zunahme von 100.000** (oder 24 %) bedeutet. Der **Ausländeranteil** an der Wohnbevölkerung stieg auf **6,5 %**, ist **im internationalen Vergleich** aber **ehrer niedrig** (z.B. Schweiz: 17,4 %, BRD-alte Bundesländer: 7,7 %). Wegen des Männerüberhangs beim Neuzustrom von Ausländern ist der Anteil der Männer an der Wohnbevölkerung wieder im Steigen begriffen.

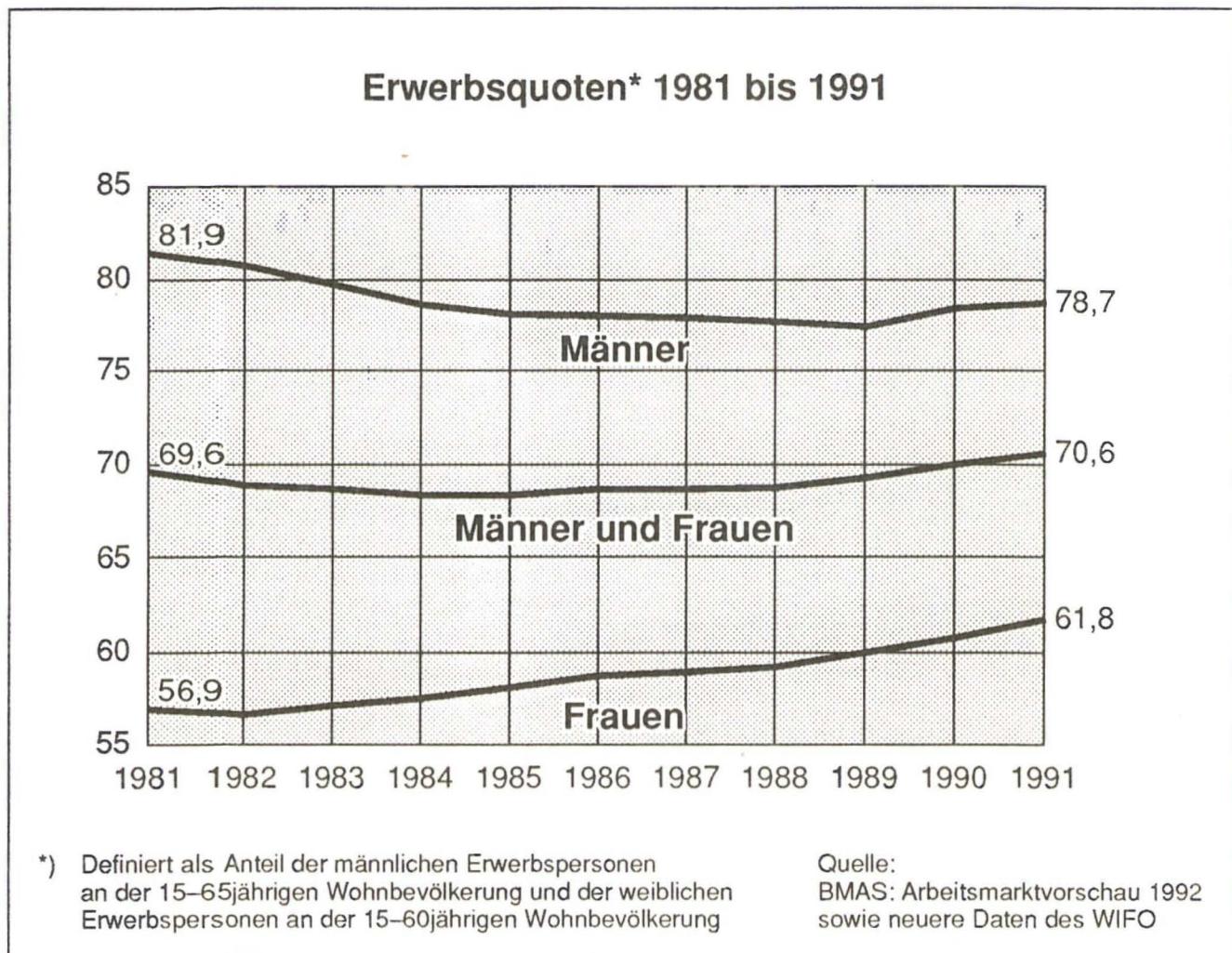
Steigende Erwerbsquoten bei Männern und Frauen

Die seit 1989 wieder steigende Erwerbsquote der Männer ist auf die steigende Zahl männlicher Ausländer im erwerbsfähigen Alter zurückzuführen.

Der Beitrag der Männer an der **Erhöhung der allgemeinen Erwerbsquote** (15- bis unter 65-jährige Männer sowie 15- bis unter 60-jährige Frauen) **auf 70,6 %** (1990: 70,0 %) ist jedoch geringer als jener der Frauen: mit einer Erwerbsquote von **61,8 %** nahm die **weibliche Erwerbsbeteiligung** um einen Prozentpunkt zu, jene der **Männer** erreichte **78,7 %** (+0,3%-Punkte). Die Erhöhung der Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter um 72.000 und die ansteigende Erwerbsquote führten von 1990 bis 1991 zu einem Plus der im Erwerbsleben Stehenden um 85.000 (oder 2,4 %).

Die **längerfristige Entwicklung** zeigt, daß die Erwerbsbeteiligung der **Männer** nach einem mehrjährigen Rückgang in den letzten drei Jahren wieder leichte Zunahmen aufweist, aber weiterhin **deutlich unter dem Niveau Anfang der Achtziger Jahre** liegt.

Trotz der **zunehmenden Erwerbsbeteiligung von Frauen** liegt ihre Erwerbsquote im internationalen Vergleich der OECD-Länder eher im unteren mittleren Bereich. Vor allem die skandinavischen Länder weisen deutlich höhere Erwerbsquoten auf, die mediterranen Länder hingegen verhältnismäßig niedrige.



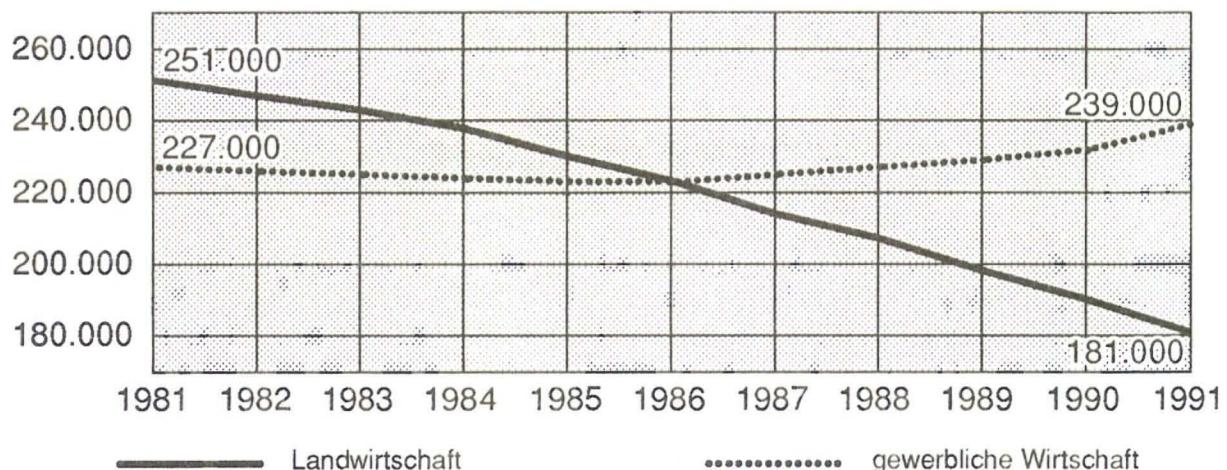
3. Beschäftigung der Selbständigen

Überwogen am Beginn der Achtziger Jahre noch die landwirtschaftlichen Selbständigen im Vergleich zu jenen aus der gewerblichen Wirtschaft, so kehrte sich das Verhältnis 1987 um. Dazu trug auch die günstige Konjunkturentwicklung bei, die die Abwanderung aus der Landwirtschaft beschleunigte und andererseits auch die Selbständigkeit im gewerblichen Bereich begünstigte.

Rückgang der Beschäftigung in der Landwirtschaft, Zuwachs in Gewerbe und Industrie

Insgesamt sank die Zahl der selbständig Beschäftigten von 1990 bis 1991 um 3.000 (1989/1990: -5.000). Die Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Selbständigen und mithelfenden An-

Selbständige und mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft 1981–1991



Quelle: BMAS: Arbeitsmarktvorschau 1992 (Arbeitsmarktprognose des WIFO) sowie neue Daten des WIFO

gehörigen nahm weiter um ca. 10.000 ab, während jene in der Industrie, dem Gewerbe bzw. im Bereich der Dienstleistungen um ca. 7.000 anstieg.

4. Beschäftigung der Unselbständigen

Werden zu den unselbständig Beschäftigten die vorgemerkten Arbeitslosen hinzugezählt, dann ergibt sich das Angebot an unselbständig Erwerbstätigen.

Im Jahresschnitt **1991 stieg das Angebot** an unselbständigen Arbeitskräften **um 88.000 auf 3,180.000** an. Damit ist es - wie im Vorjahr - erheblich stärker gewachsen, als es aufgrund der demographischen Entwicklung sowie der längerfristigen Trends in der Erwerbsbeteiligung zu erwarten gewesen wäre.

Die Ausweitung des Arbeitskräfteangebots ist **in erster Linie eine Folge der Zunahme des Angebots ausländischer Arbeitskräfte um 51.000**. Dieser beträchtliche Angebotszuwachs hatte unter den Rahmenbedingungen einer abgeschwächten Konjunktur ein Ansteigen der Arbeitslosigkeit zur Folge. Der **Angebotszuwachs** von 88.000 Personen **schlug sich in einem Anwachsen der Beschäftigtenzahl von 69.000 und der Arbeitslosenzahl von 19.000 nieder**.

ARBEITSMARKTLAGE 1991

BESCHÄFTIGUNGSENTWICKLUNG

Beschäftigung rekord bei den Unselbständigen

Die **Zahl der unselbständig Beschäftigten** war 1991 um ca. 200.000 höher als 1981 und erreichte mit knapp 3.000.000 einen Höchststand.

Jahr ¹⁾	insgesamt	männlich	weiblich
1981	2,798.000	1,673.000	1,125.000
1986	2,780.000	1,640.000	1,140.000
1990	2,928.000	1,718.000	1,210.000
1991	2,997.000	1,752.000	1,245.000

1) Jahresdurchschnitt definiert als Zwölfmonatsdurchschnitte der entsprechenden Monatsbestände
Quelle: Hauptverband der Sozialversicherungsträger

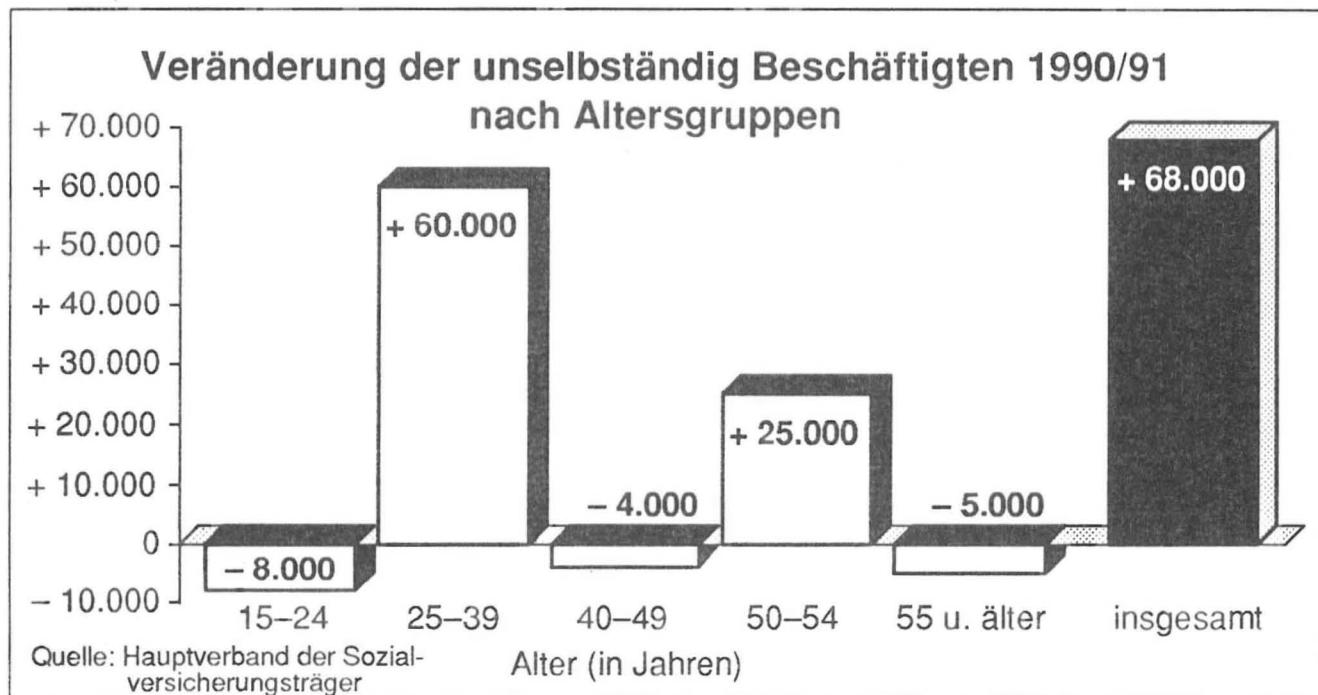
Der Anstieg der Zahl der unselbständig Beschäftigten von 1990/1991 (ohne Arbeitslose) um 69.000 auf knapp unter 3.000.000, ist vor allem auf die vermehrte Zahl ausländischer Arbeitskräfte zurückzuführen. Der **Zuwachs bei den unselbständig beschäftigten Ausländern** lag mit **49.000** etwa in der Höhe des Jahres 1990 (+50.000). Ihr **Anteil am Gesamtbeschäftigungszuwachs** von **69.000** lag bei **71 %**, jener an der **Gesamtbeschäftigung** bei **8,9 %**.

Im Unterschied zum Vorjahr entspricht die geschlechtsspezifische Entwicklung wieder dem längerfristigen Trend. Die Beschäftigung der **Frauen** stieg mit **+35.000** (absolut und relativ) etwas stärker an als jene der Männer (+33.000). Beim Zuwachs der Frauen ist jedoch zu berücksichtigen, daß auch Karenzurlaubsgeldbezieherinnen in den Beschäftigungszahlen inkludiert sind. Wegen der Einführung des zweiten Karenzurlaubsjahres hat sich die Zahl der KUG-Bezieherinnen von 1990 bis 1991 um 10.000 erhöht.

4.1. Unselbständig Beschäftigte nach Altersgruppen

An den Rändern der Altersverteilung gab es Rückgänge (bei den 15- bis 24-jährigen um 8.000 und bei den über 55-jährigen um 5.000). Der Rückgang bei den 15- bis 24-jährigen ist ausschließlich demographisch bedingt, während die Beschäftigungsabnahme bei den über-55-jährigen nicht nur mit demographischen Aspekten, sondern auch mit einem Rückgang der Erwerbsquote dieser Altersgruppe zu erklären ist. So wie in den Vorjahren gab es kräftige Beschäftigungszunahmen bei den 25- bis 39-jährigen (+60.000). Dabei spielen die Bevölkerungszunah-

me dieser Altersgruppe und eine höhere Erwerbsquote eine Rolle. Vor allem demographisch bedingt ist die Zunahme der Zahl der 50- bis 54-jährigen Beschäftigten um 25.000 (geburtenstarke Kriegsjahrgänge). Ein Indiz für die keineswegs verbesserten Beschäftigungschancen dieser Altersgruppe ist, daß sich die Zahl der jahresdurchschnittlich 50- bis 54-jährigen Arbeitslosen von 1990 bis 1991 um 5.000 (bzw. um 30 %) erhöhte.



4.2. Unselbständig Beschäftigte nach der Ausbildung

Mehr als ein Viertel der unselbständig Beschäftigten verfügte 1991 lediglich über (maximal) einen Pflichtschulabschluß (27 %), 43 % waren Lehrabsolventen. Weiters haben 11 % eine mittlere, 12 % eine höhere und 7 % eine akademische bzw. universitäre Ausbildung abgeschlossen.

UNSELBSTÄNDIG BESCHÄFTIGTE

BESCHÄFTIGUNGSENTWICKLUNG

Ausbildungsstufen	Anteil an Beschäftigung 1991 (%)	
	Männer	Frauen
Kein Abschluß, Pflichtschule	23	32
Lehre, Meisterprüfung	52	31
Berufsb.mittlere Schule	7	17
Allgemeinb.höhere Schule	4	7
Berufsb.höhere Schule	7	7
Akademie, Universität	7	7

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Mikrozensus 1991

4.3. Unselbständig Beschäftigte nach Wirtschaftssektoren

Tiefgreifender Strukturwandel in den achtziger Jahren

Als Folge der Rezession am Beginn der achtziger Jahre beschleunigte sich der längerfristig zu beobachtende Strukturwandel. Im **Produktionsbereich** (Sekundärsektor) waren **hohe Beschäftigungsverluste** zu verzeichnen. **Zwischen Juli 1980 und Juli 1983 gingen rund 100.000 Arbeitsplätze verloren**. Mit Ausnahme der Energie- und Wasserversorgung waren praktisch alle Branchen des Sekundärsektors von massiven Beschäftigungsrückgängen betroffen.

In den Folgejahren setzten sich die Beschäftigungsrückgänge in geringerem Ausmaß im Primär- und Sekundärsektor fort, im Tertiärsektor (Dienstleistungsbereich) expandierte dagegen die Beschäftigung kräftig.

Im Gefolge des Konjunkturaufschwunges 1988/89 war im Produktionsbereich wieder eine Erholung der Beschäftigung zu beobachten, erstmals in den achtziger Jahren war 1989 in diesem Sektor wieder ein Beschäftigungsanstieg zu verzeichnen, der sich allerdings - wie auch in den Folgejahren - in hohem Maße auf den Metallbereich, das Bauwesen und die Holzbe- und -verarbeitung konzentrierte. Diese relativ günstige Entwicklung hatte aber - sieht man vom Bauwesen ab - im Jahre 1990 bereits schon wieder ihren Höhepunkt erreicht.

Im Zeitraum 1988 - 1991 waren die Beschäftigungszuwächse im Dienstleistungsbereich enorm (ca. +153.000). An der Spitze dieser Ausweitung der Beschäftigung standen die Bereiche Handel, Gebietskörperschaften, Realitäten/Rechts- und Wirtschaftsdienste (einschließlich Leiharbeit), Gesundheits- und Fürsorgewesen sowie der Fremdenverkehr.

**Zehnjahresvergleich (Juli 1981/91) zeigt
das Ausmaß des Strukturwandels**

Wirtschaftssektoren	Stichtagsbestand Juli 1991	Veränderung gegenüber Juli 81	
		absolut	relativ(%)
Primär + Sekundärsektor	1,159.000	-85.000	-7
Tertiärsektor	1,860.000	+307.000	+20
insgesamt	3,077.000	+222.000	+8

Hohe Beschäftigungsverluste im Produktionsbereich

Der Gesamtbeschäftigteverlust im Produktionsbereich zwischen 1981 - 1991 entfiel vor allem auf folgende Wirtschaftsklassen:

Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	-20.000
Erzeugung von Bekleidung, Bettwaren und Schuhen	-20.000
Erzeugung von Textilien und Textilwaren	-15.000
Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabak	-9.000
Bergbau; Steine- und Erdengewinnung	-7.000
Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl	-5.000

Kräftige Expansion im Dienstleistungsbereich

Der Gesamtbeschäftigungszuwachs im Dienstleistungsbereich zwischen 1981 - 1991 entfielen vor allem auf folgende Wirtschaftsklassen:

Gebietskörperschaften, Sozialversicherungs-träger und Interessenvertretungen	+77.000
Handel; Lagerung	+60.000
Realitätenwesen; Rechts- und Wirtschaftsdienste	+35.000
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	+30.000
Gesundheits- und Fürsorgewesen	+29.000
Unterrichts- und Forschungswesen	+22.000

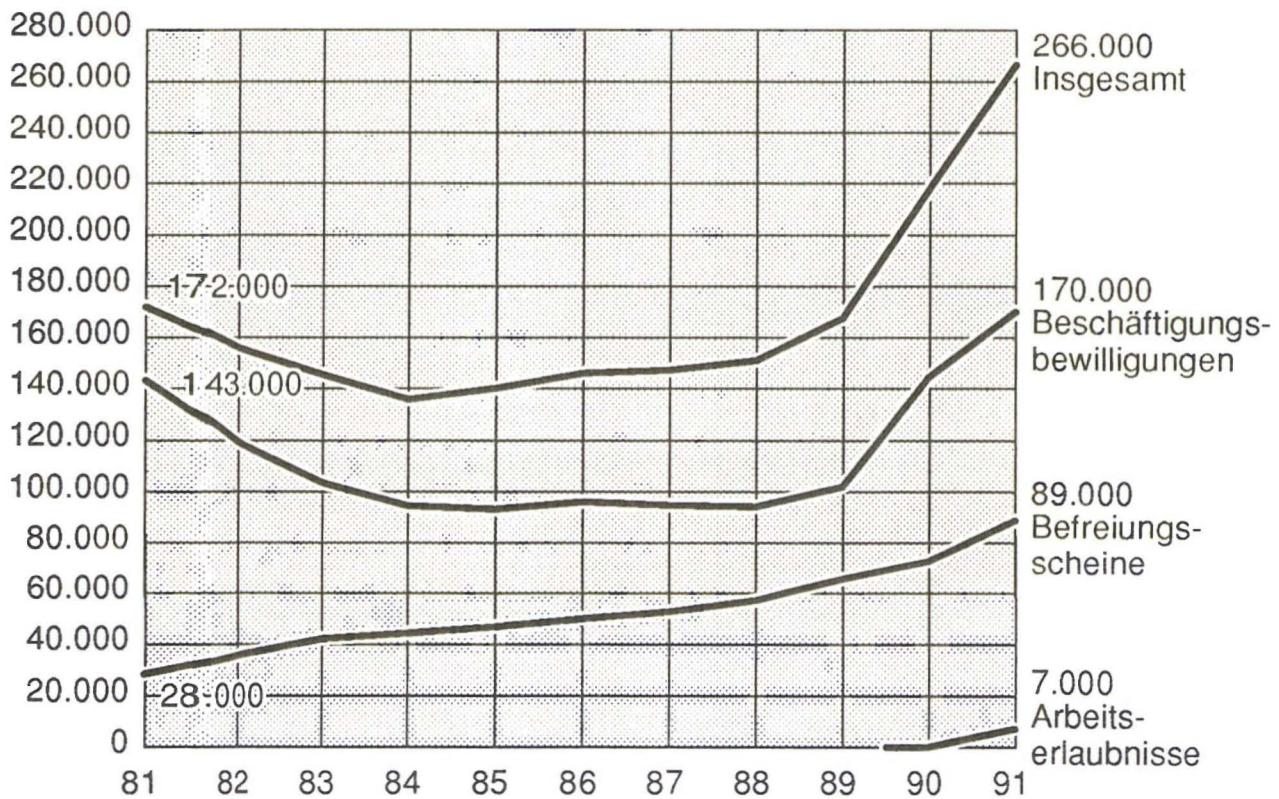
4.4. Starke Zunahme der Ausländerbeschäftigung

Im Jahresdurchschnitt 1991 waren mit rund 266.000 Ausländern um 49.000 mehr als 1990 beschäftigt, zwei Drittel davon sind Männer.

Ca. 130.000 kommen aus dem ehemaligen Jugoslawien, 58.000 aus der Türkei, 14.000 sind aus Deutschland und ca. 40.000 aus anderen Ländern. Ein Großteil der letzteren geht auf das Konto der ost- und mitteleuropäischen Übergangsländer.

Der Ausländeranteil an allen unselbständig Beschäftigten erreichte mit 8,9 % (1990: 7,4 %) einen Höchststand. Die höchsten Anteile wiesen Vorarlberg (17,1 %) und Wien (13,3 %) auf.

Entwicklung der Zahl der unselbständig beschäftigten Ausländer von 1981 bis 1991 nach Erteilungsarten



Quelle: BMAS

Bundeshöchstzahl Ende 1991 zu 85 % ausgeschöpft

Die festgelegte Bundeshöchstzahl für die Gesamtbeschäftigung von Ausländern in der Höhe von 10 % des gesamten unselbstständigen Arbeitskräftepotentials erreichte 1991 einen Wert von 308.000. Diese Höchstzahl wurde in allen Monaten des Jahres 1991 unterschritten, **Ende Dezember lag der Ausschöpfungsgrad bei rund 85 %.**

Die Landeshöchstzahlen, die von vornherein niedriger angesetzt wurden, waren Ende Dezember mit Ausnahme Oberösterreichs und Wiens in allen Bundesländern überschritten, sodaß die "Überziehungsreserve" in Anspruch genommen werden mußte.

Rückgang bei den Erstanträgen

Die Anzahl der erteilten Beschäftigungsbewilligungen lag 1991 mit 281.000 etwas unter der Zahl von 1990 (-5.000). 1991 war der Höhepunkt des Neuzustroms an Ausländern bereits überschritten. Dazu trug neben der geringeren Zahl der Asylwerber auch die etwas restriktivere Zulassungspolitik bei Beschäftigungsbewilligungen (Begrenzung mittels Höchstzahlen) bei. Der Anteil der Erstanträge an der Gesamtzahl der erteilten Beschäftigungsbewilligungen fiel von 36 % im Jahr 1990 auf 22 %.

Es wurden 35.000 Befreiungsscheine (+4.000) und 19.000 Arbeitserlaubnisse (+18.000) ausgestellt bzw. verlängert. **Die arbeitsmarktpolitischen Bemühungen verlagerten sich somit stärker auf die Integration von bereits in Österreich lebenden Ausländern, nachdem in den beiden Jahren zuvor vor allem die Bewältigung des Neuzuganges im Mittelpunkt gestanden war.**

Ausländerbeschäftigung auf bestimmte Wirtschaftsbereiche konzentriert

Bau, Fremdenverkehr, Metallindustrie und Handel weisen die größten Zahlen an Ausländer/innen auf. Die höchsten Anteile an ausländischen Beschäftigten sind in der Reinigungsbranche, im Fremdenverkehr und in der Textilindustrie vorzufinden.

Fast alle Wirtschaftsklassen weisen gegenüber dem Vorjahr Zunahmen auf, wobei hohe relative Zuwächse vor allem in jenen mit ohnehin hohen Ausländeranteilen zu finden sind.

Unselbständig beschäftigte Ausländer
(Juni 1991)

	absolut	in % aller Beschäftigten der jeweiligen Wirtschaftsklasse
Bauwesen	44.000	17
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	41.000	26
Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	30.000	8
Handel; Lagerung	25.000	6
Körperpflege; Reinigung	17.000	29
Textilien; Textilwaren	10.000	26
Nahrungsmittel, Getränke	10.000	10
Land- und Forstwirtschaft	8.000	24
Leder, Lederersatzstoffe	650	22

4.5. 200.000 Österreichische Arbeitskräfte im Ausland

1991 stand einer ausländischen Wohnbevölkerung von etwas über 500.000 in Österreich eine Zahl von etwa 400.000 Österreichern im Ausland gegenüber. Die meisten Österreicher leben nach Auskunft des Österreichischen Statistischen Zentralamtes in der BRD (177.000), der Schweiz (29.000), Brasilien (21.000), Südafrika (19.000), in den USA (18.000), Australien und Kanada (jeweils etwa 10.000).

Von den rund 200.000 österreichischen Arbeitskräften im Ausland hatten 1991 94.000 Personen in der BRD und 21.000 (kontrollpflichtige) Personen in der Schweiz ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis. In diesen beiden Ländern betrug die Zunahme 1991 jeweils rund 3.000 Personen.

5. Arbeitslosigkeit

In diesem Kapitel werden folgende **zwei unterschiedliche Konzepte** bzw. Grunddaten zur Beschreibung von Arbeitslosigkeit verwendet:

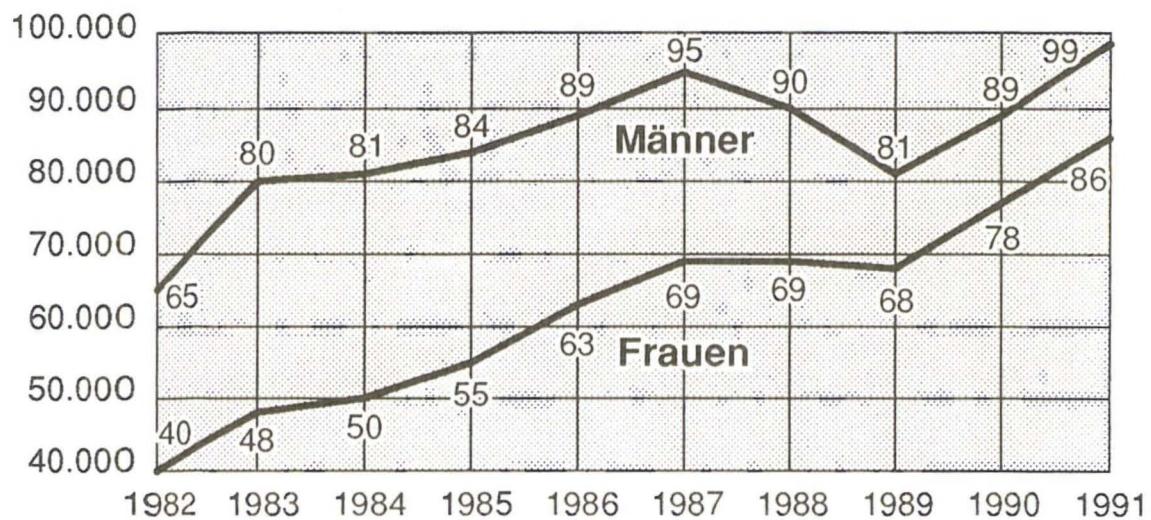
- **Monatliche Auswertung der Datei der vorgemerkten Arbeitslosen:** An jedem Stichtag (jeweils zum Monatsende) wird sowohl der Bestand an vorgemerkten Arbeitslosen als auch die Summe der (episodenbezogenen) Zu- und Abgänge zwischen diesem Stichtag und dem Vormonatsstichtag nach verschiedenen arbeitsmarktspezifisch relevanten Kriterien erfaßt. Bei den Bestandszählungen werden aus den zwölf Monatsendbeständen Jahresdurchschnitte und bei den Zu- und Abgängen Jahressummen zur Beschreibung der Gesamtsumme an Bewegungen innerhalb eines Jahres errechnet.
- **Jährliche Auswertung der Leistungsbezieherdatei:** Bei den Sonderauswertungen der Leistungsbezieherdatei des Bundesrechenzentrums werden nicht alle vorgemerkten sondern nur die leistungsbeziehenden Arbeitslosen erfaßt (Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezieher). Ausgehend von der Anzahl der innerhalb eines Kalenderjahres mindestens einen Tag leistungsbeziehenden Personen und der Summe der Leistungsbezugstage wird der **Jahresdurchschnittsbestand an Leistungsbeziehern** und die **jahresdurchschnittliche Gesamtdauer des Leistungsbezuges einer Person** für die verschiedenen Auswertungsmerkmale (z.B. Geschlecht, Alter) errechnet: Mit diesem Konzept wird der Jahresdurchschnittsbestand und die jahresdurchschnittliche (Gesamt)Dauer - abgesehen vom eingeschränkten Personenkreis (nur Leistungsbezieher) - insofern exakter erfaßt, als zu ihrer Errechnung tägliche und nicht monatliche Informationen verwendet werden.

5.1. Entwicklung der Arbeitslosigkeit von 1980 bis 1991

Die mittelfristige Betrachtung zeigt, daß sich die Arbeitslosigkeit infolge des Konjunktureinbruches **von 1980 (53.000) bis 1983 (127.000) mehr als verdoppelt** hat und bis 1987 mit geringen Zuwachsraten anstieg (164.000). Aufgrund der günstigen Konjunkturentwicklung ab 1987 und der steigenden Nachfrage nach Arbeitskräften sank der Arbeitslosenbestand bis 1989 auf 149.000.

Vor allem wegen der relativ starken Zunahme des Angebots an unselbständig Beschäftigten **stieg 1990 trotz guter Konjunkturdaten die Arbeitslosigkeit auf 166.000 und 1991 auf 185.000**. Einer der Hauptgründe hiefür ist das hohe Angebotswachstum an Ausländern.

Entwicklung der Arbeitslosigkeit von 1982 bis 1991, in Tausend



Quelle: BMAS

5.2. Anstieg der Arbeitslosigkeit zwischen 1990 und 1991 von 5,4 % auf 5,8 %

Bei den österreichischen Arbeitsämtern waren im Jahr 1991 rund **185.000 Arbeitslose** vorge-merkt: 99.000 Männer und 86.000 Frauen, 165.000 Inländer und 20.000 Ausländer.

Gegenüber 1990 stieg die Zahl der Arbeitslosen um 12 %. Die Arbeitslosigkeit der Frauen wuchs geringfügig stärker (+12 %) als jene der Männer (+11 %), womit sich in abgeschwächter Form die seit 1984 für Frauen ungünstiger verlaufende Entwicklung fortsetzte.

Im Gegensatz zu 1989/90 war 1990/91 der Anstieg der Arbeitslosigkeit der Ausländer nicht höher als der der Inländer, was u.a. mit der Verringerung des Bestandes an arbeitslosen Asylwerbern und einer modifizierten Ausländerbeschäftigungspolitik (Höchstzahlenregelung) zusammenhängt.

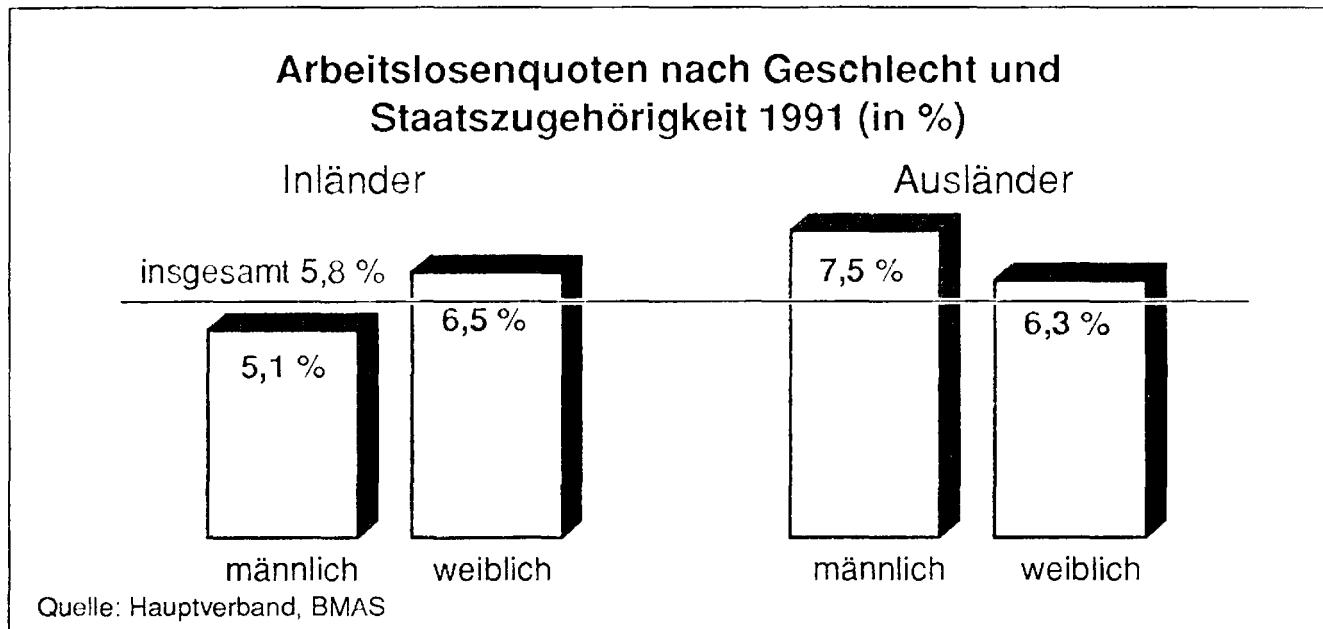
Hauptgründe der Zunahme der Arbeitslosigkeit

Trotz des im internationalen Vergleich noch immer günstigen Wirtschaftswachstums stieg die Arbeitslosigkeit vor allem aus folgenden Gründen:

- **Stark steigerndes Angebot an Arbeitskräften:** Der Angebotszuwachs betrug 1991 88.000

Personen und ist u.a. auf den Anstieg von Ausländern und eine Zunahme der weiblichen Erwerbsbeteiligung zurückzuführen.

- **Anstieg des Arbeitskräftepotentials der 50-54-jährigen:** Die starken Geburtsjahrgänge 1939-44 in Verbindung mit bedeutend mehr Kündigungen von Älteren führten zu einem überproportionalen Anstieg der Arbeitslosigkeit der über 50-jährigen.
- **Schlechtere Vermittlungschancen für Langzeitarbeitslose:** Von 1990 bis 1991 stieg die Jahrsdurchschnittszahl Langzeitarbeitsloser (länger als 6 Monate beschäftigungslos) um 26 % auf 52.000 an.
- **Beschäftigungsabbau in einigen Wirtschaftsbranchen:** Vor allem in den Wirtschaftsklassen Bekleidung, Textil, Bergbau und Chemie kam es zu einem spürbaren Beschäftigungsabbau.



Leichter Rückgang der Arbeitslosenquote im zweiten Quartal 1992

Während im 1. Quartal 1992 die Arbeitslosenquote auf dem Vorjahres(quartals)niveau stagnierte, war im 2. Quartal 1992 gegenüber dem 2. Quartal 1991 ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Im Durchschnitt des 2. Quartals betrug die Arbeitslosenquote 5,2 % (-0,1 %-Punkte), wobei der Anstieg bei den Männern (+0,3 %-Punkte) durch den Rückgang bei den Frauen (-0,4 %-Punkte) mehr als wettgemacht wurde.

Neben dem florierenden Tourismus, dem Bauboom und der günstigen Entwicklung im Dienstleistungsbereich waren im zweiten Quartal 1992 das zahlenmäßig stabilisierte Angebot an ausländischen Arbeitskräften sowie die verstärkte Inanspruchnahme des 2. Karenzurlaubsjahres für

den leichten Rückgang der Arbeitslosenquote verantwortlich. Nach der Juni-92-Prognose des WIFO soll die gesamtjahresdurchschnittliche Arbeitslosenquote für 1992 auf dem Niveau von 1991 liegen (5,8 %).

5.3. 1991: 530.000 leistungsbeziehende Arbeitslose

Für den Jahresdurchschnittsbestand an Arbeitslosen ist die Gesamtzahl aller Arbeitslosigkeitsvormerkungen eines Jahres und die jeweilige Dauer der Arbeitslosigkeit von Bedeutung. 1991 gab es ca. 550.000 Zugänge in die Arbeitslosigkeit. Die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit betrug knapp 4 Monate.

Summe der Zugänge in die Arbeitslosigkeit 1991 (in Tausend)

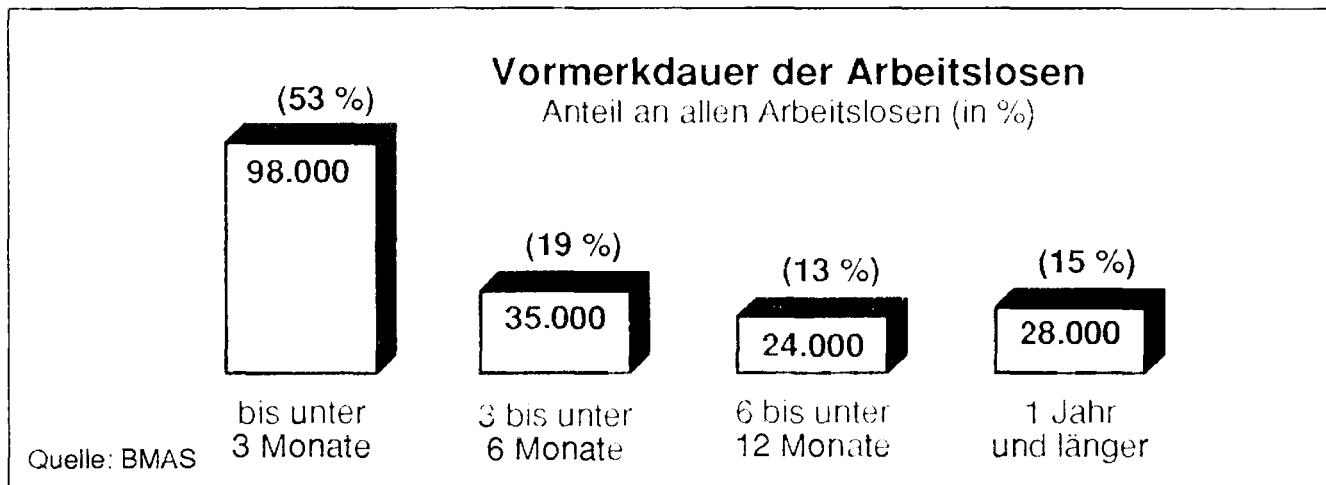
	Summe der Zugänge in die Arbeitslosigkeit			Veränderung 1990/91 (absolut)		
	insg.	männl.	weibl.	insg.	männl.	weibl.
Inländer	461	253	208	+7	+3	+4
Ausländer	88	63	25	+5	+3	+2
insgesamt	549	316	233	+12	+6	+6

Da bei den Zugängen Arbeitslose auch mehrmals aufscheinen können, ist die Zahl der Personen, die 1991 mindestens einmal arbeitslos wurden, geringer. 1991 waren es 530.000 leistungsbeziehende Personen (310.000 Männer, 220.000 Frauen). D.h. ca. jeder Vierte bis Fünfte in den nicht kündigungsgeschützten Beschäftigungsfeldern wird einmal im Jahr arbeitslos.

5.4. Anstieg der Dauer der Arbeitslosigkeit

Der Anstieg des durchschnittlichen Arbeitslosenbestandes 1991 ist großteils auf die Verlängerung der Arbeitslosigkeitsdauer zurückzuführen. Die durchschnittliche Arbeitslosigkeitsdauer erhöhte sich von 1990 bis 1991 von 103 Tagen auf 112 Tage.

1991 verteilte sich der Bestand an vorgemerkten Arbeitslosen wie folgt auf die einzelnen Vormerkdauergruppen:



Ein Viertel des Bestandes (43.000) wies eine Vormerkdauer von weniger als einen Monat und ein weiteres Viertel (55.000) von 1 bis 3 Monaten auf. D.h.: über die Hälfte der Personen waren kürzer als 3 Monate arbeitslos vorgemerkt.

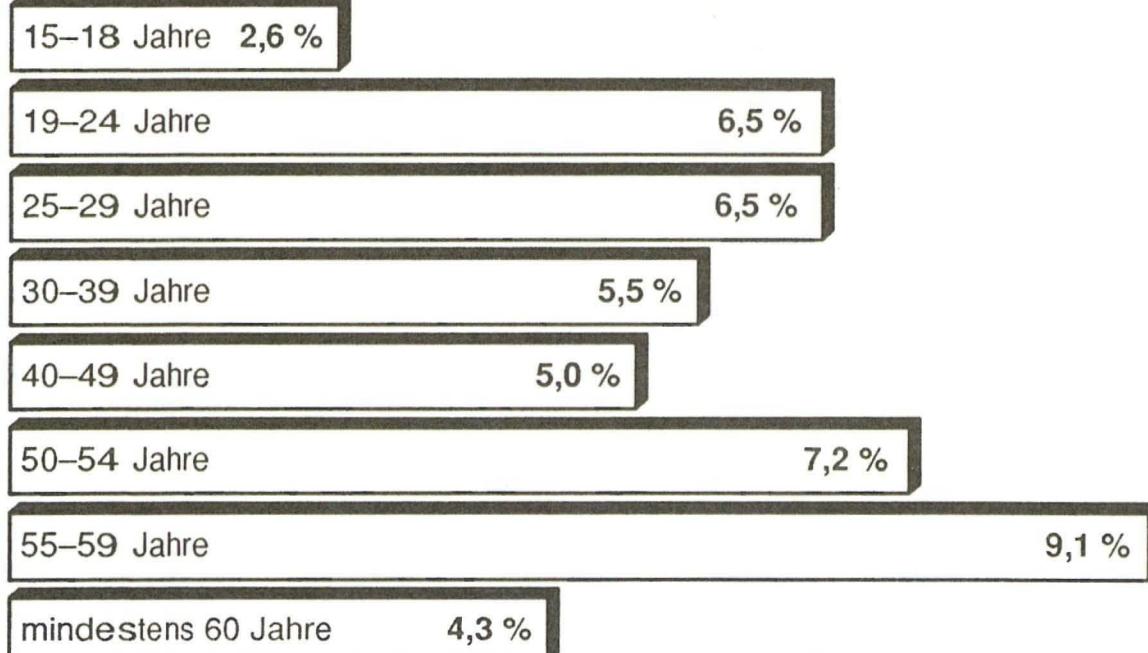
Bemerkenswert ist dennoch der Anstieg des Anteils der über 6 Monate Arbeitslosen. Im Jahresdurchschnitt **1990** gab es bestandsbezogen **41.600 Langzeitarbeitslose** (was einem Anteil von 25 % des Gesamtbestandes **entsprach**). **1991** stieg die Zahl der Langzeitarbeitslosen (d.h. Arbeitslose mit einer Vormerkdauer von mindestens 6 Monaten) auf **52.500**, davon 25.800 Männer und 26.700 Frauen. Der **Anteil der Langzeitarbeitslosen** betrug **1991** somit **28 %**, er lag bei den Frauen (31 %) höher als bei den Männern (26 %). Bei den Ausländern fiel dieser Anteil wesentlich geringer aus (12 %).

5.5. Dramatischer Anstieg der Arbeitslosigkeit älterer Menschen

Höchste Arbeitslosenquote bei den 50 bis 59-jährigen

Die über 50-jährigen Arbeitslosen stellen derzeit insofern die wichtigste Problemgruppe am Arbeitsmarkt dar, als deren Bestand in den letzten Jahren überproportional anstieg und ein Ende dieses Trends noch nicht absehbar ist. 1991 gab es 32.000 über 50-jährige Arbeitslose, 19.000 Männer und 13.000 Frauen. Der Zuwachs gegenüber dem Vorjahr fiel mehr als doppelt so hoch aus als jener der unter 50-jährigen. Der Zuwachs bei den 50-54-jährigen betrug im Jahresdurchschnitt 1991 rund 4.500 (+30 %), jener der 55-59-jährigen rund 1.500 (+20 %). **1991 stieg die Arbeitslosenquote der 50-54-jährigen von 6,2 % auf 7,2 % und jene der 55-59-jährigen von 7,5 % auf 9,1 %.** 1992 gab es einen weiteren Anstieg.

Arbeitslosenquoten nach Altersgruppen 1991

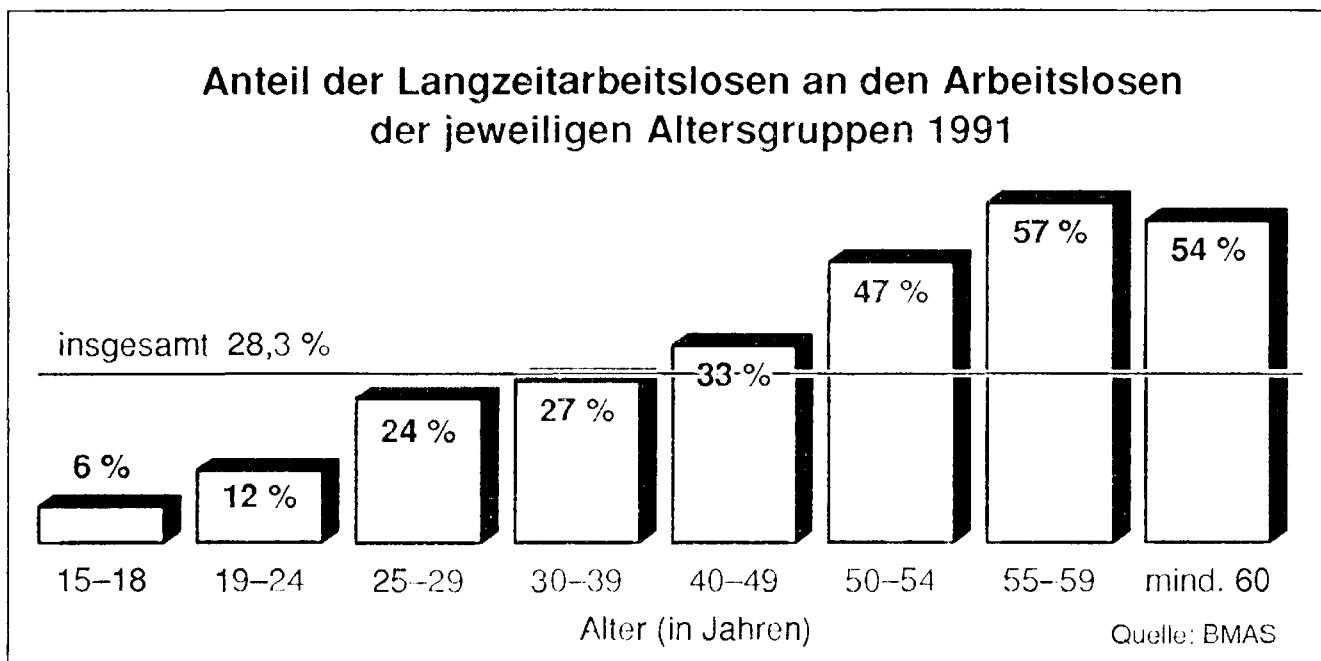


Quelle: Hauptverband, BMAS

Anteil der Langzeitarbeitslosen bei den über 50-jährigen Arbeitslosen doppelt so hoch wie bei den unter 50-jährigen

Im Jahresdurchschnitt 1991 waren rund die Hälfte (51 %) aller über 50-jährigen Arbeitslosen langzeitarbeitslos (d. h. länger als 6 Monate arbeitslos), bei den unter 50-jährigen rund ein

Viertel (24 %). Von April 1989 bis April 1992 erhöhte sich die Zahl der über 50-jährigen Arbeitslosen um mehr als das Doppelte (+102 %), während die Arbeitslosenzahl der unter-50-jährigen um 14 % anstieg. Die erschwerten Wiederbeschäftigungschancen der über 50-jährigen werden so deutlich.



Hauptgründe für die stark gestiegene Altersarbeitslosigkeit

- die starke Zunahme der 50- bis 55-jährigen Wohnbevölkerung und die daraus resultierende Erhöhung des Arbeitskräftepotentials dieser Altersgruppe,
- die Zunahme der Kündigungen älterer Arbeitnehmer, wobei das stark gestiegene Angebot ausländischer Arbeitskräfte Substitutionsmöglichkeiten eröffnet,
- das Ausbildungsniveau älterer Menschen ist wesentlich schlechter als das jüngerer Altersgruppen. 60 % aller langzeitarbeitslosen über 50-jährigen haben nur Pflichtschulabschluß.

Starker Anstieg der Altersarbeitslosigkeit im ersten Halbjahr 1992

Während die Arbeitslosigkeit der 15- bis 29-jährigen im ersten Halbjahr 1992 erneut rückläufig war und die Arbeitslosenzahl der 30- bis 49-jährigen nur relativ leicht anstieg, setzte sich der bereits seit über drei Jahren zu beobachtende Anstieg der Altersarbeitslosigkeit fort.

Mit **Zuwachsralten von 29 % (50- bis 54-jährige) und 13 % (55- bis 59-jährige)** hat sich der

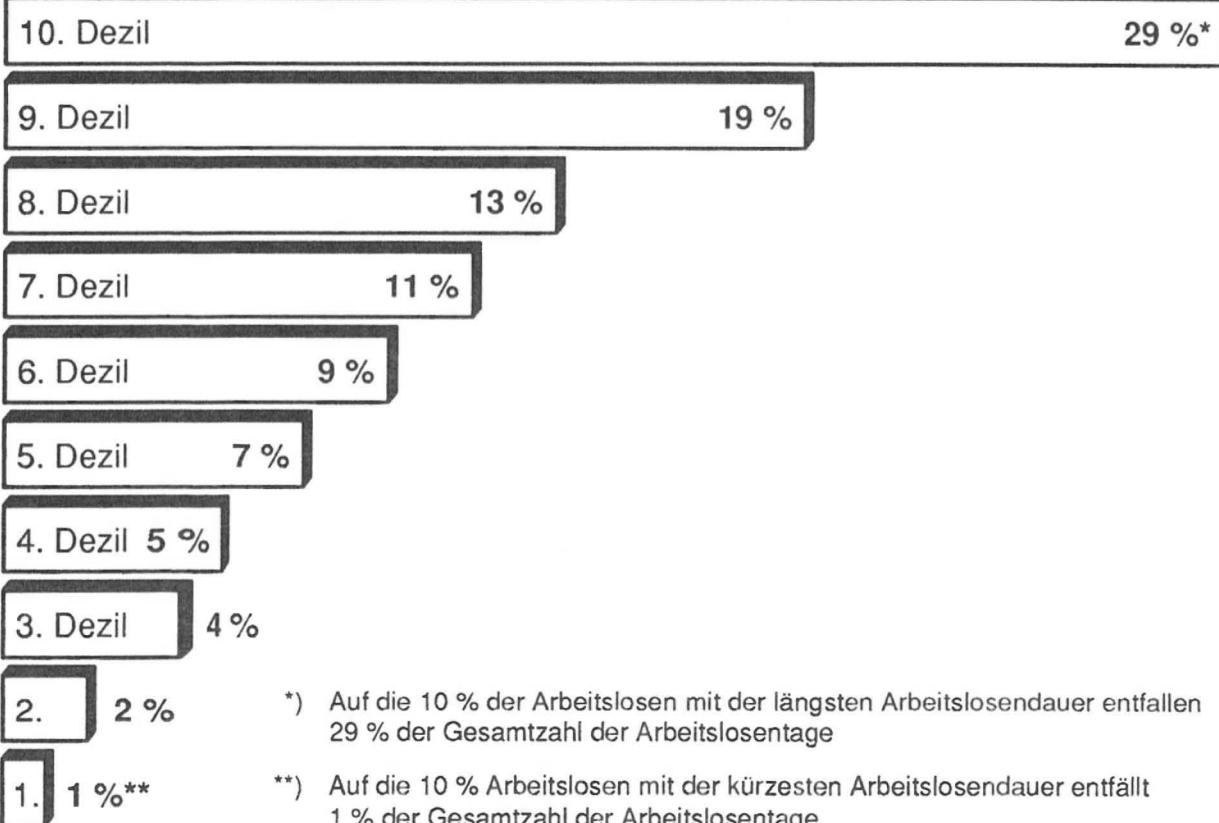
Anstieg der Arbeitslosigkeit in diesen Altersgruppen sogar leicht beschleunigt. Knapp 90 % des Anstiegs der Arbeitslosigkeit entfällt auf 50- und mehrjährige.

5.6. Auf 20 % der Arbeitslosen entfällt die Hälfte des gesamten Arbeitslosigkeitsvolumens

Die enorme Konzentration der Arbeitslosigkeit wird augenscheinlich, wenn man den Anteil errechnet, den die einzelnen Dauergruppen (hier: Dezilgruppen) an der Gesamtzahl der Leistungsbezugstage (=Arbeitslosigkeitsvolumen) tragen.

Für 1991 ergibt sich dann folgendes Bild:

Anteil der Dezilgruppen an den Gesamtarbeitslosentagen



Die beiden oberen Dauergruppen (9. und 10. Dezilgruppe) tragen beinahe die Hälfte der "Gesamtlast" der Arbeitslosigkeit (bzw. des Durchschnittsbestandes): Ihr Anteil am Arbeitslosigkeitsvolumen betrug rund 48 %, während die unteren beiden Dezilgruppen, also ein gleich großer Personenkreis, mit nur 3,3 % kaum bestandswirksam waren.

Langzeitarbeitslosigkeit bedeutet nicht nur enorme Opfer für die Betroffenen, sie ist auch mit einem hohen finanziellen Aufwand für die Arbeitslosenversicherung verbunden. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, warum der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit ein zentraler Stellenwert in der Arbeitsmarktpolitik zukommen muß.

5.7. Arbeitslosenquote der Frauen über der der Männer

1991 waren **5,3 % der Männer und 6,5 % der Frauen arbeitslos**. Seit 1986 liegt damit die weibliche Quote über der männlichen. Der geschlechtsspezifische Quotenabstand nahm 1991 weiter zu.

Gründe für die höhere Arbeitslosenquote der Frauen:

- Aufgrund des stark geschlechtsspezifisch geteilten Arbeitsmarktes führt der **überdurchschnittliche Anstieg der weiblichen Erwerbsquote** zu einem Angebotsdruck, insbesondere in den typischen weiblichen Beschäftigungssegmenten.
- Die **Qualifikation der weiblichen Arbeitskräfte ist deutlich ungünstiger** als die der Männer. Ein Drittel der unselbstständig beschäftigten Frauen hat nur einen Pflichtschulabschluß (bei den Männern 23 %).
- Arbeitslose Frauen haben wegen **familiärer Verpflichtungen** und wegen eines ungünstigeren Ausbildungsniveaus **schlechtere Wiederbeschäftigungsmöglichkeiten**. Die Dauer der Arbeitslosigkeit ist bei den Frauen deutlich höher als bei den Männern.

5.8. Arbeitslosigkeit bei Ausländern höher als bei Inländern

Die Arbeitslosenquote der **Ausländer** lag 1991 mit **7,1 %** merkbar über jener der **Inländer** (5,7 %).

Ausländer sind großteils in Branchen mit überdurchschnittlichem Arbeitslosigkeitsniveau beschäftigt (Bau-, Beherbergungswesen, Handel, Reinigung u.a.). Der Zustrom neuer ausländischer Arbeitskräfte führt zu Austauschprozessen unter den Ausländern. Wie aus den Ein-

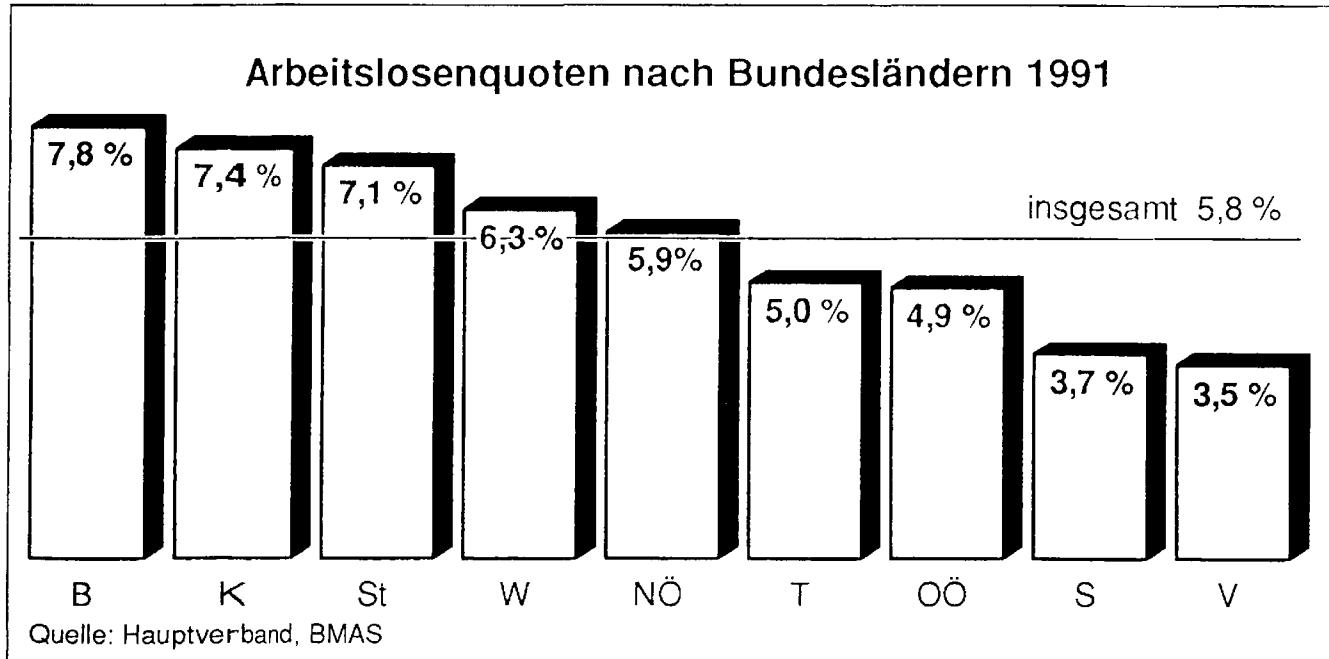
kommensstatistiken der Sozialversicherungsträger geschlossen werden kann, wurden neu in Österreich beschäftigte Ausländer in einigen Branchen geringer entlohnt als bereits in Österreich ansässige Ausländer.

5.9. Arbeitslosigkeit in Burgenland, Kärnten und Steiermark am höchsten

Wie bereits 1990 verzeichneten 1991 alle Bundesländer gleichzeitig deutliche Beschäftigungszuwächse und eine neuerliche Zunahme der Arbeitslosigkeit. **Überdurchschnittlich waren die Zuwächse der Arbeitslosigkeit in** folgenden Bundesländern: **Vorarlberg +31 %, Steiermark +14 %, Oberösterreich +13 % und Salzburg +12 %.**

Der Zuwachs in Vorarlberg, dem Bundesland mit der nach wie vor niedrigsten Arbeitslosenquote (3,5 %), ist vor allem auf das hohe Angebot ausländischer Hilfskräfte, die sinkenden Beschäftigungschancen in der Ostschweiz sowie dem Beschäftigungsrückgang in der traditionellen Textilindustrie zurückzuführen. In Oberösterreich und in der Steiermark führten die bekannten Strukturprobleme im Grundstoff- und Metallbereich zu einem relativ hohen Zuwachs der Arbeitslosigkeit (vor allem auch der Alters- und Langzeitarbeitslosigkeit), wobei es in Oberösterreich auch bei den Büroberufen zu einer deutlichen Erhöhung kam.

Nach wie vor ist das Arbeitslosigkeitsniveau in Burgenland, Kärnten und Steiermark am höchsten.



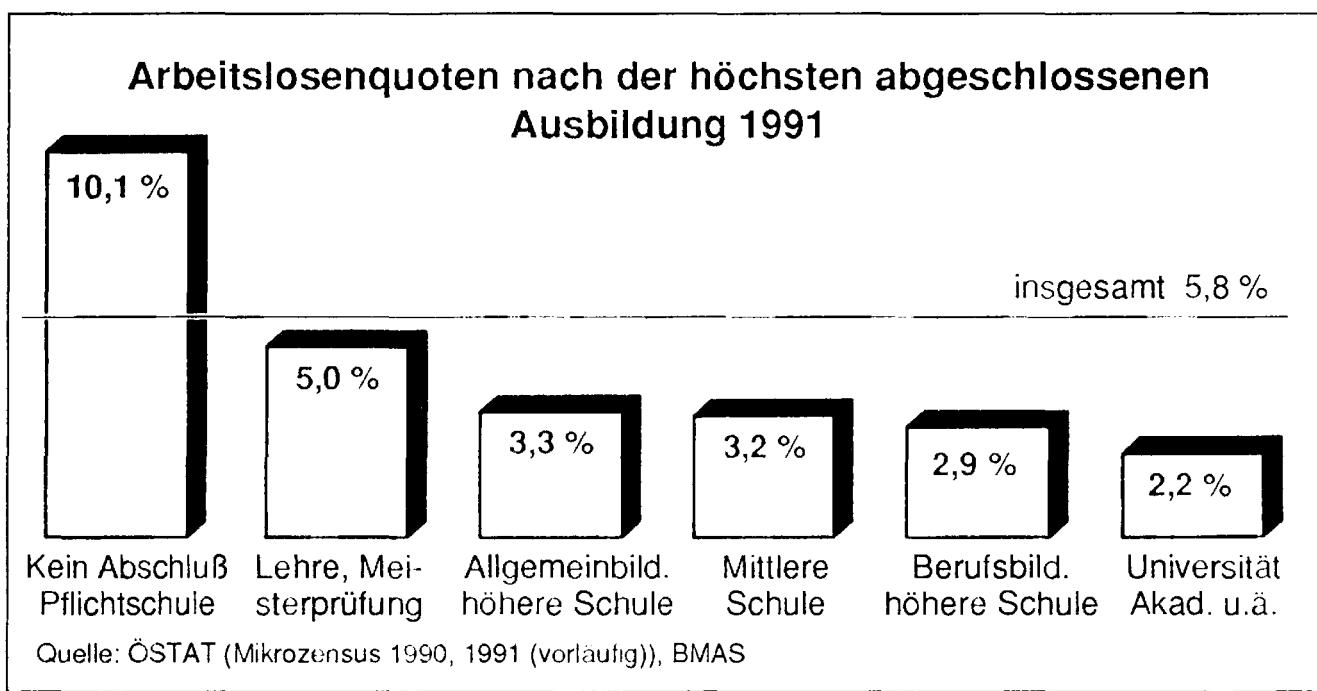
5.10. Niederer Ausbildungsstatus erhöht das Arbeitslosigkeitsrisiko

Die vorgemerkt Arbeitslosen verteilten sich 1991 wie folgt auf die verschiedenen abgeschlossenen Ausbildungsstufen:

Ausbildungsstufen	Bestand 1991	Veränderung 1990/91	
		absolut	relativ(%)
kein Abschluß, Pflichtschule	89.000	+9.000	+11
Lehre, Meisterprüfung	68.000	+8.000	+13
mittlere, höhere oder universitäre Ausbildung	27.000	+2.000	+10
insgesamt	185.000	+19.000	+12

Pflichtschulabschlüsse überwiegen deutlich

Nahezu **die Hälfte** aller 1991 vorgemerkt Arbeitslosen hatte **maximal einen Pflichtschulabschluß** (48 %), 37 % hatten eine Lehre oder Meisterprüfung, 6 % eine mittlere, weitere 6 % eine höhere und 2 % eine universitäre Ausbildung.

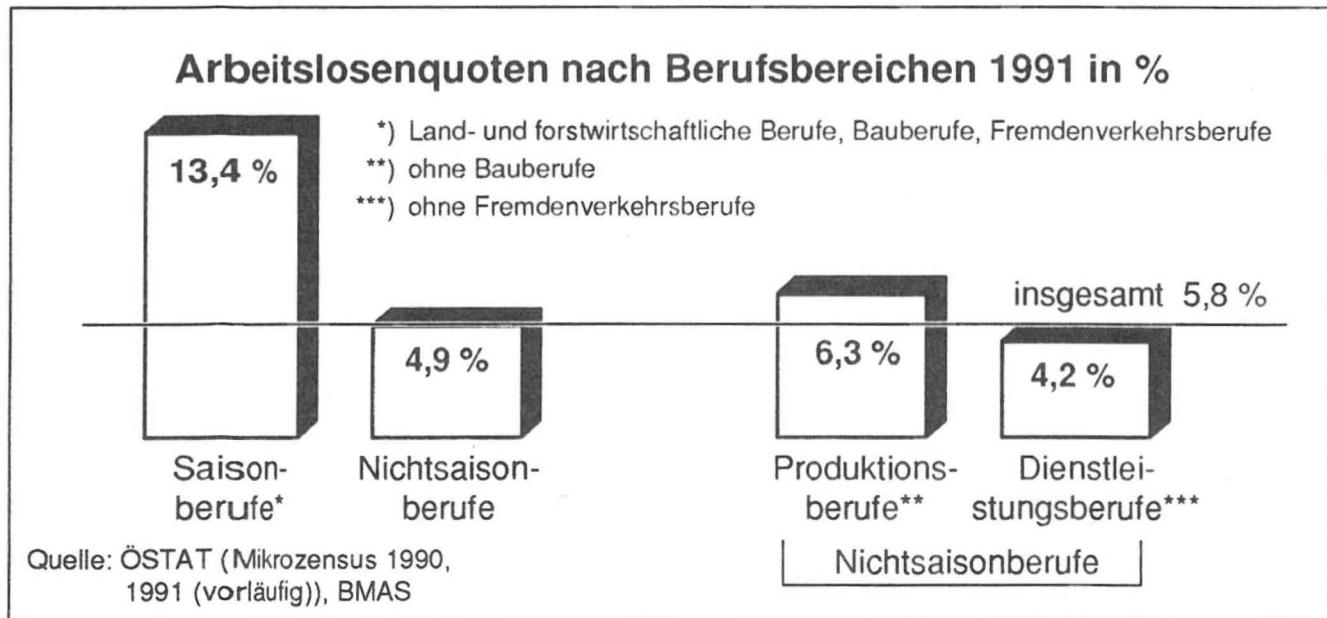


Der Ausbildungsgrad hat einen entscheidenden Einfluß auf das Arbeitslosigkeitsniveau. Die Arbeitslosenquote der Pflichtschulabsolventen war mit 10,1 % doppelt so hoch wie bei den Absolventen einer Lehre oder Meisterprüfung (5,0 %) und drei bis viereinhalb mal so hoch wie bei den höheren Ausbildungsstufen (BHS: 2,9 %, Universität: 2,2 %). In allen Ausbildungsstufen lagen die Arbeitslosenquoten der Frauen über jener der Männer.

5.11. Arbeitslosigkeit in Saisonberufen dreimal höher als in Nichtsaisonberufen

Die anhand von Beschäftigungsdaten des Mikrozensus des Österreichischen Statistischen Centralamtes berechneten berufsspezifischen Arbeitslosenquoten zeigen, daß 1991 das **Niveau der Arbeitslosigkeit in den Saisonberufen fast dreimal so hoch war (13,4 %) wie in den Nichtsaisonberufen (4,9 %)**.

In den Nichtsaisonberufen lag die Arbeitslosenquote in den Produktionsberufen (ohne Bau) mit 6,3 % deutlich höher als in den Dienstleistungsberufen i.w.S. (ohne Fremdenverkehr) mit 4,2 %. Im Dienstleistungsbereich wird die Quote allerdings durch die Miteinbeziehung von weitgehend kündigungsgeschützten Bereichen (z.B. öffentlicher Dienst) unterschätzt. In allen genannten Berufsbereichen lag die **Arbeitslosenquote der Frauen höher** als die der Männer.



ARBEITSLOSIGKEIT

ARBEITSMARKTLAGE 1991

Aufgrund der relativ günstigen Beschäftigungssituation in den Saisonberufen (Bau, Fremdenverkehr) **stieg die Zahl der Arbeitslosen in den Saisonberufen weniger stark an als in den Nichtsaisonberufen.**

	Bestand 1991	Veränderung 1990/91	
		absolut	relativ(%)
Saisonberufe	50.000	4.000	+9
Nichtsaisonberufe	135.000	15.000	+13

Höchste Arbeitslosenquoten in Berufen mit niedrigen Qualifikationsanforderungen

Folgende **Berufsgruppen mit jahresdurchschnittlich mindestens 1.000 Arbeitslosen, darunter alle typischen Saisonberufe, verzeichneten die höchsten Arbeitslosenquoten:**

Hilfsberufe allgemeiner Art	17%
Hotel, Gaststätten- und Küchenberufe	16%
Land- und forstwirtschaftliche Berufe	12%
Bauberufe	12%
Sonstige Dienstleistungsberufe	9%

Diese Berufe weisen durchgehend niedrige Qualifikationsanforderungen und überdurchschnittlich hohe Ausländeranteile auf.

Drei Fünftel aller Arbeitslosen in vier Wirtschaftsbereichen

Die meisten Arbeitslosen gab es 1991:

Handel, Lagerung	30.000
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	29.000
Bauwesen	29.000
Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	23.000

Im Produktionssektor höchster Anstieg der Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosigkeit stieg im Produktionssektor um 16 %, im Dienstleistungssektor um 13 % und in der Land- und Forstwirtschaft um 9 %.

Die höchsten Zunahmen im Produktionssektor gab es in folgenden Wirtschaftsbereichen:

Textilien, Textilwaren	+26 %
Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	+24 %
Chemikalien, Gummi, Erdöl	+17 %
Nahrungsmittel, Getränke, Verlagswesen	+17 %
Druckerei, Vervielfältigung, Verlagswesen	+16 %

Diese Wirtschaftsklassen haben aufgrund struktureller Anpassungen bzw. geänderter Marktlagen mehrheitlich auch **Beschäftigungsrückgänge** zu verzeichnen.

Das Zusammentreffen von stark steigender Ausländerbeschäftigung, leicht rückläufiger bzw. stagnierender Inländerbeschäftigung und stark steigender Arbeitslosigkeit sind **Hinweise für betriebliche Personalaustauschvorgänge**, insbesondere im Metall-, Reinigungs-, Bekleidungs- und Beherbergungsbereich und im Bauwesen.

5.12. Anteil der Leistungsbezieher an den vorgemerkten Arbeitslosen markant gestiegen

Im Unterschied zum Vorjahr ist die **Leistungsbezieherquote** (Anteil der Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezieher in Prozent der vorgemerkten Arbeitslosen) **1991 markant gestiegen** und zwar **von 85,7 %** im Jahre 1990 **auf 88,9 %** im Jahre 1991.

Die Quote der Männer (89,0 %) und der Frauen (88,7 %) ist etwa gleich hoch. Große Unterschiede sind zwischen den einzelnen Bundesländern festzustellen. In Kärnten (93,9 %), in Tirol (93,5 %) und in Salzburg (93,0 %) - Bundesländer mit hohem Saisonanteil der Arbeitslosigkeit - liegt die Leistungsbezieherquote deutlich über dem Durchschnitt. Wie in den letzten Jahren war sie in Wien (83,2 %) am niedrigsten (5,7 %-Punkte unter den Bundesmitteln).

Die **Hauptgründe für den Anstieg** der Leistungsbezieherquote auf 88,9 % dürften einerseits an der stark gestiegenen Zahl **ausländischer Leistungsbezieher**, andererseits in der **Zunahme** von in hohem Maße leistungsberechtigten **über 50-jährigen Arbeitslosen** liegen.

5.13. Einkommenssituation von Arbeitslosen

Mittlere Höhe der Auszahlungssumme an Arbeitslose beträgt S 7.500,-

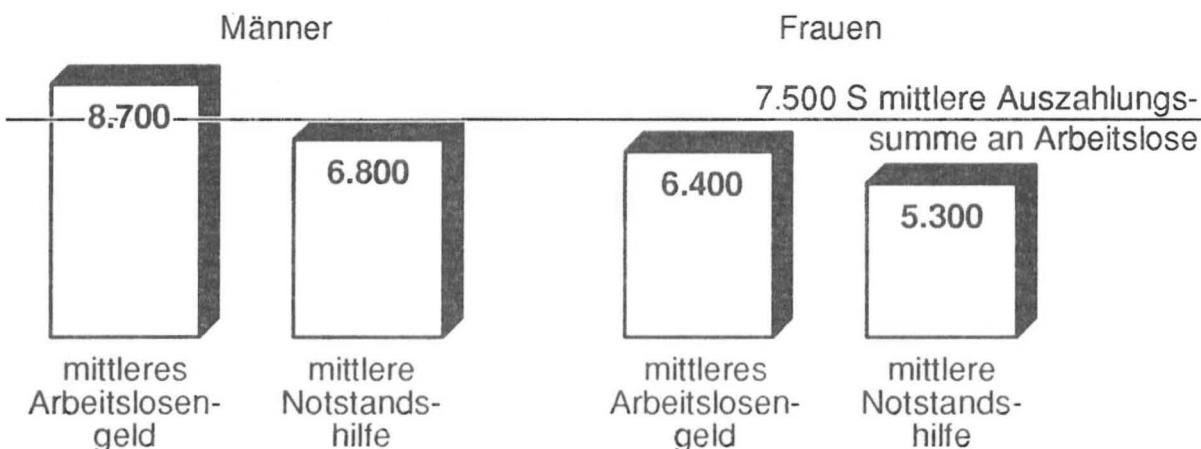
Die mittlere Höhe (Median) der monatlichen Leistungen an Arbeitslose betrug im Jahre 1991 S 7.500,- (Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe inkl. allfälliger Familienzuschläge). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme um S 700,- oder +10 %.

Mittleres monatliches Arbeitslosengeld S 7.800,-

Das mittlere Arbeitslosengeld betrug 1991 pro Monat S 7.800,- (inklusive allfälliger Familienzuschläge). Dabei gibt es **beträchtliche geschlechtsspezifische Unterschiede**. Der Median liegt bei **Frauen bei S 6.400,-** und bei **Männern bei S 8.700,-**. Diese Unterschiede ergeben sich hauptsächlich aus der niedrigeren Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld, d.h. den niedrigeren Löhnen bzw. Gehältern der Frauen vor der Arbeitslosigkeit. Ein weiterer Grund für die niedrigere Bemessungsgrundlage der Frauen und damit für das niedrigere Arbeitslosengeld liegt im höheren Anteil an Teilzeitbeschäftigten.

Etwa 40 % der arbeitslosen Frauen müssen mit einem **Arbeitslosengeld** auskommen, das den **Ausgleichsrichtsatz** für Alleinstehende in der Pensionsversicherung (1991: S 6.000,-) unterschreitet oder diesen bestenfalls erreicht. Bei Männern liegt der vergleichbare Anteil zwischen 10 % und 20 %.

Mittlere Arbeitslosen- und Notstandshilfegeldleistungen*, 1991



Mittlere monatliche Notstandshilfe S 5.900,-

Die mittlere Notstandshilfe ist vor allem wegen der Anrechnung von Einkommen der im Haushalt lebenden Angehörigen gegenüber dem Arbeitslosengeld deutlich reduziert. Auch hier sind die geschlechtsspezifischen Unterschiede beachtlich, wenn auch etwas geringer als beim Arbeitslosengeld. Bei Frauen liegt der Median bei S 5.300,-, bei Männern bei S 6.800,-. 30 % der **notstandshilfebeziehenden Frauen** müssen mit einer monatlichen Leistung von höchstens knapp über **S 4.000,-** auskommen, nur etwa ein Drittel hat über S 6.000,- zur Verfügung.

6. Entwicklung des Stellenangebotes und des Lehrstellenmarktes

Zyklischer Rückgang der offenen Stellen

1991 sank der durchschnittliche Bestand an offenen Stellen gegenüber dem Vorjahr um 6.000 oder 11 % auf 49.000 ab.

Geringere Nachfrage bei einfachen Qualifikationen

Es war zu erwarten, daß es nach dem - in den Vorjahren zu beobachtenden - deutlichen Anwachsen der Bestände an offenen Stellen **aufgrund der enormen Nachfrage der Betriebe nach ausländischen Arbeitskräften mit dem Abdecken der Nachfrage zu einem Abflauen der Bestände kommt**. Dies zeigt auch der starke **Rückgang des Bestandes an offenen Stellen für Arbeitskräfte ohne besondere Ausbildung**, der **über zwei Drittel der Gesamtabnahme** ausmachte. Dennoch entfällt noch immer knapp die Hälfte des Bestandes an offenen Stellen auf diese Kategorie.

In folgenden Bereichen waren die stärksten Abnahmen des Bestandes an offenen Stellen festzustellen:

Veränderung 1990/91	absolut	in %
Metall-, Elektroberufe	-2.220	-23
Hotel-, Gaststätten-, Küchenberufe	-1.400	-15
Reinigungsberufe	-900	-28
Bekleidungshersteller/innen	-600	-25

Die Hälfte der offenen Stellen ging in kurzer Zeit ab

Von den Arbeitsämtern wurden **1991 rund 260.000 offene Stellen besetzt** bzw. abgebucht, bei einer Laufzeit von durchschnittlich 68 Tagen. Rund die **Hälfte der Abgänge** erfolgt **innerhalb von 30 Tagen**. Gegenüber dem Vorjahr blieb die durchschnittliche abgeschlossene Laufzeit gleich, es kam allerdings zu Verschiebungen: Die Zahl der Abgänge mit kurzer Laufzeit nahm zu, die mit längeren Laufzeiten ab.

Rascher als im Durchschnitt gingen Stellen vor allem für Hilfskräfte, Fremdenverkehrsberufe, Reinigungsberufe sowie für Büroberufe ab. Länger dauerte es vor allem bei offenen Stellen für technische Berufe, Metallberufe, Bekleidungshersteller/innen, Holzberufe und für Handelsberufe.

Die Lehrstelleneintritte gingen demographisch bedingt zurück

Der in den achtziger Jahren beobachtbare demographisch bedingte Rückgang der Lehranfänger/innen wird sich noch bis Mitte der neunziger Jahre fortsetzen.

Die Gesamtzahl der Lehrstellensuchenden umfaßte 1991 rund 45.000 Jugendliche, während die Gesamtzahl an offenen Lehrstellen rund 56.000 umfaßte.

Die Zahl der Beschäftigten mit Lehrausbildung nimmt weiter zu

Die österreichische Wirtschaft wird trotz der Abnahmen bei den Lehrstelleneintritten aus einer wachsenden Zahl von Fachkräften wählen können: Da ältere Facharbeiter/innen einen weitaus geringeren Anteil an den jeweiligen Beschäftigtenjahrgängen als jüngere haben, scheiden immer noch weniger Fachkräfte aus dem Erwerbsleben aus als neu eintreten. Allein **1991 stieg das Potential an unselbstständig Beschäftigten mit Lehrausbildung** gegenüber dem Vorjahr **um rund 30.000 oder 2,4 %** an, was sich in unterschiedlichem Ausmaß noch weiter fortsetzen wird.

Dagegen wird häufig eingewendet, daß es Wirtschaftsbereiche gibt, in denen es bereits jetzt zu Problemen mit der Sicherung des Facharbeiterbestands kommt, während andere Branchen traditionell zuviele Facharbeiter/innen hervorbringen, die aber in den Mangelberufen nicht einsetzbar sind.

Nun gibt es in Österreich, grob formuliert, **zwei Ausbildungsqualitäten**: Auf der einen Seite eine **betont gute Ausbildung in zumeist kapitalintensiven Bereichen**, die sich aber wegen höherer Bildungsinvestitionen am Eigenbedarf orientiert und auf der anderen Seite ein **breites Qualitätsspektrum in weniger kapitalintensiven Bereichen mit geringeren Investitionen in die Ausbildung** und mit der Tendenz, mehr Lehrlinge auszubilden als dem Eigenbedarf an Fach-

kräften entspricht. Im letzten Bereich ist auch die Intention stärker vertreten, die Auszubildenden so rasch wie möglich produktiv einzusetzen. Durch das geringere Angebot an Lehrstellen-suchenden wird es für diese meist kleineren Betriebe schwieriger, genügend Interessenten für eine Lehre zu gewinnen. Die früheren Überschüsse an ausgebildeten Facharbeitern und Facharbeiterinnen haben auch dazu geführt, daß **rund ein Viertel nicht der Ausbildung entsprechend eingesetzt** ist.

Die Arbeitsmarktverwaltung wird sowohl von den Lehrstellensuchenden als auch von den Lehrbetrieben verhältnismäßig stark eingeschaltet: 1991 meldeten die Lehrbetriebe rund 41.000 offene Lehrstellen an die Arbeitsämter, was knapp drei Viertel des gesamten verfügbaren Lehrstellenangebots ausmachte. Gleichzeitig ließen sich rund 25.000 Lehrstellensuchende vormerken, somit fast drei Fünftel der Gesamtzahl an Lehrstellensuchenden in Österreich im Jahr 1991.

Die Jahresdurchschnittszahl von rund 3.000 Lehrstellensuchenden und 15.500 offenen Lehrstellen im Jahre 1991 gibt diese Dynamik kaum wieder.

7. Arbeitslosigkeit international

Die Arbeitslosenquote Österreichs war auch 1991 deutlich niedriger als in den meisten EG- bzw. OECD-Ländern

Für den **EG-Raum** wurden für 1991 im Durchschnitt (nach der ILO-Definition die u.a. auf einer Befragung basiert) rund 12,8 Millionen Arbeitslose geschätzt, was einer **Quote von 8,8 %** entsprach (im Vergleich dazu waren bei den Arbeitsämtern der Gemeinschaft für denselben Zeitraum weitaus mehr, nämlich durchschnittlich rund 15,2 Millionen Arbeitslose vorgemerkt).

Für 1991 ergeben Berechnungen der OECD für OECD-Europa eine Arbeitslosenquote von 8,7 % und eine Arbeitslosenzahl von rund 15,8 Millionen (1990: 14,5 Millionen).

Österreich hatte, **nach der Einschätzung der OECD** für 1991, eine **Arbeitslosenquote von 3,4 %** (nach ILO-Definition) und zählt damit im internationalen Vergleich zu den Ländern mit den niedrigsten Arbeitslosenquoten.

DIE ENTWICKLUNG DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNG IM JAHRE 1991

Bericht der Sektion Sozialversicherung
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
redigiert von Herta RACK

1. Sozialausgaben	78
2. Finanzierung der Sozialversicherung	78
2.1. Die Gebarung der Krankenversicherung	79
2.2. Die Gebarung der Unfallversicherung	83
2.3. Die Gebarung der Pensionsversicherung	84
2.3.1. Anteil der Bundesmittel	85
2.3.2. Das volkswirtschaftliche Pensionskonto	87
3. Kennzahlen der Pensionsversicherung	88
3.1. Die Belastungsquote	88
3.2. Die Entwicklung des Pensionsstandes	89
3.3. Pensionshöhe	91
3.3.1. Einleitung	91
3.3.2. Geschlechtsspezifische Unterschiede	91
3.3.3. Personenbezogene Leistungen	93
3.3.4. Pensionsanpassung	95
3.4. Zulagen und Zuschüsse in der Pensionsversicherung	95
3.4.1. Ausgleichszulage	95
3.4.2. Hilflosenzuschuß	97
3.5. Neuzugänge an Pensionen	99
3.5.1. Durchschnittliches Pensionszugangsalter	100
3.5.2. Neuzugänge bei geminderter Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit	102
3.5.3. Höhe der neuzuerkannten Pensionsleistungen	102
3.6. Pensionsbezugsdauer und Pensionsabgangsalter	103
3.7. Wegfall der Ruhensbestimmungen	105
Anhang: Ruhebezüge der öffentlich Bediensteten	106
Bundesbeamte	106
ÖBB- und Post-Bedienstete	107
Landesbedienstete	108

1. Sozialausgaben

Nach vorläufigen Berechnungen des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung betrugen die Sozialausgaben im Jahre 1991 rund **525 Mrd.S.** In diesen Sozialausgaben sind u.a. Ausgaben der Sozialversicherungsträger und Aufwendungen der Gebietskörperschaften für soziale Sicherheit (einschließlich "Beamtenpensionen"), Leistungen der Arbeitslosenversicherung, des Familienlastenausgleichsfonds und freiwillige Sozialleistungen von Unternehmen enthalten.

Sozialausgaben 1980–1991

Jahr	Sozialausgaben ¹⁾	Sozialquote ¹⁾
1980	257	25,9
1985	365	27,0
1990	481	26,9
1991 ²⁾	525	27,4

¹⁾: in Mrd.S

²⁾: Sozialausgaben in % des BIP

³⁾: vorläufige Daten

Quelle: WIFO

Gegenüber 1990 sind die **Sozialausgaben** um 44 Mrd.S oder 9,1 % gestiegen und **wuchsen damit stärker als das Bruttoinlandsprodukt** zu laufenden Preisen. Ihr Anteil am BIP ("Sozialquote") ist von 26,9 % auf 27,4 % angestiegen. Hauptsächlich dafür verantwortlich ist die **verschlechterte Arbeitsmarktsituation**. Die Ausgaben für die **Arbeitslosenversicherung** (aktive Maßnahmen und Geldleistungen an Arbeitslose) **erhöhten** sich um mehr als 20 %.

2. Finanzierung der Sozialversicherung

Die vorläufigen Gebarungsergebnisse der Sozialversicherungsträger für das Jahr 1991 weisen **Gesamteinnahmen** von ca. **305 Milliarden S** und **Gesamtausgaben** von ca. **304,7 Mrd.S** aus.

● Gesamteinnahmen:

Mehr als drei Viertel der Einnahmen (78 %) bestanden aus Beiträgen für Versicherte. 16%

der Einnahmen (58 Milliarden S) stammten aus Bundesmitteln, wobei der Großteil auf die sogenannte Ausfallhaftung des Bundes zur Abdeckung der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben in der Pensionsversicherung entfiel. 6% der Einnahmen waren Vermögenserträge und Kostenbeteiligungen der Versicherten (ca. 11 Milliarden S).

● **Gesamtausgaben:**

Die Gesamtausgaben verteilten sich zu **95 % auf Leistungen** und zu **5 % auf sonstige Ausgaben** (inkl. 2,7 % Verwaltungsaufwand).

Nach Versicherungszweigen betrachtet entfielen **70 % der Ausgaben** der Sozialversicherung auf die **Pensionsversicherung**, **26 %** auf die **Krankenversicherung** und die restlichen **4 %** auf die **Unfallversicherung**.

Gebarungsergebnisse in der Sozialversicherung 1991*)

	Krankenversicherung	Pensionsversicherung	Unfallversicherung	Sozialvers. insgesamt
Gesamteinnahmen	81	213	11	305
Beitrag für Versicherte	70	155	10	235
Bundesmittel	1	57	0.3	58
Sonstige Einnahmen	10	1	0.6	12
Gesamtausgaben	81	213	11	305
Leistungsaufwand	76	206	8	290
Sonstige Ausgaben	5	7	3	15

*) in Mrd. öS

Quelle: Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

2.1. Die Gebarung der Krankenversicherung

Die vorläufigen Gebarungsergebnisse der Krankenversicherungsträger weisen für **1991 Einnahmen von 81,2 Milliarden S** und **Ausgaben von 80,6 Milliarden S** aus.

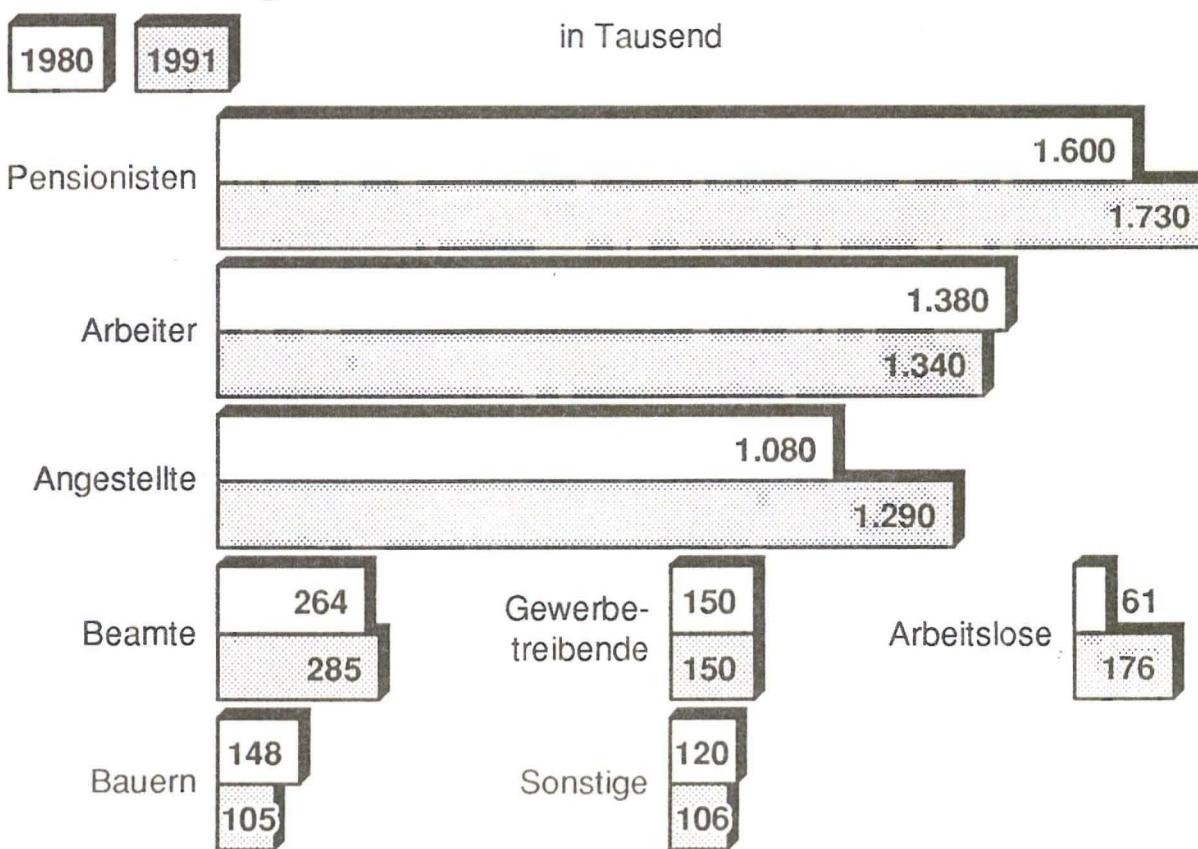
Einnahmen der Krankenversicherung: Auf der Einnahmenseite konnte gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von fast 10 % erzielt werden. Zu 86 % stammten die Einnahmen aus Beiträgen.

gen für Versicherte und zu 13 % aus Vermögenserträgnissen, Kostenersätzen, Rezeptgebühren und Beiträgen des Bundes zur Krankenversicherung der Bauern.

Zur Einnahmensteigerung trugen die um ca. 70.000 gestiegene Zahl der beitragspflichtigen unselbständig Beschäftigten, die überdurchschnittliche Steigerung der Beiträge für Arbeitslose (um 24 %) und der 23 %ige Anstieg der sonstigen Einnahmen bei.

Anzahl der Versicherungsverhältnisse in der Krankenversicherung: Die Anzahl der beitragszahlenden Versicherungsverhältnisse in der Krankenversicherung lag 1991 mit fast 5.2 Millionen um fast 100.000 über dem Wert des Vorjahres und um rund 400.000 über dem Wert von 1980. Die Zunahme ist auf die höhere Anzahl unselbständig Beschäftigter, Arbeitsloser und Pensionisten zurückzuführen.

Beitragszahlende Krankenversicherte 1980 und 1991



Quelle: Hauptverband der Sozialversicherungsträger

Von **1980** bis **1991** gab es **spürbare strukturelle Verschiebungen unter den unselbständigen Erwerbstätigen**. Während die Zahl der Arbeiter um ca. 40.000 auf 1,35 Millionen sank, stieg die der Angestellten um mehr als 200.000 auf 1,29 Millionen und die der Beamten um 20.000 auf 285.000. Bei den Selbständigen blieb die Zahl der Gewerbetreibenden auf dem Stand 150.000 konstant und die der beitragsleistenden Bauern sank um ein Drittel auf 105.000.

Die Zahl der Renten- und Pensionsbezieher ist in den letzten 11 Jahren um 130.000 auf 1,73 Millionen und die Zahl der krankenversicherten Arbeitslosen um 110.000 auf 176.000 angestiegen.

Aufgrund von Mehrfachzählungen (wegen mehrerer Beschäftigungsverhältnisse, Zusammentreffen von Beschäftigungsverhältnis und Pension etc.) lag die Anzahl der tatsächlich versicherten Personen um rund 380.000 unter der Anzahl der Versicherungsverhältnisse. Am Stichtag 1.Juli 1991 waren rund **4,810.000 beitragsleistende Personen krankenversichert**.

Zu den beitragsleistenden Krankenversicherten kommen nach Schätzungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger noch rund **2,7 Mio. mitversicherte Angehörige** und ca. **200.000 bei Krankenfürsorgeanstalten versicherte Personen**. Somit sind **1991 99,1 % der österreichischen Bevölkerung durch die gesetzliche Krankenversicherung geschützt**. Zwei Drittel der Versicherten leisten Beiträge, ein Drittel sind Anspruchsbeziehende ohne Beitragszahlungen (Hausfrauen, Kinder).

Mit rund **81,6 Milliarden S** liegen die **Ausgaben** der Krankenversicherung **1991 um 10 % über denen des Vorjahres**. Die relativ hohen Ausgabensteigerungen sind zu einem großen Teil auf die deutlich gestiegenen Überweisungen der Krankenversicherungsträger an den KRAZAF (Krankenanstaltenzusammenarbeitsfonds) zurückzuführen.

- **Spitalskosten:** Die Ausgaben für **Anstalts- und Hauskrankenpflege** betrugen 1991 mit **18,3 Milliarden S** um 6 % mehr als im Vorjahr. Auf die Hauskrankenpflege entfielen Ausgaben von rund 40 Mio.S. Bezieht man auch die Überweisungen der Krankenversicherungsträger an den KRAZAF von 6,3 Milliarden S ein, entfallen auf den **Spitalsbereich 24,6 Milliarden S oder 30 % der Gesamtausgaben** der Krankenversicherung.

Im Jahre 1991 mußten die Krankenversicherungsträger aufgrund einer neuen Vereinbarung **750 Millionen S zusätzlich an den KRAZAF** überweisen. Dadurch stiegen die Überweisungen um 35 % an. Aufgrund der hohen Beitragsgrundlagenzuwächse ist für das Jahr 1991 mit einer Nachzahlung zu rechnen. Diese Nachzahlungen werden die Erfolgsrechnungen für 1992 belasten.

- **Kosten der ärztlichen Hilfe:** Mit einem Anteil von 26 % an den Gesamtausgaben der Krankenversicherung, d.s. rund **21 Mrd. S** stellen die Kosten der ärztlichen Hilfe neben den Spitalskosten die bedeutendste Ausgabengruppe dar. Gegenüber 1990 sind die Ausgaben für ärztliche Hilfe um 8 % gestiegen. Wie schon in den vergangenen Jahren liegt diese Steige-



rungsraten über der vereinbarten Erhöhung der Honorarsätze. Die Gründe sind sowohl in der vermehrten Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe als auch in der sich ändernden Struktur der Leistungen zu suchen.

- **Zahnbehandlung und Zahnersatz:** Die Ausgaben für Zahnbehandlung und Zahnersatz stiegen von 1990 auf 1991 um 7 % auf **6,4 Milliarden S**. Damit lag die Zuwachsrate für diesen Ausgabenbereich wie schon im Vorjahr unter dem Gesamtdurchschnitt.
- **Heilmittel und Heilbehelfe:** Die Ausgaben für **Heilmittel** (Medikamente) betrugen 1991 **10,7 Milliarden S**, d.s. um 9 % mehr als im Vorjahr. Die Steigerungsrate liegt somit über der durchschnittlichen Preissteigerungsrate. Die Differenz erklärt sich daraus, daß gegenüber 1990 sowohl die Anzahl der Verordnungen als auch die durchschnittlichen Kosten je Verordnung und je Versicherten gestiegen sind.

Die Ausgaben für **Heilbehelfe und Hilfsmittel** sind von 1990 auf 1991 um überdurchschnittliche 13 % auf **2 Milliarden S** gestiegen. Die Ursache für die hohe Steigerungsrate ist einerseits auf die Preissteigerungen für Heilbehelfe und Hilfsmittel und andererseits auf eine steigende Anzahl und auf eine geänderte Struktur der Verordnungen zurückzuführen.

- **Krankenunterstützung:** Die Ausgaben für Krankenunterstützung (Krankengeld, Taggeld, Familiengeld) betrugen 1991 **3,8 Milliarden S** (+15 %). Die **Krankenstandsfälle der beschäftigten Arbeiter und Angestellten** haben sich gegenüber dem Jahr 1990 **nicht erhöht**. Ein deutlicher **Anstieg** von + 18 % war hingegen **bei den Krankenständen von Arbeitslo-**

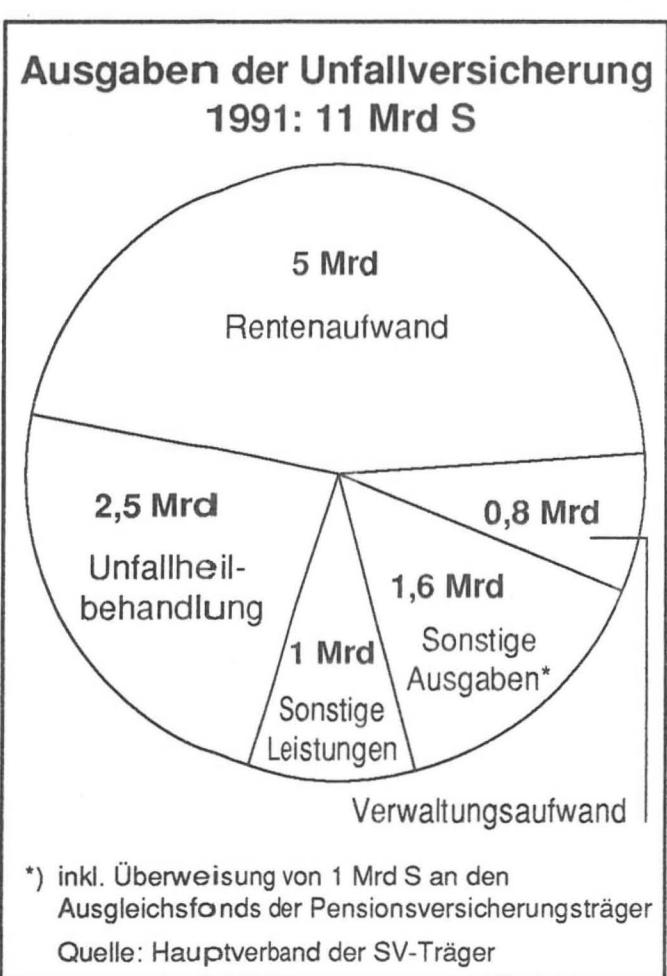
sen zu verzeichnen. Die Ursache dafür liegt in der gestiegenen Zahl und in einer deutlich gestiegenen Krankenstandshäufigkeit dieses Personenkreises.

- **Mutterschaftsleistungen:** Da immer mehr Frauen Anspruch auf Wochengeld erlangen, stiegen die Ausgaben für Mutterschaftsleistungen um 15 % auf **4,3 Milliarden S** im Jahre 1991 an.

2.2. Die Gebarung der Unfallversicherung

1991 erzielte die Unfallversicherung einen Gebarungsabgang von 300 Millionen S. **Einnahmen** von insgesamt **10,6 Milliarden S** standen **Ausgaben** von **10,9 Milliarden S** gegenüber. Der Gebarungsabgang ist darauf zurückzuführen, daß die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger eine Milliarde Schilling überweisen mußte.

Einnahmen der Unfallversicherung: Es gab eine Einnahmensteigerung von 4,4 %. Wegen der Senkung des Beitragssatzes fiel die Einnahmensteigerung geringer als bei den Kranken- und Pensionsversicherungsträgern aus. Die Einnahmen setzten sich zu 92 % aus den Versicherungsbeiträgen, zu 2 % aus dem Bundesbeitrag zur Unfallversicherung der Bauern und zu 6 % aus den sonstigen Einnahmen zusammen.



Ausgaben der Unfallversicherung:

- **Unfallrenten:** 46 % (**5 Milliarden S**) der Gesamtausgaben entfielen auf den **Rentenaufwand**. Die Steigerung von 11 % ist nicht auf mehr Renten sondern auf **höhere Rentenleistungen** zurückzuführen.

1991 bezogen 112.000 Personen eine Rente aus der Unfallversicherung. Davon entfielen 91.000 auf Versehrtenrenten und 22.000 auf Hinterbliebenenrenten. Die **durchschnittliche Rente** aus der Unfallversicherung betrug – bedingt durch die geringe Anzahl der Vollrenten – **S 2.800,-** (+6 %). Von den Versehrtenrenten entfielen 88 % auf Teilrenten wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von bis zu 49 % mit einer durchschnittlichen Rente von **S 1900,-**; 10 % auf Teilrenten wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % bis 99 % mit einer durchschnittlichen Rente von **S 6.000,-** und 2 % auf Vollrenten mit einer Durchschnittshöhe von **S 13.500,-**.

Zusätzlich zur Unfallrente **erhalten** rund **60 % der Unfallrentner eine Pension wegen geringerer Arbeitsfähigkeit** (dauernder Erwerbsunfähigkeit), **eine Alterspension oder eine Hinterbliebenenpension**. Besonders hoch war der Anteil mit 74 % bei den Frauen.

Das **durchschnittliche Einkommen** jener Personen, die sowohl **eine Unfallrente als auch eine Pension** bezogen, betrug **11.200 S monatlich** (Männer 12.900 S, Frauen 8.800 S). Die Differenz zwischen Männer- und Fraueneinkommen ist zur Gänze auf die unterschiedliche Pensionshöhe (Männer: 9.900 S, Frauen: 5.800 S) zurückzuführen.

Bei den **Hinterbliebenenrenten** betrug die durchschnittliche Höhe der Witwen(Witwer)rente S 4.300,- (16.100 Personen), die der Waisenrente S 3.100,- (5.500 Personen) und die der Eltern(Geschwister)rente S 2.500,- (62 Personen).

- **Unfallheilbehandlung:** Fast **ein Viertel der Ausgaben** der Unfallversicherung **entfiel 1991 auf Unfallheilbehandlung** (rund **2,5 Milliarden S**). Die Ausgabensteigerung gegenüber dem Jahr 1990 betrug 8,9 %.
- **Sonstige Leistungen der Unfallversicherung:** Die sonstigen Leistungsausgaben der Unfallversicherung für Rehabilitation, Unfallverhütung, Erste Hilfe, Körperersatzstücke und andere Hilfsmittel, Beiträge zur Krankenversicherung der Unfallrentner sowie Fahrtspesen und Transportkosten für Leistungsempfänger stiegen 1990 auf 1991 um 5,4 % auf knapp 1 Milliarde S.
- **Sonstige Ausgaben der Unfallversicherung:** Da die Unfallversicherung 1991 1 Milliarde S an die Pensionsversicherungsträger überwies, stieg dieser Ausgabenposten gegenüber 1990 um mehr als 180 %. Dies hatte auch zur Folge, daß es bei der Unfallversicherung 1991 einen negativen Gebarungssaldo von über 300 Millionen S gab.
- Der **Verwaltungsaufwand** ist um 7,5 % auf 840 Millionen S gestiegen.

2.3. Die Gebarung der Pensionsversicherung

Nach vorläufigen Gebarungsergebnissen stiegen gegenüber 1990 sowohl die Einnahmen als auch die **Ausgaben** der Pensionsversicherung um rund 8 % auf jeweils ca. **213 Milliarden S** an (Gebarungsplus von 62 Mio.S).

Die **Beitragseinnahmen** der Pflichtversicherten erhöhten sich um 6,8%. In den Beiträgen für Versicherte in Höhe von rund **155 Milliarden S** (73 % der Gesamteinnahmen) sind 33 Milliarden S aus dem Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger gemäß § 447 g ASVG enthalten. Aus dem Reservefonds gemäß § 64 Arbeitslosenversicherungsgesetz wurden 1991 2,5 Milliarden S und von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt 1 Milliarde S an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger überwiesen. Der Bundesbeitrag für die Pensionsversicherung betrug 1991 48,6 Milliarden S (+11 %) und die Ersätze des Bundes für die Ausgleichszulagen 8,2 Milliarden S (+11,5%).

Ausgaben in der Pensionsversicherung*)

	1991 ¹⁾	Änderung zu 1990
Gesamtausgaben	213,0	7,8%
Pensionsaufwand	180,6	7,7%
Ausgleichszulagen	8,2	11,5%
Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation	2,7	4,2%
Beiträge zur KV der Pensionisten	13,5	7,7%
Allgemeiner Verwaltungsaufwand	4,5	6,2%
Sonstige Ausgaben und Leistungen	3,5	14%

*) Beträge in Mrd. öS

1) vorläufige Gebarungsergebnisse

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; eigene Berechnungen

Der 7,7%ige Zuwachs beim Pensionsaufwand wird durch die steigende Anzahl von Pensionen, durch die Höhe der jährlichen Pensionsanpassung und durch Struktureffekte, die sich insbesondere in der unterschiedlichen Höhe und Zusammensetzung von neuanfallenden und wegfallenden Leistungen niederschlagen, bestimmt.

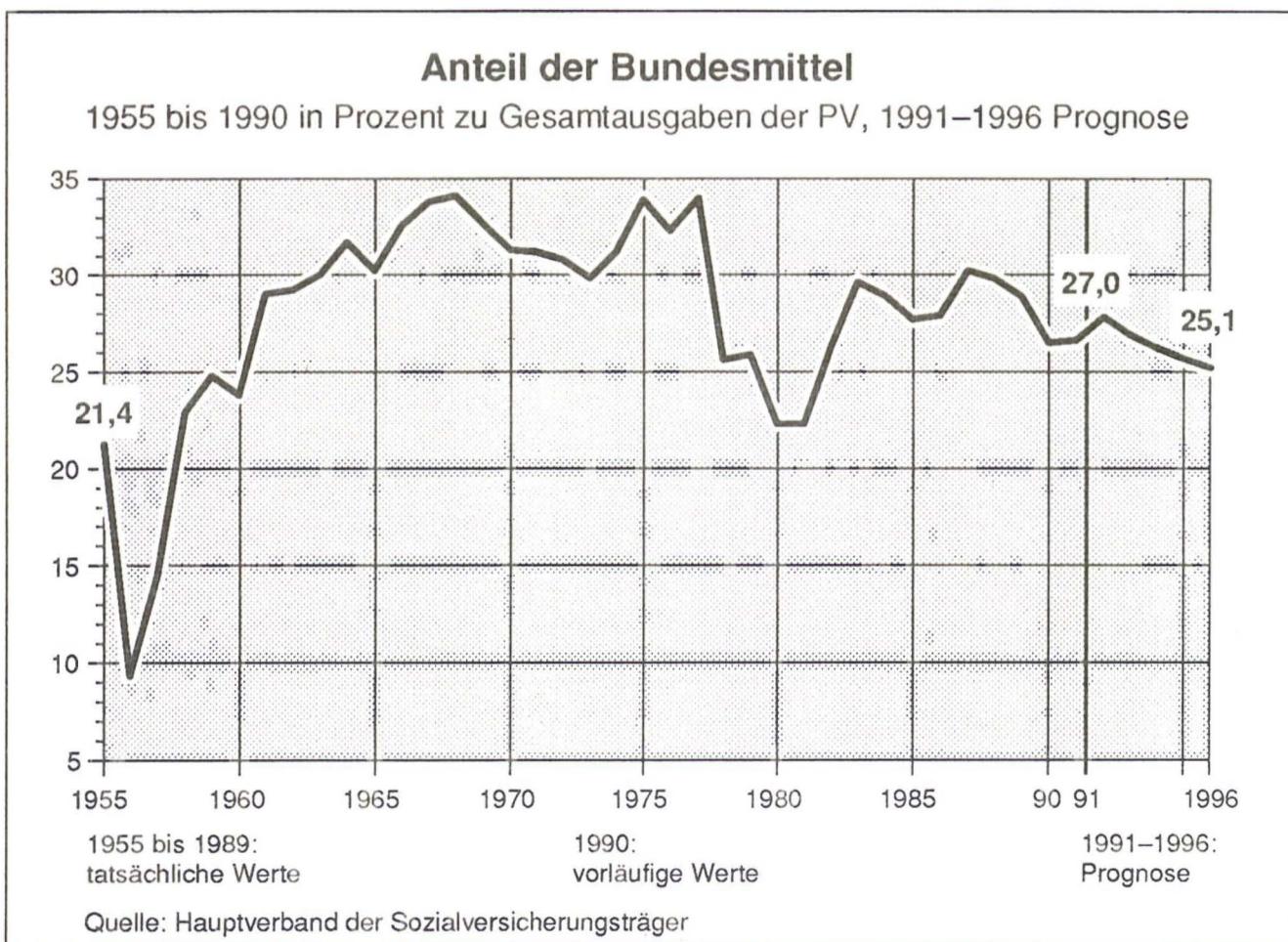
Durch die **außertourliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze**, durch die sowohl die Zahl der Ausgleichszulagenbezieher als auch die Höhe der tatsächlich ausbezahlten Ausgleichszulagen zugenommen hat, **stieg der** vom Bund zur Gänze zu ersetzende **Aufwand** für Ausgleichszulagen um 11,5 % **auf** rund 8,2 **Milliarden S** an.

Der **Beitrag der Pensionsversicherungsträger** zur Krankenversicherung der Pensionisten lag mit 13,5 Milliarden S um ca. 8 % über dem des Jahres 1990.

2.3.1. Der Anteil der Bundesmittel an den Aufwendungen der Pensionsversicherung

Die Zahlungen des Bundes zur Pensionsversicherung betrugen im Jahre 1991 (inklusive Ausgleichszulagensatz in Höhe von ca. 8 Milliarden S) **ca. 57 Milliarden S**.

Der **Anteil der Bundesmittel** an den Aufwendungen der Pensionsversicherung beträgt 1991 **27 %** und war damit um 0,7 Prozentpunkte höher als im Vorjahr.



Die **Bundesmittel setzen aus sehr unterschiedlichen Komponenten zusammen**: Die Pensionsversicherung gewährt Leistungen, die keine Einkommensersatzfunktion haben und denen keine Beitragsleistung gegenübersteht, wie **Ausgleichszulagen**, **Hilflosenzuschuß** und **Kinderzuschuß**. Weiters gibt die Pensionsversicherung für Maßnahmen der **Gesundheitsvorsorge** und der **Rehabilitation** sowie für die Krankenversicherungsbeiträge der Pensionisten beträchtliche Mittel aus. **Im Bereich der Pensionsversicherung der Selbständigen werden vom Bund** außerdem die **Beitragseinnahmen aus Steuermitteln** (v.a. Einnahmen aus der Gewerbesteuer und aus Ausgaben für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) **verdoppelt**. Von den gesamten öffentlichen Mitteln wird lediglich **rund ein Drittel** zur **Abdeckung des nicht durch Beiträge gedeckten Pensionsaufwandes** verwendet.

Aufgrund der unterschiedlichen Gestaltung der Beitragssätze und der unterschiedlichen Zahlenverhältnisse von Versicherten zu Pensionsempfängern kommt es zu **Unterschieden in der Finanzierungsstruktur: Anteil der Bundesmittel bei den Unselbständigen 18 % und bei den Selbständigen 73 %**.

2.3.2. Das volkswirtschaftliche Pensionskonto

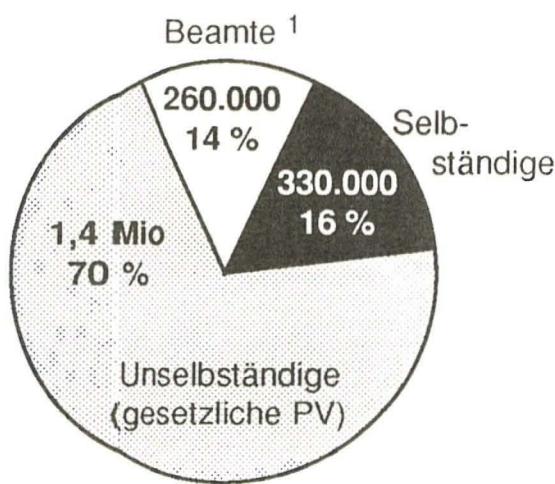
Um einen Überblick über die Finanzierungsströme für die Altersversorgung in Österreich zu bekommen, sind **neben der gesetzlichen Pensionsversicherung auch die anderen Pensionssysteme in die Betrachtung miteinzubeziehen**. Dies geschieht ansatzweise im Rahmen des volkswirtschaftlichen Pensionskontos, das seit einigen Jahren vom Österreichischen Statistischen Zentralamt erstellt wird.

1991 entfielen rund 60 % aller Ausgaben für Pensionen auf die Unselbständigen im Rahmen der Sozialversicherungsträger, 12 % auf die Selbständigen und 28% auf die Empfänger von Ruhe- und Versorgungsbezügen (Beamte von Bund, Ländern und Gemeinden).

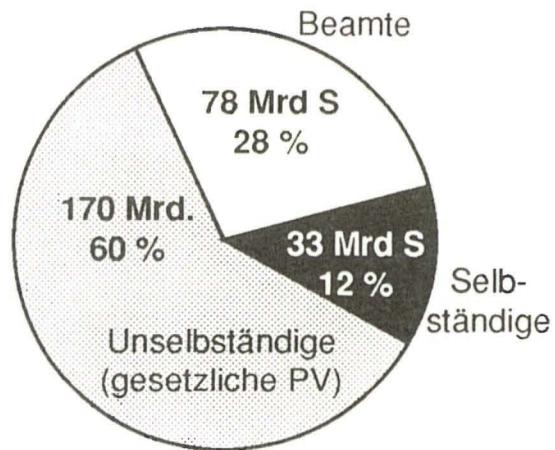
Die Gesamtpensionsausgaben (ohne Kriegsopfer und Unfallrenten) wurden zu ca. 50% durch Beiträge der ASVG-versicherten Arbeitnehmer, zu 3% durch Beiträge der selbständig Versicherten, zu 4% durch Beiträge von Beamten, zu 23% durch Pensionsübernahmen der Gebietskörperschaften für Beamtenpensionen und zu 11% bzw. 8% durch Mittel des Bundes für die Unselbständigen bzw. Selbständigen in der gesetzlichen Pensionsversicherung finanziert.

Pensionsbezieher und Pensionsvolumen

Zahl der Pensionisten



Pensionsvolumen²



1 ÖSTAT: Geburungsübersichten 1990, Heft 1:047, S 69, 185T Bundespensionisten, S 104, 25T Landespensionisten, 20T pensionierte Landeslehrer; S 114, 34T Gemeindepensionisten.

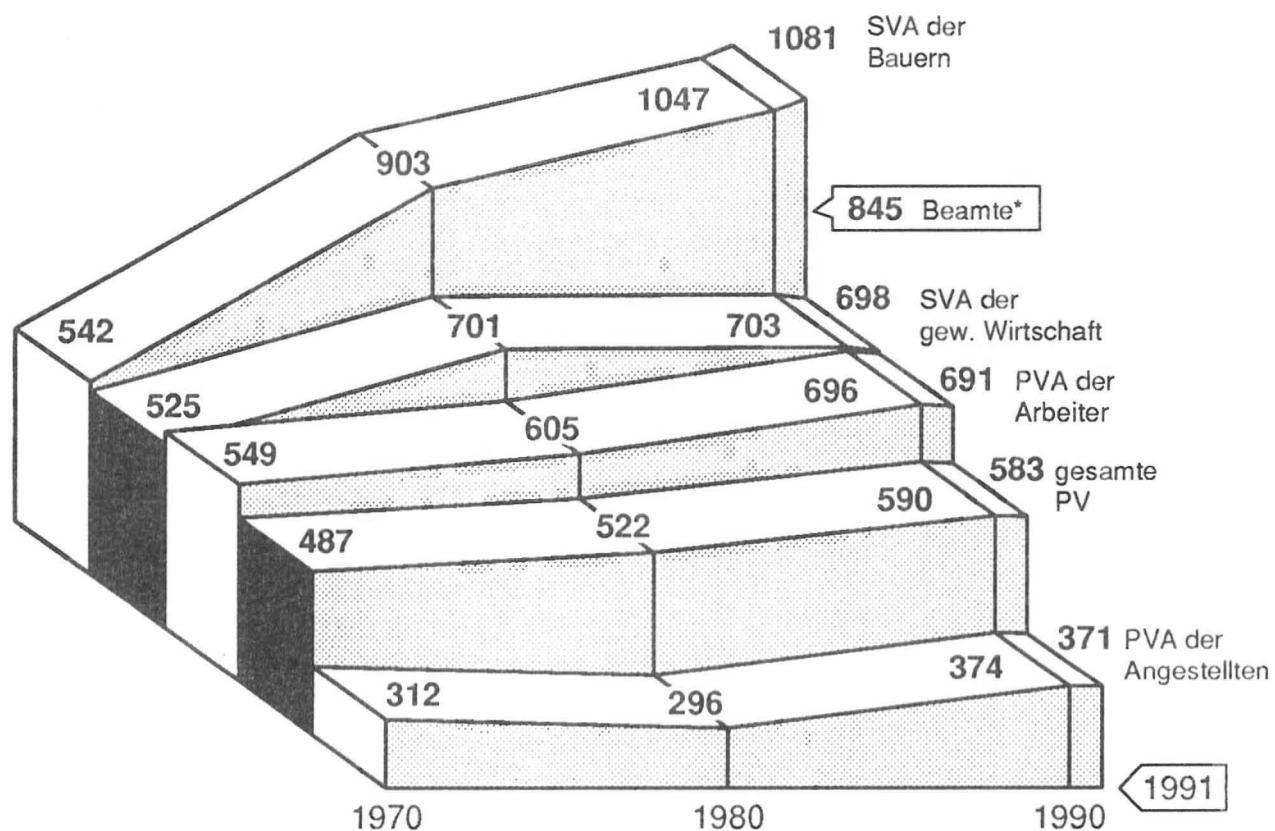
2 ÖSTAT: Volkswirtschaftliches Pensionskonto 1990/91.

3. Kennzahlen der Pensionsversicherung

3.1. Die Belastungsquote

1991 waren im Jahresdurchschnitt insgesamt 2,95 Mill. Personen pensionsversichert. Der **Überdurchschnittliche Zuwachs** von rund 58.000 Personen hat **zur Folge, daß sich** der langfristige **Trend des Ansteigens der Belastungsquote in den letzten beiden Jahren nicht fortsetzte**. Von 1991 gegenüber 1990 sank die Belastungsquote von 590 auf 585.

Entwicklung der Belastungsquote
Auf 1.000 Pensionsversicherte entfallen ...Pensionen



Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger

*) Bund, Land, Gemeinden, (ohne Landeslehrer)

Quelle: Gebarungsumsichten der Bundesländer 1990, ÖSTAT, S 69, S 104, S 114

Ein differenzierteres Bild ergibt sich allerdings bei getrennter Betrachtung der Pensionsversicherung der Unselbständigen und der Pensionsversicherung der Selbständigen: In der **Pensionsversicherung der Unselbständigen sank die Belastungsquote** von 549 im Jahr 1990 auf 543 im Jahr 1991. In der **Pensionsversicherung der Selbständigen hingegen stieg sie** von 861 auf 871. Die **ungünstigste Entwicklung** zeigt sich **bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern**, wo 1991 bereits **1.081 Pensionen auf 1.000 Pensionsversicherte** kamen. Bei den Beamten beträgt die Belastungsquote 845.

3.2. Die Entwicklung des Pensionsstandes

Die **Anzahl der Pensionen stieg** von 1990 auf 1991 **um 1,1 % auf 1,737 Millionen an**. Der Anstieg ist zur Gänze auf das Anwachsen der Direktpensionen (Alters- und Invaliditätspensionen) zurückzuführen. Der Anteil der Alterspensionen am Gesamtpensionsstand beträgt 47 %. Die Pensionen wegen geminderter Arbeits- und Erwerbsfähigkeit machen 22 % und die Hinterbliebenenpensionen 31 % vom Gesamtpensionsstand aus.

Die Pensionsstände der Pensionsversicherungsanstalten der unselbständig Beschäftigten stiegen stärker (+1,2%) als die der Selbständigen (+0,6%). Den **größten Zuwachs** (+2,4%) verzeichnete die **Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten**, bedingt durch eine Strukturverschiebung im Bereich der unselbständig Erwerbstätigen von den Arbeitern zu den Angestellten.

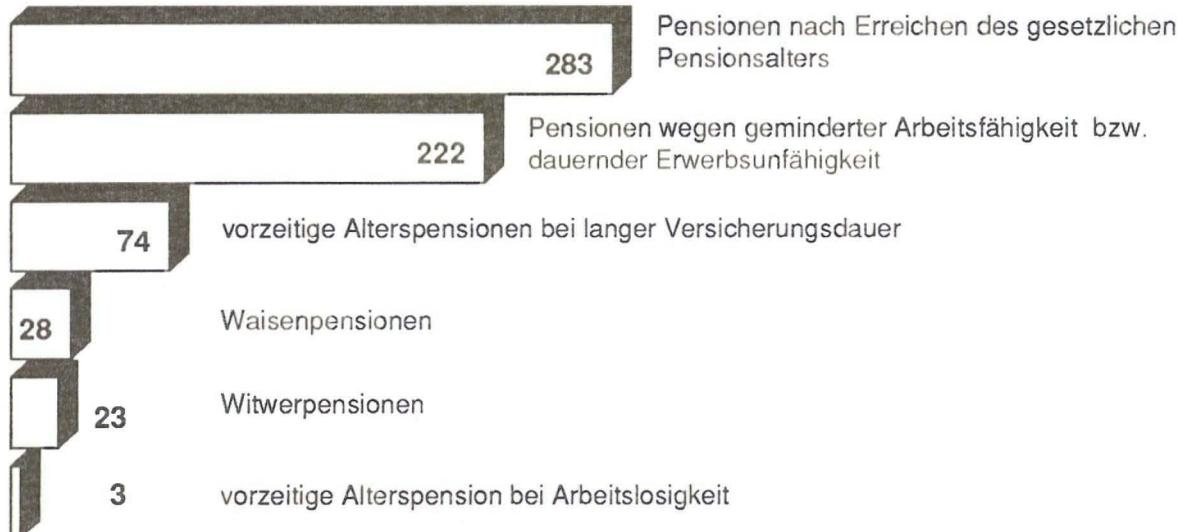
Nach wie vor entfallen knapp **zwei Drittel aller Pensionsleistungen** auf Frauen.

In erster Linie ist **der hohe Frauenanteil auf die große Zahl von Witwenpensionen** (455.000 gegenüber 23.000 Witwerpensionen) **zurückzuführen**. Aber auch bei den Alterspensionen überwiegen Frauen mit 56 %, da ihre Bezugsdauer wegen des niedrigeren Pensionszugangsalters und v.a. wegen der höheren Lebenserwartung deutlich länger ist als die der Männer. **Aufgrund der steigenden Erwerbsquote** kommen außerdem **immer mehr Frauen** in den Genuss einer **Eigenpension**.

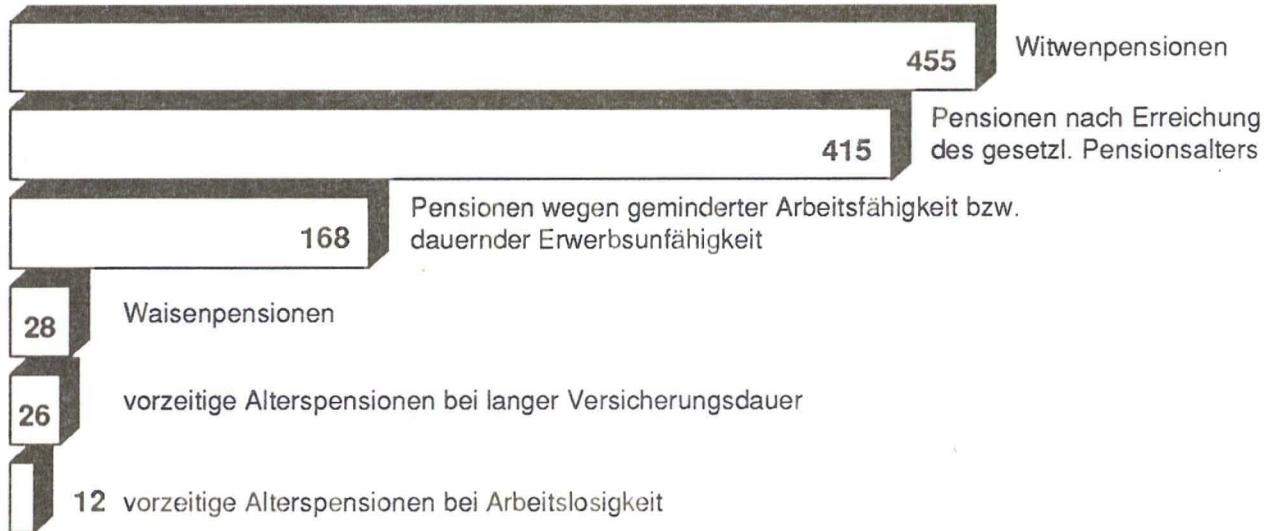
Pensionsstand nach Geschlecht und Pensionsart

Stand Dezember 1991, in Tausend

Männer: 633.000 Pensionen



Frauen: 1,104.000 Pensionen



Quelle: Hauptverband der österreichischer Sozialversicherungsträger, eigene Berechnungen

3.3. Pensionshöhe

3.3.1. Einleitung

Die Höhe einer Pension wird einerseits durch die Höhe der Bemessungsgrundlage, andererseits durch die Anzahl der im Verlauf des Erwerbslebens angesammelten Versicherungsmonate bestimmt. Mit dem Instrument der Ausgleichszulage wird eine bedarfsorientierte Mindestpension gewährt. Die **höchstmögliche Eigenpension** (ohne Hilflosenzuschuß und Kinderzuschuß) betrug 1991 **22.300 S**, die **höchste Witwenpension** (ohne Zuschüsse) **13.400 S** monatlich.

Die folgenden **Durchschnittspensionsdaten** sind insofern **nur beschränkt aussagekräftig**, als aus ihnen nicht hervorgeht, ob eine Person eine oder mehrere Pensionen bezieht. Zum Stichtag 1.Juli 1991 bezogen **220.000 Personen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung mehr als eine weitere Pension** aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder aus einem pragmatisierten Dienstverhältnis.

Im Dezember 1991 wurden **160.000 Pensionen** mit einer durchschnittlichen Höhe von **S 2.300,- an Pensionisten mit Wohnsitz im Ausland überwiesen**. Man kann davon ausgehen, daß die ins Ausland überwiesenen niedrigen Pensionen in der Regel noch durch ausländische Teilleistungen ergänzt werden. Läßt man die an im Ausland lebenden Pensionisten **bezahlten Pensionen außer Betracht**, so ergeben sich bei den **Durchschnittspensionen** der Unselbständigen um **9% höhere Werte**.

Schließlich sind in diesem Zusammenhang auch die **140.000 ausländischen Pensionsleistungen** (durchschnittliche monatliche Pensionsleistung: **S 2.100,-) an in Österreich lebende Pensionisten** zu erwähnen. Unter Einbeziehung dieser ausländischen Teilleistungen würden sich ebenfalls höhere Durchschnittspensionsbezüge ergeben. Entsprechende statistische Daten liegen derzeit leider nicht vor.

3.3.2. Geschlechtsspezifische Unterschiede

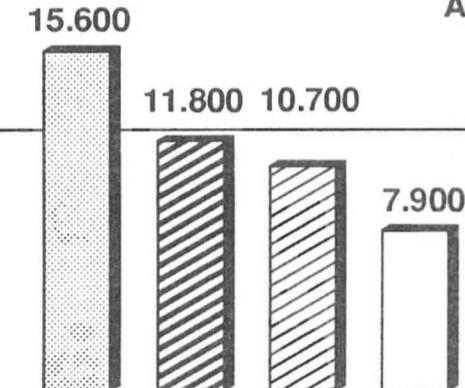
Weiterhin bemerkenswert sind die **Unterschiede in den durchschnittlichen Pensionshöhen von Männern und Frauen**. Niedrigere Aktiveinkommen zum einen und Lücken im Versicherungsverlauf (insbesondere bedingt durch die Erziehung von Kindern) zum anderen bewirken, daß die **Durchschnittspensionen der Frauen** (ausgenommen Witwen/Witwerpensionen) **wesentlich unter jenen der Männer** liegen. Im Rahmen der geplanten **Pensionsreformmaßnahmen** ist daher daran gedacht, durch die **Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung** den **Versicherungsverlauf der Frauen geschlossener** zu machen, um damit die Pensionsleistungen der künftigen Pensionistinnen zu verbessern.

Durchschnittspensionen*, Dezember 1991

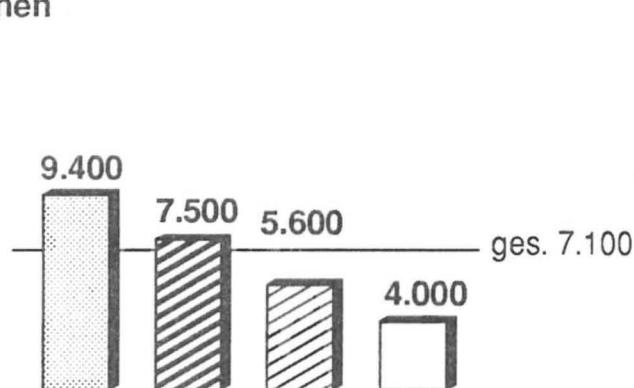
 PVA der Angestellten
  SVA d. gewerbl. Wirtschaft
  PVA der Arbeiter
  SVA d. Bauern

Männer

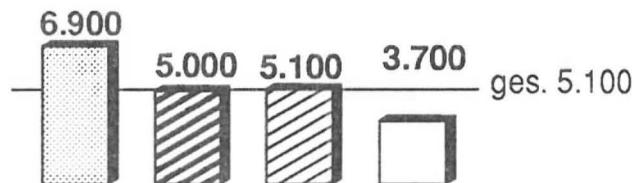
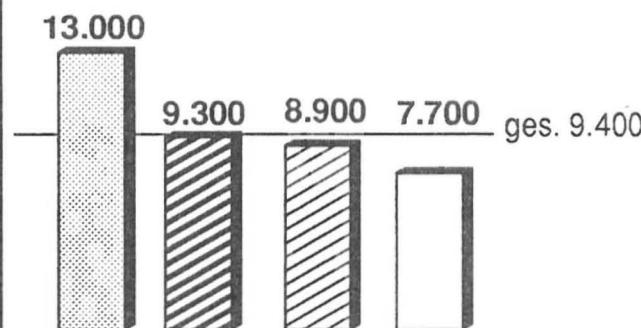
Alterspensionen



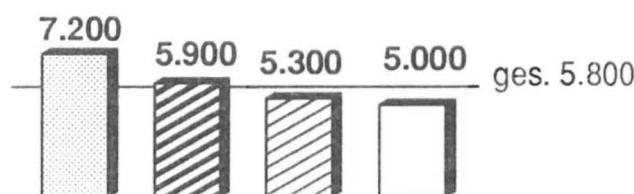
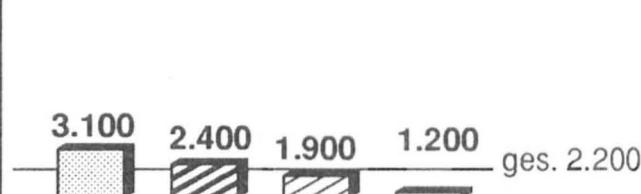
Frauen



Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit



Witwen(Witwer)pensionen



* inkl. Zulagen und Zuschüsse

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger, eigene Berechnungen

So betrug die **durchschnittliche Alterspension bei den Männern** in der gesetzlichen Pensionsversicherung im Dezember 1991 **12.200 S**, jene der Frauen hingegen nur **7.100 S**. Ein ähnliches Bild, wenn auch auf niedrigerem Niveau, zeigt sich bei den Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsfähigkeit). Hier betrug die Durchschnittspension bei den Männern 9.400 S, die Durchschnittspension der Frauen hingegen 5.100 S.

3.3.3. Personenbezogene Leistungen

Wie bereits erwähnt erhalten **220.000 Personen** (ca. 200.000 Frauen und ca. 20.000 Männer) noch **mindestens eine weitere Pensionsleistung**.

180.000 Personen bezogen zwei oder mehrere Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung und ca. 40.000 eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung und eine Beamtenpension. Die mit Abstand häufigste Kombination sind Witwen- und Alterspension (135.000) und Witwen- und Invaliditätspension (ca. 50.000). Außerdem bezogen 50.000 Pensionisten gleichzeitig ein Erwerbseinkommen.

Der relative **Abstand zwischen Männern und Frauen verringert sich bei Bezug von zwei Pensionen**.

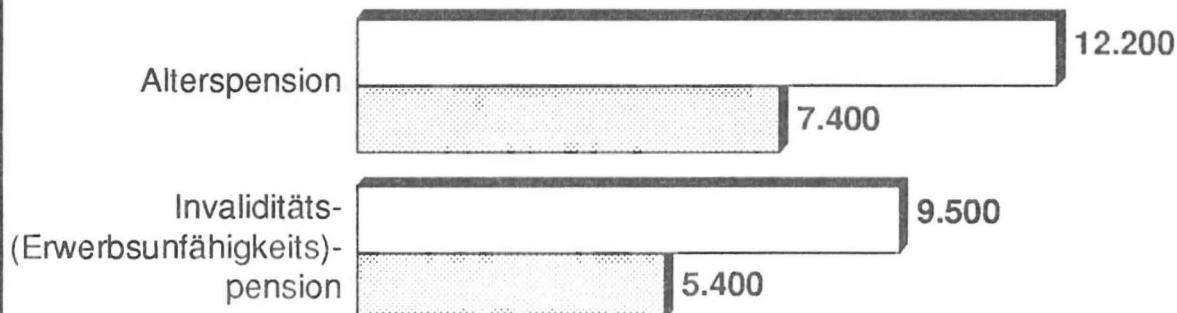
Beim Zusammentreffen von Alters- und Witwenpension erhalten Frauen durchschnittlich S 12.000,- und beim Zusammentreffen von Invaliditätspension und Witwenpension durchschnittlich S 9.000,-.

Während die durchschnittliche Alterspension einer Frau (S 7.100,-) bei Bezug von nur einer Pension bei ca. 60 % der Pension eines Mannes (S 12.200,-) und die durchschnittliche Invaliditätspension der Frauen (S 5.400,-) bei ca. 57% der eines Mannes (S 9.500,-) liegt, liegt der **Gesamtbezug einer Frau mit 2 Pensionsansprüchen in etwa auf dem Durchschnittsniveau der Männer mit einem Pensionsanspruch**.

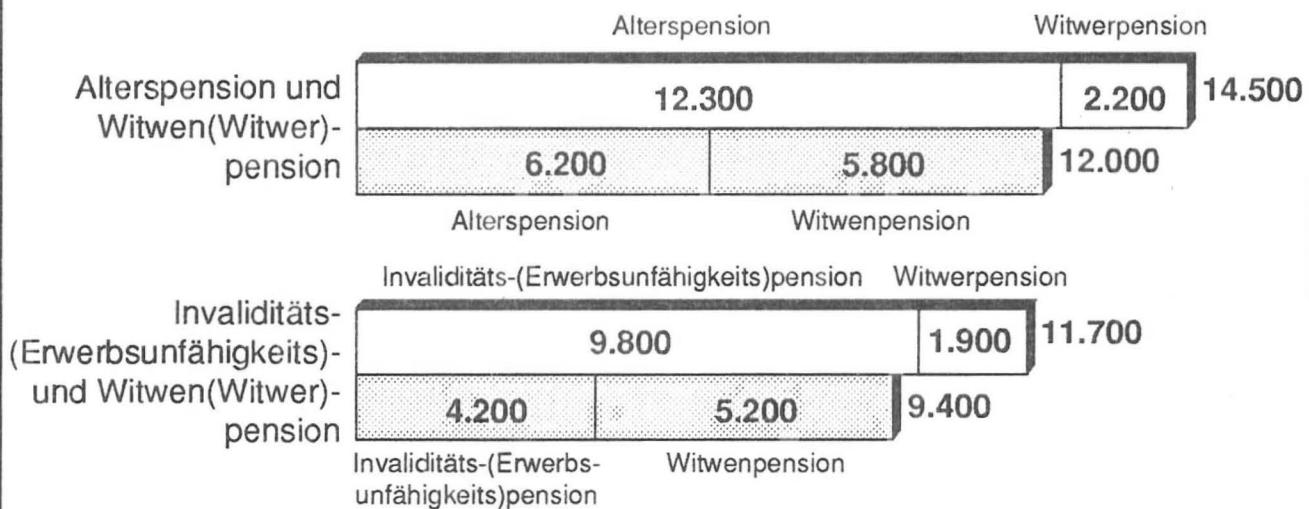
In diesem Zusammenhang sind Befürchtungen, daß die im Rahmen der Pensionsreform ins Auge gefaßte **Neuregelung** der Hinterbliebenenpensionen zu einer Benachteiligung der Frauen führen wird, gänzlich unangebracht. Diese Neuregelung **soll dergestalt erfolgen, daß die weitaus überwiegende Mehrheit** von weiblichen Doppelpensionsbeziehern **davon nicht betroffen** ist.

Durchschnittliche Pensionsleistung*
bei Bezug einer Pension und bei Bezug von zwei Pensionen

Bezug (Stand Dez. 91) einer Pension



Bezug von zwei Pensionen



*) einschließlich Zulagen und Zuschüsse

Männer

Frauen

Quelle: Hauptverband d. österr. Sozialversicherungsträger

3.3.4. Pensionsanpassung

Die Pensionen und Renten im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung wurden im Jahre 1991 **um 5,0 % erhöht**.

In den Jahren von **1970 bis 1991 stiegen die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung um rund 260 %**. Die Pensionserhöhungen liegen um einiges **höher als die Steigerung des Preisniveaus**. Sowohl der Pensionistenindex als auch der Verbraucherpreisindex stiegen in den letzten 20 Jahren um rund 170 %. Weit über das Ausmaß der normalen Pensionsanpassung hinaus wurden die **Richtsätze für Ausgleichszulagenbezieher angehoben**. Der Richtsatz für Alleinstehende stieg im Zeitraum von **1970 bis 1991 um rund 360 %**, jener für Verheiratete um rund 370 %.

3.4. Zulagen und Zuschüsse in der Pensionsversicherung

Das Pensionsversicherungssystem gewährt neben den Pensionsleistungen noch Ausgleichszulagen, Hilflosen- und Kinderzuschüsse.

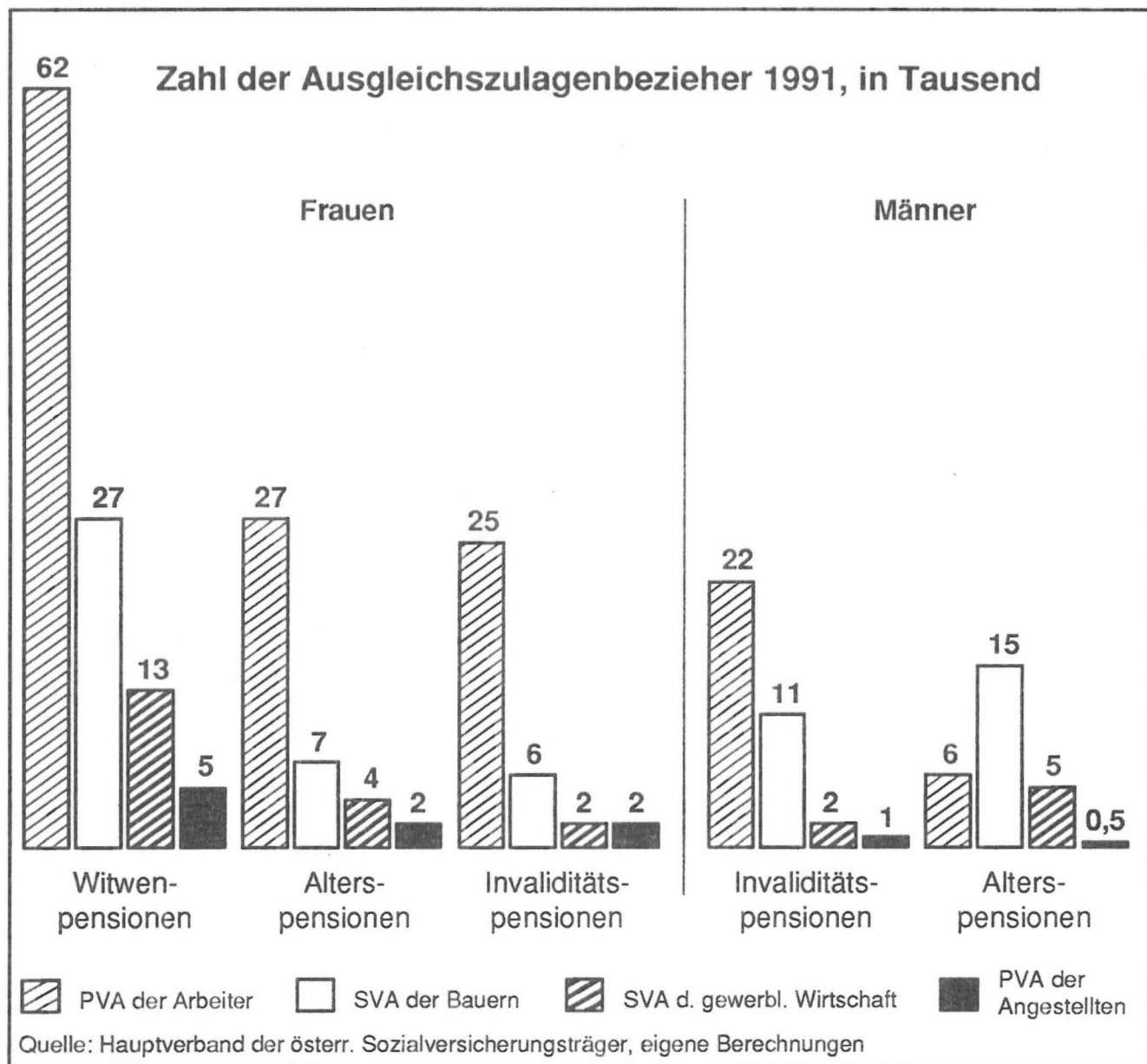
3.4.1. Ausgleichszulage

Liegen Pension und sonstige Nettoeinkünfte und anzurechnende Beträge (wie Unterhaltsleistungen) unter einem bestimmten Richtsatz, so gebührt eine Ausgleichszulage in Höhe des Differenzbetrages. Bei Ehepaaren wird das gesamte Nettoeinkommen des Ehegatten bzw. der Ehegattin angerechnet.

Die **Richtsätze für Ausgleichszulagen** wurden ab 1.Jänner 1991 über die Pensionsanpassung um 5 % hinaus **um 7,6 bzw. 7,7 % erhöht**.

Der **Richtsatz für Alleinstehende** betrug im Jänner 1991 **6.000 S**, der **Richtsatz für Pensionisten bzw. Pensionistinnen, die mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten im gemeinsamen Haushalt leben**, **8.600 S**.

1991 bezogen 264.000 Personen eine Ausgleichszulage. Dies entspricht **15 % der Pensionsbezieher**. Vor allem wegen der überproportionalen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze hat gegenüber dem Vorjahr die Anzahl der Ausgleichszulagenbezieher geringfügig zugenommen. Ihr Anteil an allen Pensionsbeziehern hat jedoch weiter abgenommen.



Von den Ausgleichszulagenbeziehern sind mehr als **70 % Frauen**. Dies röhrt zum einen daher, daß rund 25 % der Witwenpensionistinnen (ca. 110.000 Frauen) eine Ausgleichszulage beziehen, weiters spielen die generell kürzeren Versicherungszeiten und niederen Löhne der Frauen eine Rolle.

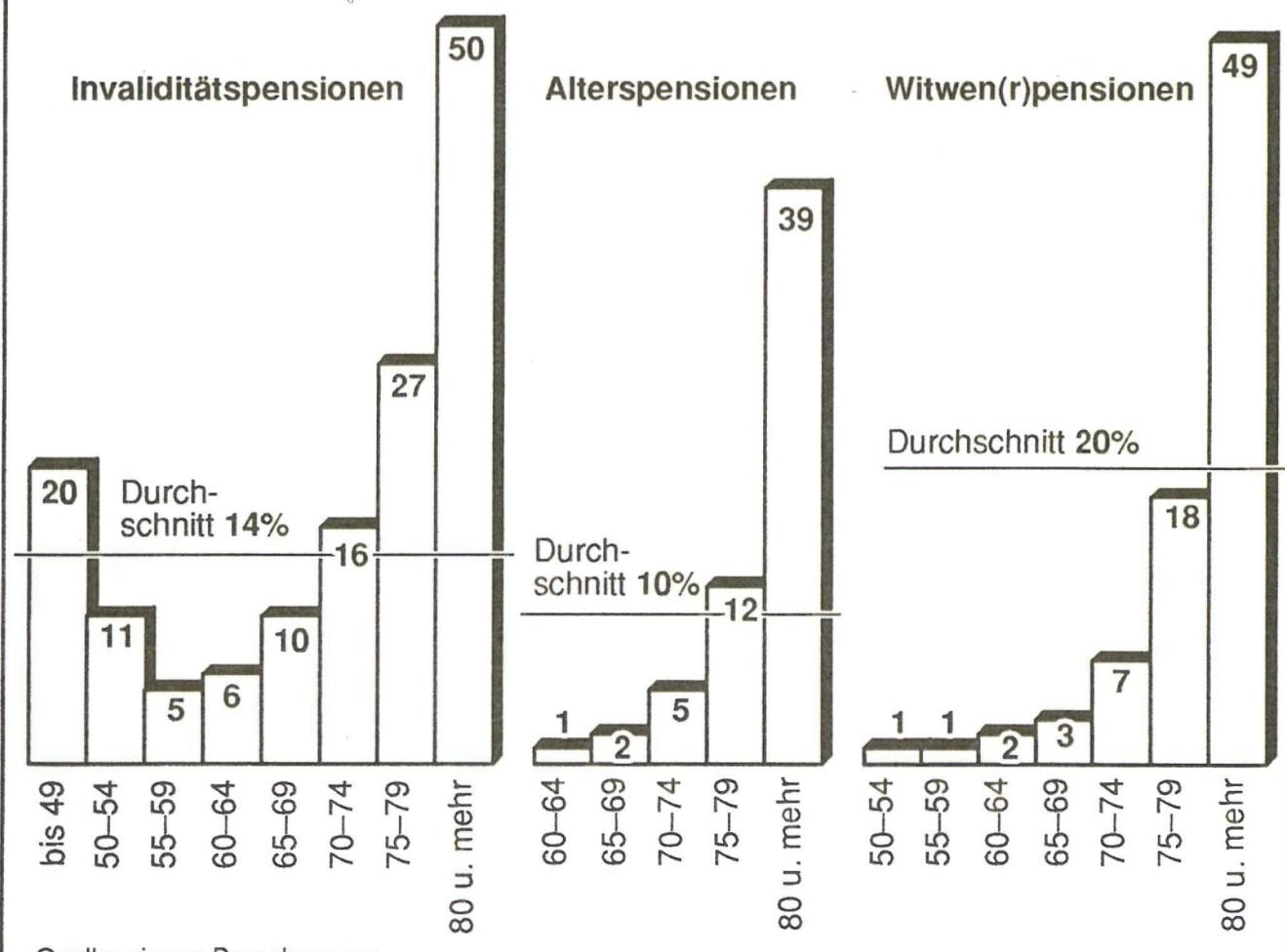
Der **Anteil der Ausgleichszulagenbezieher** von durchschnittlich **15 % schwankt** je nach Versicherungsträger zwischen **3 % in der Pensionsversicherung der Angestellten und 37 % in der Pensionsversicherung der Bauern**.

Für die Bezieher niedriger Pensionen soll im Zuge der **Pensionsreform** eine **Verbesserung durch höhere Hinzurechnungsbeträge** erfolgen, sodaß insbesondere die jüngeren Invaliditätspensionisten, die nur wenige Versicherungsmonate erwerben konnten, in Zukunft eine höhere Pensionsleistung erhalten.

3.4.2. Hilflosenzuschuß

Pensionisten, die derart hilflos sind, daß sie ständig der Pflege und Betreuung durch eine andere Person bedürfen, haben Anspruch auf einen Hilflosenzuschuß. Der **Hilflosenzuschuß** betrug **mindestens 2.776 S und höchstens 2.911 S** (1991).

**Anteil der Hilflosenzuschußbezieher nach Altersgruppen
in % der Pensionsbezieher**



1991 erhielten **236.000 Personen**, d.s. **14 % aller Pensionsbezieher**, einen **Hilflosenzuschuß**. Aufgrund des höheren Durchschnittsalters beziehen mehr Frauen als Männer einen Hilflosenzuschuß.

Hilflosenzuschüsse werden besonders **häufig in Verbindung mit Witwenpensionen** (20% aller Witwenpensionsbezieherinnen) **und Invaliditätspensionen bzw. Erwerbsunfähigkeitspensionen** (14%) gewährt.

Mit zunehmendem Alter der **Alters- und Witwen(r)pensionsbezieher/innen** steigt auch der Anteil der **Hilflosenzuschußbezieher**. Hier liegt der Anteil bei **den 80-jährigen und Älteren** bei **rund 45%**.

Bei den **Invaliditätspensionsbeziehern** ist infolge des beeinträchtigten Gesundheitszustandes der jungen Bezieher auch der Anteil in den jüngeren Altersgruppen bereits relativ hoch. **Bei den 80-jährigen und Älteren** liegt der Anteil bereits bei rund 50%.

Den **geringsten Anteil von Hilflosenzuschußbeziehern** weist die **Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten** mit 9 % des Pensionsstandes auf. Der **höchste Anteil** ist seit Jahren im Bereich der **Sozialversicherungsanstalt der Bauern** mit 18 % zu verzeichnen. Hier beziehen rund 30 % aller Witwenpensionistinnen einen Hilflosenzuschuß.

Vergleicht man die **Entwicklung der Ausgleichszulagen und der Hilflosenzuschüsse im Zeitablauf**, so zeigt sich eine entgegengesetzte Entwicklung.

Die **Zahl der Ausgleichszulagenbezieher** sank von ca. 350.000 im Jahre 1977 (ca. 25 % der Pensionsbezieher) auf **264.000** (15 %) im Jahre 1991.

Die **Zahl der Bezieher eines Hilflosenzuschusses** stieg von 173.000 im Jahre 1977 auf **235.000** (14 %) im Jahre 1991. Die Zahl der älteren und pflegebedürftigen Pensionisten nimmt ständig zu.

Seit dem Jahr 1981 übersteigt der Aufwand für Hilflosenzuschüsse den Aufwand für Ausgleichszulagen. Im Jahr 1991 betrug der **Aufwand für Hilflosenzuschüsse** rund **8,9 Mrd.S**, jener für **Ausgleichszulagen** **8,2 Mrd.S**.

Es zeigt sich, daß der Hilflosenzuschuß in Form einer derzeit einstufigen Geldleistung den tatsächlichen Bedürfnissen älterer pflegebedürftiger Personen nicht mehr gerecht wird. Dies ist einer der Gründe, daß der jetzige Hilflosenzuschuß im Jahr 1993 durch **ein bundeseinheitliches mehrstufiges Pflegegeld** abgelöst werden soll. Dieses Pflegegeld hat den Zweck, **pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten**, um pflegebedürftigen Personen so weit als möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern.

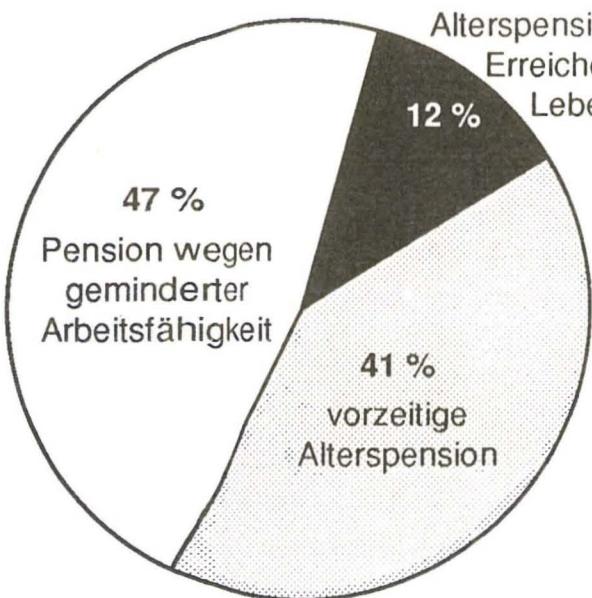
3.5. Neuzugänge an Pensionen

Im Jahre 1991 gab es **107.000 erstmalige Neuzugänge an Pensionen**. 27% sind dabei Zugänge an Invaliditäts- und Erwerbsunfähigkeitspensionen. Der Anteil der zuerkannten Hinterbliebenenpensionen betrug rund 31 %. Die Alterspensionen weisen einen Anteil von 42% aus. Von den Alterspensionen entfällt die Hälfte auf vorzeitige Alterspensionen wegen langer Versicherungsdauer und weitere 10 % auf vorzeitige Alterspensionen wegen Arbeitslosigkeit.

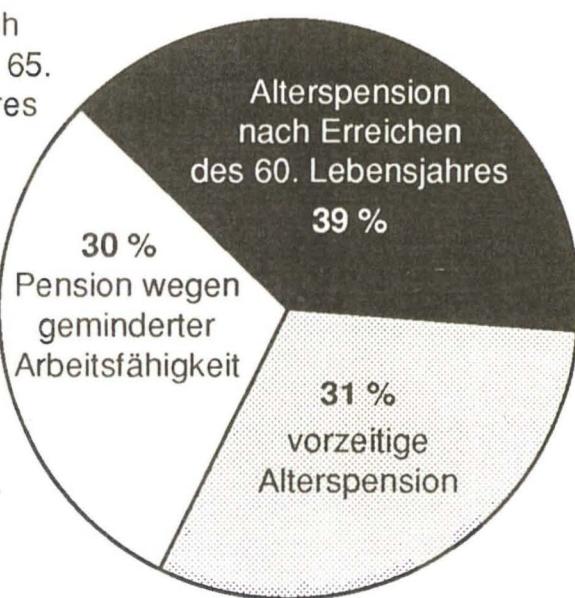
96 % aller Zugänge an Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit, gingen vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsanfallsalters in Pension. Zählt man die Zugänge an vorzeitigen Alterspensionen hinzu, so bedeutet dies, daß rund **80 % aller Zugänge an Direktpensionen vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsanfallsalters** (Männer 65, Frauen 60 Jahre) in Pension gehen.

Zugänge bei den Direktpensionen*, 1991

Männer



Frauen



* ohne Hinterbliebenenpensionen

Quelle: eigene Berechnungen

3.5.1. Durchschnittliches Pensionszugangsalter

Trotz des um 5 Jahre auseinanderliegenden unterschiedlichen (gesetzlichen) Pensionsanfallsalters für Männer und Frauen besteht beim tatsächlichen Pensionszugangsalter kaum mehr ein Unterschied. Frauen gehen durchschnittlich nur acht Monate früher in Pension als Männer. 1991 gingen Männer im Schnitt mit 58,3 Jahren und Frauen mit 57,6 Jahren in Pension. Diese Diskrepanz hat vor allem **zwei Ursachen**.

Viele **Frauen** haben mit 55 Jahren noch nicht 35 Versicherungsjahre erreicht. Ihr durchschnittliches **Zugangsalter bei der Alterspension liegt bei 59,8 Jahren**. Der tatsächliche zeitliche Unterschied der Inanspruchnahme einer Alterspension beträgt zwischen Frauen und Männern 2,5 Jahre. **Männer** gingen im Durchschnitt mit **62,3 Jahren** in Alterspension. Die zweite Ursache liegt im höheren Anteil der Männer, die aus Invaliditätsgründen vorzeitig in den Ruhestand treten. Dies betrifft fast die Hälfte aller Männer (47 %). **Männer** gingen im Durchschnitt mit **53,8 Jahren (Frauen mit 52,5 Jahren)** in die **Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit**.

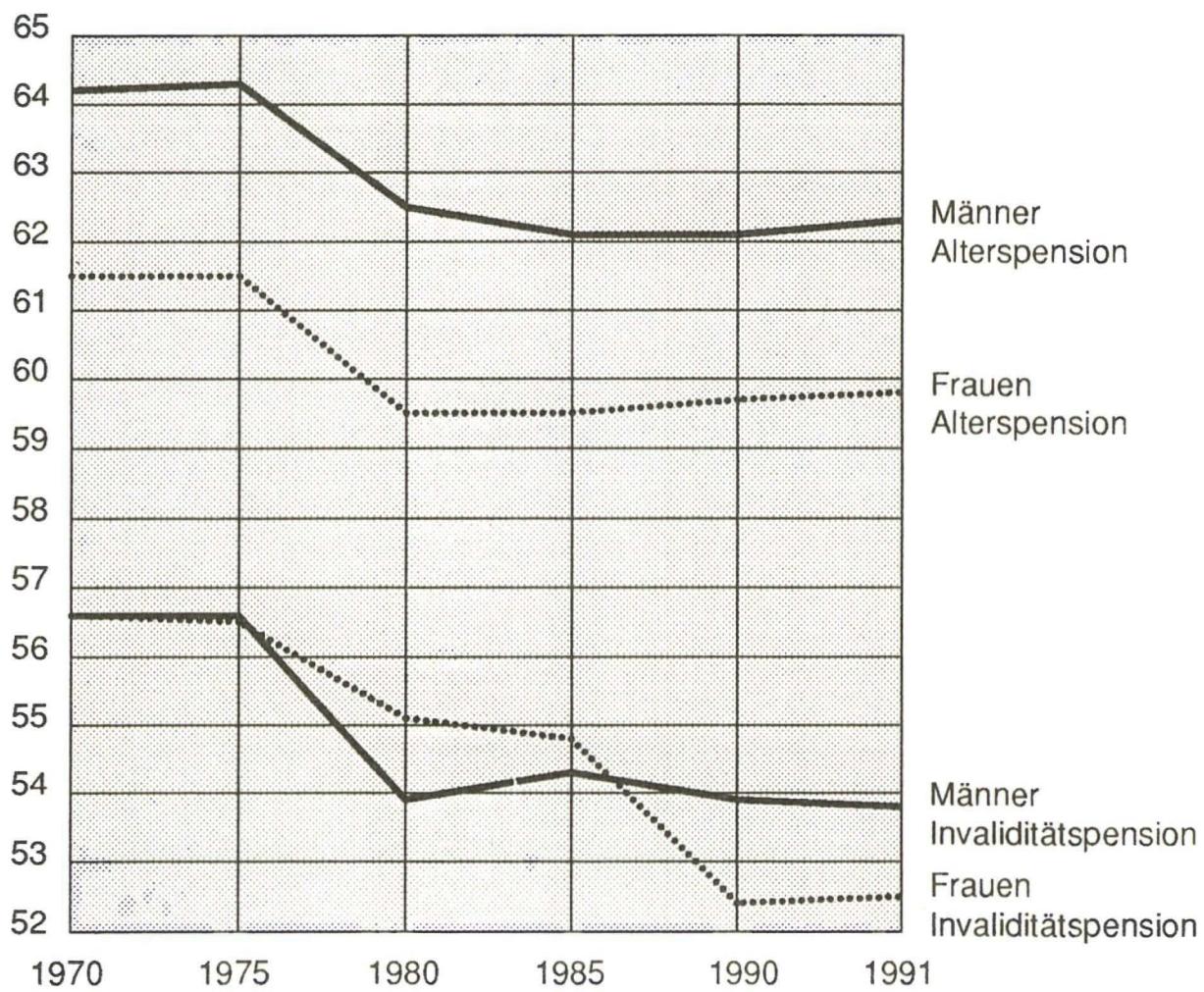
1991 lag das durchschnittliche **Pensionszugangsalter** in der **Pensionsversicherung der Selbständigen** mit 60,0 Jahren bei den Männern und 59,1 Jahren bei den Frauen um rund **zwei Jahre höher als in der Pensionsversicherung der Unselbständigen** (58,0 bzw. 57,3 Jahre). **Im Bereich der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter** lag es mit 57,1 Jahren bei den Männern und 57,0 Jahren bei den Frauen **deutlich niedriger als im Bereich der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten** (Männer: 60,1 Jahre, Frauen: 57,8 Jahre). Dies ist u.a. auf den **hohen Anteil an Invaliditätspensionen bei den Arbeitern** zurückzuführen. Bei den Arbeitern gehen männliche Invaliditätspensionisten mit 53,2 Jahren, weibliche Invaliditätspensionisten mit 51,5 Jahren in Pension. Besonders niedrig ist das durchschnittliche Pensionszugangsalter bei den Berufsunfähigkeitspensionen der weiblichen Angestellten, es beträgt 49,2 Jahre (Männer 54,3 Jahre).

Insgesamt ist das **Pensionszugangsalter in den letzten beiden Jahrzehnten gesunken**, bei den Männern allerdings stärker, sodaß sich der Abstand im durchschnittlichen Zugangsalter zwischen Männern und Frauen verringert hat. **Seit dem Jahre 1989** ist allerdings eine **Trendumkehr** zu beobachten, **das durchschnittliche Zugangsalter steigt leicht an**.

Mit der geplanten **Einführung einer Gleitpension** im Zuge der Pensionsreformmaßnahmen **könnte der Trend** der jüngst vergangenen Jahre **noch verstärkt werden** und das endgültige Pensionsantrittsalter möglicherweise noch angehoben werden. Ob die Gleitpension Akzeptanz findet und wie weit sie in Anspruch genommen werden wird, wird allerdings sehr stark von den Gegebenheiten am Arbeitsmarkt - insbesondere für ältere Arbeitnehmer - abhängen.

Durchschnittliches Pensionszugangsalter

Alterspensionen und Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit
bzw. dauernder Erwerbsfähigkeit



Quelle: eigene Berechnungen

3.5.2. Neuzugänge bei geminderter Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit

Der Anteil der Zugänge dieser Pensionsart an dem Gesamtzugang an Direktpensionen beträgt **40 % (ca. 30.000)**. Zwei Drittel der Neuzugänge sind Männer, ein Drittel Frauen.

Seit 1970 ist ein kontinuierliches Ansteigen des Anteils der Zugänge wegen geminderter Arbeits(Erwerbs)fähigkeit von 30 % auf 43 % (bisheriger Höchstwert im Jahre 1988) zu beobachten. Dieser Anstieg ist - wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß - bei nahezu allen Versicherungsträgern zu verzeichnen. Im Jahre 1991 weist die **Sozialversicherungsanstalt der Bauern mit 58 % den höchsten**, die **Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten mit 23 % den niedrigsten Anteil** aus.

Betrachtet man die Pensionsneuzugänge nach den Krankheitsgruppen, so entfallen 42 % auf die Krankheitsgruppe "Krankheiten des Bewegungs- und Stützapparates, des Skelettes und der Muskeln". Mit rund 64 % ist der Anteil der Krankheiten des Bewegungs- und Stützapparates bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern besonders hoch. **Stark im Ansteigen** begriffen sind **psychiatrische Krankheiten**. Diese Krankheiten verursachen bereits mehr als 10 % des Zuganges an Invaliditätspensionen. Demgegenüber ist die Bedeutung der Herz- und Arterienkrankheiten in den vergangenen 2 Jahrzehnten anteilmäßig zurückgegangen. Eine Gliederung des Zuganges an Invaliditätspensionen auch nach Berufsgruppen liegt nur von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter vor und weist folgendes aus:

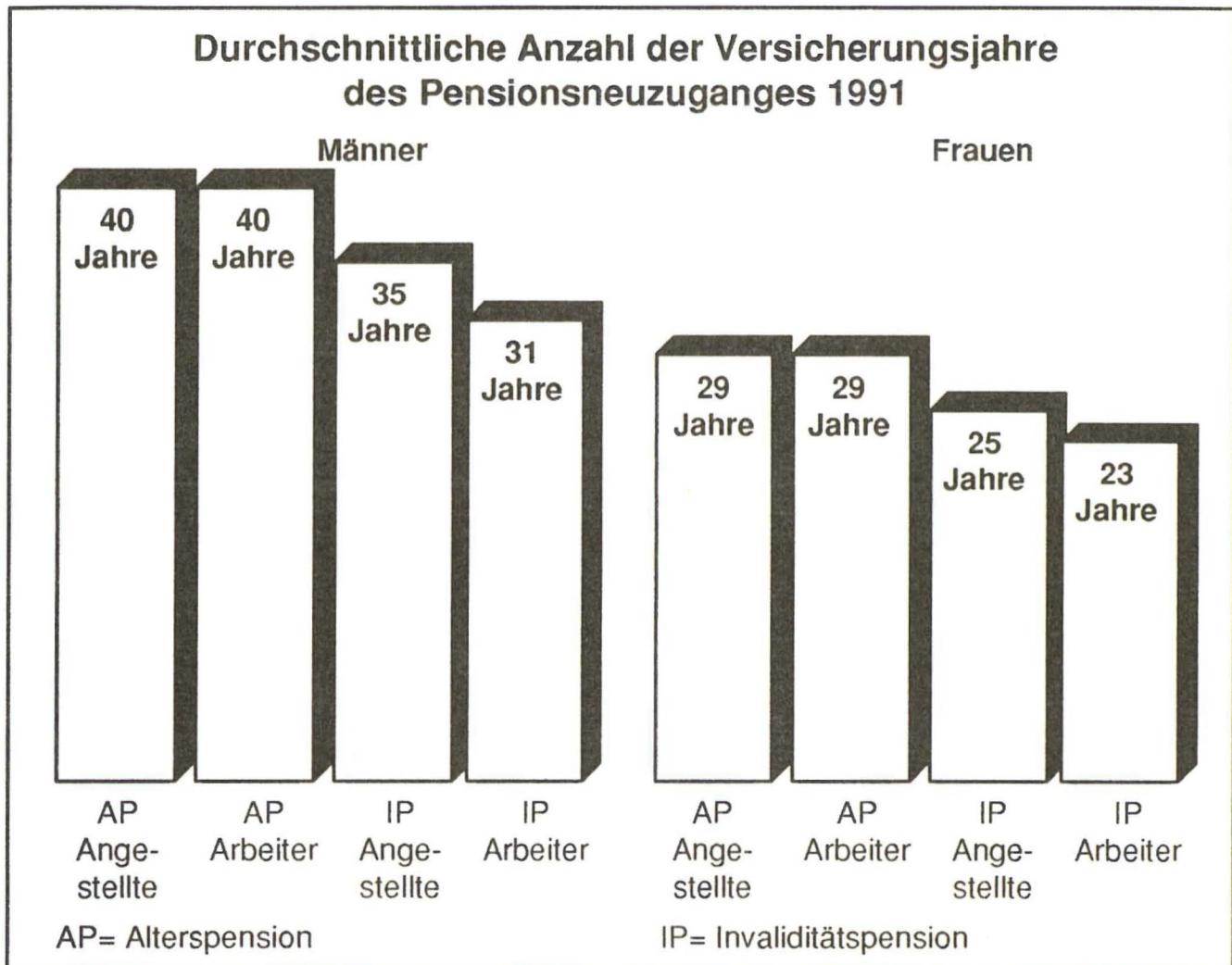
Bei den männlichen Invaliditätspensionisten des Jahres 1991 dominieren eindeutig zwei Berufsgruppen, nämlich **Bauwesen (35 %)**, und **Eisen-Metall (20 %)**. **Bei den Arbeiterinnen** stellen die Berufsgruppen **Reinigungswesen (27 %)**, **Beherbergungs- und Gaststättenwesen (13 %)** sowie **Textil und Textilverarbeitung (8 %)** rund 50 % aller Zugänge.

3.5.3. Höhe der neu zuerkannten Pensionsleistungen

Auch in bezug auf die Höhe der Neuzugangspensionen gibt es **beträchtliche Differenzen in der Pensionshöhe von Männern und Frauen**. Die Gründe dafür sind hinlänglich bekannt: niedrigere Arbeitsverdienste und kürzere Versicherungszeiten bei den Frauen.

Frauen haben aufgrund Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit aus familiären Gründen beim Pensionsantritt wesentlich weniger Versicherungsjahre erworben als Männer. Beim Neuzugang 1991 an Invaliditätspensionen und Alterspensionen beträgt die durchschnittliche **Differenz zwischen Männern und Frauen jeweils ca. 10 Versicherungsjahre**.

Die **durchschnittliche Neuzugangspension** (inkl. Zulagen und Zuschüsse) **eines männlichen Arbeiters** beträgt bei Alterspensionen **10.100,- S**, die **eines männlichen Angestellten**



15.400,- S. Die durchschnittliche Neuzugangsalterspension **einer Arbeiterin** betrug im Jahre 1991 **4.800,- S**, die **einer Angestellten** **8.200,- S**. Eine ähnliche Diskrepanz zeigt sich bei den Invaliditätspensionen. Hier beträgt die Durchschnittspension bei Arbeiterinnen S 4.800,-, bei weiblichen Angestellten S 7.600,- und jene der Männer beinahe das Doppelte, nämlich S 9.100,- bei Arbeitern und S 13.800,- bei Angestellten. Die durchschnittliche Witwenpension in der gesamten Pensionsversicherung beträgt S 5.900,- und liegt damit höher als die durchschnittliche Pension von Frauen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit.

3.6. Pensionsbezugsdauer und Pensionsabgangsalter

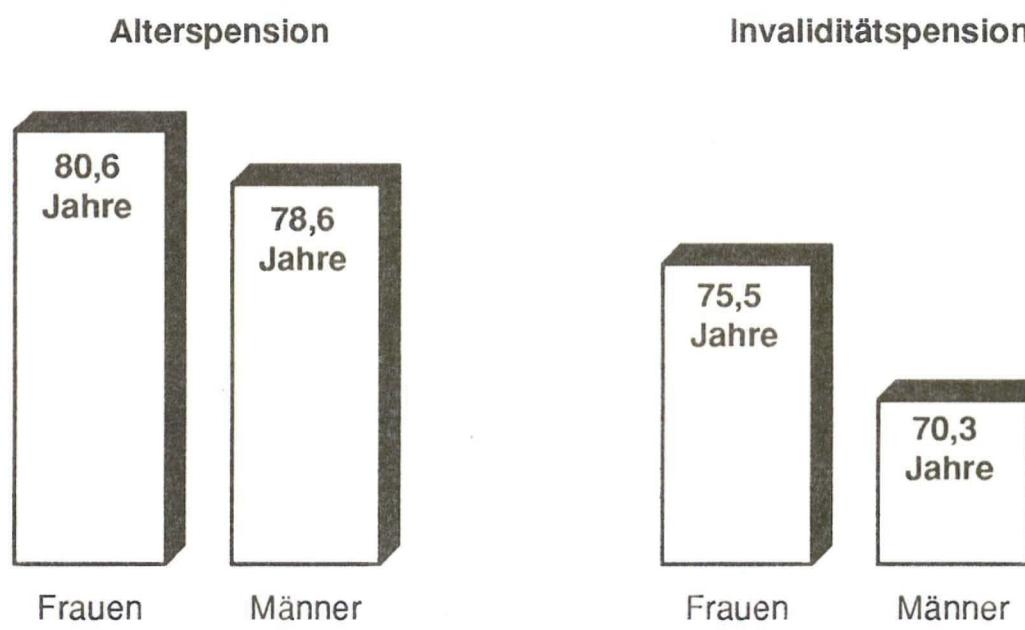
Über die Bezugsdauer von Direktpensionen gibt es **Zahlen von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter**. Von 1970 bis 1991 stieg die Bezugsdauer bei Invaliditätspensionisten von 11,1 auf 13,7 Jahre. Bei Invaliditätspensionistinnen **stieg die Bezugsdauer** im selben Zeitraum sogar um beinahe sieben Jahre, von 15,1 auf 21,9 Jahre. Bei den Alterspensionen beträgt der

Anstieg der Bezugsdauer bei den Männern 5 Jahre (von 11,1 auf 16,1), bei den Frauen 4,6 Jahre (von 16,1 auf 20,7).

Ursachen für diese Entwicklung sind der **Anstieg der Lebenserwartung und ein immer früheres effektives Pensionszugangsalter**. Betrug die Lebenserwartung eines 60-jährigen Mannes im Jahr 1970 noch rund 14,9, so beträgt sie im Jahr 1991 bereits 18,3 Jahre. Bei den Frauen ergibt sich ein Anstieg von 18,8 Jahren auf 22,3 Jahre. Aufgrund der wesentlich niederen Lebenserwartung von **männlichen Invaliditätspensionisten** ist deren **Pensionsbezugsdauer** trotz des um 9 Jahre früheren durchschnittlicheren Pensionszugangsalters **um 2 1/2 Jahre kürzer als die von männlichen Alterspensionisten**.

Im Zeitraum von 1970 bis 1991 erhöhte sich das Durchschnittsalter beim Tod von Alterspensionistinnen von 77,7 Jahren auf 80,6 Jahre, jenes der Männer von 76,2 Jahren auf 78,6 Jahre. Ebenso stieg das Pensionsabgangsalter von Bezieherinnen einer Invaliditätspension von rund 72 Jahren auf 75,5 Jahre. Bei den männlichen Beziehern einer Invaliditätspension stieg das Pensionsabgangsalter von 68,8 im Jahre 1970 auf 70,3 Jahre im Jahre 1991. Bemerkenswert ist das **wesentlich geringere Alter beim Tod von Invaliditätspensionisten**. Bei Männern liegt der Unterschied bei über 8 Jahren.

Durchschnittliches Alter beim Tod von Pensionisten, 1991



Quelle: eigene Berechnungen

Die Zahlen belegen, daß **der Großteil der Zugänge an Invaliditätspensionen im starken Ausmaß krankheitsbedingt** erfolgt. Dabei ist natürlich auch zu beachten, daß in den meisten der Wirtschaftssektoren, in denen die Arbeitsbelastung besonders hoch ist, auch das Arbeitsmarktrisiko vielfach höher als in anderen Branchen ist. D.h., hier kommt es zu einer Kumulierung von Risiken, nämlich Arbeitslosigkeit und Gesundheitsgefährdung.

3.7. Wegfall der Ruhensbestimmungen

Mit **1. April 1991** traten die **Ruhensbestimmungen**, denenzufolge ein Teil der Pension bei einem Zusammentreffen von Pension und Erwerbseinkommen ruhen konnte, **außer Kraft**.

Es zeigt sich, daß die **Zahl der erwerbstätigen älteren Arbeitnehmer** (Männer über 65, Frauen über 60) durch den Wegfall der Ruhensbestimmungen bei den Alterspensionen **gänzlich unbeeinflußt** geblieben sein dürfte. Die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer in diesen Altersgruppen hat entsprechend dem Trend der vergangenen Jahre von 1990 auf 1991 weiter abgenommen. Analoges gilt auch für die Bezieher einer Invaliditätspension: Im Juli 1991 (nach Aufhebung der Ruhensbestimmungen) bezogen 3.400 Erwerbstätige eine Invaliditätspension. Gegenüber dem Juli 1990 bedeutet dies einen Rückgang um 490 Personen. Die Zahl der erwerbstätigen Witwen/Witwerpensionsbezieher stieg geringfügig von 25.400 (Juli 1990) auf 25.700 (Juli 1991). Auch hier sind durch den Wegfall der Ruhensbestimmungen also keine sichtbaren Beschäftigungseffekte aufgetreten.

Hinsichtlich der Frage, ob Personengruppen, die freiwillig länger als bis 65 (Männer) bzw. 60 (Frauen) erwerbstätig waren, nunmehr die Pension früher in Anspruch nehmen und gleichzeitig weiterarbeiten ("**Vorzieheffekt**") zeigt sich, daß das **Pensionsantrittsalter** bei den Alterspensionen von 1990 bis 1991 **nicht gesunken** ist. Am ehesten kann noch ein Zusammenhang bei den gewerbl. Selbständigen, wo das durchschnittliche Pensionsalter bei den Männern von 68,8 auf 68,2 und bei den Frauen von 64,8 auf 64,5 gesunken ist, gesehen werden.

Es sollte festgehalten werden, daß zum Zeitpunkt des Wegfalls der Ruhensbestimmungen die **Beschäftigungssituation** gerade **älterer Arbeitnehmer deutlich schlechter geworden** ist. Schon allein aufgrund dieser ungünstigen Beschäftigungsverhältnisse wird die Wiederaufnahme einer Beschäftigung für einen Pensionisten ungemein erschwert.

ANHANG: RUHEBEZÜGE DER BEAMTEN

Anhang: Ruhebezüge der Beamten

Im folgenden werden zunächst die Daten der **Bundesbeamten** dargestellt, die im Jahre 1991 aufgrund des Pensionsgesetzes 1965 einen Ruhebezug oder deren Ehepartner einen Witwenversorgungsbezug erhielten. Es handelt sich dabei um rund **48.000 Bezieher und Bezieherinnen von Ruhebezügen** und um **rund 27.000 Bezieher und Bezieherinnen von Witwenversorgungsbezügen**.

Ruhebezüge der Bundesbeamten (ohne ÖBB und Post)**Ruhebezüge¹⁾ der Bundesbeamten 1991 (ohne ÖBB und PTV)**

	Männer und Frauen		Frauen		Männer	
	Anzahl	Betrag ²	Anzahl	Betrag ²	Anzahl	Betrag ²
Allgemeine Verwaltung	20.000	25.300	4.900	20.000	15.200	27.000
Handwerkl.Verwendung	1.800	14.400	200	12.200	1.700	14.700
Richter/Staatsanwälte	700	54.900	–	42.800	700	55.200
o.Univ.Professoren	500	67.600	–	58.100	400	68.400
Univ.Assistenten	100	39.000	–	36.000	100	40.000
Bundeslehrer	6.500	39.500	2.700	35.700	3.800	42.100
Beamte der Schulaufsicht	300	47.800	–	47.000	300	47.900
Wachebeamte	14.400	22.100	100	17.700	14.300	22.100
Berufsoffiziere	900	35.100	–	–	900	35.100
Gesamt³⁾	47.900	26.800	9.100	24.400	38.900	27.300
Witwen-/Witwerbezüge	26.600	13.800	26.400	13.800	200	10.100

Quelle: Personalinformationssystem des Bundes (PIS)

1) Der hier ausgewiesene Ruhebezug besteht aus dem Ruhegenuss und den nach dem Pensionsgesetz 1965 gebührenden Zulagen (z.B. Hilflosenzulage, Ruhegenusszulage aus der Wachdienstzulage, Nebengebührenzulage etc.), ausgenommen jedoch die Haushaltszulage. Bei der Bemessung des Ruhegenusses sind die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften als ruhegenussfähig erklärt Zulagen (z.B. Verwendungs zulage, Verwaltungsdienstzulage, etc.) berücksichtigt. Entsprechendes gilt auch für die Witwen(r)versorgungsbezüge.

2) Durchschnittsbrutto: Die Summe aller Ruhebezüge dividiert durch die Zahl der Ruhebezugsempfänger.

3) In der Gesamtzahl sind auch Ruhebezüge aus anderen Rechtsordnungen inkludiert: z.B. ca. 1000 Ruhebezüge aufgrund des Tabak-Pensionsstatus und ca. 500 Ruhebezüge aufgrund der Salinenpensionsordnung.

ANHANG: RUHEBEZÜGE DER BEAMTEN

Der **durchschnittliche monatliche Ruhebezug** beträgt 1991 **S 26.800,-** und der mittlere Ruhebezug (50 % verdienen mehr und 50 % verdienen weniger als) **S 23.100,-**.

3 % der Ruhebezüge liegen unter S 10.000,-, 29 % zwischen S 10.000,- und S 20.000,-, 40 % zwischen S 20.000,- und S 30.000,-, 22 % zwischen S 30.000,- und S 50.000,- und 6 % (ca. 3.100) über S 50.000,-.

81 % der Ruhebezugsempfänger sind Männer. In fast allen Verwendungs- und Besoldungsgruppen liegen die **Ruhebezüge der Männer über denen der Frauen**. In den Verwendungsgruppen C und D beträgt der Einkommensvorsprung 8 %, in der Verwendungsgruppe B und bei den Hochschulprofessoren und Bundeslehrern knapp 20 %, in der Verwendungsgruppe A rund 25 % und bei den Richtern und Staatsanwälten knapp 30 %.

Es existiert eine **breite Streuung hinsichtlich des Pensionierungsalters**. Insgesamt beträgt das durchschnittliche Pensionierungsalter der Männer 60 Jahre und das der Frauen 58 Jahre. 12 % der 1991 in den Ruhestand übergetretenen Personen (10 % der Männer, 19 % der Frauen) waren unter 50 Jahre, 30 % zwischen 51 und 58 Jahre (29 % der Männer und 38 % der Frauen), 30 % zwischen 59 und 60 Jahre (32 % der Männer und 21 % der Frauen), 19 % zwischen 61 und 65 Jahren (20 % der Männer und 16 % der Frauen) und 9 % über 65 Jahre (9 % der Männer und 6 % der Frauen). Der relativ hohe Anteil von Personen, die schon vor dem 60. Lebensjahr in den Ruhestand treten, ergibt sich daraus, daß **in bestimmten Berufszweigen** (z.B. Wa- chebeamte, handwerkliche Verwendung) das **Risiko der Dienstunfähigkeit überproportional** gegeben ist.

Weiters werden nun die 44.000 Ruhebezüge und 28.000 Versorgungsbezüge der ÖBB-Bediensteten und die 23.000 Ruhebezüge und 11.000 Versorgungsbezüge der Postbediensteten und schließlich 1.200 Ruhe- und Versorgungsbezüge der Kärntner Verwaltungsbeamten, 2.200 Ruhe- und Versorgungsbezüge der Kärntner Pflichtschullehrer und 300 Ruhebezüge der Burgenländischen Verwaltungsbeamten dargestellt.

Ruhe- und Versorgungsbezüge der Post- und ÖBB-Bediensteten

Der **mittlere Ruhebezug** (50 % verdienen mehr und 50 % verdienen weniger als ...) **der Bediensteten der österreichischen Bundesbahnen** betrug im Jahre 1991 inklusive Hilflosen- und Haushaltszulage **S 17.700,-** und **bei den Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung S 16.500,-**. Der mittlere Witwenversorgungsbezug bei den ÖBB lag bei S 9.600,- und bei der Post bei S 8.400,-.

ANHANG: RUHEBEZÜGE DER BEAMTEN**Ruhegenußbezüge und Witwenversorgungsbezüge bei Post und ÖBB, 1991**

	Anzahl	2. Quartil
Post		
Ruhegenußbezüge	23.000	16.500
– männlich	17.700	16.500
– weiblich	5.300	16.000
Witwen/Witwer	11.100	8.400

ÖBB		
Ruhegenußbezüge ¹⁾	43.700	17.700
Witwen/Witwer ²⁾	27.900	9.600

1) davon 823 Frauen

2) davon 19 Männer

Quelle: Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung:
Personalinformationssystem der ÖBB; eigene Berechnungen

Ruhe- und Versorgungsbezüge der Landesbediensteten von Kärnten und Burgenland

Die durchschnittlichen Ruhebezüge der Kärtner Verwaltungsbeamten betragen **S 32.800,-** (Männer S 35.400,-, Frauen S 24.900,-). Pragmatisierte Kärtner Landeslehrer erhalten einen durchschnittlichen Ruhebezug von **S 29.300,-** (Männer S 35.400,-, Frauen S 24.900,-). Der durchschnittliche Witwenversorgungsbezug der Ehepartner von ehemaligen Kärtner Verwaltungsbeamten beträgt S 16.100,- und von ehemaligen Kärtner Landeslehrern S 14.700,-.

Der durchschnittliche Ruhebezug der Verwaltungsbeamten im Burgenland beträgt **S 33.200,-** (Männer S 35.000,-, Frauen S 21.600,-).

Ein Vergleich der Ruhebezüge der Verwaltungsbeamten von Bund, Kärnten und Burgenland nach Verwendungsgruppen zeigt, daß **die durchschnittlichen Ruhebezüge der Bundesbediensteten** in der Regel **unter denen der Landesbediensteten** liegen. Über die möglichen Ursachen dieser Unterschiede (z.B. unterschiedliche Gehaltsschemen, Aufstiegsmuster, Zulagen und Mehrdienstleistungen im Berufsleben bzw. unterschiedliches tatsächliches Pensionszugangsalter) können aber keine Aussagen getroffen werden.

ANHANG: RUHEBEZÜGE DER BEAMTEN

**Durchschnittliche Ruhebezüge der Bundes- und Landesbeamten
von Kärnten und Burgenland in der Allg. Verwaltung, 1991
(in öS)**

Allgemeine Verwaltung	Bund		Kärnten		Burgenland	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
A	49.900	40.100	50.800	40.200	52.100	34.600
B	29.300	25.100	36.500	30.200	35.400	28.300
C	19.800	18.300	24.500	23.300	23.500	22.500
D	15.300	14.300	19.100	17.200	18.300	15.600
E	11.800	12.300	12.500	9.100	15.200	–
Insgesamt	27.000	20.000	35.400	24.900	35.100	21.600

Quelle: Personalinformationssystem des Bundes, von Kärnten und Burgenland; eigene Berechnungen.

GESUNDHEIT UND ARBEITSWELT

Karl WÖRISTER

1. Einleitung	112
2. Gesetzlich anerkannte Zusammenhänge zwischen Arbeitsbelastungen und gesundheitlichen Schädigungen.....	113
3. Untersuchungen über gesundheitliche Belastungen am Arbeitsplatz	116
3.1. Häufigkeit von Arbeitsbelastungen.....	116
3.2. Kumulation von Belastungsfaktoren.....	118
3.3. Krankheitsarten nach Wirtschaftsklassen	119
3.4. Arbeiter stärker belastet als Angestellte.....	120
4. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	123
4.1. Arbeitsunfälle	123
4.2. Berufskrankheiten	127
Literaturverzeichnis	128

1. Einleitung

Die wachsende Zahl von Pensionen aus geminderter Arbeitsfähigkeit hat in letzter Zeit das Augenmerk zunehmend auf die Frage gelenkt, welche Gegebenheiten im Arbeitsleben den Gesundheitszustand der arbeitenden Menschen ungünstig beeinflussen und ob die bestehenden Instrumente des Arbeitsschutzes eine ausreichende Antwort auf die Gefahren im Arbeitsleben sind.

Gesundheitsgefährdende Belastungen am Arbeitsplatz lassen sich nur in sehr unterschiedlichem Ausmaß nachweisen. Gründe hiefür sind, daß die einzelnen **Wirkungszusammenhänge oft sehr komplexer Natur** sind und entsprechende Belastungen oft erst nach längerer Dauer zu gesundheitlichen Schädigungen führen.

Insbesondere ist auch die **individuelle Belastbarkeit** der einzelnen Menschen **sehr verschieden**. Was für die einen krankmachende Arbeit ist, mag bei anderen der persönlichen Leistungsfähigkeit bzw. Belastbarkeit entsprechen. Nicht zuletzt sind auch die unterschiedlichen Erholungsmöglichkeiten außerhalb der Erwerbsarbeit (man denke etwa an Verpflichtungen im Rahmen der Familie) bzw. die Lebensstile in der Freizeit von großer Bedeutung dafür, in welcher Form sich arbeitsbedingte physische und psychische Belastungen manifestieren.

Nicht unbedeutend für die Gesundheit am Arbeitsplatz ist auch die **Qualität der sozialen Beziehungen** mit den jeweiligen ArbeitskollegInnen und den Vorgesetzten. Diese Beziehungen hängen aber auch mit der konkreten Arbeitsorganisation und verschiedenen Belastungen zusammen.

Entsprechend der **Vielzahl an technologischen Neuerungen** und Veränderungen im Wirtschaftsleben wandeln sich auch die Arbeitsbelastungen. Adäquate Arbeitsschutzmaßnahmen sind aber erst dann möglich, wenn empirisch Wirkungszusammenhänge bekannt werden.

Darüberhinaus ist auch die Entwicklung praktikabler Instrumente zur Erfassung bzw. Messung einzelner Belastungsfaktoren Voraussetzung dafür, daß gesetzliche Regelungen geschaffen werden können. Die entsprechenden Schwierigkeiten sind ein Grund dafür, daß etwa zahlreiche gesundheitsbelastende Einwirkungen im Rahmen des gesetzlichen Arbeitsschutzes bisher keinen Niederschlag gefunden haben.

2. Gesetzlich anerkannte Zusammenhänge zwischen Arbeitsbedingungen und gesundheitlichen Schädigungen

In einer Reihe von gesetzlichen Regelungen werden bestimmte Belastungen/Einwirkungen am Arbeitsplatz als verursachend für gesundheitliche Schädigungen anerkannt. Es werden Grenzwerte festgelegt, einzelne Personenkreise dürfen bestimmten schädigenden Belastungen nicht ausgesetzt werden oder es werden kompensatorische Maßnahmen vorgesehen. Im folgenden wird ein Überblick über diese gesetzlichen Regelungen gegeben.

Liste der Berufskrankheiten in der Anlage zum ASVG

In dieser Liste sind all jene Krankheiten enthalten, bei deren Auftreten in einer bestimmten Branche automatisch eine Berufskrankheit angenommen wird. Es handelt sich hiebei durchwegs um Krankheiten, die durch die Einwirkung bestimmter chemisch-toxischer Arbeitsstoffe, durch Staub, Rauch oder Lärm bedingt sind.

Diese Liste ist Grundlage für die Gewährung von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und für Untersuchungen gemäß §8 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes. Danach müssen Personen, die entsprechenden Belastungen ausgesetzt sind, regelmäßig hinsichtlich ihrer weiteren gesundheitlichen Eignung für ihre Tätigkeit untersucht werden (Daten dazu sind im Tätigkeitsbericht der Arbeitsinspektion zu finden).

Schutzbestimmungen und Sonderregelungen für einzelne Gruppen

Auf Grundlage des Arbeitnehmerschutzgesetzes wurde eine Reihe von Verordnungen erlassen, in denen der Umgang mit verschiedenen gesundheitsgefährdenden Stoffen etc. geregelt ist. Die Befolgung dieser Vorschriften soll garantieren, daß die gesundheitlichen Gefahren und die Unfallgefährdung gering gehalten werden.

So werden etwa im Rahmen der **“MAK-Werte-Liste”** (MAK = Maximale Arbeitsplatzkonzentration) maximal erlaubte Werte für einzelne Stoffe bzw. Einwirkungen am Arbeitsplatz geregelt. Diese Liste wird alljährlich aktualisiert. - In der Liste sind **ca. 600 Arbeitsstoffe** enthalten; es wird geschätzt, daß insgesamt ca. 60.000 verschiedene Arbeitsstoffe und Stoffgemische in Verwendung sind.

Für **krebszerzeugende und erbgutverändernde Arbeitsstoffe**, für die keine MAK-Werte ermittelt werden können, werden sogenannte **“Technische Richtkonzentrationen”** (TRK) festgesetzt.

Entsprechende Schädigungen sind bei diesen Stoffen erst langfristig feststellbar. Auch bei Einhaltung dieser Richtwerte kann eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden.

Schwierigkeiten bei der Festsetzung der Werte ergeben sich aus der raschen Zunahme (problematischer) Arbeitsstoffe und bei der Bewertung kumulativer Belastungen. Ein offenes Problem ist auch die Erfassung von Schwerarbeit. Ebenso kann auf die individuell verschiedene Belastbarkeit durch einheitliche Grenzwerte zuwenig Rücksicht genommen werden.

Allerdings gelten **für vom Gesetzgeber als besonders schutzbedürftig angesehene Gruppen strengere Bestimmungen**. Es gibt eigene Bestimmungen für Frauen, Jugendliche und behinderte Menschen. Nach §10 Arbeitnehmerschutzgesetz ist auf die "besonderen Erfordernisse des Schutzes des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit" dieser Gruppen Bedacht zu nehmen.

Für **Frauen** gilt aufgrund eines eigenen Gesetzes (Bundesgesetz über die Nacharbeit von Frauen) ein **generelles Nacharbeitsverbot** - mit zahlreichen Ausnahmen. Auch nach § 8 Bäckerarbeitergesetz gilt für weibliche Dienstnehmer ein Verbot für Arbeiten in den Nachtstunden. - Weitere Beschäftigungsverbote und -einschränkungen für Frauen gelten aufgrund einer eigenen Verordnung. Demnach dürfen Frauen keinen Einwirkungen von Blei und Benzol ausgesetzt sein, keine Arbeiten mit Preßluftschlagwerkzeugen ausüben usw.. Weiters dürfen nach dem **Mutterschutzgesetz** während der Schwangerschaft Tätigkeiten nicht ausgeübt werden, wie etwa ein regelmäßiges Heben von Lasten mit mehr als 5 kg Gewicht u.v.a.m.. Während der Schutzfrist gilt sogar ein generelles Beschäftigungsverbot; diese Frist kann im Einzelfall verlängert werden.

Beschäftigungseinschränkungen von **Jugendlichen** sind vor allem im Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen geregelt. So dürfen Jugendliche vor Vollendung des 16. Lebensjahres keine Akkordarbeiten leisten und es gilt auch ein besonderer Gesundheits- und Sittlichkeitsschutz.

Bei der Beschäftigung **behinderter Arbeitnehmer** muß nach § 10 Abs. 3 Arbeitnehmerschutzgesetz jede mögliche Rücksicht auf deren Zustand genommen werden. Für Behinderte, die dem Behinderten-Einstellungsgesetz unterliegen, gibt es besondere Förderungen etwa für die technische Ausstattung von besonderen Arbeitsplätzen.

Im Unterschied zu diesen Bestimmungen sind **in Kollektivverträgen** bei besonders belastenden Arbeitsbedingungen verschiedene finanzielle Entschädigungen in Form von **Zulagen** vorgesehen, wie etwa Schicht-, Schmutz-, Gefahren-, Erschwernis-, Nachtarbeits- oder Bildschirmzulagen.

Nacht-Schwerarbeitsgesetz

Mit dem NSchG wird anerkannt, daß bestimmte **Belastungen bei Zusamtreffen mit Nachtarbeit** zu einem besonders hohen gesundheitlichen Verschleiß führen. Bei Überschreiten bestimmter Grenzwerte im Rahmen spezifischer Belastungen haben die betroffenen Arbeitnehmer Ansprüche auf **ausgleichende Maßnahmen (Kuraufenthalte, zusätzliche Pausen, frühere Pensionierung)**. Die Unternehmen haben einen **besonderen Beitrag an die Sozialversicherung** zu leisten.

Derzeit unterliegen **ca. 10.000 Arbeiter und 1.000 Angestellte** dem Gesetz, d.s. ca. 1 % der männlichen Arbeiter und 0,2 % der männlichen Angestellten. Die **höchsten Anteile** an derart beschäftigten Arbeitern sind in den Branchen **Textil** (jeder elfte) sowie **Papier und Pappe** (jeder fünfzehnte).

Das Gesetz wurde 1992 novelliert und dabei der erfaßte Personenkreis ausgeweitet.

Arbeitsunfälle

Bei Arbeitsunfällen sieht das österreichische Sozialversicherungsrecht spezifische kompensatorische Maßnahmen und Leistungen vor. Hierbei wird zwischen **„Arbeitsunfällen im engeren Sinn“** und **„Wegunfällen“** unterschieden. Für letztere gilt aufgrund des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ebenfalls ein besonderer sozialer Schutz im Rahmen der Unfallversicherung; darunter werden jene Unfälle verstanden, die sich auf dem Weg zur oder von der Arbeit ereignen. Als Arbeitsunfälle anerkannt werden auch Unfälle, die sich im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit ergeben, wie etwa die Tätigkeit von Betriebsräten.

Besondere Sozialleistungen der Unfallversicherung nach Arbeitsunfällen und anerkannten Berufskrankheiten sind **Versehrtenrenten** (bei einer mindestens 20 %igen Erwerbsminderung), **Hinterbliebenenrenten**, ein **erhöhter Hilflosenzuschuß** und **Rehabilitationsleistungen** (medizinische, soziale und berufliche Rehabilitationsleistungen).

In zahlreichen Verordnungen werden sicherheitstechnische Maßnahmen für einzelnen Maschinen und Produktionsverfahren vorgeschrieben. Diese beruhen auf Erfahrungen hinsichtlich der besonderen Unfallgefährdungen bei bestimmten Arbeitssituationen.

Gesetzlich vorgesehene Feststellungen im Einzelfall

In einigen Gesetzesbestimmungen sind Verfahren vorgesehen, in denen spezifische berufliche Belastungen als gesundheits(unfall)gefährdend festgestellt werden können.

So können etwa **nach § 177 Abs. 2 ASVG im Einzelfall Krankheiten als Berufskrankheiten anerkannt werden**, "wenn der Träger der Unfallversicherung aufgrund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse feststellt, daß diese Krankheit ausschließlich oder überwiegend durch die Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer vom Versicherten ausgeübten Beschäftigung entstanden ist". Diese Feststellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales. Derartige Feststellungen sind sehr selten; im letzten Jahrzehnt haben jeweils ein bis zwei Fälle jährlich zu einer Berentung geführt, wobei eine Rente bei derartigen Berufskrankheiten erst gewährt wird, wenn die Erwerbsminderung mindestens 50 % beträgt ("Schwerversehrte").

Ebenso haben die Arbeitsinspektion bzw. Sachverständige (§ 5 Abs. 3 Arbeitnehmerschutzgesetz) und Ärzte die Möglichkeit, bestimmte Tätigkeiten bzw. Einwirkungen im Einzelfall als gesundheitsgefährdend (u.U. nur für ganz bestimmte Personen) oder unfallgefährdend zu qualifizieren und entsprechende Konsequenzen daraus abzuleiten.

3. Untersuchungen über gesundheitliche Belastungen am Arbeitsplatz

3.1. Häufigkeit von Arbeitsbelastungen

Im **Mikrozensus 1991** wurde an beschäftigte Personen die Frage gestellt, ob und wie stark sie bestimmten **störenden Umweltbedingungen am Arbeitsplatz** ausgesetzt sind.

Mehr als ein Drittel (38 %) der Befragten gaben eine Beeinträchtigung durch Lärm am Arbeitsplatz an. Dies bedeutet, daß mehr als eine Million Personen einer Lärmstörung ausgesetzt sind. Davon gaben **160.000 eine "sehr starke" und 440.000 eine "starke" Lärmstörung** an.

Mehr als ein Viertel (27 %) sind einer **Geruchsbelästigung** ausgesetzt, was einem Kreis von über 830.000 Personen entspricht. "**Sehr starke**" bzw. "**starke**" Beeinträchtigung wurde von ca. **370.000 Beschäftigten** angegeben.

Andere Umwelteinflüsse am Arbeitsplatz, die als "störend" erlebt wurden:

- **Staub:** 400.000 Personen
- **Witterungseinflüsse:** 300.000 Personen
- **Dämpfe:** 300.000 Personen
- **Künstliches Licht:** 300.000 Personen

- **Hitze:** 270.000 Personen
- **Schmutz:** 260.000 Personen
- **Zugluft:** 220.000 Personen
- **Kälte:** 180.000 Personen
- **Klimaanlage:** 150.000 Personen Personen
- **Nässe:** 100.000 Personen
- **Erschütterungen:** 100.000 Personen

Jeder dritte der Befragten gab an, keinem der oben angeführten Umwelteinflüsse ausgesetzt zu sein.

Direkten beruflichen Belastungen waren gemäß einer Mikrozensusbefragung 1985 folgende Beschäftigtenzahlen ausgesetzt:

- **Arbeit unter Zeitdruck:** 570.000 Personen
- **Schweres, unhandliches Werkzeug:** 120.000 Personen
- **Andere schwere körperliche Belastung:** 300.000 Personen
- **Einseitige körperliche Belastung:** 250.000 Personen
- **Ausführung taktgebundener oder gleichförmiger Handgriffe:** 100.000 Personen
- **Dauerndes konzentriertes Beobachten:** 130.000 Personen

Bezüglich der (**belastenden**) **Arbeitszeiten** liegen auch Daten aus dem Mikrozensus 1987 über Arbeitsbedingungen vor. Demnach **arbeiteten** im September 1987 **160.000 männliche und 40.000 weibliche unselbständig Beschäftigte in ihrem Hauptberuf** "ständig", "regelmäßig" zwischen 22.00 und 6.00 Uhr. Dies bedeutet, daß **9 % der Männer und 3 % der Frauen Nacharbeit leisteten** (11). **Jeder zehnte männliche Arbeiter, aber nur 3 % der männlichen Angestellten leisteten Nacharbeit; bei Beamten** ist dieser Anteil besonders hoch (jeder fünfte).

Dieselbe Erhebung ergab, daß damals **250.000 Männer und 100.000 weibliche unselbständig Beschäftigte** "ständig", "regelmäßig" Schicht-, Wechsel- bzw. Turnusdienst leisteten; dies entspricht **15 % der Männer und 9 % der Frauen**. Etwa die Hälfte der Männer und ein Drittel der Frauen arbeiten zugleich "ständig", "regelmäßig" Nacharbeit. **16 % der Arbeiter und 6 % der Angestellten** sind davon betroffen. Diese Form der Arbeitszeit nimmt zu.

Vom Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz wurde bisher nur ein relativ kleiner Teil der Nacharbeiter erfaßt. Die in den letzten Jahren jeweils etwa 11.000 Arbeitnehmer von diesem Gesetz erfassten männlichen Arbeitnehmer entsprachen weniger als einem Zehntel der regelmäßig in der Nacht arbeitenden Männer. Der Grund dafür liegt vor allem darin, daß der Begriff der "Schwerarbeit" als zusätzliche Bedingung zur Nacharbeit sehr eng gefasst war und nur wenige schwere Belastungen im Gesetz angeführt sind. Frauentätigkeiten wurden praktisch nicht vom Gesetz erfaßt. Mit der Reform des Gesetzes (Nacht-Schwerarbeitsgesetz) wurde der Katalog von

Schwerarbeiten ausgeweitet (Inkrafttreten ab 1.1.1993). Es gibt Schätzungen, daß sich dadurch die Zahl der vom Gesetz erfaßten Personen verdoppeln oder gar verdreifachen könnte.

3.2. Kumulation von Belastungsfaktoren

Von ganz zentraler Bedeutung erweist sich in diesem Zusammenhang der **Zeitdruck bzw. Leistungsdruck**. Als Beispiel werden hier einige Ergebnisse einer Untersuchung des Interuniversitären Forschungsinstituts für Fernstudien der österreichischen Universitäten (IFF) in oberösterreichischen Betrieben dargestellt (1). Diese Untersuchung wurde in 8 Betrieben durchgeführt: je 2 Betriebe aus der Baumaschinenerzeugung und des Einzelhandels mit Möbeln, je ein Betrieb aus der Erzeugung von chemischen Grundstoffen, des Hoch-/Tiefbaus, der Erzeugung von Arbeitsmaschinen und der Erzeugung von Nahrungs- und Genußmitteln. Drei Viertel der Befragten waren Arbeiter, ein Viertel Angestellte; 79 % waren Männer und 21 % Frauen. Die Befragung ergab, daß 34 % der befragten Arbeitnehmer, bei denen sich der Leistungsdruck stark verschärft hat, nach deren Aussagen an mehr als fünf Befindlichkeitsstörungen gleichzeitig litten. Bei jenen Beschäftigten, die keinem überdurchschnittlichen Leistungsdruck ausgesetzt waren, lag dieser Anteil nur bei 7 %. Der Anteil jener Personen, die keine Beschwerden hatten, war an jenen, die unter keinem besonderen Leistungsdruck standen, dreimal so hoch (29 %) wie an jenen, die unter hohem Leistungsdruck (9 %) standen.

Ein weiteres Ergebnis dieser Studie war, daß 53 % der Befragten, die ständig von **psychosomatischen Erkrankungen** betroffen waren, unter hohem Leistungsdruck standen. Hingegen waren nur 10 % der Arbeitnehmer ohne psychosomatische Beschwerden hohem Leistungsdruck ausgesetzt.

Auch bei den **Krankheiten des Bewegungs- und Stützapparates** zeigen sich ähnliche Verhältnisse: 42 % der Arbeitnehmer mit ständigen derartigen Beschwerden klagen über hohen Leistungsdruck, während ebenfalls nur 10 % der Befragten ohne Bewegungsapparat-Beschwerden unter Leistungsdruck stehen. Insgesamt steigt nach dieser Studie auch die Zahl der Arbeitnehmer mit ständigen Bewegungsapparat-Beschwerden bei verschärftem Arbeitstempo auf das Doppelte der Zahl bei gleichgebliebenem Arbeitstempo.

Leistungsdruck beeinflußt weiters **das Ausmaß der Unfallgefährdung**. Leistungsdruck und hohes Arbeitstempo bewirken vorzeitige Ermüdung, die die Unfallgefahr erhöht. Andererseits verleitet z.B. Leistungsentlohnung viele Arbeitnehmer, Schutzvorkehrungen außer Acht zu lassen oder zu umgehen, um schneller arbeiten zu können und einen höheren Lohn zu erzielen.

Eine Studie der Arbeiterkammer Steiermark belegt die negativen gesundheitlichen Auswirkungen des Zeitdrucks (9). In der Befragung gaben mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer (53 %), die unter Zeitdruck arbeiten müssen, an, daß sie sich dauernden Unfallgefahren ausgesetzt sehen. **Zeit-**

druck wirkt sich auch auf die Häufigkeit von Krankenständen aus. Zwei Drittel der Arbeitnehmer, die immer unter Zeitdruck stehen, waren in den letzten 3 Jahren weit öfter wegen arbeitsbedingter Belastungen im Krankenstand, als Arbeitnehmer, die selten unter Zeitdruck stehen.

Eine Studie des Österreichischen Instituts für Berufsbildungsforschung kam zum Ergebnis, daß **häufige Herz-Kreislauferkrankungen** mit dem Ausmaß an Zeitdruck zunehmen (6).

In der bereits angeführten Untersuchung der Arbeiterkammer Steiermark konnte auch festgestellt werden, daß **Zeitdruck besonders häufig mit anderen belastenden Faktoren zusammentrifft, wie Monotonie, fehlende persönliche Kontaktmöglichkeiten und Umgebungsbelastungen** am Arbeitsplatz. So sind nach dieser Studie 9 von 10 Beschäftigten, die immer unter Zeitdruck stehen, auch Umgebungsbelastungen ausgesetzt. Von den Arbeitnehmern, die nie einem Zeitdruck ausgesetzt sind, ist nur ein Drittel durch Umgebungseinflüsse belastet. Die auch hier jeweils festgestellte häufigeren Krankenstände können daher auch als Ergebnis kumulativer Belastungen gesehen werden.

3.3. Krankheitsarten nach Wirtschaftsklassen

In der oberösterreichischen Gebietskrankenkasse wurden vor kurzem Krankenstandsdaten (1990) nach Wirtschaftsklassen verglichen. Diese Studie (4) ergab deutliche Zusammenhänge zwischen Krankenstandsdauer und Diagnose einerseits und Wirtschaftsklasse andererseits. Im folgenden werden einige Ergebnisse wiedergegeben.

- So tritt die Diagnose der Krankheitsgruppe **“Krankheiten des Skeletts, der Muskeln und des Bindegewebes”**, gemessen an der Zahl der Krankheitstage, überdurchschnittlich häufig in den Wirtschaftsklassen **Bergbau, Steine- und Erdengewinnung, Erzeugung und Verarbeitung von Metallen, Be- und Verarbeitung von Holz und im Bauwesen** auf. Zurückgeführt wird dies auf das Tragen und Heben schwerer Lasten, körperliche Anstrengung und einseitige körperliche Belastungen, die zu einer mechanischen Beanspruchung des Bewegungs- und Stützapparates führen.
- **Krankheiten des Kreislaufsystems und Hypertonie** sind besonders häufig in der Wirtschaftsklasse **Energie- und Wasserversorgung**; es wird auf die Reparaturarbeiten unter Streßbedingungen sowie streßbelastete Regel- und Wartungsarbeiten in Steuerzentralen und Leitwarten hingewiesen. - Aber auch in der **Erzeugung von Textilien und Textilwaren, Erzeugung von Bekleidung, Bettwaren und Schuhen, Erzeugung und Verarbeitung von Leder und Lederersatzstoffen** ist diese Krankheitsgruppe besonders häufig. Sie wird in Zusammenhang gesehen mit der dort häufigen Fließband- und Akkordarbeit und mit der damit verbundenen hohen Streßbelastung. Erhöhte Streßbelastung dürfte auch im Bereich **Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Druckerei und Vervielfältigung und im Verlagswesen** für die überdurchschnittlich häufigen Krankenstandstage aufgrund dieser Krankheitsgruppe verantwortlich sein.

- **Krankheiten der Atmungsorgane** führen besonders häufig zu Arbeitsunfähigkeitstagen **in der Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl und im Bauwesen**. Der Umgang mit toxischen Arbeitsstoffen bzw. die enorme Staubbelastung im Bauwesen könnten hiefür verantwortlich sein.
- **Erkrankungen der Haut** führen zu überdurchschnittlich häufigen Arbeitsunfähigkeitstagen im **Bauwesen** (Berufsekzeme), in der **Chemieindustrie**, im Bereich **Körperpflege/Reinigung/Bestattungswesen (Friseurinnen!)** und in der **Erzeugung von Stein- und Glaswaren**. Der Umgang mit toxischen Stoffen bzw. die erhöhte mechanische Beanspruchung der Haut dürften verursachend sein.
- **Krankheiten der Verdauungsorgane** (ohne Infektionen) treten im **Beherbergungs- und Gaststättenwesen** häufig auf und sind vermutlich auf die unregelmäßige Ernährung, die häufige Nachtarbeit und den Alkoholkonsum zurückzuführen.

3.4. Arbeiter stärker belastet als Angestellte

Werden die Mikrozensusuntersuchungen des ÖSTAT über umwelt- und berufsbedingte Arbeitsbelastungen nach sozialrechtlicher Stellung ausgewertet, so ergibt sich, daß **Arbeiter in weit höherem Ausmaß als Angestellte und Beamte negativen Umweltbedingungen am Arbeitsplatz bzw. direkten beruflichen Belastungen ausgesetzt sind:**

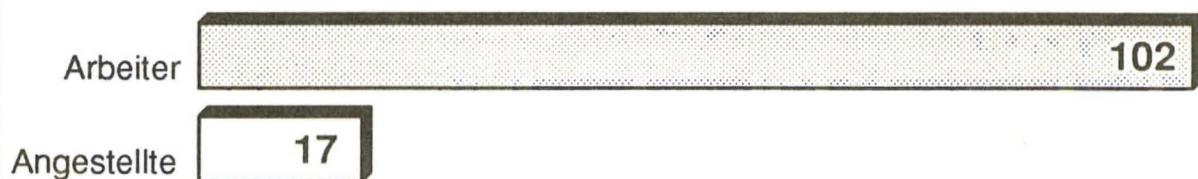
	Anteil der belasteten Arbeiter	Anteil der belasteten Angest. u. Beamten
starker bzw. sehr starker Lärm	30%	12%
Zeitdruck	22%	20%
Staub	22%	5%
starke bzw. sehr starke Geruchsbelastung	17%	8%
Dämpfe	16%	5%
Schmutz	16%	2%
Witterungseinflüsse	13%	4%
Hitze	12%	7%
einseitige körperliche Belastung	12%	6%

Quelle: ÖSTAT

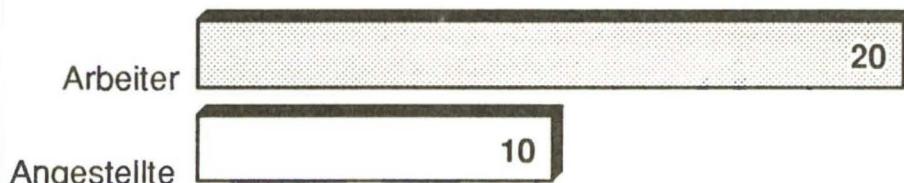
- **Arbeiter sind doppelt so viel im Krankenstand wie Angestellte:** So betrug 1991 die durchschnittliche Zahl von Krankenstandstagen innerhalb der Männer bei Arbeitern 20,9 Tage und bei Angestellten 9,2 Tage; innerhalb der Frauen waren es 19,2 Tage bzw. 10,6 Tage.
- **Arbeitsunfälle sind bei Arbeitern sechsmal so häufig wie bei Angestellten:** So entfielen 1991 auf 1.000 Versicherte innerhalb der Arbeiter 102 Arbeitsunfälle; bei Angestellten waren es 17.

Arbeitsunfälle

Auf 1.000 Versicherte entfielen Arbeitsunfälle



Durchschnittliche Zahl von Krankenständen 1991 in Tagen

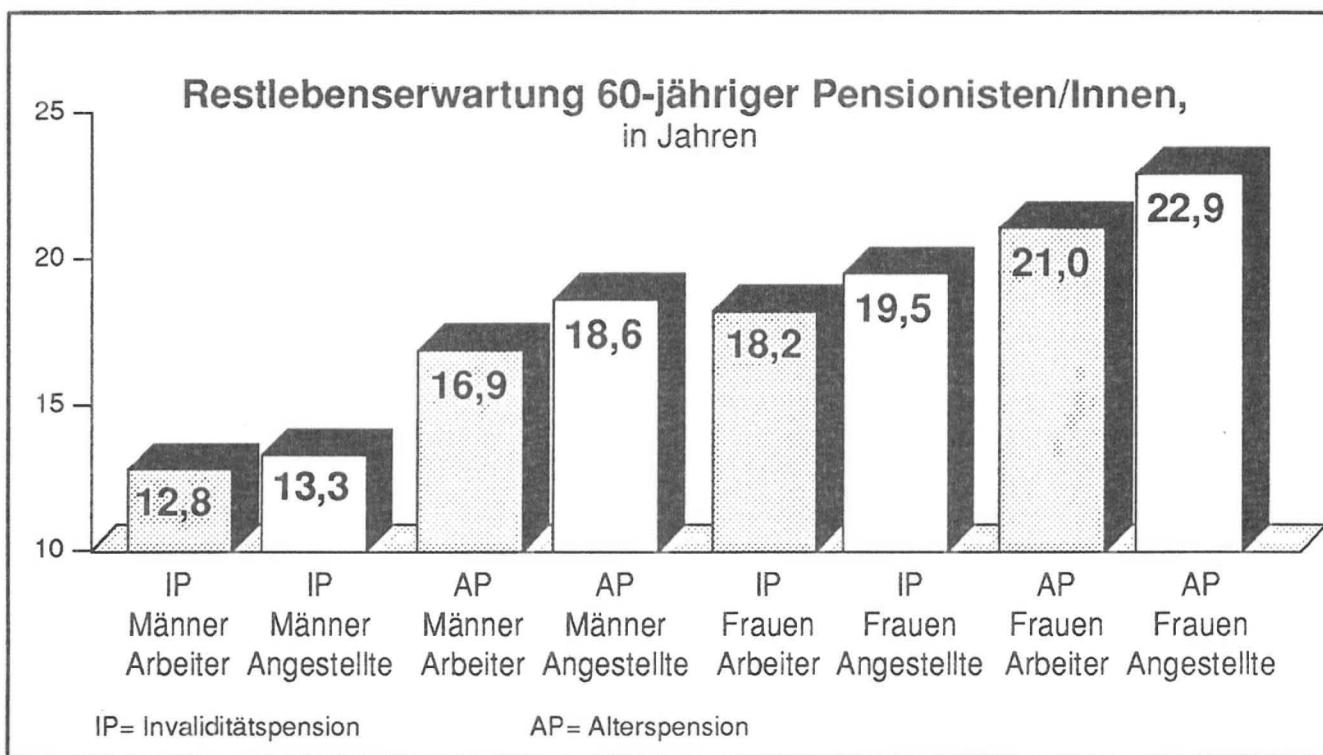


Quelle: Hauptverband der Sozialversicherungsträger

- **Die Wahrscheinlichkeit, wegen Invalidität in Pension zu gehen, ist bei Arbeitern doppelt so groß wie bei Angestellten:** 1991 gingen 57 % der männlichen Arbeiter und 32 % der Arbeiterinnen wegen Invalidität in Pension. Hingegen waren bei nur 28 % der männlichen Angestellten und bei 18 % der weiblichen Angestellten gesundheitliche Gründe ausschlaggebend für den Übertritt in die Pension. Dieser Umstand schlägt sich auch im unterschiedlichen Pensionszugangsalter nieder. Männliche Arbeiter gingen im Schnitt mit 57 Jahren um 3 Jahre früher in Pension als die Angestellten (60 Jahre). Arbeiterinnen gehen im Durchschnitt mit 57 Jahren um 10 Monate früher in Pension als die weiblichen Angestellten.
- **Arbeiter werden häufiger zu Pflegefällen als Angestellte:** Nimmt man den Anteil an Hilflosenzuschußbeziehern als Indiz für Pflegebedürftigkeit, dann zeigt sich, daß die Wahrscheinlichkeit, ein Pflegefall zu werden, bei Arbeitern annähernd doppelt so hoch ist wie bei Angestellten. So bezogen von den 65-69-jährigen PensionistInnen mit einer Eigenpension (Alters- oder Invaliditätspension) fast 5 % der ArbeiterInnen und 2,5 % der Ange-

stellten einen Hilflosenzuschuß. Von jenen Pensionisten, die 80 Jahre oder älter sind, bezieht jeder zweite ehemalige Arbeiter und etwas mehr als jeder vierte (28 %) männliche Angestellte einen Hilflosenzuschuß; bei den Frauen standen 61 % der Arbeiterinnen 36 % Pflegefälle bei den ehemaligen Angestellten gegenüber.

- **Arbeiter sterben im Schnitt früher als Angestellte:** 60-jährige ArbeiterInnen haben bei den Alters- und Invaliditätspensionen eine um ein halbes bis zwei Jahre niedrigere Restlebenserwartung als Angestellte. Dazu kommt, daß Arbeiter weit häufiger als Angestellte Invaliditätspensionen in Anspruch nehmen müssen. Die Lebenserwartung 60-jähriger Invaliditätspensionisten ist um drei bis fünf Jahre niedriger als die von Alterspensionisten. Ähnliche Unterschiede wurden bereits vor drei Jahrzehnten in einer Studie von Ludwig Popper (8) festgestellt.



4. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten (Sozialversicherungsstatistik)

4.1. Arbeitsunfälle

Für die Erfassung und Betreuung der Opfer eines Arbeitsunfalles sind vier Sozialversicherungsträger zuständig:

- Von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt werden Arbeitnehmer und Gewerbetreibende betreut
- Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern ist für Unfälle der Bauern und der mithelfenden Arbeitskräfte zuständig
- Versicherungsanstalt der Eisenbahner
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (nur Pragmatisierte)

Darüberhinaus werden auch von den Kranken- und Pensionsversicherungsträgern Sozialleistungen für Arbeitsunfallopfer extra ausgewiesen.

Die besondere Versorgung durch die gesetzliche Unfallversicherung geht über die "Arbeitsunfälle im engeren Sinn" (Arbeitsunfälle während einer Erwerbstätigkeit) hinaus. Außer für Wegunfälle gibt es noch einen besonderen Schutz für bestimmte Situationen, wie etwa Erste-Hilfe-Leistungen. 1991 ereigneten sich 1.600 solcher Unfälle. Auch Unfälle von Schülern und Studenten (im Zusammenhang mit dem Schulbesuch) werden von der Sozialversicherung ähnlich behandelt wie Arbeitsunfälle. 1991 ereigneten sich 55.000 Schülerunfälle und 3.800 Unfälle auf dem Schulweg. Die vorliegende Darstellung beschränkt sich auf Arbeitsunfälle (inkl. Wegunfälle).

Zahl der Arbeitsunfälle im Jahr 1991

Nach der Statistik der Unfallversicherung haben sich im Jahr 1991 **186.000 Unfälle bei der Arbeit** ereignet. Insgesamt **erlitten damit fünf von hundert Erwerbstätigen einen Arbeitsunfall.**

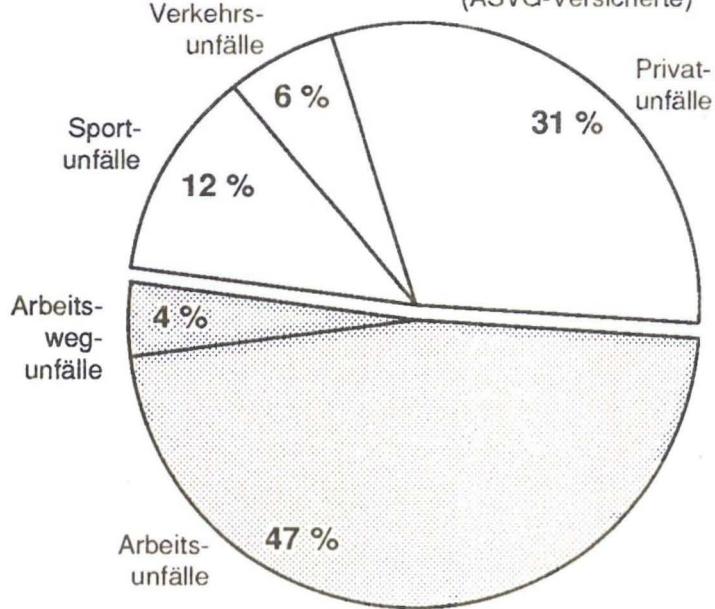
Arbeitsunfälle und Wegunfälle 1991

	Arbeitsunfälle		Wegunfälle	
	Anzahl	davon tödl. Unfälle	Anzahl	davon tödl. Unfälle
Arbeiter	134.000	163	11.000	84
Angestellte	22.000	43	6.000	32
Pragmatisierte	7.000	18	1.000	11
Selbständige (ohne Bauern)	4.000	22	179	5
Bauern	19.000	102	125	4
insgesamt	186.000	348	18.304	136

Quelle: Hauptverband der Österr. Sozialversicherungsträger

470.000 Krankenstandsfälle aufgrund von Unfällen

Verteilung der Unfälle nach der Krankenstandsstatistik (ASVG-Versicherte)



Quelle: Hauptverband der Sozialversicherungsträger

Aus der Krankenstandsstatistik für ASVG-Versicherte ist ersichtlich, daß fast die Hälfte (47 %) der 470.000 Krankenstandsfälle wegen eines Unfalles auf Arbeitsunfälle zurückzuführen ist. 12 % entfallen auf Sportunfälle, 6 % auf Verkehrsunfälle (ohne Arbeitswegunfälle; diese machen 3,5 % aus) und 31 % auf sonstige Privatunfälle.

Nach der Statistik der Krankenversicherung liegt die Zahl der Arbeitsunfälle mit 225.000 höher als nach jener der Unfallversicherung. Letztere erfaßt Unfälle nur dann, wenn eine sich daraus ergebende Arbeitsunfähigkeit (Krankenstand) länger als drei Tage dauert. Außerdem wird der Kausalzusammenhang durch die Unfallversicherung strenger geprüft.

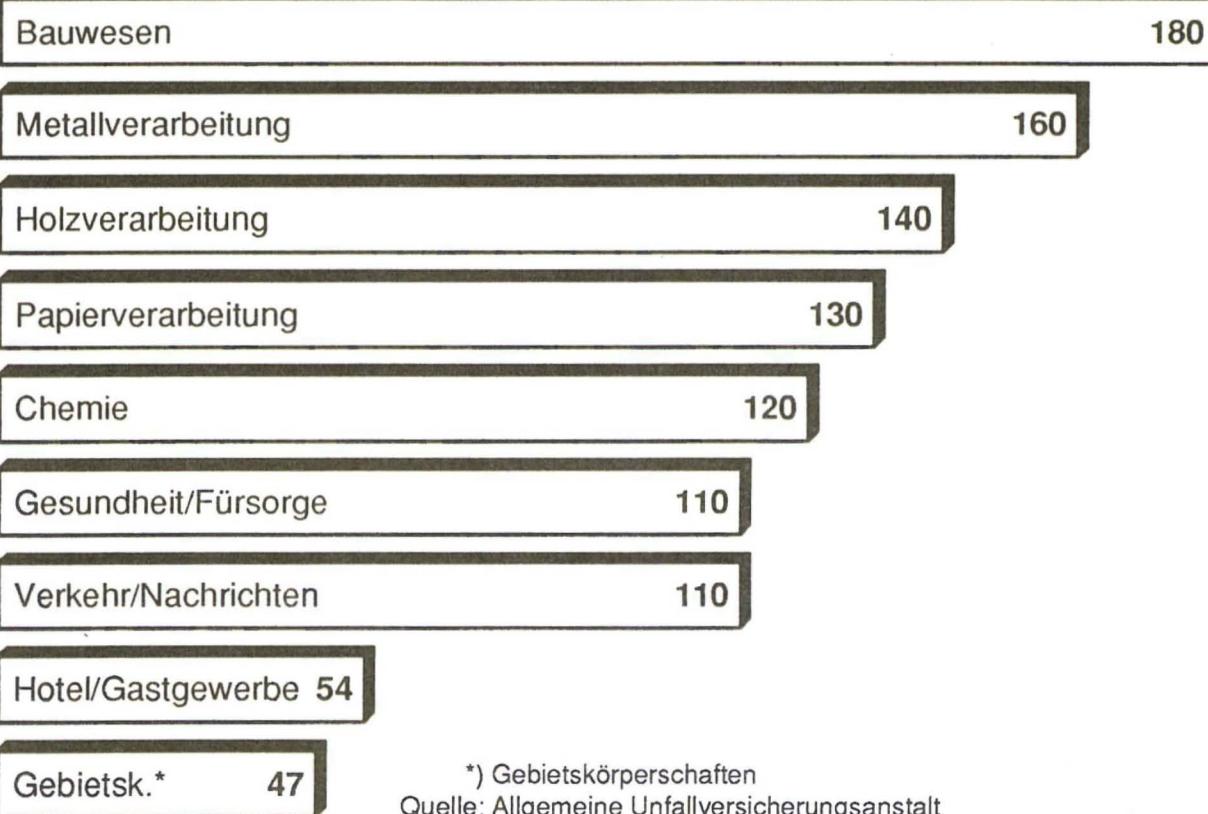
Bezogen auf die Krankenstandstage (insgesamt 40 Millionen) entfielen 10% auf Arbeitsunfälle. Ein Arbeitsunfall hat im Durchschnitt 18 Krankenstandstage zur Folge. **Innerhalb der männlichen Arbeiter entfielen sogar 16% aller Krankenstandstage auf die Folgen eines Arbeitsunfalles** - als zweithäufigste Ursache für Krankenstände (nach den Krankheiten des Bewegungsapparates).

Unterschiedliches Unfallrisiko bei den einzelnen Gruppen von Erwerbstätigen

Die Wahrscheinlichkeit, bei der Arbeit zu verunglücken, ist bei den einzelnen Gruppen von Erwerbstätigen unterschiedlich. Jeder zehnte Arbeiter, aber nur jeder sechzigste Angestellte war 1991 von einem Arbeitsunfall (im engeren Sinn) betroffen. Bei den Pragmatisierten ist der Anteil etwas höher als bei den Angestellten. Dies läßt sich vermutlich daraus erklären, daß darin auch eine große Zahl von pragmatisierten Eisenbahnern enthalten ist, deren Unfallrisiko jenem der Arbeiter entsprechen dürfte.

Arbeits- und Wegunfälle 1991 – Arbeiter

Auf je 1.000 Versicherte entfallen ... Arbeits-/Wegunfälle



Die Unfallgefährdung ist je nach Wirtschaftsklasse sehr verschieden. Jeder fünfte bis sechste Arbeiter aus der Baubranche und jeder siebte Arbeiter aus der Metallverarbeitung wurden Opfer eines Arbeitsunfalles (inklusive Wegunfälle). Die Hälfte der Arbeitsunfälle entfällt auf Bau und Metall.

Der Schweregrad der gemeldeten Arbeitsunfälle

348 Arbeitsunfälle und **136 Wegunfälle** verliefen 1991 **tödlich** (d. s. 0,2 % der Arbeits- und 0,7 % der Wegunfälle). Bei den Arbeitern endeten 163 Arbeitsunfälle tödlich, bei den Angestellten 43, bei den Pragmatisierten 18, bei den Gewerbetreibenden 22 und den Bauern 102.

Ein weiterer Indikator für das Ausmaß an Unfallfolgen ist die Berentung durch die Unfallversicherung. Diese gewährt eine Versehrtenrente, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) mindestens 20 % beträgt und diese MdE mindestens drei Monate andauert (Selbständige und Mithelfende: 2 Monate). Die Prozentsätze werden aufgrund bestimmter Konventionen zugeordnet. So entspricht etwa der gleichzeitige Verlust von Daumen und Ringfinger der rechten Hand einer MdE von 30 %.

1991 wurden **8.500 Renten wegen eines Arbeitsunfalles** (im engeren Sinn) zuerkannt. Dies bedeutet, daß **5 % der gemeldeten Arbeitsunfälle** zu einer **Unfallrente** führten, wobei aber dieser Anteil bei den einzelnen Gruppen von Erwerbstätigen sehr verschieden war (Arbeiter und Angestellte je 3 %, Pragmatisierte: 5 %, Gewerbetreibende: 8 % und Bauern: 19 %). 1991 wurden von den insgesamt ca. 10.000 neu zuerkannten Versehrtenrenten (inkl. Renten wegen Berufserkrankungen, Wegunfälle, Schülerunfälle) 73 % aufgrund einer MdE von 20 - 24 % zuerkannt; 7% entfielen auf "Schwerverehrte" mit einer MdE von mindestens 50 %.

Wenn die Folgen eines Arbeitsunfalles derart gravierend sind, daß eine weitere Vollerwerbstätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann oder möglich ist, gewährt die Pensionsversicherung eine Pension. 1991 wurden **600 Invaliditätspensionen wegen eines Arbeitsunfalles zuerkannt** (ohne Beamte), was einem Anteil von **2 % aller neu zuerkannten Invaliditätspensionen** entspricht (PVA der Arbeiter: 3 %). Dazu kamen noch **100 Invaliditätspensionen nach Wegunfällen**.

Entwicklung bei Arbeitsunfällen

Ein Blick auf die Zeitreihen zeigt, daß es **nur wenige Veränderungen** gibt. **Die Zahl der Arbeitsunfälle nahm in den letzten beiden Jahrzehnten ganz leicht ab; dieser schwache Trend ist vor allem auf die Strukturverschiebung innerhalb der Arbeitnehmer** (abnehmender Arbeiteranteil, steigender Angestelltenanteil) **zurückzuführen**. Innerhalb der einzelnen Erwerbsgruppen gibt es keine eindeutigen Veränderungen.

Hingegen **nimmt die Zahl der tödlich endenden Arbeitsunfälle langfristig gesehen eindeutig ab**. Kamen Anfang der Siebzigerjahre noch 600 - 700 Menschen jährlich in der Folge eines Arbeitsunfalles ums Leben, so waren es seit der zweiten Hälfte der Achtzigerjahre nur mehr 300 - 400. Allerdings ist die Zahl der tödlich endenden Arbeitsunfälle von 1990 bis 1991 von 322 auf 348 gestiegen. - Insgesamt dürfte die langfristig positive Entwicklung vor allem auf Fortschritte in der Medizin zurückzuführen sein (z.B. bei Schädel- und Wirbelsäulenverletzungen).

Mehr als ein Viertel (29 %) der Unfälle ereignete sich durch Sturz oder Fall von Personen. Jeder neunte Arbeitsunfall geschah mit Arbeitsmaschinen und fast ebenso viele durch scharfe und spitze Gegenstände.

4.2. Berufskrankheiten

Als Berufskrankheit im Sinne der Sozialversicherung werden nur jene berufsbedingten Krankheiten anerkannt, die in einer Liste im Anhang zum ASVG enthalten sind.

1991 wurde **in ca. 2.000 Fällen eine Krankheit als Berufskrankheit anerkannt**, wovon **in jedem fünften Fall eine Rente** gewährt wurde (MdE mindestens 20 %). 17 Personen starben an den Folgen einer Berufskrankheit.

Unterscheidet man nach Erwerbsgruppen, dann **zeigt sich** wiederum, **daß Arbeiter am häufigsten an einer Berufskrankheit leiden**. So entfielen auf jeweils 100.000 Versicherte bei Arbeitern 120 anerkannte Berufskrankheiten, bei Angestellten 14, bei den Pragmatisierten 48, bei den Bauern 19 und bei den Gewerbetreibenden 17; bezogen auf die Gesamtheit der Erwerbstätigen waren es 55.

Nach der Krankenstandsstatistik entfielen 1991 1.700 Krankenstände auf "Gewerbliche Vergiftungen" und "sonstige Berufskrankheiten"; dies sind nur 0,06 % aller Krankenstände bzw. auch Krankenstandstage.

Mehr als drei Viertel der anerkannten Berufskrankheiten entfielen - so wie in den früheren Jahren - auf "durch Lärm verursachte **Schwerhörigkeit**" (932 Fälle, d.s. 45 %) **und "Hauterkrankungen**, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Erwerbsarbeit zwingen" (665 Fälle, d.s. 32 %). Danach folgen **Asthma bronchiale** (104 Fälle, d.s. 5 %), **Farmer(Drescher)lunge** (56 Fälle), **Staublungenerkrankungen** (Silikose und Silikatose) und **Infektionskrankheiten** (je 53 Fälle). - Auffallend ist, daß von den beiden häufigsten Krankheiten nur 10 % (Lärmschwerhörigkeit) bzw. 16 % (Hauterkrankungen) berentet wurden.

Berufskrankheiten, die erst gesondert als solche festgestellt werden (§ 177 Abs 2 ASVG), wurden in sechs Fällen anerkannt; zwei davon führten zu einer Berentung. In diesen Fällen wird

eine Rente aufgrund des Gesetzes erst bei Schwerversehrten (MdE mindestens 50 %) gewährt. Arbeitnehmer, die an Arbeitsplätzen tätig sind, die - aufgrund der entsprechenden Belastungen - zu Berufskrankheiten führen können, müssen gemäß § 8 Arbeitnehmerschutzgesetz regelmäßig **hinsichtlich ihrer weiteren gesundheitlichen Eignung untersucht** werden. In den letzten Jahren wurden jeweils etwa 80 - 90 Tausend Personen untersucht, wobei etwa auf je 1.000 Fälle ein bis zwei Arbeitnehmer kamen, bei denen festgestellt wurde, daß sie nicht mehr für die jeweilige Arbeit geeignet waren.

Volkswirtschaftliche Kosten von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

In der Folge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten fallen eine Reihe von volkswirtschaftlichen Kosten an (10):

- Heilbehandlung und Rehabilitation der Opfer,
- Kapitalwerte von Versehrten- und Hinterbliebenenrenten,
- Ausfall von Leistungspotential verunglückter Personen,
- Produktionsausfall,
- Sachschäden,
- Zeitaufwand betrieblicher Stellen, Rettungseinsatz, Feuerwehr usw.

Nach Berechnungen von Winker (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt) betragen die **jährlichen Folgekosten alleine für Arbeitsunfälle rund 26 Milliarden Schilling**. Eine branchenweise Analyse zeigte, daß in einigen Branchen die Relation von Unfallverhütungskosten zu Unfallfolgekosten bis zu 1:40 zugunsten der Folgekosten beträgt.

Diese Daten zeigen, daß verstärkte Aufwendungen für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen auch volkswirtschaftlich sinnvoll sind.

Literaturverzeichnis

- (1) Grossmann, R. (Hg.): Arbeitsbelastungen und Gesundheit - Arbeitnehmer beurteilen ihre Arbeitsplätze. IFF, Linz 1988
- (2) Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien: Unfallgefährdung und psychosoziale Beanspruchung. Wien 1991.
- (3) Koller, M. u.a.: Neue Herausforderungen menschengerechter Arbeitszeitgestaltung. Hrsgg. vom ÖAKT. 1991.
- (4) Meggendorfer, O.: Krankenstände - Unterschiede zwischen den Wirtschaftsklassen. Unveröffentlichtes Manuskript. (1992)
- (5) Obermayr, U. u.a.: Fakten und Trends zur Invaliditätspension, in: Soziale Sicherheit 6/1991
- (6) Österr. Institut für Berufsbildungsforschung (ÖIBF): Arbeitsbedingungen und Gesundheitsverschleiß. Wien 1989.
- (7) Österr. Statistisches Zentralamt: Umweltbedingungen von Wohnung und Arbeitsplatz. Ergebnisse des Mikrozensus 1991
- (8) Popper, L.: Beruf und Lebenserwartung. ÖGB-Verlag. Wien 1961.
- (9) Samlicky, P./Schneeberger, K.: Gesundheit am Arbeitsplatz. Hrsgg. von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark. Graz 1991
- (10) Winker, N.: Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten - Die Folgen für die Volkswirtschaft. In: Arbeit und Wirtschaft 11/91
- (11) Wolf, I. & W.: Arbeitszeitdaten aus der amtlichen Statistik. Hrsgg. vom Österr. Arbeiterkammertag. Wien 1991

ZUR VERSORGUNG HILFS- UND PFLEGE-BEDÜRFIGER MENSCHEN IN ÖSTERREICH

Hans STEINER

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

1. Einleitung	130
2. Kompetenzlage.....	131
3. Geldleistungen bei Hilfs- und Pflegebedürftigkeit.....	132
4. Betreuung in Alten- und Pflegeheimen.....	134
4.1. Betreuungsdichte	134
4.2. Qualitative Standards	135
4.3. Heimbewohner	136
4.4. Heimkosten	136
5. Ambulante pflegerische und soziale Dienste	137
5.1. Betreuungsdichte von sozialen und pflegerischen Diensten.....	137
5.2. Organisation der ambulanten Dienste	139
6. Finanzierung der Pflegevorsorge	141
6.1. Geldleistungen	142
6.2. Stationärer Bereich	142
6.3. Ambulanter Bereich.....	143
6.4. Kostenbeiträge und Kostenersätze der Hilfsempfänger.....	145
Literaturverzeichnis	146

1. Einleitung

Zwischen 350.000 und 500.000 Menschen sind in Österreich hilfs- oder pflegebedürftig (von den Über-60-jährigen sind ca. 23 % hilfsbedürftig und ca. 8 % pflegebedürftig). Als hilfsbedürftig wird in diesem Bericht jemand bezeichnet, der u.a. keine kürzeren Strecken alleine gehen, keine Stiegen steigen kann oder Hilfen beim Kochen und Wäschewaschen braucht. Als pflegebedürftig gilt jemand, der außerdem nicht imstande ist, sich ohne fremde Hilfe an- und auszuziehen.

Die vier wesentlichen **Eckpfeiler der Versorgung** hilfs- und pflegebedürftiger älterer Menschen in Österreich sind:

- die ehrenamtliche innerfamiliäre Betreuung,
- die Zuerkennung von pauschalierten Pflegegeldleistungen,
- die Zurverfügungstellung stationärer Betreuungsmöglichkeiten,
- das Angebot an ambulanten Diensten.

Von den hilfs- und/oder pflegebedürftigen Menschen werden **mehr als drei Viertel zu Hause von Familienangehörigen und Bekannten, ca. 10 % - 15 % in Alters- und Pflegeheimen und ca. 10 % durch soziale und pflegerische ambulante Dienste regelmäßig betreut**. Ca. 20 % der über 65-jährigen erhalten pauschalierte Pflegegeldleistungen.

Ca. 1 % des Bruttoinlandsprodukts bzw. 4 % der Sozialausgaben werden speziell für Pflegeversorgung aufgewendet. Von den ca. 23 Mrd. S (1991) werden ca. 60 % für Geldleistungen, ca. ein Drittel für die stationäre Versorgung und weniger als 10 % für ambulante pflegerische und soziale Dienste ausgegeben.

Die aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen sich verändernden Kapazitäten der innerfamiliären Pflege, das rapide Ansteigen der Zahl der über 75-jährigen, das bisher unzureichende Angebot an ambulanten Hilfen, die Mängel bei der stationären Versorgung und die unzureichende Bedarfsorientierung der derzeitigen Pflegegelder sind Gründe dafür, daß Reformen bei der Pflegeversorgung in die Wege geleitet werden.

In Zukunft sollen in Österreich die Pflegegelder verstärkt auf das Bedarfsprinzip umgestellt werden. Hinsichtlich einer Ergänzung und Entlastung der innerfamiliären Pflege ist ein **Ausbau der ambulanten Dienste** vorgesehen. Weiters gibt es verschiedene Initiativen, die ambulanten Dienste besser untereinander und mit den stationären Einrichtungen zu koordinieren. Die Investitionen in den stationären Pflegebereichen zielen auf eine qualitative Standardanhebung und auf eine dichtere kleinräumige dezentrale Versorgung ab.

Die folgenden Ausführungen gehen nicht auf die innerfamiliäre Pflege ein (siehe dazu Publikation 5 im Literaturverzeichnis).

2. Kompetenzlage

Besitzen Personen im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung bzw. in den Ruhestandssystemen für Beamte einen Pensionsanspruch und werden sie pflegebedürftig, dann **besteht Anspruch auf pauschalierte monatliche Pflegegeldleistungen**. Für pflegerische Sachleistungen ist eine Zuständigkeit der gesetzlichen Krankenversicherungen nur dann gegeben, wenn sie sich auf medizinische Pflege beschränken und in einem unmittelbaren Konnex mit Krankenbehandlung stehen.

Die Fürsorgesysteme der Länder - die **Sozialhilfe** - sind **für die Bereitstellung von ambulanten** (über die Krankenbehandlung hinausreichenden) **pflegerischen Leistungen und für stationäre Versorgungsdienste** für alle Pflegebedürftigen zuständig. Außerdem sehen sie **Pflegegeldleistungen** für die in den Pensionsversicherungs-, Beamtenpensions- und anderen Versorgungssystemen nicht leistungsberechtigten Personen vor.

Das Zusammenspiel von sozialversicherungsrechtlichen und sozialhilferechtlichen Regelungen auf dem Gebiet der Pflegebedürftigkeit erzeugt **Probleme hinsichtlich der Abgrenzung des Pflegebegriffes**. Im konkreten Einzelfall sind die Trennlinien zwischen der Notwendigkeit von Behandlungspflege und Grundpflege oft schwer zu ziehen.

Auf Leistungen der **Behandlungspflege** der Krankenversicherungsträger **und der Grundpflege** der Sozialhilfe besteht **Rechtsanspruch**. In der Praxis werden von den Ländern **soziale Dienste** nicht im Rahmen der mit Rechtsanspruch versehenen Pflegeleistungen sondern **als Kannleistungen ohne Rechtsanspruch angeboten**. Im Gegensatz zu den Leistungen der Sozialversicherungsträger sind für die nichtmonetären pflegerischen Leistungen der Sozialhilfe Kostenbeiträge und teilweise Rückersätze der Hilfsempfänger und eines Teils der unterhaltsverpflichteten Familienangehörigen zu leisten.

3. Geldleistungen bei Hilfs- und Pflegebedürftigkeit, 1992

Hilflosen- und Pflegegelder in Österreich

Gesetzliche Regelung	Höhe der monatl. Pflegegeldleistung in öS ¹⁾	Anzahl d. Pflegestufen	Anzahl d. Bezieher
Gesetzliche Pensionsversicherung	2.900–3.000	1	236.000
Beamtenpensionisten	2.100–4.300	3	33.000
Kriegsopfer:			
Pflegezulagen	6.600–26.300	6	2.000
Hilflosenzulagen	2.900–5.800	2	2.000
Arbeitsunfälle	2.900–5.900	1	1.000
Pflegegeld und Blindenbeihilfe im Rahmen der Sozialhilfegesetze der Länder	1.600–15.800	zw.1 und 7	41.000
Erhöhte Familienbeihilfe	1.400 ²⁾	1	44.000
insgesamt	Ø 2.800		359.000

1) Die Leistungen werden 14 x jährlich ausbezahlt.

2) Betrag umgerechnet auf 14 Auszahlungen pro Jahr.

Quelle: BMAS: Voraussichtliche Kosten einer bundeseinheitlichen Pflegegeldregelung
(unveröffentlichte Expertise von W.Pagler 1992)

Die Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Sozialhilfesysteme sehen für die jeweils Leistungsberechtigten im Falle der Pflegebedürftigkeit pauschalierte Pflegegelder vor. Die konkrete Definition der Pflegebedürftigkeit ist zwar in den verschiedenen Rechtssystemen im Detail unterschiedlich. In der Regel besteht aber dann **Anspruch auf Hilflosenzuschuß** und ähnliche Leistungen, **wenn für lebensnotwendige Verrichtungen Fremdhilfe notwendig ist**. Die Fremdhilfe muß nicht täglich, aber in sich regelmäßig wiederholenden kürzeren Abständen erforderlich sein. Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit basiert auf Gutachten der Ärzte der jeweiligen Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Sozialhilfeinrichtungen.

Ca. 1 % aller unter 65-jährigen und mehr als 20 % aller über 65-jährigen erhalten eine Geldleistung wegen Pflegebedürftigkeit und Hilflosigkeit (Schätzungen aufgrund Tabelle 3.51 in 6).

ANGEBOTE AN PFLEGELEISTUNGEN**GELDLEISTUNGEN**

Die **durchschnittliche monatliche Geldleistung für Hilflosenzuschüsse** und ähnliche Leistungen beträgt etwa **S 2.800,-** (14 x jährlich) (4). Je nach gesetzlicher Regelung sind jedoch die Anspruchsvoraussetzungen, die Zahl der Pflegestufen und die Geldleistungshöhen sehr verschieden. Dies ist einer der wesentlichsten Gründe, warum eine Harmonisierung und stärkere Bedarfsorientierung der Pflegegeldsysteme (mit Ausnahme der Kriegsopfer) durchgeführt wird.

Für die **Pensionisten der gesetzlichen Pensionsversicherung** ist bei Pflegebedürftigkeit eine Pflegestufe vorgesehen. Die monatliche Geldleistung variiert **zwischen S 2.900,- und S 3.000,-**.

Für **Pensionsbezieher aus beamteten Dienstverhältnissen** sind i.d.R. 3 Pflegestufen mit Geldleistungen zwischen **S 2.100,- und S 4.300,-** vorgesehen. Ist Hilfe und Betreuung zwar ständig, aber nicht täglich erforderlich, so gebührt eine Hilflosenzulage in der Stufe 1. Bei einem täglichen Betreuungserfordernis besteht Anspruch auf Stufe 2 und bei einem täglichen Betreuungserfordernis mit erschwerenden Umständen (z.B. Blindheit oder Demenz) wird eine Hilflosenzulage auf Stufe 3 zugesprochen.

Ist die **Hilfs- und Pflegebedürftigkeit Folge von kriegerischen Umständen** bzw. von der Tätigkeit beim Bundesheer, dann sehen die Versorgungssysteme Leistungen zwischen S 6.600,- und S 26.300,- in sechs Pflegestufen vor.

Die **im Rahmen der Sozialhilfe angebotenen Pflegegelder und Blindenbeihilfen** sind in den neun Bundesländern sehr unterschiedlich gestaltet. Die Leistungshöhen schwanken zwischen S 1.600,- und S 15.800,-. Es gibt verschiedene Definitionen der Pflegebedürftigkeit, unterschiedlich viele Abstufungen der Pflegebedürftigkeit (zwischen 1 und 7 Stufen), unterschiedliche Mindestaltersgrenzen (von 3 Jahren bis 18 Jahre), unterschiedliche Einkommensanrechnungen (in 3 Bundesländern einkommensabhängig) etc.. Die **im Bundesland Vorarlberg 1990 reformierte Pflegegeldregelung**, die seither weitgehend von den Bundesländern Tirol und Oberösterreich übernommen wurde, ist richtungsweisend für die gesamtösterreichische Reform. Es werden monatliche Pflegegelder in 7 Stufen von S 2.200,- bis S 15.800,- nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit angeboten. Eine Einstufung in die 7 vorgesehenen Stufen erfolgt nach der Dauer des erforderlichen Pflegeaufwandes und der Intensität der Pflege.

Private Pflegeversicherungen

Diese Form der Risikoabdeckung spielt in Österreich **eine untergeordnete Rolle**. Nur ein Versicherungsunternehmen bietet private Pflegeversicherungen an. Insgesamt sollen ca. 5000 Verträge abgeschlossen worden sein (2, S.163), in denen Erstattungsleistungen für die Kosten der Betreuung in Heimen bzw. der Pflege zu Hause vorgesehen sind.

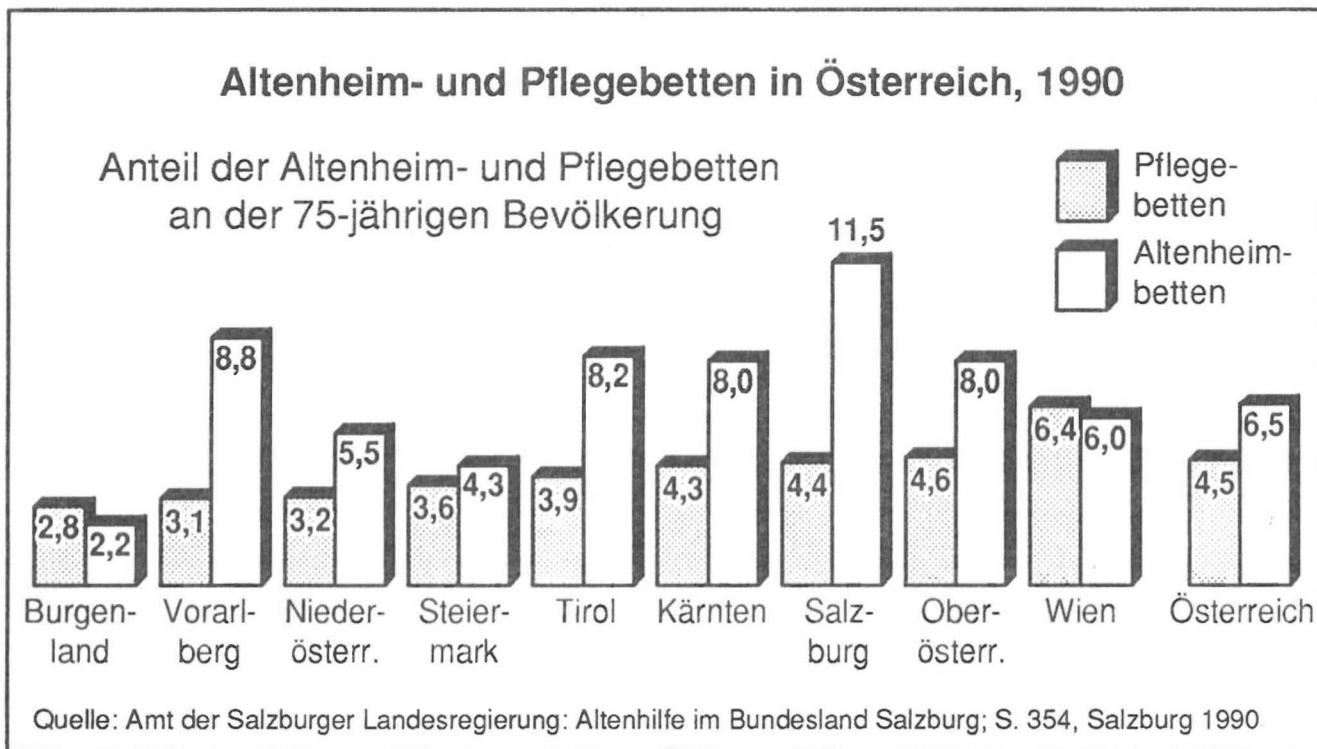
4. Betreuung in Alten- und Pflegeheimen

4.1. Betreuungsdichte

Von 1960 bis 1990 verdoppelte sich das Angebot an Betten in Alten- und Pflegeheimen von ca. 30.000 auf ca. 60.000 (2, S.354).

Drei Viertel der Alten- und Pflegeheimbewohner sind über 75 Jahre alt (2, S.374). Für die Berechnung einer Versorgungsquote ist deshalb diese Altersgruppe heranzuziehen. Da die Zahl der über 75-jährigen von 1960 bis 1990 rasant (um 90 %) anstieg, ist die **Versorgungsquote trotz Verdoppelung des Angebots nur geringfügig angestiegen**. 1969 entfielen auf 10 % der über 75-jährigen und 1990 auf 11 % Altenheim- und Pflegeplätze.

Von den 60.000 Betten in stationären Einrichtungen sind ca. 25.000 (= ca. 40 %) Pflegebetten (2, S.354). Die Versorgungsquote (bezogen auf die Über 75-jährigen) bei Altenwohnheimplätzen liegt bei 6,4 % und bei Pflegeplätzen bei 4,5 %.



Die regionale Versorgung ist sehr unterschiedlich

Die Versorgung mit **Pflegebetten** ist in Wien doppelt so dicht wie in den anderen Bundesländern. Für 6,5 % der über 75-jährigen in Wien stehen Pflegebetten zur Verfügung, in den anderen Bundesländern zwischen 2,8 % und 4,7 %.

Bei **Altenwohnheimbetten** (ohne Pflegebetten) hat Salzburg mit 11 % die höchste Versorgungsquote, in Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg und Kärnten liegt sie zwischen 7 % und 9% und in Wien, Niederösterreich und Burgenland zwischen 2 % und 6 %.

4.2. Qualitative Standards

Von den Pflegebetten sind ca. 40 % in Pflegestationen von Altenheimen und ca. 60 % in reinen Pflegeheimen (9, eigene Berechnungen). Die **durchschnittliche Bettenanzahl in den (reinen) Pflegeheimen beträgt über 200**. Wird das in Wien befindliche größte Pflegeheim Europas mit mehr als 3.000 Betten und 4 weitere Heime in Wien mit jeweils mehr als 400 Pflegebetten in diese Berechnung nicht einbezogen, so kommen auf die restlichen reinen Pflegeheime durchschnittlich ca. 160 Betten. Eines der zentralen **Ziele der Reformmaßnahmen im Pflegebereich** besteht darin, **das jetzige Angebot an Pflegebetten zu dezentralisieren** und den zusätzlichen Bedarf durch eine pflegegerechte Ausstattung von Altenheimbetten und durch kleine Heime und Wohngruppen in Wohnbereichsnähe abzudecken.

Von den Altenwohnheimbetten sind ca. 1/3 in reinen Altenwohnheimen und 2/3 in kombinierten Wohn- und Pflegeheimen. Die **durchschnittliche Bettenanzahl in reinen Altenwohnheimen beträgt 40** und **in kombinierten Altenwohn- und Pflegeheimen 130**, wobei die überdurchschnittlich hohe Bettenzahl in den Wiener Heimen zu berücksichtigen ist.

Laut einer Untersuchung (2, S.361) über Salzburger Altenheime (40 % der Bewohner sind Pflegefälle) kommt **auf ca. 3,3 Bewohner ein im Heim Beschäftigter**. Vom Gesamtpersonal sind 60 % Betriebspersonal und 40 % Betreuungspersonal. Somit entfällt auf 7,5 Heimbewohner eine Betreuungsperson. In den reinen Pflegeanstalten Salzburgs kommt 1 Betreuungsperson auf 3 Pflegeheimbewohner. Das Betreuungspersonal besteht dort nur zu einem Viertel aus diplomierten Krankenschwestern und anderem diplomierten Personal, zur Hälfte aus Sanitätshilfsdiensten und zu einem Viertel aus ungelernten Kräften.

Die **weitgehende Unterbesetzung der Heime mit qualifiziertem Pflegepersonal** ist für ganz Österreich festzustellen. In den meisten Bundesländern besteht seitens der Heimträger die Absicht mehr qualifizierte Pfleger anzustellen. Es wird jedoch immer schwieriger entsprechend ausgebildetes Personal für den stationären Altenbereich zu finden. Abgänger von Krankenpflegeschulen bevorzugen Krankenhäuser oder ambulante Dienste gegenüber dem stationären Al-

tenbereich. Dies hängt mit den fehlenden Erfolgserlebnissen bei der Arbeit, dem schlechten Image der Pflegeheime, der unzureichenden geriatrischen Ausrichtung der Krankenpflegeausbildung, den Arbeitsbedingungen und den Arbeitszeitregelungen (meist keine Teilzeit möglich, Turnusdienst) zusammen. Eine Folge des Mangels an Fachpersonal ist das unzureichende Angebot an aktivierenden, rehabilitativen Diensten in den Heimen.

Da vor allem die größeren Pflegeeinrichtungen zu Zeiten errichtet wurden, in denen noch ganz andere Vorstellungen als heute über eine angemessene Versorgung älterer Menschen bestanden, sind dort noch deutliche **Ausstattungsmängel** zu beobachten. In den Großheimen für Pflegebedürftige ist es nicht unüblich, daß sich 3 bis 10 Bewohner die Zimmer teilen. Eine persönliche Einflußnahme auf die Gestaltung dieser Räume ist kaum möglich. Es sind jedoch gezielte Bemühungen im Gange, diese Ausstattungsmissstände zu reduzieren.

Ca. **4/5 aller Pflegebetten und 5/6 der Altenheimplätze** (ohne Pflegeplätze) befinden sich **in Heimen der öffentlichen Hand**, 18 % der Pflegeplätze und 15 % der Wohnheimplätze in von gemeinnützigen Vereinen geführten Heimen (vor allem religiöse Vereinigungen) und 3 % in privaten Heimen mit Gewinnausrichtung. Als öffentliche Heimträger fungieren vor allem die Gemeinden (inkl. Wien): bei Altenheimplätzen zu 75 % und bei Pflegeplätzen zu 60 % (9, eigene Berechnungen).

Im Rahmen der stationären Pflegeversorgung sind Alten- und Pflegeheime vorherrschend. Es gibt bis jetzt **nur im geringen Ausmaß betreute Seniorenwohnungen, Seniorenwohngemeinschaften, stationäre Kurzzeitpflege oder teilstationäre Tages- oder Nachtbetreuungsmöglichkeiten**.

4.3. Heimbewohner

Aufgrund der Alterung der Bevölkerung und des Ausbaus der ambulanten Pflege- und Haushaltsdienste steigt das Durchschnittsalter in den Alten- und Pflegeheimen kontinuierlich an. Die **große Mehrheit der Alten- und Pflegeheimbewohner ist zwischen 75 und 90 Jahren** (1, S.76f). Der Anteil der Pflegebedürftigen an den Heimbewohnern wird immer größer. Auch die erforderliche Betreuungsintensität der Pflegebedürftigen nimmt kontinuierlich zu. Ca. **50 % der Pflegeheimbewohner sind dement** und **ca. ein Drittel ist ständig bettlägrig** (12).

4.4. Heimkosten

Die den Bewohnern verrechneten Pflegegebührensätze sollen die laufenden Personal- und Betriebskosten, nicht aber die Errichtungs- und Erweiterungskosten abdecken. Die Pflegegebühren differieren nach Ausstattungsstandard und nach dem Ausmaß von pflegerischen Dienstleistun-

gen. Die **Pflegegebührensätze für Altenheimplätze** (ohne Pflegeplätze) liegen **zwischen 3.600,- S und 12.000,- S monatlich** und **für Pflegeheimplätze zwischen 7.500,- S und 30.000,- S** für schwerst Pflegebedürftige (5, z.B. 220, 262). Im Durchschnitt kann von monatlichen Pflegegebühren pro Altenheimbett von etwa S 8.000,- und pro Pflegebett von etwa S 14.000,- ausgegangen werden.

Von vielen Bewohnern können diese Pflegegebühren nicht voll bezahlt werden. Die durchschnittliche Pension betrug 1990 weniger als S 8.000,-. **Ca. 3/4 der Personen in Pflegeheimen und Pflegestationen, aber auch 1/3 der Bewohner von Altenwohnheimplätzen sind auf Unterstützungen der Sozialhilfe angewiesen** (2, S.377).

5. Ambulante pflegerische und soziale Dienste

Die folgenden Zahlen schließen nur die Dienste ein, die nicht überwiegend auf ehrenamtlicher Basis geleistet werden. Fast 90 % der sozialen und auch pflegerischen Betreuung der zu Hause lebenden älteren hilfsbedürftigen Menschen wird überwiegend von weiblichen Familienmitgliedern und zum Teil von Nachbarn und Bekannten auf ehrenamtlicher Basis geleistet (5, S.31).

Die im folgenden referierten Daten beziehen sich auf das Jahr 1988. In den letzten Jahren ist in diese Dienste beträchtlich investiert worden, worüber aber noch keine ganz Österreich umfassende Zahlen vorliegen.

5.1. Betreuungsdichte von sozialen und pflegerischen Diensten

1988 gab es ca. 2000 (auf Vollzeitbeschäftigung umgerechnete) in den sozialen Diensten der Altenhilfe (Heimhilfe, Altenhilfe, aber nicht Hauskrankenpflege) beschäftigte Personen (10, S.277). D.h. auf ca. 550 über 65-jährige, bzw. **auf ca. 180 über 75-jährige** entfiel je **eine in der ambulanten Altenhilfe beschäftigte Person**.

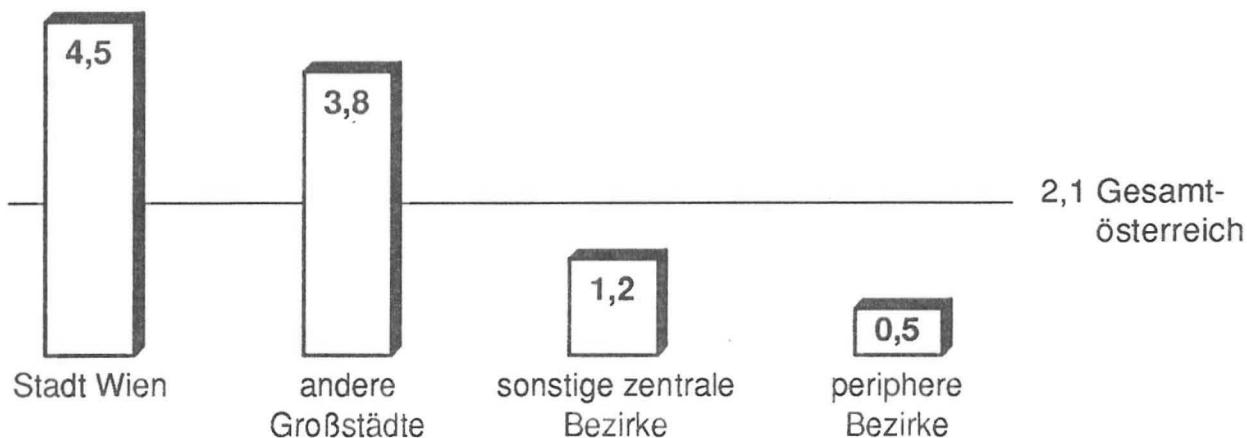
Die **Versorgungsdichte im städtischen Bereich** (vor allem in Wien) ist **um ein vielfaches höher als in ländlichen Regionen**. Während in den Großstädten 1988 im Durchschnitt eine auf Vollzeitbeschäftigung umgerechnete Haushaltshelferin auf ca. 170 über 65-jährige kam, betrug in den ländlichen Regionen das Zahlenverhältnis von Haushaltshelferinnen und über 65-jährigen 1 : 2000 (10, S.277). In Wien werden 4,5 % der über 65-jährigen regelmäßig von Heimhelferinnen betreut, in den ländlichen Regionen 0,5 % und in Gesamtösterreich 2,1 %.

Diese unterschiedliche Versorgungsniveau widerspiegelt zum Teil die unterschiedlichen regionalen Versorgungsdefizite, es ist dabei jedoch auch das höhere innerfamiliäre Selbsthilfepotential in den ländlichen Regionen zu berücksichtigen.

In den nordischen Ländern Europas ist jedenfalls die ambulante Betreuungsquote älterer Menschen annähernd zehnmal so hoch.

Versorgungsangebote an Heim- bzw. Altenhilfe, 1988

Anteil der durch Heim- bzw. Altenhilfe Betreuten an der Wohnbevölkerung über 65 Jahre



Quelle: ÖROK: Altenhilfe in Österreich, Wien 1990; S. 277, eigene Berechnungen

1,6 % der über 65-jährigen erhielten "Essen auf Rädern", wobei hinsichtlich der regionalen Unterschiede dasselbe wie für die Heimhilfe gilt.

1988 entfiel auf ca. **20.000 Einwohner eine vollzeitbeschäftigte Hauskrankenschwester** (diplomierte Krankenpflegepersonal). Insgesamt gab es 1988 390 (auf Vollarbeitszeit umgerechnete) Hauskrankenschwestern (12). Um **internationalen Richtwerten** zu entsprechen (**1 Vollzeitkraft für 5.000 Personen**) müßte die Zahl der Hauskrankenschwestern vervierfacht werden.

Ca. 2 % der über 65-jährigen Bevölkerung bzw. **6% der über 75-jährigen** wurde 1988 **regelmäßig durch Hauskrankenpflege betreut**. In den Bundesländern Vorarlberg und Salzburg wurden mehr als 10 % der über 65-jährigen regelmäßig durch Hauskrankenpflege versorgt, in Burgenland, Kärnten und Steiermark weniger als 1 %. In den südlichen und östlichen Bundesländern kam 1988 auf mehr als 50.000 Einwohner eine vollzeitbeschäftigte Hauskrankenschwester.

5.2. Organisation der ambulanten Dienste

Alle Sozialhilfegesetze sehen für die Durchführung der sozialen und sozialmedizinischen Betreuungsdienste die Mitarbeit von Wohlfahrtsverbänden vor, wobei einige Sozialhilfegesetze eine verpflichtende Mitwirkung von gemeinnützigen Vereinen vorschreiben.

Ca. 90 % der ambulanten sozialen und pflegerischen Dienste werden in Österreich **von freien Wohlfahrtsverbänden** durchgeführt.

Hinsichtlich der Beziehung zwischen Wohlfahrtsverbänden und Sozialhilfeträger, der Art ihrer **Finanzierung, der Koordination** zwischen den Wohlfahrtsverbänden, der Größe des Versorgungsgebietes, des **Ausmaßes der angebotenen Dienste** und der Qualifikation und sozialrechtlichen Stellung der Hilfeleistenden gibt es **in den 9 Bundesländern** **große Unterschiede**.

In **Wien** sind - abgesehen von den beim Land Wien angestellten Hauskrankenschwestern - acht Wohlfahrtsverbände beauftragt, die sozialen Dienste anzubieten. Daneben bieten kleine private Initiativen bezirksbezogene Hilfsdienste an. In **Niederösterreich** ist die offene Altenhilfe an vier Trägervereine delegiert. In der **Steiermark** wird ambulante Pflege und soziale Betreuung größtenteils von zwei Vereinigungen erbracht. In **Salzburg** besteht eine größere Anzahl von gemeinnützigen Trägern. In **Vorarlberg** wird die Familienhilfe mehrheitlich von Gemeinden durchgeführt. Der Hauskrankenpflege kommt jedoch ein weit größeres Gewicht zu. Diese wird von vielen örtlichen gemeinnützigen Krankenpflegevereinen organisiert. In **Burgenland** liegt das Schwerpunkt der ambulanten Altenbetreuung bei der "institutionalisierten Nachbarschaftshilfe", in deren Rahmen von den Ämtern den Hilfsbedürftigen ehrenamtliche Helfer vermittelt werden, die für ihre Dienste Anerkennungsbeiträge erhalten. In **Tirol** werden die ambulanten Dienste von Wohlfahrtsverbänden, Gemeinden und "integrierten Sozial- und Gesundheitssprengeln" (privatrechtliche Vereine in enger Verbindung mit der Gemeinde) angeboten, wobei das Ziel besteht, aus den Sozial- und Gesundheitssprengeln die zentralen Anlauf- und Koordinationsstellen zu machen.

In **Wien** (5, S.178 ff) gibt es 10 von der Gemeindeverwaltung organisierte und von Gemeindebediensteten geführte "**Soziale Stützpunkte**". Ihre Aufgabe ist es, Anlaufstelle für Hilfsbedürftige und deren Angehörige zu sein, individuelle Betreuungskonzepte für die Klienten zu erstellen, den Bedarf an sozialen Diensten an die Wohlfahrtsorganisationen weiterzuleiten und Soforthilfe in akuten Fällen zu leisten. Nach Weiterleitung des Bedarfs an die Wohlfahrtsorganisationen sind diese verantwortlich, die weitere Organisation und Durchführung der Einsätze zu übernehmen. Über die einzelnen Stützpunkte wird in Wien ein Gebiet von jeweils ca. 90.000 bis 200.000 Einwohner versorgt. Es gibt eine getrennte Organisation zwischen Hauskrankenpflege und sozialen Diensten. Die Hilfsangebote im Rahmen der sozialen und pflegerischen Dienste werden fast ausschließlich von **Personen in ordentlichen Beschäftigungsverhältnissen**

durchgeführt. **In Wien besteht das dichteste Betreuungsangebot an sozialen Diensten.** Budgetär drückt sich dies darin aus, daß mehr als zwei Drittel der finanziellen Aufwendungen für ambulante soziale und pflegerische Dienste in Österreich auf Wien entfallen.

In **Niederösterreich** (5, S.125 ff) ist die **Durchführung** der sozialen und sozialmedizinischen Betreuung **4 Wohlfahrtsorganisationen** übertragen worden. In den von diesen Vereinen organisierten ca. **150 Sozialstationen** mit einem Einzugsbereich von ca. 8.000 bis 12.000 Einwohnern werden Bedarfsmeldungen der Bedürftigen und ihrer Angehörigen entgegengenommen und Arbeitseinsätze der Hilfeleistenden organisiert. Die regionalen Einsatzstellen der verschiedenen Wohlfahrtsorganisationen führen in den Bezirken auch nebeneinander soziale und pflegerische Betreuungsdienste durch und ermöglichen so den Hilfsbedürftigen zwischen den Anbietern der Leistungen auszuwählen. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, daß die Dienste insgesamt - verglichen mit Wien - noch in einem bescheidenen Umfang angeboten werden.

Im Gegensatz zu Wien kann in Niederösterreich über die Sozialstationen sowohl Hauskrankenpflege als auch Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes beantragt werden. Auch anders als in Wien **entfällt circa die Hälfte der Einsatzstunden in Niederösterreich auf nur stundenweise bezahlte Helfer**. Die administrative Leitung der Sozialstationen wird meist von ehrenamtlich tätigen Funktionären durchgeführt. In Zukunft sollen die Sozialstationen in vom Land Niederösterreich organisierten **Sozial- und Gesundheitssprengeln eingebunden werden**. Damit sollen die im selben Einzugsbereich agierenden Sozialstationen der verschiedenen Wohlfahrtsverbände koordiniert, die Transparenz für die Hilfesuchenden über die Dienste erhöht und eine engere Verzahnung der ambulanten Dienste mit den Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern und den ambulanten Ärzten erreicht werden.

In **Burgenland** (5, S.105 ff) wird - abgesehen von der medizinischen Hauskrankenpflege - die ambulante soziale und teilweise pflegerische Betreuung **größtenteils von Laienhelferinnen durchgeführt**. Da das Burgenland durchgängig als ländlicher Raum bezeichnet werden kann - 90% der Ortschaften haben nicht mehr als 2000 Einwohner - wird es auch für die Zukunft nicht für möglich erachtet, eine flächendeckende Versorgung mit vor allem hauptamtlichen Personal zu erreichen. Das beschäftigte Personal soll vor allem qualifizierte Dienste, wie z.B. Hauskrankenpflege, anbieten. Für die sozialen Betreuungsaufgaben soll die **“institutionalisierte Nachbarschaftshilfe”** zuständig sein. Die nicht in einem Anstellungsverhältnis stehenden Nachbarschaftshelferinnen erhalten für ihre Betreuungstätigkeit Anerkennungsbeiträge von ca. S 1000.- monatlich.

In **Tirol** sind seit Mitte der 80er Jahre bis Ende 1991 für 75 % aller Gemeinden **44 Sozial- und Gesundheitssprengel** eingerichtet worden. Das Einzugsgebiet liegt zwischen 10.000 und 30.000 Einwohnern. Die Förderungsrichtlinien des Landes Tirols definieren Sozialsprengel als ein Organisationsmodell für das umfassende Zusammenwirken aller Kräfte im sozialen und gesundheitlichen Bereich auf der kommunalen Ebene. Aufgabe der Sozialsprengel ist es, Anstel-

lungsträger für die auszubauenden pflegerischen und sozialen Dienste zu sein. Daneben wird es als wichtiges Ziel erachtet, die ehrenamtliche Nachbarschafts- und Selbsthilfekapazitäten in den Regionen zu mobilisieren. Schließlich sollen die Sozial- und Gesundheitsprengel koordinative Aufgaben zwischen den diversen ambulanten Diensten und zwischen den ambulanten und stationären Einrichtungen wahrnehmen. Die Sozial- und Gesundheitssprengel werden größtenteils ehrenamtlich geleitet.

In **Vorarlberg** (5, S.155 ff) existiert derzeit **das dichteste Versorgungssystem** Hilfsbedürftiger mit pflegerischen Diensten. Haushaltshilfediene werden jedoch nur im geringen Ausmaß angeboten. Anstellungsträger für die pflegerischen Dienste sind **gemeinnützige, auf Gemeindeebene operierende Krankenpflegevereine**. Die Hauskrankenschwestern sind in den Vereinen angestellt. Sie leisten sowohl Grundpflege als auch Behandlungspflege. Die administrative Arbeit in den Vereinen wird meist von den Funktionären ehrenamtlich geleistet.

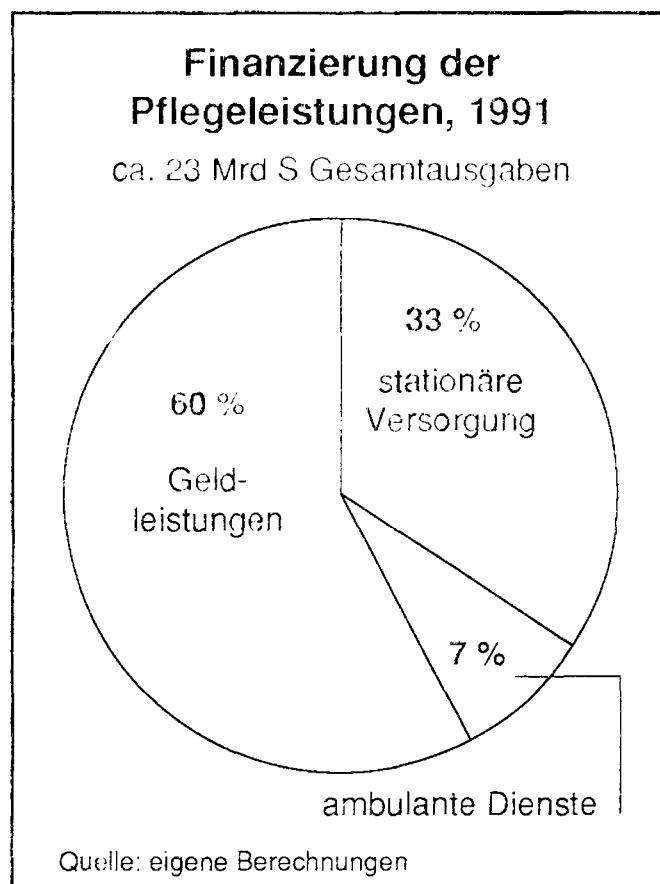
In allen Bundesländern werden die **Dienste meist nur an Wochentagen**, nicht an Wochenenden **angeboten**. Die relativ geringe finanzielle Dotierung der Träger der Dienste verunmöglicht es diesen weitgehend ihren Beschäftigten attraktive Angebote zur Erbringung der Dienste auch außerhalb der normalen Dienstzeit zu machen.

6. Finanzierung der Pflegeversorgung

Insgesamt wurden 1991 etwa 23 Milliarden S - 1 % des Bruttoinlandsprodukts bzw. 4 % der gesamten Sozialausgaben - an öffentlichen Mitteln für die Pflegeversorgung aufgewendet (die Gesamtkosten der stationären und ambulanten Pflegeversorgung sind dabei Schätzwerte).

Ca. 60% werden für Geldleistungen, ca. ein Drittel für die stationäre Pflegeversorgung und weniger als 10 % für ambulante pflegerische und soziale Dienste ausgegeben.

Die Geldleistungen stammen größtenteils aus der Sozialversicherung. Die Leistungen für die stationäre Pflegeversorgung werden zu ca. 60 % aus Kostenbeiträgen und Kostenersätzen der Heimbewohner und ihrer Familienangehörigen und zu 40 % aus den Landes- und Gemeindebudgets bezahlt. Die Mittel für die ambulanten pflegerischen und sozialen Dienste stammen etwa zu ca. 60 % aus den Landes- und Gemeindebudgets, zu ca. 20 % aus Beiträgen der Hilfsempfänger und zu ca. 20 % aus den Strukturmitteln des Krankenanstaltenzusammenarbeitsfonds (siehe Abschnitt 6.3).



6.1. Geldleistungen

Die **Summe an Geldleistungen** (Hilflosenzuschüsse und gleichartige monetäre Leistungen) machen 1992 **etwa 14 Milliarden S** aus. Davon entfallen auf Hilflosenzuschüsse aus der gesetzlichen Pensionsversicherung ca. 9,6 Milliarden S, auf Hilflosenzulagen für ehemalige Bundes-, Landes- und Gemeindebeamte ca. 1,5 Milliarden S, auf Pflegegelder und Blindenbeihilfe aus der Sozialhilfe ca. 2 Milliarden S, auf Pflegegeldleistungen aus den Versorgungssystemen (Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung etc.) ca. 0,4 Milliarden S und auf erhöhte Familienbeihilfen ca. 0,9 Milliarden S.

6.2. Stationärer Bereich

Für die Versorgung von älteren Menschen in **Altenwohnheimen und Pflegeanstalten** werden **jährlich ca. 8 Milliarden S** aufgewendet. Die Schätzung basiert auf Tageskosten von S 500,- für 25.000 Pflegebetten, von S 300,- für 35.000 Altenheimbetten, auf einer 90 %-igen Auslastung der Betten und auf zusätzlichen Kosten von 10 % für die Errichtung und Erweiterung von stationären Einrichtungen. Die durchschnittlichen, den Bewohnern verrechneten Pflegege-

bührensätze sollen die Kosten für den laufenden Betrieb abdecken. Die Errichtungs- und Erweiterungskosten machen laut einer Salzburger Untersuchung (2, S.383) ca. 10 % des laufenden Aufwandes aus. Die so errechneten Gesamtkosten für Alten- und Pflegeheime sind jedenfalls nur als Annäherungswert zu verstehen.

Es kann auch nur eine sehr grobe **Schätzung über die Finanzierungsstruktur der stationären Alteneinrichtungen** vorgenommen werden. Geht man davon aus, daß ca. S 7.000,- der monatlichen Pension von den Heimträgern als Kostenbeiträge eingehoben werden (S 8000,- Durchschnittspension minus S 1.000,- Taschengeld), so deckt dies 3/4 der laufenden Kosten von Altenwohnheimplätzen und die Hälfte der Kosten von Pflegeplätzen ab.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt die Salzburger Untersuchung (2). Demnach werden die Kosten der Altenwohnheime Salzburgs zu **72 % durch Kostenbeiträge der Heimbewohner, zu 16 % aus Leistungen der Sozialhilfe und zu 10 % aus Rückzahlungen des Heimträgers für bauliche Investitionen** getragen.

Die von der Sozialhilfe aufgewendeten Kosten belasten letztlich die Budgets der Gemeinden. Die Gemeinden sind in 6 von 9 Bundesländern verpflichtet, 100 % der der Sozialhilfe anfallenden Altenheimkosten zu finanzieren (14, S 581). Bei Pflegeheimen ist dies in 4 Bundesländern der Fall. In den anderen Bundesländern haben die Gemeinden zwischen 50 % und 75 % des nicht durch Kostenbeiträge der Bewohner hereingebrachten Betrages zu bezahlen. Die Sozialhilfegesetze sehen unterschiedliche Regelungen vor, nach welchen Kriterien (Wohnsitz, Bevölkerungsgröße, Steuerkraft) die einzelnen Gemeinden zur Kostentragung herangezogen werden.

Aus den Mitteln des Krankenanstalenzusammenarbeitsfonds wurden 1990 etwa 200 Millionen S für die Schaffung und Modernisierung von Pflegebetten verwendet (8).

6.3. Ambulanter Bereich

Die **Leistungen der Sozialversicherungen für Hauskrankenpflege** betragen vor 1992 **ca. 30 Millionen S jährlich** und werden vermutlich aufgrund der seit 1992 bestehenden gesetzlichen Regelung, Hauskrankenpflege als Pflichtleistung anzubieten, **bis zum 10fachen Betrag ansteigen** (Schätzung in den Erläuterungen zur 50.ASVG-Novelle). Die Sozialversicherten (ca. 99 % der Bevölkerung) werden medizinische Hauskrankenpflege als Sachleistungen - ohne eigene Kostenbeiträge - erhalten. Für die Nichtsozialversicherten bzw. für die meist älteren Personen, die weniger Behandlungspflege als vielmehr Grundpflege benötigen, ist weiterhin die Sozialhilfe der Bundesländer zuständig.

Neben der Übernahme der Kosten für die Akut-Hauskrankenpflege **beteiligen sich die Sozial-**

versicherungen darüberhinaus aber auch als Hauptfinanzier des KRAZAF **am Ausbau der** nicht nur auf Akutfälle ausgerichteten **Pflegedienste der Länder**. Die vorrangige Aufgabe des KRAZAF besteht zwar darin, die Spitalsträger bei der Abgangsdeckung zu entlasten. Seit 1988 stellt er aber 10 % bis 15 % seiner Gelder auch für den Ausbau und die Modernisierung von Pfle-gebetten, für Umstrukturierungen in Spitäler, für ambulante medizinische Dienste und im ver-mehrten Ausmaß für den Ausbau der Hauskrankenpflege und anderer ambulanter Dienste zur Verfügung. Die Entscheidung über die konkrete Mittelverwendung liegt bei den Ländern.

Die **ambulanten Dienste wurden 1990 mit ca. 260 Millionen S aus KRAZAF-Mitteln geför-dert** (8). In der Mehrzahl der Bundesländer sind die vom KRAZAF für den Ausbau ambu-lanter Dienste **zur Verfügung gestellten Mittel um einiges höher als die Geldmittel, die die Bundesländer und Gemeinden aus ihren eigenen Budgets dafür bereitstellen**.

In Wien werden mehr als zwei Drittel der gesamtösterreichischen Ausgaben für ambu-lante soziale und pflegerische Dienste getätig (mehr als 800 Millionen S) (11, S.19). Davon stammen ca. 40 Millionen S aus KRAZAF-Mitteln. Von den anderen 8 Bundesländern werden zusammen ca. 400 Millionen S für ambulante soziale und pflegerische Dienste ausgegeben. Über 200 Millionen S werden dafür aus KRAZAF-Mitteln beigesteuert.

Die Zahlen über die Gesamtausgaben sind Schätzungen. Die Geburungsstatistiken der Länder und Gemeinden weisen die ambulanten und pflegerischen Dienste teilweise nicht gesondert aus. Auch die Transferleistungen zwischen Ländern und Gemeinden können nicht genau eruiert wer-den. Schließlich ist die Summe der Kostenbeiträge der Hilfsempfänger nur teilweise bekannt.

Die **Art der Finanzierung der Träger der ambulanten Dienste ist sehr verschiedenartig**. In einigen Bundesländern werden von den Trägern die erbrachten Einsatzstunden mit den Sozial-hilfebehörden verrechnet, in anderen Bundesländern werden die Löhne der beschäftigten Al-tenhelfer von den Sozialhilfebehörden ganz oder teilweise abgegolten. Auch die Höhe der ver-rechneten Stundensätze und Löhne ist unterschiedlich. Zum Teil erhalten die Leistungserbrin-ger auch Pauschalsubventionen.

In einigen Bundesländern müssen sich die Träger der Dienste an budgetäre Höchstkontingen-te halten, die im Jahr zuvor mit den Landesbehörden ausverhandelt wurden.

Durch **Kostenbeiträge der Hilfsempfänger** werden **in Wien ca. 20 % und in Niederösterreich ca. 30 %** der Gesamtausgaben für ambulante Dienste hereingebracht (5, S.151 und 196).

Die durch Beiträge der Hilfsempfänger und durch KRAZAF-Mittel nicht abgedeckten Kosten sind von der Sozialhilfe zu tragen, wobei davon den Gemeinden je nach Bundesland zwischen 50 % und 100 % verrechnet werden. **Das unterschiedliche Versorgungsniveau** an ambulanten so-zialen und pflegerischen Leistungen zwischen den Bundesländern und innerhalb der Bundes-

länder hängt - neben der unterschiedlichen "politischen Kultur" und den sozio-demographischen Merkmalen - **wahrscheinlich mit dieser die einzelnen Gemeinden stark belastenden Finanzierungsstruktur zusammen.**

6.4. Kostenbeiträge und Kostenersätze der Hilfsempfänger

Die meisten ambulanten Pflegeleistungen (mit Ausnahme der Akut-Hauskrankenpflege) und die stationäre Pflegeversorgung fallen in die Kompetenz der Sozialhilfe der Länder. Die **Sozialhilferegelungen sehen** bei Gewährung von Leistungen den **Einsatz des Einkommens und des Vermögens und eine Rückersatzpflicht** der von der Sozialhilfe vorgestreckten Leistung durch den **Sozialhilfeempfänger und eines Teils der unterhaltsverpflichteten Familienangehörigen** vor.

In der Sozialhilfe wird zwischen Leistungen mit und ohne Rechtsanspruch unterschieden. Für einen Teil der Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht - z.B. stationäre Unterbringung auf Pflegeplätzen oder Inanspruchnahme von ambulanten pflegerischen Diensten - besteht Kostenbeitrags- und Kostenrückerstattungspflicht des Hilfsempfängers und eines Teils der zum Unterhalt verpflichteten Familienangehörigen. In den meisten Bundesländern sind neben den Empfängern der Leistung auch die Ehegatten, die Eltern gegenüber großjährigen Kindern und die Kinder gegenüber den Eltern ersatzpflichtig (7, S.48ff). In den Sozialhilfegesetzen ist unterschiedlich geregelt, welche Einkommensbestandteile des Hilfeempfängers und seiner Familienangehörigen nicht zur Beitrags- bzw. Rückersatzleistung heranzuziehen sind. Weiters gilt dies für die Erben sowie für sonstige Dritte, gegen die der Hilfsbedürftige Rechtsanspruch hat. Die Sozialhilfegesetze sehen auch die Möglichkeit vor, daß die Leistung aus der Sozialhilfe von der Sicherstellung des Ersatzanspruches durch Grundbucheintragungen der Sozialhilfe abhängig gemacht wird. Erhalten die Hilfsempfänger oder ihre unterhaltsverpflichtenden Familienangehörigen im Laufe der Zeit hinreichende Einkommen oder Vermögen, so kann von der Sozialhilfe ein Rückersatz der von der Sozialhilfe geleisteten Zuwendungen verlangt werden.

Besonders **durch das Ausmaß der Heranziehung von Angehörigen**, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, **zu Kostenbeiträgen und durch die Kostenersatzpflicht** auch nach der Leistungserbringung, **unterscheidet sich die Sozialhilfe von allen anderen öffentlichen fürsorgeähnlichen Leistungen** in Österreich, wie z.B. der Notstandshilfe in der Arbeitslosenversicherung oder der Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung.

Bewohner von Heimen haben bis zu 80 % ihres Einkommens für die Begleichung der Heimbühren zu verwenden. Ihnen müssen jedoch 20 % von der Pension oder mindestens S 600,- bis S 1.000,- monatlich (je nach Bundesland unterschiedlich) als Taschengeld verbleiben.

Bei Leistungen ohne Rechtsanspruch - z.B. soziale Dienste - werden einkommensgestaffelte Kostenbeiträge, jedoch keine Rückersätze verlangt. Die Einkommen von einem Teil der unterhaltpflichtigen Familienangehörigen werden in einigen Bundesländern bei der Ermittlung der Beitragssätze mitberücksichtigt.

Die **Beitragsleistung für soziale Dienste** hängt von der Einkommenshöhe und von dem Ausmaß der Inanspruchnahme der sozialen Dienstleistungen ab. Die **Regelungen in den Bundesländern sind sehr verschieden**. In einigen Bundesländern orientiert sich die Höhe der Beitragsleistung für soziale Dienste mehr nach dem Einkommen (Wien und Oberösterreich), in anderen Bundesländern ist für die Beitragsleistung vor allem die Dauer der Inanspruchnahme der Dienste wesentlich (Niederösterreich). In einigen Bundesländern ist für niedrige Einkommensbezieher keine Beitragsleistung vorgesehen. Weiters gibt es unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Beitragssätze für die verschiedenen Dienste. In einigen Bundesländern ist ein gleicher Beitragssatz für alle Arten der Dienste, in anderen Bundesländern ein unterschiedlicher Beitragssatz je nach Art des Dienstes vorgesehen.

Zwei Bundesländer fallen aufgrund ihrer spezifischen Form des Angebots von sozialen und pflegerischen Diensten aus diesen Kostenbeteiligungssystemen heraus. In Vorarlberg sind viele Bewohner Mitglieder von Krankenpflegevereinen, in die sie Beiträge einzahlen und dann im Falle der Pflegebedürftigkeit eine kostenlose ambulante Hilfe erhalten. Im Burgenland wird soziale Betreuung vor allem in Form der vom Land organisierten Nachbarschaftshilfe angeboten. Den meisten Hilfsempfängern entstehen dadurch keine Kosten.

Literaturverzeichnis

- 1 Anton Amann (u.a.): Altwerden in Niederösterreich; WISDOM, Wien 1991
- 2 Amt der Salzburger Landesregierung: Altenhilfe in Salzburg, Salzburg 1990
- 3 Christoph Badelt: Öffentliche und private Formen der Altenhilfe im Vergleich, Wien 1988, unveröffentlichtes Manuskript
- 4 Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Voraussichtliche Kosten einer bundeseinheitlichen Pflegegeldregelung (Expertise von W. Pagler, 1992), unveröffentlichtes Manuskript
- 5 Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Hilfs- und Pflegebedürftigkeit im Alter, Wien 1990, Forschungsbericht aus Sozial- und Arbeitsmarktpolitik Nr.35
- 6 Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger: Handbuch der österreichischen Sozialversicherungsträger für das Jahr 1990, 2. Teil, Wien 1991
- 7 Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien: Sozialhilfe, Wien 1989
- 8 Krankenanstaltenzusammenarbeitsfonds (KRAZAF): Bericht über die Verwendung der Mittel für Strukturreformmaßnahmen für die Jahre 1988-90 (unveröffentlichtes Manuskript)
- 9 Österreichisches Komitee für Sozialarbeit: Betreute Wohnmöglichkeiten für alte Menschen in Österreich, Wien 1989
- 10 Österreichische Raumordnungskonferenz: Altenhilfe in Österreich 1988 - 2011, Wien 1990
- 11 Österreichisches Statistisches Zentralamt: Sozialhilfe 1990, Wien 1991
- 12 Jan Pazourek: Bewohner von Altenpflegeheimen (unveröffentlichtes Manuskript), Wien 1990
- 13 Jan Pazourek: Altenbetreuung: Stichworte zum Status Quo und Verbesserungsvorschläge (unveröffentlichtes Manuskript), Wien 1989
- 14 Walter Pfeil: Österreichisches Sozialhilferecht, Verlag des ÖGB, Wien 1989

ENTWICKLUNG UND VERTEILUNG DER EINKOMMEN 1991

Karl GRILLITSCH***

Josef JUCH***

Angela KÖPPL*

Karl PICHELMANN*

Walter WOLF**

* Institut für Höhere Studien

** Österreichisches Statistisches Zentralamt

*** Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

1. Gesamtwirtschaftliche Einkommensentwicklung	148
2. Mittlere Pro-Kopf-Einkommen der unselbständig Beschäftigten	150
3. Veränderungen gegenüber 1990	151
4. Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern	152
5. Löhne und Gehälter unter 10.000 S bzw. unter 12.000 S	153
6. Die obersten 10 Prozent der Einkommensbezieher der unselbständig Beschäftigten	156
7. Die Löhne der Arbeiter	158
8. Die Gehälter der Angestellten	160
9. Branchenspezifische Lohnhierarchie	162
10. Einkommen der öffentlich Bediensteten	163
11. Löhne der Gastarbeiter	167
12. Die Nettoeinkommen aus unselbständiger Arbeit.....	168

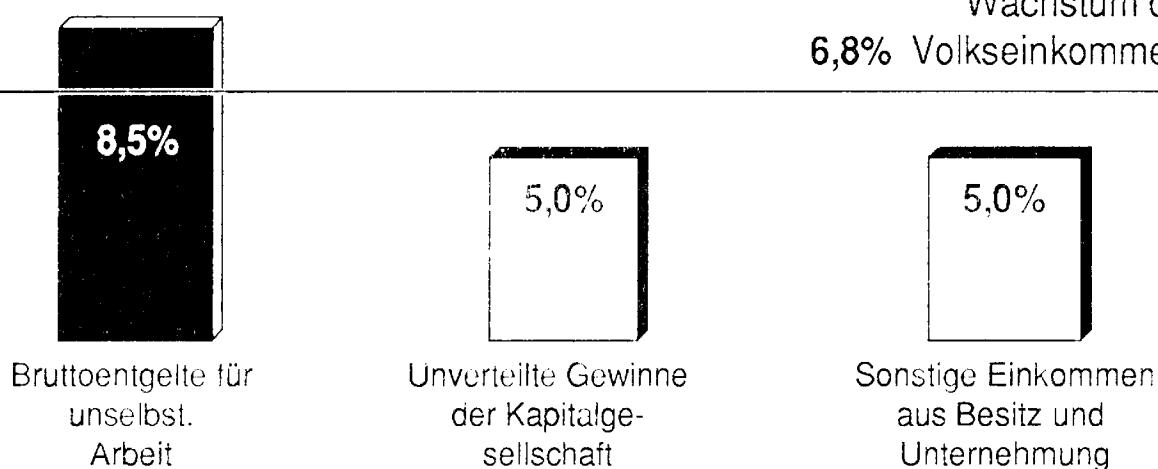
1. Gesamtwirtschaftliche Einkommensentwicklung

Im Jahr 1991 erreichte das österreichische **nominelle Brutto-Inlandsprodukt** einen Wert von **1.918 Mrd. S** (laut vorläufiger volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung des WIFO vom Juli 1992). **Preisbereinigt stieg das BIP um 3.1 %**, nach 3.8 % und 4.4 % in den beiden Jahren zuvor. Werden vom BIP der Saldo der Faktoreinkommen aus dem bzw. an das Ausland, die Abschreibungen und die indirekten Steuern abgezogen, ergibt sich das **Volkseinkommen**. Es betrug 1991 **1.411 Mrd. S.** und war damit **real um 3.0 %** (deflationiert mit dem BIP-Deflator) höher als 1990.

Im Gegensatz zu den Vorjahren stiegen die **Brutto-Entgelte für unselbständige Arbeit** (einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung) **mit 8,5%** (deflationiert mit dem Verbraucherpreisindex: 5,2 % real) **rascher als das Volkseinkommen**. Erhöhten sich die sonstigen Einkünfte aus Besitz und Unternehmung (inklusive statistische Differenz) 1990 noch um 11,9 % (nominell), erreichte die Zuwachsrate im Berichtsjahr einen Wert von 5,0 % (nominell). Mit der gleichen Zuwachsrate wuchsen die unverteilten Gewinne der Kapitalgesellschaften, die damit ebenfalls etwas hinter dem Volkseinkommenswachstum zurückblieben. Der Abzugsposten Zinsen für die Staatsschuld stieg 1991 mit 12,0 % neuerlich stärker an als das Volkseinkommen; die Zinsen für die Konsumentenschuld wuchsen 1991 wiederum kräftig und lagen um 23,5 % über dem Wert des Vorjahres.

Überdurchschnittliches Wachstum* der Bruttoentgelte, 1991

Wachstum des
6,8% Volkseinkommens



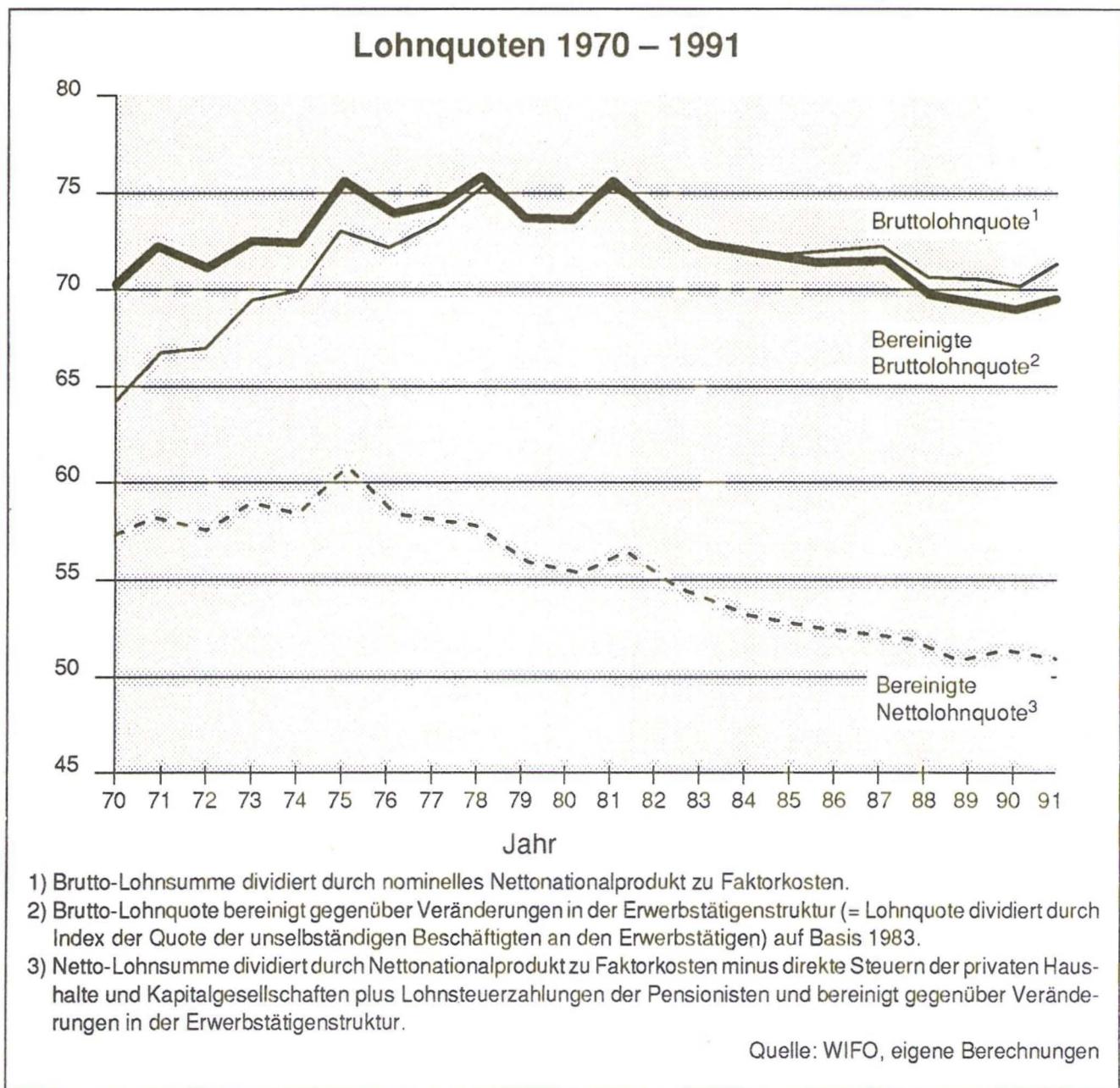
*) Nominelle Veränderungen zu 1990, in Prozentpunkten

Quelle: Österr. Statistisches Zentralamt, WIFO

EINKOMMEN 1991

GESAMTWIRTSCHAFTLICHE EINKOMMENSENTWICKLUNG

Nach mehreren Jahren einer sinkenden Lohnquote konnte im Berichtsjahr ein **Anstieg der unbereinigten Lohnquote** (Anteil der Bruttolohnsumme am nominellen Volkseinkommen) von **71.1 %** im Jahr 1990 auf **72.3 %** im Jahr 1991 beobachtet werden. Für die Phase einer abklingenden Hochkonjunktur, mit einer Abschwächung im Produktivitätswachstum sowie einer Ausweitung der Beschäftigtenzahl, entspricht dies dem konjunkturellen Muster. Die um Veränderungen in der Beschäftigtenstruktur bereinigte Lohnquote (Basis 1983) erreichte 1991 einen Wert von **70.4 %** nach **69.3 %** im Jahr zuvor. Für die Nettolohnquote liegen für das Berichtsjahr noch keine neuen Zahlen vor, bis zum Vorjahr wies sie jedoch einen weitaus stärkeren Rückgang als die Bruttolohnquote auf. In der Periode von 1980 bis 1990 fiel sie um 3.6 Prozentpunkte.



2. Mittlere Pro-Kopf-Einkommen der unselbständig Beschäftigten

Die Datenbasis für das vorliegende Kapitel stammt vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger, vom Personalinformationssystem des Bundes, der Generaldirektion der österreichischen Postverwaltung, den Ämtern der Landesregierungen Kärnten und Burgenland sowie von den Lohnerhebungen der Bundeswirtschaftskammer.

Die Daten des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger beziehen sich wie bisher auf alle versicherten Arbeiter, Angestellten und pragmatisierten Beamten von Bahn und Post, sowie auf rund 80 % der pragmatisierten Beamten der Gebietskörperschaften. Das hier ausgewiesene Monatsgehalt entspricht einem Vierzehntel des Jahresgehalts. Daten für Einkommen über der gesetzlichen Höchstbeitragsgrundlage (1991: 30.000 S) sind jedoch nicht verfügbar.

	Zahl der Personen			Mittleres Brutto-Monats-einkommen in S		
	Männer u. Frauen	Männer	Frauen	Männer u. Frauen	Männer	Frauen
Arbeiter	1.494.441	983.107	511.334	15.100	17.300	11.100
Angestellte	1.348.264	641.104	743.160	18.600	24.700	15.100
Beamte	289.583	220.310	69.273	20.500	20.200	21.400
Insgesamt	3.148.222	1.829.386	1.318.836	16.800	19.200	13.300

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Das **monatliche Medianeinkommen** aller unselbständig Beschäftigten lag 1991 **bei 16.800 S**, das der Arbeiter bei 15.100 S, der Angestellten bei 18.600 S und der Beamten bei 20.500 S.

Bei den Angestellten liegt das Medianeinkommen der Männer um 63 % über dem der Frauen, bei den Arbeitern um 56 % und bei den Beamten ist ein Plus von 6 % beim Medianeinkommen der Frauen gegenüber dem der Männer gegeben. Ein differenzierteres Bild der geschlechtspezifischen Einkommensunterschiede ergibt sich jedoch bei Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitszeiten (siehe Abschnitt 4) und der unterschiedlichen beruflichen Ausbildung (siehe Abschnitt 12).

3. Veränderungen gegenüber 1990

Gemäß den Daten des ÖSTAT stiegen im Jahresdurchschnitt 1991 die Brutto-Leistungseinkommen je Beschäftigten mit 6.3 % und wuchsen damit um 0.9 Prozentpunkte stärker als im Vorjahr (1990: 5.4 %). Deflationiert mit dem Konsumpreisindex bedeutet das eine **Steigerung der Brutto-Realeinkommen** je Arbeitnehmer von 2.8 % (1990 2.1 %).

Gemäß den Daten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger **stieg das mittlere Einkommen aller unselbständig Beschäftigten** im Vergleich zu 1990 um 6.5 %. Der Anstieg war **bei den Frauen** (6.6 %) geringfügig **höher als bei den Männern** (6.2 %) und bei den Beamten etwas höher als bei den Arbeitern und Angestellten (Beamte: 7.1 %, Arbeiter: 6.5 %, Angestellte: 6.2 %). Real sind dies (deflationiert mit dem Verbraucherpreisindex) 2.4 %.

Die stabile Konjunktur- und Preisentwicklung hat im Berichtsjahr 1991 zu **leicht höheren Tariflohnabschlüssen** als im Vorjahr geführt. Gegliedert nach Wirtschaftsbereichen wiesen die Tariflohnabschlüsse 1991 eine größere Bandbreite auf als im Vorjahr. Bei den wichtigsten Lohnabschlüssen wurden Tariflohnsteigerungen von 5.5 - 8 % erzielt.

Insgesamt haben sich im Jahresdurchschnitt 1991 die Tariflöhne der Angestellten um 6.7 % erhöht, jene der Arbeiter um 7.3 %. Die Schemagehälter im öffentlichen Dienst wurden um durchschnittlich 6.4 % angehoben.

Ebenso wie im Vorjahr ist die Entwicklung der **Lohndrift** auch im Berichtsjahr durch ein **negatives Vorzeichen** für die Gesamtwirtschaft gekennzeichnet. Das heißt die Effektivverdienstzuwächse fielen 1991 geringer aus (um 0.5 Prozentpunkte) als die Tariflohnsteigerungen. Dies kann als Indiz dafür gewertet werden, daß das starke Wachstum des Arbeitskräfteangebots auch im Jahr 1991 die Verdienstmöglichkeit gedämpft hat. Lediglich in der Bauwirtschaft konnte eine positive Lohndrift verzeichnet werden.

4. Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern

Mit den Arbeitszeitdaten des Mikrozensus-Grundprogramms für das Jahr 1991 ist es möglich, die Zahl der Personen mit Teilzeitbeschäftigung zu ermitteln. Im folgenden werden bei der Darstellung der Einkommensdisparitäten die Teilzeitbeschäftigte nicht mitgezählt, so können die arbeitszeitbedingten Gründe für die Einkommensunterschiede ausgeschaltet werden.

Die **mittleren Einkommen vollzeitbeschäftigter Männer sind um 29 % höher als die der vollbeschäftigte Frauen**. Die Einkommensvorteile der Männer sind bei den Angestellten (46 %) höher als bei den Arbeitern (39 %).

Einkommensvorteile der Männer gegenüber den Frauen

unter Weglassen der weiblichen Teilzeitbeschäftigte (in %)

	Unselbstständig Beschäftigte ¹⁾	Arbeiter ¹⁾	Angestellte ²⁾
Median ³⁾	29	39	46

1) Weglassen der untersten 20 % der Einkommensverteilung der Frauen (bereinigt um Teilzeitbeschäftigte)

2) Weglassen der untersten 25 % der Einkommensverteilung der Frauen (bereinigt um Teilzeitbeschäftigte)

3) 50 % verdienen weniger, 50 % verdienen mehr

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger;
ÖSTAT Mikrozensus; eigene Berechnungen.

Verglichen mit den Einkommensunterschieden zwischen allen Männern und allen (auch teilzeitbeschäftigte) Frauen (siehe Abschnitt 2) zeigen diese Zahlen, daß für ca. ein Drittel der geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede die höhere Teilzeitbeschäftigtequote der Frauen verantwortlich ist.

In den letzten 10 Jahren sind die **mittleren Einkommen der Frauen** um 71 % und damit um 9 Prozentpunkte **stärker angestiegen als die der Männer**. Zum Teil kann diese mit Verschiebungen in der Beschäftigtenstruktur erklärt werden. Während bei den Männern in diesem Zeitraum die Zahl der Arbeiter (v.a. ausländischer Arbeiter) weiter anstieg, sank die Zahl der Arbeiterinnen. Das schnelle Anwachsen der Zahl der Angestellten ist überproportional auf die höhere Zahl weiblicher Angestellter zurückzuführen. Die Politik, die Mindestlöhne überdurchschnittlich anzuheben (siehe Abschnitt 5), hat auch dazu beigetragen.

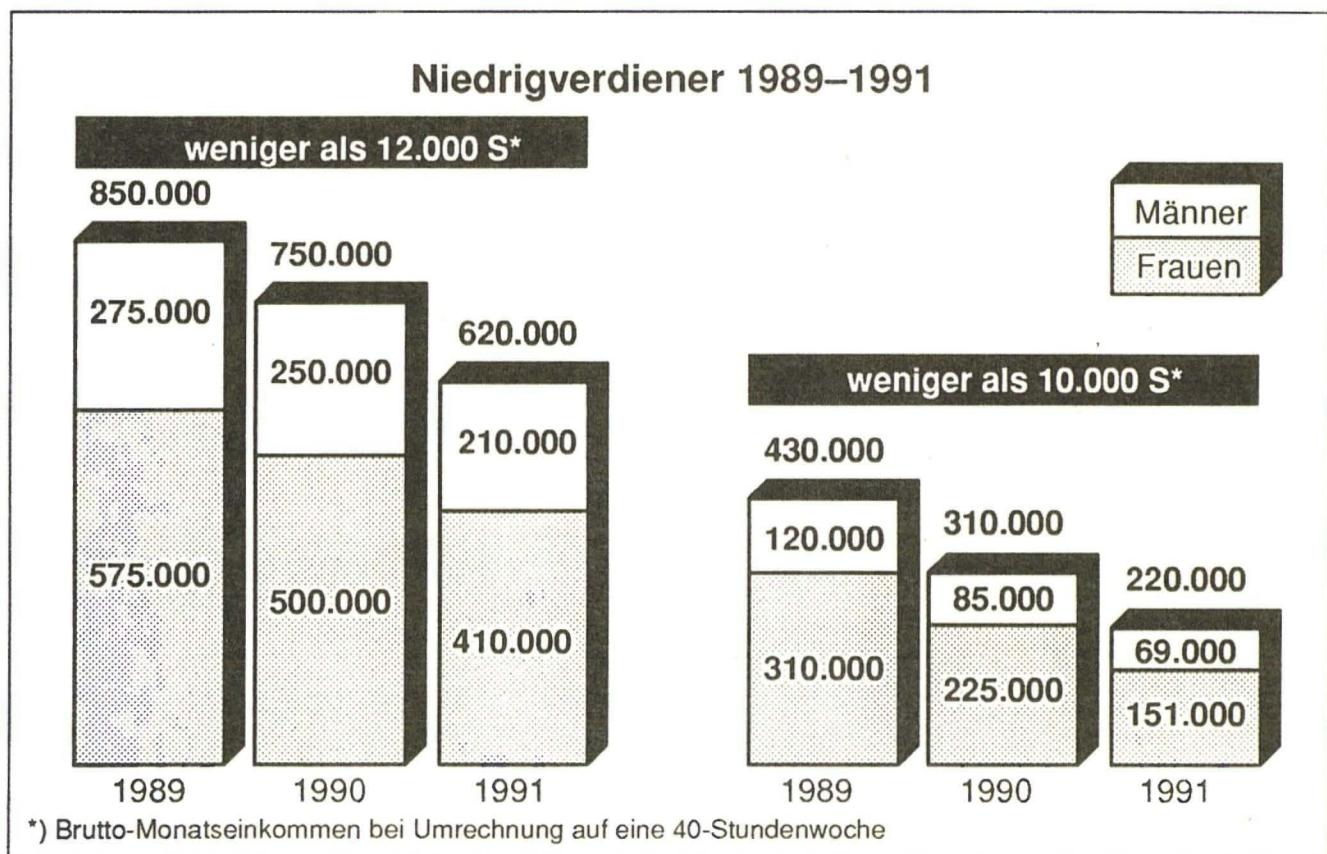
EINKOMMEN 1991

EINKOMMEN UNTER 10.000 S BZW. 12.000

5. Löhne und Gehälter unter 10.000 S bzw. unter 12.000 S

Wie bereits in den beiden vorigen Sozialberichten wird wieder versucht, eine Schätzung über die Zahl von vollzeitbeschäftigte Unselbständigen, die weniger als 10.000 S verdienen, vorzulegen; darüber hinaus werden Berechnungen zur neu in Diskussion stehenden 12.000 S-Mindestlohngrenze hinzugefügt.

Insgesamt gab es 1991 220.000 Personen, die bei Annahme einer Vollzeitbeschäftigung weniger als 10.000 S verdienten.



Diese Zahl setzt sich aus folgenden Gruppen zusammen:

- 132.000 Vollzeitbeschäftigte (70.000 Arbeiterinnen, 54.000 männliche Arbeiter und 7.500 weibliche Angestellte).
- 60.000 Teilzeitbeschäftigte, die auch bei Leisten der kollektivvertraglich festgesetzten Normalarbeitszeit nicht mehr als 10.000 S verdienen würden (38.000 Arbeiterinnen und 22.000 weibliche Angestellte)

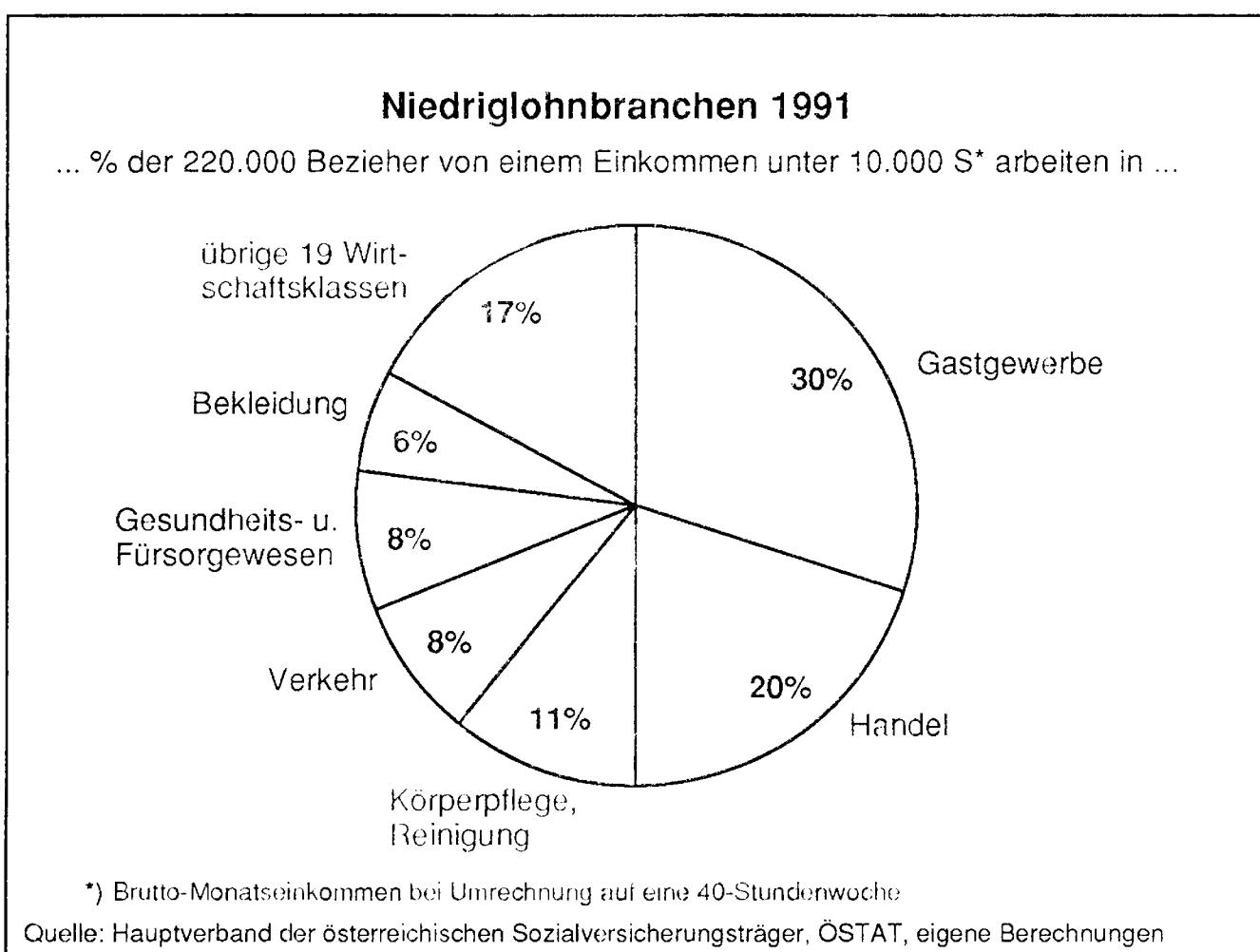
EINKOMMEN UNTER 10.000 S BZW. 12.000

EINKOMMEN 1991

- 19.000 Beschäftigte, die nur deshalb ein Einkommen über 10.000 S beziehen, weil sie mehr als 40 Wochenstunden arbeiten (7.500 Arbeiterinnen, 6.000 weibliche Angestellte und 5.000 männliche Arbeiter)
- Hinzu kommen noch mindestens 10.000 männliche Angestellte mit Gehältern unter der 10.000 S-Schwelle.

Ungefähr **7% der unselbstständig Beschäftigten würden von einem Mindestlohn von 10.000 S profitieren**. Das sind 23 % der Arbeiterinnen, 5 % der weiblichen Angestellten (ohne Beamteninnen) und 6 % der männlichen Arbeiter.

Es zeigt sich eine deutliche **Konzentration der Niedrigverdiener** auf die Wirtschaftsklassen **Gastgewerbe und Handel**: 30 % der Betroffenen arbeiten im Gastgewerbe und 20 % im Handel.



EINKOMMEN UNTER 10.000 S BZW. 12.000 NIEDRIGVERDIENER

Von den Niedriglohnempfängern sind mehr als 20 % ausländische Beschäftigte. Mehr als ein Viertel der ausländischen Arbeiterinnen und 15 % der ausländischen männlichen Arbeiter verdienten 1991 weniger als 10.000 S.

Im Vergleich zu 1989 hat sich die **Zahl der Personen, die weniger als 10.000 S verdienten, halbiert**. Die gewerkschaftliche Kollektivvertragspolitik, die auf einen Mindestlohn von 10.000 S hinzielt, zeigt also deutliche Erfolge.

Eine analoge Berechnung zur Beantwortung der Frage, wieviele unselbständig Beschäftigte bei Annahme einer Vollzeitbeschäftigung **„weniger als 12.000 S verdienen“**, ergibt für das Jahr 1991 **620.000 Arbeiter und Angestellte**.

- 440.000 Vollzeitbeschäftigte (172.000 Arbeiterinnen, 130.000 männliche Arbeiter, 88.000 weibliche und 50.000 männliche Angestellte).
- 124.000 Teilzeitbeschäftigte, die auch bei Leisten der kollektivvertraglich festgesetzten Normalarbeitszeit nicht mehr als 12.000 S verdienen würden (64.000 Arbeiterinnen und 59.000 weibliche Angestellte, 1.000 Arbeiter).
- 56.000 Beschäftigte, die nur deshalb ein Einkommen über 12.000 S beziehen, weil sie mehr als 40 Wochenstunden arbeiten (14.000 Arbeiterinnen, 19.000 männliche Arbeiter sowie 13.000 weibliche und 10.000 männliche Angestellte).

Diese Zahl entspricht **22 % aller Arbeiter und Angestellten**, 410.000 Frauen (33 %) und 210.000 Männer (13 %).

Im Gegensatz zur 10.000 S-Grenze ergibt sich hier keine so deutliche Konzentration auf einzelne Wirtschaftsklassen, sondern die Betroffenen finden sich - wenn auch in unterschiedlich hohem Maß - in (fast) allen Branchen.

6. Die obersten 10 Prozent der Einkommensbezieher der unselbständig Beschäftigten

Für Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung (1991: 30.000 S) gibt es nur spärliches Material. Einen Hinweis über Einkommensbezieher über der Höchstbeitragsgrundlage liefert die Lohnerhebung für die Industrie der Bundeswirtschaftskammer: Angestellte in der Industrie in den Verwendungsgruppen V und VI liegen deutlich über der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung.

Rund **315.000 unselbständig Beschäftigte verdienten 1991 mehr als 29.400 S**. Fünf von sechs Verdienern über 29.400 S sind Männer: 262.000 männlichen Unselbständigen im obersten Zehntel stehen 53.000 weibliche gegenüber. Jeder siebente männliche, aber nur jede 25. weibliche unselbständig Beschäftigte findet sich im obersten Einkommenszehntel. Nach der sozialen Stellung dominieren Angestellte (insgesamt 246.000: 205.000 Männer und 41.000 Frauen), pragmatisierte Beamte stellen 50.000 Personen (39.000 Männer und 11.000 Frauen) und Arbeiter nicht ganz 19.000 (18.000 Männer und 750 Frauen). Knapp die Hälfte der männlichen Angestellten im obersten Zehntel der Einkommensverteilung kommt aus nur drei Wirtschaftsklassen: der Metallbranche, dem Handel und Geld- und Kreditwesen, Privatversicherung. Bei den Frauen mit Einkommen über 30.000 S stellen weibliche Angestellte in Geld- und Kreditwesen, Privatversicherung die größte Gruppe.

Bei Angestellten und Beamten liegt der Anteil von Einkommensbeziehern, die mehr als 29.440 S verdienten, gleich hoch (ca. 18 %). Bei den Arbeitern gelingt nur jedem Hundertsten der Sprung unter die "Spitzenverdiener".

Die obersten zehn Prozent der Einkommensbezieher

	Männer	Frauen
Arbeiter	18.000	750
Angestellte	205.000	41.000
Pragmatisierte Beamte	39.000	11.000
Summe	262.000	52.750

Quelle: ÖSTZ

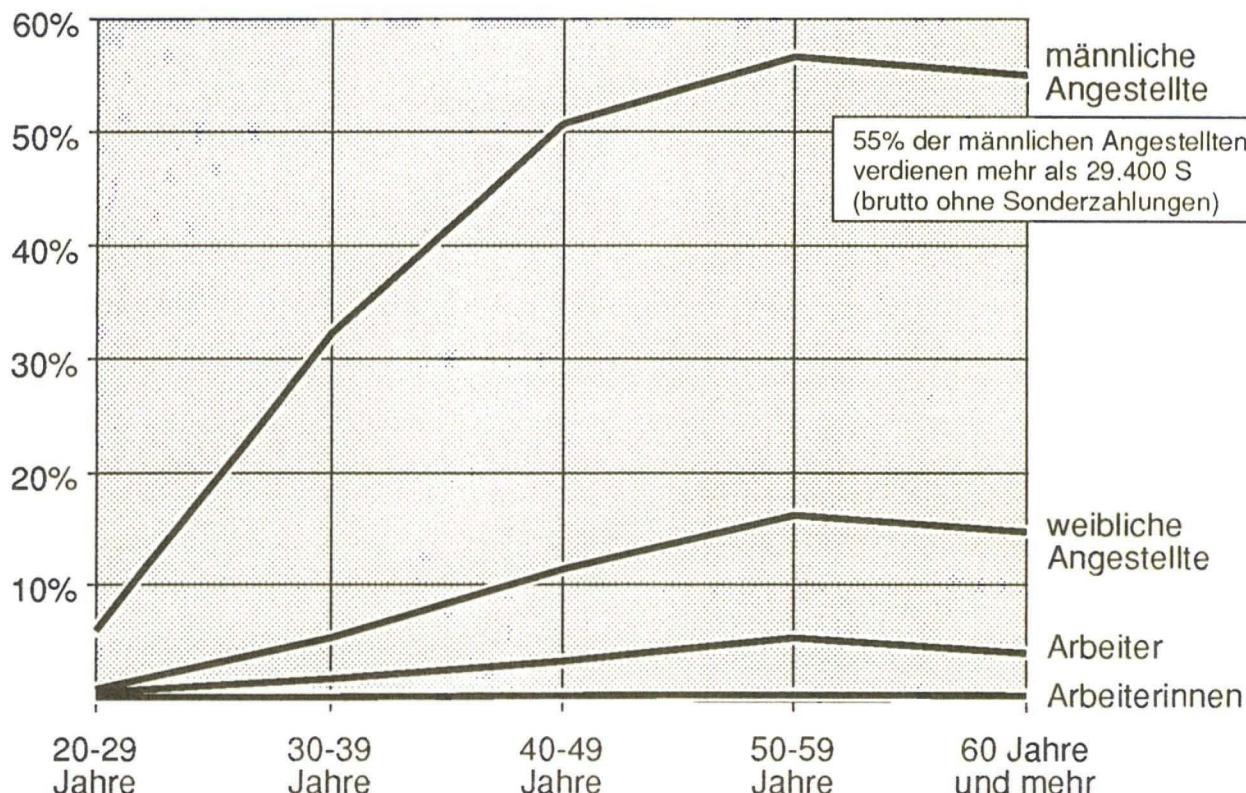
EINKOMMEN 1991

DIE OBERSTEN 10 PROZENT

Ein **Zusammenhang zwischen Einkommenshöhe und Alter** ist sichtbar, aber unterschiedlich nach Geschlecht und nach sozialrechtlicher Stellung. Verdienste über 29.400 S haben 1.5 % der 20 bis 29-jährigen, (Arbeiter 0.4 %, gleichaltrige Angestellte 3 %). Der Anteil der Verdienste über 29.400 S steigt bei den 50-59-jährigen Arbeitern auf 3.5 %, während er bei den gleichaltrigen Angestellten 40 % beträgt. Von den 50 bis 59-jährigen männlichen Angestellten verdienten 57 % mehr als 29.400 S, bei den gleichaltrigen weiblichen Angestellten 16 %.

Anteil der Bezieher* von mehr als 29.400,-

... % gehören zu den Spitzenverdienern



*) Für die Gesamtheit der Beamten ist für 1991 keine detaillierte Aufgliederung der Einkommen nach Alter verfügbar.

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; eigene Berechnungen.

7. Die Löhne der Arbeiter

Die höchsten Medianeinkommen erzielen männliche Arbeiter in der Energie- und Wasserversorgung, im Bergbau, in der Papier- und in der Druckereibranche. Wie weit diese auf die Abgeltung von Sonderformen der Arbeitszeit wie Schicht- und Nachtarbeit zurückgehen, lässt sich anhand der vorliegenden Daten nicht quantifizieren. **Die niedrigsten Werte** (mit Einkommensnachteilen von mehr als 20 % gegenüber dem Median) ergeben sich für männliche Arbeiter (abgesehen von der Haushaltung/Hauswartung mit vielen Teilzeitbeschäftigten) in Körperpflege/Reinigung, in der Fremdenverkehrsbranche (trotz eines fünfmal so hohen Anteils von Wochenarbeitszeiten über 40 Stunden wie im Durchschnitt aller Arbeiter), sowie in der Bekleidungs- und in der Lederbranche.

Ausgewählte Medianlöhne¹⁾ 1991

Ausgewählte Wirtschaftsklassen	Arbeiter		
	Männer	Frauen	Frauen mit einer Wochenarbeitszeit von 12– einschl. 35 Std. in %*)
Papier	21.900	12.400	–
Bergbau	21.800	–	–
Chemie	19.600	12.500	(11.1)
Metall	19.000	13.900	11.2
Nahrungsmittel	18.000	11.500	(11.1)
Bau	17.600	11.300	–
Gebietskörperschaften	17.400	12.800	49.7
Verkehr	16.000	11.600	(26.3)
Handel	15.100	10.300	32.4
Holz	15.100	11.800	–
Gastgewerbe	12.500	10.700	14.2
Körperpflege u. Reinigung	12.200	8.900	39.6
Insgesamt	17.300	11.100	25.3

*) Bei den in Klammern gesetzten Werten liegt die hochgerechnete Zahl der betreffenden Gruppe unter 3.000. Werte, die auf Gruppengrößen unter 1.000 beruhen, werden nicht mehr ausgewiesen.

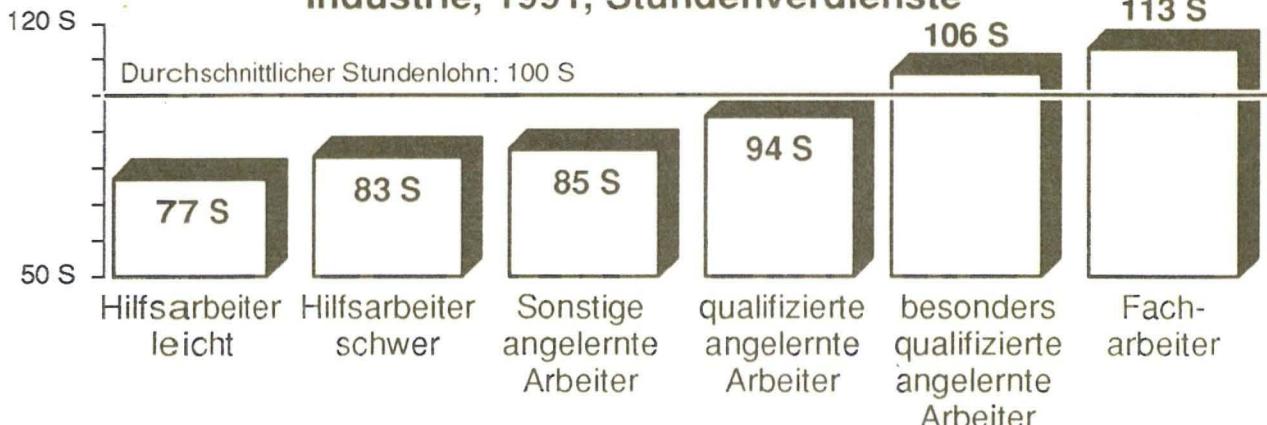
1) Ein Vierzehntel des Brutto-Jahreseinkommens.

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; ÖSTAT Mikrozensus-Grundprogramm.

Arbeiterinnen weisen in der Metall- und in der Glasbranche im Vergleich zum Median aller Arbeiterinnen ein Einkommensplus von rund einem Viertel auf. Trotz eines doppelt so hohen Anteils von Teilzeitbeschäftigte wie im Durchschnitt ergibt sich in Einrichtungen der Sozialversicherungsträger, Interessenvertretungen und Gebietskörperschaften ein mittleres Einkommen, das um 15 % über dem aller Arbeiterinnen liegt. Die im Vergleich zu den Männern weniger ungünstigen Werte in der Bekleidungsbranche sind vor dem Hintergrund einer Teilzeitquote, die weniger als die Hälfte des Durchschnitts aller Arbeiterinnen beträgt, zu sehen; ähnliches gilt für den Fremdenverkehr, wo darüber hinaus noch fast dreimal so hohe Anteile von Wochenarbeitszeiten über 40 Stunden hinzukommen.

Aufgrund der Lohnerhebung der Bundeswirtschaftskammer vom September können die Einkommensunterschiede der Arbeiter in der Industrie hinsichtlich der Qualifikationsunterschiede ermittelt werden. Im **Industriedurchschnitt** betrug 1991 der **Stundenverdienst eines Industriearbeiters 100 S**. Hochgerechnet mit der Anzahl der bezahlten Arbeitsstunden im September 1991 ergibt sich daraus ein **durchschnittliches Monatseinkommen von 16.700 S**. Ein **Hilfsarbeiter, leicht**, verdiente 1991 **68 % des Stundenverdienstes eines Facharbeiters**.

Einkommensunterschiede bei den Arbeitern in der Industrie, 1991, Stundenverdienste*



*) September 91, effektive Bruttostundenverdienste inkl. Akkord- und Prämienlohn; eine Multiplikation der Stundenverdienste mit 167,2 ergibt den Bruttomonatslohn bei einer Beschäftigung von 38,5–40 Wochenstunden. Eine Unterscheidung zwischen Männer- und Frauenlöhnen ist nicht möglich.

Quelle: Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Der durchschnittliche Monatsverdienst stieg im letzten Jahr um 9,2 %, was nicht nur auf Lohnsteigerungen sondern auch auf höhere Arbeitszeiten und strukturelle Verschiebungen unter den Beschäftigten zurückzuführen ist.

Im **Industriedurchschnitt** betrug die **Überzahlung** 1991 **29.4 %**, während sie im Jahr davor noch bei 30.7 % ausmachte. Wie schon in den Vorjahren gibt es in der Überzahlung **nach Qualifikationsstufen beträchtliche Unterschiede**. Am stärksten fiel die Überzahlung mit 37 % für besonders qualifizierte angelernte Arbeiter aus. Hilfsarbeiter, schwer, hingegen konnten nur eine Überzahlung im Ausmaß von 19 % erzielen.

8. Die Gehälter der Angestellten

Männliche Angestellte weisen stärkere innere Gehaltsunterschiede als Frauen auf. Als "Hochlohnbranchen" präsentieren sich hier mit Abstand der Bergbau (+37 %) und die Papierbranche (+35 %), gefolgt von Energie- und Wasserversorgung und der Chemiebranche mit einem Plus von rund einem Fünftel, die **niedrigsten Einkommen** zeigen sich im Fremdenverkehr und in Verkehr. Die niedrigen Werte für das Gesundheits- und Fürsorgewesen (und Sozialver-

Ausgewählte Mediangehälter¹⁾ 1991

Ausgewählte Wirtschaftsklassen ²⁾	Angestellte		
	Männer	Frauen	Frauen mit einer Wochenarbeitszeit von 12– einschl. 35 Std. in %*
Metall	28.300	16.600	13
Bau	27.300	14.000	28
Geld- und Kreditwesen	26.000	18.400	15
Rechts- u. Wirtschaftsdienste	23.200	14.200	24
Handel	22.300	12.600	22
Gesundheits- u. Fürsorgewesen	22.100	15.000	24
Gebietskörperschaften	19.900	16.900	15
Verkehr	17.500	13.800	17
Insgesamt	24.700	15.100	20

1) Ein Vierzehntel des Brutto-Jahreseinkommens

2) Mit den größten Beschäftigtenteilen

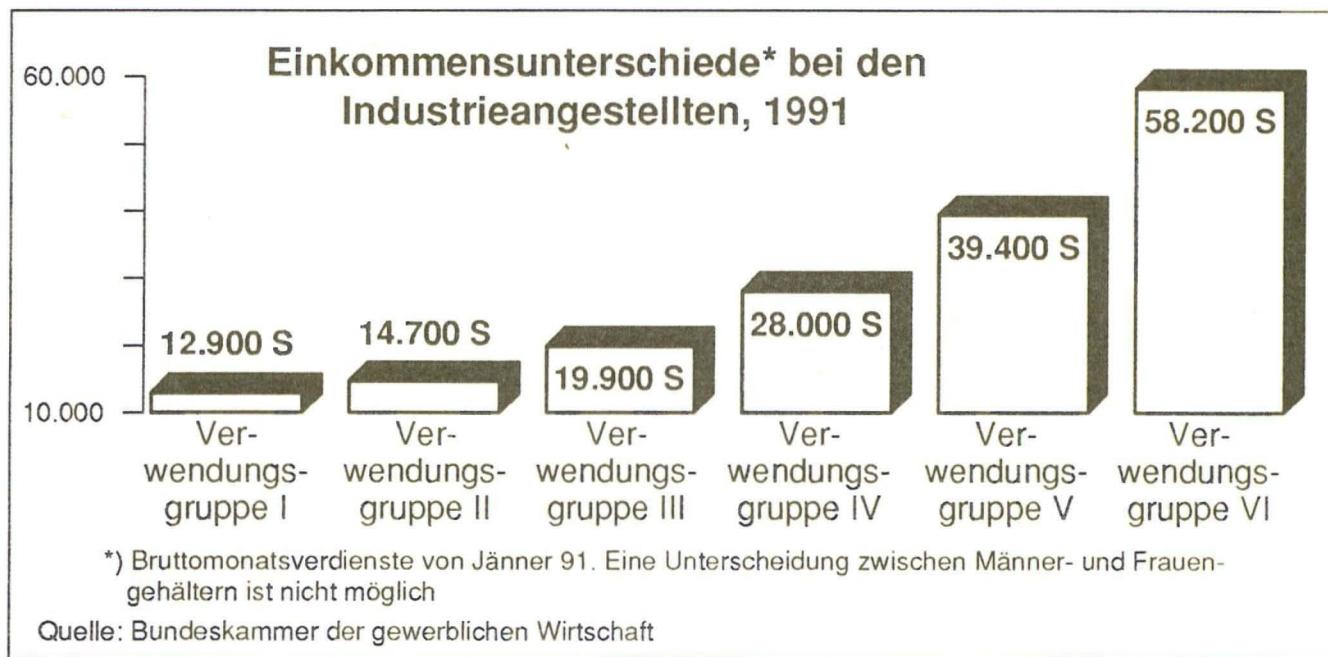
Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger;
ÖSTAT Mikrozensus-Grundprogramm.

EINKOMMEN 1991

ANGESTELLTENGEHÄLTER

sicherungsträger, Interessenvertretungen und Einrichtungen der Gebietskörperschaften) dürften auch durch Teilzeitbeschäftigte verursacht sein. Eine **günstige Einkommenssituation für weibliche Angestellte** findet sich meist in den selben Branchen wie bei den Männern. Bei den weiblichen Angestellten in der Fremdenverkehrsbranche sind hohe Anteile von überdurchschnittlich langen Arbeitszeiten betroffen.

Gemäß den Daten der Bundeswirtschaftskammer sind die nach beruflicher Stellung differierenden Einkommensunterschiede bei den Industriearbeitern wesentlich höher als bei den Angestellten. **Industriearbeitern der Verwendungsgruppe IV verdienen mehr als doppelt so viel wie Angestellte der Verwendungsgruppe I und Beschäftigte in der Verwendungsgruppe VI verdienen mehr als doppelt so viel wie Angestellte der Verwendungsgruppe IV**



Im Durchschnitt der Industriearbeitern lag die Zuwachsrate bei den Monatsgehältern bei 7.5 % (durchschnittliches Monatsgehalt im Jänner 1992: 27.600 S). Stärker als im Industriedurchschnitt fiel der Zuwachs in den Verwendungsgruppen I und II aus.

Im Vergleich zu den Industriearbeitern ist die Überzahlung bei den Industriearbeitern geringere. Die **stärkste Überzahlung war bei den höherqualifizierten Angestellten** mit etwa 27 % zu beobachten. Bei den Angestellten mit niedriger Qualifikation lag die Überzahlung zwischen 16 % und 20 %.

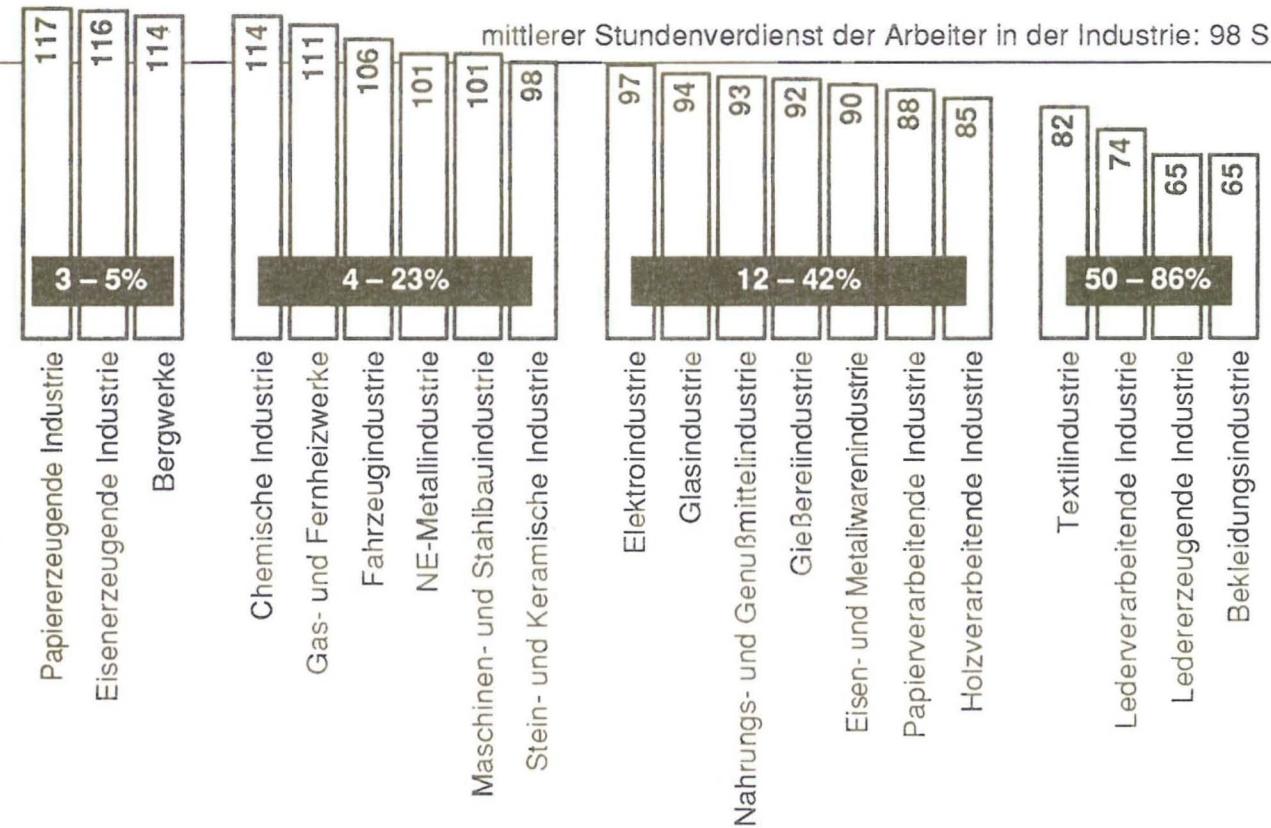
9. Branchenspezifische Lohnhierarchie

In der branchenspezifischen Lohnhierarchie (laut Bundeswirtschaftskammer) liegt die **Papierindustrie auf Rang 1**, Der **Ist-Lohn der Bekleidungsindustrie in Relation zur Papierindustrie erreichte 1991 56 %**. Für alle Industriezweige lässt sich feststellen, **je höher der Frauenanteil in einer Branche, desto niedriger die Bruttostundenverdienste**. Die Industriebranchen Textil, Lederverarbeitung, Ledererzeugung und Bekleidung weisen einen Frauenanteil zwischen 50 % und 86 % auf, und stellen in der industriellen Lohnhierarchie das Schlußlicht dar. Die Istlohnsteigerungen gegenüber 1981 beliefern sich für die ledererzeugende Industrie auf nur 48 %, während etwa die Papiererzeugung einen Zuwachs von 77 % verbuchen konnte.

Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Industrie 1991

Brutto-Stundenlöhne* in S und Frauenanteil in %

Frauenanteil an den Arbeitern in %



*) Brutto-Stundenlöhne der Industriearbeiter (Männer und Frauen) ohne Sonderzahlung

Quelle: Lohnerhebung in der Industrie Österreichs der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft.

Im internationalen Vergleich sind die Lohndifferentiale zwischen den Industriebranchen in Österreich hoch. Wenn auch die geschlechtsspezifische Komponente eine große Rolle spielt, liefert sie für die Persistenz der branchenspezifischen Lohndifferentiale keine ausreichende Erklärung. Eine genauere Analyse müßte den Einfluß der Qualifikationsstruktur, die Produktivität und andere Branchencharakteristika miteinbeziehen.

10. Einkommen der öffentlich Bediensteten

Beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger sind 80 % der Beamten von Bund, Ländern, Gemeinden, Post und ÖBB erfaßt. Es lassen sich dabei Aussagen über deren Medianeinkommen, jedoch nicht über die Verdienste über der Höchstbeitragsgrundlage (ca. 30.000,- S) und die Gliederung der Einkommen nach beruflicher Position machen.

Das Medianeinkommen aller Beamten betrug 1991 20.500,-. Eine genauere Einkommensdifferenzierung auch der höheren Einkommensgruppen und der Einkommen nach beruflicher Stellung ermöglichen jedoch die Daten der Personalinformationssysteme der Gebietskörperschaften.

Bundesbedienstete

Im folgenden wird die **Einkommenssituation der Bundesbediensteten** aufgrund der Daten des Personalinformationssystems des Bundes erläutert, in dem etwa 193.000 Personen erfaßt sind (ohne Bahn und Post). Davon entfallen etwa 110.000 Personen auf Beamtenstellenverhältnisse (nach dem Gehaltsgesetz) und ca. 58.000 Personen auf Vertragsbedienstete. Der Rest von ca. 25.000 Personen unterliegt anderen Rechtsvorschriften (dazu zählen Zeitsoldaten und teilzeitbeschäftigte Lehrbeauftragte).

Die Bruttobezüge der im Personalinformationssystem des Bundes erfaßten Personen umfassen die monatlichen Gehälter (Entgelte) vom 1.7.1991, alle Zulagen (ausschließlich der Haushaltzzulagen) und die Nebengebühren (insbesondere Überstundenabgeltungen). Nicht enthalten sind Sonderzahlungen, wie das 13. und 14. Monatsgehalt, sowie Aufwandsentschädigungen.

Im Durchschnitt verdiente ein im Personalinformationssystem des Bundes erfaßter **öffentlicher Bediensteter** im Jahr 1991 23.400 S, das **Medianeinkommen** (50 % verdienen mehr und 50 % verdienen weniger als ...) belief sich auf 20.000 S.

Ein **Beamter** bezog 1991 ein **Medianeinkommen von 25.800 S**, während das Medianeinkommen von **Vertragsbediensteten bei 14.900 S** lag. Damit erreichten Vertragsbedienstete im

Durchschnitt 58 % des Medianeinkommens eines Beamten. Diese Einkommensdifferenz zwischen Beamten und Vertragsbediensteten ist zum Teil in der unterschiedlichen Qualifikationsstruktur, in der Altersgliederung, dem unterschiedlich ausgeprägten Senioritätsprinzip sowie in der hohen Zahl an Teilzeitbeschäftigteverhältnissen (bei den Vertragsbediensteten) begründet.

Im Vergleich zu den Bundesbeamten erreichten die pragmatisierten Beamten, die im Hauptverband der Sozialversicherungsträger erfaßt sind (d.h.: auch Bahn, Post, Känder, Gemeinden), ein Medianeinkommen von 20.500 S.

Die **Lohnhierarchie im Bundesdienst** ergibt folgende Reihung. An der Spitze der Lohnhierarchie liegen mit 65.000 S ordentliche Hochschulprofessoren, gefolgt von Beamten der Schulaufsicht mit einem durchschnittlichen Monatsbezug von 57.500 S, Richter und Staatsanwälte (46.700 S). Für die bisher genannten Verwendungsgruppen im Bundesdienst werden die Durchschnittsbezüge herangezogen, da keine Medianeinkommen ausgewiesen sind. Im weiteren beziehen sich die Einkommenszahlen auf die Medianeinkommen. Bundeslehrer (39.000 S), Beamte - Allgemeine Verwaltung A (38.300 S). Die unteren Ränge werden eingenommen von den Vertragsbediensteten - teilzeitbeschäftigte Vertragslehrer (13.400 S) und Angestellte (13.400 S), sowie den Vertragsbediensteten - Arbeiter (13.200 S).

Stellen **Frauen** mit ca. 62 % den **Großteil der Vertragsbediensteten**, ist ihr **Anteil an den Beamten** mit 20 % gering. Der verschiedene Anteil der Frauen an den Gruppen der Beamten und Vertragsbediensteten hat Auswirkungen auf die geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Bruttobezüge. Im **Durchschnitt der Bundesbediensteten** erreichen **Frauen** mit einem Bruttobezug von 19.200 S ca. 75 % des vergleichbaren Bruttobezugs von **Männern** (25.500 S).

Deutliche geschlechtsspezifische Einkommensunterschiede lassen sich auch innerhalb der Beamtengruppe feststellen. Die Differenz im Medianeinkommen in der **Allgemeinen Verwaltung A** betrug 1991 zwischen Männern und Frauen 8.300 S, d.h. in dieser Verwendungsgruppe erzielten die **Männer** gegenüber den Frauen einen **Einkommenvorteil** von etwa 26 %, bei den B-Beamten betrug die geschlechtsspezifische Einkommensdifferenz 28 % bzw. 5.600 S. Stark ausgeprägte Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen gab es weiters bei den ordentlichen Hochschulprofessoren, den Bundeslehrern und Richtern/Staatsanwälten. Bei letzterer Gruppe spielt jedoch das deutlich unterschiedliche Durchschnittsalter für die Entlohnung eine Rolle.

EINKOMMEN 1991

ÖFFENTLICH BEDIENSTETE

Bruttobezüge¹⁾ der öffentliche Bediensteten des Bundes²⁾, (1. 7. 1991)

	Männer		Frauen		insgesamt
	Anzahl	2. Quartil ⁵⁾	Anzahl	2. Quartil ⁵⁾	2. Quartil ⁵⁾
Gehaltsgesetz 1956					
Allg. Verwaltung	31.800	23.000	10.700	18.100	21.800
handwerk. Verwendung	3.700	15.900	200	14.400	15.900
Richter/Staatsanwälte	1.600	49.700*)	400	36.100	46.700*)
ord.Univ.(Hochschul)-Professoren	1.400	65.500*)	80	54.900*)	65.000*)
Univ.assistenten	3.800	35.200	700	32.100	30.000
Bundeslehrer	12.100	43.800	9.300	34.500	39.000
Wachebeamte	30.900	23.700	400	18.100	23.700
Berufsoffiziere	2.700	28.200	—	—	28.200
Gehaltsgesetz insg.	88.687	25.700	21.994	26.600	25.800
Vertragsbedienstetengesetz 1984³⁾					
(“Angestellte”)	9.900	15.600	20.100	14.600	14.900
a	700	21.400	500	20.300	21.000
b	1.900	16.900	3.000	16.400	16.700
c	2.300	16.500	5.800	16.000	16.100
d	3.400	14.600	10.300	13.700	13.900
e	1.000	13.500	200	13.000	13.400
“Arbeiter”	4.200	14.500	7.400	12.000	13.300
vollbeschäftigte					
Vertragslehrer	5.400	25.500	6.000	23.400	24.200
teilbeschäftigte					
Vertragslehrer	1.400	11.100	2.800	14.700	13.400
Vertragsbediensteten- gesetz insg.³⁾⁴⁾	22.300	15.900	36.600	14.300	14.900
Gesamt³⁾	130.200	22.200	63.400	16.100	20.000

Quelle: Personalinformationssystem des Bundes

1) Die hier referierten Bruttobezüge inkludieren das Gehalt bzw. das Entgelt, alle Zulagen (außer der Haushaltzzulage) und die wichtigsten Nebengebühren (z.B. für Überstunden). Aufwandsentschädigungen werden nicht mitberücksichtigt. Der Stichtag für die Bezüge ist der 1.7.1991 und für die Zulagen und Nebengebühren der 1.3.1991.

Fortsetzung siehe nächste Seite

Fortsetzung von letzter Seite

- 2) Post- und Bahnbedienstete sind hier nicht erfaßt.
 3) Die Gesamtzahl entspricht nicht der Summe der Subgruppen, da einige Subgruppen in der Tabelle nicht extra ausgewiesen werden.
 4) Bei der Interpretation der Einkommensdaten – vor allem der Vertragsbediensteten – ist zu berücksichtigen, daß in diesen Subgruppen Teilzeitbeschäftigungen in relevanter Zahl vertreten sind. Ca. 20 % aller Vertragsbediensteten sind teilzeitbeschäftigt (ca. 10 % der Vertragsbediensteten im Entlohnungsschema I, ca. 30 % der Vertragsbediensteten in II, ca. 30 % der Vertragsbediensteten in I/L und ca. 45 % der Vertragsbediensteten in II/L).
 5) 50 % verdienen weniger und 50 % verdienen mehr als ... Schilling.
 *) Für diese Verwendungsgruppen liegen keine Medianeinkommen vor. Die in der Tabelle ausgewiesenen Zahlen beziehen sich auf die Durchschnittseinkommen.

Vergleich der Beamtenbezüge von Bund, Kärnten und Burgenland

Die Bruttobezugsdefinitionen der Beamten von Kärnten und Burgenland sind analog zu jenen der Bundesbediensteten, jedoch sind etwaige Haushaltszulagen mitberücksichtigt. Für die burgenländischen Landesbediensteten bezieht sich der Datensatz auf April 1991, für die Kärntner Landesbediensteten auf November 1991.

Im Vergleich zu den Bundesbeamten der allgemeinen Verwaltung lagen die Bruttobezüge der Landesbeamten der allgemeinen Verwaltung in den Bundesländern Kärnten und Burgenland deutlich höher. Der **Einkommensvorteil der Landesbediensteten** gegenüber den Bundesbediensteten erreichte in den einzelnen Verwendungsgruppen **im Durchschnitt 20 %**.

Mittlere Einkommen der Bundes- und Landesbediensteten
 1991 (in öS)

	Bund		Kärnten		Burgenland	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
	2. Quartil		2. Quartil		2. Quartil	
Allg. Verwaltg.						
A	39.900	31.700	50.800	36.700	43.800	33.200
B	25.900	20.300	31.800	27.900	30.700	21.700
C	18.400	16.900	24.400	19.700	23.000	19.500
D	15.500	14.600	18.300	17.200	17.100	15.900
E	14.500	–	–	–	–	–
Verwaltungsbeamte						
insgesamt	23.000	18.100	30.400	21.100	31.200	20.800

Quelle: Personalinformationssystem des Bundes, Amt der Landesregierung Kärnten und Burgenland

Postbedienstete

Im November 1991 lag der **durchschnittliche Bruttobezug** (nicht Median, Durchschnitt meist höher als Median) der Postbediensteten bei **19.600 S**, wobei eine Aufgliederung nach dem Geschlecht einen durchschnittlichen Bruttobezug für weibliche Postbedienstete von 14.300 S und für männliche Bedienstete von 21.400 S ergibt. Im Durchschnitt verdiente ein **männlicher Postbeamter** im November 1991 **22.700 S**, für männliche Vertragsbedienstete lag der Vergleichswert bei 18.550 S. **Weibliche Postbeamte** erzielten einen **monatlichen Durchschnittsbezug von 18.500 S**, für weibliche Vertragsbedienstete lag das Durchschnittseinkommen bei 10.800 S.

Das **Medianeinkommen der pragmatisierten Beamten von Bahn und Post** zusammen (Daten der Sozialversicherungsträger) betrug **18.600 S** (Männer 18.800 S, Frauen 16.000 S).

11. Löhne der Gastarbeiter

Die **mittleren Löhne der männlichen ausländischen Arbeiter liegen um ein Fünftel unter denen der österreichischen Kollegen**. Ursachen für die schlechteren Einkommenschancen sind die schlechtere Qualifikation, die Konzentration auf Niedriglohnbranchen, aber auch niedrigere Einstufungen.

Die relativ höchsten Einkommen der ausländischen Arbeiter erzielten männliche deutsche Gastarbeiter. Ihr Einkommensnachteil gegenüber dem Durchschnittseinkommen von Inländern betrug 8 %. Das Durchschnittseinkommen der Jugoslawen lag um 16 %, jenes der Türken um 20 % unter dem österreichischen Durchschnitt. Ausländische Arbeitnehmer aus Ost- und Mitteleuropa verdienten im Durchschnitt um 20 % bis 26 % weniger als österreichische männliche Arbeiter.

Die Lohnentwicklung der ausländischen Arbeiter deutet für 1991 im Gegensatz zum Vorjahr (als deren Zuwächse deutlich hinter jenen der österreichischen Arbeiter zurückgeblieben waren) auf kein weiteres Zurückbleiben mehr hin, sodaß sich die **Einkommensnachteile der ausländischen Arbeiter** in den einzelnen Branchen durchwegs **auf dem Niveau des Vorjahres stabilisierten**.

12. Die Nettoeinkommen aus unselbständiger Arbeit

Datenbasis

Im Rahmen des **Mikrozensus-Sonderprogramms** vom September 1991 wurde an alle unselbständig Beschäftigte die Frage nach dem monatlichen Nettoeinkommen gestellt. Die aus derselben Erhebung stammenden Angaben über die **Arbeitszeit** erlauben Aussagen über die Einkommenssituation bei gleichem Arbeitsvolumen, sodaß die Einflüsse von Teilzeitarbeit und Überstunden bereinigt werden können. Die ausgewiesenen Nettoeinkommen sind auf ein Vierzehntel des Jahreseinkommens standardisiert.

Die Einkommensdaten aus dem Mikrozensus stellen zudem seit 1973 die einzige verfügbare Quelle für die Berechnung von **Haushaltseinkommen** dar.

Rund 68 % der befragten unselbständig erwerbstätigen Personen (63 % der Haushalte) beantworteten die Einkommenfragen des Mikrozensus 1991. Um die durch Antwortausfälle auftretenden Beeinträchtigungen der Ergebnisse zu reduzieren, wurde für dieses Berichtsjahr erstmals ein statistisches Verfahren angewandt, das ein Auffüllen der fehlenden (bzw. unvollständigen) Angaben zum Einkommen ermöglicht. Die Vorteile der neuen Methode liegen hauptsächlich bei den Ergebnissen zu relativ kleinen Gruppen und in der Möglichkeit, (ab 1987) Zeitvergleiche zu den Nettoeinkommen anzustellen, die nicht durch Unterschiede in der Auskunftsbereitschaft beeinträchtigt werden. Alle in diesem Sozialbericht wiedergegebenen Daten gehen auf vollständig "aufgefüllte" Daten für alle Unselbständigen zurück.

Rechnet man die Bruttomedianeinkommen für Arbeiter und Angestellte aus den Einkommensstatistiken des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für das Jahr 1991 auf Nettoeinkommen (ohne Einbeziehung von Steuerabschreibungsmöglichkeiten) um, so zeigt der Vergleich mit den (entsprechend adaptierten) Einkommensdaten aus dem Mikrozensus für Arbeiter(innen) und weibliche Angestellte um rund 3 % und für männliche Angestellte um 9 % niedrigere Werte. **Im unteren und mittleren Verteilungsbereich** können die **Mikrozensus-Ergebnisse** als durchaus "realistisch" angesehen werden, **bei den obersten Einkommen** muß jedoch von einer **Unterschätzung** ausgegangen werden.

Die Netto-Personeneinkommen

Für alle unselbständig Beschäftigten (ohne Lehrlinge) ergab sich ein mittleres monatliches Net-

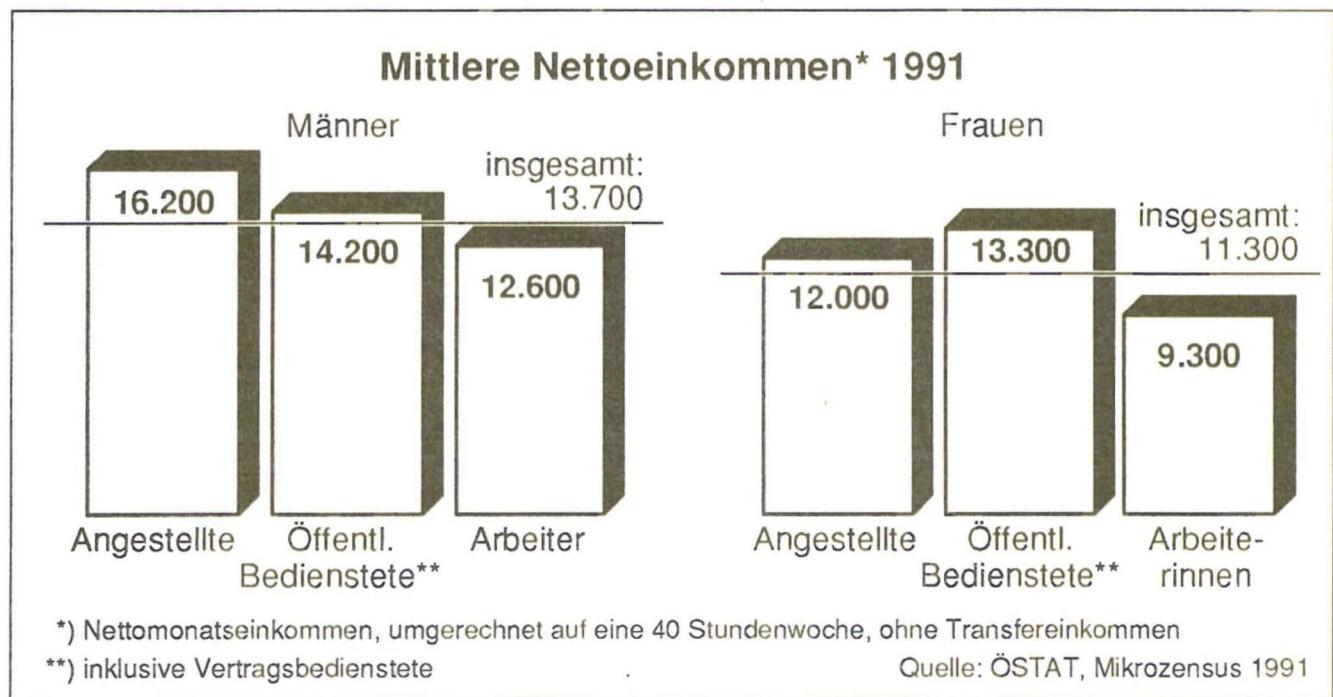
EINKOMMEN 1991

NETTOVERDIENSTE

toeinkommen von 12.900 S (einschließlich Familienbeihilfe); dieser Wert lag für Arbeiter bei 12.000 S, für Angestellte bei 13.200 S und für öffentlich Bedienstete bei 14.500 S.

Rechnet man diese Einkommen auf eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden um, und klammert man die Transfereinkommen (Familienbeihilfe, Alleinverdiener- bzw. Alleinerhalterabsetzbetrag und allfällige Pensionseinkommen, z.B. Witwenpension) aus, so lag das mittlere Einkommen aller Unselbständigen im Jahr 1991 bei 12.700 S.

Das mittlere Einkommen der Männer betrug 13.0700 S. Das arbeitszeitbereinigte mittlere Einkommen der Frauen betrug 11.300 S. Angestellte verdienen netto sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen – arbeitszeitbereinigt – um ca. 30 % mehr als Arbeiter. Der Medienverdienst weiblicher Beamte ist höher als der von weiblichen Angestellten, während bei den Männern die Mediangehälter der Angestellten über denen der Beamten liegen.



Entwicklung der Nettoeinkommen 1989 bis 1991

Die Nettoeinkommen erhöhten sich im Vergleich zur vorangegangenen Erhebung im Mikrozensus vom Juni 1989 im mittleren Verteilungsbereich - meist recht einheitlich für Männer und Frauen, Arbeiter, Angestellte und öffentlich Bedienstete - im Bereich zwischen 13 % und 16 %; gemessen am Verbraucherpreisindex 1986 lag die Preissteigerung zwischen den beiden Erhe-

bungen bei 7.9 %. Die Lohnsteuerreform spielt für diese bedeutsame Angebung der Nettolöhne eine große Rolle.

Entsprechend der **gewerkschaftlichen Politik der Anhebung der niedrigsten Löhne** lagen die Zuwächse im untersten Bereich der Einkommensverteilung über dem Durchschnitt, so **stieg der Wert des ersten Dezils** (10 % verdienen weniger, 90 % verdienen mehr) **um 20 %** (Männer 18 %, Frauen 24 %); aber auch die am besten verdienenden männlichen Angestellten konnten ein überdurchschnittliches Gehaltsplus verzeichnen (9. Dezil - 90 % verdienen weniger, 10 % verdienen mehr) legte um 19 % zu).

Geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Nettoeinkommen

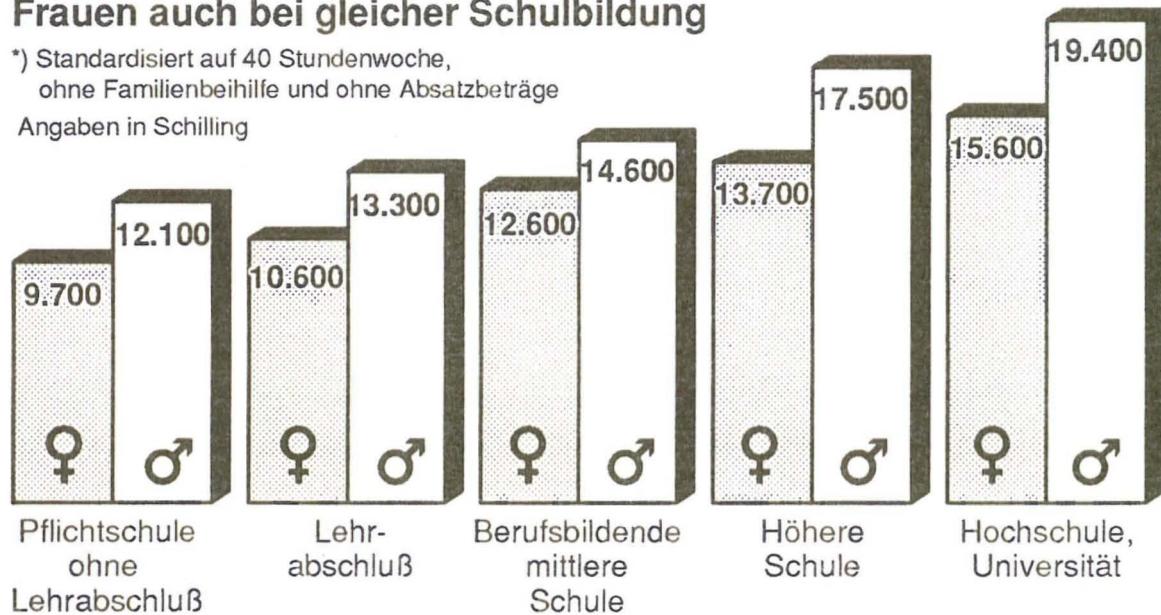
Der **arbeitszeitbereinigte Einkommensvorteil der Männer gegenüber den Frauen** betrug bezogen auf alle unselbstständig Beschäftigten 21 %, in der **Privatwirtschaft** erreicht er bei den Arbeitern (männliche Arbeiter: 12.600 S, Arbeiterinnen: 9.300 S) und bei den Angestellten (männliche Angestellte: 16.200 S, weibliche Angestellte: 12.000 S) jeweils 35 %, im Öffentlichen Dienst (Beamte und Vertragsbedienstete) lag er (allerdings unter Ausklammerung der Teilzeitbeschäftigte im Unterrichts- und Forschungswesen) bei 7 % (Männer: 14.200 S, Frauen: 13.300 S).

Bei gleicher Schulbildung liegen die Einkommensvorteile der Männer bei rund einem Fünftel, niedrigere Disparitäten ergeben sich nur bei den Berufsbildenden mittleren Schulen (16 %).

Unterschiedliche Nettoverdienste* zwischen Männern und Frauen auch bei gleicher Schulbildung

*) Standardisiert auf 40 Stundenwoche,
ohne Familienbeihilfe und ohne Absatzbeträge

Angaben in Schilling



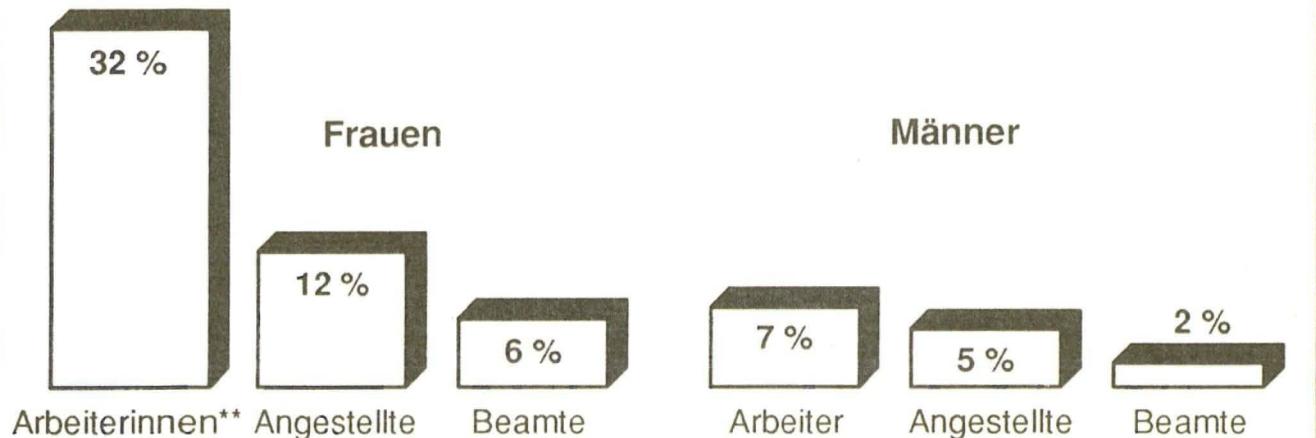
Quelle: ÖSTAT, Mikrozensus September 91

Die untersten zehn Prozent der Nettoeinkommen aus unselbständiger Arbeit

Zehn Prozent aller unselbständigen Beschäftigten bezogen 1991 im Monat **weniger als 8.200 S** Nettoeinkommen (standardisiert auf 40 Wochenstunden). Die Bezieher niedriger Einkommen sind allerdings sehr ungleich verteilt: während nur **jeder 18. Mann** zu den Schlechtverdienenden zählt, findet sich **jede 6. Frau** in dieser Gruppe. 32 % der Arbeiterinnen verdienten unter 8.200 S, selbst bei den Facharbeiterinnen liegt dieser Anteil über 30 %. Bei den männlichen Hilfsarbeitern betrug der Anteil unter dem untersten Einkommensdezil 18 %, bezogen auf alle männlichen Arbeiter 7 %. Bei den Frauen mit Hilfstätigkeiten in Angestelltenberufen (Telefostin, angelernte Verkäuferin) finden sich 20 % und bei den weiblichen Angestellten mit gelerten Tätigkeiten (z.B. Stenotypistin, gelernte Verkäuferin, Angestellte mit abgeschlossener Bürolehre) jede sechste unter den am schlechtesten verdienenden 10 % der Unselbständigen; im Durchschnitt aller weiblichen Angestellten verdiente jede 8. Frau unter 8.200 S.

10 % verdienten 1991 weniger als 8.270 S* netto

Anteil der Niedrigverdiener in der jeweiligen Gruppe



*) Ein Vierzehntel des Netto-Jahreseinkommens, auf 40 Wochenstunden umgerechnet

**) 32 % der Arbeiterinnen verdienten weniger als 8.270 S netto

Quelle: ÖSTAT, Mikrozensus

Die Nettohaushaltseinkommen der Unselbständigen

Das **mittlere monatliche Netto-Haushaltseinkommen** (Summe der verfügbaren Personeneinkommen inklusive Familienbeihilfen) **aller Unselbständigen** betrug **1991 21.800 S**, in Arbeiterhaushalten lag es bei 20.300 S, in Angestelltenhaushalten bei 23.400 S und in den Haushalten öffentlich Bediensteter bei 23.100 S.

Eine Gegenüberstellung der verfügbaren Haushaltseinkommen ohne Berücksichtigung der dahinterstehenden Haushaltsgröße und -zusammensetzung ist nicht sehr aussagekräftig; es bedarf bestimmter (letztlich nicht empirisch herleitbarer) Annahmen, um die Einkommenssituation verschiedener Familientypen miteinander vergleichen zu können: Die hier berichteten Ergebnisse beziehen sich auf die nach dem Alter der Kinder differenzierende "Standardvariante"¹⁾ des ÖSTAT.

Das mittlere **Pro-Kopf-Nettohaushaltseinkommen** aller Unselbständigen betrug 1991 (jeweils standardisiert auf einen Single-Haushalt und ein Vierzehntel des Jahreseinkommens) **11.000 S**, **in Arbeiterhaushalten 9.600 S**, **in Angestelltenhaushalten 12.600 S** und in jenen der **öffentlichen Bediensteten 11.800 S**. Gegenüber 1989 konnten die Arbeiterhaushalte (mit rund einem Siebentel) etwas höhere Zuwächse bei den Nettohaushaltseinkommen erzielen als die Haushalte von Angestellten und öffentlich Bediensteten (plus ein Zehntel).

Haushaltseinkommen nach Familientyp

In den **Familien mit Kind(ern)** treten relativ einheitliche Veränderungen der Einkommenshöhe nach der Kinderzahl und der Berufstätigkeit auf: Wenn man die standardisierten Einkommen eines bestimmten Familientyps mit den jeweils entsprechenden Werten aller Haushalte dieser Schicht (z.B. Arbeiterfamilien mit Kindern in Bezug auf alle Arbeiterhaushalte) vergleicht, so kann **bei Berufstätigkeit beider Elternteile mit einem Kind** das durchschnittliche Einkommensniveau der jeweiligen Bezugsgruppe erreicht bzw. leicht übertrroffen werden, und **bei zwei Kindern** hält sich das **Einkommensminus mit etwa einem Achtel** in Grenzen. Dagegen **sinken in Familien mit drei Kindern**, in denen beide Elternteile berufstätig sind, **die Einkommen um rund ein Viertel unter den Durchschnitt**. **Familien mit Kind(ern) mit nur einem Einkommensbezieher** weisen bereits **bei einem Kind ein Minus von rund einem Viertel** auf (nur den Angestellten gelingt es, ein so starkes Absinken zu vermeiden). **Bei zwei Kindern** beträgt der **Abstand** zu den jeweiligen Durchschnittswerten bereits **ein Drittel**, **bei drei Kindern 40 %** und bei vier und mehr Kindern erreicht das jeweilige Pro-Kopf-Einkommen durchwegs nur mehr die Hälfte der Bezugsgruppen. Für Arbeiterfamilien mit nur einem Einkommen

1) Gewichtungsfaktoren der Standardvariante: 1 Erwachsene(r)=1.0; alle weiteren Erwachsenen=0.7; Kind 0-3 Jahre=0.33; 4-6 Jahre=0.38; 7-10 Jahre=0.55; 11-15 Jahre=0.65; 16-18 Jahre=0.70; 19-21 Jahre=0.80 ("Kind" 22-27 Jahre=0.70).

bedeuten diese Ergebnisse, daß dort die Pro-Kopf-Einkommen ab drei Kindern nur etwa halb so hoch sind wie im Durchschnitt der Beschäftigtenhaushalte.

Alleinerzieher(inne)n steht bei den Arbeitern und Angestellten **ein um rund ein Drittel** und bei den öffentlich Bediensteten um ein Fünftel **niedrigeres Pro-Kopf-Einkommen** zur Verfügung als in den jeweiligen Durchschnittshaushalten.

Die untersten zehn Prozent der Haushaltseinkommen der Unselbständigen

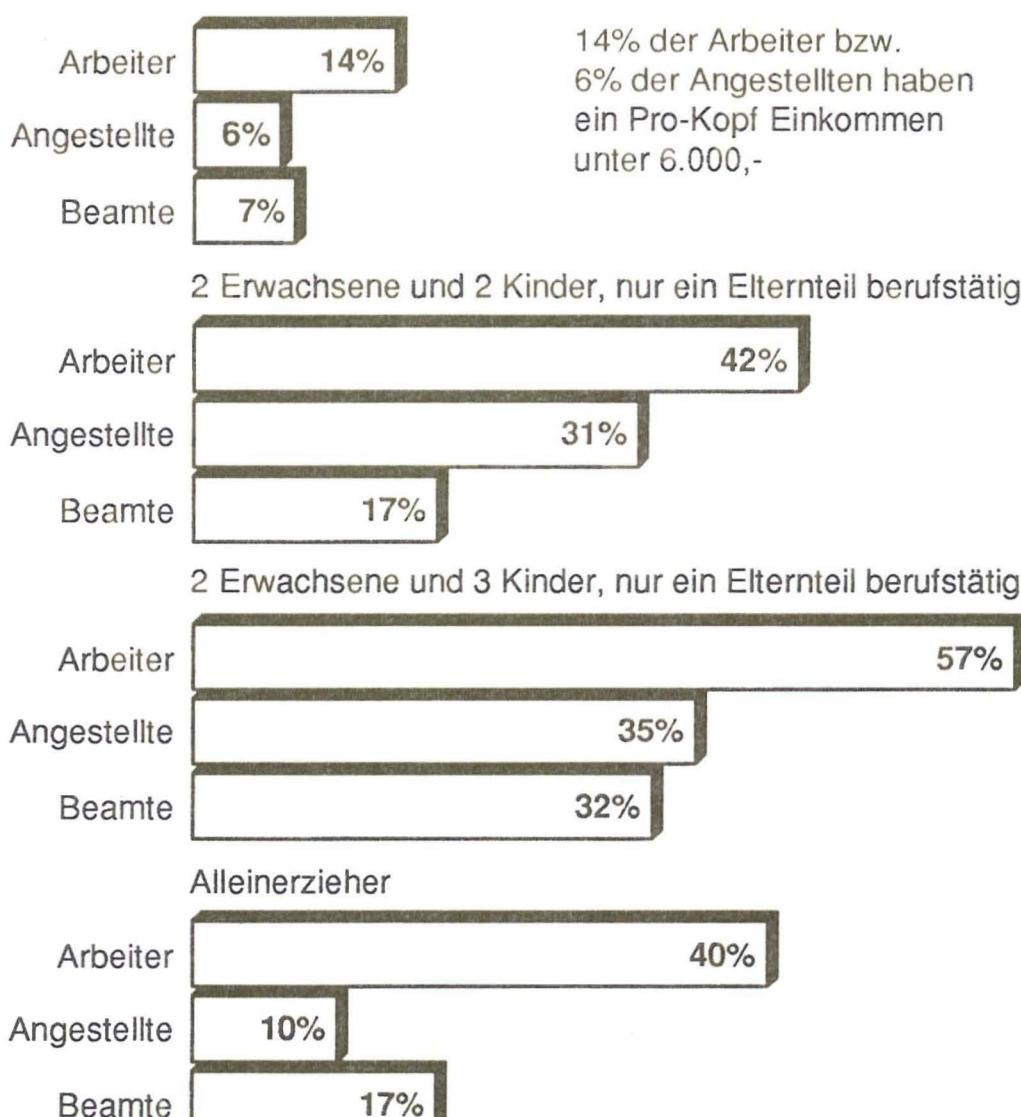
Zehn Prozent der Unselbständigenhaushalte verfügten 1991 über ein (einem Single-Haushalt entsprechendes) **Pro-Kopf-Einkommen von höchstens 6.030 S.** (Zum Vergleich: der Richtsatz für die Gewährung der Ausgleichszulage bei Pensionsbeziehern betrug für eine einzelne Person 1991 6.000 S.) **Nach der Berufsschicht des Haushaltvorstands** ergibt sich folgendes Bild: 14 % der Arbeiterhaushalte, 7 % der Haushalte von öffentlich Bediensteten sowie 6 % der Angestelltenhaushalte finden sich unter den einkommensschwächsten zehn Prozent der Haushalte. Ein Fünftel der Haushalte von Hilfsarbeitern zählen zu den "einkommensschwachen", aber auch Haushalte von Facharbeitern sind anteilmäßig nicht weniger häufig im untersten Bereich der Einkommensverteilung vertreten als der Durchschnitt aller Arbeiterhaushalte.

Nach dem Familientyp zeigen sich starke Zusammenhänge zwischen Armutgefährdung und der Höhe der Personeneinkommen und der Kinderzahl. Bei **Arbeiterhaushalten mit nur einem Einkommen** befindet sich in Familien mit nur einem Kind rund ein Fünftel im untersten Zehntel der Einkommensverteilung, dieser Anteil steigt bei zwei Kindern auf zwei Fünftel, bei drei Kindern auf mehr als die Hälfte und bei vier und mehr Kindern auf rund 75 %; in den Familien von Angestellten und öffentlich Bediensteten sind die Anteile einkommensschwacher Haushalte in der Regel nur rund halb so hoch wie bei den Arbeitern.

Kinderreiche Familien, in denen beide Elternteile einen Beruf ausüben, sind eher selten und die Ergebnisse daher mit Vorsicht zu interpretieren; für Familien mit nur einem Kind oder zwei Kindern ist hier keine verstärkte Betroffenheit von Einkommen im untersten Bereich zu verzeichnen.

Bei den beschäftigten **Alleinerzieher(inne)n** liegt das Pro-Kopf-Einkommen von 40 % der Arbeiter(innen) unter dem untersten Einkommensdezil, bei Angestellten liegt dieser Anteil bei rund einem Sechstel; in der vom ÖSTAT zusätzlich erstellten "Alternativvariante" der Pro-Kopf-Einkommen, die aus der Berufstätigkeit entstehende Kosten und höhere Aufwände in die Berechnung miteinfließen läßt, betragen die Anteile armutgefährdeter Alleinerzieherinnen sogar die Hälfte für Arbeiterinnen, ein Viertel für Angestellte und 16 % für die öffentlich Bediensteten.

Netto Pro-Kopf Haushalte unter 6.000 S, 1991



Quelle: ÖSTAT, Mikrozensus 1991

Tätigkeitsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

SOZIALVERSICHERUNG

1. Sozialrechts-Änderungsgesetz	176
2. Unterschiedliches Pensionsanfallsalter für Männer und Frauen	176
3. Exekutionsordnungs-Novelle 1991	177
4. 50.Novelle zum ASVG	178
4.1. Krankenversicherung.....	178
4.2. Unfallversicherung	181
4.3. Pensionsversicherung	181
4.4. Sonstige erwähnenswerte Änderungen.....	184
5. 18.Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz.....	185
6. 16.Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz.....	187
7. 21.Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz	188
8. 7.Novelle zum Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständiger Erwerbstätiger	189
9. Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds.....	189
10. Krankenversicherung für Asylwerber	190
11. Internationale Tätigkeit	190
11.1. In Kraft getretene Abkommen (1991)	190
11.2. Unterzeichnete Abkommen	190
11.3. In Verhandlung stehende Abkommen	191
11.4. Europarat.....	192
11.5. Europäische Integration.....	192
11.6. Pensions- und Rentenüberweisungen.....	192

1. Sozialrechts-Änderungsgesetz

Im Zusammenhang mit der **Aufhebung der Ruhensbestimmungen** durch den Verfassungsgerichtshof wurden durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991 **für die Alterspension besondere Anspruchsvoraussetzungen** geschaffen. Bei Inanspruchnahme dieser Pension muß die bisherige (Haupt-)Erwerbstätigkeit aufgegeben werden. Innerhalb von sechs Kalendermonaten ab dem Stichtag darf vom Versicherten keine die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit bei dem Dienstgeber ausgeübt werden, bei dem sie während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag überwiegend ausgeübt worden ist. Analoge Regelungen gelten auch für die Bauern- und gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherung. Weiters sieht das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991 nun auch für ASVG-Versicherte eine **erhöhte Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Pensionsanspruches** vor.

2. Unterschiedliches Pensionsanfallsalter für Männer und Frauen

Der **Verfassungsgerichtshof** hat mit Erkenntnis vom 6.12.1990 jenen Teil des ASVG, der ein **unterschiedliches Pensionsanfallsalter** für Männer und Frauen vorsah, mit Ablauf des 30. November 1991 **als verfassungswidrig aufgehoben**. Auch die entsprechenden Bestimmungen des BSVG wurden vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben (BGBl.Nr.208/1991). Eine verfassungskonforme Neuregelung des Pensionsalters sollte nach den Vorstellungen der maßgeblichen politischen Kräfte nur im Zusammenhang mit Maßnahmen der **Pensionsreform** stattfinden. Da über ein derartiges Reformwerk in der zur Verfügung stehenden Zeit kein entsprechender Konsens erzielt werden konnte, wurden **durch eine mit 31.12.1992 befristete Verfassungsbestimmung unterschiedliche Altersgrenzen** von männlichen und weiblichen Versicherten der gesetzlichen Sozialversicherung **für zulässig erklärt** und vorerst die alte Rechtslage wieder hergestellt.

3. Exekutionsordnungs-Novelle 1991

Die **Pfändbarkeit von Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung** ist nun durch die Exekutionsordnung geregelt.

Durch die Novelle wurde die unübersichtliche und komplizierte Rechtslage zur **Exekution auf Geldforderungen** umfassend neu gestaltet. Dabei wurde das Ziel verwirklicht, Arbeitseinkommen und sonstige Leistungen mit Einkommensersatzfunktion hinsichtlich der Pfändbarkeit gleichzustellen, soweit dies durch die Art des Bezuges gerechtfertigt ist. Die besonderen Pfändungsschutzbestimmungen vieler Gesetze, wie auch der Sozialversicherungsgesetze, wurden aufgehoben. Die entsprechende Bestimmung des § 98a Abs.1 bis 3 ASVG wurde bereits durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 5.3.1991 als verfassungswidrig aufgehoben.

Nach der EO-Novelle sind **folgende Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung unpfändbar**:

- gesetzliche Beihilfen und Zulagen, die zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher oder geistiger Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu gewähren sind, wie z.B. der Hilflosenzuschuß;
- Beiträge für Bestattungskosten;
- Kostenersätze für Sachleistungsansprüche;
- Leistungen aus dem Unterstützungsfonds und besondere Unterstützungen;
- gesetzliche Leistungen, die aus Anlaß der Geburt eines Kindes zu gewähren sind, wie etwa Teilzeitbeihilfe nach dem Betriebshilfegesetz;
- Pensionsnachzahlungen nach Pensionsvorschüssen, sofern sie 5.000 S nicht übersteigen.

Alle nicht für unpfändbar erklärten Leistungen der Sozialversicherung wie Pensionen, Renten, Krankengeld usw. sind nach Maßgabe der EO beschränkt pfändbar. Der **unpfändbare Freibetrag** ("Existenzminimum") wurde mit **6.500 S** festgesetzt, Unterhaltpflichten erhöhen diesen Freibetrag. Bei Einkünften über dieser Grenze ist ein Teil des Mehrbetrages unpfändbar. Von den Sonderzahlungen hat dem Verpflichteten der unpfändbare Freibetrag der laufenden Leistung zu verbleiben. Die Höhe des Existenzminimums wird unter Bedachtnahme auf die Entwicklung der Richtsätze für die Ausgleichszulage nach dem ASVG valorisiert. Damit bleiben Ausgleichszulagen grundsätzlich unpfändbar. Bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen sind lediglich 75 % des errechneten unpfändbaren Freibetrages pfändungsfrei.

4. 50. Novelle zum ASVG

4.1. Krankenversicherung

Die 50. Novelle zum ASVG hat ihren Schwerpunkt im Bereich der sozialen Krankenversicherung.

Teil dieses Reformpaketes, das mit 1.1.1992 in Kraft getreten ist, ist die Einführung der **medizinischen Hauskrankenpflege** als Pflichtleistung, die irrtümlich nicht in der 50. Novelle zum ASVG Aufnahme gefunden hat, sondern als Artikel IIIa des Bundesgesetzes, **BGBI.Nr.681/1991**.

Zur Verstärkung der Rolle der Krankenkassen im Bereich der **Prävention** ist als **neue Pflichtaufgabe** die **Gesundheitsförderung** gesetzlich verankert worden. Im Rahmen der Gesundheitsförderung sollen die Krankenversicherungsträger über Gesundheitsgefährdungen aufklären und über die **Verhütung von Krankheiten und Unfällen** - ausgenommen Arbeitsunfälle - beraten. Nunmehr können auch zur **Erforschung von Krankheits- bzw. Untfallursachen** (ausgenommen Arbeitsunfälle) sowie zur Förderung und Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen, die der Verhütung von Unfällen (außer Arbeitsunfälle) dienen, Mittel der Krankenversicherung verwendet werden.

Kur- und Erholungsaufenthalte, als freiwillige Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, können nun auch präventiv gewährt werden, um eine drohende Krankheit zu verhindern oder wenn eine bestehende Krankheit sich verschlimmert.

Ergänzend zur Zuständigkeit der Pensionsversicherungs- und Unfallversicherungsträger haben nun die **Krankenversicherungsträger** im Anschluß an die Krankenbehandlung **nach pflichtgemäßem Ermessen** Maßnahmen der **medizinischen Rehabilitation** zu erbringen. Die medizinische Rehabilitation verfolgt das Ziel, den Gesundheitszustand der Versicherten und ihrer Angehörigen soweit wiederherzustellen, daß sie in der Lage sind, in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen Platz möglichst dauernd und ohne Betreuung und Hilfe einzunehmen. Als Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation sind die Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen, die Gewährung erforderlicher Hilfsmittel sowie damit im Zusammenhang stehende ärztliche Hilfe und Versorgung mit Heilmitteln und Heilbehelfen vorgesehen; dabei anfallende Reisekosten werden nach Maßgabe der Satzung übernommen. Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen sind bei einem Pensionsversicherungs- oder Unfallversicherungsträger zu beantragen. Sie können vom zuständigen Krankenversicherungsträger einem Pensionsversicherungsträger mit dessen Zustimmung gegen Kostenersatz zur Durchführung übertragen werden. Die beteiligten Stellen sind **zur Koordination der Rehabilitationsmaßnahmen verpflichtet**. Die neue Zuständigkeit der Krankenversicherungsträger für Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation bringt insbesondere für jene Personen bedeutende **Leistungsverbesserungen**, die lediglich von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung erfaßt sind, wie **Angehörige und Pensionsbezieher**.

Weiters wurden **die der ärztlichen Hilfe gleichgestellten Leistungen** um ergotherapeutische und psychotherapeutische Behandlung sowie psychologische Diagnostik **erweitert**. Seit dem Inkrafttreten des Psychologengesetzes und des Psychotherapiegesetzes, BGBl.Nr.361/1990, am 1.1.1991 besteht eine gesetzliche Grundlage für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes bzw. der Psychotherapie.

Mit der 50.Novelle zum ASVG wurde ein **Anspruch auf psychotherapeutische Behandlung** durch einen nach dem Psychotherapiegesetz anerkannten Psychotherapeuten geschaffen. Spätestens vor der zweiten psychotherapeutischen Behandlung muß innerhalb desselben Abrechnungszeitraumes eine Untersuchung durch einen Arzt stattgefunden haben, um eventuelle somatische Krankheitsursachen abzuklären.

Über ärztliche Verschreibung oder psychotherapeutische Zuweisung ist die Erbringung einer erforderlichen diagnostischen Leistung eines/einer hiezu berechtigten **klinischen Psychologen/in** vorgesehen.

Für eine **ergotherapeutische Behandlung** zur Reaktivierung der persönlichen Fähigkeiten des Patienten durch hiezu befugte Personen ist eine ärztliche Verschreibung erforderlich.

Die mit der 32.Novelle zum ASVG eingeführte Hauskrankenpflege ist als **medizinische Hauskrankenpflege** in eine Pflichtleistung umgewandelt worden. Medizinische Hauskrankenpflege ist, wenn und solange es die Art der Krankheit zuläßt, anstelle von Anstaltpflege zu gewähren und soll damit die Bemühungen um eine Verringerung der Akutbetten in den Krankenanstalten unterstützen. Sie umfaßt medizinische Leistungen und qualifizierte Pflegeleistungen durch diplomierte Krankenschwestern bzw. Krankenpfleger auf ärztliche Anordnung bei Vorliegen einer Krankheit im sozialversicherungsrechtlichen Sinn. Medizinische Hauskrankenpflege dient jedoch nicht der behinderungs- und altersbedingten Betreuung, die nach der kompetenzrechtlichen Lage weiterhin in den Aufgabenbereich der Sozialhilfe, also der Länder fällt. Medizinische Hauskrankenpflege wird für ein und denselben Versicherungsfall für die Dauer von längstens vier Wochen gewährt; darüber hinaus ist eine chef- oder kontrollärztliche Bewilligung erforderlich.

Die der ärztlichen Hilfe gleichgestellten Leistungen sowie die medizinische Hauskrankenpflege sollen nach dem Gesetz **als Sachleistung** erbracht werden. Dies wird durch den Abschluß von Verträgen zwischen den Versicherungsträgern und den entsprechenden Berufsgruppen bzw. Einrichtungen sichergestellt. **Bei Fehlen vertraglicher Regelungen** haben die Krankenversicherungsträger durch ihre Satzungen **Kostenzuschüsse** für die genannten Leistungen festzusetzen, die auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit und das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten Bedacht nehmen.

Nach der bisherigen Rechtslage ruhte der Anspruch auf Wochengeld und Krankengeld während einer Anstaltpflege auf Rechnung des Versicherungsträgers und die Anspruchsberechtigten er-

50. NOVELLE ZUM ASVG

SOZIALVERSICHERUNG

hielten statt dessen geminderte Barleistungen (Taggeld bzw. Familiengeld). Um aufgetretene Härtefälle zu vermeiden, wurden diese Ruhensatzbestände und die damit entbehrlich gewordenen Leistungen des Taggeldes und Familiengeldes aufgehoben.

Die **Berechnung des Krankengeldes** wurde dahingehend geändert, daß die Bemessungsgrundlage auf das Ende jenes Beitragszeitraumes abstellt, in dem das letzte "volle" Entgelt bezahlt wurde. Kollektivvertragliche Lohn- und Gehaltserhöhungen während der Zeit der Entgeltfortzahlung sind zu berücksichtigen.

Eine Neufassung der Bestimmung über die **Bemessung des Wochengeldes** soll vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Härten beseitigen.

Klargestellt wurde, daß Dienstnehmerinnen und Bezieherinnen einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz **Anspruch auf Wochengeld** auch für jenen Zeitraum zusteht, in dem ein **Beschäftigungsverbot** nach dem Mutterschutzgesetz aufgrund des Zeugnisses eines Arbeitsinspektionsarztes oder Amtsarztes vorliegt.

Eine weitere Klarstellung betrifft die **Schutzfristregelung** für den Anspruch auf **Wochengeld** nach dem Ausscheiden aus der Versicherung.

Arbeitslose, deren Dienstverhältnis infolge eigenen Verschuldens beendet wurde oder die ihr Dienstverhältnis ohne triftigen Grund gelöst haben, erhalten für die Dauer von vier Wochen kein Arbeitslosengeld. Da die **Schutzfrist** für den Krankenversicherungsschutz nach drei Wochen endet, ist für die genannten Fälle eine **Verlängerung auf vier Wochen** vorgesehen.

Nach der bisherigen Rechtslage war für Kinder von im Ausland beschäftigten Personen, die nach der Rückkehr der Eltern nach Österreich zur Beendigung ihrer Ausbildung im Ausland verblieben, kein Krankenversicherungsschutz mehr gegeben. Nunmehr gelten **Kinder und Enkel** im Rahmen der Altersgrenzen weiterhin als **Angehörige**, wenn sie sich **im Ausland in einer Schul- oder Berufsausbildung** befinden.

In der freiwilligen **Selbstversicherung der Studenten** gilt der ermäßigte Beitragssatz nur mehr dann, wenn kein Einkommen von mehr als 47.000,- S jährlich bezogen wird, die Studiendauer nicht ohne wichtige Gründe um mehr als vier Semester überschritten wird und kein Zweit-Studium absolviert wird, währenddessen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird; ein Monatseinkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze bleibt dabei außer Betracht.

Eine neue Bestimmung ermächtigt den **Hauptverband** der österreichischen Sozialversicherungsträger, **Richtlinien über die Berücksichtigung ökonomischer Grundsätze bei der Krankenbehandlung** aufzustellen. Diese Richtlinien können für bestimmte Behandlungsmethoden allgemein oder unter gewissen Voraussetzungen das Erfordernis der vorherigen chef-

oder kontrollärztlichen Bewilligung vorsehen. Sie dürfen den Zweck der Krankenbehandlung nicht gefährden und bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Zur Finanzierung der neuen Leistungen der Krankenversicherung wurden **ab 1.1.1992 die Beitragssätze in der Krankenversicherung um 0,5 % bei Angestellten bzw. um 0,3 % bei anderen Versicherten angehoben**. Weiters wurde ein **Zusatzbeitrag** in der Krankenversicherung in Höhe von 0,5 % der allgemeinen Beitragsgrundlage eingeführt, der ausschließlich der **Spi-talsfinanzierung** dient.

4.2. Unfallversicherung

Im Bereich der Unfallversicherung ist die Liste der als Arbeitsunfälle geltenden **Wegunfälle** ausgeweitet worden: Unter Unfallversicherungsschutz steht nun ergänzend zur bisherigen Regelung auch der Weg von der Wohnung zur ärztlichen Untersuchung oder Behandlung, sofern der **Arztbesuch** dem Dienstgeber bekanntgegeben wurde. Neu ist der **Schutz für** den Weg von berufstätigen **Aufsichtspersonen**, die Kinder zum Kindergarten bzw. zur Schule bringen oder von dort abholen.

Leistungen aus der Unfallversicherung fallen grundsätzlich mit Eintritt des Versicherungsfalles an, wenn innerhalb von zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt der Anspruch von Amts wegen oder über Antrag festgestellt wurde. Zur Vermeidung von Härtefällen gilt auch eine innerhalb von zwei Jahren erstattete **Unfallsanzeige** als Verfahrenseinleitung, die den **rückwirkenden Leistungsanfall** wahrt, wenn zum Zeitpunkt der späteren Feststellung noch ein Anspruch auf Rentenleistung besteht.

Für die Dauer einer beruflichen Ausbildung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation in der Unfallversicherung wird ein **Übergangsgeld** geleistet. Auf dieses Übergangsgeld ist neben anderen Einkünften nun auch eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit anzurechnen.

Durch eine Ausweitung der Liste der **Berufskrankheiten** wird dem aktuellen Stand der arbeitsmedizinischen Kenntnisse Rechnung getragen.

4.3. Pensionsversicherung

Durch die 50.Novelle zum ASVG wurde die Möglichkeit der allgemeinen **Selbstversicherung** ohne Nachweis von Vorversicherungszeiten geschaffen und damit eine **Öffnung der Pensionsversicherung** bewirkt. Personen, die keine oder zu wenig Zeiten der Pflichtversicherung erworben haben, können durch den Erwerb von Versicherungszeiten in der Selbstversicherung

50. NOVELLE ZUM ASVG

SOZIALVERSICHERUNG

die Voraussetzungen für eine Weiterversicherung in der Pensionsversicherung erfüllen. Zur Selbstversicherung sind Personen berechtigt, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, solange ihr Wohnsitz im Inland gelegen ist. Von der Selbstversicherung ausgeschlossen sind Pflichtversicherte und die im FSVG genannten freiberuflich Tätigen, Beamte und ihnen Gleichgestellte, Bezieher einer gesetzlichen Pension oder einer Dauersozialhilfeleistung sowie Weiterversicherte bzw. Personen, die zur Weiterversicherung berechtigt sind.

Die Selbstversicherung beginnt mit dem vom Versicherten gewählten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten; sie endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen oder der Erklärung des Austritts sowie mit Erfüllung der Voraussetzungen für die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung; diesfalls geht sie in die Weiterversicherung über, sofern binnen sechs Monaten ein entsprechender Antrag gestellt wird. Der **Beitragssatz** beträgt wie in der Pflichtversicherung und Weiterversicherung 22,8 % der Beitragsgrundlage. Die **Beitragsgrundlage in der Selbstversicherung** ist die um ein Sechstel erhöhte halbe Höchstbeitragsgrundlage. Geht der Selbstversicherung eine Pflichtversicherung voran, ist die um ein Sechstel erhöhte maßgebliche Beitragsgrundlage der Pflichtversicherung vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung als Beitragsgrundlage für die Selbstversicherung heranzuziehen. Wie bei der Weiterversicherung ist eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage möglich, wenn dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten gerechtfertigt erscheint. **Zeiten der Selbstversicherung** werden nicht für die Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt, da ihr Hauptzweck darin liegt, die Voraussetzungen für eine Weiterversicherung in der Pensionsversicherung zu schaffen; sie **wirken sich aber bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für eine Pensionsleistung aus**.

Im Zusammenhang mit der Selbstversicherung wurden auch die Bestimmungen über die freiwillige **Weiterversicherung** zum Teil neu gefaßt. Die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung kann auch durch Zeiten der oben erwähnten Selbstversicherung erworben werden. Es müssen in den letzten 24 Monaten vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung oder der Selbstversicherung mindestens 12 oder in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden jährlich mindestens drei Versicherungsmonate einer gesetzlichen Pensionsversicherung vorliegen. Mit 60 statt bisher 120 Monaten der Pflichtversicherung (nicht einer Selbstversicherung) kann die Weiterversicherung ohne Einhaltung von Fristen jederzeit geltend gemacht werden.

Wie bereits erwähnt, wurden die **Beitragssätze in der Pensionsversicherung vereinheitlicht**: Nunmehr gilt für alle Weiter- und Selbstversicherten sowie für den **Erwerb von leistungswirksamen Eratzmonaten** der Schul(Hochschul)zeiten der Beitragssatz der Pflichtversicherung in Höhe von 22,8 %; für die begünstigte Selbstversicherung wegen Kindererziehung beträgt der Beitragssatz 10,25 %.

Die **Frist zur beitragswirksamen Entrichtung** der Beiträge in der freiwilligen Versicherung ist von zwei Jahren auf 12 Monate verkürzt worden; lediglich in der Selbstversicherung wegen Kindererziehung gilt weiterhin eine sechsjährige Frist.

Nach dem Koalitionsübereinkommen der Regierungsparteien und der Regierungserklärung sollen sich die Pensionserhöhungen in den verschiedenen Alterssicherungssystemen im Gleichklang entwickeln und dem jeweiligen Zuwachs der durchschnittlichen Nettoaktiveinkommen entsprechen. In einem ersten Schritt zur **Neugestaltung des Aufwertungs- und Anpassungssystems** wird daher die Arbeitslosenrate bei der Berechnung des Richtwertes nicht mehr berücksichtigt. Für die Berechnung der Aufwertungsfaktoren ist anstelle der Aufwertungszahl der Richtwert heranzuziehen. Die für die Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage relevante Aufwertungszahl wird nach einem neuen Modus berechnet, der eine bessere Übereinstimmung mit der Entwicklung der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der nach dem ASVG pflichtversicherten Erwerbstätigen sicherstellen soll. Der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung hat nun in seinem Gutachten, mit dem er dem Bundesminister für Arbeit und Soziales einen **Anpassungsfaktor** vorschlägt, auch auf eine Änderung der Beitragssätze in der Pflichtversicherung (Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung) Bedacht zu nehmen. Für das Jahr 1992 wurden die **Aufwertungszahl** mit 1,055, der **Richtwert** mit 1,045 und die **tägliche Höchstbeitragsgrundlage** mit 1.060,- S im Gesetz festgelegt.

Weiters wurde in Entsprechung der Regierungserklärung neuerlich eine außertourliche **Erhöhung der Ausgleichszulagen-Richtsätze** im Ausmaß von 8,3 % vorgenommen.

Eine Neuregelung im Rahmen des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit war Anlaß für eine Gesetzesänderung zur Berücksichtigung von **Kriegsdienstzeiten als Ersatzzeiten** in der Pensionsversicherung. Bislang war für die Anrechnung die österreichische Staatsbürgerschaft zum Stichtag erforderlich. Rückwirkend mit dem Wirksamwerden der entsprechenden Regelung des Europäischen Abkommens am 3.9.1990 genügt es, wenn der Antragsteller am 13.3.1938 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat.

In Anlehnung an eine analoge Regelung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wurden für den Anspruch auf **vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit** auch Zeiten, für die Urlaubsentzündigung oder Urlaubsabfindung gebührt, den Zeiten, für die Kündigungsentschädigung gebührt, gleichgestellt.

Wird ein Pensions(Renten)berechtigter auf Kosten der Sozialhilfe in einem Altersheim oder einer gleichgestellten Einrichtung verpflegt, geht für die Zeit der Pflege der Pensions(Renten)anspruch bis zu höchstens 80 % auf den **Sozialhilfeträger** über, bei gesetzlichen Unterhaltpflichten des Pensions(Renten)berechtigten bis maximal 50 %. Dieser **Anspruchsübergang** wird im Interesse der Unterhaltsberechtigten so weit vermindert, bis das gesamte Einkommen des Unterhaltsberechtigten den Betrag des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende erreicht.

4.4. Sonstige erwähnenswerte Änderungen

Dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wird ausdrücklich die **Forschung** auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit zur Aufgabe gemacht.

Die Abfrage der **Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechtes** ist nun auch für die Universitäten kostenlos möglich.

Meldungen zur Pflichtversicherung können zulässigerweise mittels elektronischer Datenverarbeitung erstattet werden.

Die **Verjährungsfrist** zur Feststellung der Beitragspflicht wurde von zwei auf drei Jahre verlängert und die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf den Beitragsmитаftenden klargestellt. Für die **Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge** ist die Frist von drei auf fünf Jahre ausgedehnt worden.

Im Verfahren der Versicherungsträger in Verwaltungssachen wurde analog zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz die Möglichkeit der **Einspruchsvorentscheidung** eingeführt. Nunmehr kann der Versicherungsträger binnen zwei Monaten nach Einbringung eines Einspruches den Bescheid im Sinne des Einspruchsbegehrens abändern, ergänzen oder aufheben. Ist der Einspruchswerber mit dieser Einspruchsvorentscheidung nicht einverstanden, kann er binnen zwei Wochen beim Versicherungsträger einen **Vorlageantrag** an den Landeshauptmann stellen. Mit dieser Regelung wird bei völliger Wahrung des Rechtsschutzes eine Vereinfachung des Verfahrens erreicht, weil eine Befassung der Einspruchsbehörde entfällt, wenn sich bereits durch den Einspruch eine Klärung der Sach- und Rechtslage zugunsten des Einspruchswerbers ergibt.

Die **Pflichten der Versicherungsvertreter** sind nunmehr ausdrücklich im Gesetz festgelegt. Anlässlich der **Angelobung** als Versicherungsvertreter sind sie nachweislich auf ihre Pflichten hinzuweisen.

Analog der bestehenden Regelung bei der Veränderung von Vermögensbeständen wurde klar gestellt, daß die **Beteiligung** von Sozialversicherungsträgern an **fremden Einrichtungen** nur aufgrund von Beschlüssen der Verwaltungskörper zulässig ist. Diese Beschlüsse müssen durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen genehmigt werden.

5. 18. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz

Ein großer Teil der Bestimmungen der Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsänderungsgesetz beinhaltet die **sinngemäße Übernahme von Regelungen aus der 50. ASVG-Novelle**. Dies betrifft insbesondere die Ausweitung des Leistungskatalogs der Krankenversicherung.

Der **Beitragssatz** in der Krankenversicherung wurde um **0,3 % auf 8 % erhöht** und - zweckgebunden für die Spitalsfinanzierung - ein **Zusatzbeitrag** in der Krankenversicherung **in Höhe von 0,5 %** eingeführt.

Der Katalog von Leistungen, für die kein **Kostenanteil** des Versicherten zu bezahlen ist, wurde um die Sachleistungen der neu eingeführten medizinischen Rehabilitation in der Krankenversicherung erweitert.

Nach der **Novelle zur Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung** können auch eingetragene **Erwerbsgesellschaften** die Befugnis zur Ausübung der Tätigkeit eines Wirtschaftstreuhänders erwerben. Die im Rahmen einer solchen Befugnis tätigen Gesellschafter einer offenen Erwerbsgesellschaft und die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommandit-Erwerbsgesellschaft wurden daher hinsichtlich der **Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG** den Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft bzw. persönlich haftenden Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft gleichgestellt.

Bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage war bisher ein **Veräußerungsgewinn**, der zur Gänze dem Sachanlagevermögen zugeführt wurde, von der **Beitragsgrundlage** in Abzug zu bringen; wurde nur ein Teil des Veräußerungsgewinnes im Betrieb investiert, entfiel die Möglichkeit der Verminderung der Beitragsgrundlage zur Gänze. Nunmehr wird die Beitragsgrundlage um den Betrag des Veräußerungsgewinnes vermindert, welche dem Sachanlagevermögen zugeführt wurde.

In der Selbständigen-Krankenversicherung gibt es das Institut der **“Höherreihung”**, wonach Versicherte, deren Einkünfte unter der jeweiligen **Sachleistungsgrenze** liegen, durch die Zahlung eines Zusatzbeitrages zu Geldleistungsberechtigten werden können. Nach den bisherigen Bestimmungen zur Ermittlung dieses Höherreihungsbeitrages genügten mitunter sehr geringe Beitragsmehrleistungen für die **Geldleistungsberechtigung**, wodurch eine erhebliche Unterdeckung dieses Leistungsbereiches eintrat. Es wurde daher für die Geldleistungsberechtigung ein einheitlicher Zusatzbeitrag von monatlich 700,- S eingeführt, der jährlich valorisiert wird. Eine Übergangsbestimmung gibt dem zum 31.12.1991 Geldleistungsberechtigten die Möglichkeit, sich in angemessener Frist für eine Beibehaltung der Geldleistungsberechtigung nach der neu-

en Rechtslage zu entscheiden. Ansonsten gilt für die Inanspruchnahme der Sonderleistungen im Falle der Anstaltpflege eine Wartezeit von sechs Monaten. Die Beendigung der Höherreihung ist frühestens zum Ende des auf ihren Beginn folgenden Kalenderjahres und jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Geldleistungsberechtigte Versicherte erhalten bei Anstaltpflege Pflegegebührenersätze und Pauschalvergütungen für Operationen u.ä.. Der **Pflegegebührenersatz** im Falle der Wahl einer Krankenanstalt ohne allgemeine Gebührenklasse oder Wahl einer höheren Gebührenklasse besteht zumindest in Höhe der Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und kann durch Satzung darüber hinaus bis zur Höhe der Pflegegebühren für Selbstzahler der allgemeinen Gebührenklasse gewährt werden; im Unterschied zur bisherigen Rechtslage kann die Satzung vorsehen, daß diese Höchstgrenze unter dem amtlich festgelegten Pflegegebührentarif liegt.

Im Rahmen der **Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit** können nach dem Vorbild der bäuerlichen Sozialversicherung nun auch Kosten für eine Betriebshilfe übernommen werden. **Betriebshilfe** kann nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers und der besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten entweder als Kostenzuschuß für Betriebshelfer oder als Sachleistung - durch Beteiligung des Versicherungsträgers an entsprechenden Einrichtungen, die geeignete Personen bereitstellen - gewährt werden und **soll die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Versicherten möglichst rasch wiederherstellen**.

In Anlehnung an eine Bestimmung des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1991 für niedergelassene Ärzte gilt auch für zur selbständigen Berufsausübung befugte **Dentisten** eine **Ausnahme von den besonderen Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension**, wenn durch die Einstellung seiner Tätigkeit die zahnheilkundliche Versorgung am Ort und im Einzugsgebiet der Niederlassung nicht mehr sichergestellt wäre.

6. 16. Novelle zum Bauernsozialversicherungsgesetz

Die Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz beinhaltet ebenfalls hauptsächlich die sinn-gemäße Übernahme der 50. Novelle zum ASVG.

Der **Beitragssatz** in der Krankenversicherung wurde von 4,8 % auf 5,1 % angehoben und ein **Zusatzbeitrag** von 0,5 % zur Krankenanstaltenfinanzierung eingeführt.

Des weiteren sieht das BSVG wie das GSVG eine Befreiung vom **Kostenanteil** für Sachleistungen der medizinischen Rehabilitation vor.

Nach der bisherigen Rechtslage konnte sowohl **bei gemeinsamer Betriebsführung durch Ehegatten** als auch **bei hauptberuflicher Beschäftigung eines Ehepartners im Betrieb des anderen** nur einer von beiden in der Pensionsversicherung pflichtversichert sein. Dies führte dazu, daß nur einer der Ehegatten Versicherungszeiten und damit einen Pensionsanspruch erwerben konnte. **Ab 1.1.1992 sind grundsätzlich beide Ehegatten nach dem BSVG pensionsversichert**; dies gilt gleichermaßen bei gemeinsamer Betriebsführung wie auch bei hauptberuflicher Beschäftigung im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des Ehegatten. Wenn einer der beiden Ehegatten bereits nach einem anderen Sozialversicherungsgesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist oder aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses eine Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuß besitzt bzw. schon Pension oder Ruhegenuß sowie bestimmte andere Leistungen wie Arbeitslosengeld, Kranken- oder Wochengeld bezieht, ist nur der andere Ehegatte in der Pensionsversicherung pflichtversichert.

Weiters können Personen, die ab 1.1.1992 der Pflichtversicherung unterliegen würden und zu diesem Zeitpunkt das 50. Lebensjahr vollendet haben, bis 31.12.1992 die Befreiung von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung beantragen. Die maßgebliche **Einheitswertgrenze** für das Entstehen der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung beträgt weiterhin 33.000,- S. Als **Beitragsgrundlage** bei gemeinsamer Betriebsführung oder hauptberuflicher Beschäftigung gilt für jeden Ehegatten der halbe Versicherungswert des Betriebes. Nach einer Übergangsbestimmung können Personen, die nach der bisherigen Rechtslage in der Pensionsversicherung pflichtversichert waren und ab 1.1.1992 gemeinsam mit dem Gatten pflichtversichert sind, bis 31.12.1992 eine Erhöhung der Beitragsgrundlage auf den gesamten Versicherungswert beantragen; für die durch die Novelle in die Pensionsversicherung einbezogenen Personen beträgt die Beitragsgrundlage jedenfalls die Hälfte des Versicherungswertes. Die Bestimmung über die Hinzurechnung von Versicherungszeiten für Witwen (Witwer), die den Betrieb des Ehegatten nach dessen Tod fortgeführt haben, wurde an die neue Rechtslage angepaßt. In der **Krankenversicherung der Bauern** ist auch bei gemeinsamer Betriebsführung nach

wie vor nur ein Ehegatte pflichtversichert, da der andere Ehegatte die Leistungen der Krankenversicherung als Angehöriger beanspruchen kann.

Durch die 16.Novelle zum BSVG wurde eine **gesetzliche Vermutung** aufgestellt, daß Grundstücke, die als **forstwirtschaftliches Vermögen** nach dem Bewertungsgesetz 1955 bewertet oder Teil einer als solches bewerteten wirtschaftlichen Einheit sind, in einem forstwirtschaftlichen Betrieb entsprechenden Weise auf Rechnung und Gefahr des dazu in eigenem Namen Berechtigten bewirtschaftet werden. Ein Gegenbeweis durch Meldung des der Vermutung widersprechenden Sachverhaltes ist innerhalb eines Monates zulässig.

Durch die 5.Novelle zum BHG ist die Leistung der **Betriebshilfe** (des Wochengeldes) nicht mehr vom Einsatz einer betriebsfremden Hilfe abhängig. Soweit eine betriebsfremde Hilfe nicht zur Verfügung steht, werden die Leistungen auch bei (vermehrtem) **Einsatz einer betriebseigenen Person** gewährt.

Der Anspruch auf **Teilzeitbeihilfe** im Anschluß an die Leistungen der Betriebshilfe ruht unter anderem während eines Dienstverhältnisses. Diese Bestimmung wurde präzisiert. Das Ruhen tritt nur bei einem Dienstverhältnis ein, aus dem ein die Geringfügigkeitsgrenze übersteigendes Einkommen bezogen wird.

7. 21.Novelle zum Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

Auch die Novelle zum B-KUVG (Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz) hat in erster Linie eine dem ASVG entsprechende Fortentwicklung des Leistungsrechtes der Krankenversicherung zum Ziel.

Der **Beitragssatz** zur Krankenversicherung wurde **um 0,3 % auf 6,6 % erhöht**. Als budgetbegleitende Maßnahme gilt jedoch für das Kalenderjahr 1992 grundsätzlich ein um 1,4 % verringelter Beitragssatz in Höhe von 5,2 %; für Versicherte, die Anspruch auf eine Pensionsleistung haben, ist lediglich der Dienstgeberanteil um 0,7 % vermindert. Weiters wurde auch im B-KUVG ein **Zusatzbeitrag von 0,5 % zur Spitalsfinanzierung** eingeführt.

8. 7. Novelle zum FSVG

Der Pflichtversicherung nach dem FSVG (Sozialversicherung freiberuflich Selbständiger Erwerbstätiger) unterliegen unter anderem die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer, sofern sie freiberuflich tätig sind. Eine vorübergehende Nichtausübung der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit bei Fortdauer der ordentlichen Mitgliedschaft zu einer Ärztekammer hatte auf die Pflichtversicherung und die darauf beruhende Beitragspflicht keinen Einfluß. Dies führte insbesondere bei Ärztinnen, die im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes ihre ärztliche Tätigkeit vorübergehend aufgaben, zu Härtefällen. In Anlehnung an eine analoge Regelung des GSVG wurde daher im FSVG eine Ausnahmebestimmung geschaffen, wonach die **Anzeige der Nichtausübung der freiberuflichen Tätigkeit** (Schließung der Ordination) bei der Ärztekammer trotz aufrechter Kammermitgliedschaft zur **Ausnahme von der Pflichtversicherung** nach FSVG führt.

9. Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

Mit Ablauf des 31.12.1990 ist das Bundesgesetz vom 26.5.1988 über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) außer Kraft getreten. Das neue KRAZAF-Gesetz schafft eine gesetzliche Grundlage für die Fortsetzung der **Strukturreform des Krankenanstaltenwesens** und die Weiterentwicklung des Modells "Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung". Es regelt die Aufgaben und die Organisation des Fonds sowie die Aufbringung der Mittel und deren Verwendung. Die Träger der Krankenversicherung haben neben den bisherigen Zahlungen **zusätzliche Mittel für die Krankenanstaltenfinanzierung** zur Verfügung zu stellen, und zwar im Jahre **1992 4 Mrd.S**; dieser Betrag wird in den Folgejahren um die prozentuellen Veränderungen der Beitragseinnahmen aus dem Zusatzbeitrag vermindert oder erhöht.

Die Krankenversicherungsträger haben die von ihnen im Rahmen des KRAZAF aufzubringenden Mittel an den **beim Hauptverband** der österreichischen Sozialversicherungsträger errichteten **Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung** zu leisten. So sind insbesondere die Einnahmen aus dem Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung zur Gänze dem Ausgleichsfonds zu überweisen. Soweit die Einnahmen aus dem Zusatzbeitrag zur Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung für den KRAZAF nicht ausreichen, haben die Krankenversicherungsträger nach einem im Gesetz festgelegten Schlüssel weitere Leistungen an den Ausgleichsfonds zu erbringen. Dem Hauptverband obliegt die Überweisung dieser Mittel an den KRAZAF.

10. Krankenversicherung für Asylwerber

Im Rahmen einer Verordnung wurden **Asylwerber im Sinne des Bundesbetreuungsgesetzes** in die Krankenversicherung einbezogen. Weiters wurden hiefür Beginn und Ende der Krankenversicherung festgelegt.

11. Internationale Tätigkeit

Die Bemühungen insbesondere im Interesse der im Ausland beschäftigten bzw. beschäftigt gewesenen österreichischen Staatsbürger Abkommen über Soziale Sicherheit abzuschließen bzw. bestehende Abkommen der Rechtsentwicklung in den Vertragsstaaten anzupassen, konnten auch im Jahre 1991 und im ersten Halbjahr 1992 erfolgreich fortgesetzt werden.

11.1. In Kraft getretene Abkommen (1991)

Neben dem am 1.3.1991 in Kraft getretenen Abkommen über Soziale Sicherheit mit **Tunesien** vom 4.12.1985 (BGBI.Nr.33/1991), auf das bereits im letzten Sozialbericht näher hingewiesen wurde, ist am 1.11.1991 auch das mit den **USA** am 13.7.1990 geschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit sowie die gleichzeitig geschlossene Verwaltungsvereinbarung in Kraft getreten. Das Abkommen bezieht sich im wesentlichen nur auf den Bereich der Pensionsversicherung, ist aber im persönlichen Geltungsbereich nicht beschränkt. Es sieht neben der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen insbesondere die Zusammenrechnung der beiderseitigen Versicherungszeiten für den Erwerb von Leistungsansprüchen und die Gebietsgleichstellung hinsichtlich der Gewährung von Leistungen vor.

11.2. Unterzeichnete Abkommen

Am 5.11.1991 wurde ein Abkommen über Soziale Sicherheit mit **Zypern** sowie eine Durchführungsvereinbarung unterzeichnet. Das Abkommen bezieht sich auf die Krankenversicherung (nur Geldleistungen), die Unfall- und Pensionsversicherung sowie das Arbeitslosengeld. Im persönlichen Geltungsbereich ist das Abkommen unbeschränkt. Das Abkommen sieht die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen, die Gebietsgleichstellung hinsichtlich der Gewährung von Geldleistungen aus der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie eine Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Erwerb von Leistungsansprüchen vor.

Eine aushilfsweise Sachleistungsgewährung ist nur im Bereich der Unfallversicherung vorgesehen.

Am 1.4.1992 wurde ein Abkommen über Soziale Sicherheit sowie eine Durchführungsvereinbarung mit **Australien** unterzeichnet. Das Abkommen bezieht sich wie das Abkommen mit den USA nur auf den Bereich der Pensionsversicherung und sieht wie dieses neben der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen insbesondere die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Erwerb von Leistungsansprüchen und die Gebietsgleichstellung hinsichtlich der Gewährung der Leistungen vor.

11.3. In Verhandlung stehende Abkommen

Im ersten Halbjahr 1992 wurden die Besprechungen zur Vorbereitung von umfassenden Abkommen und mit den neuen Republiken **Kroatien und Slowenien** auf Expertenebene abgeschlossen. Verhandlungen werden auch nach der Normalisierung der Lage in Bosnien-Herzegowina notwendig sein und auch bei weiteren Anerkennungen von Staaten. Die Verhandlungen mit der CSFR sind auf Expertenebene abgeschlossen. Sollten durch die politischen Entwicklungen getrennte Abkommen mit einem tschechischen und slowakischen Staat notwendig werden, werden Verhandlungen dazu eingeleitet.

Ein erster Kontakt betreffend eines Abkommens im Bereich der Pensionsversicherung mit **Chile**, wurde aufgenommen.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung des am 2.5.1992 unterzeichneten EWR-Abkommens wurden **mit der Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien und den Niederlanden Gespräche zur Vorbereitung neuer Abkommen** aufgenommen. Ziel dieser neuen Abkommen ist es, die im EWR für den Bereich der Sozialen Sicherheit maßgebenden Verordnungen (EWG) Nr.1408/71 und Nr.574/72 für die von diesen Verordnungen erfaßten Personen ausschließlich anwendbar zu machen und auf andere Personengruppen (nicht erwerbstätige Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, Drittstaater) auszudehnen.

Im Hinblick auf das EWR-Abkommen wurden auch die mit **Island** im wesentlichen bereits abgeschlossen gewesenen Expertenbesprechungen zur Vorbereitung eines Abkommens wieder aufgenommen.

Darüber hinaus wurden Besprechungen mit **Italien** über offene Fragen zur Durchführung des bestehenden Abkommens über Soziale Sicherheit sowie **mit der Bundesrepublik Deutschland, Liechtenstein und der Schweiz** betreffend ein Zweites Zusatzübereinkommen sowie eine **Zusatzvereinbarung zum Vierseitigen Übereinkommen** im Bereich der Sozialen Sicherheit durchgeführt.

Auf Einladung des Ressorts wurde in Wien eine 1. Regierungskonferenz zur Vorbereitung eines Europäischen Abkommens über die Soziale Sicherheit der **Binnenschiffer** durchgeführt, mit dem der im Hinblick auf den Rhein-Main-Donau-Kanal erweiterten europäischen Binnenschifffahrt Rechnung getragen werden soll.

11.4. Europarat

Der Europarat hat im Rahmen seiner Zusammenarbeit mit den osteuropäischen Staaten auf Einladung des Ressorts in Wien verschiedene Seminare für osteuropäische Experten betreffend Instrumente des Europarates im Bereich der Sozialen Sicherheit durchgeführt. Vertreter des Ressorts haben auf Einladung des Europarates als Vortragende auch an entsprechenden Seminaren in Sofia und Bratislava teilgenommen.

Nach Vorbereitung im Rahmen mehrerer Tagungen wurde die 5. Europäische **Sozialministerkonferenz am 20. und 21.5.1992 in Limerick, Irland**, mit dem Thema **“Politik der Sozialen Sicherheit und Beschäftigung”** durchgeführt, an der auch der Herr Bundesminister teilgenommen hat.

11.5. Europäische Integration

Im Rahmen einer besonderen EG-EFTA-Expertengruppe betreffend den Bereich der Sozialen Sicherheit wurden die hinsichtlich der EFTA-Staaten erforderlichen Ergänzungen der in der EG in diesem Bereich maßgebenden Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 ausgearbeitet. Darüber hinaus werden auch die in der Zwischenzeit in der EG betreffend diese Verordnungen eingetretenen wesentlichen Änderungen (insbesondere betreffend beitragsunabhängige Leistungen) im Rahmen dieser Expertengruppe vorbereitet.

11.6. Pensjons- und Rentenüberweisungen von Österreich in die Vertragsstaaten bzw. von den Vertragsstaaten nach Österreich

Insgesamt wurden im Dezember 1991 **160.000 Pensionen und Renten**, auf die in Österreich Ansprüche erworben wurden, an **Empfänger mit ausländischem Wohnsitz** überwiesen. Der Gesamtjahresbetrag belief sich 1991 auf **4,2 Milliarden S.** Gleichzeitig wurden im Dezember 1991 **143.000 Renten und Pensionen**, auf die im Ausland Ansprüche erworben wurden, an **Empfänger in Österreich** ausbezahlt. Der Gesamtjahresbetrag betrug **4,2 Milliarden S.**

Von den Pensionen und Renten, die an das Ausland überwiesen wurden entfielen mehr als die

Hälften auf Deutschland (84.000), 27.000 auf Jugoslawien, 14.000 auf die USA, 7.000 auf Italien, je 5.000 auf Großbritannien und Israel und je 4.000 auf Kanada und die Türkei.

Von den Pensionen und Renten, die aus dem Ausland nach Österreich überwiesen wurden, kamen mehr als 70 % aus Deutschland (102.000), 19.000 aus der Schweiz, 6.000 aus Italien, 5.000 aus Jugoslawien und 3.000 aus Großbritannien.

ARBEITSMARKTVERWALTUNG UND ARBEITSMARKTPOLITIK

1. Entwicklung des Arbeitsmarktes	197
2. Aufgabenstellung der Bundesregierung und Schwerpunktsetzung der AMV 1991	198
3. Budgetäre und personelle Rahmenbedingungen für die der Tätigkeit der AMV	198
3.1. Finanzierung im internationalen Vergleich	198
3.2. Aufgabenlast pro AMV-Mitarbeiter/in im internationalen Vergleich	199
3.3. Organisation, Personaleinsatz und Personalschulung der AMV	201
3.3.1. Service	201
3.3.2. Ausbildung des Personals	201
3.3.3. Organisatorische Reformpotentiale – Ergebnisse der Organisationsanalyse	202
4. Ausgaben der ALV (ohne aktive AMP)	203
5. Ausgaben im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik	204
6. Leistungsbilanz der Arbeitsmarktverwaltung	206
7. Statistik und Forschung	206
7.1. Statistik/Arbeitsmarktbeobachtung	206
7.2. Arbeitsmarkt- und Berufsforschung	208
8. Arbeitsmarktservice	209
8.1. Verbesserung der Vermittlung von Rat- und Arbeitsuchenden und Dienstgebern	209
8.2. Verbesserte Berufswahlunterstützung durch Berufsinformationszentren (BIZ) und Berufsinformationsstellen (BIST)	212
8.3. Zusammenarbeit mit den Schulbehörden zur Verbesserung der Berufswahlunterstützung	213
9. Arbeitsmarktförderung	213
9.1. Arbeitsmarktausbildung	213
9.2. Förderung der Lehrausbildung	215
9.3. Förderung der regionalen Mobilität und des Arbeitsantrittes	216
9.4. Spezifische Instrumente der AMV	216
9.4.1. Beratungs- und Betreuungseinrichtungen	217
9.4.2. Sozialökonomische Beschäftigungsprojekte	218
9.4.3. Soziale Kursmaßnahmen	218

9.4.4. Aktion 8.000	219
9.5. Arbeitsstiftungen	220
9.6. Spezielle Maßnahmen für Frauen	221
9.7. Spezielle Maßnahmen für Behinderte	222
9.8. Initiativen für ältere Arbeitslose	224
10. Unternehmensbezogene Förderungen	225
10.1. Betriebliche Fördermaßnahmen	225
10.2. Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	227
10.3. Wintermehrkostenbeihilfe	227
11. Ausländerbeschäftigung und Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung	228
12. Legistische Änderungen	228
12.1. Arbeitslosenversicherung	229
12.2. Ausländerbeschäftigungsgesetz	231

1. Entwicklung des Arbeitsmarktes

Die internationale **Konjunkturabschwächung** erfaßte 1991 auch Österreich. Das Wirtschaftswachstum von 3 % lag dennoch deutlich über dem Durchschnitt der europäischen OECD-Länder. Trotz abgeschwächter Konjunktur und Produktivitätsentwicklung wuchs die Beschäftigung ebenso wie im Vorjahr um 2,3 % und erreichte damit neuerlich einen Rekordstand von jahresdurchschnittlich knapp 3 Mio..

Das **Beschäftigungswachstum** ist zum geringeren Teil auf die weiter gestiegene Erwerbsbeteiligung der Frauen und zu 71 % auf zusätzlich beschäftigte ausländische Arbeitskräfte zurückzuführen. Die Zunahme der Ausländerbeschäftigung schwächte sich jedoch gegenüber dem Vorjahr deutlich ab. Die Gründe dafür liegen einerseits im Rückgang der Zahl der Asylwerber und andererseits im Wirksamwerden der Bundeshöchstzahlenregelung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz.

Das **Arbeitskräfteangebot** expandierte neuerlich stark um 2,8 % auf 3,18 Mio. Der Ausländeranteil von 60 % an dieser Zunahme ging gegenüber dem Vorjahr um 10 %-Punkte zurück.

Die **Arbeitslosigkeit** wuchs um 11,6 % weiter an. Im Jahresdurchschnitt waren 185.000 Arbeitslose bei den Arbeitsämtern vorgemerkt. Das entspricht einer Erhöhung der Arbeitslosenquote um 0,4 %-Punkte auf 5,8 %. Im Unterschied zum Vorjahr fielen die Zuwächse bei den Männern, Frauen und ausländischen Arbeitskräften in etwa gleich hoch aus.

Das **Stellenangebot** entwickelte sich ungünstig. Der Jahresdurchschnittsbestand an vorgemerkten offenen Stellen reduzierte sich insgesamt um mehr als 10 %, wovon in erster Linie das Stellenangebot für Arbeitskräfte ohne besondere Ausbildung, aber auch jenes für Fachkräfte negativ tangiert wurde.

Die **Strukturierung der Arbeitslosigkeit** schritt weiter voran. Zwar waren Zunahmen in allen **Altersgruppen** zu verzeichnen, besonders ausgeprägt fielen sie jedoch in den höheren Altersgruppen aus. Für die Verlagerung der Lasten der Arbeitslosigkeit zu den höheren Altersgruppen waren neben demographischen (überproportionales Anwachsen der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppen) insbesondere arbeitsmarktbedingte Gründe (verstärkte betriebliche Freisetzung von älteren Arbeitskräften, geminderte Leistungsfähigkeit, Qualifikationsdefizite und Substitutionen) ausschlaggebend. Der Anteil **Langzeitarbeitsloser** an allen Arbeitslosen stieg weiter auf nun 28 % an.

2. Aufgabenstellung der Bundesregierung und Schwerpunktsetzung der AMV 1991

Mit dem Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung aus 1990 rückten für die österreichische AMV Vermittlung und selektive Vermittlungsunterstützung von Problemgruppen mit dem Ziel, unter effizientem Einsatz vorhandener Arbeitsmarktförderungsmittel Beschäftigung zu sichern und Arbeitsplätze zu schaffen, und die Vorbereitung der Strukturreform der AMV in den Vordergrund der politischen Aufgabenstellung.

Deshalb - und wegen der in der Öffentlichkeit vielfach als widersprüchlich dargestellten Entwicklung steigender Beschäftigungszahlen bei gleichzeitig wachsender Arbeitslosigkeit - wurde seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales der Tätigkeitsschwerpunkt der Arbeitsämter 1991 primär auf den Bereich der **Arbeitsvermittlung** gelegt. Zur Unterstützung erfolgreicher Vermittlung von Arbeitsuchenden bzw. Besetzung offener Stellen wurde der **Einsatz vermittlungsunterstützender Maßnahmen** ausgebaut. Um Vermittlungshindernisse abzubauen, boten die Arbeitsämter Schulungsmaßnahmen, Einstellungs- und Einschulungsförderungen und Maßnahmen der experimentellen Arbeitsmarktpolitik an. Um im Zuge der Annäherung an die Bundeshöchstzahl nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz Angebotsengpässe gering zu halten, wurde versucht, den Arbeitskräftebedarf aus dem Potential der vorgemerkteten Inländer und Ausländer abzudecken. Gleichzeitig wurde zur Vorbereitung der Strukturreform der AMV die **Organisationsanalyse** der österreichischen AMV in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse seit Frühsommer vorliegen.

3. Budgetäre und personelle Rahmenbedingungen für die AMV

3.1. Finanzierung im internationalen Vergleich

Für die Interpretation und Bewertung der Leistungen der österreichischen Arbeitsmarktpolitik ist nicht nur der Hinweis auf die enorm gewachsene Aufgabenbelastung der Mitarbeiter/innen der AMV im Zuge des weiteren Ansteigens der Arbeitslosigkeit und deren fortschreitender Strukturierung und Dynamisierung, sondern besonders auch **die im internationalen Vergleich geringere Budgetausstattung** zur Umsetzung beschäftigungspolitischer Maßnahmen bedeutsam.

Nicht nur Länder mit wesentlich höherer, sondern auch solche mit deutlich geringerer Arbeits-



losigkeit als Österreich wenden mehr für aktive Arbeitsmarktpolitik auf. Dazu kommt ein besonders **ungünstiges Verhältnis der Aufwendungen für aktive Maßnahmen zu jenen für Versicherungsleistungen**.

Die Finanzierungssysteme der Arbeitsmarktpolitik erweisen sich im internationalen Vergleich diesbezüglich recht unterschiedlich. Die **österreichische AMV** stellt sich dabei als **Institution mit besonders breiter Leistungspalette** dar. 100 % des Aufwandes für Arbeitslosengeld, für Notstandshilfe, für aktive Arbeitsmarktpolitik werden über Beitragsleistungen abgedeckt. Lediglich 50 % des Verwaltungsaufwandes werden aus allgemeinen Budgetmitteln finanziert. Im Vergleich dazu werden in Schweden rund 30 % der Aufwendungen für Arbeitslosengeld, 100 % der Arbeitslosenhilfe, 100 % der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie 100 % des Personal- und Sachaufwandes aus Budgetmitteln bestritten. Diese Finanzierungsform sichert mittelfristig planbare Arbeitsmarktpolitik und ein insgesamt günstiges Verhältnis des Mitteleinsatzes für aktive und passive Maßnahmen. In der Bundesrepublik übernimmt der Staatshaushalt 100 % der Arbeitslosenhilfe. Mutterschaftsgeld wird von den Krankenkassen bezahlt und für aktive Arbeitsmarktpolitik sowie Personal- und Sachaufwendungen werden staatlicherseits nichtrückzahlungspflichtige Zuschüsse bereitgestellt. Auch für Frankreich gilt die volle Übernahme der Arbeitslosenhilfe sowie die im Rahmen von Sonderfinanzierungsformen zu 50% erfolgende Abdeckung der Aufwendungen für aktive Arbeitsmarktpolitik aus allgemeinen Budgetmitteln.

3.2. Aufgabenlast pro AMV-Mitarbeiter/in im internationalen Vergleich

In Umsetzung des Arbeitsübereinkommens der Bundesregierung wurde eine **Organisationsanalyse der AMV** durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchung verweisen auf eine im internationalen Vergleich **sehr hohe Aufgabenbelastung, gleichzeitig aber auch auf eine sehr hohe Produktivität** der AMV-Mitarbeiter/innen. Die österreichische AMV schneidet bezüglich

Personalbelastung der AMV im internationalen Vergleich

	Zugänge der offenen Stellen pro Mitarbeiter/in	Zugänge der Arbeitssuchenden pro AMV-Mitarbeiter/in	Erwerbstätige Bevölkerung pro AMV-Mitarbeiter/in
Österreich	90	210	1.200
Niederlande	41	130	900
Großbritannien	64	90	1.200
Schweden	60	60	400
Dänemark	74	450	1.700
Deutschland	49	100	600
Schweiz	12	20	1.000

ihrer Effizienz besser ab als andere Länder, da aufgrund des geringen Personaleinsatzes die Kosten ihrer Tätigkeitseffekte relativ niedrig sind. Wegen der geringen Personal- und Budgetressourcen allerdings ist die Effektivität, d.h. das Ausmaß der Zielerreichung (Stellenbesetzungs- und Einstellungserfolge) der österreichischen AMV relativ gering.

Die **prekäre personelle Situation der österreichischen AMV** kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß der massive Anstieg der Arbeitslosigkeit seit 1980 von einem nur bescheidenen Anstieg der Zahl der Bediensteten der AMV begleitet wurde.

Entwicklung der Personalbelastung der Arbeitsmarktverwaltung

Anstieg der Arbeitslosen seit 1980	 248 %
Anstieg des AMV-Personals seit 1980	 27 %

3.3. Organisation, Personaleinsatz und Personal-schulung der AMV

3.3.1. Service

Im Berichtszeitraum war vorrangiges Ziel aller organisatorischen Bemühungen, trotz begrenzter personeller Kapazitäten das Serviceangebot der Dienststellen der AMV auszuweiten und qualitativ zu verbessern.

Schwerpunkte im Berichtszeitraum waren:

- die **Aufwertung** und Ausweitung der Funktionen des **Offenen Kundenempfanges** (OKE) als vorgesetzte, offen gestaltete und unbürokratische Anlauf-, Informations-, Beratungs- und Vermittlungsstelle im Arbeitsamt. Interne Personalumschichtungen zugunsten des OKE ermöglichen in einer Reihe von Ämtern die Verlagerung der Betreuung von Personen mit geringen Betreuungsbedürfnissen und -notwendigkeiten in den OKE und damit eine teilweise Entlastung der Berater/innen im Bereich der Intensivbetreuung. Unterstützt wurden diese Bemühungen um eine differenzierte und selektive Betreuung der Kunden durch den **Ausbau von Selbstbedienungsmöglichkeiten** (Einsatz von Samsomaten).
- Bemühungen zur Verbesserung der Effizienz der **Auftragszentralen** in den Arbeitsämtern, Ausbau dieser Auftragszentralen als eigenständige Organisationseinheiten für eine **umfas-sende Betreuung der Betriebe und der offenen Stellen**. Damit stehen den Betrieben fixe, jederzeit erreichbare und mit großem Expertenwissen ausgestattete Ansprechpartner im Arbeitsamt zur Verfügung. Das Serviceangebot reicht dabei von detaillierter Informationsteilung und Beratung in allen für Betriebe relevanten Fragestellungen über die Entgegennahme von Vermittlungsaufträgen, Erstinformation über Besetzungschancen, die Vereinbarung von Betreuungs- und Vermittlungsstrategien mit dem Betrieb bis hin zur laufenden Vermittlungstätigkeit auch unter Berücksichtigung und Einbeziehung von vermittlungsunterstützenden Maßnahmen (Förderungs- und Qualifizierungsangebote etc.).

3.3.2. Ausbildung des Personals

Die steigenden qualitativen und quantitativen Anforderungen an die AMV und die zunehmende Komplexität der Aufgabenstellung fordert eine rasche Weiterentwicklung der Organisation. Sowohl eine Ausweitung als auch eine Differenzierung des Dienstleistungsangebotes sind Bestandteile der Strukturveränderungen der AMV. Während in den letzten Jahren organisatorische Veränderungen und vor allem der Ausbau der technischen Unterstützung der Dienstleistung durch ein umfangreiches EDV-System im Vordergrund standen, ist derzeit ein **Schwerpunkt der Organisationsentwicklung** der qualitative und quantitative **Ausbau der Aus und Weiterbildung**. Im Jahr 1991 begann eine Serie umfangreicher und professionell durchgeföhrter Wei-

terbildungsmaßnahmen für das Personal der AMV in den Bereichen Arbeitsmarktservice und Leistung. Weiters wurde ein **neues Grundausbildungskonzept** für die Ausbildung neuer Mitarbeiter/innen ausgearbeitet. Eine vorgesetzte mehrjährige Ausbildung in einer eigenen Ausbildungseinrichtung soll die derzeitige Einschulung "on the job" ablösen. Dieses neue Ausbildungssystem sieht eine Kombination aus wissenschaftlicher Grundlagenvermittlung und praxisorientierter Einschulung vor. Mit diesem Schritt zur Etablierung einer Ausbildungseinrichtung auf (Fach) Hochschulniveau wird in Österreich eine Entwicklung nachvollzogen, die andere Industriestaaten im letzten Jahrzehnt gegangen sind.

Diese Veränderung in der Grundausbildung neuer Mitarbeiter/innen wird begleitet vom weiteren Ausbau der Weiterbildungsmöglichkeiten für die bereits jetzt beschäftigten Mitarbeiter/innen.

3.3.3. Organisatorische Reformpotentiale - Ergebnisse der Organisationsanalyse

Die Organisationsanalyse stellt **Reformpotentiale** in zahlreichen Bereichen zur Diskussion, die für die weitere Entwicklung von großer Bedeutung sind. Solche Potentiale sind:

- Klare Festlegung von Zielen und Aufgaben,
- Prioritätssetzung innerhalb der Aufgaben,
- Auslagerung von arbeitsmarktfernen Leistungen (z.B. Karenzurlaubsgeld, Sondernotstandshilfe, Insolvenzentschädigungsgesetz, Bauarbeiterentschädigung, ...),
- stärkere Einbeziehung der Sozialpartner,
- weitgehende Dezentralisierung von Entscheidungen (z.B. im Bereich Personal und Budgetpolitik),
- Anwendung differenzierter Managementmethoden (z.B. Management by objectives, Kontraktmanagement) und Ausbau eines Managementinformationssystems,
- systematische Evaluierung neuer Maßnahmen.

Diese Reformpotentiale fanden bereits in der ersten Phase der Reformarbeit Berücksichtigung, in der bis Juli 1992 unter Einbindung der Sozialpartner die Grundzüge der Neugestaltung von Organisation, Aufgabenerfüllung und Finanzierung der Neuen AMV erarbeitet wurden.

4. Ausgaben der Arbeitslosenversicherung (ohne aktive AMP)

Ausgaben der Arbeitslosenversicherung*

	1990	1991
Arbeitslosengeld	9,7	12,0
Notstandshilfe	3,6	4,6
Sonderunterstützung	1,9	1,7
Pensionsvorschuß	0,1	0,1
Karenzgeld	3,7	4,7
Sondernotstandshilfe	1,0	1,2
Ausgleichsfonds der PV-Träger	1,9	2,0
Summe	21,9	26,3

*: in Mrd. Schilling (gerundet)

Der allgemeine Anstieg der Arbeitslosigkeit gegenüber 1990 und deren fortgeschrittene Strukturierung schlügen sich in einer **Steigerung der Versicherungsleistungen um 20 %** nieder. Ursachen für die gestiegenen Aufwendungen für **Arbeitslosengeld** liegen - neben dem Aspekt des allgemeinen quantitativen Anwachsens der Leistungsbezieherzahlen - im Durchschlagen der **seit 1.7.1990 einheitlich für alle Lohnklassen geltenden Nettoersatzquote von 57,9%** sowie in **Verschiebungen der Altersstruktur hin zu älteren Arbeitslosengruppen**.

Der außergewöhnlich hohe **Anstieg der Aufwendungen für Notstandshilfe von 27 %** ist Ausdruck der steigenden Langzeitarbeitslosigkeit. Die prozentuelle Steigerung der Zahl weiblicher NH-Bezieher (23 %) ist fast doppelt so hoch wie die der männlichen NH-Bezieher (14 %).

Besonders stark **angestiegen** ist auch die **Zahl der Bezieher/innen von Karenzurlaubsgeld um 29 %** vor allem infolge der Verlängerung der Bezugsdauer auf zwei Jahre mit 1.7.1990. Der Leistungsaufwand für Karenzurlaubsgeld hat sich damit im fast gleichen Ausmaß (29 %) erhöht. Die Zahl der Männer, die Karenzurlaubsgeld in Anspruch nehmen, vervierfachte sich 1991 gegenüber 1990 (von 83 auf 328), ist aber im Vergleich zu allen Karenzurlaubsgeldbeziehern noch immer verschwindend klein (0,5 %). Bei der **Sondernotstandshilfe** erfolgte der starke Anstieg der Bezieherinnenzahl um 24 % schon im Zuge der Anspruchserweiterung für verheiratete Mütter bzw. für Ausländerinnen mit Befreiungsschein im Jahre 1990. Der Leistungsaufwand für SNH stieg damals um 40 %, 1991 hingegen nur mehr um 14 % an.

Leistungsbezieher/innen im Jahresdurchschnitt*		
	1990	1991
Arbeitslosengeld	98	112
Notstandshilfe	44	52
Sonderunterstützung	12	10
Pensionsvorschuß	6	7
Karenzgeld	46	60
Sondernotstandshilfe	14	14

*: in Tausend

Im Jahre 1991 wurde an Arbeitnehmer/innen, deren Firma insolvent geworden ist, für offene Arbeitsentgeltforderungen Insolvenz-Ausfallgeld in der Gesamthöhe von 1 Mrd. Schilling ausbezahlt.

5. Ausgaben im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik

Insgesamt sind die **Ausgaben für aktive, vermittlungsunterstützende Integrationsmaßnahmen** gegenüber 1990 um mehr als ein Viertel (28 %) gestiegen.

Nach **Instrumenten** betrachtet, weist die Zunahme der Aufwendungen für unmittelbar serviceunterstützende Maßnahmen von 32 % im Gefolge anhaltender Strukturierungs- und Segmentierungsprozesse des Arbeitsmarktes und der damit gewachsenen Dringlichkeit, zur Intensivbetreuung auch externe Experten heranzuziehen, auf die **konsequente Verfolgung des** für das Berichtsjahr **festgelegten Vermittlungsschwerpunktes** der AMV hin.

Die ebenfalls im Arbeitsprogramm 1991 als Tätigkeitsschwerpunkt festgelegte **Vermittlungsunterstützung** durch **Schulung, Beihilfen und Aktivitäten der experimentellen Arbeitsmarktpolitik** zur Beseitigung von Vermittlungshindernissen sowie zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen findet besonders in der kontinuierlichen Zunahme der Aufwendungen für Qualifizierungsmaßnahmen von 13 % 1990 und 23 % 1991 bzw. der Zunahme der Aufwendungen im Bereich der Arbeitsplatzbeschaffung um 48 % 1990 und um weitere 25 % 1991 ihren Niederschlag.

Nach **Personengruppen** betrachtet, erfolgte gemäß der fortgesetzten Ungleichverteilung von Arbeitsmarktchancen und entsprechend der Arbeitslinie der AMV die notwendige, **problem-**

Ausgaben im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik*

Maßnahmen	1990	1991
Serviceunterstützung 1)	210	280
Qualifizierung	1.590	1.950
Arbeitsbeschaffung 2)	840	1.060
(darunter Aktion 8.000)	(540)	(740)
Lehrausbildung und Berufsvorbereitung	180	200
Behinderte	620	800
Ausländer	90	230
Regionale Mobilität	10	10
Insgesamt	3.540	4.530

Anteil aktiver Ausgaben am BIP in % 0,24 0,30

Anteil aktiver Ausgaben an den Gesamtausgaben der AMV in % 13 14

*: in Mio Schilling (gerundet)

1) Serviceunterstützung durch Stelleninformationsmaterialien, Grundlagenarbeit und Beziehung externer Beratungs- und Betreuungsexperten.

2) ohne AMP-Maßnahmen gem. § 39a AMFG in Höhe von 90 Mio. 1990 bzw. 300 Mio. Schilling 1991.

gruppenorientierte Vermittlungsunterstützung durch Ausweitung des Mitteleinsatzes zur Betreuung und Integrierung von behinderten und ausländischen Arbeitsuchenden sowie durch verstärkte Berücksichtigung von Frauen und älteren Arbeitslosen im Zuge der Umsetzung von Arbeitsbeschaffungs- und Schulungsmaßnahmen.

Gesamtausgaben für aktive und passive Maßnahmen

Die **Gesamtausgaben** erhöhten sich gegenüber 1990 um 21 % auf mehr als **öS 33 Mrd.** Das **Verhältnis aktive : passive Ausgaben** hat sich dabei geringfügig von 14 : 86 auf 15 : 85 zu gunsten aktiver Arbeitsmarktpolitik verschoben. Damit liegt Österreich diesbezüglich nach wie vor hinter den europäischen OECD-Ländern zurück.

6. Leistungsbilanz der Arbeitsmarktverwaltung

Die große Arbeitslosigkeits- und Beschäftigungsdynamik des Jahres 1991 führte zu einem weiteren Ansteigen der Zahl jener Personen (530 Tausend), die sich als arbeitslos und arbeitsuchend um Hilfestellung an die Arbeitsämter wandten. Außerdem waren mehr als 260.000 neue Stellenbesetzungsaufträge von Betrieben zu betreuen. **Die Vermittlungsbemühungen der Berater/innen der AMV führten in 347.000 Fällen** (gegenüber 338.000 im Vorjahr) **erfolgreich zu Beschäftigungsaufnahmen**. Gegenüber 1990 konnte auch jener Anteil offener Stellen, der innerhalb der ersten vier Wochen nach Vormerkung aufgrund erfolgreicher Vermittlung abgebucht wurde, von 47 % auf 52 %, und jener Teil, der innerhalb der ersten drei Monate aus diesem Grund abgebucht wurde, von 77 % auf 80 % erhöht werden.

Durch den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Förderinstrumente sind auch für 1991 **Beschäftigungseffekte in Höhe eines halben Prozentpunktes**, bezogen auf die Arbeitslosenquote, zu konstatieren. Das bedeutet, daß ohne Arbeitsmarktförderung die Arbeitslosenquoten der letzten Jahre jeweils um 0,5%-Punkte höher ausgefallen wären. Über diese positiven Beschäftigungseffekte läßt sich für die letzten Jahre ein durchschnittlicher **Deckungsgrad von beinahe 50% der aufgewendeten Fördermittel durch eingesparte Versicherungsleistungen** errechnen. Unberücksichtigt bleiben dabei die für eine gesamtiökonomische Kosten-Nutzen-Bewertung relevanten Beiträge zum Lohnsteueraufkommen, zur Sozialversicherung und zum BIP. Eine derartige Berechnung würde **insgesamt einen positiven Saldo für die österreichische Arbeitsmarktpolitik** ergeben.

7. Statistik und Forschung

7.1. Statistik / Arbeitsmarktbeobachtung

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag gem. AMFG sorgt die AMV für die laufende Arbeitsmarktbeobachtung. Ihre Ergebnisse stellen eine der **Grundlagen für die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik** dar.

Im Zuge der Einführung des EDVunterstützten Arbeitsmarktservices wurde die Statistikerstellung und -präsentation in der AMV grundlegend geändert und auf einen zeitgemäßen Stand gebracht. Dieser Bereich wird entsprechend den technischen Möglichkeiten und inhaltlichen Anforderungen laufend adaptiert und erweitert.

Von der Statistikabteilung in der Sektion Arbeitsmarktpolitik des BMAS wurden 1991 insgesamt 19 Publikationen mit einer Gesamtauflage von 33.000 Exemplaren erstellt.

Zu den **wichtigsten periodischen Publikationen** zählen:

- Arbeitsmarktdaten (monatlich und jährlich)
- Ausländerbeschäftigung (monatlich und jährlich)
- Die Arbeitsmarktlage zum Quartal (vierteljährlich)
- Die Arbeitsmarktlage (jährlich)
- Leistungsbezieherdaten (jährlich)

Grundlage für die meisten Statistiken ist die **Datenbank SAMIS** (=Statistisches Arbeitsmarktinformationssystem), die eine Vielzahl von Informationen über den Arbeitsmarkt, sachlich und regional differenziert, enthält und neben einem Standardtabellarium auch die Möglichkeit der Generierung frei definierter Tabellen bietet.

Folgende **Neuerungen bzw. Erweiterungen im Bereich der Arbeitsmarktbeobachtung und Statistik** sind für das Jahr 1991 (sowie das 1. Halbjahr 1992) zu erwähnen:

- Eingliederung der Leistungsbezieherstatistik in das Datenbanksystem SAMIS;
- Beträchtliche Ausweitung des Informationsangebotes über die Entwicklung und Struktur der beschäftigten Ausländer (u.a. nach Alter, Beruf, Wirtschaftsklasse, Staatsbürgerschaft sowie die Ausschöpfung der Höchstzahlen);
- Einbeziehung der Ausländerbeschäftigungssdaten in SAMFA (=SAMIS-freie Abfrage), womit auch für diesen Bereich frei definierbare Tabellen erstellt und abgefragt werden können.

Weiters wurden auch 1991 von externen Stellen einschlägige Arbeiten im Auftrag des und in Zusammenarbeit mit dem BMAS durchgeführt:

- Graphisch aufbereitete "Arbeitsmarktprofile" (monatlich);
- "Arbeitsamtsbezirksprofile" für jeden Arbeitsamtsbezirk Österreichs (jährlich);
- Sonderauswertung der Leistungsbezieherdatei ("Erhöhte Mobilität - Die Struktur des Arbeitsmarktes 1990");
- Arbeitsmarktvorschau 1992 (einschließlich einer Arbeitskräftebedarfserhebung bei Betrieben).

7.2. Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Die Planung und Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik bedarf in immer stärkerem Ausmaß einer **Fundierung** durch wissenschaftliche Erkenntnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Darüberhinaus gewinnt die wissenschaftliche **Evaluierung** der arbeitsmarktpolitischen Instrumentarien eine immer größere Bedeutung. So wird von der OECD besonders in letzter Zeit der zentrale Stellenwert der Forschung und wissenschaftlichen Evaluierung zur **Weiterentwicklung der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik** betont.

In Österreich ist die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung im AMFG ausdrücklich verankert und zählt zu den Aufgaben der AMV. Gemäß AMFG sind die Erkenntnisse der Forschung bei der Gestaltung der Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik zu berücksichtigen. In diesem Sinne arbeitet die AMV schon lange Zeit an der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Forschung, die im Rahmen jährlicher Forschungsprogramme ihre konkrete Planung erfährt.

Mit den **steigenden Anforderungen an die Forschung** zur Bereitstellung fundierter Planungsgrundlagen kristallisieren sich folgende **Schwerpunkte** heraus:

- Studien zur Evaluierung arbeitsmarktpolitischer Instrumente;
- Untersuchungen zur Ermittlung von Planungsindikatoren für die Weiterentwicklung der Organisation der AMV;
- Förderung der Grundlagenarbeit im Bereich der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung;
- Analyse einzelner Fragestellungen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung;
- die Situation bestimmter Bevölkerungsgruppen am Arbeitsmarkt;
- Berufsforschung zur Bereitstellung berufskundlichen Informationsmaterials.

Zu diesen Themenkomplexen wurden 1991 eine Reihe von **Forschungsarbeiten** in Auftrag gegeben und abgeschlossen:

- Qualifizierende Bildungsmaßnahmen für Arbeitslose,
- Evaluierung der Berufsorientierung,
- Evaluierung externer Beratungs- und Betreuungseinrichtungen,
- Marktbewertung durch die Arbeitsmarktparteien und ihre Interessenvertretungen,
- Vermittlungshindernisse am Arbeitsmarkt,
- Suchstrategien auf dem Arbeitsmarkt,
- Strukturwandel und Bildung,
- Lösungsmöglichkeiten von Arbeitsmarktproblemen im regionalen Bezug,
- Personen mit besonderen Problemen am Arbeitsmarkt,
- Erstellung berufskundlicher Unterlagen für Lehr- und akademische Berufe. Eine genaue Dokumentation abgeschlossener und laufender Forschungsprojekte der AMV ist in der jährlichen Forschungsdokumentation des BMWF enthalten.

8. Arbeitsmarktservice

8.1. Verbesserung der Vermittlung von Rat- und Arbeitsuchenden und Dienstgebern

Besondere **Zielsetzungen** der Arbeit im Arbeitsmarktservice waren auch 1991 im Rahmen des Schwerpunktes Arbeitsvermittlung die

- Verbesserung der Betriebsbetreuung und die
- Umsetzung organisatorischer Maßnahmen zur Betreuung der Rat- und Arbeitsuchenden und der offenen Stellen und Betriebe.

Verbesserung der Rahmenbedingungen

Dazu wurden infrastrukturelle Voraussetzungen in folgenden Bereichen geschaffen bzw. weiter verbessert:

- Personelle Besetzung und Ausstattung der Auftragszentralen in den Arbeitsämtern,
- Schulung der Mitarbeiter/innen,
- Ausstattung der Dienststellen mit zusätzlichen EDV-Geräten (Schaffen integrierter Arbeitsplätze),
- Weiterentwicklung der EDV-Applikation für die individuelle Betreuung der beiden Kunden- gruppen durch integrierte Datenverarbeitung zwischen Groß- und Arbeitsplatzrechnern.

Einsatz von SAMSOMATEN zur Selbstbedienung

Ein wesentlicher Schwerpunkt war 1991 der Ausbau der Selbstbedienung für beide Kunden- gruppen: Für die Rat- und Arbeitsuchenden wurden sogenannte **SAMSOMATEN** weiterent- wickelt und eingesetzt. Diese Selbstbedienungsautomaten im Arbeitsmarktservice erlauben die selbständige Suche nach

- offenen Stellen und
- offenen Lehrstellen (die zur Veröffentlichung freigegeben wurden; in ganz Österreich, nach verschiedenen relevanten Kriterien) im direkten Dialogzugriff auf die zentrale Datei des Ar- beitsmarktservices. Sie ermöglichen darüberhinaus
- den Ausdruck der entsprechenden Stelleninserate;
- Berufsinformationen über Lehrberufe und akademische Berufe;
- Informationen über die Voraussetzungen und Antragsformalitäten der Geldleistungen der AMV nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz und dessen Nebengesetzen;

- Informationen über das Ausländerbeschäftigungsgesetz.

All diese Informationen sind ohne Einschaltung von AMV-Mitarbeiter/innen such- und ausdruckbar.

SAMSOMATEN sind in allen Berufsinformationszentren, in allen größeren Arbeitsämtern sowie auf Messen und anderen Veranstaltungen, an denen die AMV präsent ist, eingesetzt. Der weitere Ausbau wird sowohl regional als auch inhaltlich fortgesetzt.

Datenverbund mit Betrieben

Hinsichtlich der **direkten Datenkommunikation mit Betrieben** ist längerfristig ein **umfassender Datenverbund** vorgesehen, über den Betriebe mit der AMV alle relevanten Informationen austauschen können. In einem ersten Schritt wurde die Kommunikation im Bereich der Arbeits- und Lehrstellenvermittlung und Administration des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (etwa Verlängerungen von Beschäftigungsbewilligungen) ermöglicht. Die Kommunikation erfolgt über eine weltweit anerkannte Norm. Nach einem Probebetrieb wird dieser zusätzliche Kommunikationskanal allen Betrieben angeboten. Auf internationaler Ebene ist Österreich federführend für die Erstellung der Norm-Nachrichten im Beschäftigungsbereich für den europäischen Wirtschaftsraum verantwortlich.

Ältere Arbeitnehmer/innen

Das Problem der älteren Arbeitslosen verschärft sich zusehends. Das AMS wurde daher angewiesen, **besondere Vermittlungsaktivitäten** wie Ressourcenpool und andere vermittlungsunterstützende Maßnahmen einzusetzen, um dieser Personengruppe verstärkt beim Wiedereinstieg in den Beruf behilflich zu sein. Die Arbeitsämter haben auch den Auftrag, vermehrtes **Augenmerk auf sogenannte Austauschkündigungen zu legen**. Wenn ältere Arbeitskräfte "freigesetzt" und stattdessen neueingereiste, "billigere" Ausländer beantragt werden, werden Beschäftigungsbewilligungen nicht erteilt.

Vermittlungsaktivitäten bei Personen mit Einstellungszusagen

Die im Zuge der AIVG-Novelle vom 1. 1. 1992 geänderte Vorgangsweise bei der Vermittlung von Personen mit Einstellungszusagen, insbesondere von Arbeitslosen aus Bau- und Fremdenverkehrsberufen, **zeigt erste Erfolge, stößt aber gleichzeitig, vor allem im ländlichen Raum, auf Widerstände der Betriebe**. Sie sind kaum gewillt, Arbeitslose mit Einstellungszusagen aus dem Bereich Bau- oder Fremdenverkehrsbetriebe einzustellen.

Die günstige Konjunktur im Bereich der Bauwirtschaft und des Fremdenverkehrs zeigt sich in der Bereitschaft dieser Saisonbetriebe, ihren Arbeitskräftebedarf etwas früher abzudecken. Die

insgesamt höhere Zahl von Abgängen aus der Arbeitslosigkeit bei Bau- und Fremdenverkehrsberufen im Vergleich des ersten Halbjahrs 1992 mit dem ersten Halbjahr 1991 belegt dies. So stiegen etwa die Abgänge aus der Arbeitslosigkeit in den zwei Berufsbereichen im genannten Zeitraum um rund 8% an. Im übrigen werden Einstellungszusagen seltener dem Arbeitsamt gemeldet, sind aber in der betrieblichen Praxis weiterhin üblich.

Bei Angehörigen von Unternehmern, insbesondere im Fremdenverkehr, konnte in einer Reihe von Fällen durch Vermittlungsversuche in andere Betriebe eine Arbeitsaufnahme in ihrem Betrieb und die Abmeldung vom Leistungsbezug erreicht werden.

Das Verhängen von Ausschlußfristen nach dem AIVG war kaum notwendig. **Allein die Ankündigung der Neuregelung führte** in vielen Fällen, zumeist beim selben Arbeitgeber, **zu früheren Einstellungen**.

Ausländerbeschäftigung und AMS

Im Rahmen des AMS für besondere Personengruppen wurde bereits im 2. Halbjahr 1991 ein **Schwerpunkt** auf die **Vermittlung integrierter Ausländer/innen** gelegt. Diese Personen sind in zunehmendem Maß von Firmenumstrukturierungen und -schließungen betroffen. Sofern sie zudem zur Gruppe der älteren Arbeitskräfte gehören, fallen sie bei Einsparungen dem Austausch gegen jüngere Kräfte zum Opfer. Häufig weisen sie auch arbeitsbedingte gesundheitliche Einschränkungen auf und sind deshalb schwer vermittelbar. Um die Vermittlung von integrierten Ausländer/innen möglichst einfach und unbürokratisch durchzuführen, wurden die Arbeitsämter angewiesen, die Abwicklung des Ausländerbeschäftigungsverfahrens für diese Personengruppe administrativ wesentlich zu straffen, um deren durchschnittliche Arbeitslosigkeitsdauer zu senken.

Private Vermittlung von Führungskräften

Mit der Novellierung des AMFG 1991 wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Vermittlung von Führungskräften ab 1.1.1992 geschaffen und mit Durchführungserlaß die bescheidmäßige Behandlung von Anzeigen privater Arbeitsvermittler über die beabsichtigte Aufnahme der Vermittlertätigkeit festgelegt.

Mitte Juli 1992 lagen für das gesamte Bundesgebiet insgesamt 15 Anzeigen vor. 11 davon entfielen auf den Landesarbeitsamtsbereich OÖ.

8.2. Verbesserte Berufswahlunterstützung durch Berufsinformationszentren (BIZ) und Berufsinformationsstellen (BIST)

Die AMV baut ein Netz von **Berufsinformationszentren (BIZ)** in Österreich auf. Dort, wo der entsprechende Bedarf oder die notwendigen Ressourcen für die Errichtung von BIZ fehlen, wird dieses Netz durch den Aufbau von **Berufsinformationsstellen (BIST)** ergänzt. BIST zeichnen sich dadurch aus, daß sie direkt in Arbeitsämtern eingerichtet werden und ausgewählte Teilleistungen eines BIZ anbieten.

Jugendlichen, aber auch Erwachsenen wird so bei der Berufswahl und Karriereplanung Hilfestellung geboten. Hier können sie sich ohne Voranmeldung und ohne Zeitdruck selbst informieren. Das **Selbstverständnis der AMV als modernes Dienstleistungsunternehmen** fand bei der Konzeption der BIZ und BIST nachdrücklich Berücksichtigung. Die BIZ und BIST bieten unbürokratische, rasche und umfassende Hilfestellung bei der beruflichen Orientierung.

Die durchschnittliche monatliche Frequenz der BIZ und BIST liegt je nach Einzugsbereich zwischen 400 und 1.000 Besuchern.

Die von den Jugendlichen am meisten in Anspruch genommene Dienstleistung sind Personalcomputer, mit denen **Berufsinteressentests** durchgeführt werden können. An zweiter Stelle liegen Videos über die Arbeits- und Berufswelt. Ältere Jugendliche und Erwachsene bevorzugen hingegen schriftliches Informationsmaterial.

Aus Untersuchungen geht hervor, daß den BIZ und BIST eine **hohe Kompetenz** für die Hilfestellung bei der Berufswahl **attestiert** wird. Besonders erfreulich ist das Resultat, daß die BIZ und BIST von den Jugendlichen noch besser bewertet werden, wenn sie diese bereits genutzt haben.

Im gesamten Bundesgebiet sind **bisher bereits an 13 Standorten BIZ und BIST** eingerichtet. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß sich die BIZ und BIST einer **sehr hohen Akzeptanz** erfreuen und sowohl von Jugendlichen als auch von Erwachsenen rege in Anspruch genommen werden. Die Bemühungen der AMV konzentrieren sich auf einen raschen Ausbau dieser Einrichtungen, um eine bundesweite, flächendeckende Berufsinformation sicherzustellen.

8.3. Zusammenarbeit mit den Schulbehörden zur Verbesserung der Berufswahlunterstützung

Zur Verbesserung der Unterstützung von Jugendlichen bei der Berufswahl laufen nunmehr seit 1989 mehrere Pilotprojekte, die von der AMV finanziell und inhaltlich getragen werden.

Im Schuljahr 1991/92 waren **23 Berufsorientierungspädagogen/innen** an 43 Schulen in der Steiermark tätig und haben gemeinsam mit Lehrkräften der jeweiligen Schulen 123 Schülergruppen und damit insgesamt ca. **2000 Schüler/innen betreut**. Erste Berichte der Pilotprojekte in Knittelfeld/Judenburg und Deutschlandsberg liegen nunmehr vor und zeigen deutlich die Notwendigkeit derartiger Maßnahmen auf. Die Berufsorientierungsprojekte mit den von der AMV ausgebildeten Berufsorientierungspädagogen/innen finden sowohl bei Schülern, Eltern als auch beim Landesschulrat der Steiermark großen Anklang.

In Wien läuft seit einem Jahr ein Projekt, das **Berufsorientierung und nachschulische Betreuung für Sonderschüler/innen** zum Inhalt hat.

Anlässlich einer gemeinsam mit dem BMUK durchgeführten **Enquete zum Thema "Berufsorientierung"** wurden im großen Expertenkreis Projekte und Vorhaben beider Ressorts präsentiert, Probleme der Berufswahlvorbereitung diskutiert und Möglichkeiten für die Entwicklung der Zusammenarbeit aufgezeigt. Die Ergebnisse der Enquete sollen nun nach ihrer Aufarbeitung umgesetzt werden.

9. Arbeitsmarktförderung

9.1. Arbeitsmarktausbildung

Maßnahmen der Arbeitsmarktausbildung sind auf die **Schulung von arbeitslosen Arbeitskräften**, für die eine Schulung zur Verbesserung ihrer Vermittlungschancen notwendig ist, sowie auf die **Schulung von Beschäftigten**, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind und für die eine Schulung zur Sicherung ihrer Beschäftigung notwendig ist, abgestellt. Sie tragen dazu bei, die Beschäftigungsprobleme des Einzelnen zu lösen. Die Erleichterung der Unterbringung von schwervermittelbaren Personen durch Berufsvorbereitung, Arbeitserprobung oder Arbeitstraining stellten einen wesentlichen Schwerpunkt der Ausbildung dar. Arbeitsmarktausbildung zielt aber auch darauf ab, Arbeitskräften durch Höherqualifizierung oder Vermittlung von Spezialkenntnissen die Möglichkeiten der Wahl einer angemessenen, beständigen und möglichst gut entlohnten Arbeit zu erschließen.

Sowohl Einrichtungen als auch Betrieben können zur **Durchführung von Schulungsmaßnahmen Zuschüsse bis zur Höhe des ihnen entstehenden Personal- und Sachaufwandes** gewährt werden (bis zu 50 %, wenn Betriebe Maßnahmen im eigenen Interesse und nicht über Er-suchen der AMV durchführen). Den Teilnehmer/innen an diesen Veranstaltungen kann zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes sowie zur Abdeckung der mit der Schulung verbundenen Kosten eine Beihilfe gewährt werden, wenn ohne diese die Durchführung der Ausbildung in Fra-ge gestellt wäre.

Ausbildungsangebot der Arbeitsmarktverwaltung

Neben **Berufsorientierungskursen**, die der Stabilisierung und der Planung der beruflichen Lauf-bahn dienen, bietet die AMV eine Vielzahl von Qualifizierungsmaßnahmen wie etwa **Fachar-beiterintensivausbildungen** in zwanzig verschiedenen, am Arbeitsmarkt nachgefragten Lehr-berufen an. 1991 nahmen 2376 Personen an Lehrgängen mit Lehrabschluß teil. Der technische Fortschritt in fast allen Arbeitsbereichen fordert Arbeitskräfte, die durch entsprechende Ausbil-dung in der Lage sind, mit den wirtschaftlichen Innovationsschritten mitzuhalten. Im Rahmen der Arbeitsmarktausbildung werden daher **Schulungen** angeboten, die **zur Erweiterung von Fach-kenntnissen und deren Spezialisierung** dienen. So z.B. Schulungen in Desktop Publishing, CAD, Steuerungstechnik, Automatisierungstechnik etc..

Um auf gesellschaftliche Notwendigkeiten zu reagieren, wurde von der AMV im Frühjahr 1992 eine Initiative zur **Ausbildung von Pflegehelfer/innen** für die Hauskrankenpflege gestartet und im Mai 1992 mit der Ausbildung begonnen. Bis Herbst 1993 werden 300 Personen, vor allem Wiedereinsteigerinnen, ältere und langzeitarbeitslose Frauen österreichweit in diesem für die Ausweitung des sozialen Betreuungsnetzes bedeutenden Beruf geschult.

Effizienz der Arbeitsmarktausbildung

Durch die Einführung neuer Organisationsmodelle der Arbeitsmarktausbildung wie modulare Ausbildungssysteme, die einen kurzfristigen Einstieg in Schulungsmaßnahmen sowie das Erstellen eines individuellen Ausbildungsplanes ermöglichen, konnten einerseits die **Wartezeiten auf Kurse verkürzt** und andererseits auch die Durchführung von **Ausbildungsmaßnahmen** durch Berücksichtigung bereits vorhandener Kenntnisse der Teilnehmer/innen bei der Erstel-lung des Schulungsplanes **rationeller gestaltet** werden. Insgesamt wird durch diese Entwick-lung der **effiziente Mitteleinsatz**, aber auch die Steigerung der **Effizienz der Schulungen be-günstigt**. Die über die letzten Jahre **gestiegene durchschnittliche Schulungsdauer** - mit ein Qualitätsmerkmal, in dem die Verlagerung hin zu anspruchsvollen, höherqualifizierenden Maß-nahmen zum Ausdruck kommt - belief sich 1991 auf 126 Tage gegenüber 108 Tagen 1990.

Die Arbeitsmarktausbildung wird im Rahmen von **Evaluationsstudien** laufend der Effizienz-kontrolle unterzogen. Letzte Untersuchungen ergaben im internationalen Vergleich herausra-

Förderung der Schulung (Förderfälle und Aufwand)

	1990		1991	
	Förderfälle	Aufwand*	Förderfälle	Aufwand*
Deckung des Lebensunterhaltes	30.000	810	26.300	930
Schulung in Betrieben	7.400	180	5.900	220
Schulung in Einrichtungen	39.000	550	37.000	800

* in Mio. S

gende Ergebnisse und wiesen besonders für höherqualifizierende Ausbildungsmaßnahmen der AMV 80%ige Beschäftigungsquoten nach Kursende nach. Für Berufsorientierungsmaßnahmen fallen die unmittelbaren Beschäftigungseffekte naturgemäß geringer aus, zumal etwa ein Drittel der Teilnehmer/innen im Anschluß an solche Maßnahmen und vor Beschäftigungsaufnahme weiterführende Kursveranstaltungen besuchen muß.

9.2. Förderung der Lehrausbildung

Im Bereich der Lehrausbildung forciert die AMV, wie auch in den vorangehenden Jahren, vor dringlich Maßnahmen zur **Schaffung von zusätzlichen Lehrstellen für spezifische Personengruppen**. Dazu zählen arbeitsmarktmäßig besonders benachteiligte Jugendliche (Jugendliche mit psychischer, physischer oder geistiger Behinderung und mit sozialer Fehlanpassung, Abgänger/innen von allgemeinen Sonderschulen, Ausländer/innen der zweiten Generation) sowie Jugendliche, die ihre Lehrstelle verloren haben, Mädchen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil und Personen über 19 Jahre (insbesondere Personen ohne oder mit nicht mehr verwertbarer Ausbildung, Frauen, die wegen Betreuungs- und Sorgepflicht länger vom Arbeitsmarkt abwesend waren, integrierte Ausländer/innen, physisch, psychisch oder geistig Behinderte und sozial Fehlangepaßte).

Beihilfenempfänger sind Betriebe, die diese Personen als Lehrlinge aufnehmen. Da bei Personen über 19 Jahre der Lebensunterhalt durch die Lehrlingsentschädigung in der Regel nicht gedeckt werden kann, wird in diesen Fällen eine Beihilfe in Höhe des Differenzbetrages zwischen Lehrlingsentschädigung und dem Mindestkollektivvertragslohn einschließlich anteiliger Lohnnebenkosten gewährt.

Seit 1. September 1991 besteht darüberhinaus die Möglichkeit der Förderung der **zwischenbetrieblichen Zusatzausbildung für Lehrlinge**, deren Ziel die qualitative Verbesserung der Lehrausbildung ist. Betriebe, die Lehrlinge in ihrem Betrieb beschäftigen und bestimmte Quali-

fikationen aufgrund ihrer technischen Ausstattung und/oder mangels personeller und/oder zeitlicher Ressourcen nicht vermitteln können, sollen durch die Gewährung einer Beihilfe motiviert werden, während der Lehrzeit ergänzende Ausbildungselemente in Form einer zwischenbetrieblichen Zusatzausbildung (Modulsystem) anzubieten. Die gewährte Beihilfe soll hiezu einen finanziellen Anreiz bieten und eine teilweise Abgeltung der entstehenden zusätzlichen finanziellen Belastungen darstellen. Der geschätzte Förderungsaufwand beträgt dzt. pro Jahr etwa öS 20 Mio.

9.3. Förderung der regionalen Mobilität und des Arbeitsantrittes

Ziel der Maßnahmen zur Förderung der regionalen Mobilität ist es, Arbeitsuchenden die Aufnahme oder Aufrechterhaltung einer Beschäftigung oder die Ausbildung an einem anderen Ort als ihrem Wohnort zu erleichtern und damit die Anpassung von Arbeitsmarktangebot und -nachfrage in räumlicher Hinsicht zu unterstützen. Für ca. 10 Tausend Personen wurden 1991 Beihilfen für u.a. Reisekosten, Vorstellungsgespräche, Übersiedlungen in der Höhe von insgesamt öS 10 Mio. gewährt.

Ebenfalls diesem Bereich zuzurechnen sind jene Förderungen, die den unmittelbaren Arbeitsantritt erleichtern sollen, wenn dies durch bestehende Betreuungspflichten oder finanzielle Belastungen behindert wird. Immer noch sind fehlende Unterbringungsmöglichkeiten bzw. ungünstige Öffnungszeiten von Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen eines der Haupthindernisse für die Beschäftigungsaufnahme insbesondere von Frauen. Das bei weitem wichtigste Instrument dieser Förderkategorie ist daher die **Kinderbetreuungsbeihilfe**. Gegenüber 1990 ist die Zahl dieser Beihilfen 1991 um mehr als ein Drittel auf 5.600 angestiegen. Der finanzielle Aufwand verdoppelte sich auf knapp 100 Millionen S.

9.4. Spezifische Instrumente der AMV

Für jene von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen, deren (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt mit besonderen Problemen verbunden ist, hat die **AMV - zum Teil in Zusammenarbeit mit privaten Initiatoren - spezifische Maßnahmen entwickelt**. In speziellen Beratungseinrichtungen, Beschäftigungsmaßnahmen und -projekten sowie Kursen steht neben der Verbesserung der beruflichen Chancen der Arbeitslosen die Aufarbeitung der individuellen persönlichen Problemlage im Mittelpunkt, um so nach der Beendigung der Maßnahme bzw. der Betreuung den Eintritt in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis zu ermöglichen. Zum Stichtag 31.12.1991 wurden insgesamt **466 derartige Projekte** (134 Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, 238 Aktion 8.000 Projekte, 46 sozialökonomische Beschäftigungsprojekte und 48

Beratungs-, Beschäftigungs- und Ausbildungsprojekte

(Stichtag 31.12.1991)

Projekttyp	Anzahl	Arbeits-/Ausbildungsplätze	Beratungs- und Schlüsselkräfte
Beratungs- und Betreuungseinrichtungen	134	-	272
Aktion 8.000 - Projekte	238	2.829	233
sozialökonomische Beschäftigungsprojekte	46	512	208
Kursmaßnahmen	48	1.066	158
Insgesamt	466	4.407	871

Kursmaßnahmen) gefördert, in deren Rahmen über 4.400 Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen wurden. Darüberhinaus wurden rund 870 Beratungs-, Ausbildungs- und Schlüsselkräfte beschäftigt.

9.4.1. Beratungs- und Betreuungseinrichtungen

Regionale und branchenmäßige Ungleichgewichte sowie spezifische persönliche Probleme, die aus Qualifikationsmängeln bzw. der bloßen Zugehörigkeit Rat- und Arbeitssuchender zu bestimmten Personengruppen mit ungünstigem Arbeitsmarktstatus (Ältere, Frauen mit Beschäftigungsproblemen, Langzeitarbeitslose, psychisch oder physisch Behinderte oder sozial fehlangepaßte Personen) resultieren, bilden häufig jene Faktoren, die einer erfolgreichen (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt entgegenstehen.

Die Lösung dieser zumeist hochkomplexen, regionalen bzw. personenspezifischen Problemlagen wird damit zu einer Voraussetzung für erfolgreiche Vermittlungsbemühungen der AMV. Gleichzeitig ist klar, daß diese Aufgaben nicht von den Berater/innen des Arbeitsmarktservice im Zuge ihrer allgemeinen Vermittlungstätigkeiten wahrgenommen werden können. Im Arbeitsmarktförderungsgesetz ist daher die **Unterstützung der Tätigkeit der AMV durch die Heranziehung spezifischer Einrichtungen** ausdrücklich vorgesehen.

Aufgabe der **regional verankerten Arbeitsmarktbetreuung** ist in diesem Zusammenhang die

Verbesserung der Beschäftigungslage in Regionen durch das Aufzeigen neuer, notwendigerweise oft unkonventioneller Lösungsansätze bei der Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen bzw. die Hilfestellung beim Ausbau der für die Beschäftigungsaufnahme erforderlichen sozialen Infrastruktur (z.B. Kinderbetreuung). Die **Gründungsberatung** ergänzt diese Tätigkeit vor allem im betriebswirtschaftlichen Bereich, wenn aus Initiativen funktionstüchtige Unternehmen werden sollen, sowie durch die Mitarbeit im wichtigsten Hilfsprogramm der AMV für Strukturierungsprozesse, den Arbeitsstiftungen. Die Hilfestellung für Personen, die aufgrund tatsächlicher oder auch vermuteter persönlicher Merkmale am Arbeitsmarkt diskriminiert werden, steht im Mittelpunkt der Aufgaben der **arbeitsmarktpolitischen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen**, die zur Zeit primär für **Frauen mit besonderen Beschäftigungsproblemen, Ausländer/innen, Langzeitarbeitslose und Behinderte** eingesetzt werden.

Die Wahrnehmung dieser komplexen Aufgabenbereiche durch die zum Teil seit 1983 bestehenden Beratungsstellen bzw. auf regionaler Ebene durch die Institute für Arbeitsmarktbetreuung sowie die Gründungsberatung ist daher eine unerlässliche Ergänzung zum Leistungsangebot der AMV und Teil eines modernen, sozialstaatlichen Versorgungsangebotes, wie es auch von vergleichbaren Ländern angeboten wird.

9.4.2. Sozialökonomische Beschäftigungsprojekte

Bei (langzeit)arbeitslosen Personen, die zusätzlich mit sozialen Problemen konfrontiert sind, ist die sofortige Integration in das Berufsleben auch bei Gewährung von unterstützenden Beihilfen oftmals nicht möglich. Speziell für diese Personengruppe wurden daher **Beschäftigungsprojekte** geschaffen, die zwar grundsätzlich ökonomisch orientiert sind und auch entsprechend am Markt agieren, darüberhinaus jedoch **spezifische soziale Betreuungsmöglichkeiten** anbieten.

Ihre Ziele sind die Stabilisierung der Personen hinsichtlich ihrer sozialen Problemlage sowie die Vermittlung von Anlernqualifikationen, um nach Beendigung der Maßnahme die Wiedereingliederung in den regulären Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Die AMV unterstützt diese, von privaten gemeinnützigen Trägern durchgeführten Initiativen durch die Abdeckung jener zusätzlichen Aufwendungen, die aus der Beschäftigung und sozialen Betreuung dieser Personen entstehen.

9.4.3. Soziale Kursmaßnahmen

Im Rahmen dieses Programmes fördert die AMV spezifische Kurse, in denen **Qualifizierungselemente mit Maßnahmen zur persönlichen Stabilisierung** verbunden sind. Auch bei diesen Maßnahmen ist das Ziel die Integration von (langzeit)arbeitslosen Personen mit besonderen sozialen Problemen in den Arbeitsmarkt, wobei jedoch zusätzliche Qualifizierungselemente enthalten sind, die längerfristig aussichtsreichere Berufschancen eröffnen sollen.

9.4.4. Aktion 8000

Langzeitarbeitslosigkeit ist ein sich selbst verstärkender Prozeß. Das heißt, je länger eine Person arbeitslos ist, desto schwieriger wird es, ein neues, stabiles Beschäftigungsverhältnis zu begründen.

Im Rahmen des **seit 1983** bestehenden, international vielfach gelobten Programmes "Aktion 8000" wird daher versucht, langzeitarbeitslosen Personen **durch die Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen bei öffentlichen (Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden) oder privaten (Vereinen) gemeinnützigen Einrichtungen** den Wiedereinstieg in das Berufsleben zu ermöglichen. Seit Bestehen des Programmes konnten damit insgesamt nahezu **29.000 zusätzliche Arbeitsplätze** in den gesellschaftspolitisch wichtigen Bereichen soziale Dienstleistungen, Umweltschutz und Umweltsanierung, Stadt- und Dorferneuerung, Kultur, Recycling und Abfallentsorgung, sanfter Tourismus und Kinderbetreuung geschaffen werden. Entsprechend der Programmausrichtung der letzten Jahre zeigt die Statistik, daß dieses Programm primär Frauen sowie zunehmend Personen über 25 zugute kommt.

Aktion 8.000			
	1989	1990	1991
geförderte Personen	3.900	4.600	5.200
davon (in %)			
Frauen	gesamt	59	60
	unter 25	22	20
	über 25	37	40
Männer	gesamt	41	40
	unter 25	12	10
	über 25	30	30
			26

Im Rahmen der Aktion 8000 **fördert die AMV in der Regel 100 % der Lohn- und Lohnnebenkosten über einen Zeitraum von 6 Monaten (Länder, Gemeinden) bzw. 8 Monaten (private gemeinnützige Träger) bei einer zumindest 12-monatigen Beschäftigungsdauer**. Zielgruppen sind Jugendliche bis 25 Jahre, die länger als 6 Monate, und Personen über 25 Jahre, die länger als 12 Monate arbeitslos sind.

Gefördert werden sowohl Einzelarbeitsplätze als auch Projekte, wobei bei projektorientierten Maßnahmen auch Zuschüsse für die Beschäftigung von Schlüsselkräften und für die Abdeckung des Sachaufwandes gewährt werden. Spezifische Regelungen gibt es für die Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen sowie für die Förderung von Abfall- und Umweltberater/innen.

9.5. Arbeitsstiftungen

Die geänderten internationalen politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bedeuten auch für den Arbeitsmarkt die Notwendigkeit von Veränderungen, wenn Unternehmen angesichts des zunehmenden internationalen Konkurrenzdrucks zu massiven Umstrukturierungsschritten gezwungen sind.

Aufgabe der AMV ist es, diesen Prozeß rechtzeitig zu erkennen und ihn mit flankierenden Maßnahmen zu begleiten. D.h. keine kurzfristige Arbeitsplatzsicherung unter hohem Mittelaufwand in Bereichen, die sich verändern müssen, um international konkurrenzfähig zu bleiben, sondern die **aktive Unterstützung der notwendigen wirtschaftlichen Adaptierungsschritte** durch Schulungen und Hilfestellung bei der beruflichen Neuorientierung der betroffenen Arbeitnehmer/innen.

Eine Maßnahme, die sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen besonders für die Bewältigung der arbeitsmarktpolitischen Probleme infolge von betrieblichen, branchenmäßigen bzw. regionalen Strukturveränderungen als geeignet erwiesen hat, ist die Arbeitsstiftung. Diese **ermöglicht von ihrer Konzeption her prinzipiell bei privaten wie verstaatlichten Unternehmen, die einen größeren Personalabbau vornehmen, gekündigten Mitarbeiter/innen durch ein abgestimmtes Maßnahmenpaket** (Outplacement - Berufsorientierung - Qualifizierung - Unternehmensgründung) **den Wiedereinstieg in den Arbeitsprozeß**.

Voraussetzung für das Zustandekommen einer Arbeitsstiftung ist jedoch die Bereitschaft des Unternehmens, eine derartige Einrichtung für gekündigte Mitarbeiter/innen zur Verfügung zu stellen. Auf der anderen Seite erfordert die Gründung einer Arbeitsstiftung auch den Willen der betroffenen Arbeitnehmer/innen, im Zuge der Verhandlungen zum Personalabbau den Sozialplan zu modifizieren und Investitionen in die eigene Qualifikation und damit die längerfristige berufliche Zukunft den unter Umständen höheren Abfertigungszahlungen vorzuziehen.

Das Auffangen arbeitsloser Personen in der Stiftung stellt auch eine Gegenmaßnahme zu Abwanderungstendenzen, insbesondere des qualifizierten Arbeitskräftepotentials aus einer von Betriebsschließungen betroffenen Region dar und liefert damit einen unter Umständen entscheidenden Beitrag für eine längerfristige Betriebsansiedlungspolitik.

Derzeit existieren bundesweit **13 Arbeitsstiftungen**, in deren Rahmen mittlerweile **über 1.500**

gekündigten Arbeitnehmer/innen Ausbildung bzw. Umschulung gesichert werden konnten.

Die AMV unterstützt die Teilnehmer/innen an den Maßnahmen der Arbeitsstiftung durch die Gewährung von Arbeitslosengeld während der Dauer der Teilnahme an den Stiftungsmaßnahmen, maximal für zwei, in Ausnahmefällen für drei Jahre.

Da sich in der Vergangenheit die mangelnde Zahlungsfähigkeit von Unternehmen, die sich mit Umstrukturierungsproblemen konfrontiert sehen, immer wieder als entscheidendes Problem bei der Errichtung von Arbeitsstiftungen herausgestellt hat, wurden mit der letzten Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (1.7.1992) erweiterte Gründungsmöglichkeiten geschaffen. Die Einrichtung der Stiftung kann nun in jenen Fällen, in denen das Unternehmen infolge von Insolvenzstatbeständen dazu nicht in der Lage ist, ersatzweise auch durch eine Gebietskörperschaft oder eine andere geeignete juristische Person bereitgestellt werden.

9.6. Spezielle Maßnahmen für Frauen

Dem **Ausbau arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen** für Frauen und der **Schaffung von Modellprojekten** in ganz Österreich, die auf eine verstärkte Eingliederung der Frauen aller Qualifikations- und Einkommensniveaus (insbesondere der Wiedereinsteigerinnen nach einer familiär bedingten Berufsunterbrechung) in den Arbeitsmarkt zielen, dienen folgende Maßnahmen der AMV:

- **Ausbildungsmaßnahmen für Frauen:** Durch sozial- und berufspädagogische Betreuung der Teilnehmerinnen einerseits und die enge Einbindung von Unternehmen andererseits sollen neue berufliche Möglichkeiten für Frauen eröffnet und damit deren Arbeitsplatzchancen insgesamt vergrößert werden. Modelle wie die Ausbildung zu Metallfacharbeiterinnen in O.Ö. oder das Ausbildungs- und Beschäftigungszentrum für Frauen am Schöpfwerk in Wien zeigen bereits entsprechende Erfolge.
- **Maßnahmen zur Kinderbetreuung:** Über die Maßnahmen der AMV im Bereich der Kinderbetreuungsbeihilfengewährung, der Aktion 8000 für Kinderbetreuungseinrichtungen oder der Ausbildung von Tagesmüttern hinaus müssen auch andere gesellschaftliche Institutionen wie Länder, Gemeinden oder auch Betriebe ihre Verantwortung in verstärktem Umfang wahrnehmen.
- **Experimentelle Arbeitsmarktpolitik:** Der Frauenanteil bei Förderungen im Rahmen der Aktion 8000 ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Zwei Drittel der 1991 im Rahmen der Aktion 8000 geförderten Personen waren Frauen. Die Arbeitsplätze wurden vorrangig sowohl in Frauenprojekten als auch in Betreuungsvereinen geschaffen (Kinderbetreuung, Pflege älterer, behinderter und kranker Menschen).
- **Materielle Absicherung für arbeitslose Frauen:** Aufgrund der ungleichen Erwerbs- und

Einkommenschancen beziehen Frauen weniger oft und darüber hinaus auch ein niedrigeres Arbeitslosengeld als Männer. Regelungen über Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen müssen daher die spezielle Lebenssituation von Frauen berücksichtigen. Das beinhaltet auch die Existenzsicherung bei Kursen, die in Hinblick auf die Betreuungspflichten von Frauen, die wieder in den Beruf einsteigen wollen und keine ganztägigen Unterbringungsmöglichkeiten für die Kinder haben, in Teilzeit angeboten werden müssen.

9.7. Spezielle Maßnahmen für Behinderte

Im Rahmen des Konzeptes der AMV für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente kommt der Betreuung Behindeter besondere Bedeutung zu.

Rund **20.000 behinderte Personen** konnten 1991 in Arbeitsverhältnisse **vermittelt** werden. Trotz dieses Erfolges ist die **Arbeitslosigkeit behinderter Menschen** von rund 19.300 im Jahr 1990 auf rund 21.700 im Jahr 1991 **gestiegen**. Die Anzahl der arbeitslos vorgemerkt Behinderter entsprach im Jahr 1991 in etwa der Anzahl der nicht besetzten Pflichtstellen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz. Insbesondere nimmt die Anzahl der langzeitarbeitslosen und älteren behinderten Menschen immer mehr zu: Von 1990 auf 1991 war bei denen, die 6 bis 12 Monate Vormerkzeit aufzuweisen hatten, eine Zunahme von 17 % zu verzeichnen. Bei denen, die über 1 Jahr vorgemerkt waren, betrug der Anstieg 17 %. Unter den arbeitslosen behinderten Menschen machen die Älteren einen überproportionalen Anteil aus. So entfielen auf die Gruppe der 40- bis 59-jährigen 1991 54% gegenüber rund 30% dieser Altersgruppe an allen Arbeitslosen.

Bei den Landesarbeitsämtern und bei größeren Arbeitsämtern sind **Spezialisten für die Betreuung Behindeter** eingesetzt. Ansonsten wird versucht, den Bedarf Behindeter an spezieller Beratung und Betreuung sowie arbeitsmarktmäßiger Rehabilitation im Rahmen der Tätigkeit der Fachbediensteten des Arbeitsmarktservices zu befriedigen.

Die Vielfalt der Stellen, die sich mit Behindertenproblemen befassen, erfordert die **Koordination der Betreuung Behindeter**. Im Bundesbehindertengesetz 1990 wurde daher festgelegt, daß Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation durch die Sozialversicherungsträger, die Landesinvalidenämter und die Länder einvernehmlich zu erbringen sind. Für die Koordinierung der Maßnahmenfinanzierung im Bereich beruflicher Rehabilitation sind die bei allen Landesarbeitsämtern institutionalisierten Rehabilitationsausschüsse zuständig.

Entsprechend dem **Rehabilitationskonzept** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für eine wirksame Eingliederung von Behinderten in das Arbeitsleben wird primär die Beschäftigung auf dem offenen Arbeitsmarkt angestrebt. Sofern dies jedoch nicht möglich ist, die Be-

hinderten aber in der Lage sind, Arbeit zu leisten, soll ihnen in Geschützten Werkstätten die Möglichkeit dazu gegeben werden.

Zur Bekämpfung der zunehmenden Beschäftigungsprobleme behinderter Menschen werden von der AMV vor allem **folgende Aktivitäten verstärkt:**

- Forcierung der Lehrlingsvermittlung,
- Forcierung der Arbeitsmarktausbildung zum Erwerb beruflicher Qualifikationen,
- Forcierung der Vermittlungsaktivitäten für behinderte Fachkräfte,
- Forcierung der Vermittlungsaktivitäten für ältere und langzeitarbeitslose Behinderte,
- Ausbau des sekundären Arbeitsmarktes, z. B. durch den Einsatz von Förderungen im Rahmen der "Aktion 8000" und sozioökonomischer Beschäftigungsprojekte, wie das in Wien geplante Pilotprojekt einer Beschäftigungsgesellschaft,
- Forcierung der Stellenakquisition, Betriebsbetreuung und der Werbung für die Besetzung offener Pflichtstellen in der Privatwirtschaft und im Öffentlichen Dienst.

Maßnahmen für Behinderte

	Erfolg 1991*	Förderfälle 1991
Behinderte gemäß VO zu § 16 AMFG	700	25.000
davon:		
Arbeitsmarktausbildung ¹⁾	550	14.000
Förderung d. regionalen Mobilität u. d. Arbeitsantrittes	10	8.000
Arbeitsbeschaffung	110	3.000
Lehrausbildung und Berufsvorbereitung	20	500

*: in Mio. S

1): Förderung der Kursträger und Förderung der Kursteilnehmer

Nach Inbetriebnahme des **Arbeitstrainingszentrums** für psychisch Behinderte in Graz 1990 wurde am 1.3.1991 ein weiteres Arbeitstrainingszentrum in Salzburg eröffnet, in dem für 23 Personen Trainingsplätze in den Sparten Textil, Büro- und Holzverarbeitung für eine maximale Trainingsdauer von 15 Monaten zur Verfügung stehen.

9.8. Initiativen für ältere Arbeitslose

Die besonders prekäre Arbeitsmarktsituation älterer Menschen hat sich 1991 keineswegs entschärft. Vom generellen Anstieg der Arbeitslosigkeit waren zwar - mit Ausnahme der 15- bis 18-jährigen - alle Altersgruppen betroffen; die **Verlagerung der Lasten der Arbeitslosigkeit** zu den höheren Altersgruppen setzte sich aber weiter fort. Der Zuwachs bei den über 50-jährigen von 25 % lag weit über der durchschnittlichen Zuwachsrate von 12 %. Auf der anderen Seite fiel auch - weitgehend demographisch bedingt - der **Beschäftigungszuwachs** bei den 50- bis 54-jährigen mit 11 % überdurchschnittlich hoch aus.

Diese gleichzeitigen Zuwächse der Arbeitslosigkeit und Beschäftigung beziehen sich auf Jahresdurchschnittsdaten und verstehen den Blick nicht nur auf die **ungeheure Dynamik der Zu- und Abgangsprozesse** in und aus Arbeitslosigkeit bzw. Beschäftigung gerade auch innerhalb dieser Altersgruppe - ausgelöst durch ein nach wie vor wachsendes Arbeitskräftepotential (Ausländer, Zunahme der Erwerbsbeteiligung der Frauen, demographische Entwicklung), durch die zum Teil geänderten Personalhaltungsstrategien der Betriebe und relative Qualifikationsdefizite Älterer gegenüber jüngeren Konkurrenten/innen. Sie verstehen zudem den Blick auf die - trotz eingeschränkter Ressourcen zur Bewältigung des enorm gestiegenen Betreuungsaufwandes - beachtlichen **Vermittlungserfolge** der Berater/innen der Arbeitsämter in bezug auf diese Altersgruppe. Allein 1991 gingen 54.000 Arbeitnehmer/innen über 50 in Arbeitslosigkeit neu zu. Von diesen Neuzugängen und von den bereits länger bei den Arbeitsämtern vorgemerken Älteren wurden 1991 aber auch **über 24.000 in Beschäftigung gebracht**, teils durch intensivste Vermittlungsanstrengungen der Arbeitsämter, teils über den "Umweg" arbeitsmarktpolitischer Integrationsmaßnahmen. Die seitens der AMV verfolgte, und im Sozialbericht 1990 skizzierte Betreuungsstrategie wurde nach Kräften verfolgt.

10. Unternehmensbezogene Förderungen

10.1. Betriebliche Fördermaßnahmen

Aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der daraus resultierenden Verschärfung des bestehenden Ungleichgewichtes auf dem österreichischen Arbeitsmarkt, wobei die regionalen Ungleichgewichte eine besondere Bedeutung aufweisen, kommt der Förderung von Betrieben im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik erhöhte Aktualität zu, um dadurch Arbeitslosigkeit zu verhindern bzw. zu verringern.

Je nach den Gegebenheiten des einzelnen Förderfalles **können** für

- die Förderung von betrieblichen Umstrukturierungsmaßnahmen **zur Sicherung von Arbeitsplätzen**,
- die Förderung von betrieblichen Offensivprojekten **zur Schaffung von Arbeitsplätzen**,

vor allem in Gebieten, die von hoher Arbeitslosigkeit und geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gekennzeichnet sind, förderungswerbenden Betrieben **Darlehen, Zinsenzuschüsse, Zuschüsse oder Haftungsübernahmen gewährt werden**.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer **Kurzarbeits-Beihilfe** zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen.

Im Rahmen der generellen Zielvorgaben und Arbeitsplanung der AMV orientieren sich diese Förderinstrumentarien neben der arbeitsmarktpolitischen Priorität auch an volkswirtschaftlichen (strukturpolitischen, regionalpolitischen) und betriebswirtschaftlichen Kriterien. Bei der Abwicklung von Sanierungsfällen wurde größter Wert darauf gelegt, nur Projekte, bei denen eine reale Sanierungschance erkennbar war, nach Maßgabe eines zukunftsorientierten und realistischen Sanierungskonzeptes zu unterstützen.

Der Vorteil dieses arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums liegt darin, daß in Zusammenarbeit mit anderen Förderungseinrichtungen ein speziell für den zu fördernden Einzelfall zugeschnittenes Förderungspaket entwickelt werden kann, das der jeweils arbeitsmarktpolitischen Ausgangssituation bestmöglich Rechnung trägt.

Die nachfolgende Tabelle stellt die betriebsbezogenen Förderungen nach regionalen Gesichtspunkten dar. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, daß die gesetzliche Grundlage des §39a AMFG mit 31.12.1991 ausgelaufen ist.

Die **positiven Effekte von Betriebsansiedlungen** werden durch diverse Studien belegt (z.B.

Bewilligte Förderungen 1991*

	§§ 27 und 35	Plätze**	§ 39a	Plätze**	Kurzarbeit	Plätze**
W	-	-	98	600	-	30
NÖ	34	2.000	-	-	3	1.100
B	1	50	-	-	--	-
OÖ	26	700	299	3.100	7	500
S	-	-	69	400	2	500
St	52	1.200	76	1.100	13	4.700
K	20	500	86	700	-	-
T	12	1.400	52	300	-	-
V	-	-	42	600	4	1.000
Summe	145	6.000	721	7.000	29	7.800

Anmerkung: Die gem. §§ 27, 35 und 39a AMFG geförderten Arbeitsplätze sind die im Fördervertrag garantierten Arbeitsplätze. Die Aufstellung bezüglich Kurzarbeit bezieht sich auf ausbezahlte Förderungen oder davon betroffene Arbeitsplätze.

- §27 AMFG sieht arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in Form von Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen und §35 AMFG Beihilfen zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwankungen mit dem Ziel der Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen vor.

*: in Mio öS

**: Anzahl der Arbeitsplätze

Bayer/Blaas: Volkswirtschaftliche und finanzwirtschaftliche Rentabilität von Ansiedlungssubventionen; etc.).

Über die gesicherten bzw. geschaffenen Arbeitsplätze hinaus werden ferner durch diese "Initialzündungen" Multiplikatoreffekte verstärkt, sodaß die Zahl der indirekt geschaffenen und gesicherten Arbeitsplätze bzw. der indirekt geförderten Firmen (z.B. aus der Zulieferindustrie) die Zahl der direkt geförderten Arbeitsplätze bzw. Firmen bei weitem übersteigt.

Aufgrund der angestrebten EG/EWR-Integration Österreichs wird in Zukunft verstärkt auf die Zielsetzungen dieser internationalen Verträge und den damit verbundenen international akzeptierten Kriterien Augenmerk gelegt. Darüber hinaus wurden jetzt schon Ansatzpunkte entwickelt, um Umweltschutzgedanken Rechnung zu tragen.

10.2. Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe

Das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG) regelt die Entschädigung für Arbeiter, die infolge von Witterungseinflüssen Arbeits- und damit Lohnausfälle erleiden. Die sozial- und arbeitsmarktpolitische Bedeutung liegt darin, daß Bauarbeiter dadurch kontinuierlich und unabhängig von Witterungsverhältnissen in Beschäftigung gehalten werden können.

Schlechtwetterentschädigung (SWE) 1991

Anzahl der Anträge Sommer	Anzahl der Anträge Winter	Ausbezahlte SWE in Mio. öS
48.000	43.000	460

Der Leistungsaufwand wird vorschußweise vom Bund bestritten und durch Dienstgeber- und -nehmerbeiträge (1,4% des Arbeitsverdienstes) sowie durch einen allfälligen Beitrag aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung gedeckt.

10.3. Wintermehrkostenbeihilfe

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat, nachdem die Verhandlungen mit den Sozialpartnern bisher zu keinem Einvernehmen über eine PAF-Neuregelung geführt haben, die Aussetzung dieser Fördermaßnahme für die Bau-, Land- und Forstwirtschaft für den Zeitraum 1991/92 verfügt. Die produktive Arbeitsplatzförderung (PAF) 1990/91 betrug für die Bauwirtschaft öS 28 Mio und für die Land- und Forstwirtschaft öS 6 Mio.

11. Ausländerbeschäftigung und Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung

Österreich hatte seit Beginn des Jahres 1990 mit Abstand die höchsten Zuwachsraten an ausländischen Beschäftigten zu verzeichnen. So ist die Ausländerbeschäftigung von 1989 auf 1990 um 30% und im Jahr darauf um weitere 22% auf insgesamt ca. 266.000 angestiegen. Das bedeutet einen Anstieg von fast 100.000 in einem sehr kurzen Zeitraum. De facto erstreckte sich dieser exorbitant hohe Zuwachs auf nur ein Jahr, da er etwa Mitte 1990 schlagartig einsetzte und erst Mitte 1991 merklich zurückging. Seit Ende 1991 hat sich der Zuwachs stabilisiert.

Einer der Hauptgründe für die Stabilisierung war die Ausschöpfung der Landeshöchstzahlen etwa um die Mitte des Vorjahrs, sodaß ab diesem Zeitpunkt das strengere Überziehungsverfahren einsetzte. Unterstützt hat diese restriktive Zulassungspolitik noch die vorsichtige Festsetzung der Landeshöchstzahlen für 1992, sodaß bereits mit Jahresbeginn alle Landeshöchstzahlen ausgeschöpft waren und somit sofort das Landeshöchstzahlenüberziehungsverfahren einsetzen konnte.

Die Anwendung des Überziehungsverfahrens bedeutet, daß de facto nur mehr dann Neuzugänge auf den Arbeitsmarkt bewilligt werden, wenn es sich um Fachkräfte oder Schlüsselkräfte oder um Arbeitskräfte in Bereichen handelt, in denen absolut kein Inlandsangebot gegeben ist.

Die Richtigkeit der politischen Vorgangsweise, den Zuzug an ausländischen Arbeitskräften restriktiver zu gestalten, zeigt sich insbesondere in der Abschwächung der negativen Begleiterscheinung der Ausländerbeschäftigung auf der Ebene der Ausländerarbeitslosigkeit. So ist die Ausländerarbeitslosigkeit etwa seit Mitte des letzten Jahres merklich zurückgegangen.

Angesichts der Öffnung der Grenzen wurde der Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäfti-

Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung

	1991	1. Halbjahr 1992
Kontrollierte Betriebe und Baustellen	2.200	1.800
davon Betriebe, bei denen Verstöße gegen das AusIBG festgestellt wurden	1.200	700
Illegal beschäftigte Ausländer	4.100	1.700
Geldstrafen wegen illegaler Beschäftigung*	11,5	8,5

*: in Mio S

gung wesentliche Priorität zuerkannt. Durch die Novelle 1988 zum AuslBG wurden die Strafen für die illegale Beschäftigung drastisch erhöht. Die Novelle 1990 brachte einen wirksamen Ausbau des Kontrollsystems.

Die **Kontrollmaßnahmen** wurden **als Dauereinrichtung** in jedem Landesarbeitsamtsbereich **institutionalisiert**. Im Bereich des Landesarbeitsamtes Wien wurde eine eigene Abteilung zur laufenden Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung eingerichtet.

Im Berichtsjahr 1991 verstießen über 54 % der kontrollierten Betriebe gegen die gesetzlichen Bestimmungen und von Anfang Jänner bis Ende Mai 1992 46 %.

Besonders bewährt hat sich die Durchführung konzertierter Aktionen, an denen neben der AMV die Sicherheitsbehörden und andere Institutionen, zu deren Aufgabengebiet die Verhinderung illegaler Beschäftigung zählt, beteiligt sind. Allein in den Monaten Jänner bis Mai des laufenden Jahres 1992 wurden 1.100 Betriebe kontrolliert, von denen 500 insgesamt 1.300 ausländische Arbeitnehmer ungenehmigt beschäftigten.

12. Legistische Änderungen

12.1. Arbeitslosenversicherung

Ab November 1991 wurde der **Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 4,4 v.H. auf 4,9 v.H. erhöht**.

Durch die **Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz** BGBI.Nr. 682/1991 ergaben sich ab 1.1.1992 **folgende Neuerungen**:

- volle Vermittlungsmöglichkeit bei Vorliegen von **Wiedereinstellungszusagen** oder Einstellungsvereinbarungen bei gleichzeitiger arbeitsrechtlicher Absicherung,
- Verlängerung der **Jugandanwartschaft** für den Anspruch auf Arbeitslosengeld von 20 auf 26 Wochen,
- Erschwerung einer allfälligen mißbräuchlichen Inanspruchnahme des **Altersarbeitslosengeldes**.

Mit der Verordnung BGBI.Nr. 635/1991 wurden **22 Arbeitsamtsbezirke als Regionen festgelegt**, in denen **das vierjährige Altersarbeitslosengeld** ab 1.1.1992 beantragt werden kann. An-

träge können bis 31.12.1995 eingebracht werden.

Durch die weitere AIVG-Novelle BGBI.Nr. 681/1991 wurde mit 1.1.1992 der bisherige **Reservefonds der Arbeitslosenversicherung durch einen Fonds der AMV (AMV-Fonds) ersetzt**. Im Hinblick auf die ab 1.7.1993 vorgesehene Ausgliederung der AMV wurde mit einem ersten Schritt in diese Richtung eine selbständige Personalhoheit sowie die Möglichkeit geschaffen, außerhalb des Bundeshaushaltes zusätzliche technische Ausstattungen der Dienststellen der AMV anzukaufen und zusätzliche Schulung des Personals durchzuführen.

Durch eine Änderung der **Exekutionsordnung** und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (BGBI.Nr. 628/1991) sind ab 1.3.1992 das **Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, der Pensionsvorschuß und die Sonderunterstützungen generell pfändbar**. Für 1992 werden insgesamt ca. 100.000 Exekutionsfälle erwartet, die, wie die Erfahrungen bisher zeigen, in etwa 10 % der Fälle tatsächlich zu Pfändungen von Versicherungsleistungen in durchschnittlicher Höhe von etwa öS 1.000,- führen. Der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand für die Arbeitsämter ist enorm. Daraus ergibt sich ein hochgerechneter Personalmehrbedarf von 160 Planstellen.

Unter Bedachtnahme auf den **beabsichtigten EG-Beitritt** und die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes wurden durch eine am 28.6.1992 vom Nationalrat beschlossene weitere Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz die rechtlichen Vorbereitungen und Anpassungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung getroffen und darüberhinaus ab 1.7.1992 festgelegt:

- Versicherungspflicht der Rehabilitanden
- Gewährung der Sondernotstandshilfe für Väter
- Verbesserung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung.

Ab 1.7.1992 kommt auch die Gewährung einer **Wiedereinstellungsbeihilfe** an Arbeitgeber zum Tragen, deren Arbeitnehmer/in einen zweijährigen Karenzurlaubsgeldbezug in Anspruch genommen hat und nunmehr die Arbeit wieder aufnimmt. Bei Betrieben bis 50 Arbeitnehmer/innen besteht ein Rechtsanspruch auf diese Wiedereinstellungsbeihilfe, die 40 bis 66% des Bruttolohnes für die ersten drei Monate beträgt (Art. XXI des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes, BGBI.Nr. 408/1990).

Für die unmittelbar nächste Zeit stehen als dringende Probleme an:

- Gewährung einer **erweiterten Leistung für die steigende Zahl der älteren Arbeitnehmer**, die arbeitslos werden;
- Einführung einer **Mindestsicherung** in der Arbeitslosenversicherung, die insbesondere den Frauen im Hinblick auf die vorgesehene Pensionsreform zugute käme;
- Einbeziehung der **Strafgefangenen** in die Arbeitslosenversicherung bei gleichzeitiger Er-

höhung der Arbeitsvergütung der Häftlingsarbeit.

12.2. Ausländerbeschäftigungsgesetz

Ende 1991 wurde vom Parlament eine Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz beschlossen, die inhaltlich im Hinblick auf die generelle Zulassungspolitik wenig ändert, jedoch für die **technische Administration** des Ausländerbeschäftigungsgesetzes von Bedeutung ist.

Verfahrensbeschleunigung; die Rechtslage ab 1.1.1992

Die Anpassung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes an die aktuellen sozialen Entwicklungen im Inland und an die politischen und wirtschaftlichen Änderungen im Ausland geschah im Jahre 1990 durch die **Einführung des Systems der Höchstzahlen**. Es wurde eine absolute Höchstgrenze für die Ausländerbeschäftigung festgesetzt, wonach das ausländische Arbeitskräftepotential **maximal 10% des gesamten Arbeitskräftepotentials** betragen darf. Übersteigt die Zahl der ausländischen Beschäftigten und Arbeitslosen ein Zehntel der insgesamt in Österreich Beschäftigten und Arbeitslosen, so können vereinfacht dargestellt keine zusätzlichen ausländischen Arbeitskräfte mehr beschäftigt werden. Um den Fall plötzlichen Bewilligungsstopps zu verhindern und damit verbundene negative Konsequenzen für voll integrierte Ausländer und Betriebe, die ausländische Arbeitskräfte mit spezifischen Qualifikationen (z.B: Führungskräfte) nachfragen, auszuschließen, wurde als zusätzliche Grenze zur **Bundeshöchstzahl** daher die **Landeshöchstzahl** eingeführt. Diese Landeshöchstzahl ist zum Unterschied zur Bundeshöchstzahl nicht unüberschreitbar. Es gilt lediglich das erschwerte Überziehungsverfahren, wonach eine Beschäftigungsbewilligung nur mehr erteilt werden kann, wenn keine österreichischen bzw. integrierten ausländischen Arbeitsuchenden zur Besetzung des konkreten Arbeitsplatzes zur Verfügung stehen und der zuständige paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern besetzte Verwaltungs- bzw. Vermittlungsausschuß einhellig die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung befürwortet, die Beschäftigung einer ausländischen Arbeitskraft aus besonders wichtigen Gründen erfolgen soll oder öffentliche bzw. gesamtwirtschaftliche Interessen die Beschäftigung einer ausländischen Arbeitskraft erfordern (§ 4 Abs. 6 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes).

Die Entscheidung über die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung oblag bis zur Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz Ende 1991 bis zum Erreichen der Landeshöchstzahl in erster Instanz dem Arbeitsamt, ab Erreichen der Landeshöchstzahl ging die Entscheidungszuständigkeit auf das Landesarbeitsamt über. Ab April 1991 waren, ausgenommen im Bundesland Wien, in ganz Österreich die Landeshöchstzahlen ausgeschöpft. Es hatte also in acht Bundesländern in erster Instanz das Landesarbeitsamt zu entscheiden. Dies führte zu der nicht unproblematischen Situation, daß alle Anträge auf Beschäftigungsbewilligung von den Arbeitsämtern den

Landesarbeitsämtern übermittelt werden mußten. Verzögerungen im Verfahrensablauf waren, trotz aller Anstrengungen der AMV, die Folge. Abgesehen von diesen Verfahrensverzögerungen zeigten sich auch deutlich die Nachteile zentralisierter Entscheidungsvorgänge. Es kann viel rascher und flexibler auf konkrete Bedürfnisse reagiert werden, wenn dezentral die örtlich zuständige Instanz, hier das nächstgelegene Arbeitsamt, über einen Vorgang entscheidet. Es kann auf diese Weise viel eher das Naheverhältnis zu den örtlichen Gegebenheiten des Arbeitsmarktes und der Wirtschaft zum Vorteil genutzt werden.

Dezentralisierung der Entscheidungen

Aus diesen Erkenntnissen heraus wurde die instanzenmäßige Zuständigkeit für die Entscheidung über Anträge auf Beschäftigungsbewilligung neu geordnet. Ab 1.1.1992 sind die **Bezirksarbeitsämter** und in Wien die Facharbeitsämter in erster Instanz sowohl im Kontingenzt und Normalverfahren als **auch im Verfahren bei Überziehung der Landeshöchstzahl zuständig**. Zugleich ist auch die Beschleunigung des Verfahrens insofern gegeben, als die Verfahrensdauer bei den Arbeitsämtern nur mehr vier Wochen betragen darf. Im Unterschied dazu galt für die Landesarbeitsämter eine Entscheidungsfrist von acht Wochen.

Neue Meldepflichten; die Rechtslage ab 1.4.1992

Der zweite Teil der Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz trat erst mit 1.4.1992 in Kraft und umfaßt jene Bestimmungen, durch die die Dienststellen der AMV in die Lage versetzt werden, den jeweiligen Ausschöpfungsgrad der Bundeshöchstzahl sowie der Landeshöchstzahlen durch Eliminierung der nicht ausgenützten Bewilligungen realitätsgerecht darzustellen.

An dieser Stelle ein kurzer Rückblick in das Jahr 1991, in dem die Höchstzahlen eingeführt wurden. Als die Entwicklung der Ausländerbeschäftigung eine rasche Annäherung an die Bundeshöchstzahl zeigte, wurde sehr schnell die Behauptung aufgestellt, die AMV weise sogenannte "Karteileichen" als Beschäftigte aus. Dieser Vorwurf (der aus der Befürchtung heraus geäußert wurde, es könnten demnächst keine Ausländer mehr zugelassen werden bzw., die bisher geübte Bewilligungspraxis aufgrund des ausgewiesenen hohen Ausschöpfungsgrades sei zu restriktiv - und das bei der größten Steigerungsrate seit Jahrzehnten!) hat dazu geführt, daß nach Bereinigungsmöglichkeiten gesucht wurde. Es stellte sich jedoch heraus, daß es für die Arbeitsämter gar keine Möglichkeit gab, nicht beschäftigte Ausländer aus der Zählung herauszunehmen, da den Arbeitsämtern zumeist weder der Nichtantritt einer Beschäftigung nach Bewilligungserteilung noch ein vorzeitiges Ende und damit das Erlöschen der Bewilligung bekannt wurde.

Zur Realisierung der angestrebten statistischen Bereinigung erschien die **Vorbereitung eines Datenabgleichs** mit den Beschäftigungszahlen des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger am sinnvollsten. Dazu sind noch verschiedene Vorarbeiten zu leisten, sodaß der gewünschte Bereinigungseffekt kurzfristig nur über die **Einführung einer Meldeverpflichtung der**

Arbeitgeber erreicht werden kann.

Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll dieser Datenabgleich mit Jahresende 1992 funktionieren, daher wurde die Meldeverpflichtung auch mit diesem Termin befristet vorgeschrieben.

PFLEGEVORSORGE - BEHINDERTENFRAGEN - SOZIALENTSCHÄDIGUNG

1. Vorsorge für pflegebedürftige Personen	236
1.1. Ausgangslage	236
1.2. Gesetzentwurf - zentrale Inhalte des Bundespflegegeldgesetzes	237
2. Behindertenangelegenheiten	238
2.1. Behinderteneinstellungsgesetz	238
2.1.1. Sonderprogramme	239
2.1.2. Beschäftigungspflicht und Ausgleichstaxfonds	239
2.1.2.1. Anzahl der Pflichtstellen und deren Besetzung	240
2.1.2.2. Höhe der Ausgleichstaxe 1990	240
2.1.2.3. Prämien für Dienstgeber	240
2.2. Geschützte Werkstätten	241
2.3. Ausgaben des Ausgleichstaxfonds	241
2.4. Wanderausstellung "Behindert sein..."	241
2.5. Nationalfonds	241
2.6. Behindertenpaß	243
3. Sozialentschädigung und Sozialhilfe	243
3.1. Kriegsopfersversorgung	244
3.2. Heeresversorgung	244
3.3. Opferfürsorge	245
3.4. Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz	245
3.5. Entschädigung von Verbrechensopfern	246
3.6. Impfschadenentschädigung	246
3.7. Kleinrentnerentschädigung	246

1. Vorsorge für pflegebedürftige Personen

1.1. Ausgangslage

In Österreich sind - je nach Definition, die man wählt - zwischen 350.000 und 500.000 Personen hilfs- und pflegebedürftig. Rund eine Million Menschen - also jeder siebente - sind auf irgendeine Art und Weise dauernd behindert. Allein diese Zahlen zeigen, daß das Risiko der Hilfs- und Pflegebedürftigkeit von einem gesellschaftlichen Randphänomen zu einem Standardrisiko geworden ist.

Diese Tatsache spiegelt sich auch im gesellschaftlichen Bewußtsein. So hat eine im ersten Halbjahr 1992 im Auftrag des Sozialministeriums durchgeführte **Repräsentativerhebung** ergeben, daß die Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Menschen von allen Befragten als **äußerst wichtig** (71 %) bzw. ziemlich wichtig (28 %) angesehen wurden. Keiner der Befragten entschied sich für die Antwortmöglichkeit "nicht sehr wichtig" oder "überhaupt nicht wichtig", 1 % der Befragten äußerte keine Meinung.

Derzeit beziehen in Österreich rund 237.000 Personen einen Hilflosenzuschuß, 32.000 eine Hilflosenzulage. 44.000 beziehen erhöhte Familienbeihilfe, 42.000 Pflegegelder und Blindenbeihilfen der Länder, 4.500 Personen erhalten Pflege-, Blinden- und Hilflosenzulagen nach den Versorgungsgesetzen. Zu einem geringen Teil werden diese Leistungen nebeneinander bezogen.

Die bloße Tatsache der Pflegebedürftigkeit löst im derzeit herrschenden System, in dem das Kausalitätsprinzip weithin und das Finalitätsprinzip nur sehr eingeschränkt zum Tragen kommt, keine umfassende Vorsorge durch sozialstaatliche Einrichtungen aus. Das hat zur Folge, daß die betroffenen Menschen durch die hohen Pflegekosten oft zu Sozialhilfeempfängern werden. Die Sozialhilfe wurde allerdings nur als letztes, subsidiär wirkendes soziales Netz für die Erleichterung individueller Notlagen und nicht für die Absicherung gegen Standardrisiken konzipiert.

Die Last der Pflege traf in der Vergangenheit und trifft bis heute vor allem die **Angehörigen** pflegebedürftiger Personen, und hier wieder überwiegend die **Frauen**. In der Praxis bedeutet das vielfach auf der Seite der Pflegebedürftigen ein Defizit hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen, auf der Seite der Pflegenden eine zeitliche, fachliche und psychische Überforderung.

Zusätzlich erschwerend wirken sich die Zersplitterung der Zuständigkeit in Pflegefragen sowie sachlich nicht begründbare Unterschiede in der Versorgung bei gleicher Bedürftigkeit aus. So gibt es derzeit allein auf Bundesebene 16 verschiedene Regelungen, die Leistungen aufgrund von Pflegebedürftigkeit vorsehen; dazu kommen zahlreiche und sehr unterschiedlich gestaltete landesgesetzliche Regelungen. Die unterschiedliche Höhe der Leistungen, die Stufenregelun-

gen und das Zusammentreffen mehrerer Anspruchsvoraussetzungen bewirken eine **Ungleichbehandlung**, die weder sachlich gerechtfertigt erscheint noch von Betroffenen akzeptiert werden kann.

Nicht zuletzt die Interessenvertretungen der Betroffenen haben daher seit langem gefordert, daß **gleicher Pflegebedürftigkeit gleiche Leistungen** entsprechen sollten, unabhängig von der Ursache der Behinderung oder Pflegebedürftigkeit. Das Kausalitätsprinzip sollte durch das Finalitätsprinzip ersetzt werden.

Nach mehrjährigen intensiven Vorarbeiten und einer breiten öffentlichen Diskussion - begünstigt durch Aktivitäten im Rahmen der UN-Dekade des behinderten Menschen, beschleunigt durch das wachsende Selbstbewußtsein von Behinderten und deren Interessenvertretungen - wurde im Herbst 1988 eine **Arbeitsgruppe** eingerichtet, die 1991 ihre Beratungsergebnisse vorlegte und Grundsätze für die Regelung der Pflegevorsorge formulierte. Auf dieser Basis wurde im Oktober 1991 ein Gesetzentwurf in eine mehrmonatige **Vorbegutachtung** versandt. Deren Ergebnisse wurden zum Teil in einen Entwurf für ein **Bundespflegegeldgesetz** aufgenommen, der im Mai 1992 in die **Begutachtung** ging. (Die Begutachtungsfrist war zum Redaktionsschluß für den Sozialbericht 1991/92 noch offen.)

1.2. Gesetzentwurf - zentrale Inhalte des Bundespflegegeldgesetzes

Der Gesetzentwurf für ein Bundespflegegeld sieht folgende Regelungen vor:

- Für alle pflegebedürftigen Menschen werden, unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit, **einheitliche bedarfsorientierte Geldleistungen geschaffen**.
- Parallel zu diesem Gesetz wird zwischen Bund und Ländern eine **Vereinbarung** gemäß Art. 15a B-VG geschlossen, wonach sich die Länder verpflichten, für den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Personenkreis Pflegegelder in gleicher Höhe und unter gleichen Voraussetzungen zu gewähren und einen Mindeststandard an ambulanten, teilstationären und stationären Diensten flächendeckend sicherzustellen.
- Bei der Neuordnung der Pflegevorsorge wird von der **bestehenden Kompetenzlage** ausgegangen. Die Durchführung soll auf den bestehenden Strukturen und Organisationen aufbauen, was sowohl aus wirtschaftlichen Erwägungen als auch für eine rasche Umsetzung des neuen Systems erforderlich ist.
- Das Verfahren sollen daher jene Stellen durchführen, die bereits derzeit mit der Gewährung von Hilflosenzuschüssen und vergleichbaren Leistungen befaßt sind.
- Der **Bund** wird jenen Personen Pflegegeld nach den Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes gewähren, die aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften schon derzeit Anspruch auf eine pflegebezogene Geldleistung haben (im wesentlichen Bezieher von Pensionen oder Renten).

- Die bisherigen pflegebezogenen Leistungen werden durch das **Pflegegeld** ersetzt.
- Das Pflegegeld wird je nach Betreuungs- und Hilfsbedarf **in sieben Stufen** mit monatlichen Beträgen zwischen S 2.500,- und S 20.000,- ausgezahlt. Die Kriterien für die Zuordnung zu den einzelnen Stufen werden durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festgelegt.
- Auf das Pflegegeld wird ein **Rechtsanspruch** eingeräumt. Über den Anspruch wird mit Bescheid entschieden, gegen den die Möglichkeit der Klage an das Arbeits- und Sozialgericht eingeräumt wird. Aus administrativen Gründen (erhöhter Personalbedarf der Arbeits- und Sozialgerichte) ist für diese Klagsmöglichkeit allerdings eine **Übergangsfrist** vorgesehen.
- Im Gesetzentwurf ist auch eine Bestimmung enthalten, nach der das Pflegegeld durch **Sachleistungen** ersetzt werden kann, wenn die Geldleistung ihren Zweck nicht erreicht.
- Das Bundespflegegeldgesetz wird mit **1. Jänner 1993** in Kraft treten, wenn die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen ist.
- Die zusätzlichen Kosten aufgrund des Bundespflegegeldgesetzes werden für das Jahr 1993 voraussichtlich 7 bis 8 Mrd. S betragen. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für den Sozialbericht war offen, wie dieser Aufwand finanziert werden wird.

2. Behindertenangelegenheiten

Behinderte Menschen bedürfen der **besonderen Solidarität** von Staat und Gesellschaft, heißt es in der **Erklärung der Bundesregierung** vor dem Nationalrat vom 18. Dezember 1990. Diesem Grundsatz sind Politik und Verwaltung verpflichtet; gleichwohl ist zuzugeben, daß behinderte Menschen immer noch zu den Problemgruppen unserer Gesellschaft zählen, die von Krisenerscheinungen unserer Gesellschaft besonders betroffen sind.

Behinderung ist nicht zuletzt eine Frage des Standpunktes: Vielfach sind nicht Menschen gewissermaßen aus sich heraus "behindert", sondern sie werden "behindert" durch ihre Umwelt und Umgebung, die auf ihre speziellen Bedürfnisse nicht eingehen und ihnen die erforderlichen Hilfestellungen verweigern. Weltweit und in Österreich ist der Weg noch weit zur Verwirklichung einer Gesellschaft, in die Behinderte in jeder Phase ihres Lebens voll integriert sind und in der sie am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt voll teilhaben.

2.1. Behinderteneinstellungsgesetz

Ein zentrales Instrument zur Eingliederung behinderter Menschen ist das **Behinderteneinstellungsgesetz**.

stellungsgesetz. Seine Bestimmungen umfassen sowohl begünstigte Behinderte (d.s. in der Regel Behinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % - zum Stichtag 1. Jänner 1992 49.647 in ganz Österreich) als auch Hilfen und Förderungen für deren Dienstgeber.

Das Behinderteneinstellungsgesetz wurde 1992 novelliert. Wesentlichster Punkt der Novelle ist die **Sicherstellung des besonderen Kündigungsschutzes** begünstigter Behindter. Der Verfassungsgerichtshof hatte mit Erkenntnis vom 11. Dezember 1991 den § 8 Abs. 2 Behinderteneinstellungsgesetz (Bestimmungen betreffend die Kündigung begünstigter Behindter) wegen dessen verfassungswidriger Vollziehung (durch weisungsgebundene Verwaltungsbehörden entgegen Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention) mit Wirkung vom 30. Juni 1992 aufgehoben. Mit der Novelle wurde durch die Einrichtung einer Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag in zweiter Instanz die verfassungskonforme Weitergeltung des Kündigungsschutzes gewährleistet.

Weiters wurden durch die Novelle die Integrationsmöglichkeiten erweitert. In die Integrationsmaßnahmen sind nunmehr auch behinderte Flüchtlinge einbezogen und behinderten Österreichern gleichgestellt. Auch ausländische behinderte Arbeitnehmer wurden in die Förderungen in Zusammenhang mit einem Arbeitsplatz einbezogen.

Darüberhinaus wurden Modifikationen im Bereich des Ausgleichstaxen- und Prämienverfahrens vorgenommen. Während bisher die Höhe der Prämien bei Übererfüllung der Einstellungspflicht bei 75 % der Höhe der Ausgleichstaxe lag, wird sie jetzt als Prozentsatz der Gesamteinnahmen aus der Ausgleichstaxe fixiert. Damit wird eine Abwendung vom "Gießkannenprinzip" mit beträchtlichen sozialpolitisch nicht erwünschten Mitnahmeeffekten und eine Ausweitung der Individualförderung in Form beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen erreicht.

2.1.1. Sonderprogramme

Neben den bereits bisher im Behinderteneinstellungsgesetz verankerten Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds besteht seit dem 1. Jänner 1989 die Möglichkeit der Förderungsvergabe an Dienstgeber im Rahmen der **Sonderprogramme** zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung Behindter.

Mit Hilfe dieser Projekte sollen unter Bedachtnahme auf regionale und wirtschaftliche Erfordernisse zusätzliche Arbeits- oder Ausbildungsplätze für behinderte Menschen geschaffen werden. Bisher wurden rund 30 Sonderprogramme verwirklicht, in deren Rahmen rund 220 zusätzliche Ausbildungs- und Arbeitsplätze für behinderte Menschen eingerichtet werden konnten.

2.1.2. Beschäftigungspflicht und Ausgleichstaxfonds

Das Behinderteneinstellungsgesetz verpflichtet jeden Dienstgeber, der 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigt, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen, nach dem Behinderteneinstel-

lungsgesetz begünstigten Behinderten, zu beschäftigen (§ 1 Abs. 1). Kommt ein Dienstgeber diesem gesetzlichen Auftrag nicht oder nicht vollständig nach, so hat er für jeden nicht besetzten Pflichtplatz die Ausgleichstaxe zu entrichten. Diese wird jährlich im nachhinein von den Landesinvalidenämtern vorgeschrieben (§ 9 Abs. 1). Die Ausgleichstaxe betrug im Jahre 1990 monatlich S 1.620,- und im Jahre 1991 S 1.700,-.

2.1.2.1. Anzahl der Pflichtstellen und deren Besetzung

Im Jahre 1990 wurden bei den der Einstellungsverpflichtung unterliegenden Dienstgebern (ohne Gebietskörperschaften) im Jahresdurchschnitt insgesamt **44.074 Pflichtstellen** errechnet, von denen **24.370** durch beschäftigte Behinderte **besetzt** und **19.704 nicht besetzt** waren.

Beim **Bund** waren 1990 von 6.957 Pflichtstellen 1.434 nicht besetzt. Eine Gesamtbetrachtung der **Länder** ergibt eine Pflichtzahl von 5.170, wovon 1.216 offen blieben.

2.1.2.2. Höhe der Ausgleichstaxen 1990

Entsprechend der Zahl der nicht besetzten Pflichtstellen wurden den österreichischen Dienstgebern für das Jahr 1990 **Ausgleichstaxen im Betrage von vorläufig rund 383 Mill. S** von den Landesinvalidenämtern vorgeschrieben.

Die eingehenden Ausgleichstaxen fließen dem mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Ausgleichstaxfonds zu, der vom Bundesminister für Arbeit und Soziales verwaltet wird.

2.1.2.3. Prämien für Dienstgeber

Nicht einstellungspflichtige Dienstgeber erhalten für jeden beschäftigten begünstigten Behinderten und einstellungspflichtige Dienstgeber für jeden über die Pflichtzahl hinaus beschäftigten begünstigten Behinderten eine **Prämie** in Höhe von 75 v.H. der jeweils festgesetzten Ausgleichstaxe. Diese Prämie betrug monatlich S 1.215,- und im Jahr **1991 S 1.275,-**. Ferner erhalten Dienstgeber für jeden Beschäftigten, in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten eine Prämie in voller Höhe der Ausgleichstaxe.

Für **1990** wurden ca. **6.600 Dienstgebern Prämien im Gesamtbetrag von etwa 143,6 Mill. S** gewährt; **1991** erhielten ca. **7.400 Dienstgeber Prämien in der Höhe von ca. 166 Mill. S**. Diese Prämien gebühren einerseits für die Beschäftigung von mehr begünstigten Behinderten als der gesetzlichen Einstellungspflicht entspricht (bzw. für die Beschäftigung von behinderten Lehrlingen), andererseits für die Erteilung von Arbeitsaufträgen an Einrichtungen, in denen überwiegend schwerbehinderte Menschen tätig sind.

2.2. Geschützte Werkstätten

Für eine Anzahl von Behinderten ist die Chance, auf dem offenen Arbeitsmarkt unterzukommen, von vornherein sehr gering. Für diese Gruppen besteht das Angebot der **Geschützten Werkstätten**.

Zum 1. Oktober 1991 standen in den geschützten Werkstätten in Wien, in St. Pölten, in Wr. Neustadt, in Stadtschlaining im Burgenland, in Graz und in Kapfenberg/Diemlach, in Klagenfurt (Fischlstraße und Gutenbergstraße), in Mittewald bei Villach und in Wolfsberg im Lavanttal, in Linz, in Salzburg und in Bruck/Glocknerstraße sowie in Vomp in Tirol insgesamt rund 1.180 Dienstnehmer, davon rund **930 behinderte Arbeitnehmer**, in Beschäftigung bzw. in Ausbildung.

2.3. Ausgaben des Ausgleichstaxfonds

(Siehe Tabelle nächste Seite)

2.4. Wanderausstellung "Behindert-Sein..."

Aus Anlaß des Auslaufens der "Dekade des behinderten Menschen" Ende 1992 wurde eine Wanderausstellung unter dem Motto "Behindert-Sein..." konzipiert, die in interaktiver Form auf die Probleme behinderter Menschen aufmerksam macht und Hilfsangebote darstellt. Diese Ausstellung wird im Lauf des Jahres 1992 in allen österreichischen Bundesländern gezeigt und versteht sich auch als Versuch, zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit zu ergänzen durch eine Öffentlichkeitsarbeit, die auf eine Änderung der gesellschaftlichen Einstellung gegenüber behinderten Menschen abzielt.

2.5. Nationalfonds

Für besondere Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation wurden im Jahr 1991 **Zuwendungen in Höhe von 7,5 Mill. S** gewährt. Außerdem wurden aus Mitteln des Fonds dauernd stark gehbehinderten Menschen **Umsatzsteuermehrbelastungen bei der Anschaffung von Kraftfahrzeugen abgegolten**. Dafür wurden **1991 31,8 Mill. S** ausgegeben.

Im Zusammenhang mit der Abschaffung des erhöhten Umsatzsteuersatzes für Kraftfahrzeuge und die Einführung der Normverbrauchsabgabe wurde dafür vorgesorgt, daß auch Belastungen abgegolten werden können, die sich durch die neue Normverbrauchsabgabe ergeben.

AUSGLEICHSTAXFONDS

BEHINDERTEN- UND PFLEGEVORSORGE

Ausgaben des Ausgleichstaxfonds

(in Mio.S.)

Stand: 28.2.1992

	1990	1991	% Steigerung
1. PKW-Zuschüsse	11,0	20,6	87,3
2. Lohnzuschüsse	67,3	80,7	19,9
3. Studien- und Lehrlingsbeihilfen	5,6	8,0	42,9
4. Fahrtkostenzuschuß für Rollstuhlfahrer	8,2	10,8	31,7
5. Technische Arbeitshilfen	5,1	6,3	23,5
6. Darlehen zur Existenzgründung	26,2	29,3	11,8
7. Zuschüsse zur Existenzgründung	2,3	4,5	95,7
8. Zuschüsse zur rollstuhlgerechten Wohnungsadaptierung	4,3	5,4	25
9. Zuschüsse zu orthopädischen Blinden-, Hörbehelfen	11,9	22,5	89,1
10. Sonstige Mobilitätshilfe	1,8	2,0	11,1
11. Sonstige Fürsorge	7,5	10,6	41,3
12. Forschung, Information	0,7	1,6	128,6
13. Stützung lfd. Fürsorgemaßnahmen der ZO	10,4	10,9	4,8
Summe Individualförderungen	162,3	213,2	31,4
14. Prämien an Dienstgeber	125,2	163,1	30,3
15. Vorschüsse Werkprämien	14,5	24,6	69,7
16. Geschützte Werkstätten	81,7	87,0	6,5
17. Sonderprogramme	3,5	13,4	282,9
18. Förderungen an Verbände und Vereine	33,6	55,1	64,0
19. Leistungen an ATF - OFG	7,0	7,3	4,3
20. Sonstige	10,0	-	-
GESAMTSUMME	437,8	563,7	28,8

Im Berichtszeitraum ist es außerdem gelungen, den Bestand des Nationalfonds dadurch abzusichern, daß ihm die Zinserträge aus dem Kriegsopferfonds zufließen.

2.6. Behindertenpaß

Durch das Bundesbehindertengesetz (§ 40 BBG) wurde ein **einheitlicher Behindertenpaß für alle jene Schwerbehinderten** geschaffen, **für die eine Zuständigkeit des Bundes besteht**. Durch den Abschluß von Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern können auch jene behinderten Menschen einbezogen werden, für die gemäß Art. 15 B-VG die Länder zuständig sind. Die Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen trat mit 1. März 1991 in Kraft.

3. Sozialentschädigung (Versorgung) und Sozialhilfe

Im sozialen System Österreichs gibt es zwischen dem weiten Bereich der Sozialversicherung, deren Leistungen zum Großteil nach dem Versicherungsprinzip durch Beitragsleistungen sowie durch Zahlungen aus dem Bundeshaushalt wie bei den Pensionen finanziert werden, und dem Bereich der Sozialhilfe, der auf individuelle Fälle abstellt und eine soziale Grundversorgung sichern hilft, das Feld staatlicher **Sozialentschädigung**, traditionell als **“Versorgungswesen”** bezeichnet. In einer Reihe von **“Versorgungsgesetzen”** sind Entschädigungsansprüche geregelt, die Wiedergutmachung bzw. Ersatzleistungen in jenen Fällen vorsehen, in denen einzelnen oder Gruppen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Staates ein Schaden entstanden ist. Im wesentlichen sind diese Ansprüche im

- Kriegsopfersversorgungsgesetz,
- Heeresversorgungsgesetz,
- Opferfürsorgegesetz,
- Verbrechensopfergesetz,
- Impfschadengesetz und im
- Kleinrentnergesetz

geregelt. Von den genannten Gesetzen sind in einigen Bereichen eine abnehmende Zahl von Personen, in anderen von Haus aus nur eine geringe Zahl von Personen betroffen. Die Bedeutung dieser Materien sollte allerdings nicht an der Zahl der betroffenen Personen oder an der Höhe der finanziellen Mittel abgelesen werden, sondern an der Tragik menschlicher Schicksale,

die vielfach ohne eigene Entscheidungsmöglichkeit unter dem Zwang der staatlichen Autorität unglücklich verlaufen sind.

3.1. Kriegsopfersversorgung

Durch das Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1991 und die Exekutionsordnungsnovelle 1991 wurde auch das Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957) geändert.

Entsprechend der außerordentlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze in der Sozialversicherung wurden **die erhöhten Zusatzrenten für Beschädigte** und **die erhöhten Waisenrenten** nach dem KOVG 1957 in gleicher Weise **angehoben**, weil diese Versorgungsleistungen so wie die Ausgleichszulagen der Deckung des Lebensunterhaltes dienen. Gleichzeitig wurde der bisher ziffernmäßig ausgedrückte Betrag durch einen Prozentsatz des jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatzes in der Sozialversicherung ersetzt, um sicherzustellen, daß diese Leistungen - so wie bisher schon die vergleichbaren Leistungen für Witwen und Eltern - künftig automatisch angepaßt werden.

Im Hinblick auf neue technische Entwicklungen auf dem Hilfsmittelsektor erwies sich ferner eine Durchforstung des Sachleistungskataloges für **orthopädische Leistungen** als erforderlich. Anlässlich der Neufassung wurden die bisher in einer Anlage zum KOVG 1957 enthaltenen Bestimmungen in eine eigene Verordnung aufgenommen.

Außerdem wurde der Leistungskatalog, der einen Anspruch auf einen Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung begründet, um die chronischen Erkrankungen der Nieren erweitert.

Schließlich wurden die Versorgungsleistungen für **Witwen- und Waisenbeihilfenbezieher** beträglich auf das Ausmaß der entsprechenden **Hinterbliebenenrenten angehoben**.

Im Jahre 1991 betrug der finanzielle Rentenaufwand für **57.348 Kriegsbeschädigte und 58.839 Hinterbliebene** insgesamt **5.926,6 Mill S.**

3.2. Heeresversorgung

Mit der Exekutionsordnungs-Novelle 1991 wurde die Pfändbarkeit der Leistungsansprüche nach dem Heeresversorgungsgesetz neu geregelt.

Durch das Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1991 erfolgte eine außerordentliche Erhöhung der zur Deckung des Lebensunterhaltes dienenden Versorgungsleistungen sowie der Witwen- und Waisenbeihilfe. Aufgrund von Verweisung auf das Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957 wur-

de auch der Sachleistungskatalog der orthopädischen Versorgung aktualisiert und die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten für Diätverpflegung erweitert.

Zu Jahresbeginn **1991** bezogen **1.335 Personen** (1.227 Beschädigte und 108 Hinterbliebene) Versorgungsleistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz. Zu Jahresbeginn 1992 waren es 1.379 Personen. Der finanzielle Aufwand betrug im Jahr 1991 **82 Millionen S.**

3.3. Opferfürsorge

Die Zahl der Empfänger wiederkehrender Geldleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz (Renten- und Beihilfenempfänger) hat sich im Berichtsjahr von 3.418 Personen im Jänner 1991 auf **3.266 Personen im Jänner 1992** verringert (- 4,4 %; 1990 - 3,8 %). Von diesen 3.266 Personen sind **1.830 Opfer** und **1.436 Hinterbliebene**. In den Jahren vor 1988 entfiel der wesentliche Teil des absoluten Abganges auf die Opfer. Demgegenüber sank im Jahre 1988 die Zahl der Opfer geringer als die Zahl der Hinterbliebenen und hat 1989 sogar zugenommen. Dies ist in der im "Bedenkjahr 1988" herbeigeführten **Ausweitung des rentenberechtigten Personenkreises** begründet.

In den Jahren 1990 und 1991 entfiel der größere Teil des absoluten Abganges wieder auf die **Opfer**: Ihre Zahl ist im Jahr 1991 von 1.928 auf 1.830 **gesunken**, das ist ein Rückgang um -5,1 % (Zum Vergleich: - 2,7 % im Jahre 1988, + 2,6 % im Jahre 1989; - 3,6 % im Jahre 1990.)

Von den 3.266 Rentenempfängern stehen 1.932 Personen, das sind 59,2 % im Bezug von einkommensabhängigen Versorgungsleistungen.

Im Jahre 1991 betrug der finanzielle Rentenaufwand für 1.830 Opfer und 1.436 Hinterbliebene nach dem Opferfürsorgegesetz insgesamt **228,9 Mill. S.**

3.4. Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz

Mit dem Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz vom 23. März 1988, BGBl. Nr. 197, wurde für hilfsbedürftige **Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung** aus Anlaß des "Bedenkjahres 1988" ein Hilfsfonds errichtet, aus dem ihnen einmalige Zuwendungen geleistet werden können. Aus diesem Fonds erhalten auch gemeinnützige private Einrichtungen Zuwendungen.

Bis zum 31. Dezember 1991 wurden an **3.705 Personen** Zuwendungen aus dem Hilfsfonds in der Höhe von **24 Mill. S** geleistet. An **Subventionen** wurden **11,4 Mill. S** vergeben.

3.5. Verbrechensopferentschädigung

Das Bundesgesetz über die Gewährung von **Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen** ist seit 1. September 1972 in Kraft. Es sieht Hilfeleistungen für österreichische Staatsbürger vor, die durch ein mit Vorsatz begangenes Verbrechen oder als unbeteiligte Dritte an einer verbrecherischen Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind. Im Falle der Tötung des Opfers wird den Hinterbliebenen Hilfe geleistet.

Im Jahre **1991** betrug der finanzielle Aufwand für 1.377 Verbrechensopfer insgesamt **9,5 Mill. S.**

3.6. Impfschadenentschädigung

Das **Impfschadengesetz** wird seit 1. Jänner 1992 vom Bundesminister für Arbeit und Soziales vollzogen. (vorher: Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz).

Das Impfschadengesetz räumt jenen Personen einen Entschädigungsanspruch ein, die **durch eine gesetzlich vorgeschriebene Impfung** (das war bis 1980 die Schutzimpfung gegen Pocken) eine **Gesundheitsschädigung** erlitten haben. Darüberhinaus ist eine Entschädigung in jenen Fällen vorgesehen, in denen die Durchführung einer im Interesse der Volksgesundheit gelegenen Impfung eine Schädigung herbeigeführt hat.

Für Impfschädigungen **ohne Dauerfolgen** werden **einmalige pauschalierte Geldleistungen** gewährt. Für Impfschäden mit Dauerfolgen sind als Entschädigung die Übernahme der Kosten für die Behandlung zur Besserung oder Heilung des Impfschadens und die Übernahme der Kosten für Maßnahmen der Rehabilitation zu leisten. Wiederkehrende Geldleistungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes als Beschädigtenrenten und Pflegezulagen erbracht. Im Falle des Todes des Impfgeschädigten infolge des Impfschadens können Witwen- und Waisenrenten sowie Sterbegeld geleistet werden.

3.7. Kleinrentnerentschädigung

Die Zahl der Kleinrentner - das ist der Personenkreis, der nach dem 1. Weltkrieg durch die Inflation seine Existenzbasis verloren hat, Ende 1938 55 (Frauen) bzw. 60 (Männer) Jahre alt war oder seit 1938 erwerbsunfähig war - ist im Berichtszeitraum von 18 auf 15 Personen gesunken. Neben den gesetzlichen Pflichtleistungen wurden 40 besonders bedürftigen Personen außerordentliche Hilfeleistungen gewährt.

ARBEITSRECHT UND ALLGEMEINE SOZIALPOLITIK

1. Legistische Maßnahmen	248
1.1. Arbeitsvertragsrecht	248
1.1.1. Journalistengesetz.....	248
1.1.2. Schauspielergesetz	248
1.1.3. Arbeiter-Vertragsrechtsgesetz	248
1.1.4. Gleichbehandlungsgesetz	249
1.1.5. Heimarbeitsgesetz.....	249
1.1.6. Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz	250
1.1.7. Verordnungen zum Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz	250
1.1.8. Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991	250
1.1.9. Exekutionsordnungs-Novelle 1991	250
1.2. Arbeitnehmerschutzrecht	251
1.2.1. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991	251
1.2.2. Arbeitsruhegesetz.....	251
1.2.3. Arbeitsruhegesetz-Verordnung.....	251
1.2.4. Nacht-Schwerarbeitsgesetz.....	252
1.2.5. Landarbeitsgesetz 1984	252
1.2.6. Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz	253
1.2.7. Arbeitszeitgesetz	253
1.2.8. Bäckereiarbeitergesetz	254
1.2.9. Mutterschutzgesetz 1979, Eltern-Karenzurlaubsgesetz	254
1.2.10. Sozialvorschriften im Straßenverkehr (EWR-Anpassung, AETR)	254
1.3. Kollektives Arbeitsrecht	255
1.3.1. Arbeitsverfassungsgesetz	255
1.3.2. Arbeiterkammergesetz	256
2. Internationale Sozialpolitik	257
3. Administrative Maßnahmen.....	259
3.1.Betriebspensionsgesetz	259
3.2. Kollektive Rechtsgestaltung	259
3.3. Bundesinigungsamt	260
4. Allgemeine Angelegenheiten der berufstätigen Frau	262

1. Legistische Maßnahmen

1.1. Arbeitsvertragsrecht

1.1.1. Journalistengesetz

Die Sozialpartnerverhandlungen über eine Novellierung des Journalistengesetzes gehen - u.a. auch wegen des ständigen personellen Wechsels in den Verhandlungsteams der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite - nur sehr langsam voran.

Insbesondere **bei Schaffung von Normen zur Mindestabsicherung der journalistisch tätigen ständigen freien Mitarbeiter** von Medienunternehmen **fehlt der Konsens der Sozialpartner**. Die wirtschaftliche Abhängigkeit rückt den ständigen freien Mitarbeiter in die Nähe von Arbeitnehmern; die weitgehende Ungebundenheit bei Übernahme von Aufträgen bzw. bei der Gestaltung von journalistischen Beiträgen und die Abrechnung der einzelnen Aufträge bzw. Beiträge auf Honorarbasis schränkt die für ein Arbeitsverhältnis wesentliche persönliche Abhängigkeit ein. Die Beratungen werden fortgesetzt.

1.1.2. Schauspielergesetz

Die Sozialpartnerberatungen wurden im Berichtszeitraum wieder aufgenommen. Schwerpunkt der Beratungen sind die **Regelungen der Beendigung von Schauspielerdienstverträgen infolge** Nichtverlängerung, die Mitwirkung der Betriebsvertretung bei Beendigung der Dienstverhältnisse insbesondere von langjährig beschäftigten Schauspielern und die **Abfertigungsregelung** bei Nichtverlängerung. Gleichzeitig sollen die notwendigen **Anpassungen an die arbeitsrechtliche Entwicklung** auf dem Gebiet des Urlaubsrechts bzw. der Dienstverhinderung vorgenommen werden.

1.1.3. Arbeiter-Vertragsrechtsgesetz

Über die **Bestrebungen, die Rechtstellung der Arbeiter an die der Angestellten anzupassen**, wurde bereits im Sozialbericht 1990, S 266, berichtet.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen Entwurf ausgearbeitet, der auf dem Gebiet der Entgeltfortzahlung wegen Dienstverhinderung aus wichtigen persönlichen Gründen, bei den Regelungen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und beim Anspruch auf Sonderzahlungen bedeutende Verbesserungen für die Arbeiter bringen würde. Dieser **Entwurf** wurde im ersten Quartal 1992 einem Begutachtungsverfahren unterzogen **und von Arbeitgeberseite entschieden abgelehnt**.

Der Entwurf sieht ebenfalls die entsprechenden Anpassungen im **Arbeiter-Abfertigungsge-
setz, Hausbesorgergesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz und Angestelltengesetz** vor.

1.1.4. Gleichbehandlungsgesetz

Im Zusammenhang mit der EG-Anpassung und der Pensionsreform wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Entwurf einer weiteren Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz zur Begutachtung ausgesendet. Der **Entwurf** enthält insbesondere folgende Bestimmungen:

- **Einführung eines pauschalierten Schadenersatzanspruches** in der Höhe von sechs Monatsverdiensten bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bei Begründung des Arbeitsverhältnisses und beim beruflichen Aufstieg;
- Einbeziehung der Begriffe der "mittelbaren Diskriminierung" und der "gleichwertigen Arbeit" in das Gleichbehandlungsgebot;
- Aufnahme der **sexuellen Belästigung als Diskriminierungstatbestand** (inklusive Schadenersatzanspruch) in das Gleichbehandlungsgesetz;
- Schaffung einer Möglichkeit zur Anfechtung von Kündigungen oder Entlassungen, die wegen der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gleichbehandlungsgesetz erfolgt sind;
- **Beweislasterleichterung** für diskriminierte Arbeitnehmer durch Einführung einer Beweislasterumkehr;
- Einführung von **Verwaltungsstrafen bei Verstoß gegen das Gebot der geschlechtsneutralen Stellenausschreibung**;
- Pflicht zum Aushang des Gleichbehandlungsgesetzes im Betrieb;
- Regelung zur Gewährleistung einer geschlechtsparitätischen Zusammensetzung der Gleichbehandlungskommission;
- **Ausweitung der Kompetenzen der Anwältin für** Gleichbehandlungsfragen (Klageberechtigung und Nebenintervention im gerichtlichen Verfahren);
- Verlängerung der Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gleichbehandlungsgesetz.

1.1.5. Heimarbeitsgesetz

Auf der Grundlage eines vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten Arbeitsentwurfes wurden 1991 die Sozialpartnergespräche über eine Novellierung des Heimarbeitsgesetzes fortgesetzt.

Ziel ist eine weitere **Angleichung des Heimarbeitsverhältnisses an das Arbeitsverhältnis der Betriebsarbeiter** sowie die Verbesserung des Systems der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise.

Schwerpunkt der Diskussion in den laufenden Sozialpartnergesprächen ist die Frage der Einführung bzw. Ausgestaltung einer **Abfertigungsregelung für Heimarbeiter**.
Siehe auch Exekutionsordnungs-Novelle (1.1.9.).

1.1.6. Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) wurde im Zusammenhang mit einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert, BGBl.Nr. 682/1991.

In Vorbereitung ist derzeit eine Novellierung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, mit der die bisherige **Übergangsregelung betreffend Abfertigungszahlungen bei Insolvenz des Arbeitgebers in das Dauerrecht übergeführt werden soll**.

Siehe auch Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991 (1.1.8.) und Exekutionsordnungs-Novelle (1.1.9.)

1.1.7. Verordnungen zum Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz

Mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, BGBl.Nr.667/1991, erfolgte für den Sachbereich der Abfertigungsregelung eine Neufestsetzung des Zuschlages zum Lohn, der zur Finanzierung der Abfertigungsleistungen dient.

1.1.8. Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991

Durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991, BGBl.Nr. 157, wurde im Zusammenhang mit der Verlängerung des Karenzurlaubes eine **Anpassung der Abfertigungsbestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG)** vorgenommen.

Weiters wurden durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991 das **Angestelltengesetz, Gutsangestelltengesetz** und das **Landarbeitsgesetz 1984** geändert. Es wurde der **Abfertigungsanspruch** auch auf Fälle der Selbstkündigung des Arbeitnehmers wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung **ausgedehnt**.

1.1.9. Exekutionsordnungs-Novelle 1991

Durch die Exekutionsordnungs-Novelle 1991, BGBl.Nr. 628, die am 1. März 1992 in Kraft getreten ist, wurden die folgenden arbeitsrechtlichen Gesetze geändert:

- Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz

- Heimarbeitsgesetz
- Landarbeitsgesetz 1984
- Mutterschutzgesetz 1979
- Urlaubsgesetz

1.2. Arbeitnehmerschutzrecht

1.2.1 Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991

Am 1. Jänner 1992 trat das neue Bundesgesetz über die Sicherung des Arbeitsplatzes für zum Präsenzdienst einberufene oder zum Zivildienst zugewiesene Arbeitnehmer (Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, BGBI.Nr. 683) in Kraft, welches das alte seit 1956 unverändert in Geltung stehende APSG ersetzt.

Es enthält neben Anpassungen an das geltende Wehrrecht und an die B-VG-Novellen 1974 und 1975 insbesondere folgende Verbesserungen bzw. Neuerungen:

- Neufassung, Vereinheitlichung und Erweiterung des Kündigungs- und Entlassungsschutzes
- Entlassungsgrund anstelle der Annahme eines unbegründeten vorzeitigen Austrittes bei Versäumnis des Wiederantrittes des Dienstes nach 6 Tagen
- Anrechnung des Präsenzdienstes als Zeitsoldat auf die Dienstzeit bis zu 12 Monaten
- **Wegfall der Urlaubsaliquotierung bei kurzzeitigen Einberufungen** zum Präsenz- bzw. Zivildienst.

1.2.2. Arbeitsruhegesetz

Die Novelle zum Arbeitsruhegesetz und zum Öffnungszeitengesetz, BGBI.Nr. 158/1991, die eine Wahlmöglichkeit für die Beschäftigung von Arbeitnehmern bei Messeveranstaltungen während der Sommerzeit eröffnet, wurde bereits im Sozialbericht 1990, S 267, angeführt.

1.2.3. Arbeitsruhegesetz-Verordnung

Im Sozialbericht 1990, S 267, sind bereits die Novellen BGBI.Nr. 35/1991 (Alpine Skiweltmeisterschaften in Saalbach) und 267/1991 (Verarbeitung von Naturfasern) angeführt.

Im Berichtszeitraum wurde eine weitere Verordnung, BGBI.Nr. 27/1992, erlassen. Diese sieht eine Ausnahme von der Arbeitsruhe am Wochenende und an Feiertagen für Tätigkeiten in Holztrockenkammern vor.

Weitere zwei Verordnungen, die bereits in Vorbereitung sind, sehen Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe für die Erzeugung von Frittaten und Bio(Diesel) vor.

1.2.4. Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz

Über die Bemühungen zur Novellierung des Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes wurde bereits im Sozialbericht 1990, S 267, berichtet.

Eine Regierungsvorlage, die vor allem folgende Neuerungen enthält, wurde im Sommer 1992 vom Parlament beschlossen:

- **Entfall der Voraussetzungen der Schichtarbeit und der Arbeit in einem Nachschichtbetrieb,**
- **Einbeziehung weiterer Arbeitnehmergruppen** (Bergarbeiter über Tage, Arbeitnehmer im Bohrlochbergbau, Feuerungsmaurer),
- **Berücksichtigung der Mehrfachbelastung** bei Beurteilung der Schwerarbeit,
- **Neuformulierung bzw. Erweiterung einiger Schwerarbeitskriterien,**
- **Kollektivvertrags-Ermächtigung** zur Gleichsetzung weiterer Arbeiten mit Nachschwerarbeit,
- **Senkung des Arbeitgeberbeitrages** (Nachschwerarbeits-Beitrages),
- Sonderruhegeld auch bei Vorliegen von 240 Nachschwerarbeitsmonaten (Entfall der Rahmenfrist),
- Entfall der Altersstaffelung für die Inanspruchnahme von Sonderruhegeld,
- Vereinheitlichung der Lärmgrenze auf 85 db (A),
- Senkung der für Zusatzurlaub erforderlichen Nachschwerarbeitsdienste von 60 auf 50.

Im Zusammenhang mit der Novellierung des Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes wurden für das **Krankenpflegepersonal Verbesserungen** (insbesondere Arbeitszeitverkürzung in Form eines Zeitausgleichs für Nachtdienste) beschlossen.

1.2.5. Landarbeitsgesetz 1984

Durch eine Novelle zum Landarbeitsgesetz wurde der **Arbeitnehmerschutz für Jugendliche im Bereich der Land- und Forstwirtschaft** an das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsge setz in der Fassung der Novelle 1982, BGBI.Nr. 229, angepaßt. Dadurch wird erreicht, daß für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft und im gewerbl. industriellen Bereich, trotz der unterschiedlichen kompetenzrechtlichen Grundlagen, gleiche Schutzbestimmungen gelten. Schwerpunkte der Novelle sind die **Beschränkung der täglichen Arbeitszeit auf neun Stunden, die Gewährung einer täglichen Ruhezeit von zwölf Stunden** und einer wöchentlichen Ruhezeit von 41 Stunden. Muß während der wöchentlichen Ruhezeit ausnahmsweise gearbeitet werden (Erntezeit), besteht ein Anspruch auf Ersatzruhe.

Siehe auch Sozialrechts-Änderungerungsgesetz (1.1.8.) und Exekutionsordnungs-Novelle (1.1.9.).

1.2.6. Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz

Mit der Novelle zum Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 175/1992, die am 1. Mai 1992 in Kraft trat, wurde für die Jugendlichen im Gastgewerbe die **5-Tage-Woche** eingeführt und eine **Flexibilisierung der Sonntagsarbeit** ermöglicht.

Dabei wurde der Kollektivvertrag ermächtigt, die Beschäftigung von Jugendlichen an aufeinanderfolgenden Sonntagen zuzulassen. Die Sonntagsarbeit ist jedoch lediglich an 23 Sonntagen im Kalenderjahr zulässig; das Gesamtausmaß der Sonntagsarbeit wird daher nicht erhöht. Die Beschäftigung an aufeinanderfolgenden Sonntagen ist dem Arbeitsinspektorat anzuzeigen.

1.2.7. Arbeitszeitgesetz

Wie bereits im Sozialbericht 1990, S 267f ausgeführt, wurden im ersten Halbjahr 1991 die **Sozialpartnerverhandlungen** über eine Neugestaltung des Arbeitszeitrechtes **wieder aufgenommen**. Im Berichtszeitraum wurden Gespräche auf der Grundlage eines Arbeitsentwurfes des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit dem Ziel geführt, so rasch wie möglich zu einer Einigung zu gelangen.

Die vierte Verhandlungsrunde wurde vorläufig abgeschlossen, obwohl nach wie vor **keine Einigung bezüglich**

- der **Sonderbestimmungen für soziale Dienste**
 - der Anpassung des Geltungsbereiches an die Bundesverfassung durch **Einbeziehung der Betriebe der Gebietskörperschaften** und Gemeindeverbände
 - der arbeitszeitrechtlichen Bewertung der Reisezeit und
 - der **Verknüpfung der Arbeitszeitflexibilisierung mit einer Arbeitszeitverkürzung** (Generalkollektivvertrag)
- besteht.

Auch zu den übrigen Regelungen des Entwurfes sind noch zahlreiche Detailfragen ungelöst. Bei den **Arbeitszeitregelungen für Krankenanstalten** gibt es keine Neuerungen gegenüber den Ausführungen im Sozialbericht 1990, S 268.

Im ersten Quartal 1992 wurde - als arbeitsrechtliche Begleitmaßnahme zur **Pensionsreform** - ein Entwurf über die Regelung der **Teilzeitbeschäftigung** einem Begutachtungsverfahren unterzogen und von Arbeitgeberseite vehement abgelehnt. Der Entwurf enthält u.a. ein Benach-

teiligungsverbot von Teilzeitbeschäftigte(n) gegenüber Vollzeitbeschäftigte(n) sowie die Beschränkung der Mehrarbeit und einen Mehrarbeitszuschlag.

1.2.8. Bäckereiarbeitergesetz

Im Dezember 1991 fand ein Sozialpartnergespräch über eine **Lockerung des Nacharbeitsverbotes für Bäckerinnen** statt. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter vereinbarten, zuerst interne Beratungen abzuhalten und erst anschließend im Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Lockerung des Nacharbeitsverbotes und begleitende Maßnahmen weiter zu verhandeln.

1.2.9. Mutterschutzgesetz 1979, Eltern-Karenzurlaubsgesetz

Bereits in den Sozialberichten 1989, S 683ff, sowie 1990, S 268, wurde über eine geplante Novelle zum Mutterschutzgesetz 1979 und zum **Hausbesorgergesetz** berichtet.

Der erwähnte Entwurf wurde im Berichtszeitraum erweitert und sieht u.a. einen Rechtsanspruch der Arbeitnehmerin auf Teilzeitbeschäftigung im Anschluß an einen Karenzurlaub im ersten Lebensjahr des Kindes sowie eine **Verlängerung des Kündigungs- und Entlassungsschutzes** von 4 auf 20 Wochen vor. Der Entwurf, mit dem auch die entsprechenden Bestimmungen im Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden sollen, wurde im ersten Quartal 1992 einem Begutachtungsverfahren unterzogen und **von Arbeitgeberseite aufs heftigste abgelehnt**.

Über die am 1.7.1991 in Kraft getretene Novelle zum Mutterschutzgesetz 1979 und zum Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl.Nr. 277/1991, mit dem die Bestimmungen über Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst nachvollzogen wurden, wurde bereits im Sozialbericht 1990, S 264, berichtet.

Am 1.7.1992 tritt eine weitere Novelle zum Mutterschutzgesetz 1979 und zum Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl.Nr. 315/1992, in Kraft, mit der die Regelungen über die Teilzeitbeschäftigung für Richter adaptiert werden.

Siehe auch Exekutionsordnungs-Novelle (1.1.9.).

1.2.10. Sozialvorschriften im Straßenverkehr (EWR-Anpassung, AETr)

Mit Inkrafttreten des EWR-Vertrages werden auch die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, die Regelungen über die Lenk- und Ruhezeiten enthält, und die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in Österreich unmittelbar wirksam. Zu diesen Verordnungen sind Begleitvor-

schriften hinsichtlich des Verfahrens und der Behördenzuständigkeit sowie Überwachungs- und Strafbestimmungen zu erlassen.

Das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (**AETR**), BGBl.Nr. 518/1975, das von Österreich ratifiziert wurde, enthält in seiner Neufassung gleichlautende Bestimmungen über die Lenk- und Ruhezeiten sowie über das Kontrollgerät wie die obgenannten EG-Verordnungen. Dieses Übereinkommen ist jedoch aufgrund eines Beschlusses des Nationalrates durch die Erlassung von Gesetzen (spezielle Transformation gemäß Art. 50 Abs. 2 BČVG) zu erfüllen.

Daher wird derzeit ein Entwurf für ein Lenkzeitengesetz ausgearbeitet, der die erforderlichen arbeitsrechtlichen Begleitmaßnahmen zu den EG-Verordnungen und die Transformation des AETR zum Inhalt hat. Gleichzeitig werden Bestimmungen im Arbeitszeitgesetz und im Arbeitsruhegesetz, die von den EG-Vorschriften abweichen, aufgehoben.

1.3. Kollektives Arbeitsrecht

1.3.1. Arbeitsverfassungsgesetz

Der Entwurf für eine Novelle des Arbeitsverfassungsgesetzes, der Teil der arbeitsrechtlichen Begleitmaßnahmen zur **Pensionsreform** ist, wurde bereits einem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen und enthält folgende Schwerpunkte:

- eine Erweiterung der Kriterien für die Festsetzung des Mindestentgelts bei Mindestlohn tarifen;
- hinsichtlich aller Wahlen zu Organen der betrieblichen Interessenvertretung die Regelung, daß bei der Erstellung von Wahlvorschlägen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden sollen, sowie die Bestimmung, daß in den Vertretungsorganen weibliche und männliche Arbeitnehmer nach ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein sollen;
- eine Erweiterung des Kataloges der Betriebsvereinbarungen durch die Einführung von betrieblichen Frauenförderplänen.

Im Rahmen der **EG-Anpassung** ist die Ausweitung des passiven Wahlrechts bei Betriebsratswahlen auf EWR-Staatsangehörige sowie die Anpassung der Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmervertreter an EG-Richtlinien im Bereich des Arbeitsrechts bzw. Arbeitnehmerschutzrechts vorgesehen.

Im Zusammenhang mit betrieblichen **Umstrukturierungsmaßnahmen**, wie sie durch das Umgründungssteuerrecht sowie das in Vorbereitung befindliche Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz verstärkt ermöglicht werden, werden derzeit aufgrund eines Forderungskataloges der Bundesarbeitskammer, der insbesondere einen Ausbau der Konzernmitbestimmung enthält, Sozialpartnergespräche über eine Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes geführt.

1.3.2. Arbeiterkammergesetz

Am 1. Jänner 1992 ist das neue Arbeiterkammergesetz (Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG), BGBl.Nr.626/1991, in Kraft getreten. Dieses Gesetz, das eine umfassende Reform der Organisation und der Tätigkeit der Arbeiterkammern darstellt, enthält insbesondere folgende Neuerungen:

- Ausbau der Rechte der Kammerzugehörigen durch ein **Petitions- und ein Antragsrecht** an die Vollversammlung
- Anspruch auf **Rechtsschutz jedes Kammerzugehörigen** durch die Arbeiterkammer in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten sowie Ausbau der Informationsmöglichkeiten der Kammerzugehörigen durch Publikationsvorschriften für die Protokolle der (öffentlichen) Vollversammlung und für den Rechnungsabschluß und den Jahresvoranschlag
- **Vereinfachung des Wahlverfahrens zur Wahl der Vollversammlung**
- **Ausbau der Gebarungskontrolle:** Das neue AKG sieht u.a. die Erlassung einer Haushaltsoordnung für jede Kammer sowie detaillierte Vorschriften für die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses vor. Damit soll die Verantwortlichkeit der übrigen Organe gegenüber der Vollversammlung ebenso wie deren Budgethoheit und Kontrollbefugnis gestärkt werden.
Die Einhaltung der Gebarungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ist vom neu eingerichteten Kontrollausschuß, der die bisherigen Rechnungsprüfer ersetzt, zu überprüfen. Im Kontrollausschuß sind alle in der Vollversammlung vertretenen Fraktionen vertreten, den Vorsitz führt ein Angehöriger einer Minderheitsfraktion.
- **Verbesserung der internen Organisationsstruktur** durch eine klare Aufgabenabgrenzung: Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe werden im Gesetz definiert; dabei erfolgt eine Stärkung der Position der Vollversammlung, die nunmehr ausdrücklich die Befugnis hat, einzelne Organe bzw. Organmitglieder abzuberufen.
- **Neuregelung der Aufwandsentschädigungen und Funktionsgebühren:** Diesbezüglich trifft das neue AKG klare Vorschriften und enthält insbesondere auch Höchstgrenzen der Funktionsgebühren. Die Funktionsgebühr des Präsidenten einer Arbeiterkammer ist durch das Gesetz mit 75 % des Bezuges (einschließlich Auslagenersatz) eines Landesrates des jeweiligen Bundeslandes begrenzt.

2. Internationale Sozialpolitik

Sozialpolitische Entwicklung und Tendenzen auf internationaler Ebene haben auch auf die Gestaltung der Sozialpolitik in Österreich Einfluß. Daher wird die Tätigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Rahmen verschiedener internationaler Organisationen kurz dargestellt.

Organisation der Vereinten Nationen (UNO)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Berichtszeitraum bei der Behandlung sozialer Fragen mitgewirkt. Der im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialrates ausgearbeitete Entwurf für ein Abkommen über den Schutz der Wanderarbeiter und ihrer Familien wurde von der Generalversammlung angenommen.

Internationale Arbeitsorganisation (IAO)

Österreich war im Berichtszeitraum auf der 79. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz sowie bei den Beratungen der Ausschüsse für die Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie, für den Binnentransport und für die Eisen- und Stahlindustrie durch dreigliedrige Delegationen (Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Regierungsvertreter) vertreten.

Von der im Dezember 1991 durchgeführten **2. Tagung des Ausschusses für die Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie** wurden die Themen Vereinigungsfreiheit und Vereinigungsrecht, Arbeitsbeziehungen und Kollektivverhandlungen, Qualifikationserfordernisse, Berufsausbildung und Umschulung in der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie erörtert.

Die im Jänner 1992 abgehaltene 12. Tagung für den Binnentransport diskutierte den **Sozial- und Rechtsschutz** (einschließlich Rückführung) im internationalen Verkehr eingesetzter Arbeitnehmer im Binnentransport.

Auf der im März 1992 stattgefundenen **12. Tagung des Ausschusses für die Eisen- und Stahlindustrie** wurden die Aspekte Berufsausbildung, Umschulung und Förderung von Fertigkeiten in der Eisen- und Stahlindustrie einschließlich der Rolle der Regierungen und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände beraten.

Auf der **79. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz** im Juni 1992 wurden ein Übereinkommen und eine Empfehlung über den Schutz der Forderungen der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers angenommen. Die Diskussionen über die strukturelle An-

passung und Entwicklung des Arbeitskräftepotentials führten zur Annahme von abschließenden Schlußfolgerungen. Die Beratungen über die Verhütung von Industriekatastrophen werden auf der nächsten Konferenz mit dem Ziel der Annahme von diesbezüglichen internationalen Urkunden fortgeführt werden.

Europarat

Auf der Ministerkonferenz anlässlich des 30. Jahrestages der Europäischen Sozialcharta wurde am 21. Oktober 1991 das von einem Ausschuß zur Verbesserung der Europäischen Sozialcharta ausgearbeitete Änderungsprotokoll zur Europäischen Sozialcharta angenommen. An den Arbeiten dieses Ausschusses sowie des Regierungsexpertenausschusses zur Durchführung der Europäischen Sozialcharta waren jeweils österreichische Delegierte beteiligt.

Im Rahmen des Leitungskomitees für Beschäftigung und Arbeit wurden die Beratungen über die Empfehlungsentwürfe betreffend die Koordinierung von Diensten des Arbeitsmarktes, von Sozialdiensten und des Unterrichtswesens sowie betreffend Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zur Beschäftigung und zur Verbesserung der Voraussetzungen der sozialen und beruflichen Integration von jungen Menschen abgeschlossen. Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales haben auch an einem vom Europarat im Dezember 1991 organisierten Kolloquium über Marginalisation und Armut teilgenommen. Für die im Oktober 1993 in Malta stattfindende 5. Arbeitsministerkonferenz wurden die Vorarbeiten aufgenommen.

EWR-Verhandlungen und künftiger EG-Beitritt

Im Rahmen der Ausarbeitung des EWR-Abkommens wurde an der Formulierung des Kapitels Sozialpolitik (in der englischen und deutschen Version) und den Erläuterungen mitgearbeitet. Weiters wurde das im Anhang XVIII enthaltene Sekundärrecht der Europäischen Gemeinschaften im Bereich Arbeitsrecht (Richtlinien betreffend Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht, sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen) überprüft und an das EWR-Abkommen angepaßt.

Im Hinblick auf die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes zur Nacharbeit, wonach ein generelles Nacharbeitsverbot für Frauen - auch wenn es Ausnahmen zuläßt - gegen das Gleichbehandlungsgebot verstößt, wenn ein solches Verbot für Männer nicht besteht, wurde eine einseitige Erklärung der Regierung Österreichs abgegeben, in der sie sich bereit erklärt, der besonderen Schutzwürdigkeit weiblicher Arbeitnehmer Rechnung zu tragen.

Im Berichtszeitraum wurden Sozialpartnergespräche zur Umsetzung der Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Ar-

beitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (77/187/EWG) und der Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Massenentlastung (75/129/EWG) aufgenommen.

Zur Anpassung an das EG-Recht - siehe auch die Kapitel Gleichbehandlungsgesetz (1.1.4.), Sozialvorschriften im Straßenverkehr (1.2.10.) und Arbeitsverfassungsgesetz (1.3.1.).

3. Administrative Maßnahmen

3.1. Betriebspensionsgesetz

Im Jahr 1991 wurden für 129 Arbeitgeber **Vertragsmuster** für über Pensionskassen zu finanziende betriebliche Pensionszusagen genehmigt. Von diesen Vertragsmustern werden etwa 730 Arbeitnehmer betroffen. Die antragstellenden Arbeitgeber waren auch im Berichtszeitraum Kleinunternehmer und Selbständige.

Hinsichtlich der Übertragung direkter Leistungszusagen auf Pensionskassen, konnten offene Fragen durch eine Novellierung des § 48 Pensionskassengesetz geklärt werden.

3.2. Kollektive Rechtsgestaltung

Die Regelung der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen im Wege der kollektiven Rechtsgestaltung wird in erster Linie durch Abschluß von Kollektivverträgen durch die kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber vorgenommen.

Nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes wurden im Berichtszeitraum **1. Jänner 1991 bis 30. Juni 1992** - bei dem für die Hinterlegung zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales **729 Kollektivverträge** (im Jahre 1991 457 - gegenüber 460 im Jahre 1990 - und im ersten Halbjahr 1992 272 Kollektivverträge) hinterlegt. Durch diese Kollektivverträge wird die kollektive Lohngestaltung in nahezu allen Wirtschaftsbereichen geregelt. Darüber hinaus werden durch Kollektivverträge auch zahlreiche andere arbeitsrechtliche Regelungen getroffen. Diese arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Kollektivverträgen stellen eine wichtige Quelle für die Fortbildung des Arbeitsrechtes dar.

Die aufgrund des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, idgF, errichteten Heimarbeitskommissionen haben im Berichtszeitraum **50 Heimarbeitstarife** (im Jahre 1991 32 und im ersten

Halbjahr 1992 18) für Heimarbeiter und Zwischenmeister erlassen. Ferner wurden im Berichtszeitraum bei den Heimarbeitskommissionen **4 Heimarbeitsgesamtverträge** (im Jahre 1991 3 und im ersten Halbjahr 1992 einer) hinterlegt und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht.

Weiters wurde im Berichtszeitraum in drei Fällen, und zwar in zwei Fällen durch den **Entgeltberechnungsausschuß** der Heimarbeitskommission für Textilien und in einem Fall durch den Entgeltberechnungsausschuß der Allgemeinen Heimarbeitskommission, das gebührende Entgelt für in Heimarbeit hergestellte Arbeitsstücke festgestellt. In zwei Fällen wurde gegen die Feststellungen des Entgeltberechnungsausschusses bei der **Berufungskommission für Heimarbeit beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales** Berufung eingelegt.

3.3. Bundeseinigungsamt

Kollektivvertragsfähigkeit (Zu- bzw. Aberkennung)

Das Bundeseinigungsamt hat im Berichtszeitraum gemäß § 4 Abs. 2 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) zwei freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber (Österreichische Hoteliervereinigung, Österreichischer Zeitschriften-Verband) die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt.

Der von einer gesetzlichen Interessenvertretung eingebrachte Antrag, einer freiwilligen Berufsvereinigung der Arbeitgeber die 1948 zuerkannte Kollektivvertragsfähigkeit abzuerkennen, wurde abgewiesen.

Ein Verfahren betreffend die Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit an eine freiwillige Berufsvereinigung der Arbeitgeber ist noch nicht abgeschlossen.

Satzungserklärungen

Das Bundeseinigungsamt hat im Berichtszeitraum für nachstehende Bereiche folgende Kollektivverträge zur Satzung erklärt:

- Für das Taxigewerbe in Niederösterreich und Burgenland mit Wirkung vom 1. Jänner 1991: Kollektivvertrag für das Taxigewerbe Wien;
- für das grafische Gewerbe in Österreich mit Ausnahme des Bundeslandes Steiermark mit Wirkung vom 1. Juni 1991: Lohn- bzw. Gehaltsvereinbarung für Arbeiter, technische Angestellte und Lehrlinge bzw. kaufmännische Angestellte im grafischen Gewerbe;
- für das grafische Gewerbe in Österreich mit Wirkung vom 1. Februar 1992 bzw. 1. März 1992 bzw. 1. Juni 1992: Mantelkollektivvertrag und Lohnvereinbarung für Arbeiter, technische Angestellte und Lehrlinge im grafischen Gewerbe;
- für das Gürtler-, Graveur-, Metalldrucker- und Flexografengewerbe in Wien mit Wirkung vom

1. Jänner 1992: Kollektivvertrag für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe;
- für das KFZ-Mechanikergewerbe in Tirol mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 bzw. 1. Mai 1992: Kollektivvertrag für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe; Rahmenkollektivvertrag und Gehaltsvereinbarung für Gewerbeangestellte sowie Ist-Lohn-Vereinbarung für Angestellte der Metallgewerbe;
 - für das Spengler- und Kupferschmiedgewerbe in den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien mit Wirkung vom 1. Jänner 1992: Kollektivvertrag für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe;
 - für das Datenverarbeitungs- und Unternehmensberatungsgewerbe in Tirol mit Wirkung vom 1. Mai 1992: Rahmenkollektivvertrag und Gehaltsvereinbarung für Gewerbeangestellte.

Zwei Verfahren betreffend die Satzungserklärung von Kollektivverträgen für Angestellte im Bereich der Metallgewerbe für das Spengler- und Kupferschmiedgewerbe in den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien bzw. von Kollektivverträgen für kaufmännische Angestellte im grafischen Gewerbe Österreichs sind noch nicht abgeschlossen.

Mindestlohntarife

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat im Berichtszeitraum folgende Mindestlohntarife erlassen:

- für Hausbesorger und Hausbetreuer (für alle Bundesländer, insgesamt 18; Wirksamkeitsbeginn: 1. Jänner 1992)
- für im Haushalt Beschäftigte für das Bundesland Wien (Wirksamkeitsbeginn: 1. April 1992)
- für im Haushalt Beschäftigte für das Bundesland Niederösterreich (Wirksamkeitsbeginn: 1. August 1992)
- für Angestellte von Privatkindergärten sowie Tagesmütter/-väter, die von Vereinen oder Privatkindergärten beschäftigt werden (für Österreich; Wirksamkeitsbeginn: 1. Jänner 1991 bzw. 1. Jänner 1992)
- für Helfer/innen in Privatkindergärten (für Österreich; Wirksamkeitsbeginn: 1. Juli 1991 bzw. 1. Jänner 1992)
- für private Bildungseinrichtungen (für Österreich; Wirksamkeitsbeginn: 1. Jänner 1992).

Lehrlingsentschädigungen

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat mit Wirkung vom 4. März 1991 bzw. 7. März 1992 die Lehrlingsentschädigung für das Fotografengewerbe festgesetzt. Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat weiters mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 die Lehrlingsentschädigung für das Fußpfleger-, Kosmetiker- und Masseurgewerbe für das Bundesland Wien festgesetzt.

Gutachten zu Kollektivverträgen

Das Bundesinstitut hat zu nachstehenden Kollektivverträgen Gutachten abgegeben:

- Sonderregelung über Fahrtkostenvergütung und Wegegeld für Wien (Zusatzvereinbarung zum Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe) betreffend die Qualifikation des Wegegeldes
- Kollektivvertrag für die Berufsgruppe der Stukkateure und Gipser vom 4. Mai 1954 betreffend die Qualifikationszulage.

4. Allgemeine Angelegenheiten der berufstätigen Frau

In dem genannten Aufgabenbereich wurde die Analyse-, Informations- und Bildungsarbeit national und international fortgesetzt.

Im Rahmen der Informationsarbeit ist im Herbst 1991 in Wien ein **Zentral/Osteuropäisches Seminar über „Mitwirkungsrechte der Frauen in den Arbeitsbeziehungen“** durchgeführt worden. Gewerkschafterinnen, Funktionärinnen bzw. Frauen, die mit Arbeitsbeziehungen befaßt sind, aus den Ländern CSFR, Polen, Ungarn und Rußland haben mit viel Interesse an diesem Erfahrungsaustausch auch mit Vertretern der IAO und der Österreichischen Forschungsgesellschaft für Arbeitsbeziehungen teilgenommen.

In internationalen Angelegenheiten haben Vertreterinnen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in der Berichtsperiode an einer Reihe von **Tagungen bzw. Konferenzen der Vereinten Nationen** (Kommission für den Status der Frau), **des Europarates** (Europäisches Komitee für die Gleichstellung von Frau und Mann) und von **CEPES/Unesco** (Europäisches Zentrum für Hochschulausbildung) teilgenommen.

Im Rahmen dieser internationalen Zusammenarbeit zeigte sich zunehmend, daß die vor dem Internationalen Jahr der Frau 1975 (mit seinen konzeptiven Zielvorstellungen zur Gleichstellung der Geschlechter) verabschiedeten internationalen Instrumente in Hinblick auf die Chancengleichheit und Gleichbehandlung von männlichen und weiblichen Arbeitnehmern bzw. die Bestimmungen der 1981 in Kraft getretenen Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu aktualisieren sind.

Daher hat auch die Europarat „Konferenz betreffend die Gleichstellung von Frau und Mann in

Europa im Wandel" in Poznan (Polen) vorgeschlagen, das Prinzip der Gleichstellung von Frau und Mann als fundamentales Menschenrecht in einem Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention zu verankern.

Im weiteren Zusammenhang wurde beispielsweise von einem UN-Expertentreffen über wachsende Erkenntnis der Frauen über ihre Rechte, einschließlich Rechtsbildung (in Bratislava) empfohlen, bei der sich ausweitenden interuniversitären Zusammenarbeit Forschungsprogramme in bezug auf die Rechte der Frau und internationale Standards einzuplanen.

Weiters sollen die Problemstellungen des weiblichen Lehr- und Forschungspersonals mit Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, Karenzierung, Mutterschutz etc. in den künftigen Studien betreffend den Status dieser wachsenden Beschäftigtenkategorien im zweckmäßigen Zusammenwirken mit der IAO und in gemeinsamer Beratung mit Berufsverbänden und Personalvertretungen integriert werden. In diesem Sinne wurde die Aktualisierung des IAO- Kompendiums von Grundsätzen und praktischen Richtlinien für die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Geistesarbeiter (angenommen von der dreigliedrigen Tagung im Jahr 1977) empfohlen.

Folgende im Vorjahr abgeschlossenen Projekte sind in der Zwischenzeit veröffentlicht worden:

- **"Besondere Arbeitszeitregelungen – ihre Auswirkungen auf Arbeitsbelastungen, Arbeitsorganisation und Arbeitseinkommen"**, Heft 7/1990 der Schriftenreihe über Arbeit und Arbeitsbeziehungen
- **"Entgeltformen von männlichen und weiblichen Angestellten im technischen Wandel"**, Heft 8/1990 der Schriftenreihe über Arbeit und Arbeitsbeziehungen
- **"Wieviel weniger...? Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern in Österreich"** in deutscher und englischer Fassung.

ARBEITSINSPEKTION

1. Zentral-Arbeitsinspektorat	266
1.1. Legistische und sonstige rechtsetzende Maßnahmen	266
1.2. Administrative und sonstige Angelegenheiten	270
1.3. Berufskrankheiten	273
2. Arbeitsinspektorate	275
2.1. Personalstand der Arbeitsinspektion	275
2.2. Inspektionen.....	275
2.3. Arbeitsunfälle	278
2.4. Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten	282
3. Analyse der Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsinspektorate auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes.....	283
4. Gestaltung der Arbeitsbedingungen in bezug auf den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz.....	288

1. Zentral-Arbeitsinspektorat

1.1. Legistische und sonstige rechtsetzende Maßnahmen

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

Im Mai 1991 wurde die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF im Bundesgesetzblatt kundgemacht (BGBI.Nr. 240/1991). Sie tritt am 1. Juni 1993 in Kraft und ersetzt alte durch zeitadäquate Vorschriften.

Anpassung des Arbeitnehmerschutzrechtes an das EG-Recht

Mit Inkrafttreten des EWR werden eine Reihe von EG-Richtlinien, die wesentliche Bereiche des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes regeln, für Österreich wirksam.

Von besonderer Bedeutung ist die **Rahmenrichtlinie vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit** (89/391/EWG). Diese Rahmenrichtlinie enthält vor allem die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung, regelt das Zusammenwirken zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Arbeitnehmervertretern auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes und legt die Pflichten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer fest. Zu dieser Rahmenrichtlinie sind bisher sieben Einzelrichtlinien erlassen worden, und zwar betreffend Arbeitsstätten, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Handhabung von Lasten, Arbeit an Bildschirmgeräten, karzinogene und biologische Arbeitsstoffe.

Von besonderer Bedeutung ist auch die **Rahmenrichtlinie vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit** (80/1107/EWG) sowie die dazu ergangenen Einzelrichtlinien, z.B. betreffend Blei, Asbest, Lärm sowie das Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und Arbeitsverfahren. Den Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern, die Vinylchloridmonomer ausgesetzt sind, regelt eine Richtlinie vom 29. Juni 1978 (78/610/EWG).

Diese **EG-Richtlinien sind Mindestvorschriften**, strengere und zusätzliche Regelungen sind zulässig. In allen Richtlinien wird betont, daß bestehende strengere Arbeitnehmerschutzvorschriften unberührt bleiben und daß die Richtlinie keine Einschränkung des bestehenden Schutzes rechtfertigen kann. Diese EG-Richtlinien enthalten aber viele Schutzworschriften, die über die in Österreich geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften hinausgehen, indem sie zum

Teil strengere Anforderungen vorsehen, und zum Teil Bereiche regeln, die in den bestehenden Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht geregelt sind.

Um das österreichische Arbeitnehmerschutzrecht auf technischem und arbeitshygienischem Gebiet **entsprechend diesen EG-Vorschriften** zu gestalten, sind umfangreiche Novellierungsvorhaben in Vorbereitung: So wird **derzeit an einem Entwurf zu einem neuen Arbeitsschutzgesetz** gearbeitet, das das Arbeitnehmerschutzgesetz 1974 sowie eine Reihe von als Bundesgesetze geltenden Verordnungen aus der Zeit vor 1974 ablösen soll.

Im Zuge der EG-Anpassung ist ein **einheitliches Arbeitnehmerschutzrecht** für alle jene privaten und öffentlichen Bereiche anzustreben, für die dem Bundesgesetzgeber die Kompetenz zukommt, da die EG-Richtlinien grundsätzlich für alle privaten und öffentlichen Tätigkeitsbereiche in gleicher Weise gelten. Nach dem derzeit geltenden Recht bestehen hingegen für den öffentlichen Dienst und den Bergbau Sonderregelungen, die weniger streng sind als das Arbeitnehmerschutzgesetz und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen; weiters bestehen Sonderregelungen auch für die Land- und Forstwirtschaft.

Die Pflichten und die Verantwortung des Arbeitgebers in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes sind neu zu regeln. Nach den EG-Richtlinien darf sich der Arbeitgeber nicht mehr wie bisher auf die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen beschränken, sondern muß selbst die Gefahren am Arbeitsplatz ermitteln und bewerten. Er muß selbst initiativ werden, sich umfassend informieren, die für die Arbeitnehmer bestehenden Gefahren evaluieren, selbst Maßnahmen festlegen und sich um eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen bemühen.

Bei der **Festlegung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen** muß der Arbeitgeber in Zukunft außer den Grundsätzen der Risikenvermeidung, der Gefahrenbekämpfung an der Quelle und der Berücksichtigung des Standes der Technik bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren auch den Faktor "Mensch" berücksichtigen. Weiters wird auch die Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer kohärenten Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Einfluß der Umwelt auf dem Arbeitsplatz als Grundsatz zu berücksichtigen sein. Nach der EG-Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (90/270/EWG) muß der Arbeitgeber z.B. bei der Arbeitsplatzanalyse auch die psychischen Belastungen berücksichtigen und bei der Auswahl der Software auf deren Benutzerfreundlichkeit sowie auf den Erfahrungsstand der Benutzer achten.

Nach den EG-Richtlinien hat der Arbeitgeber **Informations- und Unterweisungspflichten** gegenüber den Arbeitnehmern, die über das geltende Arbeitnehmerschutzrecht hinausgehen. So müssen die Arbeitnehmer z.B. Zugang zu den Ergebnissen der Messungen und Untersuchungen haben, müssen über Grenzwertüberschreitungen informiert werden und regelmäßig unterwiesen werden.

Ferner sind die in den EG-Richtlinien vorgesehenen **Grundsätze für die Vermeidung und Verringerung von Einwirkungen gesundheitsgefährlicher Arbeitsstoffe** in das österreichische Arbeitsschutzrecht zu übernehmen: gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sind durch weniger gefährdende zu ersetzen. Soweit ein Ersatz nicht möglich ist, hat die Verwendung in einem geschlossenen System zu erfolgen, falls dies nicht möglich ist, sind die Menge des Arbeitsstoffes und die Zahl der exponierten Arbeitnehmer zu begrenzen, die Arbeitsverfahren entsprechend zu gestalten und Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Arbeitgeber hat regelmäßig Messungen durchzuführen und Verzeichnisse über die Belastungswerte und die den Arbeitsstoffen ausgesetzten Arbeitnehmer zu führen. Besondere Mitteilungspflichten sind für Asbestabbrucharbeiten vorgesehen. Generell ist anzumerken, daß im Bereich der gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffe die EG-Richtlinien in mehrfacher Hinsicht wesentlich strenger sind als die derzeit gelgenden österreichischen Arbeitnehmerschutzvorschriften.

Entsprechend den EG-Richtlinien **werden auch die gesetzlichen Bestimmungen über den sicherheitstechnischen Dienst und die betriebsärztliche Betreuung**, insbesondere hinsichtlich deren Qualifikation und Ausbildung **neu geregelt**. Weiters fordern die EG-Richtlinien die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung aller Arbeitnehmer, unabhängig von der Größe des Betriebes.

Fachausbildung für Sicherheitstechniker

Nach der EG-Richtlinie 89/391/EWG müssen alle zur Gefahrenverhütung herangezogenen Personen über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen. Welche Fähigkeiten und Eignungen erforderlich sind, ist durch innerstaatliche Vorschriften festzulegen. Das derzeit geltende Arbeitnehmerschutzgesetz sieht keine besondere Ausbildung für die Angehörigen des sicherheitstechnischen Dienstes vor. Es wurde daher der **Entwurf für eine Novelle zum Arbeitnehmerschutzgesetz sowie für eine Durchführungsverordnung** ausgearbeitet, um eine verpflichtende 12-wöchige Fachausbildung für Sicherheitstechniker vorzusehen. Das Begutachtungsverfahren zu diesem Vorhaben ist bereits abgeschlossen worden.

Verordnung über die Kennzeichnung gefährlicher Arbeitsstoffe in den Betrieben

Es wurde ein Entwurf für eine Verordnung ausgearbeitet, die die Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen, die in Betrieben in} Verwendung stehen, regelt und diese weitgehend den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes und der Chemikalienverordnung unterwirft. Dieser Entwurf soll als Teil einer geplanten umfassenden **Arbeitsstoffverordnung**, die im Zuge der EG-Anpassung notwendig wird, erlassen werden.

Neues Arbeitsinspektionsgesetz

Ein Entwurf für ein neues Arbeitsinspektionsgesetz, das das Arbeitsinspektionsgesetz 1974 ersetzen soll und die Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion unter Bedachtnahme auf die seit 1974 erfolgten Änderungen sonstiger Rechtsvorschriften sowie auf die Judikatur und die Erfordernisse der Praxis aus der Erfahrung der Arbeitsinspektion neu regelt, wurde nach Durchführung von Gesprächen mit den Interessenvertretungen und nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens weitgehend überarbeitet. Im Sinne der EG-Vorschriften wurden Bereiche, für die derzeit noch keine Aufsicht betreffend Arbeitnehmerschutzvorschriften besteht, in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion einbezogen.

Bauarbeitorschutzverordnung

Der Entwurf der neuen Bauarbeitorschutzverordnung wurde im Berichtszeitraum dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet. Die zum Teil sehr umfangreichen Stellungnahmen wurden in den Entwurf - soweit möglich - eingearbeitet. Der **Entwurf** dieser Verordnung, die eine Vorschrift aus dem Jahr 1954 ersetzen soll, **berücksichtigt** u.a. **die technischen Veränderungen** im Bauwesen, die durch die Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe auch im Bauwesen zunehmenden Gefahren für die Arbeitnehmer, die Erfahrungen der Arbeitsinspektorate, insbesondere betreffend die Unfallverhütung, und **nimmt** außerdem **auf die bestehenden EG-Regelungen Bedacht**. Auch aktuelle Probleme, wie **Arbeiten im Bereich von Deponien** und **Arbeiten mit Asbest**, finden im Entwurf Berücksichtigung und sollen die Arbeitsbedingungen für Bauarbeiter merklich verbessern und die Unfallgefahren deutlich verringern.

Richtlinien zur Durchführung der besonderen ärztlichen Untersuchungen nach § 8 Arbeitnehmerschutzgesetz

Die nach den Arbeitnehmerschutzvorschriften durchzuführenden regelmäßigen besonderen ärztlichen Untersuchungen von Arbeitnehmern, die an ihrem Arbeitsplatz bestimmten Schadstoffeinwirkungen ausgesetzt sind, sind nach einheitlichen, vom BMAS herausgegebenen Richtlinien durchzuführen. 1991 wurden die Richtlinien aufgrund von Beratungen in einem Expertenkreis, bestehend aus Arbeitsmedizinern, Fachärzten einschlägiger Fachrichtungen, Arbeitsinspektionsärzten, Meßtechnikern und Chemikern, neuerlich überarbeitet.

Die neuen Richtlinien sehen u.a. die routinemäßige Bestimmung des Blutbleispiegels bei blei-exponierten Arbeitnehmern vor. Diese Untersuchung ermöglicht eine exaktere Bestimmung der Bleibelastung und trägt damit zu einer wichtigen Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei.

1.2. Administrative und sonstige Angelegenheiten

Verfeinerte Unfallstatistik

Erstmals wurde aus den dem Zentral-Arbeitsinspektorat vorliegenden Unfalldaten eine nach Aufsichtsbezirken und Wirtschaftsklassen differenzierte Unfallanalyse erstellt. Somit können sowohl **die unfallträchtigsten Wirtschaftsklassen** ermittelt als auch der prozentuale Anteil, der sich in Betrieben dieser Wirtschaftsklassen ereigneten Arbeitsunfälle am gesamten Unfallgeschehen innerhalb eines jeden Aufsichtsbezirkes errechnet werden. Diese Informationen werden für die gezielte Planung der Inspektions-, aber auch der beratenden Tätigkeit herangezogen und sollen für die Zukunft eine Anhebung der Effizienz der Arbeitsinspektion erbringen.

Das vorliegende Zahlenmaterial hat ergeben, daß die bundesweitermittelten Unfallschwerpunkte nicht auf jeden Aufsichtsbezirk übertragen werden können und somit eine individuelle Anpassung der Tätigkeit der Arbeitsinspektion an die lokalen Betriebsstrukturen erforderlich ist.

Schwerpunktaktionen

Wie im Vorjahr wurde in den Sommermonaten 1991 eine Schwerpunktaktion im **Gastgewerbe** durchgeführt, wobei vor allem die Beschäftigungsbedingungen von Ferialpraktikanten überprüft wurden. Insgesamt wurden 2 516 Gastronomie- und Hotelleriebetriebe überprüft und 8 043 Übertretungen festgestellt. Nach wie vor zeigte sich dabei, daß im **Gastgewerbe nahezu alle Vorschriften des Verwendungsschutzes übertreten werden**. 2 654 Übertretungen betrafen Vorschriften des Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetzes, 1 926 Übertretungen betrafen Vorschriften des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes. Besonders viele Übertretungen erfolgten in Vorarlberg (1 087 Übertretungen in 126 Betrieben), in Tirol (1 381 Übertretungen in 429 Betrieben) und in Wien (2 718 Übertretungen in 612 Betrieben).

In Wien und Wien-Umgebung wurde im Dezember 1991 eine Schwerpunktaktion in den **Handelsbetrieben** durchgeführt, um an den "langen Einkaufssamstagen" vor Weihnachten die Einhaltung der für Jugendliche notwendigen 43-stündigen Wochenfreizeit zu überprüfen. Dabei wurden 274 Betriebe kontrolliert, wobei in 226 Betrieben keine Übertretungen festgestellt wurden. Die Wochenfreizeit für Jugendliche wurde nur in 18 der kontrollierten Betriebe nicht eingehalten, betroffen waren 25 Jugendliche. **Gegenüber den Vorjahren** stellt dies eine **bemerkenswerte Verbesserung** dar, was auch auf die verstärkte Beratungs- und Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektion zurückzuführen ist.

EDV-Ausstattung

Im Jahr 1991 wurde die **Ausstattung** der Arbeitsinspektorate **mit Bildschirmarbeitsplätzen wesentlich verbessert**. Trotz stark wachsenden Schriftverkehrs konnte so eine zusätzliche Belastung der Schreibkräfte weitgehend vermieden werden.

Durch den Ersatz der bisher verwendeten Zwischenrechner durch eine moderne Rechenanlage mit RISC-Architektur konnte überdies eine Schwachstelle in der Datenübertragung zwischen den Arbeitsinspektoraten und dem Großrechner, in dem die Betriebs- und Außendienstdaten der Arbeitsinspektion gespeichert werden, beseitigt werden.

Es ist nunmehr möglich, von jedem Arbeitsinspektorat aus über mehrere Eingabegeräte gleichzeitig Daten am Großrechner einzugeben und abzufragen und dadurch die bisher anfallenden Wartezeiten zu minimieren.

Rufbereitschaft

Die in allen Ämtern eingerichtete Rufbereitschaft zeigt bereits vereinzelt Erfolge. So wurden in mehreren Fällen Arbeitsinspektoren auch außerhalb der regulären Dienstzeit zu Unfällen gerufen und konnten sich ein aktuelles Bild vom Unfallhergang machen sowie die im Interesse eines wirksamen Arbeitnehmerschutzes erforderlichen Sofortmaßnahmen setzen, um beispielsweise Folgeunfälle zu verhindern.

Meßtechnik

Aufgrund der EWR-Anpassung und der durch die EG-Rahmenrichtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer ausgelösten Normungsaktivitäten auf dem Gebiet der arbeitsplatzbezogenen Meßtechnik war es notwendig, die bisherige Meßtätigkeit der Arbeitsinspektion neu zu hinterfragen.

Zur konsequenten Umsetzung wurde in Zusammenarbeit mit den Arbeitsinspektoraten ein sich an den aktuellen Stand der Meßtechnik orientierendes, rasch anpassungsfähiges Meßkonzept entworfen, das neben einer tragfähigen Grundstruktur Lösungsansätze für die gegebenen Problemstellungen unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten in den Arbeitsinspektoraten bietet.

Ermächtigungen und Zulassungen

Gemäß dem Arbeitnehmerschutzgesetz und dem Strahlenschutzgesetz wurden auch im Berichtsjahr Ermächtigungen zur Durchführung ärztlicher Untersuchungen ausgesprochen. Weiters wurden Bauartzulassungen aufgrund des Strahlenschutzgesetzes und Eignungserklärungen über Schleifkörper für erhöhte Umfangsgeschwindigkeit abgegeben.

Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales ermächtigten Einrichtungen haben im Berichtsjahr **1.050 Ausbildungsveranstaltungen** abgehalten und **18 871 Zeugnisse für Kranführer, Staplerfahrer, Sprengbefugte und für das Personal von Gasrettungsdiensten** ausgestellt. Bei diesen Kursen waren auch Arbeitsinspektoren als Vortragende tätig; an den Prüfungen über den Nachweis der Fachkenntnisse wirkten Bedienstete der Arbeitsinspektion mit.

Die politische Entwicklung in den ehemaligen Ostblockstaaten hatte ein deutliches Ansteigen der Anträge auf Anerkennung ausländischer Kran- und Staplerführerzeugnisse zur Folge.

Teilnahme an Veranstaltungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit war die Arbeitsinspektion vor allem auf **Fachmessen**, wie der Holzmesse, der Paracelsusmesse und der "GAST-91" in Klagenfurt sowie auf Berufsausbildungsmessen, wie "Jugend und Beruf", die im Herbst 1991 in Wels und "Jugend in der Arbeitswelt - Beruf 2000", die im Frühjahr 1992 in Krems abgehalten wurde, vertreten. Erstmalig nahm die Arbeitsinspektion an der im Frühjahr 1992 im Austria-Center abgehaltenen Sicherheitsmesse "Safety & Security" teil. Um einen möglichst großen Publikumskreis anzusprechen, wies die Arbeitsinspektion nicht nur bei Messeveranstaltungen, sondern auch beim Wiener Donauinselfest auf ihre Tätigkeit hin.

Vortragstätigkeit

Bedienstete der Arbeitsinspektion wirkten u.a. als Vortragende bei Lehrgängen für die Ausbildung des Fachpersonals von sicherheitstechnischen Diensten, bei Kursen der Österreichischen Akademie für Arbeitsmedizin sowie bei Ausbildungskursen von Wirtschaftsförderungsinstituten als Vortragende mit. Ebenso wurden an den Universitäten technischer Richtung und bei zahlreichen sonstigen Veranstaltungen Vorlesungen und Vorträge auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes gehalten.

1.3. Berufskrankheiten

(Vergleichswerte des Vorjahres werden in Klammern angegeben oder gesondert ausgewiesen)

Im Jahr **1991** wurden dem Zentral-Arbeitsinspektorat **1 226 (1 003) Personen** gemeldet, die eine Erkrankung erlitten hatten, welche gemäß § 177 ASVG als **Berufskrankheit** gilt und vom Träger der Unfallversicherung als beruflich verursacht anerkannt wurde. 1 216 Erkrankungen wurden gemäß § 177 Abs. 1 und 10 Erkrankungen gemäß § 177 Abs. 2 **ASVG** als Berufskrankheiten anerkannt. Davon betroffen waren 898 (704) erwachsene und 5 (5) jugendliche Arbeitnehmer sowie 264 (231) erwachsene und 59 (63) jugendliche Arbeitnehmerinnen. 13 (10) der gemeldeten Erkrankungen verliefen tödlich.

Häufigkeit der Berufserkrankungen (bei mehr als 10 Fällen je Erkrankungsgruppe)

	1991	1990
durch Lärm verursachte Hörschäden	675	471
Hauterkrankungen	381	366
Silikosen oder Silikatosen, Siliko-Tuberkulosen Asbestosen, bösartige Neubildungen der Lunge und des Rippenfells durch Asbest	45	17
Infektionskrankheiten, Tropenkrankheiten, von Tieren auf Menschen übertragene Krankheiten	31	39
Erkrankungen an Asthma bronchiale	30	45
durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	23	23
Erkrankungen durch chemisch-toxische Stoffe	14	6

Am häufigsten traten **Berufserkrankungen** in der **Wirtschaftsklasse XIII (Erzeugung und Verarbeitung von Metallen)** mit 381 Erkrankungsfällen, in der Wirtschaftsklasse **XIV (Bauwesen)** mit 168, in der Wirtschaftsklasse **XX (Körperpflege und Reinigung; Bestattungswesen)** mit 128, in der Wirtschaftsklasse **VIII (Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spielwarenerzeugung)** mit 98, in der Wirtschaftsklasse **XXII (Gesundheits- und Fürsorgewesen)** mit 75, in der Wirtschaftsklasse **IV (Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakver-**

arbeitung) mit 55 sowie in der Wirtschaftsklasse XII (Erzeugung von Stein- und Glaswaren) mit 52 Erkrankungsfällen auf.

1991 wurden 675 (471) **Gehörschäden durch Lärmeinwirkung** gemeldet; 9 (8) davon betrafen Arbeitnehmerinnen. In 36 (36) Fällen verursachte der Hörverlust zumindest eine mittelgradige Schwerhörigkeit, d.h. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 20 %. 285 (213) der Meldungen, d.s. 42 % der gemeldeten Gehörschäden, entfielen auf die Wirtschaftsklasse XIII.

Die Zahl der gemeldeten **Hauterkrankungen** betrug 381 (366); 108 (117) erwachsene, 5 (5) jugendliche Arbeitnehmer sowie 210 (183) erwachsene und 58 (61) jugendliche Arbeitnehmerinnen waren davon betroffen. In 82 (82) Fällen verursachten die Erkrankungen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 20 %. 125 Erkrankungsfälle, d.s. 33 % der gemeldeten Hauterkrankungen, entfielen auf die Wirtschaftsklasse XX (Körperpflege und Reinigung).

Im Berichtsjahr wurden ferner 31 (38) Fälle von **Infektionskrankheiten** gemeldet. Alle Erkrankten kamen aus dem medizinischen Arbeitsbereich. Bei 3 Arbeitnehmern sowie 7 Arbeitnehmerinnen verursachte die Schwere der Erkrankungen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 20 %. 22 Erkrankte, d.s. 71 % der gemeldeten Fälle von Infektionskrankheiten, waren Frauen.

Im Jahr 1991 wurden 45 (17) Fälle von **Staublungenerkrankungen** gemeldet. Von diesen Meldungen entfielen 27 (5) auf Silikosen oder Silikatosen, 6 (4) auf Siliko-Tuberkulosen, 6 (2) auf Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen) sowie 6 (6) Meldungen auf Erkrankungen durch bösartige Neubildungen der Lunge und des Rippenfells durch Asbest. Acht der Erkrankten verstarben an den Folgen der Berufskrankheiten.

Im Berichtsjahr wurden 6 (10) Erkrankungen von Arbeitnehmern sowie 4 (0) Erkrankungen von Arbeitnehmerinnen bekanntgegeben, die gemäß § 177 Abs. 2 ASVG, der sogenannten "Generalklausel", als Berufskrankheiten anerkannt wurden. Ein Arbeitnehmer verstarb an den Folgen der Erkrankung.

2. Arbeitsinspektorate

(Vergleichswerte des Vorjahres werden in Klammern angegeben oder gesondert ausgewiesen)

2.1. Personalstand der Arbeitsinspektion

Der Personalstand der Arbeitsinspektion in den Arbeitsinspektoraten betrug am Ende (Stichtag 31. Dezember) des Jahres 1991 **296** (277) **Arbeitsinspektoren/Arbeitsinspektorinnen**. Davon gehörten 77 (77) dem höheren technischen Dienst an, 13 (13) waren Arbeitsinspektionsärzte/Arbeitsinspektionsärztinnen, 186 (165) gehörten dem gehobenen und 20 (22) dem Fachdienst an.

Im Zentral-Arbeitsinspektorat waren am Ende des Jahres 1991 11 (10) Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen des höheren technischen Dienstes, 2 (2) Ärztinnen, 7 (7) Juristen/Juristinnen, 11 (8) Bedienstete des gehobenen Dienstes sowie 2 (2) Bedienstete des Fachdienstes tätig.

2.2. Inspektionen

Am Ende des Jahres 1991 waren **bei den 20 Arbeitsinspektoraten insgesamt 195 274** (176 346) Betriebe (einschließlich Bundesdienststellen und auswärtige Arbeitsstellen) EDV-mäßig **zur Inspektion vorgemerkt**. Des weiteren wurden bis zum Ende des Berichtsjahres insgesamt 62 356 (47 495) Betriebe, die keine Arbeitnehmer beschäftigt hatten, EDV-mäßig erfaßt und in Evidenz geführt. Im folgenden werden auswärtige Arbeitsstellen als selbständige Betriebe gezählt.

Nach der Anzahl der jeweils beschäftigten Arbeitnehmer verteilten sich die vorgemerkteten Betriebe auf die sieben Betriebsgrößengruppen wie folgt:

Verteilung der (EDV-mäßig erfaßten) vorgemerkteten Betriebe

Jahr	Anzahl der Arbeitnehmern/innen im Betrieb						
	1-4	5-19	20-50	51-250	251-750	751-1000	1001 u.m.
1990	101.096	56.634	11.607	6.103	736	60	110
1991	115.838	60.255	11.952	6.278	779	63	109
Zunahme	14.742	3.621	345	175	43	3	–
Abnahme	–	–	–	–	–	1	–

ZAHL DER INSPEKTIONEN

ARBEITSINSPEKTION

Im Vergleich zum Stand des Jahres 1986 (vor Einführung der EDV bei der Arbeitsinspektion) mit 189 111 vorgemerkt Betrieben bedeuten diese Zahlen eine Erweiterung des damaligen Standes um 3,25 %.

Im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoren in **51 556** (66 464) **Betrieben** **54 526** (70 074) **Inspektionen** durchgeführt, davon **2 970** (3 610) **weitere Inspektionen**. Dies entspricht einem Anteil von **26,4 %** (37,7 %) **der EDV-mäßig erfaßten Betriebe**. Der Rückgang der Inspektionen ist neben der personellen Unterdotierung der Arbeitsinspektion auf das Bestreben zurückzuführen, die jeweilige Überprüfung bezüglich der Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechend dem **Grundsatz "Qualität vor Quantität"** umfassend durchzuführen und festgestellte Übertretungen konsequent weiterzuverfolgen, sowie auf den ständig steigenden zeitlichen Aufwand im Rahmen behördlicher Bewilligungsverfahren (Anrainerrechte, Umweltschutz etc.). Die Zahl der Erhebungen steigt jedoch, weil die Arbeitsinspektorate zunehmend dazu übergehen, sich im Rahmen von gezielten Schwerpunktaktionen mit aktuellen Teilbereichen und wichtigen Einzelfragen des Arbeitnehmerschutzes zu befassen, um die personellen und zeitlichen Ressourcen optimal einsetzen zu können.

Zahl der inspizierten Betriebe – Prozentsatz der vorgemerkt Betriebe

Jahr	Anzahl der Arbeitnehmern/innen im Betrieb						
	1-4	5-19	20-50	51-250	251-750	751-1000	1001 u.m.
1990	30.285	24.795	6.867	3.850	530	52	85
1991	24.790	18.397	4.886	2.945	440	41	57
in % der vorgemerkt Betriebe							
1990	30,0	43,8	59,2	63,1	72,0	86,7	77,3
1991	21,4	30,5	40,9	46,9	56,5	65,1	52,3

Durch die **Inspektionstätigkeit** wurden im Jahr 1991 insgesamt 992 007 (1 320 026) **Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen** erfaßt.

Sonstige Außendiensttätigkeiten

	1991	1990
Teilnahme an kommissionellen Verhandlungen	19.613	20.672
Erhebungen, insgesamt	97.066	85.447

Die Gesamtzahl der Amtshandlungen im Außendienst betrug im Berichtsjahr 171 205 (176 193). Hierfür wurden 30 777 (31 677) Reisetage aufgewendet, und zwar 12 451 (13 293) für Tätigkeiten am Amtssitz und 18 326 (18 384) für Amtshandlungen außerhalb des Amtssitzes.

Beanstandungen

Angabe betrifft Berichtsjahr	1991	1990
Beanstandungen technisch und arbeitshygienisch	96.616	116.791
Beanstandungen Verwendungsschutz	19.660	21.537
Davon:		
Beanstandungen		
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	4.146	4.434
Beanstandungen		
Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern	189	268
Beanstandungen Mutterschutz	2.179	1.916
Beanstandungen Arbeitszeit	10.981	12.586
Beanstandungen insgesamt (techn., arbeitshygien., Verwendung, Heimarbeit, Kfz-Straßenkontrollen)	121.946	146.033

Strafanzeigen

	1991	1990
Anzeigen technisch und arbeitshygienisch	1.840	1.982
Rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren	1.227	1.065
Beantragtes Strafausmaß*	21.534	17.848
Verhängtes Strafausmaß*	7.974	8.335
Anzeigen Verwendungsschutz	2.908	3.029
Rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren	2.477	2.132
Beantragtes Strafausmaß*	41.174	45.917
Verhängtes Strafausmaß*	16.812	12.046

* in 1000 öS

2.3. Arbeitsunfälle

Im Berichtsjahr haben sich im unmittelbaren Zusammenhang mit der Berufstätigkeit, nämlich in Betrieben und auf auswärtigen Arbeitsstellen, **91 079 (94 015) Arbeitsunfälle im engeren Sinn** ereignet, von denen **92 (91) tödlich** verliefen.

	1991	1990
Arbeitsunfälle in Betrieben und auf Arbeitsstellen	91.079	94.015
davon tödl. Arbeitsunfälle	92	91

Insgesamt gelangten der Arbeitsinspektion im Jahr 1991 101 090 (103 906) Unfälle zur Kenntnis, von denen 174 (177) einen tödlichen Verlauf nahmen. Außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstelle ereigneten sich 10 011 (9 891) Unfälle, von denen 82 (86) tödlich waren. Somit entfielen 9,90 % (9,52 %) aller Unfälle und 47,13 % (48,59 %) aller tödlichen Unfälle auf keine Arbeitsunfälle im engeren Sinn. Bei den Unfällen, die sich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten, handelt es sich zu 79,78 % (78,26 %) um Wegunfälle; bei den tödlichen Unfällen dieser Art liegt der Anteil bei 79,27 % (72,09 %).

Im Berichtsjahr wurden **3 280 Erhebungen von Unfällen und 211 Erhebungen von Berufskrankheiten**, d.h. insgesamt **3 491 (4 202) Erhebungen**, und **49 (35) kommissionelle Unfallerhebungen** durchgeführt.

Analysen des Unfallgeschehens

Eine Analyse der in Betrieben und auf Arbeitsstellen gemeldeten Unfälle hat in folgenden Branchen Schwerpunkte ergeben:

Unfälle in ausgewählten Wirtschaftsklassen		
	1991	1990
1. Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	25.836 (28,4 %)	27.979 (29,8 %)
2. Bauwesen	21.360 (23,5 %)	21.301 (22,7 %)
3. Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spielwarenerzeugung	6.043 (6,6 %)	6.100 (6,5 %)
4. Handel; Lagerung	6.102 (6,7 %)	6.075 (6,5 %)
Unfälle (Gesamtzahl)	91.079	94.015

Die Verteilung blieb damit praktisch unverändert. Berücksichtigt man den Arbeitnehmeranteil (in Betrieben der jeweiligen Wirtschaftsklassen festgestellte Arbeitnehmer im Verhältnis zur Gesamtzahl der in den Betrieben bzw. auf den auswärtigen Arbeitsstellen erhobenen Arbeitnehmer), ergibt sich folgendes besonderes Bild:

- **Erzeugung und Verarbeitung von Metallen:** 25 % der Arbeitnehmer erlitten 28,4 % der Unfälle und 18,4 % der tödlichen Unfälle.
- **Bauwesen:** 10 % der Arbeitnehmer erlitten 23,5 % der Unfälle und 37,0 % der tödlichen Unfälle.
- **Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spielwarenerzeugung:** 4 % der Arbeitnehmer erlitten 6,6 % der Unfälle und 0,0 % der tödlichen Unfälle.
- **Handel; Lagerung:** 12 % der Arbeitnehmer erlitten 6,7 % der Unfälle und 1,1 % der tödlichen Unfälle.

Diese Analyse bestätigt einmal mehr die **weit überdurchschnittlichen Gefahren im Bauwesen**, wobei insbesondere der hohe Anteil an tödlichen Unfällen auffällt.

Eine **Auswertung nach Unfallursachen** zeigt folgende Häufungen:

Absturz von Personen	5 010
Transportarbeiten	7 096
Ausgleiten, Stolpern, Fallen	15 480
Klemmen, Quetschen	8 313
Scharfe und spitze Gegenstände	18 807
Herabfallen von Gegenständen	6 249
Wegfliegen von Stücken	3 908
71,2 % aller Unfälle	64 863

Einzelne bemerkenswerte Unfälle

Rotierender Turbinenläufer

Ein Versicherungsangestellter führte in einer Papierfabrik eine Besichtigung eines Niederdruckläufers einer Turbinenanlage durch. Der Niederdruckturbinenläufer war auf einer Drehbank aufgespannt und wurde im Bereich der Lagestellen bearbeitet. Bei der notwendigen Besichtigung dieses Teiles, vermutlich wollte der Versicherungsangestellte die "Nagelprobe" im Lager durchführen, geriet er mit der Kleidung an die laufende Maschine, wurde über die Drehbank geschleudert und in weiterer Folge zwischen Schlitten und der sich drehenden Turbine gerissen. Den dabei erlittenen schweren Kopfverletzungen erlag der Versicherungsangestellte nach drei-einhalb Wochen im Krankenhaus.

Elektrounfall

Zwei Arbeiter verlegten Drainagerohre bei einer Wegbaustelle. Zum Ablängen eines Rohres sollte eine elektrisch betriebene Trennscheibe verwendet werden. Beim Anstecken dieses Gerätes an eine Kabeltrommel kamen beide Arbeiter in den Stromkreis, wobei ein Arbeiter getötet und der andere schwer verletzt wurde. Die Ursache war einerseits der fehlende Schutzleiter bei der Steckdose im benachbarten Bauernhaus und andererseits eine beschädigte Kabeltrommelabdeckung, die zu Kriechströmen - hervorgerufen durch Feuchtigkeit - führte. Dadurch stand das Kabeltrommelgehäuse unter Spannung.

Metallstaubexplosion

Während Schleifarbeiten an Aluminiumgußteilen in der Gußputzerei kam es im Zyklon der Schleif-

staubabsaugung, welche im selben Raum steht, zu einer Aluminiumstaubexplosion. Dabei wurden drei Arbeiter verletzt. Einer der Arbeiter verstarb nach 21 Tagen im Krankenhaus an einer Sepsis als Folge seiner Brandverletzungen.

Automatische Nagelmaschine

Ein Arbeitnehmer war damit beschäftigt, Bretter mit einer automatischen Nagelmaschine in bestimmter Art und Weise miteinander zu vernageln. Die Maschine besteht aus einer Nagelvorsortierungseinheit und aus einem Nagelschlaggerät, wobei beide durch einen Schlauch miteinander verbunden sind, durch welchen die 7 cm langen Nägel mittels Druckluft zugeführt werden und dann durch Fangbäcken am Nagelschlaggerät abgefangen werden. Während der Arbeit an dem hölzernen Seitenteil einer Kabelrolle sah der Arbeitnehmer, daß das Nagelschlaggerät zwar ausgelöst hatte, aber kein Nagel in das Holz eingedrungen war.

Der Arbeitnehmer dürfte daraufhin das Nagelschlaggerät mit "Schußrichtung" zur ca. 1,5 m entfernten Nagelvorsortiereinheit auf die Arbeitsfläche gelegt haben, um die Arbeitsfläche herumgegangen sein und versucht zu haben, den Defekt an der Vorsortiermaschine zu beheben. Dabei löste sich aus nicht geklärter Ursache die Nagelschlagmaschine von selbst aus und ein Nagel wurde abgeschossen. Da der Arbeitnehmer genau in "Schußrichtung" stand, wurde er am Kopf getroffen und der Nagel drang ihm in den Lidwinkel des linken Auges ein.

Aufgrund dieses Vorfallen darf das Ablegen der Nagelschlagmaschine nur mehr in senkrechter Position in eigens dafür vorgesehene Halte-Vorrichtungen erfolgen.

Vergiftung durch Glühofen-Ausmauerung

In einem Betrieb müssen keramisch ausgemauerte Glühöfen für 1.600°C Betriebstemperatur ca. alle zwei Jahre repariert werden, wobei ein neues Gewölbe eingesetzt werden muß. Dieses Gewölbe besteht aus Aluminiumoxid und einem Bindemittel.

Im Zuge der Reparatur wurde der Deckel eines Glühofens geöffnet und das Gemäuer entfernt. Unerwartet kam es zu einer heftigen Rauch- und Brandentwicklung. Drei beteiligte Arbeitnehmer mußten mit schweren Reizerscheinungen der oberen Atemwege in einem Krankenhaus behandelt werden.

Die Rekonstruktion ergab, daß der Lieferant der keramischen Ziegel, ohne den Betreiber zu informieren, die Zusammensetzung des Bindemittels umgestellt hatte. Es wurden zusätzlich Phosphorverbindungen zugesetzt, wodurch im feuchten Milieu im Ofen Phosphorsäure entstand. Da in diesen Öfen Wasserstoff als Schutzgas verwendet wird, wurde diese zu weißem Phosphor reduziert, der sich im Gemäuer ablagerte. Bei der nächsten Reparatur entstand daraus durch den Luft-Sauerstoff Phosphorpentoxid, das bei den Arbeitnehmern die schweren akuten Beschwerden verursachte.

2.4. Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten

Aufgrund der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten wurden im Berichtsjahr in 4 493 (4 162) Betrieben **93 594** (78 896) **Arbeitnehmer auf ihre gesundheitliche Eignung für bestimmte Tätigkeiten untersucht.**

Aufgrund ärztlicher Untersuchungen gemäß der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten wurden **263** (164) **Arbeitnehmer** aus 73 (85) Betrieben **als für solche Tätigkeiten nicht geeignet** beurteilt, davon wurden 4 (11) Arbeitnehmer nach der Strahlenschutzverordnung für eine Tätigkeit unter Einwirkung ionisierender Strahlen als nicht geeignet erklärt. In 6 (18) Fällen mußte das Verbot der Weiterbeschäftigung bescheidmäßig ausgesprochen werden.

Verteilung der untersuchten Arbeitnehmer auf Wirtschaftsklassen (nur Wirtschaftsklassen mit mehr als 1.000 untersuchten Arbeitnehmern angeführt)

Wirtschaftsklasse XIII (Erzeugung und Verarbeitung von Metallen)	45.150	(36.104)
Wirtschaftsklasse XI (Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl)	13.188	(10.128)
Wirtschaftsklasse VIII (Be- und Verarbeitung von Holz)	7.517	(7.277)
Wirtschaftsklasse XII (Erzeugung von Stein und Glaswaren)	5.282	(4.538)
Wirtschaftsklasse IX (Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe)	3.911	(2.287)
Wirtschaftsklasse V (Erzeugung von Textilien und Textilwaren)	3.304	(3.375)
Wirtschaftsklasse XIV (Bauwesen)	2.403	(2.492)
Wirtschaftsklasse IV (Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung)	2.338	(2.336)
Wirtschaftsklasse II (Energie- und Wasserversorgung)	2.047	(1.331)
Wirtschaftsklasse XX (Körperpflege und Reinigung, Bestattungswesen)	1.980	(1.711)
Wirtschaftsklasse XXIV (Einrichtungen der Gebietskörperschaften; Sozialversicherungsträger und Interessenvertretungen)	1.353	(1.442)
Wirtschaftsklasse X (Druckerei und Vervielfältigung; Verlagswesen)	1.187	(1.303)

Verteilung der Untersuchungen nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten
 (Vergleichswerte des Vorjahres in Klammern)

Lärm	41 140	(35 931)
chemisch-toxische Arbeitsstoffe	36 272	(30 588)
quarz-, asbest- oder sonstige silikathaltige Stäube, Thomasschlackenmehl, Aluminiumstaub, Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen	11 959	(8 912)
den Organismus besonders belastende Hitze, Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeiten in Gasrettungsdiensten	3 439	(2 589)
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	784	(876)

3. Analyse der Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsinspektorate auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes

Zum Verwendungsschutz gehören die **Schutzvorschriften betreffend Arbeitszeit und Arbeitsruhe sowie** jene Vorschriften, die zum **besonderen Schutz bestimmter Personengruppen** wie schwangere Arbeitnehmerinnen, Kinder- und Jugendliche oder Heimarbeiter/innen dienen.

Von 19 660 Übertretungen betrafen:

- 10.981 das Arbeitszeitgesetz
- 4.146 das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen
- 2.179 das Mutterschutzgesetz
- 1.295 das Arbeitsruhegesetz
- 642 das Heimarbeitsgesetz
- 189 das Frauennachtarbeitsgesetz
- 139 das Bäckereiarbeitergesetz

1991 wurden insgesamt 19 660 Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Straßen- und Grenzkontrollen) festgestellt. Damit sind die festgestellten Übertretungen insgesamt im Vergleich mit 1990 um 8,7 % zurückgegangen. Nur auf dem Gebiet des Mutterschutzes wurde - wie auch im Vorjahr - ein Anstieg der Übertretungen um 13 % verzeichnet.

Konzentration der Beanstandungen auf wenige Branchen

Der Hauptanteil an den Gesamtbeanstandungen betrifft - wie im Vorjahr - die traditionellen Problembereiche **Gastgewerbe, Handel, Bauwesen** sowie die **Nahrungs- und Genußmittelerzeugung**.

Die Branche mit den meisten Beanstandungen war auch in diesem Jahr wieder das **Gastgewerbe**, wo eine **Zunahme um 17 %** zu verzeichnen war, obwohl wesentlich weniger Betriebe und wesentlich weniger Arbeitnehmer/innen als im Vorjahr von den Kontrollen der Arbeitsinspektion erfaßt waren. Sowohl bei den Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes als auch bei jenen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes, ist die Wirtschaftsklasse XVI (Gaststätten- und Beherbergungswesen) in der Statistik der festgestellten Übertretungen an erster Stelle.

Im Bereich des **Handels** sind die Beanstandungen zwar gegenüber dem Vorjahr um ein Drittel zurückgegangen, dennoch steht diese Branche im Hinblick auf die Gesamtbeanstandungen an zweiter, im Hinblick auf die Beanstandungen betreffend das Mutterschutzgesetz an erster Stelle.

Außer im Gastgewerbe (+ 17 %) war ein Anstieg der Übertretungen auch in Branchen mit traditionell niedriger Beanstandungszahl festzustellen. So erfolgte in der Textilerzeugung ein Anstieg von 33 %, wobei im Vorjahr in dieser Branche ein Rückgang von - 53 % zu verzeichnen war. Ebenso sind die Beanstandungen in der Ledererzeugung und -verarbeitung (+ 66,66 %) sowie im Realitätenwesen (+ 25,79 %) gestiegen.

Reihenfolge der Branchen mit den meisten Beanstandungen

	1990	1991	+/-
1. Gastgewerbe (XVI)	7 100	8 309	+ 17,02 %
2. Handel (XV)	5 058	3 373	- 33,30 %
3. Bauwesen (XIV)	1 621	1 338	- 17,45 %
4. Nahrungsmittelerzeugung (IV)	1 484	1 209	- 18,53 %
5. Metallerzeugung und -verarbeitung (XIII)	1 190	1 040	- 12,60 %

Rückgang der Beanstandungen

Insgesamt ist gegenüber dem Vorjahr ein **Rückgang der Beanstandungen** (8,7 %) zu verzeichnen. Selbst in den "Problembranchen" Handel, Nahrungsmittelerzeugung und Metallerzeugung und -verarbeitung sind die Übertretungen zurückgegangen.

Mutterschutz

Im Jahr 1991 erlangten die Arbeitsinspektorate in insgesamt 32 710 Fällen Kenntnis über die Schwangerschaft von Arbeitnehmerinnen, davon in 30 101 Fällen durch Meldung der Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 6 MSchG. Damit ist die Gesamtzahl der Arbeitgebermeldungen gegenüber 1990 um 693 gestiegen, d.s. 2,4 %.

Die Gesamtzahl der festgestellten Übertretungen von Vorschriften des Mutterschutzgesetzes ist 1991 gegenüber 1990 um 13,72 % gestiegen.

Nach wie vor ist der Handel führend, gefolgt vom Gesundheitswesen und der Metallerzeugung.

Aufgrund von Arbeitgebermeldungen wurden die **Arbeitsplätze von 6 810 werdenden Müttern kontrolliert**. Die Zahl der direkt erfaßten schwangeren Arbeitnehmerinnen war aber um 664 geringer, was mit Krankenständen, Abwesenheit zwecks Arztbesuch oder Freistellung erklärt werden kann. Bei sonstigen Betriebskontrollen wurden 315 werdende Mütter erfaßt (direkt ange troffen wurden 278), von denen aber keine Arbeitgebermeldung vorlag.

Arbeitszeit

Die Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes sind im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um 12,75 % zurückgegangen, machen aber dennoch immer noch mehr als die Hälfte aller festgestellten Übertretungen im Bereich des Verwendungsschutzes aus.

Mißstände im Gastgewerbe

Das **Gastgewerbe** weist nach wie vor mit Abstand die meisten Beanstandungen auf: auf diese Branche entfallen insgesamt 8 309, das sind **42 % aller Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes, 40 % aller Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes, 67 % der Übertretungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes, 22 % der Übertretungen des Mutterschutzgesetzes und 45 % der Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes**.

Bei den Übertretungen des Mutterschutzgesetzes steht das Gaststätten- und Beherbergungswesen (nach dem Handel) an zweiter Stelle.

Wie kraß die Mißstände sind, zeigt sich vor allem auch bei einem Vergleich mit der Zahl der erfaßten Betriebe und Arbeitnehmer/innen: 1991 wurden 6 812 Betriebe mit 49 540 Arbeitnehmer/innen kontrolliert, das sind 17 % der von der Arbeitsinspektion kontrollierten Betriebe bzw. 5,3 % der durch die Kontrollen erfaßten Arbeitnehmer/innen. Auf diese Wirtschaftsklasse entfallen aber 42,26 % aller festgestellten Übertretungen.

Die Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes im Gastgewerbe sind 1991 gegenüber 1990 um 17 % gestiegen, obwohl 1991 wesentlich weniger Betriebe kontrolliert wurden (- 15 %). Wie im Vorjahr haben vor allem die Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes zugenommen; entgegen dem Vorjahr sind die Übertretungen des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes auch in dieser Wirtschaftsklasse (um 8,41 %) gestiegen, ebenso die des Mutterschutzgesetzes (um 30 %).

Handel

Gegenüber dem Vorjahr sind die Gesamtbeanstandungen in dieser Branche gesunken. Im Jahr 1991 entfallen auf den Handel 3 373 Verwendungsschutz-Beanstandungen, das sind 17,15 %.

Insgesamt erfolgte ein Rückgang gegenüber 1990 um 33,30 %, wobei die Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes um 37 %, jene des Arbeitsruhegesetzes um 22 % und jene des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes um 47 % abgenommen haben, während die Zahl der Übertretungen des Mutterschutzgesetzes nahezu gleichgeblieben sind.

Diese Rückgänge können allerdings im Zusammenhang mit dem Umstand gesehen werden, daß 1991 um 33,6 % weniger Handelsbetriebe kontrolliert und in der Folge um 32,6 % weniger Arbeitnehmer/innen erfaßt wurden.

Lenker

Bei den Betriebskontrollen wurden 1991 insgesamt 1 206 Übertretungen der Sonderbestimmungen des Arbeitszeitgesetzes betreffend Lenker und Beifahrer festgestellt. **Gegenüber 1990 sind diese Beanstandungen deutlich gesunken**, und zwar um 23,67 %. Dieser Rückgang kann nur zum Teil durch die niedrigere Anzahl der kontrollierten Betriebe erklärt werden (- 24,94 % in der Wirtschaftsklasse Verkehr = XVII).

Die Einhaltung der Sonderbestimmungen für Lenker und Beifahrer wurde außerdem im Rahmen von gemeinsamen Kontrollen mit den Organen der öffentlichen Sicherheit auf den Straßen und an den Grenzübergängen kontrolliert. Durch diese Kontrollen wurden 9 415 Fahrzeuge erfaßt. Bei 4 572 Fahrzeugen erfolgten Beanstandungen, also fast bei der Hälfte. Diese Beanstandungen betrafen (wie im Vorjahr) vor allem das Nichtführen von Fahrtenbüchern (3 881), die Überschreitung der zulässigen Lenkzeiten und Einsatzzeiten sowie die Nichteinhaltung

der Lenkpausen, Ruhepausen und Ruhezeiten.

Bei diesen Kontrollen auf den Straßen und an den Grenzübergängen wurden 5 794 österreichische Fahrzeuge erfaßt, davon wurden bei 2 325 Fahrzeugen (fast 60 %) Übertretungen festgestellt. In 1 715 Fällen wurden das vorgeschriebene Fahrtenbuch nicht geführt, in 489 Fällen wurde eine Überschreitung der zulässigen Lenkzeit festgestellt (davon in 32 Fällen eine Überschreitung der Lenkzeit über 14 Stunden) und in 517 Fällen eine Überschreitung der zulässigen Einsatzzeit. In 71 Fällen wurden derart krasse Übertretungen festgestellt, daß die Lenker von den Organen der öffentlichen Sicherheit an der Weiterfahrt gehindert werden mußten.

Gegenüber 1990 ergibt sich ein Rückgang der Zahl der kontrollierten Fahrzeuge um 3,3 %. Ebenso erfolgte ein geringer Rückgang der festgestellten Beanstandungen um 4,5 %.

Heimarbeit

Im Jahr 1991 waren **bei den Arbeitsinspektoraten 710 Auftraggeber/innen, 6 458 Heimarbeiter/innen und 44 Zwischenmeister/innen vorgemerkt**. Die Zahl der vorgemerkteten Heimarbeiter/innen ist gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der bei den Arbeitsinspektoraten in den letzten drei Jahren vorgemerkteten Auftraggeber/innen, Heimarbeiter/innen und Zwischenmeister/innen:

Jahr	Auftraggeber/innen	Heimarbeiter/innen	Zwischenmeister/innen
1989	810	7 155	88
1990	742	7 313	50
1991	710	6 458	44

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Überprüfungstätigkeit der Arbeitsinspektion im Bereich Heimarbeit.

Jahr	Auftraggeber/innen	Überprüfte			Anzahl der von den überprüften Auftraggebern beschäftigten Heimarbeiter/innen	
		Heimarbeiter/innen	Zwischenmeister/innen		männlich	weiblich
1989	485	1 063	20		279	4 052
1990	418	843	17		169	3 630
1991	384	673	8		69	1 532

Eine der wesentlichsten Aufgaben der Arbeitsinspektion im Bereich Heimarbeit stellt die Wahrnehmung des Entgeltschutzes dar. Im Jahr 1991 wurden von den Arbeitsinspektoraten 154 Auftraggeber zu Nachzahlungen in Gesamthöhe von S 2.040.274,92 veranlaßt, sodaß auf einen Auftraggeber ein durchschnittlicher Nachzahlungsbetrag von S 13.248,54 entfiel.

Die Zahl der Beanstandungen im Bereich Heimarbeit betrug 1 098. Die Entwicklung der Beanstandungen der speziellen Schutzbestimmungen für Heimarbeiter/innen in den letzten drei Jahren wird in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Beanstandungen auf dem Gebiet der Heimarbeit:

	1989	1990	1991
Listenführung	35	20	16
Bekanntgabe der Arbeits- u. Lieferungsbedingungen	41	37	37
Abrechnungsnachweise	342	298	182
Entgeltschutz	961	818	730
Diverses	136	146	133
Summe	1 515	1 319	1 098

4. Gestaltung der Arbeitsbedingungen in bezug auf den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz

Erfreulicherweise erfragen immer mehr Architekten und Planungsbüros bereits in der **Planungsphase** die Vorstellungen der Arbeitsinspektion, um diese mit den oft sehr schwierigen Parametern, wie Bauklasse, Denkmalschutz, Fassadengestaltung, Produktionsabläufen, etc. in Einklang bringen zu können. Die Teilnahme der Arbeitsinspektion ist gerade in der Planungsphase wichtig, um bereits zu diesem Zeitpunkt auf die gesetzlichen Anforderungen hinzuweisen und die Ideen der Planer mit den Vorschriften zu koordinieren. Die vielleicht anfangs vermeintliche Baukostensteigerung tritt in der Regel nicht ein. Der Langzeiterfolg durch zufriedene Arbeitnehmer schlägt sich zwar nicht unmittelbar sichtbar in den Bilanzen nieder, ist aber für ein ausgewogenes Betriebsklima äußerst wichtig.

In einer Maschinenfabrik wurde das seit langem etablierte **Vorschlagswesen** insofern erweitert, als nunmehr auch Vorschläge, die ausschließlich der Verbesserung des Arbeitnehmerschutzniveaus dienen und deren wirtschaftlicher Nutzen nicht quantifiziert werden kann, eingebracht werden können. Eine Beurteilungsgruppe (Personalleiter, Technikleiter, Sicherheitstechniker und Betriebsratsvertreter) bewertet diese Vorschläge anhand eines Bewertungsschemas und setzt die Belohnung fest. Auf diese Weise gelingt es, die Arbeitnehmer zu motivieren, aktiv an der Verbesserung des betrieblichen Arbeitnehmerschutzes mitzuarbeiten.

In einem metallverarbeitenden Betrieb wurde eine **Stanzmaschine**, bei der bisher das Einlegen der Blechteile von Hand erfolgte, umgebaut und mit einer **automatischen Blechstreifzuführung** ausgerüstet. Durch den Umbau wurde erreicht, daß sich das Bedienungspersonal nur mehr kurzzeitig, zum Abtransport der gestanzten Werkstücke, im Nahbereich der Maschine aufhalten muß. Durch die Anbringung eines lärmähmenden Vorhangs konnte die Verlärzung angrenzender Produktionsbereiche wesentlich reduziert werden.

In der **Schweißereiabteilung** eines metallverarbeitenden Betriebes war es notwendig, die Zahl der **Schweißarbeitsplätze** zu erhöhen. Zu diesem Zweck wurden die Schweißrauchabsaugvorrichtungen umgebaut und mit einer sogenannten Start-Stopeinheit nachgerüstet. Durch diese Maßnahme wurde erreicht, daß die Absaugung nur während des Schweißvorganges eingeschaltet ist. Unter Berücksichtigung des Gleichzeitigkeitsfaktors konnte trotz Erhöhung der Zahl der Arbeitsplätze mit der Leistung der bestehenden Absauganlage das Auslangen gefunden und somit eine Erhöhung der Luftgeschwindigkeit, durch die die Arbeitnehmer zusätzlich belastet worden wären, vermieden werden.

Bei Kontrollen von **Autolackierbetrieben** wurde erhoben, daß die exgeschützten Lackmischanlagen in Lack- und Lösungsmittellagerräumen aufgestellt wurden. Dabei wurde jedoch von den Gewerbeinhabern nicht beachtet, daß die Waage und das Bildschirmgerät, welche nicht exgeschützt ausgebildet waren, im Lacklager nicht aufgestellt werden dürfen. Weder kleine Tischwaagen noch Bildschirmgeräte sind derzeit in exgeschützter Ausführung erhältlich.

In einer Konservenfabrik wurde für das **Beschicken der Autoklavenkäfige** mit Dosen ein **Beladeautomat** vorgesehen, der den bis jetzt vorgenommenen händischen Arbeitsvorgang des Beladens des Autoklaven übernimmt. Weiters wurden in der Konservenfabrik die Aluminiumdosen, in welchen Fleischaufstriche abgefüllt werden, durch Stahldosen ersetzt. Hiemit konnte man die Leerdosenförderung von der einfachen Bandförderung auf Magnetbandförderung umstellen, womit man erreichte, daß der Lärmpegel in der Halle gesenkt werden konnte.

In einem Unternehmen wurden alle im Betrieb stehenden Hubstapler mit **Panoramrückspiegeln** ausgestattet, um den Fahrern beim Reversieren eine bessere Sicht über die Vorgänge im Bereich des Hecks des Fahrzeuges zu geben. Hiemit ist es auch nicht mehr erforderlich, daß der Staplerfahrer vor dem Reversieren seinen Oberkörper und Kopf verdrehen muß, um sich

über Vorgänge hinter dem Fahrzeug zu informieren.

In einer Papierfabrik wurde die **Papiermaschine** mit einer neuen **Trockenhaube** ausgestattet. Durch diese Maßnahme wurde das bisher schlechte Hallenklima wesentlich verbessert, zumal die Halle, in der die Papiermaschine aufgestellt ist, noch zusätzlich mit einem neuen Belüftungssystem ausgestattet wurde. Dies stellt eine wesentliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die in der gesamten Halle beschäftigten Arbeitnehmer dar.

Beschädigte Oberflächen an Betonbauwerken werden üblicherweise mit **Preßluft hämmern oder durch Sandstrahlung** (mit Korund, Kupfer- oder Eisenkies) abgetragen. Dabei sind die Arbeitnehmer enormen Belastungen durch Vibrationen, Lärm und Staub ausgesetzt. Eine Spezialfirma setzt nunmehr für derartige Sanierungen eine Abtragungsmethode ein, bei der durch ein Hochdruckpumpensystem Wasser mit einem Druck von ca. 1000 bar auf die schadhaften Flächen aufgespritzt wird, wodurch diese auf umweltfreundliche und gefahrlose Art entfernt werden. Dieses System wird auch zur Entfernung von Lack- oder Schmutzschichten von Großflächen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit der **Überprüfung von Spritzlackieranlagen** wurde mehrfach festgestellt, daß Absauganlagen durch mangelhafte Wartung der Filtereinsätze unwirksam geworden sind. Durch den Einbau von Unter- bzw. Überdruckanzeichen an der Außenseite der Spritzlackieranlage konnte erreicht werden, daß die Wartung und/oder der Austausch der Filtereinsätze so zeitgerecht durchgeführt wird, daß eine einwandfreie Funktion der Absauganlage gewährleistet ist.

Im Zuge von **Nachtüberprüfungen von Diskotheken** wurden bei Lärmessungen Spitzenwerte von 95 bis 98 dB(A) festgestellt. Die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen für die dort Beschäftigten trifft auf große Schwierigkeiten, da selbst nach dem Einbau von Pegelbegrenzern immer wieder Möglichkeiten gefunden werden, diese zu überbrücken. Der Widerstand gegen die Lärmbekämpfung in Diskotheken kommt nicht nur von der Arbeitgeberseite, sondern auch von den Arbeitnehmern, da die gemeinsame Ansicht vertreten wird, daß bei Reduzierung des Geräuschpegels mit einem starken Publikumsschwund zu rechnen ist. Die Durchsetzung der Verwendung von persönlichen Gehörschutzmitteln ist nahezu aussichtslos.

Ein Unternehmen der chemischen Industrie hat nach einem Brandereignis in einer Produktionsanlage bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde um die gewerbebehördliche Genehmigung für eine neue Produktionsanlage samt **Schaltwarte** angesucht. Vom Arbeitsinspektorat wurde erreicht, daß im Zuge des Neubaus die ständig besetzte Schaltwarte von der eigentlichen Produktionsanlage getrennt errichtet wird, sodaß die ständigen Arbeitsplätze nicht mehr im Gefahrenbereich situiert sind.

Dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten wurden im Jahr 1991 15 Baustellen bekannt, auf denen

Asbestsanierungsarbeiten durchgeführt wurden. Diese Sanierungsarbeiten wurden von Fachfirmen durchgeführt, die sowohl über geeignetes, erfahrenes Personal als auch über die nötigen technischen Einrichtungen verfügen. Alle österreichischen Entsorgungsunternehmen stehen in Verbindung mit deutschen Entsorgungsunternehmen und haben in Deutschland Erfahrungen mit den Asbestsanierungsarbeiten gesammelt. Bei den meisten Baustellen wurde das Arbeitsinspektorat bereits bei der Ausschreibung eingeschaltet, was die Vorschreibung diverser Auflagen wesentlich erleichterte. Die Baustellen wurden - mit Ausnahme von zwei Kleinbaustellen - während der Entsorgungsarbeiten laufend vom Arbeitsinspektorat kontrolliert. Dabei wurden bei den Asbestentsorgungsunternehmen lediglich geringfügige Mängel festgestellt, die kurzfristig von den Unternehmen behoben wurden. Andere Unternehmen, die nur fallweise im Schwarz- bereich beschäftigt waren, wie z.B. Elektriker, zeigten sich weniger problembewußt. Die Arbeitnehmer dieser Unternehmen waren oft nicht entsprechend unterwiesen und auch nicht immer mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet worden.

EUROPÄISCHE INTEGRATION

EUROPÄISCHE INTEGRATION

Im Jahr 1991 wurde in der Abteilung Europäische Integration (AEI) für den Sozialbereich die **Mitarbeit bei den Verhandlungen zum EWR-Vertrag** fortgesetzt. Es konnten die Kapitel "Soziales" und die Mitarbeit im Programmbericht finalisiert werden.

Insgesamt wurde nach erfolgreichem Verhandlungsabschluß im Frühjahr 1992 **mit der inner-österreichischen Rechtsanpassung begonnen**. Für den Sozialbereich wird der EG-Beitritt inhaltlich vorweggenommen. Unterschiede bestehen lediglich im institutionellen Bereich d. h. der Mitbestimmung sowie der Informations- und Konsultationsrechte der EFTA-Staaten bei Teilnahme am EWR. Bis Ende 1992 sollen alle Novellen zur Umsetzung des EWR-Vertrages im Parlament verabschiedet werden.

Bisher wurden von seiten des Sozialressorts bereits

- das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz und Sonderunterstützungsgesetz geändert werden, sowie
- eine Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz parlamentarisch behandelt, um die Bestimmungen über die Verwirklichung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer bereits jetzt vorzubereiten.

Über den Sommer und im Herbst 1992 ist die **Vorbereitung** für eine parlamentarische Behandlung nachfolgender **arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen** vorgesehen:

- Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz betreffend Anpassung an EWR-Recht ("Frühwarnsystem");
- Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz betreffend **Anpassung an "Aufenthaltsgesetz"**;
- Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz betreffend Anpassung der Bestimmungen über die **betrieblichen Förderungen an EG-Recht**;
- Entwurf eines EG-Anpassungsgesetzes betreffend **arbeitsvertragsrechtliche und arbeitsverfassungsrechtliche Bestimmungen**;
- **Neues Arbeitsschutzgesetz** betreffend EG-Anpassungen der Vorschriften des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes;
- **Arbeitsrechtliche Begleitmaßnahmen zur Pensionsreform** (Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes, Arbeitsverfassungsgesetz, Mutterschutzgesetz, usw.);
- **Lenkzeitengesetz** (EWG-Anpassung und andere Maßnahmen).

Gleichzeitig mit der legislativen Vorbereitung einer EWR-Teilnahme wird derzeit die **Teilnah-**

me Österreichs und der EFTA-Länder an Maßnahmen und Programmen der EG vorbereitet. Eine solche Zusammenarbeit ist für den sozial- und arbeitsmarktpolitischen Bereich im EWR-Vertrag verankert; andererseits wurde von Österreich und den anderen Ländern bereits eine Teilnahme an verschiedenen EG-Maßnahmen vorab vereinbart. So nimmt Österreich 1992 bereits am **“Europäischen Jahr der Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer”** teil. Innerhalb dieses europäischen Jahres werden eine Reihe von innerösterreichischer Konferenzen und Maßnahmen im Bereich des Gesundheitsschutzes in Österreich stattfinden. Österreich wird auch gemeinsam mit den EFTA-Ländern einen europäischen **Schwerpunkt zum Thema “Probleme der Arbeitsumwelt bis zum Jahr 2000”** auf diesem Gebiet setzen.

Weitere Schwerpunkte, die derzeit von der AEI vorbereitet werden, sind:

- die Teilnahme Österreichs am **“Europäischen Jahr für ältere Menschen”**;
- die Zusammenarbeit mit der **“Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen”**;
- auf den Gebieten **Arbeitsrecht und Arbeitnehmerschutz, Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern**, u. a.;
- **Teilnahme am Behindertenprogramm HELIOS** der Gemeinschaft; hier werden jedoch noch entsprechende Verhandlungen über eine konkrete Teilnahme Österreichs und den EFTA-Ländern zu führen sein;
- Beteiligung an einem **Projekt über Beratungsleistungen**, die durch die Arbeitsämter erfolgen; es handelt sich dabei um eine Untersuchung in einzelnen ausgewählten Regionen Österreichs im Vergleich zu anderen europäischen Ländern. Es sollen dadurch konkrete Erfahrungen für Österreich nutzbar gemacht werden.

Ein weiterer wesentlicher Schwerpunkt der AEI 1991 und 1992 war die Betreuung von **Osthilfemaßnahmen**. Das Sozialressort unterstützt in den osteuropäischen Ländern die Durchführung von Qualifikationsmaßnahmen, vor allem für jugendliche Arbeitnehmer, da gerade die Arbeitslosenrate für Jugendliche stark im Steigen begriffen ist. Vorrangiges Ziel dieser Fördermaßnahmen ist die Ausbildung und Weiterbildung in technischen, kaufmännischen und organisatorischen Bereichen, um die Auszubildenden jenem Qualifikationsniveau anzupassen, das in den westlichen Industrieländern gegeben ist. Im Zusammenhang mit diesen Osthilfeprojekten wurde von seiten der AEI ein **bilaterales Netz von Kontakten zu den einzelnen Stellen in den osteuropäischen Ländern aufgebaut**. In enger Zusammenarbeit mit den einzelnen Arbeits- und Sozialministerien soll die Planung und Durchführung solcher Osthilfaktivitäten erfolgen. Weiters unterstützt Österreich den Aufbau von sozial- und arbeitsmarktpolitischen Einrichtungen, d. h. insbesondere den Aufbau einer neuen Arbeitsmarktverwaltung in den osteuropäischen Ländern.

Um diesen Reformprozeß in Osteuropa durch möglichst unmittelbare Zusammenarbeit zwischen

GRUNDLAGENARBEIT FÜR FRAUENFRAGEN

Österreich und seinen Nachbarländern, sowie Polen zu unterstützen, **entsendet das Sozialressort in die Länder Ungarn, CSFR und Polen Arbeitsattaches**. Diese Arbeitsattaches haben die Aufgabe einer möglichst umfassenden gegenseitigen Information in den Bereichen

- Osthilfe
- Arbeitsmarktpolitik
- Soziale Sicherheit
- Arbeitnehmerschutz
- Angelegenheiten der Migration, die in die Zuständigkeit des Innenressorts fallen.

Als weiteren Bereich hat die AEI **die arbeitsmarkt- und sozialpolitisch relevanten Bereiche des GATT- und GATS-Abkommens betreut**. Hier ist das Sozialressort insbesondere im Dienstleistungsbereich betroffen, wenn es um die Öffnung des österreichischen Arbeitsmarktes für Mitgliedsländer des GATT geht.

Insgesamt hat die Zusammenarbeit und die Unterstützung innerhalb Europas im Rahmen des sozial- und arbeitsmarktpolitischen Bereiches in den letzten Jahren deutlich zugenommen. 1993 wird Österreich durch die Teilnahme am EWR einen weiteren Schritt in Richtung europäische Integration setzen.

GRUNDLAGENARBEIT FÜR FRAUENFRAGEN

Das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales** verfügt neben einem beachtlichen Anteil von Frauen in Führungspositionen (z.B. die einzige Sektionschefin Österreichs) **über ein großes Netz von Frauenverantwortlichen** und Frauenorganisationseinheiten (ca. 180 Frauen, davon etwa 40 hauptamtlich). Z.B. arbeiten die Frauenreferentinnen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter für das **“arbeitsmarktpolitische Frauenprogramm”**, eines der drei öffentlichen Frauenförderungsprogramme in Österreich (neben dem Bundesförderungsprogramm für Frauen im öffentlichen Dienst und dem Programm des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung für frauenspezifische Forschung an den Universitäten).

Ein wesentlicher Teil der Frauenarbeit im Bundesministerium für Arbeit und Soziales muß sich daher der Sicherstellung der Kommunikation, der Aus- und Weiterbildung von Frauenverantwortlichen, dem Informationsaustausch und der Programmarbeit in Frauenfragen widmen. Die **Vernetzung und Kommunikation der Frauenverantwortlichen** im Haus wurde durch Diskussionen über aktuelle Anlässe, Forschungsergebnisse, Veranstaltungen von Seminaren für Frauenreferentinnen der LAÄ und AA und schriftliche Unterlagen der “Fraueninformation” gewährleistet.

GRUNDLAGENARBEIT FÜR FRAUENFRAGEN

Schwerpunktthema Nachtarbeit: Rund um das **Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zum Nacharbeitsverbot von Frauen** war die Abteilung für grundsätzliche Angelegenheiten der Frauen initiativ an der Diskussion zu diesem Problembereich beteiligt. Nacharbeitsverbote von Frauen wurden mit der zunehmenden Bedeutung von Gleichbehandlungsfragen auch international ein Thema, z.B. bei ILO, EUGH (Urteil vom 25.7.1991, nach dem das Verbot der Frauen-nachtarbeit für unzulässig erklärt wird, solange es keine generelle Ablehnung der Nacharbeit für alle Arbeitnehmer gibt).

Neben einem Frauen-Info (Nr.32) wurde auch eine Publikation in der Reihe "Gleichbehandlung ist das Ziel" veröffentlicht, die neben Artikeln von verschiedenen Expertinnen die relevanten oberstgerichtlichen Entscheidungen und gesetzlichen Regelungen wie auch internationale Rechtsgrundlagen und Entscheidungen zum Thema Nachtarbeit enthält (Gleichbehandlung ist das Ziel: Beiträge zum Arbeitsrecht I - Nacharbeit, Nr.21/1992). Überdies wurde im Mai 1992 zu diesem Thema ein Hearing gemeinsam mit Arbeiterkammer und ÖGB veranstaltet. Eine Publikation der Beiträge dieses Hearings ist geplant.

Im Gegensatz zur Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichtshofes in Karlsruhe wurde in **Österreich das Nacharbeitsverbot für Frauen nicht aufgehoben**.

Die **Aktion Arbeitsmarktverwaltung für Frauen**, die 1989 als permanente Aktion im Rahmen des arbeitsmarktpolitischen Frauenprogrammes geschaffen wurde, wurde fortgeführt. Die Schulungen für die Frauenreferentinnen der mehr als 100 Arbeitsämter wurden weitergeführt, ebenso der Informationaustausch der Frauenreferentinnen der Landesarbeitsämter mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Frauengrundsatzabteilung, insbesondere auch im Zusammenhang mit den in Rede stehenden Änderungen der Organisation der AMV und Absicherung der Frauenarbeit dabei.

Frauen- und ressortspezifische Dokumentation: Seit 1989 wird eine **EDV-unterstützte Literaturdokumentation zu frauenspezifischen sozialpolitischen Themen** aufgebaut und laufend durch aktuelle Zeitschriftenartikel, Berichte, Broschüren und Bücher erweitert. Die Auswertung erfolgt nach sozialpolitisch, ressort- und abteilungsspezifisch relevanten Kriterien (ca. 30 laufende Zeitschriften).

Frauen-Infos: Seit April 1990 werden in unregelmäßigen Abständen "Frauen-Informationen" zu aktuellen sozialpolitischen Fragen erstellt. Sie dienen vor allem der ressortspezifischen, internen Kurzinformation, sowie zur Diskussion von kontroversiellen Problemen und Thesen und müssen nicht unbedingt die Meinung des Ressorts darstellen. **Themen dieser Fraueninfos:** Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, Implikationen aus dem VfGH-Urteil zum unterschiedlichen Pensionsanfallsalter von Frauen und Männern, Teilzeitbeschäftigung in Österreich, Förderungsmöglichkeiten, Nacharbeitsverbot für Frauen, Einkommensentwicklungen u.a.

GRUNDLAGENARBEIT FÜR FRAUENFRAGEN

An der **Universität Graz** wurde eine **Ringvorlesung** im Frühjahr 1992 zum Thema "Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Aspekte: **Frauen im Erwerbsleben**" unterstützt.

1991 wurde erstmals durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales (gemeinsam mit der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und der Bundesarbeitskammer) der "**Käthe-Leichter-Staatspreis**" vergeben. Er soll einen Beitrag zur Förderung und Bekanntmachung der Frauenforschung und der auf diesem Gebiet tätigen Wissenschaftlerinnen bilden.

Jour fixe: Gemeinsam mit Expertinnen und Interessenvertreterinnen wurden frauenspezifische sozialpolitische Probleme, meist anhand neuer Forschungsergebnisse, bei mehreren Treffen behandelt.

Daneben verfügt das Ressort über Frauenforschungsbudgets und ein Budget zur Förderung von Frauenprojekten sowie für Startsubventionen für Kinderbetreuungsprojekte.

Mit **Start- bzw. Begleitsubventionen** wurden Frauenprojekte unterstützt, die das Ziel haben, zur Verbesserung der Situation von Frauen auf dem Arbeitsmarkt beizutragen oder auch längerfristige Arbeitsplätze für Frauen zu schaffen, sowie mit einer einmaligen Startförderung auch Kinderbetreuungsinitiativen.

Die Frauengrundsatzabteilung hat **maßgeblich an der Erstellung des** in Verhandlung stehenden **Gleichbehandlungspaketes** mitgewirkt.

Forschungsarbeiten

Im Rahmen des Projektes "**Umfang und Auswirkungen geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse**" wurden arbeits- und sozialrechtliche Untersuchungen, sekundärstatistische Auswertungen sowie empirische Erhebungen, einschließlich Unternehmensbefragung, Arbeitnehmer/innenbefragung durchgeführt. Anfang 1992 dürfte die **Zahl der (gemeldeten) geringfügig Beschäftigten bereits 220.000** betragen. Etwa 176.000 Personen (das entspräche 5,7 % der unselbständig Erwerbstätigen) arbeiten ausschließlich versicherungsfrei. Die **Zahl derartiger Dienstverhältnisse ist zwischen 1985 und 1989 um ca. 32 % gestiegen**. Rund zwei Drittel der geringfügig Beschäftigten sind Frauen - zum größeren Teil (verheiratete) Hausfrauen. Entgegen gängigen Vorurteilen **würden** auch von diesen rund 60 % "schon jetzt" bzw. "später" **lieber Teil- oder Vollzeit arbeiten**: teils wegen des aktuellen Verdienstes (niedrige Familieneinkommen, finanzielle Selbständigkeit), **nicht zuletzt aber in Hinblick auf die Altersvorsorge**. Die meisten der geringfügig beschäftigten Frauen haben zwar bereits Versicherungsjahre angesammelt, laufen aber aufgrund familiär bedingter Lücken in der Versicherungskarriere (Berufspause, geringfügige Beschäftigung, Schwierigkeiten beim Wiedereinstieg) Gefahr, nur eine sehr niedrige oder gar keine Pension zu bekommen.

GRUNDLAGENARBEIT FÜR FRAUENFRAGEN

Abgeschlossen wurde die Untersuchung **“Interessen von Frauen im Betrieb”**. Ausgangspunkt war die Tatsache, daß sich die **soziale Lage von Frauen im betrieblichen Zusammenhang von jener der Männer in wesentlichen Bedingungen unterscheidet** (untergeordnete Position im Betrieb, notwendige Abstimmung familiärer Verpflichtungen und beruflicher Arbeit, spezifische Belastungen etc.) und die Annahme, daß in dieser Situation spezifische Problemsichten und Interessenlagen der Frauen existieren. Wesentlich für den Forschungsverlauf war, daß die Frauen selbst zu Wort kamen (Interviews mit Funktionärinnen, Betriebsrätinnen und über 100 Arbeiterinnen und Angestellten). Die Ergebnisse der Studie belegen, daß es eine Reihe von inneren (bei den Frauen selbst liegenden) sowie äußeren (dem betrieblichen Kontext entstammenden) Barrieren bei der Interessenartikulation gibt, die Lösungen im Interesse der Frauen erschweren oder verhindern.

Abgeschlossen wurde eine Untersuchung zum Bereich **Sozial- und Arbeitsmarktpolitik sowie Gleichstellungspolitik der Europäischen Gemeinschaften** (Federführung: Abteilung Europäische Integration).

Zum Thema **Nacharbeit** und deren Auswirkungen im geschlechtsspezifischen Vergleich wurde ein Forschungsvorhaben konzipiert, das wissenschaftliche Grundlagen über die wesentlichen Aspekte bringen soll (soziale- betriebs- und volkswirtschaftliche, gesundheitliche, rechtliche u.a. Aspekte, Akzeptanz).

Weitere Forschungsvorhaben wurden konzipiert, u.a. über **Arbeits- und Lebensbedingungen von Frauen in Pflegeberufen**.

Publikationen 1991/1992

In der Reihe **“Forschungsberichte aus Sozial- und Arbeitsmarktpolitik”** wurden die Nummern 30 **“Alleinerzieherinnen”**, die Nr.39 **“Betriebliche Arbeitszeit zwischen Wunsch und Wirklichkeit”** und die Nr.43 **“Frauenbeschäftigung und Betriebsübernahmen”** herausgegeben.

In der Reihe **“Gleichbehandlung ist das Ziel”** erschienen die Nr.19 **“Beruf: Ungelernt. Arbeitsbiographien von Frauen”**, die Nr.20 **“Gewaltige Verhältnisse. Berichte von Frauen aus dem Frauenhaus”** und im Frühjahr 1992 die Nr.21 **“Beiträge zum Arbeitsrecht I - Nacharbeit”**.

ALLGEMEINE GRUNDLAGENARBEIT

ALLGEMEINE GRUNDLAGENARBEIT

Die allgemeine Grundlagenarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erfolgt in den Schwerpunkten der **Erarbeitung und Vorbereitung von Konzepten und Gutachten allgemeinen sozialpolitischen bzw. entscheidungsvorbereitenden Inhalts**, der Konzeption, Vergabe und Betreuung von Forschungsvorhaben, der Vorbereitung von Enqueten, der Mitwirkung in Veranstaltungen mit sozialpolitischen Themen und der Redigierung und Veröffentlichung des Sozialberichts und von Forschungsergebnissen.

Die Grundsatzabteilung wirkte in **Arbeitsgruppen und Beiräten** mit, die sich u.a. mit statistischen Fragen, Forschungspolitik, Pflegevorsorge, Familienpolitik und sozialer Technologieentwicklung beschäftigen. Weiters wurde in internationalen sozialpolitischen Arbeitsgruppen, wie z.B. in der OECD, mitgearbeitet. Für international vergleichende Arbeiten der OECD und für eine zu Jahresende 1992 geplante Konferenz der Sozialminister aller OECD-Mitgliedsstaaten wurden österreichische **Länderberichte über Pflegevorsorge und Krankenversicherungs- und Gesundheitsfragen** verfaßt.

Abgeschlossen wurden im Berichtszeitraum 1991 und 1. Halbjahr 1992 **Studien** über die soziale und rechtliche Situation von Zeitungskolporteurs, die zu erwartenden Kosten einer reformierten Pflegegeldregelung (am Beispiel einer Erhebung aus Salzburg), die Einkommensverteilung 1991 und die Einstellung der Bevölkerung zu Fragen der Pensionsreform und einer reformierten Pflegevorsorge. Ein interessantes Ergebnis der Meinungsumfrage ist, daß die Mehrheit der Bevölkerung Reformen im Pflegebereich für erforderlich hält und auch bereit ist dazu einen Beitrag (z.B. in Form von höheren Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträgen) zu leisten. Die Studie über Zeitungskolportoure ergab, daß ihre soziale Situation sehr angespannt ist: wöchentliche Arbeitszeiten von bis zu 70 Stunden bei durchschnittlichen Wochenverdiensten von S 1.400,- und eine mangelhafte soziale Absicherung.

In der 2. Jahreshälfte 1992 wird eine Studie über Abfertigungen in Österreich zur Verfügung stehen. Weiters wird eine Bestandsaufnahme über die Integrationschancen behinderter Menschen in Österreich abgeschlossen sein. Vor dem Abschluß steht eine Studie über das effektive Pensionszugangsalter. Eine ebenfalls bis Ende 1992 beendete Studie hat die private und betriebliche Altersvorsorge zum Thema.

Da die Arbeitsmarktchancen älterer Menschen im erwerbsfähigen Alter zunehmend schlechter werden, beschäftigen sich zwei Mitte 92 vergebene Projekte mit den Ursachen dieses Phänomens. In einer Arbeit werden die Wiederbeschäftigungschancen von langzeitarbeitslosen älteren Menschen analysiert. In einer anderen Studie werden mögliche Austauschprozesse zwischen jüngeren und älteren Arbeitnehmern und zwischen in- und ausländischen Arbeitnehmern untersucht.

FINANZIELLE UND PERSONELLE SITUATION DES BMAS

FINANZIELLE UND PERSONELLE SITUATION DES BMAS

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Jahre 1991 bei den Kapiteln 15 „Soziales“ und 16 „Sozialversicherung“ sind aus der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

	Ausgaben*	Einnahmen*
Soziales	41.109,801	31.895,363
Sozialversicherung	58.609,623	1.557,935
Summe	99.719,424	33.453,298
*: in Millionen Schilling		

Die Ausgaben im Ressortbereich erreichten demnach im Jahre 1991 rund 99.719 Millionen Schilling oder rund 15 % des Gesamthaushaltes des Bundes.

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales standen für die Erfüllung seiner Aufgaben laut Stellenplan im Jahre 1991 ohne saison- oder teilbeschäftigte Vertragsbediennete (z.B. Heizer, Reinigungskräfte) **5.243 Planstellen** zur Verfügung, die sich wie folgt verteilen:

Zentralleitung	490
Landesarbeitsämter	3.501
Landesinvalidenämter	784
Prothesenwerkstätten	27
Heimarbeitskommissionen	8
Arbeitsinspektion	433
Summe	5.243

Kapitel 15 „Soziales“ und Kapitel 16 „Sozialversicherung“ Erfolg 1991

	Ausgaben						Einnahmen	
	Gesetzl. Verpflichtungen ¹⁾		Ermessensausgaben		zusammen			
	Mio. S	%	Mio. S	%	Mio. S	%	Mio. S	%
Sozialversicherung	58.609,623	58,77	–	–	58.609,623	58,77	1.557,935	4,66
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung	6.914,705 ^{2)a)}	6,93	188,066	0,19	7.102,771 ^{2)a)}	7,12	50,035	0,15
Arbeitsmarktverwaltung (I)	27.598,736 ^{2)b)}	27,68	5.355,412	5,37	32.954,148 ^{2)b)}	33,05	31.394,910	93,84
Sonstiges ³⁾	846,863 ^{2)c)}	0,85	206,019	0,21	1.052,882 ^{2)c)}	1,06	450,418	1,35
Insgesamt	93.969,927^{2)d)}	94,23	5.749,497	5,77	99.719,424^{2)d)}	100,00	33.453,298	100,00

1) einschließlich Personalausgaben

2) Hievon Personalausgaben (Mio. S):

- a) 252,363
- b) 1.040,601
- c) 342,670
- d) 1.635,634

3) Aufgliederung siehe nächste Tabelle

FINANZIELLE UND PERSONELLE SITUATION DES BMAS

Aufgliederung der „Sonstigen Ausgaben“ und „Sonstigen Einnahmen“ Erfolg 1991

	Sonstige Ausgaben			Sonstige Einnahmen
	Gesetzl. Verpflichtungen ¹⁾ Mio. S.	Ermessensausgaben Mio. S.	zusammen Mio. S.	Mio. S.
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	221,867	116,052	337,919	26,198
Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen	4,193	5,328	9,521	1,317
Allgemeine Fürsorge (ohne Kleinrentnerentschädigung)	–	55,094	55,094	–
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	464,717	–	464,717	418,181
Überbrückungshilfen an ehem. öffentlich Bedienstete	2,331	–	2,331	–
Ersatz d. Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz	0,116	–	0,116	–
Heimarbeitskommissionen, Schlichtungsstellen	2,584	0,931	3,515	0,000
Arbeitsinspektion	151,055	28,614	179,669	4,722
Insgesamt	846,863	206,019	1.052,882	450,418

1) einschließlich Personalausgaben

Beiträge der Interessensvertretungen

BUNDESKAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE

1. Arbeitsrecht und Arbeitnehmerschutz

Auch 1991 war eine **gesteigerte Inanspruchnahme der arbeitsrechtlichen Beratung** durch die Arbeiterkammern festzustellen. In Wien haben beispielsweise 28.241 (1990: 25.698) Arbeitnehmer die Beratungsmöglichkeit in Anspruch genommen. Eine deutliche Steigerung war bei türkischen Arbeitnehmern festzustellen (3.993 Ratsuchende, 1990: 2.939), ebenso bei Arbeitnehmern aus dem ehemaligen Jugoslawien (6.519 Ratsuchende, 1990: 5.631). Vermehrt wird die Beratungstätigkeit der Arbeiterkammer auch von anderen nicht deutschsprachigen Arbeitnehmern in Anspruch genommen.

Die gesteigerte Inanspruchnahme, die für Wien beispielhaft dargestellt wurde, ist in allen Länderkammern zu beobachten.

Zweifellos besteht hier ein Zusammenhang mit der Rechtsschutztätigkeit der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer. In allen Länderkammern wurden die personellen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen bzw ausgeweitet, um die Aufgabe der Rechtsschutztätigkeit bewältigen zu können.

Schwerpunktmaßig sind die **Arbeitnehmer mit folgenden Problemen konfrontiert:**

- In zunehmendem Ausmaß macht sich die **“Flucht aus dem Arbeitsrecht”** bemerkbar, indem Arbeitnehmer auf Grundlage von Werkverträgen beschäftigt werden.
- **Lohnabrechnungen** werden **nicht ordnungsgemäß durchgeführt**, insbesondere bei der Auszahlung von Beendigungsansprüchen werden Entgeltansprüche vorenthalten oder verspätet überwiesen. Da häufig keine schriftlichen Lohnabrechnungen ausgehändigt werden, aus der die Entgeltansprüche, die Lohnsteuer, die Sozialversicherungsbeiträge und alle sonstigen Abzüge ersichtlich sind, ist für Arbeitnehmer die Höhe des Auszahlungsbetrages nicht nachvollziehbar.
- Bei den Arbeitnehmern besteht ein enormes **Informationsdefizit über die Kollektivvertragszugehörigkeit und deren Regelungsinhalte**.
- In einem hohen Ausmaß fühlen sich Arbeitnehmer durch steigende Überstundenleistungen belastet, verbunden mit **häufigen Übertretungen der Arbeitszeit- und Arbeitsruhevorschriften**.
- Bei der **Überstundenabgeltung in Zeitausgleich** kommt es immer wieder zu Problemen, da diese nur im Verhältnis 1:1 bewertet werden.

Mit Beschuß des Nationalrates vom 13. November 1991 wurde eine neue gesetzliche Grundlage für die Arbeiterkammern geschaffen. Das **Arbeiterkammergegesetz 1992** sieht vor allem eine **Ausweitung der Aufgaben der gesetzlichen Interessenvertretungen** vor, indem nunmehr neben der Beratung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten auch Rechtschutz für kammerzugehörige Mitglieder zu leisten ist. Zu den Aufgaben der gesetzlichen Interessenvertretungen zählt ausdrücklich auch die Überwachung von Arbeitsbedingungen. Ebenso wurden die Rechte und Pflichten der Kammerzugehörigen ausgeweitet und ein Petitionsrecht verankert. Die Aufgaben und Befugnisse der gewählten Organe wurden neu definiert und durch einen Kontrollausschuß ergänzt.

In der rechtspolitischen Diskussion hat die Kammer eine Reihe von Beiträgen zu Gesetzesbegutachtungen und Initiativen geleistet.

Der **Entwurf einer Novelle zum Arbeitszeitgesetz** hat eine Zwischenbilanz der bisherigen Sozialpartnergespräche zum Gegenstand. Die Arbeiterkammer hat bei dieser Gelegenheit eine Reihe von Einzelregelungen kritisch bewertet, insbesondere was die weitgehenden Flexibilisierungsmöglichkeiten angeht, die sich bei fehlenden Mitspracherechten zu Lasten der Arbeitnehmer auswirken würden.

Darüber hinaus wurde ein Bündel an **Forderungen zu weiteren Reformschritten** deponiert (z. B. Regelung der Rufbereitschaft, Einbeziehung arbeitnehmerähnlicher Personen in den Schutzbereich des Arbeitszeitgesetzes, Ausgleich für Belastungen durch Schicht- und Nacharbeit, Begrenzung des jährlichen Überstundenkontingents). Angesichts der Tatsache, daß die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Sperrzeitenregelung ersatzlos auszulaufen drohte, kann die Neuregelung der Ladenöffnungszeiten als Erfolg bezeichnet werden, trotz aller Schwächen der nunmehrigen gesetzlichen Regelung.

In Arbeitnehmerschutzangelegenheiten haben Arbeiterkammern intensive Informations- und Ausbildungsanstrengungen unternommen. Im legislativen Bereich wurde versucht, eine Reihe von Verbesserungen durchzusetzen, dies gilt insbesondere für die Tätigkeit der Arbeitsinspektion, der betriebsärztlichen Betreuung, den technischen Arbeitnehmerschutz, die Bauarbeitorschutzverordnung.

Im Rahmen der EWR-Verhandlungen wurde auf Initiative der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer eine **österreichische Erklärung zum Nacharbeitsverbot** von Frauen eingebracht. Damit soll eine innerstaatliche Regelung ermöglicht werden, die den gesundheitsschädlichen Folgen von Nacharbeit ausreichend Rechnung trägt.

Im Bereich der Arbeitskräfteüberlassung mußte festgestellt werden, daß in zahlreichen Fällen **wesentliche Schutzbestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes nicht eingehalten** werden. Die Arbeiterkammern versuchen in diesen Fällen den Ausschluß von der Gewerbeausübung durchzusetzen.

Im Zusammenhang mit **Umstrukturierungen von Unternehmen und Konzernen** werden auch Arbeitnehmer mit geänderten Arbeitsverträgen konfrontiert. Dabei entstehen auch zunehmend Probleme in Bezug auf bisher geltende Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen. Umgründungen, Fusionen oder Spaltung berühren auch die Organisationsstruktur der betrieblichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer. Seitens der Arbeiterkammer wurden die sozialpolitischen Problemstellungen aktualisiert und die Initiative ergriffen, um nachteilige Auswirkungen auf die Arbeitnehmerschaft ausschließen zu können.

2. Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitsmarktentwicklung des Jahres 1991 war durch eine weitere **Ausweitung des Beschäftigtenstandes** gekennzeichnet, der in einem hohen Ausmaß auf eine Zunahme der beschäftigten Ausländer zurückzuführen ist.

Gleichzeitig mit dem Beschäftigungswachstum und untypisch für die gute Wirtschaftslage ist jedoch der **Anstieg** bzw die Verfestigung **der Arbeitslosenrate** auf einem hohen Niveau festzustellen.

Die **Probleme am Arbeitsmarkt** lassen sich schwerpunktmäßig folgendermaßen darstellen:

- Das überdurchschnittliche Wachstum des Arbeitskräftepotentials, bedingt vor allem durch die **Neuzuwanderung ausländischer Arbeitnehmer**, übersteigt die Arbeitskräfte nachfrage und führt somit zu einem Ansteigen der Arbeitslosigkeit.
- Der Einfluß der **Saisonarbeitslosigkeit** ist in Österreich - verglichen mit internationalen Verhältnissen - weit überdurchschnittlich, was nicht nur an "objektiven" Kriterien (strenger Winter) liegen kann, nachdem Länder mit strengeren Wintern (Kanada, Schweden, Norwegen) eine geringere Saisonkomponente aufweisen.
- Die **Anzahl der gemeldeten offenen Stellen** ist (nach einer Verbesserung der Situation in den letzten Jahren) wieder **im Abnehmen**. Die Arbeitsämter verfügen daher nur für einen geringen Teil der Arbeitslosen über geeignete Stellenangebote.
- **Jeder vierte Arbeitslose ist schwer vermittelbar**. Die Hauptgründe dafür liegen im selektiven Einstellungsverfahren der Arbeitgeber (va bezüglich des Alters, einer Behinderung oder bei Schwangerschaft sowie bei nicht abgeleistetem Präsenz-/Zivildienst) und andererseits bei Infrastrukturmängeln (fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten und schlechte Erreichbarkeit der Betriebe).
- Äußerst **problematisch** entwickelt sich die **Arbeitsmarktlage bei älteren Arbeitnehmern**, insbesondere bei den Arbeitern und Arbeiterinnen. Das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit ist dabei das herausragende Problem.

Für die Interessenverbände der Arbeitnehmer ergeben sich daraus entsprechende Anforderungen an die Arbeitsmarktpolitik.

- Die Formulierung einer **Einwanderungspolitik**, die die Probleme des inländischen Arbeitsmarktes und die Interessen von Neuzuwanderern besser und systematischer als derzeit in Einklang bringt.
- Die **Reform der Arbeitsvermittlung**, die vor allem auch zu einer erfolgreicher Stellenakquisition führen muß.
- **Spezielle Maßnahmen für ältere Arbeitnehmer**, die vor allem vorbeugend wirken, und Maßnahmen für Behinderte. Beides setzt eine geänderte Personalpolitik voraus und erfordert daher neue Zusammenarbeitsformen zwischen Arbeitsmarktverwaltung und Betrieben.
- Maßnahmen zum **Abbau der Saisonarbeitslosigkeit** (die Umsetzung des diesbezüglichen Konzeptes der Gewerkschaft Bau/Holz würde vor allem die Winterarbeitslosigkeit sehr spürbar beeinflussen).
- **Investitionen im Infrastrukturbereich** (vor allem Kinderbetreuungsmöglichkeiten und öffentlicher Verkehr).
- Angesichts von 14 % nicht unterstützten Arbeitslosen und 42 % Arbeitslosen, deren Unterstützung unterhalb des Ausgleichszulagenrichtsatzes liegt, sind auch **gezielte Leistungsverbesserungen** anzustreben.

In der arbeitsmarktpolitischen Diskussion wurde vor allem von Unternehmerseite hervorgehoben, daß gegebene **Wiedereinstellungszusagen** einer Arbeitsvermittlung entgegenstehen.

Der Gesetzgeber hat darauf reagiert und ausdrücklich festgelegt, daß eine Wiedereinstellungszusage der Vermittlung nicht entgegensteht. Den Bedenken der Arbeiterkammer wurde nur insoweit Rechnung getragen, daß daraus kein Nachteil für die Arbeitnehmer resultieren darf (Entfall eines allfälligen Schadenersatzes). Für Jugendliche Arbeitslose (25. Lebensjahr) wurden die erforderlichen Anwartschaftszeiten für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von 20 Wochen auf 26 Wochen angehoben. Die Inanspruchnahme für das Altersarbeitslosengeld (ältere Arbeitslose [50. Lebensjahr] in einer "Problemregion") wurden an die Beschäftigung und den Wohnsitz in den erfaßten Regionen gebunden.

Von prinzipieller Bedeutung ist die **Zulassung der privaten Arbeitsvermittlung** durch eine Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz. Trotz erklärtem Widerstand wurde die private Arbeitsvermittlung zugelassen. Den massiven Bedenken der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer wurde insoweit Rechnung getragen, als die Ausübung der Arbeitsvermittlung durch Private an zahlreiche Schutzbestimmungen zugunsten von Arbeitssuchenden gebunden ist und die Tätigkeit untersagt werden kann, wenn Arbeitsvermittler ihre Verpflichtungen verletzen. Das Inkrafttreten dieser Bestimmungen mit 1.7.1993 ist daran gebunden, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Reform der Arbeitsmarktverwaltung erfolgt.

Ein schwerwiegendes arbeitsmarktpolitisches und sozialpolitisches Problem stellte auch im Berichtsjahr die **illegalen Beschäftigung** dar. Überschreitungen der Arbeitszeitregelungen, unter kollektivvertragliche Bezahlung, das Vorenthalten des Sozialversicherungsschutzes führen dabei zu extremen Benachteiligungen der Arbeitnehmer.

3. Sozialversicherung, Sozialhilfe, soziale Dienste

Alle Arbeiterkammern bieten Rechtsberatung in allen sozialversicherungsrechtlichen Fragen an, darüber hinaus werden Sozialgerichtsfälle vor Gericht vertreten. Dieses Unterstützungsangebot wird in einem hohen Ausmaß in Anspruch genommen. So wurden 1991 beispielsweise in Wien rd 5.000 Arbeitnehmer in sozialrechtlichen Angelegenheiten betreut, in Oberösterreich rd 4.700, in Salzburg 2.500, in Kärnten 1.300. Dabei fällt auf, daß in **sozialrechtlichen Streitfällen die Inanspruchnahme einer Invaliditätspension im Vordergrund** steht. Eine besondere Unge wissheit dabei bildet die vorausgesetzte Beendigung eines Dienstverhältnisses bei einer beantragten, aber noch nicht zuerkannten Invaliditätspension.

In Wien wurde vor allem die **lange Verfahrensdauer** bemängelt, von der Klagseinbringung bis zur Urteilsausfertigung dauert die Hälfte aller Verfahren bereits 8 Monate!

Im Bereich der Servicetätigkeit hat die Arbeiterkammer Niederösterreich eine **Aktion "Pensionsvorausberechnung"** gestartet, die sich als **großer Erfolg** herausstellt. 65 % der angesprochenen Frauen und 70 % der Männer haben diese Aktion in Anspruch genommen, bei der die Arbeiterkammer Niederösterreich gemeinsam mit den Pensionsversicherungsträgern eine Berechnung des bestehenden Pensionsanspruches durchführen.

Auf legischem Gebiet stand die **50. ASVG-Novelle** im Vordergrund. Ihr Ausgangspunkt war ua die Regierungserklärung vom Dezember 1990 und brachte Änderungen vor allem im Bereich der Krankenversicherung sowie bezüglich der Pensionsdynamik und des Ausgleichszulagenrechts. Zur Verbesserung und beabsichtigten Neuordnung des Gesundheitswesens dienen vor allem die Erweiterung des Leistungskataloges der Krankenversicherung um die medizinische Rehabilitation, Hauskrankenpflege sowie Maßnahmen der Gesundheitsförderung. Die Ausgleichszulagenrichtsätze wurden außertourlich erhöht und die Aufwertung und Anpassung der Pensionen neu geregelt (Entfall der Berücksichtigung der Arbeitslosenrate bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors). Darüber hinaus wurde im Bereich der Unfallversicherung auf Anregung der Bundesarbeitskammer der Unfallversicherungsschutz ausgeweitet.

Mit 1.4.1991 trat das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991 in Kraft, womit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen wurde und die **Ruhensbestimmungen** bei Zusammentreffen einer Pension aus der Pensionsversicherung mit Erwerbseinkommen aufgehoben wurden. Gleichzeitig wurde die Stichtagsregelung als neue besondere Anspruchsvoraussetzung eingeführt.

Außerdem wurde gleichzeitig die Bestimmung des § 23 a Abs 1 lit b AngG dahingehend geändert, daß nunmehr Anspruch auf Abfertigung auch dann besteht, wenn das Dienstverhältnis wegen Inanspruchnahme einer Berufsunfähigkeitspension durch Kündigung seitens des Angestellten endet.

In der sozialpolitischen Diskussion standen die **Vorarbeiten zur beabsichtigten Pensionsreform** im Vordergrund.

Im Bereich der sozialen Dienste werden **erhebliche Mängel mit der Versorgung durch Kinderbetreuungseinrichtungen**, insbesondere mit Krabbelstuben festgestellt.

Das **Problem der Pflegebedürftigkeit** gewinnt steigende Bedeutung. In Salzburg wurde das Landesbudget für "Hauskrankenpflege" außerordentlich erhöht, innerhalb von drei Jahren wurden die entsprechenden Budgetansätze um das sechsfache erhöht.

In einigen Bundesländern wurden ernsthafte Anstrengungen zum Ausbau von sozialen Diensten unternommen. Allerdings entspricht die gegebene Ausstattung noch nicht den Erfordernissen von pflegebedürftigen Personen.

Der beabsichtigten Schaffung einer Pflegesicherung kommt daher außerordentliche Bedeutung zu.

4. Berufsausbildung

Durch eine finanzielle Unterstützung der Arbeiterkammer wurden in Wien rd. **500 Lehrlinge aus Familien mit geringem Einkommen unterstützt** (S 650,— pro Monat).

Die Jugendbeschäftigung und der Lehrstellenmarkt entwickeln sich äußerst unterschiedlich.

Trotz branchenmäßiger und regionaler Schwierigkeiten in der Vermittlung von Lehrstellen, vor allem für Mädchen, kann insgesamt gesehen von einem **Überhang von offenen Lehrstellen** gegenüber Lehrstellensuchenden gesprochen werden.

Die Entspannung am Lehrstellenmarkt setzt sich aber nicht in der allgemeinen Arbeitsmarktsituation von jungen Erwachsenen fort.

41.688 junge Erwachsene in der Altersgruppe zwischen 19 und 25 Jahren sind arbeitslos. Die oftmals aufgestellte Behauptung eines generellen Facharbeitermangels hält einer empirischen Überprüfung nicht stand.

Wegen **Übertretung der Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes**, des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes, des Arbeitsrechts, der Sozialversicherungsgesetze, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und der Gewerbeordnung wurden Anzeigen erstattet. Die Anzeigen hatten insbesondere Arbeitszeitüberschreitungen, Nachtruheverletzungen, Verstöße gegen das Maßregelungsverbot, fehlende Gewerbeberechtigungen, Vortäuschen von Ausbildungsberechtigungen und Nichtanmelden zur Sozialversicherung zum Thema.

5. Familienpolitik

Nach längeren politischen Verhandlungen erfolgte im Juni 1991 durch eine **Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes** ein weiterer Ausbau der Leistungen aus dem Familienlastenausgleich.

So sehr aus der Sicht der Arbeitnehmer eine Reihe von Maßnahmen, wie z.B. die von den Verwaltungskosten her relativ sparsame Festlegung, daß die Mutter des Kindes den primären Anspruch auf Familienbeihilfe hat, weiters die Verlängerung der rückwirkenden Auszahlungsverpflichtung der Familienbeihilfe uam begrüßt wird, muß doch festgestellt werden, daß die prinzipiell positive Einführung eines Zuschlages bzw Zuschusses zur Geburtenbeihilfe für Familien mit einem Monatseinkommen bis zur Höchstbeitragsgrundlage - 1991: S 30.000,— - im ersten Lebensjahr des Kindes - eine Leistung, die auch Hausfrauen und Studentinnen zugute kommen wird - Arbeitnehmerfamilien, deren Beiträge im übrigen wesentlich den Familienlastenausgleichsfonds finanzieren, insofern benachteiligt, als sie vom Zuschlag zur Geburtenbeihilfe ausgeschlossen werden, wenn einer der Elternteile im selben Zeitraum Karenzurlaubsgeld bezieht, wenngleich auch das Familieneinkommen S 30.000,— nicht überschreitet.

Weiters haben die Anliegen der Arbeitnehmer, daß bei Leistungen, die bis zu einer bestimmten Obergrenze des Familieneinkommens zustehen, nicht ausschließlich das nach dem Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommen herangezogen wird, keinen Niederschlag in dieser Novelle gefunden.

6. Sozialwissenschaftliche Arbeiten

Folgende sozialpolitisch relevante Forschungsprojekte wurden im Berichtszeitraum begonnen, fortgeführt oder beendet:

- Praxis von Verwaltungsstrafen im Arbeits- und Sozialgericht
- Freizeit der Wiener Arbeitnehmer
- Lebens- und Berufssituation von Leiharbeitskräften
- Neue Technologieformen und Arbeitsunfälle
- Interessenpolitische Bewältigung der Folgen neuer Technik
- Psychosoziale Arbeitsbelastungen im Fluglotsendienst
- Techniker im technischen Wandel
- Neue Arbeitszeitstrukturen
- "Modellversuch Ladenöffnungszeiten" - Effekte und Reaktionen
- Berufliche Weiterbildung als Problem betrieblicher Arbeitnehmervertretung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

1. Lohn- und Kollektivvertragspolitik

Beim Unterausschuß für Lohnfragen der Paritätischen Kommission für Preis- und Lohnfragen brachte der Österreichische Gewerkschaftsbund im Jahre 1991 insgesamt 147 (gegenüber 154 Jahre im Jahr 1990) Freigabebeanträge ein, von denen 11 die Landwirtschaft betrafen. Mit lediglich 7 Freigabebeanträgen (1990 waren es 14) hatte sich die Paritätische Kommission zu befas- sen und zwar in allen Fällen wegen einvernehmlicher Abtretung durch den Lohnunterausschuß.

Auf dem Lohnsektor wirkte sich in der ersten Jahreshälfte 1991 der **relativ hohe Kollektivvertragsabschluß für die Arbeiter des industriellen Eisen-Metall-Sektors** vom November 1990 mit **8 % KV und 6,3 % Ist** für viele Bereiche äußerst präjudizell aus. Überdurchschnittlich hohe Kollektivvertragsabschlüsse tätigten in diesem Zeitraum insbesondere die Erdölindustrie mit 7,8 % KV und 6,3 % Ist, die Textilindustrie mit 8 % KV und 6 % Ist, die Papier- und Pappeverarbeitende Industrie mit 7,9 % KV und 6,2 % Ist sowie die Angestellten der Reisebüros mit 5,2 bis 8,5 % KV bei Aufrechterhaltung der Überzahlungen. Auch der Handel mit 6,5 KV und Aufrechterhaltung der Überzahlungen sowie der Geld-Kredit-Sektor mit rund 6,1 % KV = Ist waren zweifellos vom vorangehenden Kollektivvertragsabschluß im Eisen-Metall-Sektor beeinflußt. Auch im Verkehrssektor betrugen die überwiegend im ersten Quartal erfolgten Kollektivvertragsabschlüsse rund 6,5 % KV bei Aufrechterhaltung der Überzahlungen. Auch die Abschlüsse für den industriellen und gewerblichen Bausektor mit 8 % KV bei Aufrechterhaltung der Überzahlungen sowie für die holzverarbeitende Industrie mit 7,7 % KV und 6,3 % Ist bewegten sich in diesem Rahmen. Ein leichter Rückgang der Höhe der Kollektivvertragsabschlüsse, vor allem in einzelnen Bereichen der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, war ab der 2. Jahreshälfte 1991 zu verzeichnen. Auch der Kollektivvertragsabschluß für den industriellen Eisen-Metall-Sektor zum 1.11.1991 mit 6,2 bis 6,5 % KV und 4,8 % Ist lag erheblich unter dem Vorjahresabschluß. Auch die zum gleichen Zeitpunkt in Kraft getretenen Gehaltsabschlüsse der Industrie mit durchschnittlich 6,2 % KV und 4,8 % Ist mit geringfügigen Ausnahmen haben sich diesem Leitabschluß angeschlossen.

Diese Kollektivvertragsabschlüsse führten im Jahr 1991 zu einer Erhöhung des Tariflohnindex 1986 für die Beschäftigten insgesamt um 6,9 % und für die Arbeiter und Angestellten der Industrie um 7,6 %. Da Österreich im Jahr 1991 eine Steigerung des Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt von 3,3 % aufwies, führten die beschriebenen Erhöhungen der Löhne und Gehälter auch heuer wieder zu einer **nicht unbeträchtlichen Reallohnerhöhung**.

Im Jahr 1991 setzte sich der **Trend zu kollektivvertraglichen Arbeitszeitverkürzungen** weiter fort. So ist insbesondere in folgenden Bereichen eine Arbeitszeitverkürzung auf 38,5 Stunden bei durchwegs vollem Lohnausgleich in Kraft getreten:

Ab 1.1.1991 für die Spiritus- und Hefeindustrie, die Fleischwarenindustrie, die Brauindustrie sowie für die Firma Kelly GesmbH. Ab 1.5.1991 für die Kühlhäuser Wiens. Ab 1.7.1991 für die Teigwarenindustrie, die Futtermittelindustrie, die Spirituosenindustrie sowie die alkoholfreie Erfischungsgetränkeindustrie. Ab 1.10.1991 schließlich für die Gewürzindustrie. Im Jahr 1992 tritt eine Arbeitszeitverkürzung auf 38,5 Stunden pro Woche für die Fruchtsaftindustrie und die Fischindustrie in Kraft.

2. Bauarbeiterenschutzverordnung

Am 24. Mai 1991 begann die zweite Lesung des Entwurfes einer Bauarbeiterenschutzverordnung, die nach fünf Sitzungen am 22.8.1991 abgeschlossen wurde. Im Anschluß daran folgte das Begutachtungsverfahren, und die abschließende Stellungnahme der Bundeswirtschaftskammer vom 18.11.1991. Über ausdrückliches Ersuchen der Vertreter der Bundeskammer fand dann noch vor der Jahreswende 1991/92 ein Sozialpartnergespräch im Sozialministerium über die Schwerpunkte des Entwurfes statt. So wurde von den Vertretern der Bundeswirtschaftskammer die unbeschränkte Weiterverwendung von Konsolleitergerüsten, deren Zulassung bis zu einer Höhe von 32 Meter und der Entfall der ansonst vorgeschriebenen Fußwehr verlangt. Außerdem muß schon bei der Anbotlegung für Tunnel- und Stollenbauten auf die Arbeitnehmerschutzbestimmungen Bedacht genommen werden, damit nicht im nachhinein nach Anbotlegung und Auftragsvergabe an die bauausführenden Firmen seitens der Arbeitsinspektion zusätzliche Auflagen erteilt werden, die bei Offertstellung nicht berücksichtigt werden konnten. Bis zur Jahreswende 1991/92 ist darüber noch keine weitere Veranlassung seitens des Ministeriums getroffen worden.

3. Entwurf eines Arbeitsinspektionsgesetzes

Am 24. April 1991 sandte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat, den Entwurf eines Arbeitsinspektionsgesetzes 1991 zur Stellungnahme aus. **Die Bundeswirtschaftskammer hat sich** in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 25.6. 1991 ganz entschieden gegen **diesen Entwurf ausgesprochen** und in diesem Zusammenhang

das Sozialministerium gebeten, zur Beseitigung der für die gewerbliche Wirtschaft unannehmbaren Eingriffe in das laufende Betriebsgeschehen Sozialpartnerverhandlungen anzuberaumen. Diese Gespräche haben am 30.9. und 23.10. 1991 stattgefunden, wobei seitens des Sozialministeriums in keinem einzigen der für die gewerbliche Wirtschaft wichtigsten Punkte eine Kompromißbereitschaft bestand. Insbesondere über folgende, **für die Wirtschaft als untragbar empfundene, Schwerpunkte des Entwurfes** wurde keine Einigung erzielt:

1. Bereits bei der erstmaligen Feststellung von Übertretungen hat das **Arbeitsinspektorat** gemäß dem § 9 Abs.1 **Anzeige zu erstatte** (bisher erfolgte gem. § 6 Abs.1 ArbG 1974 eine Aufforderung, den gesetzlichen Zustand herzustellen). Die Bundeskammer hatte in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, daß die Arbeitnehmerschutzbestimmungen in der Regel aus Unachtsamkeit oder auch aus Gesetzesunkenntnis wegen der äußerst komplizierten Materie übertreten werden. Nach Aufforderung durch die Arbeitsinspektion werden die Mißstände meist jedoch unverzüglich beseitigt.
2. Durch den neuen § 10 Abs.3 und 4 wird dem **Arbeitsinspektorat** erstmals neben der Gewerbebehörde das **Recht** eingeräumt, selbst **sowohl Bescheide** zu erlassen **als auch Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt** zu setzen. Eine entsprechende materielle Rechtsgrundlage wird nunmehr direkt im Entwurf des Arbeitsinspektionsgesetzes 1991 vorgesehen, sodaß sich künftig das Arbeitsinspektorat nicht mehr auf § 360 Abs.2 der GewO oder auf § 28 Abs.3 des Arbeitnehmerschutzgesetzes stützen muß. Die Bundeswirtschaftskammer befürchtet, daß durch diese Aufwertung der Befugnisse der Arbeitsinspektion von diesem Recht auch in Fällen einer lediglich theoretischen Gesundheitsgefährdung Gebrauch gemacht werden könnte. Dadurch könnte den Betrieben ein großer Schaden erwachsen. Als Kompromißlösung könnte sich die Bundeskammer nur eine Regelung vorstellen, die auf Fälle akuter Lebensgefahr eingeschränkt wird.
3. Auch gegen das in § 20 vorgesehene **erzwingbare Zutrittsrecht durch Organe der öffentlichen Sicherheit** hat sich die Bundeswirtschaftskammer ausgesprochen. Die Bundeskammer bezweifelt es, daß in der Vergangenheit Fälle aufgetreten sind, die eine derartige Maßnahme rechtfertigen würden. Ein erzwingbares Zutrittsrecht wäre als Kompromiß höchstens dann vorstellbar, wenn im Gesetzestext sichergestellt wird, daß dies nur bei erkennbarer unmittelbarer Lebensgefahr und nicht schon bei Verdacht der Übertretung von Verwendungsschutzbestimmungen gestattet wird.
4. Die beabsichtigte **Anhebung der Geldstrafen von derzeit S 15.000,- auf S 50.000,-** wurde von der Bundeskammer abgelehnt.

Bis zur Jahreswende 1991/92 ist keine weitere Veranlassung mehr erfolgt.

4. Arbeitslosenversicherungsgesetz und Arbeitsmarktförderungsgesetz - Zulassung privater Arbeitsvermittler

Im Jahr 1991 gelang es in langwierigen Verhandlungen sowohl auf Sozialpartner-, als auch auf politischer Ebene einige für die gewerbliche Wirtschaft dringend erforderlichen Regelungen im ALVG zu erzielen. Den Schwerpunkt stellte zweifellos die Reform der Arbeitsmarktverwaltung mit Wirkung vom 1.1.1992 dar. So wurde **der bisherige Reservefonds** der Arbeitslosenversicherung **zu einem Fond der Arbeitsmarktverwaltung mit eigener Rechtspersönlichkeit ab 1.1.1992 ausgestattet**. Er wird die Arbeitgeber-Funktion der bisherigen Vertragsbediensteten der Arbeitsmarktverwaltung übernehmen. Gleichzeitig trat eine weitere Novelle zum AMFG sowie zur Gewerbeordnung 1973 in Kraft, derzufolge Gewerbetreibende, die am 1.Jänner 1992 zur Ausübung des gebundenen Gewerbes der Betriebsberater einschließlich der Betriebsorganisationen berechtigt sind, auch zur Ausübung der auf dem Personenkreis der Führungskräfte eingeschränkte Arbeitsvermittlung berechtigt sind. Dies stellt einen von der gewerblichen Wirtschaft geforderten **ersten Schritt für die Realisierung einer privaten Arbeitsvermittlung** dar. Die Ausdehnung der privaten Arbeitsvermittlung über den Bereich der Führungskräfte hinaus auf alle Arbeitsvermittlungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft ist für den 1.Juli 1993 vorgesehen, sofern spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Bundesgesetz über die Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung aus der Hoheitsverwaltung des Bundes in Kraft tritt. Schließlich konnte auch eine für die gewerbliche Wirtschaft **als vertretbar anzusehende Erhöhung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages um 0,5%-Punkte** auf 4,9 % erzielt werden, allerdings zu dem für die gewerbliche Wirtschaft aus administrativen Gründen sehr ungünstigen Zeitpunkt zum 1.11.1991. Schließlich wurde entsprechend einem langjährig geäußerten Wunsch der gewerblichen Wirtschaft im Arbeitslosenversicherungsgesetz dezidiert festgelegt, daß eine **Vermittlung auch jener Arbeitsloser** vorzunehmen ist, die bereits eine **Wiedereinstellungszusage** von einem früheren Arbeitgeber **besitzen**. Auch die **Anwartschaft von Arbeitslosen** vor Vollsiedlung des 25.Lebensjahres wurde insofern **verschärft**, als nunmehr 26 (anstelle von 20) im Inland arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten vorliegen müssen, von denen höchstens 16 Wochen (bisher 10 Wochen) arbeitslosenversicherungspflichtige Zeiten nach § 25 Abs.1 und 3 AMFG beinhalten müssen.

Schließlich wurden auch die **Krisenregionen um 6 Arbeitsamtsbezirke reduziert**, was jedoch nicht ganz den Vorstellungen der gewerblichen Wirtschaft entsprach. Verschärft wurden die Voraussetzungen für die Gewährung des langen Alters-Arbeitslosengeldes.

5. Sozialversicherung der Unselbständigen

Im wesentlichen war die Bundeswirtschaftskammer an den Vorarbeiten zum Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991 und zu einer 50.ASVG-Novelle beteiligt.

Obwohl leider eine Ausweitung des Selbstbehaltes der Versicherten im ASVG nicht durchgesetzt werden konnte, **gelang es** doch, eine wesentlich **stärkere Beitragserhöhung** in der Krankenversicherung **sowie eine Verkürzung der Frist für die An- und Abmeldung zur Sozialversicherung** durch den Dienstgeber von drei Tagen auf einen Tag **zu verhindern**. Dafür können künftig elektronische Datenträger zur wirksamen Meldung herangezogen werden. Bei der Rückforderung zu Unrecht geleisteter Beiträge wurde über Betreiben der Bundeskammer die Frist von drei auf fünf Jahre verlängert. Ferner konnte - eine langjährige Forderung der Kammerorganisationen - die Einführung einer Einspruchsvorentscheidung in Verwaltungssachen ab 1992 verwirklicht werden. Die Versicherungsträger haben damit die Möglichkeit, ihren eigenen Bescheid auf kurzem Wege bei ausreichender Klärung zu ändern.

Im Leistungsrecht der sozialen Krankenversicherung wurden als **neue Pflichtleistungen** die Hauskrankenpflege, die medizinische Rehabilitation, die psychotherapeutische und ergotherapeutische Behandlung sowie die Diagnoseerstellung von klinischen Psychologen verankert. Über Antrag der Bundeskammer wurde die Angehörigeneigenschaft bei im Ausland beschäftigten Personen (z.B. Diplomaten, Handelsdelegierten) erweitern.

In der Pensionsversicherung wurde **erstmals eine Selbstversicherung** eingeführt. Danach sind alle Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet, einen Wohnsitz im Inland haben und keiner Pflichtversicherung unterliegen, zur Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für die Dauer von 12 Monaten berechtigt. Danach besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung. Der Beitragssatz sowohl für die Selbstversicherung als auch für die Weiterversicherung wurde mit 22,8 % vereinheitlicht.

Aufgrund des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien wird die **Arbeitslosenrate bei der Pensionsanpassung nicht mehr berücksichtigt**. Als erster Schritt zu einer Nettopenensionsanpassung ist aber künftig auf die Pensionsbelastungsquote sowie auf Erhöhungen der Beitragssätze Bedacht zu nehmen. Schließlich wurden die Ausgleichszulagenrichtssätze außerdentlich um 8,3 % erhöht.

Durch ein Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 15.12.1990 wurden die **Ruhensbestimmungen in § 94 ASVG aufgehoben**. Die damit erforderliche Neuregelung ab 1.4.1991 durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991 sieht nun vor, daß Alterspensionisten nicht nur am Pensionsstichtag, sondern auch während eines sogenannten Karenzhalbjahres nach diesem Stichtag die vorher bei ihrem Dienstgeber ausgeübte versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit nicht

mehr ausüben dürfen. Als Sanktion bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung hat der Gesetzgeber die Entziehung der Pension vorgesehen. Andere Dienstverhältnisse sowie Tätigkeiten aufgrund geringfügiger Beschäftigungen oder mit Werkverträgen beim gleichen Dienstgeber sind aber nicht pensionsschädlich. Die Bundeskammer hat zwar die völlige Aufgabe aller Erwerbstätigkeiten während des sog. Karenzhalbjahres gefordert, damit sichergestellt ist, daß die Pension nicht bloß eine Altersprämie ist, doch konnte dieser Standpunkt in der politischen Diskussion nicht durchgesetzt werden. Ferner hat die Bundeskammer auch die Erstreckung dieser Regelung auf die Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension verlangt, was aber der Gesetzgeber ebenfalls nicht realisierte. Erreicht werden konnte wenigstens, daß der Invaliditätspensionist am Pensionsstichtag keine der Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit mehr ausüben darf.

Entscheidend haben Vertreter der Bundeskammer bei der Verfassung der Studie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen "Soziale Sicherung im Alter" mitgewirkt. Diese Studie konnte im Juli 1991 von den Sozialpartnern der Öffentlichkeit präsentiert werden. Im Gegensatz zur Arbeitnehmerseite, die eine Angleichung der ASVG-Pensionen an jene des öffentlichen Dienstes anstrebt, verlangte die Bundeswirtschaftskammer die **Schaffung von Anreizen für eine Weiterarbeit und damit eine Anhebung des faktischen Pensionalters**. Der Gesetzgeber des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1991 hat bereits als ersten Schritt die Bonifikation, die bis zur 39. ASVG-Novelle (1984) bestanden hatte, wieder eingeführt.

Weiters haben Vertreter des Bundeskammer bei den **Beratungen über die Neuordnung der Pflegevorsorge** in einer Expertengruppe beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitgewirkt. Als Ergebnis dieser Beratungen wurde ein Modell über die Gewährung eines siebenstufigen Pflegegeldes sowie die Vereinbarung eines Staatsvertrages mit den Ländern über Sachleistungen samt Finanzierungsmöglichkeiten vorgestellt. Dabei sprach sich die Bundeskammer gegen eine Heranziehung des Familienlastenausgleichsfonds oder eine Erhöhung von Sozialversicherungsbeiträgen wegen der nicht zu vertretenden Mehrbelastung der Wirtschaft aus.

6. Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft

Die Bundeswirtschaftskammer war maßgeblich an den Vorarbeiten zu einer 18.GSVG-Novelle beteiligt. Im wesentlichen wurden die in der 50.ASVG-Novelle vorgesehenen Verbesserungen in der Krankenversicherung auch ins **GSVG** übernommen. Weiters konnte erreicht werden, daß der **Beitragssatz für die Weiterversicherung von 24 % auf 22,8 %**, wie im ASVG, **reduziert** wurde. Ferner wurde auch die Minderung der Beitragsgrundlage wegen Veräußerungsgewin-

nen der Praxis angepaßt, indem nun Veräußerungsgewinne nicht zur Gänze dem Sachanlagevermögen zugeführt werden müssen. Künftig genügt es, wenn nur ein Teil dieser Veräußerungsgewinne im Betrieb des Versicherten investiert wird.

Weiters wurde die **Einführung einer Betriebshilfe** als Geld- oder Sachleistung für **schwer erkrankte oder durch einen schweren Unfall behinderte selbständige Erwerbstätige** erreicht. Nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Erkrankten und der SVA d.g.W. kann ein täglicher Kostenzuschuß oder die Beistellung eines Betriebshelfers als Sachleistung gewährt werden.

Schließlich wurde die **Höherreihung in der Krankenversicherung neu geregelt**, um eine Kostendeckung dieses Sektors zu erreichen. Sachleistungsberechtigte könnten künftig durch die Zahlung eines einheitlichen Zusatzbetrages von S 700,- pro Monat (wird jährlich aufgewertet) die Geldleistungsberechtigung erwerben, die vor allem bei Spitalsaufenthalten die Bezahlung der amtlichen Pflegegebühr für Selbstzahler in der Sonderklasse zur Folge hat.

Im Rahmen der Senkung des Defizits des Bundesbudgets hat der Gesetzgeber für 1992 die **Verringerung von Bundesbeiträgen zu allen Pensionsversicherungsträgern** vorgesehen. Zunächst sollte der Bundesbeitrag an die Gewerbliche Sozialversicherungsanstalt um S 700 Mio. verringert werden. Nach harten und langwierigen Verhandlungen gelang es der Bundeskammer und der SVA d.g.W., diese Verringerung der Ausfallhaftung auf S 300 Mio. zu reduzieren.

In der gewerblichen Krankenversicherung ergab sich 1991 neuerlich ein Mehrertrag, der hauptsächlich durch die Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger zustande kam. Diese Zuwendungen erfolgten vor allem wegen der nach wie vor gegebenen geringen Liquidität der gewerblichen Krankenversicherung und der sehr hohen Belastung durch die Krankenversicherung der Pensionisten.

Weiters konnte eine **Erleichterung bei den Betriebshilfeleistungen für schwangere Selbstständige** erreicht werden. So können ab 1992 zur Erlangung eines Wochengeldes nicht nur betriebsfremde, sondern auch betriebseigene Hilfen zur Entlastung der Wöchnerin herangezogen werden. Ferner ruht die Teilzeitbeihilfe (Karenzgeld) ebenso wie bei den unselbständigen Erwerbstätigen nicht mehr, wenn ein geringfügiges Einkommen (bis S 2.924,- im Monat) bezogen wird.

Obwohl der Verfassungsgerichtshof die **Ruhensbestimmungen des GSVG** noch nicht aufgehoben hatte, gelang es der Bundeskammer durchzusetzen, daß auch im GSVG die gleichen Regelungen wie im ASVG zu deren Aufhebung getroffen wurden. Der Gesetzgeber des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1991 bestimmte, daß Alterspensionisten nach dem GSVG dann keinen Beschränkungen wegen ausgeübter Erwerbstätigkeiten mehr unterliegen, wenn sie nicht nur am Stichtag, sondern auch während des anschließenden Karenzhalbjahres nicht jene Gewerbetätigkeit ausüben, die sie in den letzten sechs Monaten vor dem Stichtag überwiegend ausgeübt hatten.

Dies bedeutet, daß ein Gewerbetreibender - so wie bisher - seine ausgeübte Berechtigung zurücklegen muß und sie während der folgenden sechs Monate nicht ausüben darf, weil es sonst zum Entzug der Pension käme. Er darf aber jede andere unselbständige Erwerbstätigkeit oder eine andere Gewerbetätigkeit ausüben. Bei mehreren Gewerbetätigkeiten ist die zeitlich länger dauernde, bzw. mit dem höheren Einkommen verbundene Gewerbetätigkeit während des Karenzhalbjahres aufzugeben. Eine Gewerbetätigkeit, die wirtschaftlich nur eine zeitliche und einkommensmäßige Nebentätigkeit war, könnte dagegen ab dem Stichtag weiterhin ausgeübt werden. Die Bundeswirtschaftskammer war bemüht, zusammen mit der Anstalt eine praxisnahe Auslegung zu finden. Dadurch konnten Entziehungen von Gewerbpensionen vermieden werden.

7. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 199

Nach langen, zähen Verhandlungen ist es im Berichtsjahr endlich gelungen, einer Entschließung des Nationalrates aus dem Jahre 1983 nachzukommen und das Arbeitsplatzsicherungsgesetz dahingehend zu novellieren, **daß der Kündigungsschutz für Zeitsoldaten nach vierjähriger Zeitsoldatentätigkeit endet**. Die Verhandlungen waren insbesondere dadurch belastet, weil der Entwurf des Jahres 1991 weitgehend einer Regierungsvorlage entsprach, die der Sozialminister - gegen die Vorstellungen der Wirtschaft - bereits im Jahre 1986 im Parlament eingebracht hatte, die aber seinerzeit wegen der Auflösung des Nationalrates nicht mehr in Beratung gezogen werden konnte. Dies war ein negatives Musterbeispiel dafür, wie die zweifelsfrei gebotene Lösung eines Einzelproblems (Herabsetzung der Kündigungsschutzdauer für Zeitsoldaten auf vier Jahre) in eine Gesamtreform des Bereiches Wehrdienst und Arbeitsverhältnis umfunktioniert wurde. Der Entwurf sah tiefgreifende, die Arbeitgeberseite belastende Veränderungen der bis dahin bestehenden Rechtslage vor. Insbesondere sah er den Wegfall der Urlaubsaliquotierung für kürzere als dreimonatige Präsenz- oder Zivildienstzeiten vor.

In den Verhandlungen ist es gelungen, eine für die Arbeitgeber tragbare Lösung des Problems zu erreichen.

8. Novelle des Lohnpfändungsgesetzes - Forderungsexekutionsgesetz

Mit dem Forderungsexekutionsgesetz wurde einer langjährigen Forderung der Handelskammerorganisation nach **Vereinfachung** des äußerst komplizierten und aufwendungen sowie mit manchen Gefahren für den Drittschuldner (Arbeitgeber) verbundenen **Lohnpfändungsgesetzes** Rechnung getragen. Die Pfändung aller Leistungen, die Vorteile aus einem Arbeitsverhältnis darstellen, wird an die Stelle von Arbeitseinkommen treten oder mit diesen Bezügen ausbezahlt werden, in der Exekutionsordnung zusammengefaßt. Der Entwurf wurde daher von der Bundeswirtschaftskammer in ihrer Stellungnahme prinzipiell begrüßt. Es finden sich darin wesentliche Erleichterungen, wie z.B. die Schaffung von Tabellen, welche die Berechnung des pfändungsfreien Betrages erleichtern. Außerdem konnten viele strittige Punkte einer Klärung zugeführt werden. Auch die Forderung der Handelskammerorganisation, das Arbeitslosengeld der Lohnpfändung zu unterwerfen, um diesen möglichen Anreiz, arbeitslos zu werden, zu beseitigen, konnte erfüllt werden. Als Ausgleich für den Wegfall der vielen Ausnahmetatbestände wurde das Existenzminimum von S 3.700,- auf S 6.500,- erhöht.

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller überreichte dem Minister bereits im Jänner des Berichtsjahres ein Memorandum, in dem sie ihre Position in den wichtigsten sozialpolitischen Fragen deponierte. Grundsätzlich sprach sie sich darin für eine Tendenz zu einer qualitativen Sozialpolitik und zu mehr Flexibilität im Sozialbereich aus. Als **vordringlichste Forderungen** wurden im Bereich der Arbeitsmarktpolitik die **Neuorganisation der Arbeitsmarktverwaltung**, die **Zulassung privater Arbeitsvermittler**, eine längerfristig wirksame Ausländerbeschäftigung- und Einwanderungspolitik sowie eine **Qualifizierungsoffensive** zur Bekämpfung des Facharbeitermangels genannt; im Bereich der sozialen Sicherheit stand die Mahnung nach einer **zügigen Pensionsreform**, die auch die Angleichung des Frauenpensionsalters sowie die Harmonisierung der Pensionssysteme umfassen muß, im Vordergrund, während im Arbeitsrecht der **Ausbau der Möglichkeiten flexibler Arbeitszeitgestaltung**, die **Entkriminalisierung des Arbeitszeitrechtes** und der **Verzicht auf weitere Maßnahmen zur Arbeitszeitverkürzung** Schwerpunkte der Forderungen bildeten.

Wie sich zeigen sollte, standen diese im Memorandum angesprochenen Themen auch während der sozialpolitischen Arbeit des gesamten Berichtsjahres im Vordergrund.

1. Arbeitsrecht

Fragen des Arbeitszeitrechts zählten auch im Berichtsjahr zu den wichtigsten der von den Sozialpartnern behandelten Themen. Auch im Sinne des Arbeitsübereinkommens der Bundesregierung, das bei den gesetzlichen Arbeitszeitregelungen den Ausbau der Möglichkeiten autonomer Rechtsgestaltung in Richtung größerer Flexibilität und die Schaffung größerer Spielräume für die Beschäftigten bei der Arbeitszeitgestaltung vorsieht, wurde vom Sozialministerium als Ergebnis der in den Vorjahren stattgefundenen Sozialpartnergespräche ein **Zwischenentwurf zu einer Novelle des Arbeitszeitgesetzes** vorgelegt, der insbesondere Neuregelungen für die **Durchrechnung der Normalarbeitszeit**, die **Dekadenarbeit**, das **Einarbeiten von Arbeitszeit**, die **Schichtarbeit** und **gleitende Arbeitszeit**, den **Zeitausgleich für Überstunden**, die **Teilzeitarbeit** sowie die sogenannte **KAPOVAZ** enthält. Trotz einer nach wie vor bestehenden Junktimierung einer Reform des Arbeitszeitrechts mit einer von Arbeitgeberseite strikt abgelehnten Arbeitszeitverkürzung seitens der Arbeitnehmervertretungen wurde der Entwurf zur Abklärung von Kompromißmöglichkeiten in mehreren Sozialpartnergesprächen behandelt.

Eine Reihe von zur Begutachtung ausgesandten Gesetzentwürfen mußte weitgehend ablehnend beurteilt werden. Der **Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über wirtschaftliche und soziale Grundrechte** wurde trotz grundsätzlicher Befürwortung der ihn tragenden Zielsetzungen wegen grundlegender verfassungsrechtlicher Bedenken, aber auch konkreter Einwände gegen einzelne Bestimmungen nachdrücklich **abgelehnt**. **Negativ beurteilt** wurden auch geplante **Änderungen im Arbeitsverfassungsgesetz** (Orientierung an Durchschnittsentgelten bei Erlassung von Mindestlohn tarifen), **im Heimarbeitsrecht** (Angleichung der Rechtsstellung der Heimarbeiter an jene der Betriebsarbeiter) und **im Abfertigungsrecht** (Abkoppelung des Abfertigungsanspruches überlebender Ehegatten von deren Unterhaltsberechtigung gegenüber dem Erblasser).

Aus den beschlossenen gesetzlichen Neuregelungen sind vor allem die **Neufassung des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes** ab 1.1.1992 mit Neuerungen insbesondere beim Kündigungs- und Entlassungsschutz von Präsenz- und Zivildienern und die Exekutionsordnungs-Novelle 1991 zu nennen, durch welche der Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen unter Aufhebung des Lohnpfändungsgesetzes mit 1.3.1992 umfassend neu geregelt wurde. Durch die Novelle wurden die Ausnahmebestimmungen über die Unpfändbarkeit von Teilen des Arbeitseinkommens bei gleichzeitiger Anhebung des "Existenzminimums" gestrafft, sondergesetzliche Pfändungsschutzbestimmungen vereinheitlicht bzw aufgehoben und Regelungen zur Entlastung des Arbeitgebers als Drittschuldner getroffen.

Im Bereich der **Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit** wird auf Grund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine Neuregelung hinsichtlich der Vollstreckbarkeit erstinstanzlicher Urteile über Ansprüche auf das bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses rückständige laufende Arbeitsentgelt erforderlich sein.

Im Bereich der **Gleichbehandlung von Frau und Mann** im Arbeitsleben erfolgten zwar keine gesetzlichen Änderungen, jedoch hat insbesondere die Einrichtung einer Anwältin für Gleichbehandlungsfragen zu einer verstärkten Befassung der Gleichbehandlungskommission geführt, wobei neben Fragen der Gleichbehandlung bei der Entgeltfestsetzung auch die Bereiche Begründung des Arbeitsverhältnisses, Aus- und Weiterbildung und beruflicher Aufstieg zu behandeln waren.

2. Soziale Sicherheit

Im Vordergrund des Geschehens auf dem Gebiet der Sozialversicherung standen die ersten Arbeiten für die im Koalitionsübereinkommen vereinbarte **große Pensionsreform**. Im Sommer konnte der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen seine Studie über die langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung, deren Zustandekommen lange Zeit fraglich gewesen war, doch noch fertigstellen. Es folgten erste Gespräche auf politischer und auf Expertenebene mit der Zielrichtung der Vorbereitung konkreter legislativer Schritte. Diese Gespräche verliefen allerdings im restlichen Berichtsjahr weder vom Ablauf her noch inhaltlich erfolgreich. Sie waren nämlich äußerlich durch wiederholte Terminabsagen, Verzögerungen und darauffolgende gegenseitige Schuldzuweisungen der Koalitionspartner gekennzeichnet wie auch durch den bedauerlichen Umstand, daß die Experten der Wirtschaft nur sporadisch zugezogen wurden und über längere Phasen von den Gesprächen ausgeschlossen waren; inhaltlich zeigten sich **kaum zu überbrückende Gegensätze gerade in so zentralen Fragen wie der Zumutbarkeit höherer Beitragsbelastungen und der anzustrebenden Einkommensersatzquote** der künftigen Pensionen. Die Industrie hat die Vorgangsweise wiederholt kritisiert und auf die Wichtigkeit der Einhaltung des vereinbarten Termines für die Pensionsreform hingewiesen.

Besonders **unerfreulich** war auch **die Entwicklung im Zusammenhang mit der** vom Verfassungsgerichtshof geforderten **Angleichung des Pensionsalters der Frauen an das der Männer**. Im Gegensatz zu den ursprünglichen Aussagen aller führender Politiker und Politikerinnen und trotz eindringlicher Mahnungen der Wirtschaft wurde der bisherige verfassungswidrige Zustand mit Hilfe eines Verfassungsgesetzes um ein Jahr verlängert. Zur Kompensation des zu erwartenden höheren Pensionsalters präsentierten die Frauenvertreterinnen aller Parteien einen umfangreichen Forderungskatalog, dessen Spektrum von Frauenförderungsprogrammen in der Arbeitsmarktpolitik über Maßnahmen in der Infrastruktur bis zu legislativen Forderungen in einer großen Zahl von Sozialgesetzen, darunter dem Gleichbehandlungsgesetz, dem Mutter-schutzgesetz, dem Urlaubsgesetz und dem Nachschichtschwerarbeitsgesetz, reichte. Viele der aufgestellten Forderungen mußten von der Wirtschaft vehement zurückgewiesen werden, da sie einen unakzeptablen Kostenschub bedeuten würden und es für die Wirtschaft nicht einsehbar ist, daß sie erhebliche Kostenbelastungen für die Herstellung eines verfassungsmäßig geforderten Zustandes tragen müßte.

Ein weiteres Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem dieser die **Ruhensbestimmungen** im ASVG aufgehoben hatte, führte im Berichtsjahr zu einer Neuregelung dieser Materie, bei der versucht wurde, die Forderung des Verfassungsgerichtshofes mit dem Ziel, die Pension nicht zu einem bloßen Nebeneinkommen neben dem vollen weiterbestehenden Arbeitsverdienst werden zu lassen, in Einklang zu bringen. Wie weit die beschlossene Regelung effizient ist, bleibt noch abzuwarten.

Am Ende des Berichtsjahres brachte die **umfangreiche 50. ASVG-Novelle** neben einer Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge wesentliche Neuerungen im Bereich der Leistungen der Krankenversicherung, insbesondere die Aufnahme der Hauskrankenpflege in die Pflichtleistungen und die weitgehende Gleichstellung der psychotherapeutischen Behandlung mit der ärztlichen Versorgung. Gleichzeitig wurden in der Pensionsversicherung die Ausgleichszulagenrichtssätze außertourlich erhöht und die Pensionsanpassung im Sinne einer Nettoanpassung neu geregelt. Die in der gleichen Novelle ursprünglich vorgesehene, für die Wirtschaft völlig untragbare generelle An- und Abmeldung von Arbeitnehmern innerhalb 24 Stunden konnte verhindert werden.

Ferner konnte knapp vor Ende des Berichtsjahres nach monatelangen Verhandlungen endlich **Einigung über eine Verlängerung des Krankenanstaltenzusammenarbeitsfonds bis Ende 1994** erzielt werden; Voraussetzung für diese Einigung war neben einer stärkeren finanziellen Beteiligung der Krankenversicherung die Neuregelung der Kostentragung für Gastpatienten. Gleichzeitig wurde ein Zeitplan für die Einführung einer neuen, weitgehend leistungsorientierten Spitalsfinanzierung verabschiedet.

3. Arbeitnehmerschutz

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Berichtsjahr einen **Entwurf für ein neues Arbeitsinspektionsgesetz** vorgelegt, der im wesentlichen eine Erweiterung der Befugnisse der Arbeitsinspektoren beinhaltet und darüber hinaus eine empfindliche Erhöhung des Strafrahmens für Verstöße vorsieht. Die Arbeitgeberorganisationen haben im Begutachtungsverfahren wie auch in nachfolgenden Sozialpartnergesprächen im Ministerium die meisten der vorgesehenen Bestimmungen strikt abgelehnt.

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller ist bemüht, den Kontakt zwischen Unternehmen und Führungskräften einerseits und den Arbeitsinspektoren andererseits zu verbessern und hat zu diesem Zweck im Berichtsjahr erstmals eine Aussprache zwischen diesen Gruppen durchgeführt. Diese Aktivität wurde inzwischen fortgesetzt.

Ein weiteres Novellierungsvorhaben des Ministeriums betrifft die **Ausbildung der Sicherheitstechniker**; dieses soll nach dem Vorbild der Betriebsärzteausbildung gestaltet werden, verpflichtend sein und 12 Wochen umfassen. Wenngleich die Notwendigkeit einer besseren Ausbildung der Sicherheitstechniker von der Wirtschaft nicht bestritten wird, erscheint die vorgesehene Regelung zu unflexibel und berücksichtigt die Tatsache nicht, daß im Gegensatz zum Betriebsarzt der Sicherheitstechniker regelmäßig zunächst ein im Betrieb mit anderen Aufgaben betrauter Techniker ist, der erst später sicherheitstechnische Aufgaben übernimmt.

Im Berichtsjahr kam es ferner zu langen und schwierigen Verhandlungen über eine **Novellierung des Nachschichtschwerarbeitsgesetzes**, die mittlerweile durch einen Kompromiß der Sozialpartner, bei dem die Arbeitgeber bis an die Grenzen ihrer Möglichkeiten gingen, beendet werden konnten.

4. Arbeitsmarkt

Auf dem Arbeitsmarkt konnte auch im Jahr 1991 ein **paralleles Ansteigen von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit** beobachtet werden: im Jahresdurchschnitt stieg die Arbeitslosenquote von 5,4 auf 5,8 %, gleichzeitig stieg aber auch die Beschäftigung um 2,3 %.

Im Bereich **Ausländerbeschäftigung** wurde eine Vielzahl von negativen Bescheiden zu Anträgen auf Beschäftigungsbewilligungen beobachtet. Diese führten zu Berufungsverfahren und damit zu erheblichen Zeitverlusten für die antragstellenden Unternehmen.

Im Berichtsjahr wurde durch Veröffentlichung der bei den Arbeitsämtern registrierten Arbeitslosen, gegliedert nach unmittelbar Vermittelbaren, Arbeitslosen mit Wiedereinstellungszusage und schwer vermittelbaren Arbeitslosen auf die **Problematik einer undifferenzierten Arbeitslosenstatistik** aufmerksam gemacht und nachgewiesen, daß, bezogen auf bestimmte Regionen und Branchen sowie auf die Qualifikation der Arbeitslosen erheblicher Arbeitskräftemangel besteht. Bei zentralen sozialpolitischen Anliegen der Vereinigung Österreichischer Industrieller konnten wesentliche Durchbrüche erzielt werden: **Ab 1.1.1992 ist die Vermittlung von Führungskräften durch private Arbeitskräftevermittler zulässig**, ab 1.7.1993 wird die private Arbeitskräftevermittlung generell zulässig sein, bis zu diesem Zeitpunkt soll auch die Reform der Arbeitsmarktverwaltung realisiert sein. Die **Neustrukturierung der Arbeitsmarktpolitik** lässt sich auch im Arbeitslosenversicherungsgesetz erkennen. So wurde die Vermittlung von Arbeitslosen mit Wiedereinstellungszusage geregelt und die Anwartschaft von Arbeitskräften bis zum 25. Lebensjahr für den Bezug von Arbeitslosengeld von 20 auf 26 Wochen erhöht.

5. Maßnahmen für ältere Arbeitskräfte

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller hat, alarmiert durch die immer ungünstigere Situation älterer Arbeitskräfte auf dem Arbeitsmarkt, bereits im Jahr 1990 eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen mit dem Ziel, das Problem zu analysieren und Möglichkeiten zu seiner Lösung aufzuzeigen. Diese Arbeitsgruppe hat im Berichtsjahr ihre Tätigkeit abgeschlossen und einen umfangreichen Maßnahmenkatalog vorgelegt, der Forderungen an den Gesetzgeber, die Kollektivvertragspartner, die öffentliche Hand als Arbeitgeber, die Unternehmen und die betroffenen älteren Arbeitnehmer selbst enthält. In der Folge forderte der Präsident der Industriellenvereinigung alle Mitglieder in einem vielbeachteten persönlichen Schreiben zu einer adäquaten Vorgangsweise auf. Gegen Ende des Berichtsjahres wurden Initiativen gesetzt, das Thema auf Ebene der Sozialpartner weiterzubehandeln und zu einer gemeinsamen Plattform zu kommen.

6. Internationale Sozialpolitik

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller verfolgte auch im Berichtsjahr laufend die im Rahmen der europäischen Integration relevanten neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet der Sozialpolitik und setzt in diesem Rahmen die Mitarbeit in der UNICE fort. **Von besonderer Bedeutung für die künftige EG-Sozialpolitik** ist der im Berichtsjahr zustandegekommene **Vertrag von Maastricht**, der sowohl eine Erweiterung der Inhalte der EG-Sozialgesetzgebung wie auch eine Beschleunigung der Sozialpolitik im Rahmen der europäischen Gemeinschaften erwarten lässt als auch zu einer Verstärkung des Einflusses der Sozialpartner auf EG-Ebene geführt hat. Allerdings ist dieser Vertrag durch die darin festgehaltene "Sozialpolitik der zwei Geschwindigkeiten", bedingt durch die Herausnahme Großbritanniens aus dem Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechtes auf dem Gebiet der Sozialpolitik, mit einer besonderen Problematik behaftet, deren Folgen noch nicht abzusehen sind.

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Aufgrund seiner statutarisch festgelegten Aufgaben hat der Österreichische Gewerkschaftsbund in Zusammenarbeit mit den ihm angehörenden Gewerkschaften sowie den Kammern für Arbeiter und Angestellte die Interessen der Arbeitnehmer in Österreich zu vertreten.

Diese Interessenvertretungsaufgabe erfolgte mit dem Ziel, die **arbeits- und sozialrechtliche Stellung der Arbeitnehmer zu sichern** und weiter bedarfsgerecht auszubauen.

Auch im Jahr 1991 konnten wiederum zahlreiche sozialpolitische Zielsetzungen verwirklicht bzw. vorbereitet werden. So konnten etwa durch das Inkrafttreten zweier Sozialrechtsänderungsgesetze Verbesserungen im Bereich des Sozialrechts erreicht werden.

Mit einer **Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz** wurden einerseits Ansprüche der Familien erweitert und verbessert, andererseits neue Leistungen geschaffen. Teile dieser Verbesserungen sind bereits 1991 in Kraft getreten.

Diese nur beispielhaft angeführten Verbesserungen zeigen, daß der Weg einer aktiven Sozialpolitik im Interesse der Arbeitnehmer dieses Landes zügig fortgesetzt wird.

Die Weichen für die gewerkschaftliche Politik der nächsten 4 Jahre wurden am **12. Bundeskongreß des Österreichischen Gewerkschaftsbundes**, der vom 14. bis 18. Oktober 1991 in Wien tagte, gestellt. Fast 170 Delegierte haben sich in Wortmeldungen zu den Themen: Europa, Mitbestimmung, Organisation, Bildung, Wirtschaft, Internationale Politik und Jugend geäußert. Als kommende Aufgaben zählen vor allem: die Wiedererlangung der Vollbeschäftigung, eine Qualifikationsoffensive, weitere Schritte zur Realisierung der 35-Stundenwoche und strengere Bestimmungen gegen die illegale Beschäftigung.

1. Kollektivvertragspolitik

Der **Branchenkollektivvertrag** ist einer der wichtigsten Grundlagen der arbeits- und sozialrechtlichen Stellung der Arbeitnehmer in Österreich. Die Bedeutung des Kollektivvertrages wird gerade angesichts differenzierter Regelungen in einigen Bereichen - etwa in der Arbeitszeit - immer größer. Die wichtigsten Funktionen des Kollektivvertrages können nur erfüllt werden, wenn weiterhin der Grundsatz gilt, wonach die wesentlichen Arbeitsbedingungen für einen Wirtschaftszweig einheit-

lich festgelegt werden. Eine Verlagerung der **Regelungskompetenz auf Betriebsebene** ist nur dort sozialpolitisch vertretbar, wo es um die **Ausfüllung von gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Rahmenbedingungen** geht. Bei anderen Mindest-Arbeitsbedingungen ist eine solche Verlagerung deshalb abzulehnen, weil der wirtschaftliche Druck auf die Arbeitnehmervertretungen in kleineren Einheiten zunimmt und daher **geringere Durchsetzungschancen** bestehen.

Die **Anwendbarkeit von Kollektivverträgen** muß sich aufgrund der objektiv feststellbaren wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens ergeben und **darf nicht einseitig vom Arbeitgeber oder durch die Handelskammer bestimmt werden**.

Nach diesen grundsätzlichen Zielsetzungen gewerkschaftlicher Kollektivvertragspolitik noch kurz einige Zahlenangaben: In konsequenter Fortsetzung einer erfolgreichen Vertragspolitik wurden im Berichtsjahr 571 Vereinbarungen getroffen, die die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer in Österreich weiter verbessert haben (**148 Bundeskollektivverträge, 361 Landeskollektivverträge, 33 Betriebsvereinbarungen, 2 Heimarbeitsverträge und 27 Mindestlohnarife oder Entgeltverordnungen**).

2. Lohnpolitik

Die **Lohnunterschiede** zwischen den Arbeitnehmergruppen **sind in Österreich relativ hoch**. Dies hängt auch mit Strukturproblemen zusammen. Die Aufgabe der Gewerkschaften ist es, durch ihre Lohnpolitik in den einzelnen Bereichen eine besondere Berücksichtigung der Bezieher niedriger Einkommen zu gewährleisten. Die Realisierung der im Frühjahr 1990 erhobenen Forderung nach einem **Mindestlohn von Schilling 10.000,-** ist ein wichtiger Beitrag für eine ausgleichende Einkommensentwicklung, die auch strukturpolitisch wünschenswert ist.

Im Verlauf des Jahres **1990 und 1991** konnte die **Zahl derer, die einen Mindestlohn von weniger als 10.000 Schilling erhalten um ca. die Hälfte verringert werden**.

Insgesamt stand die Lohn- und Gehaltspolitik auch 1991 im Einklang mit den gesamtwirtschaftlichen Zielsetzungen, insbesondere mit einer Politik für ein hohes Beschäftigungsniveau. Die Gewerkschaften haben auch 1991 bewiesen, daß sie im Sinne ihres Ziels - nämlich des absoluten Vorranges für ein hohes Beschäftigungsniveau - Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation genommen haben.

Die **Lohneinkommenszuwächse** lagen 1991 brutto (je ArbeitnehmerIn) mit **6,3 %** weit über der **Inflationsrate von 3,3 %** und führten somit zu einer kräftigen Steigerung der Realeinkommen der Arbeitnehmer (brutto + 3 %, netto + 1,9%).

3. Streikstatistik

Im Jahre 1991 gab es in Österreich **neun Streiks**, das waren gleich viel wie im Jahr 1990. Stark **zugenommen haben die Zahl der Streikenden und die Streikdauer**: 1991 streikten 92.707 Arbeitnehmer (1990: 5.274 Arbeitnehmer) 466.731 Stunden (1990: 70.962 Stunden). Die hohe Zahl der Streikenden und die längere Streikdauer sind vor allem auf fünf bundesweite Warnstreiks im öffentlichen Dienst (Beschäftigte der Arbeitsämter, Lehrer an Pflichtschulen, Berufsschulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Landwirtschaftsschulen) zurückzuführen. Dies geht aus der vom ÖGB geführten Streikstatistik hervor.

Die durchschnittliche Streikdauer pro Teilnehmer belief sich auf fünf Stunden und zwei Minuten (1990: 13 Stunden und 27 Minuten). 1991 beteiligten sich an einem Streik 3,09 % aller Arbeitnehmer (1990: 0,18 %). Die Streikdauer in Österreich betrug pro Arbeitnehmer neun Minuten und 20 Sekunden (1990: 87 Streiksekunden).

An den **fünf Warnstreiks**, die auf die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst** entfielen, beteiligten sich 92.456 Beschäftigte mit 455.961 Streikstunden. Davon streikten **in den Arbeitsämtern** 3.525 Bedienstete 56.400 Stunden, **an den Pflichtschulen** 64.489 Lehrer 285.658 Stunden, **an den Berufsschulen** 4.540 Lehrer 9.080 Stunden, **an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen** 18.131 Lehrer 90.655 Stunden sowie **an den Landwirtschaftsschulen** 1.771 Lehrer 14.168 Stunden. Weiters gab es **einen Streik im Bereich der Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe** (70 Angestellte mit 5.600 Stunden) und **einen Streik im Bereich der Gewerkschaft Metall-Bergbau-Energie** (39 Arbeiter mit 98 Stunden).

Die Aufschlüsselung der Streiks nach Bundesländern ergab, daß **in Oberösterreich und in Wien die meisten Streikstunden** registriert wurden. Die Ergebnisse im einzelnen (die mehrere oder alle Bundesländer betreffenden Streiks wurden berücksichtigt und scheinen daher in jedem Bundesland als ein Streik auf). Es entfielen:

- auf das **Burgenland** fünf Streiks (3.522 Arbeitnehmer mit 14.083 Stunden),
- auf **Kärnten** fünf Streiks (7.424 Arbeitnehmer mit 34.893 Stunden),
- auf **Niederösterreich** sechs Streiks (17.065 Arbeitnehmer mit 79.011 Stunden),
- auf **Oberösterreich** fünf Streiks (17.596 Arbeitnehmer mit 92.348 Stunden),
- auf **Salzburg** fünf Streiks (6.480 Arbeitnehmer mit 29.571 Stunden),
- auf die **Steiermark** fünf Streiks (18.824 Arbeitnehmer mit 69.015 Stunden),
- auf **Tirol** fünf Streiks (8.075 Arbeitnehmer mit 42.594 Stunden),
- auf **Vorarlberg** fünf Streiks (4.308 Arbeitnehmer mit 22.182 Stunden) und
- auf **Wien** sieben Streiks (13.413 Arbeitnehmer mit 83.034 Stunden).

86,25 Prozent der Streiks - bezogen auf die Streikdauer - wurden **wegen Lohnforderungen, Gehaltsrelationen und ausständigen Gehältern** geführt, 12,08 Prozent wegen Personalforderungen und 1,67 Prozent wegen Pressefreiheit und Kündigungen.

2,31 Prozent der Streiks waren erfolgreich, 73,29 Prozent hatten einen Teilerfolg zu verzeichnen und 24,40 Prozent - bezogen auf die Streikdauer - waren ohne Erfolg. Alle Streiks erfolgten im Einvernehmen mit der Gewerkschaft.

4. Rechtsschutztätigkeit

Auch im Jahre 1991 haben die Gewerkschaften eine erfolgreiche Rechtsschutztätigkeit aufzuweisen. Bei den Streitfällen handelte es sich **in erster Linie um Lohn- oder Gehaltsdifferenzen**, Überstundenzahlungen, Auflösung des Dienstverhältnisses, Urlaubsangelegenheiten, Sonderzahlungen, Abfertigung, Ansprüche nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und dem Entgeltfortzahlungsgesetz und anderes mehr. Für Arbeitnehmer konnten (durch Vergleiche oder Urteile, nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz sowie durch Interventionen) **insgesamt 927.533.959,86 S erstritten** werden.

Die von den Gewerkschaften der Eisenbahner und der Post- und Fernmeldebediensteten geleistete Rechtshilfe ist infolge der Besonderheit des Öffentlichen Dienstes in Zahlen kaum faßbar und deshalb in den obigen Zahlen nicht enthalten.

5. Mitgliederstand

1991 konnte der in den beiden vorangegangenen Jahren eingetretene Konsolidierungsprozeß beim Mitgliederstand des ÖGB nicht fortgesetzt werden. Infolge des anhaltenden wirtschaftlichen Strukturwandels und aufgrund von Sonderentwicklungen im Bereich der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wies der ÖGB zum 31. Dezember 1991 **1.638.179 Mitglieder** auf, 6.662 oder um 0,41 Prozent weniger als zum Jahresende 1990.

Unter Berücksichtigung des im vergangenen Jahr neuerlich gestiegenen Beschäftigtenstandes hat sich die **gewerkschaftliche Organisationsdichte** in Österreich neuerlich **geringfügig verringert**, liegt aber **mit rund 55 Prozent nach wie vor im Spitzenfeld der westeuropäischen Staaten**. Da der Beschäftigtenzuwachs - so wie in den vorangegangenen Jahren - auch 1991

vorwiegend im Bereich der Teilzeitbeschäftigte und der ausländischen Arbeitskräfte erfolgt ist, muß der ÖGB und seine Gewerkschaften ihre Organisationsarbeit in den kommenden Jahren auf diesen organisatorisch schwer zu erfassenden Bereich konzentrieren. Erste erfolgreiche Versuche der Mitgliederwerbung und -betreuung abseits der traditionellen Bahnen sind im vergangenen Jahr bereits erfolgreich verlaufen.

Nach wie vor **überdurchschnittlich stark ist der Mitgliederrückgang der Gewerkschaftsjugend**: Mit Jahresende 1991 wies die Gewerkschaftsjugend einen Mitgliederstand von 69.875 aus, das sind **um 3.402 Jugendliche weniger als zum Jahresende 1990** (73.277). Insgesamt ging der Anteil der jugendlichen Gewerkschaftsmitglieder am Gesamtmitgliederstand von 4,5 % im Jahre 1990 auf knapp 4,3 % zurück.

Obwohl die Zahl der gewerkschaftlich organisierten Frauen 1991 im Vergleich zum Jahr 1990 um 176 abgenommen hat und nunmehr bei 512.077 hält, hat sich der prozentuelle **Anteil der Frauen an der Gesamtmitgliederzahl des ÖGB** von 31,1 % im Jahr 1990 auf knapp **31,3 %** im Jahre 1991 erhöht, während die 1.126.102 männlichen Mitglieder einen Anteil von 68,7 % (1990: 68,9 %) ausmachten.

6. Arbeitsmarktpolitik

Wie in den vergangenen Jahren hat der Österreichische Gewerkschaftsbund durch seine Vertreter im Beirat für Arbeitsmarktpolitik und dessen Ausschüssen das **Hauptaugenmerk** auf die **Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen** gerichtet. Dabei wurde darauf geachtet, daß insbesondere bei der Vergabe von Arbeitsmarktförderungsmitteln der gewünschte beschäftigungspolitische Erfolg tatsächlich erzielt wurde. Auch bezüglich der Ausländerbeschäftigung konnten, wie in den vergangenen Jahren, mit der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Aufgrund dieser Kontingente wurden im Jahre 1991 im Durchschnitt 51.186 Ausländer beschäftigt.

Allgemein bereitet jedoch in diesem Zusammenhang der starke **Zustrom ausländischer Arbeitskräfte auf dem österreichischen Arbeitmarkt** Sorge. Die Folgen dieses Angebotsdruckes waren auch im Jahr 1991 deutlich zu verspüren und äußerten sich in folgenden Erscheinungen:

- Ansteigen der Arbeitslosenrate bei gleichzeitiger kräftiger Ausweitung der Beschäftigung,
- Zunahme der illegalen Beschäftigung,
- Verstärkte Ausbildung einer negativen Lohndrift.

Mit der Annäherung an die durch die Novelle des Ausländerbeschäftigungsgesetzes im Jahre 1990 eingezogene **Höchstgrenze von 10 % des Arbeitskräftepotentials** hat sich die Zuwendung ausländischer Arbeitskräfte im 2. Halbjahr 1991 etwas verlangsamt. Dennoch stieg die Arbeitslosenrate von 5,4 % auf 5,8 %. Zunehmend Sorge bereitet dabei die **Zunahme des Bestandes an älteren Arbeitslosen**, der sich gegenüber dem Vorjahr um fast 30 % erhöhte.

Aufgrund dieser Arbeitsmarktsituation und unter Zugrundelegung des gewerkschaftlichen Ziels nach Wiedererlangung der Vollbeschäftigung sind neben weiter zu verstärkenden Bemühungen bei der **Verfolgung der illegalen Beschäftigung** vor allem folgende Maßnahmen zu treffen:

- Verstärkung der staatlichen Beschäftigungspolitik,
- Durchführung weiterer Arbeitszeitverkürzung,
- Verteuerung von Überstunden,
- Neuzuwanderung von Arbeitskräften besser auf die Verträglichkeit des Arbeitsmarktes abstimmen (Beibehaltung der Höchstzahlenregelung im Ausländerbeschäftigungsgesetz),
- Verstärkung der Vermittlungstätigkeit,
- Reorganisation der Arbeitsmarktverwaltung.

7. Arbeitszeitpolitik

Die Arbeitszeitpolitik ist eine große Herausforderung für die Gewerkschaften. Die **Arbeitszeitpolitik der 90er Jahre** bildete auch das Thema für eine **ÖGB-Konferenz**, die am 1. und 2. Juli 1991 in Wien stattfand. Im Rahmen dieser für die Arbeitszeitpolitik bestimmende Konferenz wurden vier Arbeitskreise eingesetzt, in denen die **Schwerpunkte: Arbeitszeitverkürzung, Schichtarbeit, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit, Mitbestimmung bei neuen Arbeitszeitformen und Überstunden** behandelt wurden.

Hinsichtlich der praktizierten Politik der Arbeitszeitverkürzung bei vollem Lohnausgleich ist auf die entsprechenden Beschlüsse des 10., 11. und auch des 12. Bundeskongresses des Österreichischen Gewerkschaftsbundes hinzuweisen, die ein zügiges Vorgehen empfehlen. Mittlerweile konnte für **mehr als 1,15 Millionen Arbeitnehmer** die **38- bzw. 38,5-Stundenwoche** erreicht werden. **Im graphischen Gewerbe und bei Tageszeitungen** wurde bereits die **37- bzw. die 36-Stundenwoche** erreicht.

Bis das **Ziel eines Generalkollektivvertrages über die Einführung der 35-Stundenwoche** erreicht werden kann, sind alle anderen Möglichkeiten weiter auszuschöpfen, um diesem Ziel zu mindest schrittweise näherzukommen. Dabei sind alle rechtlichen Mittel - Gesetz, Generalkol-

lektivvertrag, Branchenkollektivvertrag, Betriebsvereinbarung - zu nützen. Insbesondere die branchenweise Arbeitszeitverkürzung ist als sinnvolle Übergangsphase zu betrachten, in der die Arbeitszeitreduktion angepaßt an die Verhältnisse in den einzelnen Wirtschaftszweigen durchgeführt werden kann und der Lohnausgleich mit den spezifischen Bedürfnissen der Lohnpolitik in den unterschiedlichen Branchen in Übereinstimmung zu bringen ist. Am Ende dieses Weges sollte jedenfalls eine einheitlich verkürzte Normalarbeitszeit für alle Arbeitnehmer stehen.

8. Frauenarbeit

Den Mittelpunkt der diesjährigen Frauenarbeit bildete der **11. Frauenkongreß**, der unter dem Motto: "**Wir wollen mehr Arbeitsplätze, Chancengleichheit, Einkommen, Solidarität**" vom 29. bis 31. Jänner 1991 tagte. In mehr als 250 Anträgen und Resolutionen wurden unter anderem mehr Einkommen und Chancen für die Frauen sowie gleiche Behandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz gefordert. Die Verringerung der Einkommensschere (Frauen verdienen noch immer um ein Drittel weniger als Männer), eine Verkürzung der Arbeitszeit auf 35 Wochenstunden - auch als Maßnahme zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie - sowie die Schaffung von familienergänzenden Einrichtungen bildeten den Schwerpunkt der Forderungen. Weiters wurde verlangt, bei der Vergabe von Förderungsmittel zur Schaffung von Arbeitsplätzen darauf zu achten, daß je nach Struktur des Unternehmens ein gewisser Anteil an Frauenarbeitsplätzen geschaffen wird. Hinsichtlich einer Novellierung des Mutterschutzgesetzes sprachen sich die Delegierten für die Einbeziehung befristeter Dienstverhältnisse in den Kündigungs- und Entlassungsschutz aus. Die Schaffung eines Abfertigungsanspruches auch bei Arbeitnehmerkündigung bildete eine weitere wichtige Forderung auf dieser Konferenz.

9. Jugendarbeit

Der **22. ÖGB-Jugendkongreß**, der Ende Juni in Wien stattfand, stand naturgemäß im Mittelpunkt der Arbeiten der österreichischen Gewerkschaftsjugend. Die Delegierten forderten unter anderem genügend Wohnraum für sozial schwache und junge Menschen. Ebenso gefordert wurde die Einführung der sechsten Woche Mindesturlaub für alle Beschäftigten. Die Lehrlingsentschädigung sollte in Zukunft vom jeweiligen Facharbeiterlohn abhängig sein. Für das erste Lehrjahr werden 40 Prozent, für das zweite 60 Prozent, das dritte 80 Prozent und das vierte Lehrjahr 90 Prozent vorgeschlagen. Gefordert wurde weiters die 35-Stundenwoche bei vollem Lohnausgleich. Weitere Forderungen der Österreichischen Gewerkschaftsjugend bezogen sich auf

das passive Wahlrecht für die Kandidatur als Jugendvertrauensrat, dessen Grenze von derzeit 21 auf 23 Jahre erhöht werden sollte, sowie auf das Betreuungsalter der Österreichischen Gewerkschaftsjugend, das auf die Altersgruppe der 15- bis 23-jährigen ausgedehnt werden sollte.

10. Internationale Sozialpolitik

In der Zeit vom 3. Juni bis 26. Juni 1991 fand in Genf die **78. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz** statt. Vom Österreichischen Gewerkschaftsbund haben an der Konferenz Präsident Friedrich Verzetsnitsch, Herbert Selner, Mag.Franz Friehs und Alfred Knoll als Delegierte bzw. Stellvertretende Delegierte sowie Renate Wonka als Technische Beraterin teilgenommen.

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Im Jahr 1991 konnten nach zähen Verhandlungen die Grundlagen für eine **Bäuerinnen-Pension** geschaffen werden. Die diesbezügliche Regelung der **16. BSVG-Novelle** gilt für das Jahr 1992. Eine Regelung auf Dauer mit endgültiger Ausgestaltung der Bäuerinnen-Pensionsversicherung muß ab 1993 anschließen. Wichtig ist, daß die Bäuerin nunmehr eigene Versicherungszeiten erwerben kann. Damit ist sie nicht nur bei einer betrieblichen Tätigkeit abgesichert, sondern es werden auch bereits erworbene außerlandwirtschaftliche Versicherungszeiten nicht mehr so leicht verlorengehen können.

Ein weiteres Anliegen der Präsidentenkonferenz war die finanzielle **Sanierung der bäuerlichen Krankenversicherung**. Auf Grund von Leistungsverbesserungen und wesentlichen Mehrausgaben für Spitäler durch die Neuregelung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds kann trotz einer sehr empfindlichen Beitragserhöhung für die Bauern keine ausgeglichene Gebarung dieser Versicherungssparte mehr erreicht werden.

Die grundsätzlichen **Ziele der bäuerlichen Sozialpolitik**, wie die weitere Reduzierung des anzurechnenden Ausgedinges, die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung soweit wie möglich auch mit pensionsbegründender Wirkung sowie die Neuordnung der bäuerlichen Unfallversicherung wurden mit Nachdruck weiterverfolgt.

Zu einzelnen Punkten sei hervorgehoben:

1. Bauern-Pensionsversicherung

Die jahrelangen **Bemühungen** der Präsidentenkonferenz und bäuerlicher Abgeordneter **um die Einführung einer eigenen Bäuerinnen-Pension** wurden intensiviert. Die Präsidentenkonferenz erarbeitete ein konkretes Konzept und legte dieses mit Schreiben vom 14. Mai 1991 dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit dem Ersuchen um Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfes vor. Anschließende Verhandlungen von Mai bis Juli mit dem Sozialminister und auf Beamtenebene führten zu keinem Ergebnis, weil das Ministerium Gegenforderungen erhob, die gerade für kleine Betriebe starke Beitragserhöhungen bedeutet hätten.

In der Stellungnahme an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Entwurf der 16.

Novelle zum BSVG (Schreiben vom 3.9.1991) und mit Schreiben vom 8.10.1991 an den Herrn Sozialminister verlangte die Präsidentenkonferenz nachdrücklich die im Entwurf nicht enthaltene Schaffung einer Bäuerinnen-Pension nach ihrem Konzept. Nach harten Auseinandersetzungen und Verhandlungen auf höchster politischer Ebene wurde im November doch noch eine Lösung im Rahmen der 16. BSVG-Novelle erzielt (BGBl.Nr. 678/1991).

Bäuerinnen sind ab 1.1.1992 in folgenden Fällen versichert:

- **Bei Betriebsführung auf gemeinsame Rechnung und Gefahr:** Bei Vollerwerbsbetrieben immer und bei Nebenerwerbsbetrieben dann, wenn beide Ehegatten einem versicherungspflichtigen Nebenerwerb nachgehen.
- **Wenn der Betrieb auf alleinige Rechnung und Gefahr eines Ehegatten geführt wird** und der andere Ehegatte hauptberuflich in diesem Betrieb beschäftigt ist, ohne Dienstnehmer zu sein.

Beitragsgrundlage ist die Hälfte des Versicherungswertes des Betriebes, der Betriebsbeitrag wird je zur Hälfte beiden Ehegatten zugerechnet.

Zwei **Sonderregelungen** gelten

- für **Bäuerinnen über 50 Jahre**. Es besteht die Möglichkeit, auf besonderen Antrag bis Ende 1992 auf die neue Pensionsversicherung zu verzichten. Dann bleibt weiterhin nur ein Ehegatte pflichtversichert.
- Die Neuregelung soll zu **keiner Schmälerung der zukünftigen Pension des bisher Versicherten** (in der Regel des Mannes) führen: Er kann bis Ende 1992 den Antrag stellen, so wie bisher die gesamte Beitragsgrundlage zu behalten. Die Frau ist in diesen Fällen zusätzlich mit der halben Beitragsgrundlage in die Pensionsversicherung einbezogen.

Hinsichtlich der Pensionsreform sind im parlamentarischen Ausschußbericht zur Novelle Vorgaben enthalten, die nicht den Vorstellungen der Präsidentenkonferenz entsprechen. Die endgültige Gestaltung der Bäuerinnen-Pensionsversicherung ab 1993 wird von weiteren Verhandlungen abhängen.

2. Bauern-Krankenversicherung

Auf Grund der sehr ungünstigen Struktur (**Überalterung und Abwanderung**) bestehen **in der Bauern-Krankenversicherung schwerwiegende Finanzierungsprobleme**. Die Präsidentenkonferenz bemühte sich um eine Lösung dieser Strukturfrage bei Vermeidung weiterer Mehr-

belastungen aktiver Beitragszahler: Mit Schreiben vom 7. Mai 1991 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde eine Gesetzesänderung beantragt, wonach der Bauern-Krankenversicherung Budgetmittel des Bundes zur Abdeckung der Krankenversicherung der Pensionisten wenigstens in dem Ausmaß zur Verfügung gestellt werden, wie sie die Gebietskrankenkassen erhalten. In anschließenden Verhandlungen wurde das Anliegen zwar vom Bundesministerium anerkannt, eine Einigung konnte aber nicht erzielt werden, da das Ministerium unzumutbare Mehrbelastungen und Leistungsverschlechterungen für bäuerliche Versicherte vorschlug: Starke Erhöhungen der Mindestbeiträge und Aufhebung der Subsidiarität der Bauern-Krankenversicherung.

3. Unfallversicherung

Ein von der Präsidentenkonferenz und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern eingesetztes Komitee arbeitet an einer **Neugestaltung der bäuerlichen Unfallversicherung**. Es geht dabei im wesentlichen um

- die zeitgemäße Ausdehnung des Unfallschutzes (bäuerliche Zimmervermietung, Winterdienste, organisierte Nachbarschaftshilfe etc.),
- den Beginn der Versicherungspflicht,
- die Abfindung von Kleinrenten, die Rentenhöhe bzw. Rentenstaffelung und
- Transferzahlungen zur Abgeltung der Fremdlasten.

4. Allgemeine Sozialversicherung

In der Stellungnahme der Präsidentenkonferenz vom 6.9.1991 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Entwurf der **50. ASVG-Novelle** (BGBl.Nr. 676/1991) wurden Leistungsverbesserungen, wie die Umwandlung der medizinischen Hauskrankenpflege in eine Pflichtleistung, die Einführung der medizinischen Rehabilitation in der Krankenversicherung, die Verbesserung der Gesundheitsförderung, Krankheitsverhütung und die Finanzierung der psychotherapeutischen und psychologischen Krankheitsbehandlungen begrüßt. Verwiesen wurde auf die offenen Fragen der bäuerlichen Unfallversicherung, wobei eine entsprechende Berücksichtigung der Wünsche der Berufsvertretung zur Neufassung des Unfallschutzes in der Endfassung der Novelle verlangt wurde.

5. Arbeitsmarktpolitik

Im Bereich der **Ausländerbeschäftigung** war es nach einer Reihe von Interventionen und Verhandlungen im Ministerium möglich, ein **Sonderkontingent für die Land- und Forstwirtschaft** in der Höhe von 2500 ausländischen Arbeitskräften zu erreichen und damit den Erfordernissen der landwirtschaftlichen Produktion bei Arbeitsspitzen Rechnung zu tragen. Die Präsidentenkonferenz trat für eine Überführung dieser Sonderregelung in das Dauerrecht ein.

Im Interesse der Nebenerwerbsbauern und des ländlichen Raumes wurden arbeitsmarktpolitische **Förderungsansuchen bestimmter Betriebe im ländlichen Raum** im Rahmen des Beirates für Arbeitsmarktpolitik gezielt unterstützt. Die Präsidentenkonferenz setzte sich auch für eine Beibehaltung der Produktiven Arbeitsplatzförderung (PAF) zur Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit in der Land- und Forstwirtschaft ein und konnte eine Verlängerung der Regelung für den Winter 1991/92 erreichen.

6. Arbeitslosenversicherung

In neuerlichen Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales verlangte die Präsidentenkonferenz eine Anhebung der **Einheitswertgrenze** von S 54.000,— für den Leistungsanspruch bei Bewirtschaftung des Betriebes. Eine Streichung der Bestimmung betreffend "bewirtschaften" eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Gegenzug mit einer Erhöhung der Einheitswertgrenze lehnte die Präsidentenkonferenz wegen negativer Auswirkungen für betroffene Nebenerwerbsbauern ab. Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag wurde rückwirkend ab 1.11.1991 auf 4,9 % angehoben. Die Präsidentenkonferenz sprach sich gegen diese rückwirkende Maßnahme aus und verlangte einen sparsamen Einsatz der vorhandenen Mittel.

7. Arbeitsrecht

Zum neuerlich vorgelegten Entwurf einer **Landarbeitsgesetznovelle** lehnte die Präsidentenkonferenz mit Stellungnahme vom 19.12.1991 weitgehende Änderungen bei Beschäftigung Jugendlicher ab, weil die Vorschläge den Notwendigkeiten der land- und forstwirtschaftlichen Produktion widersprochen hätten, insbesondere hinsichtlich einer überlangen Wochenendruhe.

Mehr Belastungen der Betriebe durch Übernahme der Internatskosten der Lehrlinge mußten abgelehnt werden. Die Präsidentenkonferenz bekannte sich jedoch zu den bereits in den vorangegangenen Beratungen in Aussicht genommenen arbeitsrechtlichen Verbesserungen für die Dienstnehmer.

Zum Entwurf einer **Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz** begrüßte die Präsidentenkonferenz in ihrer Stellungnahme vom 5.11.1991 das Ziel, Verfälschungen der Statistik zu vermeiden. Nachdrücklich abgelehnt wurde die Verschärfung der Verpflichtung des Dienstgebers zur Meldung des Dienstnehmers bei der Gebietskrankenkasse innerhalb von 24 Stunden statt bisher 3 Tagen. Grundsätzlich wurde eine ausreichende Zurverfügungstellung ausländischer Arbeitskräfte und eine Anpassung der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis an die Notwendigkeiten der Land- und Forstwirtschaft verlangt, wobei insbesondere Verzögerungen des Antritts der Arbeit ausgeschaltet werden sollen.

In der **Frage der Abfertigung** wandte sich die Präsidentenkonferenz gegen Forderungen nach Einführung eines Abfertigungsanspruches auch bei Selbtkündigung der Dienstnehmer: Diese Maßnahme wäre sozialpolitisch nicht notwendig und gefährde die Realisierung wichtigerer Anliegen, wie die Pflege alter Menschen und die Sicherung der Finanzierung des Gesundheitswesens und der Pensionen.

ÖSTERREICHISCHER LANDARBEITERKAMMERTAG

1. Arbeitsmarkt

Entgegen dem die letzten Jahre zu verfolgenden Trend kam es im Berichtsjahr zu einer **Zunahme der Zahl der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Dienstnehmer**. Zum Stichtag Ende Juli 1991 waren insgesamt **42.617 Personen unselbstständig in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt**. Im Jahre 1990 waren es 42.109 und im Jahre 1989 42.148.

Im einzelnen nahm die Zahl der Arbeiter von 26.241 im Jahre 1990 auf 26.509 im Jahre 1991 zu (das ist ein Plus von 1 %) und die Zahl der Angestellten von 15.868 im Jahre 1990 auf 16.108 im Jahre 1991 (das ist ein Plus von 1,5 %).

Eine Aufschlüsselung nach Berufsgruppen bei den Arbeitern zeigt, daß im Berichtsjahr ebenso wie in den vergangenen Jahren die **Forst- und Sägearbeiter mit 6.057 die zahlenmäßig stärkste Berufsgruppe** bildeten, gefolgt von den **Landarbeitern (ohne Saisonarbeiter) mit 5.835** und den **Genossenschaftsarbeitern, Kraftfahrern und Handwerkern mit 5.428**. Bei den Angestellten ist die bei weitem stärkste Berufsgruppe die der **Lagerhausangestellten**.

Die in der Land- und Forstwirtschaft saisonal bedingte **Arbeitslosigkeit** wies im Winter 1990/91 **durchgehend höhere Werte** auf als im Jahr davor. Dabei fielen die Spitzenwerte der Arbeitslosigkeit naturgemäß in die Monate Dezember, Jänner und Februar, es war aber auch im November und im März eine relativ hohe Zahl von Arbeitslosen zu verzeichnen, was auf eine längere Dauer der Arbeitslosigkeit schließen läßt. Im Dezember 1990 stieg die Zahl der Arbeitssuchenden von 4.953 auf 9.311 (1989: 8.394) und erreichte im Jänner 1991 mit 10.173 (1990: 9.160) den Höchststand. Im Februar 1991 waren 9.979 (1990: 8.945) und im Monat März 1991 6.445 (1990: 4.947) Land- und Forstarbeiter arbeitslos. Mit 3.379 Arbeitslosen war die Situation auch im April 1991 ungünstiger als im Vorjahr (2.660) und ebenso im Mai 1991, wo noch 2.116 (1990: 1.761) Land- und Forstarbeiter ohne Arbeit waren.

2. Lohnentwicklung

Die Landarbeiterkammern wirken in den meisten Bundesländern an den Kollektivvertragsverhandlungen mit und sind zum Teil ausschließliche Kollektivvertragspartner auf Arbeitnehmerseite. Es gab im Berichtsjahr **bei fast allen Kollektivverträgen Lohnerhöhungen**, wobei die meisten Abschlüsse **zwischen 5,4 % und 5,9 %** lagen.

Die Löhne der Dienstnehmer in bäuerlichen Betrieben wurden in den meisten Bundesländern zwischen 5,7 % und 5,9 % angehoben, nur Tirol und Vorarlberg lagen mit 5,4 % bzw. 4,1 % darunter, Niederösterreich mit 6,2 % darüber. Die Löhne der Gutsarbeiter wurden ebenfalls ziemlich einheitlich zwischen 5,7 % und 5,9 % angehoben. Abweichungen gab es auch hier wiederum in Tirol mit 5,4 % und Vorarlberg mit 4,1 %. Bei den Forst- und Sägearbeitern betrug die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne 5,5 %. Die Bezüge der Gutsangestellten wurden unterschiedlich zwischen 5,2 % und 5,6 % angehoben.

Der **Wert der freien Station** wurde von den Finanzlandesdirektionen für 1991 **mit S 2.400,—** und damit bereits **das vierte Jahr unverändert** festgesetzt.

3. Berufsausbildung

Mit **3.167** lag die Zahl der **Lehrlinge** in der Land- und Forstwirtschaft im Berichtsjahr **erheblich unter dem Wert des Vorjahres** (1990: 4.191). Der Anteil der männlichen Lehrlinge war mit 1.832 (1990: 2.738) rund ein Drittel höher als der Anteil der weiblichen Lehrlinge, der 1.335 (1990: 1.453) ausmachte. Die Zahl der Heimlehrlinge ging von 2.857 im Jahre 1990 auf 1.969 im Berichtsjahr zurück; eine Fremdlehre absolvierten 1.198 (1990: 1.334) Burschen und Mädchen. Am stärksten sind die **Fremdlehrlinge** in der Sparte **Gartenbau** vertreten, die meisten **Heimlehrlinge** finden sich nach wie vor in der **allgemeinen Landwirtschaft**, wo die Ausbildung fast ausnahmslos im elterlichen Betrieb erfolgt.

Mit **2.084** war im Jahre 1991 bei den **Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen** insgesamt eine leichte Abnahme gegenüber 1990 (2.453) zu verzeichnen. Im einzelnen wurden in der Landwirtschaft 906 (1990: 1.222), in den Sondergebieten der Landwirtschaft 723 (1990: 865) und in der Forstwirtschaft 455 (1990: 366) Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfungen abgelegt.

Eine leichte Abnahme war auch bei den **Meisterprüfungen** zu verzeichnen. Insgesamt haben im Berichtsjahr **742** Facharbeiter bzw. Gehilfen die Meisterprüfung abgelegt, davon 379 im Fachgebiet Landwirtschaft. Im Jahre 1990 waren es 821, davon 428 im Fachgebiet Landwirtschaft.

4. Förderungswesen

Eine wichtige Aufgabe im Rahmen der Tätigkeit der Landarbeiterkammern stellt die Mitwirkung bei der **Förderung des Landarbeitereigenheimbaues** dar. Im Jahre 1991 wurden **272 Eigenheime** (1990: 240) mit einem Gesamtvolumen von 24,7 Mill.S (1990: 23,9 Mill.S) an Zuschüssen und rund 157 Mill.S (1990: 121 Mill.S) an Darlehen von Bund und Ländern gefördert. Hierzu wurden im Rahmen der **Agrarinvestitionskreditaktion** an 213 (1990: 118) Bewerber zinsverbilligte Darlehen in der Höhe von 50 Mill.S (1990: 27 Mill.S) gewährt. Dazu kommen noch erhebliche **Beträge aus Kammermitteln**. Insgesamt war zur Finanzierung der 272 Eigenheime ein Betrag von **412 Mill.S** erforderlich.

Für Zwecke der Berufsausbildung wurden 1991 **Beihilfen zur Erleichterung des Besuches von Kursen und Lehrgängen** in Gesamthöhe von 3,6 Mill.S (1990: 3,8 Mill.S) an Bundesmitteln und rund 2,3 Mill.S (1990: 2,6 Mill.S) an Landes- und Kammermitteln aufgewendet. Damit konnten insgesamt **7.276** (1990: 8.507) Personen gefördert werden.

Im Rahmen der **Treueprämienaktion zur Ehrung langjährig in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigter Arbeiter** standen im Jahre 1991 1,4 Mill.S (1990: 1,3 Mill.S) an Bundesmitteln und 822.000,— (1990: 786.000,—) an Landes- und Kammermitteln zur Verfügung. Damit konnten im Berichtsjahr 740 (1990: 702) Arbeiter für ihre langjährige Berufstätigkeit geehrt werden.

5. Zeckenschutzimpfaktion

Wie in den Jahren zuvor, wurden auch im Jahre 1991 von den Landarbeiterkammern in Zusammenarbeit mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt Zeckenschutzimpfaktionen für besonders gefährdete Personen durchgeführt. Insgesamt wurden im Berichtsjahr rund 1.500 land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer geimpft, die meisten davon, nämlich 624 (1990: 588), in Niederösterreich.

6. Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen

Im Jahre 1991 sind dem Österreichischen Landarbeiterkammertag 100 Bundesgesetz- und Verordnungsentwürfe zur Begutachtung übermittelt worden. Darüber hinaus nahmen die Landarbeiterkammern zu den jeweiligen Landesgesetzen und Verordnungen Stellung.

Die **50. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz** wurde vom Österreichischen Landarbeiterkammertag im wesentlichen begrüßt, insbesondere die neu geschaffene Möglichkeit zur Selbstversicherung in der Pensionsversicherung auch für alle jene Personen, die keine Zeiten in der Pflichtversicherung erworben haben. Auch die Kostenübernahme der Hauskrankenpflege als Pflichtleistung der Krankenversicherung stellt eine sehr positive Neuerung dar.

Zur im Rahmen einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 neu eröffneten **Möglichkeit einer Arbeitsvermittlung von Saisonbeschäftigten in der Zeit der saisonalen Arbeitslosigkeit** meldete der Österreichische Landarbeiterkammertag **Bedenken** an und verlangte, daß die Beschäftigten jedenfalls nicht in berufsfremde Tätigkeiten vermittelt werden dürften.

Ausdrücklich befürwortet wurde vom Österreichischen Landarbeiterkammertag der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Landarbeitsgesetz** und das **Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz** geändert werden sollte, da mit diesem Entwurf eine Reihe von wichtigen Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeitnehmer in das Landarbeitsgesetz übernommen werden sollten, die zum Großteil in ähnlicher Form für den gewerblich-industriellen Bereich bereits in Geltung standen und zum Teil schon seit Jahren vom Österreichischen Landarbeiterkammertag verlangt worden sind. In der Folge kam es über Betreiben der Arbeitgeberseite in den parlamentarischen Verhandlungen zwar noch zu einigen Abänderungswünschen zu Lasten der Dienstnehmer, es konnte aber insgesamt **ein brauchbarer Kompromiß** gefunden werden.

Die **Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967** mit Einführung eines Zuschlages zur Geburtenbeihilfe, Erhöhung der Einkommensgrenzen für den Familienzuschlag sowie Herabsetzung der Mindestschulweglänge für die Schulfahrtenbeihilfe wurde **begrüßt**. Abgelehnt wurde hingegen die Streichung des dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zufließenden Anteils der Einkommens- und Körperschaftssteuer.

NOTIZEN

NOTIZEN

NOTIZEN

NOTIZEN
